

KONRAD GRACZYK

Ein anderes Gericht in Oberschlesien

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*
119

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

119



Konrad Graczyk

Ein anderes Gericht in Oberschlesien

Sondergericht Kattowitz 1939–1945

Mohr Siebeck

Konrad Graczyk, geboren 1991; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Jura und Verwaltung der Schlesischen Universität in Kattowitz sowie Mitarbeiter des Büros für Historische Forschung des Instituts des Nationalen Gedenkens in Warschau.
orcid.org/0000-0002-0991-2036



Funded by the National Science Center (Narodowe Centrum Nauki), Poland: grant PRE-LUDIUM 14 (project no. 2017/27/N/HS5/00423). The research grant was carried out at the University of Silesia in Katowice.

ISBN 978-3-16-160994-7 / eISBN 978-3-16-160995-4
DOI 10.1628/978-3-16-160995-4

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 11/2022 lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Minion gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation im Fach Rechtswissenschaft, die im Sommersemester 2018/2019 von der Fakultät für Jura und Verwaltung der Schlesischen Universität in Kattowitz (Polen) unter dem Titel „Sondergericht Kattowitz 1939–1945“ angenommen wurde. Sie ist das Ergebnis einer vierjährigen Recherche, Analyse- und Verschriftlichungstätigkeit, die in Bibliotheken und Archive in Deutschland und Polen vorgenommen wurden. Der Autor dankt den Wissenschaftlern, die ihn unterstützt und durch ihre Kommentare und Vorschläge zur endgültigen Form des Werkes beigetragen haben. Besondere Dankesworte sind an den Doktorvater – Professor Marian Mikołajczyk – gerichtet, den Assistenz-Doktorvater – Dr. Tomasz Szczygieł sowie an die Gutachter der Dissertation – Professor Danuta Janicka und Professor Andrzej Wrzyszc. Darüber hinaus dankt der Autor seinen Verwandten, Freunden und Kollegen, die zur Entstehung der Monografie beigetragen haben, insbesondere seiner Schwester Natalia Graczyk-Glińska, Dr. Weronika Szafrńska, Professor Anna Stawarska-Rippel, Professor Monika Jagielska, Dr. Dorota Kiebzak-Mandera, Professor Józef Ciągwa, Professor Gerhard Werle, Professor Piotr Fiedorczyk, Professor Andrzej Krzak und Peter Riegel sowie Mitarbeitern des Instituts des Nationalen Gedenkens, Zweigstelle in Kattowitz: Dr. Mirosław Węcki, Mikołaj Wolski und Bartłomiej Warzecha. Für das sprachliche Korrekturlesen bedankt sich der Autor bei Dr. Marek Krisch.

Für die Mühe, das Manuskript kritisch zu lesen, und gegebene Korrekturhinweise sowie für Hilfe bei der Veröffentlichung des Buches bedankt sich der Autor bei Professor em. Dr. Dr.h.c. Joachim Rückert.

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Forschungsergebnisse wurden im Rahmen eines vom Nationalen Zentrum der Wissenschaft in Polen (National Science Centre, Poland) finanzierten Forschungsprojekts „Sąd Specjalny w Katowicach – Sondergericht Kattowitz 1939–1945“ (2017/27/N/HS5/00423) entwickelt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
<i>Einleitung</i>	1
I. Einleitende Bemerkungen	1
II. Forschungsprobleme	2
III. Methodologie	5
IV. Literatur	9
V. Quellen	14
VI. Aufbau der Arbeit	19
<i>A. Deutsche Sondergerichtsbarkeit</i>	21
I. Definition	21
II. Sondergerichtsbarkeit vor 1933	23
III. Sondergerichte des Dritten Reiches	27
1. Genese	27
2. Verfassung	30
3. Örtliche Zuständigkeit	32
4. Sachliche Zuständigkeit	35
5. Verfahren	45
<i>B. Sondergericht Kattowitz – Entstehung und Verfassung</i>	55
I. Genese	55
1. Besetzung Oberschlesiens	55
2. Militärverwaltung	56
II. Bildung des Gerichts und Tätigkeit 1939	61
III. Sachliche und örtliche Zuständigkeit	78
IV. Organisationsstruktur	81
V. Sitz	88

<i>C. Personal</i>	89
I. Richter	89
1. Personaldaten und besetzte Posten	90
2. Herkunft	93
3. Militärdienst	97
4. Bildung und Berufsniveau	99
5. Politische Einstellung und Haltung gegenüber den Polen	105
6. Disziplinarhaftung	112
7. Nebenbeschäftigung	118
8. Umstände der Versetzung	120
9. Finanzielle Bedingungen	129
10. Amtskleidung	132
11. Besuche der Gerichtsverhandlungen	133
II. Staatsanwälte	137
III. Beamte	139
IV. Verteidiger	144
<i>D. Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz</i>	149
I. Vorbereitungsverfahren (Vorverfahren)	149
1. Die Polizeibehörden	149
2. Die Grundlage der Verfahrenseinleitung	152
3. Vernehmung und andere Handlungen	156
4. Zwangsmittel	159
a) Festnahme	159
b) Unterbringung in einer Heilanstalt	161
c) Untersuchungshaft	161
5. Anklageschrift	169
6. Dauer des Vorbereitungsverfahrens	171
II. Gerichtsverfahren	172
1. Anordnung der Hauptverhandlung	172
2. Hauptverhandlung	175
a) Beweisverfahren	181
b) Schlussantrag des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten	183
3. Urteil	190
4. Außerordentliche Rechtsmittel	192
a) Wiederaufnahme des Verfahrens	193
b) Nichtigkeitsbeschwerde	194
5. Dauer des Gerichtsverfahrens	200
III. Gnadenverfahren	203
1. Rechtsregelung	203

2. Verwendungspraxis beim Gnadenrecht	204
3. Dauer des Gnadenverfahrens	217
IV. Vollstreckungsverfahren	220
1. Rechtsregelung	220
a) Todesstrafe	220
b) Freiheitsstrafen	228
2. Vollzug der vom Sondergericht verhängten Strafen	229
a) Todesstrafe	229
b) Freiheitsstrafen	236
3. Propagandistische Ausnutzung der härtesten Urteile	242
<i>E. Rechtsprechung des Sondergerichts</i>	<i>250</i>
I. Eingegangene und erledigte Sachen	250
II. Statistik der Angeklagten und Verurteilten	250
1. Geschlecht	250
2. Nationalität	251
3. Beruf	254
4. Alter	256
5. Vorbestrafung	257
6. Wohnort	258
7. Verurteilte	260
III. Anklagestatistik	264
IV. Gerichtsentscheidungen	271
1. Verurteilung	271
a) Erkannte Strafen	272
b) Statistik der zugeschriebenen Taten	276
c) Angewandte Rechtsakte	282
d) Neue Tätertypen im Dritten Reich	284
2. Freispruch	286
3. Vorläufige Einstellung	287
4. Einstellung	289
5. Unterbringung in einer Heilanstalt	290
V. Rechtsprechung des Sondergerichts in den an den Reichsjustizminister gerichteten Berichten	290
<i>F. Todesstrafe in der Rechtsprechung des Sondergerichts</i>	<i>299</i>
I. Ideologische Bedingungen	299
II. Charakteristik der Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde	302
III. Personaldaten der Verurteilten	304
IV. Anklagepunkte	309
V. Zuschriebene Taten und ihre Subsumtion	312

VI. Mildernde und strafverschärfende Umstände	323
VII. Urteilsprache	330
<i>G. Sondergericht Kattowitz im Vergleich mit anderen Sondergerichten</i>	<i>333</i>
<i>H. Evakuierung des Gerichts</i>	<i>340</i>
<i>I. Nach 1945</i>	<i>346</i>
I. Deutsche Perspektive	347
1. Schicksal der Richter und Staatsanwälte	347
2. Strafrechtliche Haftung	349
3. Rechtsstatus der Urteile	353
II. Polnische Perspektive	355
1. Verhältnis der polnischen Behörden zu den Urteilen deutscher Gerichte	355
2. Tätigkeit der Institutionen zur Erforschung der deutschen Verbrechen bezüglich des Sondergerichts	356
<i>Schluss</i>	<i>366</i>
Bibliographie	379
Abbildungsnachweis (Tabellen, Diagramme)	399
Personenregister	403
Sachregister	409

Abkürzungsverzeichnis

AGD	Amtsgerichtsdirektor
AGR	Amtsgerichtsrat
AIPN	Archivum Instytutu Pamięci Narodowej w Warszawie – Archiv des Instituts des Nationalen Gedenkens in Warschau
AIPN Ka	Archivum Instytutu Pamięci Narodowej Oddział w Katowicach – Archiv des Instituts des Nationalen Gedenkens Zweigstelle in Kattowitz
AIPN Po	Archivum Instytutu Pamięci Narodowej Oddział w Poznaniu – Archiv des Instituts des Nationalen Gedenkens Zweigstelle in Posen
APK	Archivum Państwowe w Katowicach – Staatsarchiv in Kattowitz
ASR	Gerichtsassessor
AUV	Archivierter Untersuchungsvorgang
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
BDO	Bund Deutscher Osten
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BStU	Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehem. DDR
DAF	Deutscher Arbeitsfront
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dz.U.	Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej – Gesetzblatt der Republik Polen
GKBZH	Główna Komisja Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce – Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen
GStAPK	Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptakten
IPN	Instytut Pamięci Narodowej – Institut des Nationalen Gedenkens
KL	Konzentrationslager
LGD	Landgerichtsdirektor
LGR	Landgerichtsrat
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o. Pag.	ohne Pagination
OAGR	Oberamtsrichter
OLGR	Oberlandesgerichtsrat
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsminister der Justiz
S.	Seite

SA	Sturmabteilungen der NSDAP
SS	Schutzstaffel der NSDAP
StGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
StPO	Strafprozessordnung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VOBl.GebiPol.	Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen

Einleitung

I. Einleitende Bemerkungen

Der Zweite Weltkrieg war der größte bewaffnete Konflikt in der Geschichte und forderte den größten Tribut an Menschenleben. Im kollektiven Bewusstsein äußert er sich vor allem in den Verbrechen des Dritten Reiches, der Vernichtung ganzer Nationen, dem nationalsozialistischen Terror, der Tätigkeit von Konzentrationslagern, der SS und der Gestapo. Obwohl der Krieg am 1. September 1939 ausbrach, gibt es keinen Zweifel daran, dass die Vorbereitungen dafür im NS-Reich schon früher begannen. Die Aufrüstung des Deutschen Reiches muss mindestens auf die Mitte der 1930er Jahre datiert werden. Die Änderungen der Rechtsordnung und des Gerichtssystems im Reich wurden noch früher eingeleitet. Diese Veränderungen sollten einerseits die von den Nationalsozialisten mit Adolf Hitler an der Spitze eroberte Macht festigen und sichern, andererseits ergaben sie sich aus subjektiven Einschätzungen der Ursachen für die Niederlage des Deutschen Kaiserreiches 1918. Die nationalsozialistischen Kreise machten für diese Niederlage die antipatriotischen Kräfte, aber auch Juristen verantwortlich, die nicht entschlossen und effektiv genug (viele) Feinde des Staates verfolgt hatten. Daher sollten die Änderungen, die die Nationalsozialisten in der Justiz durchführten, sicherstellen, dass sich diese Situation im neuen Krieg nicht wiederholen würde.

Die Nationalsozialisten wandten gegenüber der Justiz eine spezielle Taktik an. Sie schafften die bestehenden Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht¹ nicht ab, sondern begannen, alternative Gerichte zu errichten. Auf der Ebene des Reichsgerichts wurde der Volksgerichtshof eingerichtet, auf der unteren Ebene dagegen Sondergerichte. Von der Kognition der bisherigen Gerichte wurden einzelne Handlungen oder Kategorien von Fällen ausgeschlossen, die nun der Zuständigkeit der vom Hitler-Regime geschaffenen Gerichte vorbehalten waren.

Die Sondergerichte wurden bereits im März 1933 eingerichtet. Anfangs waren sie typische politische Gerichte, da ihre sachliche Zuständigkeit auf Verbrechen und Vergehen beschränkt war, die unter die Verordnungen des Reichspräsidenten zum

¹ Kern, E., *Gerichtsverfassungsrecht*. Ein Studienbuch, München/Berlin 1949, S. 50–58, 164–167; Oestmann, P., *Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren*, Stuttgart 2015, S. 246–256; Maciejewski, T., *Ustrój sądowy Prus, II Rzeszy i Republiki Weimarskiej (1815–1871 i 1918–1933)* [Justizsystem Preußens, des Zweiten Reiches und der Weimarer Republik (1815–1871 und 1918–1933)], *Studia Iuridica Lublinensia*, vol. XXV, Nr. 3 (2016), S. 589–593.

Schutz von Volk und Staat² sowie zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung³ fielen. Später wurde ihre Kognition schrittweise erweitert, und letztendlich ließ man im Ermessen der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, jede Straftat vor das Sondergericht zu bringen. Während also zu Beginn die Zuständigkeit von Sondergerichten hauptsächlich auf politische Straftaten beschränkt war, konnte ab Ende 1938 jede Straftat vor einem Sondergericht verhandelt werden. Das Sondergericht sollte aus drei Berufsrichtern bestehen. Gegen sein Urteil konnte kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Gegenstand der Studie ist das Sondergericht Kattowitz, ein Strafgericht, das nach der Besetzung Oberschlesiens durch die Wehrmacht im September 1939 für dieses Gebiet eingerichtet wurde. Es war bis Januar 1945 unter der Rechtsordnung der in das Reich eingegliederten Ostgebiete tätig. Seine materielle Zuständigkeit umfasste schwerwiegende Straftaten (z.B. Mord), Wirtschaftsverbrechen (z.B. Schwarzschlachtung, Schleichhandel) und politische Delikte (z.B. illegaler Waffenbesitz, Beleidigung des Reiches und seines Führers, Abhören ausländischer Rundfunksendungen). Das Sondergericht wandte das deutsche Strafrecht an.

Der chronologische Rahmen der Arbeit wird durch die Jahre 1939–1945 bestimmt, d.h. durch den Zeitpunkt der Errichtung und der Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz. Es wurde jedoch auch auf frühere Ereignisse aus der Zwischenkriegszeit verwiesen, als in Deutschland die Prototypen der nationalsozialistischen Sondergerichte fungierten. Die genannten Zäsuren wurden in einem anderen Abschnitt in dem Bestreben überschritten, das weitere Schicksal der mit dem Sondergericht verbundenen Juristen und den rechtlichen Status seiner Urteile zu bestimmen.

II. Forschungsprobleme

Es ist hervorzuheben, dass die Rolle Oberschlesiens, das den Gerichtsbezirk des Sondergerichts ausmachte, sowohl in der deutschen als auch in der polnischen Geschichte eine besondere war. Diese Gebiete wurden im 14. Jahrhundert von Polen verloren und standen von diesem Moment an zunächst unter indirekter und dann direkter deutscher Herrschaft. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs kam es zwischen Deutschland und Polen zu einem Streit um die Zugehörigkeit dieser bevölkerungs- und rohstoffreichen sowie hoch industrialisierten Region. Nach drei Aufständen und einer Volksabstimmung wurde das Gebiet Oberschlesiens auf beide Länder aufgeteilt. Polen erhielt etwa ein Drittel des umstrittenen Territoriums, aber mit den meisten Fabriken, Bergwerken und Hütten. Auf beiden Seiten der Grenze gab es eine deutsche und eine polnische Minderheit. Nach dem Ausbruch des Zweiten Welt-

² Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. RGBl. 1933, S. 83.

³ Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933. RGBl. 1933, S. 135.

kriegs wurde die Bevölkerung Oberschlesiens einer Germanisierung unterzogen. Ungefähr 90 % der Einwohner, d.h. 1 Million 450 Tausend Menschen, wurden in die Volksliste eingetragen.

Die Tatsache, dass es sich um ein Sondergericht (nach dem Vorbild des im März 1933 gegründeten Modells) handelte, das nach Kriegsausbruch errichtet wurde (als das sogenannte Kriegsstrafrecht des Dritten Reiches in Kraft trat und die Kognition von Sondergerichten bereits weitgehend definiert war) und im spezifischen ober-schlesischen Gebiet (das in das Reich eingegliedert wurde) funktionierte, impliziert eine vielschichtige Untersuchung. Dieses Thema stellt einen Ausschnitt der Erforschung der deutschen Besatzung in Polen dar, deren Wahrnehmung durch das Martyrium der polnischen Nation, die deutschen Verbrechen und den Terror bestimmt wird. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Ausmaß dieser verbrecherischen Aktivitäten von den Zielen der deutschen Behörden abhing, die im Falle Oberschlesiens und seiner Bevölkerung einen spezifischen Charakter hatten. Einerseits wurde die Germanisierung dieses Gebiets angestrebt, andererseits wurde die Region wirtschaftlich und ökonomisch ausgebeutet, was nur schwer zu vereinbaren war. Es stellt sich daher nicht nur die Frage nach der Rolle des Sondergerichts in einem totalitären Staat, sondern auch nach der Bedeutung, die dem Sondergericht in Oberschlesien im Rahmen der Germanisierung der Bevölkerung zugewiesen wurde. Darüber hinaus sollte daran erinnert werden, dass die Theorien und allgemeinen Überzeugungen, die der Tätigkeit von Polizei und Armee im besetzten Gebiet angemessen sind, nicht für die Justiz gelten müssen, da deren Rolle in einem totalitären Staat eine andere ist. Über die Gerichte in einem totalitären Staat ist – abgesehen von ihrer Struktur – allgemein bekannt, dass sie an Justizmorden beteiligt waren. Es ist daher ratsam, Archivquellen zu durchsuchen und auf die Funktionsweise der Gerichte hin zu untersuchen. Die Auswirkungen dieser Forschung werden es ermöglichen, die bestehenden Ansichten, die ohne Berücksichtigung des für den Totalitarismus charakteristischen Phänomens – der Divergenz zwischen Gesetz „auf dem Papier“ und in der Praxis – formuliert wurden, zu überprüfen oder zu ergänzen.

Den Gegenstand der Recherche bildeten die gerichtlichen Entscheidungen: alle erlassenen und erhaltenen Urteile. Darüber hinaus umfasste der Forschungsbereich: rechtliche Grundlagen für die Funktionsweise des Gerichts, seine Verfassung und Organisation sowie das Personal (Richter, Staatsanwälte und Justizangestellte; aufgrund der funktionalen Beziehung erstreckte sich die Untersuchung auch auf die Verteidiger). Daraus lässt sich schließen, dass die Untersuchungen alle Aspekte der Tätigkeit des Sondergerichts betrafen. Es wurde angenommen, dass die Untersuchungen eine kritische Beurteilung der Rechtsprechung ermöglichen, die Rolle des Sondergerichts Kattowitz in der Besatzungspolitik definieren und es in Beziehung zu anderen Sondergerichten setzen würden, die in polnischen Gebieten tätig waren, die dem Reich einverleibt wurden, sowie zu anderen Sondergerichten im Reich selbst.

Die Analyse und kritische Auswertung der Literatur zum Thema erlaubte es, eine wissenschaftliche Fragestellung und ein Forschungsziel zu formulieren. Das wissen-

schaftliche Problem lief auf die Beantwortung der folgenden Frage hinaus: War das Sondergericht in Kattowitz ein besonderes Gericht, und wenn ja, in welchen Aspekten und Größenordnungen, verglichen mit anderen im Dritten Reich funktionierenden Sondergerichten? Zum Forschungsziel ist es geworden, die Ansichten über die Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz zu falsifizieren, d.h. zu beurteilen, ob und inwieweit wissenschaftliche Erkenntnisse über andere Sondergerichte auf das Sondergericht Kattowitz übertragbar sind.

Einerseits war das Sondergericht Kattowitz das grundlegende Justizorgan, das während des Krieges für die Anwendung des deutschen Strafrechts in Oberschlesien zuständig war. Andererseits übte es seine Funktion in dem spezifischen oberschlesischen Gebiet aus – einem Grenzland, das zwar früher (größtenteils) zum polnischen Staat gehörte, das die Deutschen aber schon lange als ihr eigenes betrachteten und in dem sie eine umfangreiche Volksliste-Eintragungs-Aktion (ab 1941) durchführten. Es stellt sich daher die Frage, ob sich die Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz aufgrund der oben genannten Bedingungen wesentlich von der Rechtsprechung der Sondergerichte aus den Tiefen des Reiches unterschied und ob sie milder ausfiel als die Rechtsprechung der anderen Sondergerichte, die auf den dem Reich einverleibten polnischen Gebieten eingerichtet wurden – aufgrund der Bestrebungen, die örtliche Bevölkerung zu germanisieren, und des Fehlens eines Ereignisses analog zum so genannten „Bromberger Blutsonntag“.

Die Lösung des Forschungsproblems erforderte die Beantwortung von Fragen nach dem Einfluss äußerer Faktoren (Staatsanwalt, Justizminister, Partei) auf die Rechtsprechung, dem Grad der Rechtstreue des Sondergerichts und dem Grad der Bindung an den Verfahrensformalismus, nach den Merkmalen der materiellen Rechtsgrundlage für die Verurteilung, den Merkmalen des Beweisverfahrens, nach der Rechtzeitigkeit bestimmter Handlungen im Verfahren, der Praxis der Anwendung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, nach der Häufigkeit und Bedeutung des Auftretens nationalsozialistischer Tattypen: des Volksschädling, des Gewaltverbrechers, des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, nach der Häufigkeit des Auftretens von politischen Straftaten (welche die Haltung der Bevölkerung gegenüber den deutschen Behörden weitgehend illustrierte)⁴, dem Ausmaß der rückwirkenden Anwendung des Strafrechts, dem Phänomen des nationalen Opportunismus (der darin bestand, sich während des Verfahrens zur Verbesserung der Rechtslage in die Volksliste eintragen zu lassen), dem Problem der Denunziation, der Gerichtssprache und ihrer antipolnischen Manifestationen, nach der Beteiligung des Sondergerichts

⁴ Die meisten politischen Verbrechen – Beleidigung des Reiches und seiner Führung, Beleidigung der NSDAP, Abhören ausländischer Rundfunksendungen und Verbreitung der daraus stammenden Nachrichten – haben die Haltung der Täter dieser Verbrechen gegenüber dem NS-Regime deutlich gemacht. Ein solches Merkmal kann jedoch nicht allen politischen Verbrechen zugeschrieben werden – zum Beispiel sich als Gestapo-Offizier auszugeben oder unbefugt das Parteiabzeichen der NSDAP zu tragen.

an der Bekämpfung der polnischen Widerstandsbewegung, den Kriterien zur Auswahl des Justiz- und Beamtenpersonals sowie dessen Fluktuation in bestimmten Jahren, nach der Rolle der Todesstrafe in der Rechtsprechung des Gerichts, der Darstellung des Gerichts in der lokalen Presse und seiner Bewertung durch Leiter der regionalen Justiz sowie nach dem weiteren Schicksal des Gerichtspersonals und der Verurteilten.

III. Methodologie

In der Arbeit wurden historische, formal-dogmatische, statistische und komparatistische Methoden angewendet. Die Auswahl und Analyse der rechtlichen Regelungen unter Verwendung einer kritischen Analyse der Errungenschaften von Lehre und Rechtsprechung erlaubte es, Erkenntnisse über das Modell der deutschen Sondergerichtsbarkeit und seine Entstehung, die Verfassung, die materielle und örtliche Zuständigkeit des Sondergerichts, die Verfahrensregeln vor diesem Gericht und die angewandten materiellrechtlichen Regelungen zu gewinnen. Durch die kritische Analyse der Literatur und die Sichtung der Archivalien konnten Feststellungen über die Ursprünge des Sondergerichts Kattowitz, seine Gründung und Anfänge sowie die Evakuierung des Gerichts 1945 getroffen werden.

Bei der Erforschung der Tätigkeit des Sondergerichts konnte der persönliche Aspekt nicht übersehen werden. Die bevorzugte Untersuchungsmethode war dabei – neben der formal-dogmatischen und historischen – die statistische Methode. Sie bestand in der Abfrage der Personalakten von Richtern, Staatsanwälten und Justizangestellten sowie Verteidigern. Die Abfrage der Personalakten von Richtern und Staatsanwälten umfasste die Erhebung von Daten über den bekleideten Posten, den beruflichen und akademischen Titel, die persönlichen Bedingungen, den beruflichen Hintergrund, die politische Einstellung, die disziplinarische Verantwortung, die zusätzliche Beschäftigung, die Personalpolitik sowie die weitere Entwicklung. Die Daten über Justizangestellte und Verteidiger waren nicht so umfangreich und deckten grundlegende Fragen ab. In Bezug auf beide Berufsgruppen wurde – auf der Grundlage von Personalakten und Literatur – auch eine Analyse der finanziellen Beschäftigungsbedingungen durchgeführt. Diese Frage scheint Auswirkungen auf die Bewertung der Motivation der versetzten Mitarbeiter zu haben.

Während der Erforschung der Rechtsprechung wurde – neben der empirischen Methode zur Untersuchung von Archivdokumenten und Literatur zu diesem Thema – am häufigsten die statistische Methode verwendet. Nach Ansicht des Autors erlaubte sie es, fundierte und methodisch korrekte Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Erforschung der Rechtsprechung wurde in drei Bereichen durchgeführt: alle erhaltenen Urteile, stichprobenartig ausgewählte Fälle – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – sowie Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde. Die Untersuchung aller erhaltenen Urteile ermöglichte es, die Struktur der eingegan-

genen Sachen und der zugeschriebenen Handlungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher statistischer Konfigurationen zu bestimmen, sowie Schätzungen zum Erhaltungszustand des Aktenmaterials vorzunehmen und die Fälle nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Stichprobe auszuwählen. Die Ergebnisse der Untersuchung der anhand von Stichproben ausgewählten Fälle wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor allem in dem Teil der Arbeit verwendet, der das Verfahren vor dem Sondergericht betrifft. Die Untersuchung der Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, ermöglichte es, die Frage nach der Rolle dieser Strafe in der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz zu beantworten, die Verfahrensweise mit dem Verfahren in den übrigen Fällen in Beziehung zu setzen und die aufgetretenen Unterschiede zu erfassen.

Die Untersuchung der Rechtsprechung wurde mit Hilfe der Fragebogenmethode durchgeführt. Sie bestand in der Erfassung von Daten, die anschließend bearbeitet, analysiert und synthetisiert wurden. Diese Methodik ermöglichte es, allgemeine Feststellungen zu treffen.

Die Analyse der Urteile machte die Beantwortung einer Reihe von Forschungsfragen möglich, die sich auf die Statistik aller dem Gericht vorgelegten und bis heute erhaltenen Fälle beziehen. Im Rahmen der Untersuchung dieses Problems wurden – neben der empirischen Methode zur Erforschung von Archivadokumenten und Literatur – die statistische und die Fragebogenmethode angewandt. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die statistische Methode, die darin besteht, jeden erhaltenen Fall zu berücksichtigen, der dem Sondergericht während seiner Tätigkeit zugegangen ist, fundierte und methodisch korrekte Schlussfolgerungen ziehen lässt. Daher wurde die Methode, die in manchen Veröffentlichungen angewandt wurde und in der Erforschung ausgewählter, einzelner, extremer und im Prinzip drastischer Fälle⁵ besteht, nicht berücksichtigt. Auch die Stichprobenmethode, die darin besteht, beispielsweise jeden zwanzigsten⁶ oder jeden fünften⁷ erhaltenen Fall (aus dem Archivbestand) auszuwählen, wurde abgelehnt. Die letztgenannte Methode, die zwar unter dem Gesichtspunkt des Zeit-, Kraft- und Ressourcenaufwands sehr vorteilhaft ist und in der Literatur akzeptiert wird, erscheint jedoch wegen der geringen Repräsentativität der Ergebnisse zweifelhaft. Außerdem ist sie im Hinblick auf den Grundsatz der Zuverlässigkeit der wissenschaftlichen Forschung im Verhältnis zur Art und Weise, wie das Erbe des Sondergerichts im Staatsarchiv in Kattowitz (poln. Archiwum Państwowe w Katowicach) geordnet ist, schwierig umzusetzen. Dieses Erbe, das sich nur auf Verfahrensakten (also nur Strafsachen; keine Personalakten oder Verwaltungsakten) beschränkt und die Hauptquellenbasis der Arbeit darstellt, wur-

⁵ Hensle, M., Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand, Bonn 1995, passim.

⁶ Bentz, C., Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts München von 1939–1945, München 2003, S. 66–67.

⁷ Oehler, C., Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945, Berlin 1997, S. 127–128.

de mangelhaft bearbeitet und systematisiert⁸. Obwohl die Akten theoretisch in einer chronologischen und sachlichen Reihenfolge geordnet sind, wurden in der Praxis viele Fälle aus verschiedenen Jahren vermischt. Zum Archivbestand des Sondergerichts Kattowitz gehören auch mehrere Strafsachen des Sondergerichts Bielitz⁹. Die gelegentliche gemeinsame Aufbewahrung mehrerer Gerichtsentscheidungen zu verschiedenen Rechtssachen und das gegenteilige Phänomen – die Aufzeichnung mehrerer Bände derselben Rechtssache unter verschiedenen Aktenzeichen – sprachen ebenfalls gegen die Wahl der Stichprobenmethode in Bezug auf die Urteile. Deswegen wurden in der Arbeit alle erhaltenen Urteile berücksichtigt.

Die statistische Methode bestand in erster Linie darin, die Akten aller erhaltenen Fälle zu durchsuchen, um das Urteil (oder in Ermangelung eines Urteils einen anderen Akt, mit dem das Verfahren beendet wurde) ausfindig zu machen. Das Urteil wurde dann unter Verwendung der Fragebogenmethode bearbeitet. Die Informationen aus dem zu erfassenden und zu bearbeitenden Urteil betrafen die beschuldigte Person, die angebliche Handlung, die Spruchbesetzung, die zugeschriebene Tat, die verhängte Strafe und das Jahr ihrer Verkündung. In einer Situation, in der ein Fall dem Sondergericht vorgelegt wurde, aber kein Urteil ergangen ist, wurden, soweit möglich, die Daten für den Fragebogen aus anderen Dokumenten übernommen und die Art und Weise der Erledigung des Falls festgelegt. Nicht berücksichtigt in der Studie wurde dagegen eine kleine Anzahl von Fällen, die das Stadium des Gerichtsverfahrens nicht erreichten und eigentlich das Erbe der Staatsanwaltschaft am Sondergericht Kattowitz (oder der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Beuthen-Kattowitz) darstellen sollten, und nicht des Sondergerichts selbst. Die erfassten Daten wurden in Form einer Tabelle im Programm „Microsoft Office Excel“ kodiert, die dann mit statistischen Instrumenten im Programm „Statistica 13 PL“¹⁰ analysiert wurde. Die Verwendung dieser statistischen Software hat nicht nur die Arbeit rationalisiert und die Möglichkeit von Rechenfehlern beseitigt, sondern machte die Absicht einer statistischen Erforschung der Rechtsprechung angesichts der Anzahl von mehr als 3000 Fällen (Beschuldigten) gerade erst möglich. Sie ermöglichte es auch, detaillierte Korrelationen zwischen einzelnen Variablen oder sogar Teilen davon zu untersuchen.

⁸ Im Archivinventar des Sondergerichts Kattowitz wurde zwar die Tatsache, dass die Todesstrafe ausgesprochen wurde, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, doch in fast zehn Fällen verzichtete man darauf. Dies gilt für die Akten unter den Aktenzeichen 453, 455, 464, 712, 715, 721, 800, 979 und 1198, in denen das Todesurteil verhängt wurde.

⁹ Staatsarchiv in Kattowitz [poln. Archiwum Państwowe w Katowicach; weiter als: APK], Sondergericht Kattowitz, Az. 21a, 21b, 21c. Urteile in diesen Fällen – als nicht vom Sondergericht Kattowitz erlassen – wurden natürlich nicht in die Arbeit einbezogen.

¹⁰ Das „Statistica“-Programm ist eines der beliebtesten, professionellsten Statistikprogramme von Weltklasse. *Michalski, T.*, Statystyka [Statistik], Warszawa 2004, S. 162; *Luszniewicz, A., Słaby, T.*, Statystyka z pakietem komputerowym Statistica PL. Teoria i zastosowania [Statistik mit dem Computerpaket Statistica PL. Theorie und Anwendungen], Warszawa 2008, S. XI; *Rabiej, M.*, Statystyka z programem Statistica [Statistik mit dem Statistica-Programm], Gliwice 2012, S. 7.

Die Analyse der Urteile erlaubte eine statistische Bewertung der Gesamtrechtsprechung mit Aufschlüsselung in fachliche und fachrelevante Elemente sowie die Ausrichtung weiterer Fallstudien. Sie ermöglichte es ferner, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Fälle für die Stichprobenauswahl auszuwählen, wodurch die bisherigen Fragen des Fragebogens um die Umstände des Vorbereitungsverfahrens, Einzelheiten der Hauptverhandlung, Einzelheiten des Urteils, des Vollstreckungsverfahrens sowie die Rechtzeitigkeit einzelner Handlungen im Strafverfahren erweitert wurden.

Der Verlauf des Verfahrens vor dem Sondergericht Kattowitz wurde auf der Grundlage einer detaillierten Analyse von etwa 10 % der erhaltenen Fälle festgelegt. Von den 2394 Sachen, in denen die Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz erhalten blieb, wurden 240 eingehend analysiert und unter Berücksichtigung der Anteile ausgewählt, die sich aus der Gesamtheit der Gerichtsentscheidungen über die Anzahl der Fälle in bestimmten Jahren, die Art der Entscheidungen und die Nationalität der Angeklagten ergaben. Entsprechend den obigen Annahmen waren 18 % der Fälle aus dem Jahr 1940, 19 % aus dem Jahr 1941, 25 % aus dem Jahr 1942, 24 % aus dem Jahr 1943 und 13 % aus dem Jahr 1944¹¹. Unter den in den oben genannten Fällen beschuldigten Personen wurde auch ein proportionaler Anteil der Art der Gerichtsentscheidung und der häufigsten Nationalitäten beibehalten: Deutsche, Polen und Juden.

Der Fragebogen zum Ablauf des Verfahrens vor dem Sondergericht beinhaltete die Feststellung der Grundlagen für die Einleitung des Verfahrens, die in der Sache tätigen Polizeibehörden, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, das Beweisverfahren, die Art und Höhe der vom Staatsanwalt beantragten Strafe, die Tatsache, dass ein Anwalt zur Verfügung stand, sowie dessen Schlussantrag, das letzte Wort des Angeklagten in der Verhandlung, das weitere Schicksal des Verurteilten und die mögliche Inanspruchnahme außerordentlicher Rechtsbehelfe (Wiederaufnahme des Verfahrens, Nichtigkeitsbeschwerde) sowie den Rhythmus des Verfahrens, wozu auch die Bestimmung des zeitlichen Abstands zwischen den einzelnen Verfahrensphasen und den Prozesshandlungen gehörte¹².

Die Erhebung des dritten Bereichs – Fälle mit Todesstrafe – wurde in Bezug auf die Fragen des zweiten Fragebogens geringfügig modifiziert. Erfasst wurden personenbezogene Daten des Beschuldigten, Daten bezüglich des Verfahrensrhythmus und des Verfahrens, Daten über die Vorwürfe, den Verteidiger, die Spruchbesetzung, das Beweisverfahren, die in der Hauptverhandlung eingereichten Schlussanträge, das Urteil, das Begnadigungsverfahren, das Vollstreckungsverfahren sowie Besonderheiten des Verfahrens (z.B. Nichtigkeitsbeschwerde, Wiederaufnahmeantrag). Diese Daten wurden ebenfalls in Form einer Tabellenkalkulation zur Analyse im Pro-

¹¹ Die Fälle aus den Jahren 1939 und 1945 wurden weggelassen, da für sie keine Dokumente mit den in dem Fragebogen analysierten Daten aufbewahrt wurden.

¹² Zur Berechnung des Zeitablaufs zwischen einzelnen Tätigkeiten und Verfahrensphasen wurde das Programm „KalkulatorSator“ von Artur Czekalski aus dem Jahr 2008 verwendet.

gramm „Statistica 13 PL“ in verschiedenen Konfigurationen (z.B. Rechtsprechung in einzelnen Kategorien von Straftaten oder Arten von Handlungen in Bezug auf Personen einer bestimmten Nationalität) bearbeitet.

Die komparatistische Methode bestand darin, die Ergebnisse der Rechtsprechung, die Struktur und Besetzung des Sondergerichts Kattowitz mit den anderen Sondergerichten zu vergleichen.

IV. Literatura

Während die Justiz im Generalgouvernement Gegenstand fruchtbarer Untersuchungen von Andrzej Wrzyszczyk¹³ ist, haben die Gerichte in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten seit langem kein großes Interesse der Forscher geweckt. In der polnischen Geschichtsschreibung zeigten die Autoren vor allem in den 1980er Jahren und davor Interesse an Sondergerichten, die in den dem Reich angegliederten polnischen Gebieten tätig waren. Die Arbeiten von Stanisław Godlewski¹⁴, Kazimierz

¹³ Wrzyszczyk, A., Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie [Deutsche Okkupationsgerichtsbarkeit im Generalgouvernement 1939–1945. Organisation und Funktionsweise], Lublin 2008; *ders.*, Z działalności Sądu Specjalnego w Radomiu (1939–1945) [Aus der Tätigkeit des Sondergerichts in Radom (1939–1945)], *Czasopismo Prawno-Historyczne* Bd. LIII (2001), H. 1; *ders.*, Z problematyki segregacji narodowościowej i rasowej ludności w systemie prawa i sądownictwa niemieckiego Generalnego Gubernatorstwa (1939–1945) [Zu den Fragen der nationalen und rassistischen Trennung der Bevölkerung im Rechtssystem und in der deutschen Justiz des Generalgouvernements (1939–1945)]. In: *Przygodzki, J., Ptak, M.* (Hrsg.), *Spółczesność a władza. Ustrój, prawo, idee* [Gesellschaft und Macht. Verfassung, Gesetz, Ideen], Wrocław 2010; *ders.*, Das im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1945 angewandte materielle Strafrecht, *Juridica International* 26/2017; *ders.*, Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie (stan badań) [SS- und Polizeijustiz im Generalgouvernement (Forschungsstand)], *Studia Iuridica Lublinensia*, vol. 19 (2013); *ders.*, Tworzenie okupacyjnego wymiaru sprawiedliwości w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1940 [Schaffung der Besatzungsgerechtigkeit im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1940], *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego*, Bd. VIII; *ders.*, Zarys organizacji sądownictwa niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945 [Grundriss der Organisation der deutschen Justiz im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1945], *Zeszyty Majdanka* 1991, Bd. XIII; *ders.*, O organizacji okupacyjnego sądownictwa polskiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945 [Zur Organisation der polnischen Besatzungsjustiz im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1945], *Zeszyty Majdanka* 1992, Bd. XIV; *ders.*, Nadzór Hansa Franka nad sądownictwem w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945 [Hans Franks Aufsicht über die Justiz des Generalgouvernements in den Jahren 1939–1945], *Miscellanea Historico-Iuridica*, Bd. XIV, H. 2 (2015).

¹⁴ Godlewski, S., Sądownictwo III Rzeszy Niemieckiej i jego rola w systemie hitlerowskiej eksterminacji [Justiz des Dritten Deutschen Reiches und ihre Rolle im System der hitlerischen Ausrottung]. In: *Pilichowski, C.* (Hrsg.), *Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii* [Verbrechen und Täter. NS-Völkermord vor den Gerichten der Menschheit und Geschichte], Warszawa 1980.

Przybyszewski¹⁵, Jan Waszczyński¹⁶ und Edmund Zarzycki¹⁷ zu diesem Thema berücksichtigten zu dieser Zeit nicht den neuesten Forschungsstand, der hauptsächlich von deutschen Autoren geprägt wurde. Ebenso wichtig ist, dass die Schriften der polnischen Historiker aufgrund der politischen Verhältnisse dieser Zeit die reichhaltigen Bestände der deutschen Archive völlig vernachlässigten oder nur am Rande berücksichtigten. Aus diesem Grund ist keines dieser Werke als umfassend zu betrachten. Es ist zu betonen, dass ein Mangel dieser Arbeiten auch darin bestand, dass das Personal der Sondergerichte gänzlich weggelassen wurde (sie beschränkten sich auf die Angabe der im Aktenmaterial erscheinenden Namen oder die Häufigkeit der Teilnahme). Der Wissensstand auf diesem Gebiet hat sich in den letzten dreißig Jahren nicht wesentlich verändert. Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Forschungsstand auf diesem Gebiet definitiv unbefriedigend ist¹⁸.

¹⁵ *Przybyszewski, K.*, Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego (Sondergericht) w Toruniu 1942–1943 [Aus der Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Thorn 1942–1943], *Rocznik Toruński* 2(1967).

¹⁶ *Waszczyński, J.*, Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Łodzi w latach 1939–1945 [Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Lodsch in den Jahren 1939–1945]. In: *Pilichowski, Zbrodnie*; ders., Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Łodzi (1939–1945) [Aus der Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Lodsch (1939–1945)], *Biuletyn GKBZH*, Bd. XXIV; ders., Prasa hitlerowska o wyrokach Sondergerichtu (Sądu Specjalnego) w Łodzi [Hitlerische Presse über Urteile des Sondergerichts in Lodsch], *Rocznik Łódzki*, Bd. XVI (XIX) 1972.

¹⁷ *Zarzycki, E.*, Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność hitlerowskich sądów okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939–1945 [Vernichtende und diskriminierende Tätigkeit der NS-Gerichte im Bezirk Danzig-Westpreußen in den Jahren 1939–1945], *Bydgoszcz* 1981; ders., Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945 [Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Bromberg in den Jahren 1939–1945], *Bydgoszcz* 1987; ders., Adwokaci niemieccy jako obrońcy Polaków przed hitlerowskim Sądem Specjalnym w Bydgoszczy [Deutsche Anwälte als Verteidiger der Polen vor dem hitlerischen Sondergericht in Bromberg], *Palestra* 1975, Nr. 5–6 (209–210). Es sei nur angemerkt, dass das letzte Buch von E. Zarzycki im Jahr 2000 zum zweiten Mal veröffentlicht wurde, aber es enthält keine neuen Feststellungen: *Zarzycki, E.*, Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945 [Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Bromberg in den Jahren 1939–1945], *Bydgoszcz* 2000. Zum Sondergericht Bromberg siehe auch: *Steyer, D.*, Rola bydgoskiego sądu specjalnego (Sondergericht) w procesie eksterminacji polskiej ludności Pomorza Gdańskiego (1939–1945) [Die Rolle des Sondergerichts in Bromberg bei der Ausrottung der polnischen Bevölkerung von Pommerellen (1939–1945)], *Zeszyty Naukowe Wydziału Prawa i Administracji Uniwersytetu Gdańskiego* 1976, H. 3.

¹⁸ 1995 wurde ein Text über polnische Zwangsarbeiter vor dem Sondergericht in Stettin, 1998 ein Text über das Sondergericht in Petrikau veröffentlicht. *Jaracz, A.* Polscy robotnicy przymusowi przed hitlerowskim sądem specjalnym w Szczecinie (Sondergericht Stettin) [Polnische Zwangsarbeiter vor dem hitlerischen Sondergericht in Stettin], *Pamięć i Sprawiedliwość* 1995, Nr. 38; *Góral, J., Uzdowski, M.*, Hitlerowski Sąd Specjalny w Piotrkowie Trybunalskim. Zarys działalności [Hitlerisches Sondergericht in Petrikau. Grundriss der Tätigkeit]. In: *Góral, J.* (Hrsg.), *Okupacja hitlerowska w Piotrkowskiem* [Hitlerische Okkupation in Petrikau], *Piotrków Trybunalski* 1998. In letzter Zeit hat der Verfasser der vorliegenden Arbeit mehrere Beiträge zu bestimmten Themen der Tätigkeit des Sondergerichts in Kattowitz und des Sondergerichts in Bielitz veröffentlicht, die auch als Teilergebnisse gelten können und im vorliegenden Buch ausgewertet werden: *Graczyk, K.*, Sprawa Romana Gawronskiego przed Sądem Specjalnym w Katowicach jako przykład zmiany prawomocnego wyroku [Der Fall von Roman Gawronski vor dem Sondergericht Kattowitz als Beispiel für die Änderung eines rechtskräftigen Urteils], *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego*, Bd. XIX;

Lediglich Alfred Konieczny widmete sich in seiner Arbeit über das Kriegsstrafrecht des Dritten Reiches und dessen Anwendung in Oberschlesien dem Kattowitzer Sondergericht. Dieser Autor legte einen Überblick über die Tätigkeit des Gerichts vor. Die Studie war keine Studie der Rechtsprechung, sondern präsentierte lediglich allgemeine Fallstatistiken. Es wurden keine Quellen aus deutschen Archiven verwendet. A. Konieczny postulierte daraufhin eine monografische Untersuchung der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz¹⁹, kam aber später – abgesehen von dem Artikel über Rundfunkverbrechen aus dem Jahr 1993²⁰ – nicht mehr auf dieses Thema zurück. Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, das formulierte Forschungsdesiderat zu erfüllen und die wahrgenommene und signifikante Forschungslücke zu schließen. Die Ergebnisse von A. Koniecznys Forschung zitiert Maximilian Becker in seiner Arbeit über die Tätigkeit der deutschen Justiz in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten, die jedoch keine neuen Erkenntnisse zum Sondergericht Kattowitz enthält²¹.

ders., Pogranicze w czasie i przestrzeni. Kontynuowanie polskich postępowań karnych przed niemieckim Sądem Specjalnym w Katowicach (Sondergericht Kattowitz) [Grenzland in Raum und Zeit. Fortsetzung des polnischen Strafverfahrens vor dem Sondergericht Kattowitz]. In: Szpoper, D., Dąbrowski, P. (Hrsg.), Pogranicza w historii prawa i myśli polityczno-prawnej [Grenzland in der Rechtsgeschichte und im politischen und rechtlichen Denken], Gdańsk/Olsztyn 2017; *ders.*, Discrimination of Poles and Jews before the Special Court in Katowice (Sondergericht Kattowitz) 1939–1945 [w:] Siskovič, Š., Lanczová, I., Martišková, M. (Hrsg.), Legal Historical Trends and Perspectives III. Právnohistorické trendy a výhl'ady III, Prague 2018; *ders.*, Evacuation of the Special Court in Katowice (Sondergericht Kattowitz) in 1945 [w:] Laclavíková, M., Vyšný, P. (Hrsg.), Právnohistorické trendy a výhl'ady IV, Trnava 2019, S. 292–299; *ders.*, Ewakuacja Sądu Specjalnego w Bielsku (Sondergericht Bielitz) w świetle raportów urzędnika bielskiej prokuratury z 1945 roku [Evakuierung des Sondergerichts Bielitz im Lichte der Berichte eines Beamten der Staatsanwaltschaft Bielitz aus dem Jahr 1945], Szkie Archiwalno-Historyczne, Nr. 14/2017; *ders.*, Sędziowie Sądu Specjalnego w Bielsku (Sondergericht Bielitz) [Richter des Sondergerichts Bielitz], Miscellanea Historico-Iuridica, Bd. XVI, H. 2 (2017); *ders.*, Die (beschleunigte) Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz im Jahre 1945, Journal on European History of Law, Nr. 1/2020; *ders.*, Das Sondergericht Kattowitz 1939–1945, Organisation und Besetzung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 137 (2020); *ders.*, Convicted Nazi lawyer. The case of Gerhard Pchalek in the Gera District Court in 1960, Acta Iuris Stetinensis Nr. 1/2020 (29). 2017 wurde auch der folgende Artikel von Witold Kulesza veröffentlicht: Kulesza, W., Sąd Specjalny (Sondergericht) w Łodzi [Sondergericht in Lods]. In: Gmach i jego tajemnice. Sąd Okręgowy w Łodzi 1917–2017 [Das Gebäude und seine Geheimnisse. Bezirksgericht in Łódź 1917–2017], Baranowska, M. (Hrsg.), Łódź 2017, S. 60–91. In letzter Zeit erschien auch Beitrag: Graczyk, K., Sondergerichte in den besetzten polnischen Gebieten im Jahr 1939. Eine rechtsgeschichtliche Analyse, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 138 (2021), mit einigen Bemerkungen zum Sondergericht Kattowitz.

¹⁹ Konieczny, A., Pod rządami wojennego prawa karnego Trzeciej Rzeszy. Górny Śląsk 1939–1945 [Unter der Herrschaft des Kriegsstrafrechts des Dritten Reiches. Oberschlesien 1939–1945], Warszawa/Wrocław 1972, S. 198.

²⁰ *Ders.*, Problem przestępstw radiowych w rejencji katowickiej w latach 1939–1945 [Problem der Rundfunkverbrechen im Regierungsbezirk Kattowitz in den Jahren 1939–1945], Studia Historyczno-prawne, Bd. CCXXII.

²¹ Becker, M., Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945, München 2014.

In der deutschen Wissenschaft beobachtet man seit etwa dreißig Jahren ein wachsendes Interesse der Forscher an den Sondergerichten des Dritten Reiches. Bislang entstanden zahlreiche umfassende Arbeiten zu ausgewählten Aspekten der Tätigkeit (vor allem der Praxis der Verhängung der Todesstrafe, der Rechtsprechung in einzelnen Kategorien von Fällen oder in Einzelfällen) einzelner Sondergerichte oder ihrer Gruppen, u.a. in Altona²², Aachen²³, Bayreuth²⁴, Bielefeld²⁵, Berlin²⁶, Bremen²⁷, Braunschweig²⁸, Duisburg²⁹, Düsseldorf³⁰, Essen³¹, Freiberg³², Freiburg³³, Hamburg³⁴,

²² Bohn, R., Danker, U. (Hrsg.), „Standgericht der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945, Hamburg 1998.

²³ Irmen, H., Das Sondergericht Aachen 1941–1945, Berlin 2018. 2017 erschien Oskar Vurguns Arbeit über Staatsanwaltschaft am Sondergericht in Aachen. Vurgun, O., Die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Aachen, Berlin 2017.

²⁴ Paulus, H., Das Sondergericht Bayreuth 1942–1945, Archiv für Geschichte von Oberfranken, Bd. 77.

²⁵ Knobelsdorf, A., Politische Strafjustiz in Ostwestfalen-Lippe von 1933 bis 1945 und ihre Verarbeitung nach 1945. Ein Forschungs- und Seminarbericht, Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bd. 78 (1990), S. 173–242; Kunz, K., Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941–1945. In: Diwald-Kerkmann, G., Kunz, K., Knobelsdorf, A. (Hrsg.), Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933–1945, Bielefeld 1992, S. 125–195.

²⁶ Schimmler, B., Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984; Schwarz, A., Rechtsprechung durch Sondergerichte. Zur Theorie und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des Sondergerichts Berlin, Aachen 1992; Nüchterlein, J., Volksschädlinge vor Gericht. Die Volksschädlingsverordnung vor den Sondergerichten Berlins, Marburg 2015.

²⁷ Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, bearb. v. Wrobel, H., Bremen 1991, Bd. 1; Bremen 1994, Bd. 2; Bremen 1994, Bd. 3; Schminck-Gustavus, C., Das Heimweh des Walerjan Wróbel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/42, Berlin 1986.

²⁸ Ludewig, H., Kuessner, D., „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945, Braunschweig 2000.

²⁹ Keldungs, K., Das Duisburger Sondergericht 1942–1945, Baden-Baden 1998.

³⁰ Schmidt, H., „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933–1945, Essen 1998.

³¹ Roeser, F., Das Sondergericht Essen 1942–1945, Baden-Baden 2000.

³² Zeidler, M., Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933–1940, Dresden 1998; Lahrtz, U., Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Sachsen. Das Beispiel der Verfolgung der Zeugen Jehovas in den Jahren von 1933 bis 1940, Frankfurt am Main 2003.

³³ Hensle, passim.

³⁴ Bozyakali, C., Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt am Main 2005.

Hannover³⁵, Kaiserslautern³⁶, Kiel³⁷, Mannheim³⁸, München³⁹, Oldenburg⁴⁰, Saarbrücken⁴¹, Sudetenland⁴² und Tirol⁴³. Die Arbeit von Gerd Weckbecker aus dem Jahr 1998 zur Rechtsprechung des Sondergerichts in Frankfurt am Main und des Sondergerichts in Bromberg⁴⁴ gilt aufgrund der umfassenden und komparatistischen Untersuchungen als vorbildlich. Unter westlichen Autoren schrieben außerdem Holger Schlüter⁴⁵ (Sondergericht in Lodsch; im Bereich der Rechtsprechung verwendete der Autor jedoch reproduktiv einen ausgezeichneten Artikel von Jan Waszczyński⁴⁶), Götz Hütt (Sondergericht in Kalisch)⁴⁷ und Ingo Loose⁴⁸ über Sondergerichte, die in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten tätig waren.

³⁵ *Mechler, W.*, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlächter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945, Hannover 1997.

³⁶ *Ball, W.*, Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken. In: *Paulsen, S.* (Hrsg.), 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht, Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 227–255; *ders.*, „Panzertruppe der Rechtspflege“. Die Tätigkeit der Sondergerichte in der Pfalz während der Herrschaft des Nationalsozialismus. In: *Nestler, G., Ziegler, H.* (Hrsg.), Die Pfalz unterm Hakenkreuz. Eine deutsche Provinz während der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, Landau 1993, S. 141–160.

³⁷ *Bästlein, K.*, Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937–1945. In: *Ostendorf, H.* (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln/Berlin/Bonn/München 1992; *Bohn, Danker*, passim.

³⁸ *Oehler*, passim.

³⁹ *Bentz*, passim.

⁴⁰ *Luge, J.*, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932–1945, Hannover 1993.

⁴¹ *Müller, E.*, Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935. In: *Holschuh, R.* (Hrsg.), 150 Jahre Landgericht Saarbrücken. Festschrift. Herausgegeben vom Präsidenten des Landgerichts in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität des Saarlandes, Köln/Berlin/Bonn/München 1985.

⁴² *Anders-Baudisch, F.*, Aus der „Rechts“-Praxis nationalsozialistischer Sondergerichte im „Reichsgau Sudetenland“ 1940–1945, Bohemia, Nr. 40 (1999).

⁴³ *Staudinger, R.*, Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat, Schwaz 1994; *Achrainer, M.*, „Standgerichte der Heimatfront“. Die Sondergerichte in Tirol und Voralberg. In: *Steininger, R., Pitscheider, S.* (Hrsg.), Tirol und Voralberg in der NS-Zeit, Innsbruck 2002.

⁴⁴ *Weckbecker, G.*, Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998.

⁴⁵ *Schlüter, H.*, „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“. Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf 2006.

⁴⁶ *Waszczyński, Z.* działalności... Ludwik Planer veröffentlichte eine umfassende Studie über einen Fall des Sondergerichts in Lodsch gegen Personen, die englischen Kriegsgefangenen geholfen haben. *Planer, L.*, Sprawa karna przed niemieckim sądem specjalnym w Łodzi o pomoc dla jeńców angielskich [Strafsache vor dem deutschen Sondergericht in Lodsch wegen Hilfe für englische Kriegsgefangene], Biuletyn GKBZH, Bd. XXV.

⁴⁷ *Hütt, G.*, Urteile des Sondergerichts Kalisch und der Richter Ferdinand Trümper aus Duderstadt, Norderstedt 2015.

⁴⁸ *Loose, I.*, Special Courts in the Annexed Polish Regions (1939–1945): Occupation Period Instruments of Terror and Social History Source. In: *Brechtken, M., Bulhak, W., Zarusky, J.* (Hrsg.), Political and Transitional Justice in Germany, Poland and the Soviet Union from the 1930s to the 1950s, Göttingen 2019, S. 84–98.

Die Spezifität des Arbeitsthemas erforderte eine umfassende Nutzung der deutschsprachigen Literatur. Zu den wichtigsten Veröffentlichungen über die Justiz des Dritten Reiches und das damalige Strafrecht gehören die monumentale Monographie von Lothar Gruchmann⁴⁹, die äußerst verlässliche und umfangreiche Arbeit von Gerhard Werle⁵⁰, das Werk von Diemut Majer zum Thema „Fremdvölkische“ im Dritten Reich⁵¹ und Ralph Angermunds Studie zur Richterschaft⁵². Aus der polnischen Literatur ist in diesem Bereich neben der Arbeit von A. Konieczny in erster Linie auf die grundlegende Monographie von Franciszek Ryszka zum „Ausnahmestandsstaat“ hinzuweisen⁵³.

V. Quellen

Das Aufgreifen des Forschungsproblems wurde auch durch den seltenen, ja einzigartigen Erhaltungszustand der Archivalien gerechtfertigt, die die Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz illustrieren. Entgegen den Anordnungen der sich zurückziehenden deutschen Behörden blieb die Mehrzahl der Akten des Sondergerichts Kattowitz erhalten (im Gegensatz beispielsweise zu den Akten des Sondergerichts Bielitz, die vollständig verbrannt wurden)⁵⁴. Der größte Teil dieser Archivalien befindet sich im Staatsarchiv in Kattowitz. Das Quellenmaterial wurde auf der Grundlage der Abschriften von Urteilen und Akten, die in Berlin aufbewahrt sind, ergänzt. Die Erweiterung der Quellenbasis bot die Möglichkeit, das Problem möglichst erschöpfend darzustellen⁵⁵.

Die Quellenbasis der Arbeit bilden in erster Linie Archivalien deutscher Provenienz, die in polnischen und deutschen Archiven aufbewahrt werden. Die Hauptquellengrundlage für die Untersuchung der Rechtsprechung war das Erbe des Sondergerichts, das im Staatsarchiv in Kattowitz unter der Bestandsnummer 134 aufbewahrt wird. Der Bestand des Sondergerichts Kattowitz setzt sich aus 2339 Ar-

⁴⁹ Gruchmann, L., Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 2001.

⁵⁰ Werle, G., Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.

⁵¹ Majer, D., „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981.

⁵² Angermund, R., Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1990.

⁵³ Ryszka, F., Państwo stanu wyjątkowego. Rzecz o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy [Ausnahmestandsstaat. Zum Staats- und Rechtssystem des Dritten Reiches], Wrocław 1985.

⁵⁴ Graczyk, Ewakuacja Sądu Specjalnego w Bielsku, S. 149.

⁵⁵ Die Einbeziehung der an nur einem Ort aufbewahrten Rechtsprechung in die Forschung im Falle ihrer Zerstreuung war der Grund für die Formulierung von Vorwürfen in der westlichen Literatur gegen polnische Forscher, die in den 1970er und 1980er Jahren schrieben. Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 19.

chiveinheiten⁵⁶ zusammen und enthält nur Akten von 1940 bis 1945 (zum Vergleich: zum Sondergericht in Frankfurt am Main liegen 1797 Akten vor, zum Sondergericht Bromberg – 1074 Akten)⁵⁷. Es ist davon auszugehen, dass die Akten, die die ersten Monate der Tätigkeit des Gerichts im Jahr 1939 belegen, um die Wende von 1944 und 1945 im Zuge der Evakuierung tief ins Reich gelangt sind⁵⁸ und dort höchstwahrscheinlich vernichtet wurden. Die Richtlinien des Reichsjustizministeriums sahen vor, zunächst wichtige Dokumente, Schreibmaschinen und Inventar zu entfernen und erst anschließend das Personal zu evakuieren. Infolgedessen wurden beispielsweise aus pommerschen Gerichten zuerst geheime und politische Akten einschließlich der sog. „Septemberverbrechen“ ausgelagert⁵⁹. Aus der Tatsache, dass die verbleibenden Akten in Kattowitz zurückgelassen wurden, muss geschlossen werden, dass die Leitung des Sondergerichts vom Fortschritt der sowjetischen Armee überrascht war. Es ist nämlich nicht gelungen, diese Akten auszulagern oder zu vernichten, was durch die Richtlinien des Reichsjustizministeriums für den Fall der Unfähigkeit, sie auszulagern, angeordnet wurde. Nach dem Amtsantritt der polnischen Behörden wurden die Archivalien des Sondergerichts zunächst im Anstaltsarchiv des Bezirksgerichts Kattowitz und dann im Anstaltsarchiv des Kreisgerichts Kattowitz aufbewahrt. Gemäß der Anordnung des Justizministers und des Generalstaatsanwalts der Volksrepublik Polen vom 24. Februar 1961 über die Aufbewahrung und Überprüfung von Akten der ehemaligen deutschen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden⁶⁰ unterlagen alle vom Sondergericht entschiedenen Verfahrensakten der Übergabe an das zuständige Staatsarchiv. Die Akten des Sondergerichts wurden im Februar 1960 in das Staatsarchiv in Kattowitz überführt⁶¹.

Das im Staatsarchiv aufbewahrte Erbe des Sondergerichts Kattowitz weist Mängel auf, die von den Archivaren auf rund 20 % geschätzt wurden⁶². Die Schätzungen des Autors, die auf den höchsten verfügbaren gerichtlichen Aktenzeichen basieren, weisen dagegen auf die Aufbewahrung von Archivmaterial in Höhe von 69 % des produzierten Zustands hin.

⁵⁶ *Rożkowicz, M.*, Inwentarz zespołu Sondergericht Kattowitz/Sąd Specjalny w Katowicach z lat 1939–1945 [Inventar des Bestandes Sondergericht Kattowitz/Sąd Specjalny w Katowicach aus den Jahren 1939–1945], Katowice 1962, S. 235.

⁵⁷ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 21.

⁵⁸ *Graczyk*, Ewakuacja Sądu Specjalnego w Bielsku, S. 149–150.

⁵⁹ *Becker*, Mitstreiter, S. 252–253.

⁶⁰ Zarządzenie Ministra Sprawiedliwości i Prokuratora Generalnego Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej z dnia 24 lutego 1961 r. w sprawie przechowywania i brakowania akt b. niemieckich organów sądowych i prokuratorskich. M.P. z 1961 r. nr 33, poz. 155.

⁶¹ *Rożkowicz*, Inwentarz, S. 2.

⁶² Ebenda.

Jahr	Anzahl der erhaltenen Fälle	Geschätzte Gesamtzahl der Fälle	Geschätzte Anzahl der erhaltenen Fälle (in Prozent)
1939	0	0	0
1940	439	887	49,5
1941	448	617	72,5
1942	606	769	79
1943	520	661	78,5
1944	272	387	70
1945	3	7	43
Insgesamt	2288	3328	69

Tabelle 1. Geschätzte Archivmängel im Bestand Sondergericht Kattowitz im Staatsarchiv in Kattowitz in einzelnen Jahren. Schätzung auf der Grundlage der am höchsten erhaltenen gerichtlichen Aktenzeichen. Prozentangaben wurden gerundet. Vom Autor bearbeitet.

Die Quellengrundlage für die Untersuchung der Rechtsprechung wurde durch Auslandsrecherchen ergänzt. In deutschen Archiven wurden Abschriften⁶³ von 112 Urteilen des Sondergerichts Kattowitz gefunden, für die es im Staatsarchiv in Kattowitz keine Quellen gab. Im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem wurden im Bestand des Regierungsbezirks Kattowitz [XVII HA, Rep. 201e Regierung zu Kattowitz (z.T. Dep.) 1927–1945]⁶⁴ Abschriften von zehn Urteilen aus dem Jahr 1939 gefunden (diese Urteile wurden zur Information an den Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz weitergeleitet)⁶⁵, während im Bundesarchiv Berlin im Bestand Reichsjustizministerium [R 3001] Abschriften von 102 Urteilen und anderen Strafverfahrensurkunden gefunden wurden, die dem Ministerium im Rahmen der Berichtspflicht übermittelt wurden.

Das gesammelte Quellenmaterial ist zwar aufgrund der Kriegshandlungen nicht vollständig, sollte jedoch als endgültig betrachtet werden. Aufgrund der seit Kriegsende verstrichenen Zeit und der Organisation von Archiven verringert sich die Chance, den fehlenden Teil des Erbes des Sondergerichts Kattowitz zu finden. Trotz der angegebenen Mängel ist der Erhaltungszustand der Quellen für Rechtspre-

⁶³ Abschriften mehrerer Urteile des Sondergerichts Kattowitz wurden auch im Bestand Nummer 124. Haupttreuhandstelle Ost – Treuhandstelle Kattowitz im Staatsarchiv in Kattowitz gefunden. Zwei von ihnen – unter dem Archivaktenzeichen 746 (Abschrift des Urteils vom 25. März 1942) und 767 (Abschrift des Urteils vom 21. Juni 1943) – bereicherten die Quellengrundlage der Arbeit.

⁶⁴ Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (weiter: GStAPK), XVII. HA Schlesien, Rep. 201 e Regierung zu Kattowitz (z.T. Dep.) 1927–1945, Nr. Ost 4 Kattowitz 4.

⁶⁵ Es ist anzumerken, dass das Sondergericht Kattowitz laut dem Bericht des Staatsanwalts für das Jahr 1939 von September bis Ende Dezember 1939 in 149 Fällen entschieden hat. Bundesarchiv (weiter: BA), R 3001/9803/7/2, Bl. 188, Gesamtübersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in Polen für die Zeit vom 16.12. bis 31.12.1939.

chungsstudien als zufriedenstellend und für die Durchführung von Untersuchungen als geeignet anzusehen⁶⁶.

In den Untersuchungen wurden auch Personalakten von Richtern, Staatsanwälten und Angestellten sowie Organisations- und Verwaltungsakten verwendet. Unter Organisations- und Verwaltungsakten sind Urkunden zu verstehen, die vom Oberlandesgerichtspräsidenten (oder vom Generalstaatsanwalt) in Breslau, später in Kattowitz erstellt wurden und die Struktur des Sondergerichts Kattowitz, seine Besetzung, das Verhältnis zu anderen Gerichten innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks betrafen wie auch statistische Berichte und Lageberichte sowie Berichte über Besuche der Sondergerichtsverhandlungen. Akten dieser Art sowie persönliche Akten werden im Bundesarchiv in Berlin und im Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preußisches Kulturerbe in Berlin aufbewahrt. Aus den Sammlungen des Geheimen Staatsarchivs wurden die im Bestand des Oberlandesgerichts Breslau gesammelten Personalakten verwendet [XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau]⁶⁷, während sich für die Rekonstruktion der Anfänge des Sondergerichts, einschließlich der Tätigkeit des sog. Fitzner-Stabs während der Zeit der Militärverwaltung, die im Bestand des Regierungsbezirks Kattowitz gelagerten Materialien als von vorrangiger Bedeutung erwiesen. Hervorzuheben ist die Nützlichkeit der im Bundesarchiv in Berlin aufbewahrten Archivalien, insbesondere der Personalakten deutscher Juristen, aber auch der Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Breslau und Kattowitz, der Berichte des Staatsanwalts beim Sondergericht Kattowitz und der Statistiken der Sondergerichte (und Staatsanwaltschaften) in den polnischen Gebieten im Jahr 1939. Diese Quelle ist bedeutsam, da es im Staatsarchiv in Kattowitz an Akten von Fällen mangelt, die 1939 durch das Sondergericht entschieden wurden⁶⁸.

Verwendet wurden auch die im Staatsarchiv in Kattowitz aufbewahrten Archivalien, aus folgenden Beständen: NSDAP Gauleitung OS Kattowitz, Oberschlesisches Institut für Wirtschaftsforschung Kattowitz, Haupttreuhandstelle Ost – Treuhandstelle Kattowitz, Staatsanwaltschaft Beuthen, Oberlandesgericht Kattowitz, Sicherheitsdienst des Reichsführers SS-SD Leitabschnitt Kattowitz.

⁶⁶ Der Zustand der Quellen unterscheidet das Sondergericht Kattowitz von vielen anderen Sondergerichten, die während des Zweiten Weltkriegs in polnischen Gebieten (z.B. in Bielitz) tätig waren, für die aufgrund fehlender Quellen nicht einmal ein Überblick über die Aktivitäten gegeben werden kann.

⁶⁷ Es ist klarzustellen, dass zu dem Zeitpunkt, als der Autor Zugang zu den Personalakten der deutschen Juristen im Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin erhielt, deren Archivaktenzeichen geändert wurden. Einige der Akten wurden dann unter alten Aktenzeichen („P.“ und „Nr.“ als Aktenzeichen-Elemente) zur Verfügung gestellt und andere unter neuen (nur „Nr.“, aber mit einer vom Original abweichenden Bestellnummer). Dies spiegelt sich in der Archivbeschreibung der Quellen wider.

⁶⁸ Der Zugriff auf die in deutschen Archiven aufbewahrten Quellen war dank des DAAD-Jahresstipendiums im Studienjahr 2016/2017 an der Humboldt-Universität zu Berlin unter der Betreuung von Professor Gerhard Werle möglich.

Darüber hinaus wurde der Archivbestand der Hauptkommission und der Bezirkskommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Kattowitz und die deutsche Lokalpresse aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs (Ausgaben der Kattowitzer Zeitung und der Oberschlesischen Zeitung) verwendet. Als nützlich erwiesen sich auch die um die Wende der 1950er und 1960er Jahre in der DDR entstandenen Archivalien, die im Zusammenhang mit dem Strafprozess gegen Gerhard Pchalek, der als Staatsanwalt vor den Sondergerichten in Bielitz und Kattowitz tätig war, erstellt wurden. Sie enthalten Pchaleks Erinnerungen aus der Zeit seiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in Oberschlesien sowie seine Vernehmungsprotokolle. Diese Archivalien werden im Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehem. DDR, Außenstelle Gera aufbewahrt. Die nicht unmittelbar mit dem Sondergericht Kattowitz, sondern mit dessen Entstehung, den Sondergerichten des Dritten Reiches und ihren Vorgängern verbundenen Teile der Arbeit stützen sich in erster Linie auf eine inhaltliche Analyse von Rechtsakten, Rechtsprechung, Archivmaterial, Quellenveröffentlichungen und einschlägiger Literatur.

Als eine unschätzbare Erkenntnisquelle haben sich die digitalisierten Reichsgesetzblätter erwiesen, die auf der von der Österreichischen Nationalbibliothek verwalteten Internet-Domain alex.onb.ac.at verfügbar sind. Im Bereich der wichtigsten deutschen Gesetze und Gesetzbücher wurde auch auf die Quellenpublikation von Gabriele Zwiehoff⁶⁹ und die Internet-Domain lexetius.com zurückgegriffen, wodurch es möglich wurde, den Inhalt einer bestimmten Vorschrift zu jedem Zeitpunkt ihres Bestehens einzusehen und so Veränderungen im Zeitablauf zu erfassen. Bei den im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Rechtsquellen wurde die römische Ziffer des ersten Teils des Reichsgesetzblattes in ihrer Veröffentlichungsadresse angegeben, da sie alle die inneren und nicht äußeren Angelegenheiten betrafen und daher alle aus dem ersten Teil stammten. Normativakte betreffend Oberschlesien während der sog. Militärverwaltung wurden im Staatsarchiv in Kattowitz im Bestand der Akten der Stadt Sosnowitz unter dem Aktenzeichen 5605 gefunden, während andere von lokalen Behörden erlassenen Rechtsakte in den Ressourcen der Schlesischen Digitalen Bibliothek (poln. Śląska Biblioteka Cyfrowa) verfügbar waren (z.B. Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Kattowitz). In Bezug auf die Rechtsprechung wurden für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts amtliche Sammlungen der Rechtsprechung verwendet (z.B. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig 1912, Bd. 75; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Leipzig 1916, Bd. 49), während im Falle späterer Urteile die deutsche Rechtsdatenbank „Beck-Online“ und die polnische Rechtsdatenbank „Lex Omega“ herangezogen wurden.

⁶⁹ Strafprozessrecht. Materialien zur Geschichte der Strafprozessordnung und der Strafgerichtsverfassung, Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen der Strafprozessordnung und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, bearb. v. *Zwiehoff, G.*, Münster 2013, Bd. I.

VI. Aufbau der Arbeit

Die Publikation besteht aus einem Abkürzungsverzeichnis, einer Einleitung, neun Kapiteln, einem Schluss, einer Bibliographie, einem Verzeichnis von Tabellen und Diagrammen sowie einem Personen- und Sachregister. Im ersten Kapitel wurde der Versuch unternommen, das Sondergericht zu definieren. Im grundsätzlichen Umfang wurden Regelungen zu ausgewählten Vorläufern von den im Dritten Reich tätigen Sondergerichten erörtert sowie die Entstehung, die Verfassung, die Zuständigkeit und das Verfahren vor nationalsozialistischen Sondergerichten dargestellt. Das zweite Kapitel betrifft das Sondergericht Kattowitz als Institution. Hier wurden seine Genese, die Umstände der Gründung und die Tätigkeit des Sondergerichts im Jahr 1939, sowie seine Zuständigkeit, Organisationsstruktur und Sitz geschildert. Das dritte Kapitel analysiert das Personal – sowohl Richter als auch Staatsanwälte und Justizangestellte. Dieser Teil der Arbeit berührt auch die Frage nach den Verteidigern vor dem Sondergericht, obwohl sie nicht zu seinem Personal gehörten. Das nächste Kapitel hat das Strafverfahren vor dem Sondergericht Kattowitz zum Thema. Beschrieben wird darin das Vorbereitungs-, Gerichts-, Begnadigungs- und Vollstreckungsverfahren. Es sollte klargestellt werden, dass es aufgrund der Art und Weise, wie die Akten geführt wurden, nicht möglich war, jede Phase des Strafverfahrens gleich umfassend und genau zu besprechen, z.B. waren die Verhandlungsprotokolle relativ knapp und lakonisch gehalten. Das fünfte Kapitel ist der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz gewidmet. In diesem Kapitel werden die Gerichtsstatistiken zu den Angeklagten und Verurteilten sowie die Art der Entscheidung thematisiert. Hier wurde auch der Inhalt der Lageberichte des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Bezug auf das Sondergericht Kattowitz besprochen. Kapitel sechs ist der Todesstrafe in der Rechtsprechung des Sondergerichts gewidmet. Im siebten Kapitel wurden die erzielten Forschungsergebnisse mit den Erkenntnissen zu den anderen Sondergerichten in Beziehung gesetzt. In Kapitel acht wurde versucht, das Nachkriegsschicksal von Richtern und Staatsanwälten so weit wie möglich zu beschreiben. In diesem Kapitel geht es auch um die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Juristen für ihre Aktivitäten in den besetzten polnischen Gebieten, den rechtlichen Status der ergangenen Urteile, die Einstellung der polnischen Behörden zu den Urteilen deutscher Gerichte und die Handlungen polnischer Institutionen zur Aufklärung der NS-Verbrechen in Bezug auf das Sondergericht Kattowitz.

Es ist notwendig, die Schwierigkeit der Einstufung der einzelnen Straftaten hinsichtlich des angegriffenen Rechtsgutes und der Kategorie zu signalisieren⁷⁰. Zwar

⁷⁰ Entsprechend der von J. Waszczyński vorgeschlagenen Einteilung wurden Kategorien von politischen, kriminellen und wirtschaftlichen Verbrechen unterschieden. Einzelne Arten von Rechtsakten wurden ebenfalls nach den von diesem Autor vorgeschlagenen Regeln in eine bestimmte Kategorie eingeordnet. Zu diesen Grundsätzen und den damit verbundenen Zweifeln siehe *Waszczyński, J., Z działalności*, S. 65–67, 77–79.

stellten typischerweise kriminelle Handlungen kein Problem dar, doch bei einer großen Zahl von Handlungen, die durch den Kriegszustand verursacht wurden, gab es Gründe, das Verhalten nicht als kriminell, sondern als politisch zu betrachten. In solchen Situationen wurden jedoch Motive für die jeweilige Bewertung angegeben.

In dem Teil der Arbeit, der sich auf die Nationalitätenstruktur der Angeklagten bezieht, wurden Personen, die sich als (Ober-)Schlesier deklarieren, als deutsche Staatsangehörige eingestuft. Diese Zuschreibung ergibt sich nicht aus der Überzeugung des Autors, dass sie dem deutschen Volk angehörten, sondern aus der Sichtweise der damaligen deutschen Staatsgewalt und in deren Folge auch des Sondergerichts. Die Behörden des Dritten Reiches meinten nämlich, dass die (Ober-) Schlesier eine Gruppe mit deutscher Rassenherkunft darstellten und sich sogar in der Zeit des Übergangs zum deutschen Nationalbewusstsein befanden⁷¹.

⁷¹ Kaczmarek, R., Górný Śląsk podczas II wojny światowej. Między utopią niemieckiej wspólnoty narodowej a rzeczywistością okupacji na terenach wcielonych do Trzeciej Rzeszy [Oberschlesien während des Zweiten Weltkriegs. Zwischen der Utopie der deutschen Volksgemeinschaft und der Realität der Okkupation in den ins Dritte Reich eingegliederten Gebieten], Katowice 2006, S. 164–167.

A. Deutsche Sondergerichtsbarkeit

I. Definition

Es ist schwierig, den genauen örtlichen und zeitlichen Ursprung der Sondergerichtsbarkeit anzugeben. Man kann jedoch sagen, dass die Sondergerichte geschaffen wurden, um sie von den ordentlichen Gerichten zu unterscheiden. Ihre Errichtung wurde meistens mit der Notwendigkeit begründet, bestimmte charakteristische Fälle separat zu verhandeln, sie erfahrenen Richtern anzuvertrauen, bestimmten Personen das Privileg einer gesonderten, vorrangigen Behandlung zu gewähren und nicht zuletzt schnellere Verfahren durchzuführen¹.

In der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft wurde versucht, zu definieren, was ein Sondergericht ist. Die Definition wurde im Wesentlichen durch die Analyse der Merkmale der definierten Einheit erstellt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Sondergerichtsbarkeit eine Ausnahme von der Zuständigkeit der allgemeinen Justiz darstellte². Die Kognition des Sondergerichts wurde dadurch erreicht, dass bestimmte Kategorien von Fällen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen wurden³. Es scheint, dass sich diese Einzigartigkeit in der Tatsache manifestieren sollte, dass die Anzahl der Kategorien von Rechtssachen, die den Sondergerichten zugewiesen wurden, geringer sei als die Zahl der Fälle, die noch in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fielen. Ein anderes Verhältnis würde auf die „Enteignung“ der allgemeinen Justiz von ihrer Funktion hindeuten. Bei der Vorbereitung von Rechtsakten wurde dieses Problem dadurch gelöst, dass nach der Einführung von Sondergerichten eine allgemeine Klausel zugunsten der allgemeinen Justiz beibehalten wurde, mit Ausnahme bestimmter Kategorien von Fällen, die ausdrücklich an die Zuständigkeit der Sondergerichte verwiesen wurden.

Zweitens musste das Sondergericht ausdrücklich und vorschriftsmäßig eingerichtet werden⁴. Es handelte sich also um eine Einrichtung, die mit allen Attributen eines Gerichts ausgestattet war: Sie hatte einen Sitz, eine bestimmte örtliche und sachliche Zuständigkeit und war unabhängig. Unter diesem Gesichtspunkt können Abteilun-

¹ *Berneker, E.*, Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht Ägyptens. Mit rechtsvergleichenden Ausblicken, München 1935, S. 11–12.

² *Jelowik, L.*, Wesen und Begriff der politischen Sondergerichtsbarkeit von 1918 bis zur Gegenwart, Halle-Wittenberg 1963, S. 92–93.

³ *Bosshard, U.*, Die Sondergerichte des Kantons Zürich, Winterthur 1981, S. 1.

⁴ Ebenda, S. 3–5.

gen oder Kammern der ordentlichen Gerichte, die auf die Behandlung bestimmter Kategorien von Fällen spezialisiert waren, nicht als Sondergerichte angesehen werden. In einem solchen Fall gibt es keine organisatorische Trennung und keine Außergewöhnlichkeit.

Die Frage der Sondergerichte tauchte episodisch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf. In einem Urteil der Zivilkammer von 1911⁵ wurde festgestellt, dass Sondergerichte durch die Gesetze eines bestimmten Landes nicht eingeführt werden konnten, selbst wenn diesem Land die Regelung des materiellen Rechts in einer bestimmten Angelegenheit anvertraut wurde. Das Reichsgericht wies auch darauf hin, dass das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (GVG)⁶ den Begriff eines Sondergerichts nicht anwendete. Trotzdem hätte die Funktion dieser Gerichte vor dem Hintergrund dieses Verfassungsgesetzes bestimmt werden müssen, d.h. als Organe, die sich mit der Ausübung der allgemeinen Justiz befassen, aber nicht zu den im § 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Gerichten gehören, d.h. keine Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und nicht das Reichsgericht sind. In einem anderen Urteil erläuterte das Reichsgericht die Rolle von Sondergerichten – in diesem bestimmten Fall von Militärgerichten, die in einem Kriegs- oder Belagerungszustand errichtet wurden – und wies darauf hin, dass diese Gerichte die ordentlichen Gerichte für einen bestimmten Zeitraum (eines Krieges oder einer Belagerung) ersetzen könnten, um über bestimmte, individuelle Handlungen in einem zeitlich und sachlich begrenzten Rahmen zu urteilen⁷. Die Rechtsprechung bezeichnete Sondergerichte als Gerichte, die abstrakt im Voraus und im Allgemeinen für bestimmte Bereiche vorgesehen waren⁸, als „reichsgesetzlich bestellte besondere Gerichte“ im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes⁹ sowie als

„die mit Ausübung ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit befassten Behörden, die weder zu den in § 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gerichten, noch zu den in § 13 genannten Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden eines Bundesstaates gehören“¹⁰.

Daher wurde das Sondergericht als ein Gericht mit einem bestimmten beschränkten Zuständigkeitsbereich definiert, welches in seiner Rechtsprechung unabhängig und nach festen gesetzlichen Bestimmungen gebildet war¹¹. Als Sondergericht bezeichne-

⁵ Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1911, VII 209/10, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Leipzig 1912, Bd. 75, S. 429.

⁶ Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. RGBl. 1877, S. 41.

⁷ Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1915, IV 2/15, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Leipzig 1916, Bd. 49, S. 94.

⁸ Wolf, M., Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, München 1987, S. 58–59.

⁹ Schudnagies, C., Der Kriegs- oder Belagerungszustand im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs. Eine Studie zur Entwicklung und Handhabung des deutschen Ausnahmezustandsrechts bis 1918, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1994, S. 109–110.

¹⁰ Hug, M., Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeiten in Deutschland 1918–1932, München 1976, S. 5.

¹¹ Bosshard, Die Sondergerichte, S. 5.

te man auch ein Gericht, das in bestimmten Sachgebieten anstelle der allgemeinen Gerichte urteilte¹².

Eduard Kern wies darauf hin, dass bis ins neunzehnte Jahrhundert nur zwischen ordentlichen Gerichten und außerordentlichen Gerichten unterschieden wurde. Im 19. Jahrhundert erschien aber und blieb im Umlauf der Begriff der Sondergerichte. Kern wies treffend auf eine Gemeinsamkeit von ordentlichen Gerichten und Sondergerichten hin: den Rückgriff auf materielles Recht und die abstrakt definierte Zuständigkeit. Die Unterschiede liegen darin, dass die Zuständigkeit der Sondergerichte beschränkt war, dass die Sondergerichte außerhalb der Organisation der ordentlichen Gerichte standen, dass sie mit besonderen, sachverständigen Beisitzern besetzt waren und dass das Verfahren vor den Sondergerichten meist vereinfacht und beschleunigt wurde. Diese Überlegungen führten den Autor zu einer Definition, nach der Sondergerichte gesetzliche Gerichte waren, die unter Durchbrechung der üblichen Struktur von Gerichten mit beschränkter Zuständigkeit, nur für bestimmte Gruppen von Personen oder von Sachen oder nur für einen bestimmten Zeitraum oder nur in einem bestimmten Gebiete eingesetzt wurden¹³. Wichtig war, dass sich die Ausnahmegerichte von den Sondergerichten durch das Fehlen einer abstrakten (gesetzlichen) Definition der Zuständigkeit unterschieden. Die Zuständigkeit der Ausnahmegerichte wurde individuell durch einen Regierungsbefehl oder einen Verwaltungsakt festgelegt¹⁴.

In Anbetracht der Überlegungen zu den Merkmalen eines Sondergerichts kann eine Definition vorgeschlagen werden, wonach das Sondergericht ein unabhängiges Gericht war, das kein ordentliches Gericht darstellte und das auf der Grundlage eines Rechtsaktes von gesetzlichem Rang und mit begrenzter Kognition errichtet wurde. Diese Definition ist universell und gilt nicht nur für Fälle, die in den Anwendungsbereich eines bestimmten Rechtszweigs fallen. Aufgrund des Arbeitsthemas ist jedoch zu berücksichtigen, dass Gegenstand weiterer Überlegungen das Strafrecht anwendende Sondergerichte sein werden.

II. Sondergerichtsbarkeit vor 1933

Die Einrichtung deutscher Sondergerichte sollte nicht nur mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, dem Aufstieg der Nationalsozialisten mit Adolf Hitler an der Spitze oder der Weltwirtschaftskrise der späten 1920er und frühen 1930er Jahre in Verbindung gebracht werden. Lösungen dieser Art, bestimmte Arten von Straftaten aus der Kognition der ordentlichen Gerichte zu entfernen und der Zuständigkeit neu geschaffener Gerichtsorgane anzuschließen, wurden auch schon früher angewandt.

¹² *Bentz*, Die Rechtsprechungspraxis, S. 4.

¹³ *Kern*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 59–60.

¹⁴ *Ebenda*, S. 60.

Der Erörterung der Sondergerichte des Dritten Reiches sollte eine kurze Analyse ihrer beispielhaften Vorgänger vorausgehen, die sich auf die wichtigsten Fragen hinsichtlich der Arbeit konzentriert. Weder Sondergerichte noch Sonderstraferichte waren schließlich eine Erfindung der Nationalsozialisten¹⁵. Die Militärgerichtsbarkeit wurde jedoch aus dem Betrachtungsbereich ausgeklammert, obwohl sie den Prämissen einer Sondergerichtsbarkeit entspricht. Dies geschah aufgrund von Inadäquatheit (Sondergerichte im engeren Sinne hatten keine Verbindung zum Militär) und aufgrund der vollständigen Entfernung von Militärgerichten aus dem deutschen Justizsystem nach dem Ersten Weltkrieg¹⁶.

In den fast vierzehn Jahren des Bestehens der Weimarer Republik waren Sondergerichte tätig. Die Jahre 1919–1923 und 1932–1933 markieren den Anfang und das Ende ihrer Tätigkeit. Diese Daten sind mit bedeutsamen Ereignissen sozialer, politischer und wirtschaftlicher Natur verbunden. Der erste Wendepunkt steht im Zusammenhang mit der Organisation einer neuen Ordnung in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg, dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung und den Unruhen. Der zweite Wendepunkt betrifft den Niedergang der Republik und umfasst die Zeit der Wirtschaftskrise und die Intensivierung der nationalsozialistischen Bewegung. Die Jahre 1924 bis 1931 waren wiederum eine Zeit der politischen und wirtschaftlichen Konsolidierung. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Deutschland keine Sondergerichte¹⁷.

Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung vom 11. August 1919 ermächtigte den Reichspräsidenten, im Falle eines Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen“, unter Ausschluss des Parlaments. Diese Lösung hatte einen Zwillingscharakter mit Art. 68 der Bismarck'schen Verfassung¹⁸.

Die Vorschrift war unscharf und enthielt eine Generalklausel. Es war kaum möglich, die Befugnis des Präsidenten zu exemplifizieren. Obwohl diese Rechtsnorm in Form eines Gesetzes konkretisiert werden sollte, wurde die Idee nicht erfüllt¹⁹. In den ersten Jahren der Weimarer Republik sowie in den frühen 1930er Jahren machte der Reichspräsident von dieser Verfassungsbestimmung häufig Gebrauch, indem er Vorschriften zum Strafrecht, zur Gerichtsverfassung und vor allem zu Notständen

¹⁵ Müller, I., Nationalsozialistische Sondergerichte. Ihre Stellung im System des deutschen Strafverfahrens. In: Bennhold, M. (Hrsg.), Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, Köln 1989, S. 17.

¹⁶ Kern, E., Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München/Berlin 1954, S. 176; Messerschmidt, M., Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2005, S. 43; Kalmbach, P., Wehrmachtjustiz, Berlin 2012, S. 22–26.

¹⁷ Hug, Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeiten, S. 2.

¹⁸ Grzybowski, K., Dyktatura Prezydenta Rzeszy. Studium nad art. 48 ust. II Konstytucji Weimarskiej i rozwojem państwa autorytatywnego w Niemczech [Diktatur des Reichspräsidenten. Studium über den Art. 48 Abs. II der Weimarer Verfassung und die Entwicklung des autoritativen Staates in Deutschland], Kraków 1934, S. 6–14; Friedmann, H., Der Ausnahmezustand nach Art. 48 Abs. II–V RV unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Berlin 1927, S. 32.

¹⁹ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 28.

erließ²⁰. Der Reichspräsident hatte völlige Freiheit bei der Organisation von Sondergerichten, er konnte auch auf deren Schaffung verzichten oder sich auf Änderungen der Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verfahrensvorschriften beschränken²¹.

1920 erließ der Reichspräsident im Zusammenhang mit den Unruhen Notverordnungen, mit denen in bestimmten Gebieten des Staates der Ausnahmezustand eingeführt, das materielle Strafrecht verschärft und Verfahrensregeln für außerordentliche Gerichte definiert wurden. Durch den Präsidialerlass wurden diese Gerichte nicht direkt eingerichtet, sondern in die Zuständigkeit der Minister gelegt. Mit den Notverordnungen vom 11. und 13. Januar 1920 wurde im Regierungsbezirk Düsseldorf der Ausnahmezustand eingeführt und gleichzeitig die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Begehung bestimmter Straftaten verschärft. Die Todesstrafe drohte u.a. wegen qualifizierter Brandstiftung, Zerstörung durch Explosion, Verursachen einer Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, als auch wegen Rebellion und Bruch des öffentlichen Friedens, wenn der Täter mit einer Waffe oder im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einer bewaffneten Person handelte. Die Errichtung außerordentlicher Kriegsgerichte oblag dem Reichswehrminister. Das Gericht konnte in dem betroffenen Gebiet oder einem Teil davon organisiert werden. Es bestand aus drei Berufsrichtern. Die Zuständigkeit umfasste politische und Gewaltstraftaten. Es lag im Ermessen des Staatsanwalts, einen Fall vor ein außerordentliches Kriegsgericht zu bringen. Wenn er der Ansicht war, dass eine rasche Lösung des Falles irrelevant oder unmöglich war, brachte er den Fall vor ein ordentliches Gericht. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung betrug 24 Stunden. Das Gericht war an keinerlei Beweisanträge gebunden und sein Urteil war unanfechtbar. Es wurde ihr jedoch gestattet, das Verfahren wiederaufzunehmen. Im Fall eines Todesurteils musste der Vollstreckung durch Erschießen eine Entscheidung des Reichspräsidenten vorausgehen, das Gnadenrecht nicht auszuüben. Später, im Mai 1920, kam es zu einer bemerkenswerten Änderung des vor diesen Gerichten geltenden Verfahrensrechts – die örtliche Zuständigkeit musste nach dem Ort der Festnahme oder Inhaftierung bestimmt werden und nicht – wie in einem gewöhnlichen Strafverfahren – nach dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder nach dem Wohnort des Täters²².

Im Oktober 1931 wurde eine Verordnung des Reichspräsidenten erlassen, mit der die Rechtsgrundlage für die Errichtung der ersten und letzten Sondergerichte *sensu stricto* in der Geschichte der Weimarer Republik geschaffen wurde²³. Der Reichspräsident ermächtigte die Reichsregierung, erforderlichenfalls Sondergerichte zur Beurteilung bestimmter Straftaten einzurichten. Es wurde der Reichsregierung überlas-

²⁰ Hug, Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeiten, S. 25.

²¹ Friedmann, Der Ausnahmezustand, S. 93.

²² Hug, Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeiten, S. 26–30.

²³ Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931. RGBl. 1931, S. 537.

sen, sowohl die Anzahl der Gerichte und ihrer Sitze als auch das anzuwendende Verfahren und ihre Zuständigkeit zu bestimmen. Bedenken hinsichtlich der Schaffung von Sondergerichten wurden bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung der Reichspräsidenten vom Oktober 1931 geäußert, während die Bestimmung der Verordnung, die die (lakonisch definierte) Rechtsgrundlage für die Schaffung von Sondergerichten enthielt, mit einem militärischen Befehl verglichen wurde²⁴. Weniger als ein Jahr später, im August 1932, erließ die Reichsregierung eine Verordnung über die Bildung von Sondergerichten²⁵.

Gemäß § 1 der Verordnung wurden bei den Landgerichten in den Bezirken der Oberlandesgerichte in Königsberg, Breslau, Kiel, Hamm und Düsseldorf sowie bei den Landgerichten in Berlin und Elbing Sondergerichte eingerichtet. Sie hatten den Status von Gerichten des Landes. Im Allgemeinen umfasste die in § 2 der Verordnung aufgeführte sachliche Zuständigkeit politische Straftaten, Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz, schwere Straftaten, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten nach dem Gesetz über Schusswaffen und Munition sowie nach der Verordnung über Versammlungen und Aufzüge. Die Zuständigkeit von Sondergerichten war hingegen bei Straftaten ausgeschlossen, für die das Reichsgericht oder Oberlandesgerichte zuständig waren. Unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit konnte die Staatsanwaltschaft einen Fall jedoch in ein ordentliches Verfahren überführen, wenn die Tat nicht politisch motiviert war, wenn die rasche Verurteilung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Sicherheit des Staates von geringer Bedeutung war oder wenn es sich bei dem Täter um einen Jugendlichen handelte (§ 4 der Verordnung).

Die Besetzung bestand aus drei Richtern, die in dem Bezirk beschäftigt waren, in dem das Sondergericht gegründet wurde. Gleichzeitig wurden Stellvertreter für den Fall ernannt, dass Mitglieder der Grundbesetzung nicht erscheinen konnten. Die Richter wurden vom Präsidium des zuständigen Landgerichts ernannt (§ 5 der Verordnung). Die Vorschriften der Strafprozessordnung mussten im Verfahren vor dem Sondergericht angewandt werden, sofern die Verordnung keine gegenteiligen Bestimmungen enthielt. Die örtliche Zuständigkeit konnte nach dem Ort der Festnahme oder Inhaftierung (§ 8 der Verordnung) bestimmt werden, zusätzlich zu den in der Strafprozessordnung verankerten Voraussetzungen des Ortes der Begehung der Straftat oder des Wohnorts des Täters. In Bezug auf den Haftbefehl fand keine mündliche Verhandlung statt und die Entscheidung wurde vom Vorsitzenden getroffen (§ 10 der Verordnung). Die obligatorische Verteidigung erstreckte sich auf Fälle, die auf der Grundlage allgemeiner Bestimmungen der Zuständigkeit der Schwurgerichte unterlagen, sowie Fälle, in denen der Angeklagte stumm oder taub war (§ 11 der Verordnung). Auf eine gerichtliche Voruntersuchung wurde verzichtet (§ 12 der Verord-

²⁴ *Balk, T.*, Streik vor dem Sondergericht, Berlin 1932, S. 8.

²⁵ Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9. August 1932. RGL. 1932, S. 404.

nung). Die Erstellung einer Anklageschrift war obligatorisch und die Ladungsfrist betrug drei Tage, konnte aber auf 24 Stunden herabgesetzt werden (§ 13 der Verordnung). Die Ergebnisse der Vernehmungen mussten nicht in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen werden (§ 16 der Verordnung). Nach § 17 der Verordnung konnte gegen das Urteil des Sondergerichts kein Rechtsmittel eingelegt werden, die Wiederaufnahme des Verfahrens war jedoch zulässig. Wenn sich in der mündlichen Verhandlung herausstellte, dass die behauptete Handlung nicht in die sachliche Zuständigkeit des Sondergerichts fällt, sollte dieses Gericht das Verfahren fortsetzen, sofern nicht das Oberlandesgericht oder das Reichsgerichts zuständig war (§ 15 der Verordnung). Im Gegensatz dazu ging aus den Übergangsbestimmungen hervor, dass die zum Zeitpunkt der Auflösung des Sondergerichts anhängigen Strafsachen in ein ordentliches Verfahren überführt wurden.

Diese Sondergerichte wurden am 19. Dezember 1932 abgeschafft²⁶, d.h. mehr als einen Monat, bevor Adolf Hitler das Amt des Reichskanzlers übernahm. Die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit war sowohl in der Gesellschaft als auch bei Vertretern der Rechtswissenschaft kritisch. Das Verfahren wurde als „fast standrechtlich“ und das Beweisrecht als „guillotiniert“ bezeichnet. Die Presse berichtete über die „Allmacht der Sondergerichte“²⁷.

Die obigen Erwägungen können durch die Feststellung zusammengefasst werden, dass Sondergerichte nicht die Erfindung der Nationalsozialisten waren. Sie konnten jedoch die Erfahrungen von mehreren Jahren gerichtlicher und gesetzgeberischer Praxis auf diesem Gebiet nutzen und eines der Modelle von Sondergerichten, die in den Jahren 1918–1932 im Reich tätig waren, als Ausgangspunkt für ihre eigenen Ideen heranziehen. Daher wurde häufig die Auffassung vertreten, dass es falsch sei, vom NS-Regime geschaffene Sondergerichte als neu auf dem Gebiet der Verfassung der Gerichte des Deutschen Reiches anzuerkennen. Die oftmals vorgebrachte Auffassung, die vom NS-Regime geschaffenen Sondergerichte seien auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung des Deutschen Reiches neu, erscheint daher unangebracht²⁸.

III. Sondergerichte des Dritten Reiches

1. Genese

Der Reichspräsident Paul von Hindenburg übertrug am Montag, dem 30. Januar 1933, das Amt des Kanzlers an Adolf Hitler, den Vorsitzenden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Zwei Tage später ordnete Hindenburg die Auflö-

²⁶ Hug, *Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeiten*, S. 39–40.

²⁷ Weckbecker, *Zwischen Freispruch*, S. 34–35.

²⁸ Ähnlich sah es Streim, A., *Zur Bildung und Tätigkeit der Sondergerichte*. In: Schnabel, T. (Hrsg.), *Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Scheitern und Nachwirken*, Ulm 1994, S. 237.

sung des Reichstags an und kündigte die Wahlen für den 5. März an. In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar kam es zum Reichstagsbrand, mit dem Massenverhaftungen kommunistischer Aktivisten, darunter Reichstagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete, begannen. Am 28. Februar verabschiedete die Reichsregierung die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat²⁹ sowie die Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe³⁰, die als Verordnungen des Reichspräsidenten verkündet wurden. Die Märzahlen brachten der NSDAP einen vollen Erfolg – mit einem Ergebnis von 43,9 % (über 17,2 Millionen Stimmen) gewann sie 288 von 647 Sitzen. Die feierliche Eröffnung des neuen Parlaments fand am 21. März, dem 62. Jahrestag der Eröffnung des ersten Reichstags des vereinigten Deutschlands durch Otto von Bismarck, in der Potsdamer Garnisonskirche statt, wo Hitler im Beisein von Hindenburg und den Generälen den Gebeinen Friedrichs II. huldigte. Am selben Tag erließ der Reichspräsident zwei weitere Verordnungen: zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung und zur Amnestie für Straftaten im Zusammenhang mit der nationalen Revolution³¹, während die Reichsregierung eine Verordnung über die Bildung von Sondergerichten erließ³². Die Einrichtung von Sondergerichten war eine der ersten gesetzgeberischen Tätigkeiten der neuen nationalsozialistischen Regierung und die erste Änderung im Bereich der Gerichtsverfassung³³.

Die Rechtsgrundlage für die erlassene Regierungsverordnung bildete die bereits erwähnte Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931. Die Nationalsozialisten verwendeten daher die gleiche Rechtsgrundlage wie die Regierung Franz von Papens im Jahr 1932. Wie in früheren Fällen wurde behauptet, dass Sondergerichte in der stärksten politischen Not geschaffen wurden. Die Aufgabe der neuen Justizbehörden bestand – in Friedenszeiten – darin, bei politischen Hochspannungen schnell und nachdrücklich Strafgewalt auszuüben. Dadurch sollten Sondergerichte „unruhige Geister“ warnen oder beseitigen und dafür sorgen, dass der Staatsapparat reibungslos funktionieren kann. Während des Krieges bestand ihre Aufgabe dagegen darin, den Kampf und den Geist der Armee durch verschärftes

²⁹ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. RGBl. 1933, S. 83.

³⁰ Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933, RGBl. 1933, S. 85.

³¹ Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933. RGBl. 1933, S. 134. Auf der Grundlage dieses Rechtsakts wurden 1932 vom Sondergericht Beuthen fünf wegen Mordes an dem polnischen Kommunisten Konrad Piecuch zum Tode Verurteilte freigelassen. *Krohn, M.*, Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920–1933, Frankfurt am Main 1991, S. 173–177; *Ryszka, Państwo*, S. 391; *ders.*, Polityka hitlerowska na Śląsku w latach 1933–1945 [Hitlerische Politik in Schlesien 1933–1945], Wrocław 1964, S. 6–7.

³² Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933. RGBl. 1933, S. 136.

³³ *Ryszka, Państwo*, S. 200–207, 383; *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 36; *Bozyakali*, Das Sondergericht, S. 55; *Gruchmann*, Justiz, S. 946.

Kriegsstrafrecht zu unterstützen. Auf diese Weise charakterisierte die Ziele der NS-Sondergerichte der Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium Wilhelm Crohne³⁴.

1935 wies der Reichsjustizminister Franz Gürtner als Ziel der Sondergerichte darauf hin, heimtückische Angriffe staatsfeindlicher Elemente auf Staat und Partei abzuwehren, die friedliche und planmäßige Aufbauarbeit des deutschen Volkes zu sichern, den inneren Rechtsfrieden zu gewährleisten und die Kraft der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten³⁵.

Wenige Jahre später, bereits unter Kriegsbedingungen, bezeichnete der Staatssekretär im Reichsjustizministerium und spätere Präsident des Volksgerichtshofs Roland Freisler Sondergerichte als „Panzertruppe der Rechtspflege“. In einer Rede vor den Vorsitzenden der Sondergerichte Ende Oktober 1939 entwickelte er diese Metapher weiter. Die Richter sollten sich an Panzersoldaten orientieren, die schnell und mit großer Kampfkraft handelten, den Feind mit großem Elan und Können suchten und eine durchschlagende Treff- und Vernichtungssicherheit besaßen. Der Richter sollte „des Führers politischer Soldat auf dem Gebiet des Rechts“ sein³⁶. Laut Freisler konnte kein Richter behaupten, er sei vom Gesetzgeber nicht mit genügender „Kampfkraft“ ausgestattet worden³⁷.

Nach Ansicht der NS-Juristen ist den Sondergerichten nicht die scheinbar grundlegende Aufgabe der Rechtspflege übertragen worden. Diese Formulierung ist in keinem der zitierten Kommentare enthalten. Keiner von ihnen verwies auf die Notwendigkeit eines gerechten Urteils. Trotz des Fehlens des Grundsatzes zur Tätigkeit des Gerichts von Amts wegen, sondern auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, wurden die Schnelligkeit und Außergewöhnlichkeit der Tätigkeit, vor allem aber die Aktivität betont, die sich in der Auffindung und Beseitigung des Feindes manifestierte. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch diese Gerichte sollte den ordnungsgemäßen Betrieb anderer Staatszweige bewirken. Ein weiteres charakteristisches Merkmal ist das Eindringen der militärischen Terminologie in die Juristensprache. Dies war ein Symptom der fortschreitenden Militarisierung des Alltags in Deutschland, bildete jedoch in der Rechtspflege die Grundlage für die Degradation des Gerichts als unabhängige Institution und des Richters als einer nur dem Gesetz unterworfenen Instanz. Dadurch wurde dem Gericht eine der Armee analoge Rolle zugewiesen – den Feind „an der inneren Front“ zu bekämpfen. Doch ein Soldat war den Befehlen seiner Vorgesetzten unterworfen.

Die Sondergerichte des Dritten Reiches, die ihrem Wesen nach eine Übergangslösung sein sollten, bestanden nicht nur bis zum Untergang des NS-Regimes³⁸, sondern gewannen weiter an Bedeutung und die Zahl der ihnen übertragenen Strafsachen

³⁴ Crohne, W., Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, Deutsche Justiz 1933, S. 384.

³⁵ Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 37.

³⁶ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 40; Majer, „Fremdvölkische“, S. 723.

³⁷ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 40.

³⁸ Lahrtz, Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit, S. 44.

nahm zu. *De facto* wurden sie zu den „ordentlichen“ Gerichten des Ausnahmezustandsstaates.

2. *Verfassung*

Die Sondergerichte entschieden in einer dreiköpfigen Besetzung, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die in einem bestimmten Bezirk angestellt waren³⁹. Dies sollte zur Senkung der Betriebskosten beitragen. Alle mussten Berufsrichter sein. Die Funktion des Vorsitzenden sollte nach Möglichkeit einem Richter im Rang eines Landgerichtsdirektors übertragen werden⁴⁰. Damit sollte sichergestellt werden, dass nur erfahrene Richter den Vorsitz übernehmen würden. Als Vorsichtsmaßnahme sollte für jedes Mitglied ein Stellvertreter mit ähnlichen Qualifikationen ernannt werden. Für die Ernennung war zunächst das Präsidium des zuständigen Landgerichts zuständig (§ 4 der Verordnung). Diese Regelung änderte sich 1937 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Führerprinzips in den Gerichten, indem das Präsidium abgeschafft und alle Befugnisse in der Person des Präsidenten des Landgerichts konzentriert wurden⁴¹. Einem Ausschluss unterlagen lediglich Mitglieder der Grundbesetzung. Stellvertreter konnten nicht ausgeschlossen werden (§ 8 der Verordnung). Die Anklagebehörde beim Sondergericht war die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz des Sondergerichts befand⁴². Dies implizierte, dass die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit beim Sondergericht von Beamten der Staatsanwaltschaft mit den für das Richteramt erforderlichen Qualifikationen ausgeübt wurde, die von der Landesjustizverwaltung benannt wurden (§ 5 der Verordnung). In dieser Hinsicht änderte sich bald der Entscheidungsträger, was eine Folge der weitreichenden „Gleichschaltung“ der Länder mit dem Reich war⁴³. Zunächst wurden den Landesregierungen und ihren Ministerien einzelne Befugnisse entzogen und schließlich – Ende 1934 – die Justizministerien in allen Ländern abgeschafft. Ihre Befugnisse übernahm der Reichsjustizminister⁴⁴, der ab diesem Zeitpunkt Beamte der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht berief.

Obwohl der Inhalt der Verordnung keine derartigen Vorschläge enthielt, wurde in Wirklichkeit nach politisch vertrauenswürdigen Richtern gesucht, um die Erwar-

³⁹ Im Laufe der Zeit wurde aufgrund von Personalproblemen die Verpflichtung zur Einstellung von Richtern in einem bestimmten Gerichtsbezirk aufgegeben, was die Ernennung von Hilfsrichtern bei den Sondergerichten ermöglichte. *Grau, F., Krug, K., Rietzsch, O.*, Deutsches Strafrecht. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1943, Bd. 1, S. 467.

⁴⁰ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 40–41.

⁴¹ *Schwarz*, Rechtsprechung, S. 28.

⁴² *Konieczny*, Pod rządami, S. 167.

⁴³ Curt Rothenberger sprach in seinem in Hamburg gehaltenen und dann veröffentlichten Vortrag die Frage der Gleichschaltung der Justiz im Reich an. *Rothenberger, C.*, Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz, Hamburg 1934, S. 3–11.

⁴⁴ *Ryszka*, Państwo, S. 383–384.

tungen der neuen NS-Macht zu erfüllen. Erst nach einiger Zeit wurde der Ernennungsprozess institutionalisiert, indem das Nominierungsorgan verpflichtet wurde, umfassende Konsultationen der Kandidaten durchzuführen. Diese bestanden aus den Stellungnahmen der NSDAP-Gauleitung und Auskunft des Bundes der Nationalsozialistischen Deutschen Juristen. Auch die örtlichen SA- und SS-Kommandanten konnten ihre Meinung äußern⁴⁵.

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939⁴⁶ passte die Justiz an die Kriegsbedingungen an und erhöhte ihre Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit. In Bezug auf Sondergerichte ermöglichte diese Verordnung die Ernennung eines Gerichtsassessors zum „Hilfsrichter“ am Sondergericht und erleichterte die Errichtung, Verlegung und Auflösung von Gerichten⁴⁷. Der Reichsjustizminister wurde ermächtigt, Sondergerichte auf unterer Ebene, d.h. in den Bezirken der Landgerichte, einzurichten⁴⁸. Es ist anzunehmen, dass die Ausweitung der Möglichkeit der Besetzung von Sondergerichten auf personelle Schwierigkeiten zurückzuführen ist, mit denen die NS-Justiz in der damaligen Zeit und in den folgenden Jahren konfrontiert war und die vor allem auf die Schaffung neuer Gerichte im Zuge ihrer Expansion und die Berufung von Justizpersonal in die Wehrmacht zurückzuführen sind. Diese Schwierigkeiten führten zusammen mit der zunehmenden Zahl von Gerichtssachen 1942 dazu, dass Urteile in unkomplizierten Fällen und mit Zustimmung des Staatsanwalts in Einzelbesetzung, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, gefällt werden konnten⁴⁹.

1940 wurde der Präsident eines Oberlandesgerichts zum Organ der Ernennung von Mitgliedern der Sondergerichte. Dies sollte dazu beitragen, dass nur „politisch genehme“ Richter ausgewählt werden⁵⁰.

Die Verordnung von 1933 enthielt nicht viele Verfassungsbestimmungen. Die inhaltliche Bezugnahme auf die Lösungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 führt zu dem Schluss, dass in der Verordnung nur der Umriss des Systems geschaffen wurde. Beispielsweise wurde keine interne Unterteilung des Sondergerichts in Kammern oder Abteilungen vorgesehen. Aufgrund der Änderung des Strafverfahrens fehlte in den Sondergerichten der Posten des Untersuchungsrichters. Die Verord-

⁴⁵ Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 31–32.

⁴⁶ Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939. RGBl. 1939, S. 1658.

⁴⁷ Konieczny, Pod rządami, S. 42; Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 41. Ausgehend von diesen Vereinfachungen errichtete der Reichsjustizminister 1941 in Kattowitz ein Oberlandesgericht und im folgenden Jahr in Bielitz ein Sondergericht.

⁴⁸ Konieczny, Pod rządami, S. 164.

⁴⁹ Art. 4 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942. RGBl. 1942, S. 508; Konieczny, Pod rządami, S. 166–167, 176; Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 60.

⁵⁰ Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940. RGBl. 1940, S. 405; Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 31.

nung sagte wenig über die Verwaltungsaufsicht aus: Sie erwähnte weder das Amt des Präsidenten noch das Präsidium des Sondergerichts.

Da die Sondergerichte (und die ihnen zugeordneten Staatsanwaltschaften) als Gerichte der Länder (und nicht des Reiches) eingerichtet wurden, war die Aufsicht zunächst die Befugnis der Länder, die über die Landesjustizministerien handelten. Dies wurde auch in den Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1933 betr. Ernennung von Personal vermerkt. Wie bereits angedeutet, wirkte die Gleichschaltung der Justizverwaltung durch Auflösung der institutionellen Trennung der einzelnen Länder auch im Bereich der Aufsicht über Gerichte und Staatsanwaltschaften. Im Jahr 1935 wurde das Justizministerium zu einem solchen Aufsichtsorgan. Dies führte zu einer schrittweisen Einschränkung der gerichtlichen Selbstverwaltung. Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt, der die völlige Abschaffung der Selbstverwaltung bedeutete, mit dem Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten von 1937⁵¹. Gemäß § 3 dieses Gesetzes war für die Festlegung der Arbeitsteilung in einem Sondergericht nicht mehr das bisherige Präsidium des Landgerichts, sondern der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig. Die Auflösung der Selbstverwaltung bedeutete die Einführung des Führerprinzips in der gesamten Justiz⁵².

3. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Sondergerichte wurde weiter gefasst als die der ordentlichen Gerichte. Während die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts auf dem Ort der Tatbegehung oder dem Wohnort des Täters beruhte, konnte sie bei Sondergerichten auch auf der Grundlage des Ortes der Festnahme und des Ortes der Inhaftierung bestimmt werden. Somit war die örtliche Zuständigkeit im Prinzip breit und flexibel gefasst, obwohl es sich nicht um eine neue Lösung handelte – sie funktionierte bereits auf der Grundlage der Notverordnungen von 1920. Später wurde diesen Voraussetzungen auch die Schutzhaft als Ort der Inhaftierung hinzugefügt⁵³.

Gemäß § 1 der Verordnung vom 21. März 1933 musste in jedem Bezirk eines Oberlandesgerichts ein Sondergericht eingerichtet werden. Die Sondergerichte wurden von den Ländern finanziert und die Bestimmung ihrer Sitze lag in der Verantwortung der Landesjustizverwaltung.

Gemäß der Verordnung wurde 1933 in jedem Bezirk des Oberlandesgerichts ein Sondergericht eingerichtet. Dieses Verhältnis führte zur Schaffung von 26 Sondergerichten. In 16 Fällen fiel der Sitz des Oberlandesgerichts mit dem Sitz des Sonderge-

⁵¹ Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937. RGBl. 1937, S. 1286.

⁵² *Bozyakali*, Das Sondergericht, S. 87; *Oehler*, Die Rechtsprechung, S. 51–52; *Neumann, F.*, Behemoth. Narodowy socjalizm – ustrój i funkcjonowanie 1933–1944 [Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944], Warszawa 2016, S. 523.

⁵³ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 55.

rechts zusammen: Bamberg, Berlin (in diesem Fall war es das Kammergericht und nicht das Oberlandesgericht), Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Kassel, Köln, Königsberg, München, Oldenburg, Stettin, Stuttgart und Breslau. In anderen Fällen wurden andere Städte benannt: für das Oberlandesgericht in Celle – Hannover, für das Oberlandesgericht in Hamm – Essen, für das Oberlandesgericht in Jena – Weimar, für das Oberlandesgericht in Karlsruhe – Mannheim, für das Oberlandesgericht in Kiel – Altona, für das Oberlandesgericht in Marienwerder – Elbing, für das Oberlandesgericht in Naumburg – Halle, für das Oberlandesgericht in Nürnberg – Nürnberg-Fürth, für das Oberlandesgericht in Rostock – Schwerin, für das Oberlandesgericht in Zweibrücken – Saarbrücken. Alle diese Städte waren jedoch Sitz der Landgerichte⁵⁴.

Ende 1935 gab es in Deutschland 27 Sondergerichte⁵⁵. Das Sondergericht Frankenthal wurde im Zusammenhang mit der Ernennung Saarbrückens zum Sitz des Sondergerichts für das Saarland eingerichtet. Auch der Sitz von zwei Sondergerichten wurde verlegt: von Essen nach Dortmund und von Dresden nach Freiberg.

Die Zunahme der Zahl der Sondergerichte ist auf die aggressive Außenpolitik des Reiches zurückzuführen, die – wie A. Konieczny zutreffend ausgeführt hat⁵⁶ – in der ersten Periode aus friedlichen Annexionen und in der zweiten – aus kriegerischen Eroberungen resultierte. Im Rahmen der ersten Etappe wurden 1936 deutsche Gerichte einschließlich Sondergerichten im Saargebiet, 1938 in Österreich und im Sudetenland und im März 1939 im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt. Gleichzeitig wurde auch die Anzahl der Sondergerichte im Reich selbst erhöht. Anschließend wurden sie in den vom Reich besetzten Gebieten eingerichtet, hauptsächlich in Polen, und in den Gebieten, die nach dem 22. Juni 1941 von der Wehrmacht eingenommen wurden, beispielsweise in Litauen und Lettland, Estland und der UdSSR sowie in Jugoslawien. Zu vermerken ist auch die Präsenz deutscher Sondergerichte in Norditalien und Ostfrankreich, wenn auch in geringer Zahl.

1940 erhöhte sich die Zahl der Sondergerichte im Reich auf 55⁵⁷. Die Gerichte in Altona, Frankenthal und Freiberg wurden aufgelöst. Es wurden Sondergerichte mit Sitz in Beuthen-Kattowitz, Oppeln, Bromberg, Danzig, Dresden, Leipzig, Graz, Klagenfurt, Leoben, Bremen, Essen, Feldkirch, Innsbruck, Salzburg, Kiel, Zichenau, Leitmeritz, Troppau, Linz, Schneidemühl, Magdeburg, Hohensalza, Kalisch, Lodsch (Litzmannstadt), Posen, Brünn, Prag, Wien, Krems, Sankt Pölten und Znaim eingerichtet. Von den 55 Sondergerichten, die 1940 bestanden, befanden sich 10 auf dem Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates, 8 auf dem Gebiet des polnischen

⁵⁴ Fürst, M., Reformen im politischen Strafrecht in der Zeit des Dritten Reiches unter besonderer Berücksichtigung der Sondergerichte für politische Strafsachen und deren Arbeit, Augsburg 1990, S. 79.

⁵⁵ Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 9. Dezember 1935, Deutsche Justiz 1935, S. 1811.

⁵⁶ Konieczny, Pod rządami, S. 164.

⁵⁷ Sondergerichte. Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 11. März 1940, Deutsche Justiz 1940, S. 323.

Staates und der Freien Stadt Danzig sowie 5 auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei (nur auf tschechischem Gebiet).

Man könnte vermuten, dass es nicht schwierig sein dürfte, die Gesamtzahl der zwischen 1933 und 1945 bestehenden Sondergerichte zu ermitteln. Die Berechnungen der einzelnen Autoren unterscheiden sich jedoch erheblich. Das Lexikon der deutschen Geschichte gibt an, dass es während des Krieges im Reich und in den eingegliederten Gebieten 92 Sondergerichte gab⁵⁸. Ludwig Nestler zufolge gab es jedoch nicht weniger als 151 Sondergerichte, darunter 104 in Deutschland, 6 im Protektorat Böhmen und Mähren, 19 in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten, 10 im Generalgouvernement und 12 auf sowjetischem Gebiet⁵⁹. Leider gab es in diesen Arbeiten keine Auflistung der Sondergerichte, was einen Vergleich der Berechnungen unmöglich macht.

In den 1960er Jahren wurden Sondergerichte in der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik erforscht, insbesondere deren Besetzung und das Nachkriegsschicksal der NS-Juristen. 1969 erstellten deutsche Archivare eine alphabetische Liste der Orte, an denen ein Sondergericht tätig war. Leider wurde dabei nicht erklärt, wie sie zustande kam. Die Liste enthält 224 Einträge⁶⁰.

⁵⁸ Bartel, H. (Hrsg.) et al., Sachwörterbuch der Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1970, Bd. 2, S. 484–485.

⁵⁹ Nestler, L., Zum Aufbau und zur Tätigkeit der faschistischen Sondergerichte in den zeitweilig okkupierten Gebieten Polens, Jahrbuch für Geschichte 1974, S. 585.

⁶⁰ BA, DOI Ministerium des Innern/32093, o. Pag., Vorläufige Aufstellung der Sondergerichte vom 1. Oktober 1969. Diese Liste ist nicht vollständig (sie umfasst beispielsweise nicht Leipzig, wo das Sondergericht seinen Sitz hatte) und umfasst höchstwahrscheinlich auch die Orte, an denen Sondergerichte während der Auswärtssitzungen tätig waren (in dieser Hinsicht fehlen jedoch beispielsweise Königshütte, Tarnowitz, Hindenburg–Mikulschütz und Sosnowitz, wo das Sondergericht Kattowitz während der Auswärtssitzungen entschieden hat). Daher ist diese Liste inhaltlich nicht mit der Liste der Sondergerichte von 1933–1945 identisch, sondern umfangreicher. Der Autor dieser Worte kritisierte die Liste, indem er den damaligen Status der Stadt (die Notwendigkeit, den Sitz eines Sondergerichts in angemessener Weise in Bezug auf Standort und Räumlichkeiten zu wählen, zeigt das Beispiel des Sondergerichts in Freiberg, das in den Jahren 1933–1940 tätig war und aufgrund einer signifikanten Zunahme der Fälle und des Mangels an verfügbaren Räumen aufgelöst wurde; an dessen Stelle wurden drei Sondergerichte ernannt: in Chemnitz, Leipzig und Dresden, Zeidler, M., Das Sondergericht, S. 26) und ihre Bevölkerung auf den vermuteten Sitz eines solchen Gerichts und die Verwendung von Literaturhinweisen bezog, wodurch 218 Einträge erhalten wurden. Trotzdem kann die Liste nicht als endgültig angesehen werden. Die Liste in dieser Form in alphabetischer Reihenfolge enthält: Aachen, Aalen, Allenstein, Altenburg, Altona, Apolda, Arnstadt, Augsburg, Bamberg, Bartenstein, Bautzen, Bayreuth, Belgrad, Berlin, Beuthen, Bjelostock, Biberach, Bielefeld, Bielitz, Bochum, Böhmisches Leipa, Bozen, Brandenburg, Braunsberg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Brest-Litowsk, Brieg, Bromberg, Brünn, Burg, Celle, Chemnitz, Cholm, Cottbus, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dnepropetrovsk, Festung-Dömitz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Eger, Eichstädt, Eisenach, Elbing, Erfurt, Essen, Feldkirch, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt/Main, Frankfurt/Oder, Freiberg, Freiburg, Friedrichshafen, Gablonz, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gera, Gleiwitz, Görlitz, Gotha, Graudenz, Graz, Greifswald, Greiz, Gravesmühlen, Güstrow, Gnesen, Hagen, Hagenow, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hamm, Hannover, Heilbronn, Hirschberg, Hof, Hohensalza, Innsbruck, Insterburg, Iserlohn, Jena, Kaiserslautern, Kalisch, Karlsruhe, Kassel, Kattowitz, Kauen, Kiel, Kielce, Kiew, Klagenfurt, Koblenz, Köln, Königsberg, Köslin, Konitz, Konstanz, Krakau, Krems, Kriwoirog, Kutno, Landau, Landsberg, Lan-

4. Sachliche Zuständigkeit

Während die örtliche Zuständigkeit weitgehend unverändert blieb (abgesehen von der Ausdehnung auf den Ort der Schutzhaft), änderte sich die sachliche Zuständigkeit sowie die Anzahl der Sondergerichte erheblich. Diese Änderungen bestanden in ihrer Erweiterung.

Die sachliche Zuständigkeit von Sondergerichten wurde im Rechtsakt zu ihrer Errichtung definiert, d.h. in der Verordnung vom 21. März 1933. § 2 der Verordnung sah vor, dass die Zuständigkeit von Sondergerichten Verbrechen und Vergehen umfasst, die in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 zum Schutz von Volk und Staat und in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung festgelegt sind, es sei denn, die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte (und ab 1934 auch des Volksgerichtshofs – nach dessen Errichtung) war in diesen Fällen gerechtfertigt.

Die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat pönalisierte in § 4 eine Handlung, die darin bestand, den Anordnungen der obersten Landesbehörden, der ihnen nachgeordneten Behörden oder der Regierung des Reiches zuwiderzuhandeln, die zum Zwecke der Durchführung der Verordnung erlassen wurden, sowie zu solcher Zuwiderhandlung aufzufordern oder anzuregen. § 5 der Verordnung drohte mit Todesstrafe für Verbrechen, für die im Strafgesetzbuch eine lebenslange Zuchthausstrafe vorgesehen war: für Hochverrat, Giftbeibringung, Brandstiftung, Explosion, Verursachen einer Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen. Verschärft wurde auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle Erscheinungsformen der Tötung des Reichspräsidenten, eines Mitglieds oder Kommissars der Reichsregierung oder der Landesregierung, für die Begehung des schweren Aufstands oder des schweren Landfriedensbruchs sowie für eine Freiheitsberaubung in der Absicht, die entführte Person als Geisel im politischen Kampf zu benutzen.

Die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat zeigt zwei charakteristische Merkmale des deutschen Strafrechts von 1933–1945. Erstens die Verschärfung der

genschalza, Leipa, Leipzig, Leitmeritz, Lemberg, Leoben, Leslau, Linz, Litzmannstadt (Lodsch), Lörrach, Lothringen, Lublin, Lubmin, Ludwigshafen, Lübeck, Lünen, Luxemburg, Luzk, Mährisch-Schönberg, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Meiningen, Memel, Metz, Minsk, München, Münster, Naumburg, Neubrandenburg, Neumünster, Neustadt/Tittisee, Neustrelitz, Neutitschein, Nikolajew, Nordhausen, Nürnberg, Nürnberg-Fürth, Oebisfelde, Oeynhausen, Oldenburg, Oppeln, Osnabrück, Ostrowo, Parchim, Pasewalk, Petrikau, St. Pölten, Posen, Potsdam, Prag, Praschnitz, Prenzlau, Radom, Rastenburg, Ravensburg, Regensburg, Reichshof, Reval, Riga, Rostock, Rottweil, Riwe, Rudolstadt, Saalfeld, Saarbrücken, Salzburg, Salzkotten, Salzungen, Schneidemühl, Schröttersburg, Schweidnitz, Schwerin, Schytomyr, Sonneberg, Stanislaw, Stendal, Stettin, Straßburg, Stuttgart, Suhl, Swinemünde, Tarnopol, Teschen, Thorn, Tilsit, Trauenstein, Trautenau, Trier, Tropau, Tschenschow, Vacha, Verden, Waldenburg, Warschau, Weimar, Wesermünde (Bremerhaven), Wien, Wilna, Witten, Würzburg, Wuppertal, Zichenau, Znaim, Zweibrücken und Zwickau. Auf Fehler in den in der Literatur enthaltenen Listen der Sondergerichte des Generalgouvernements wurde von *Wrzyszczyk*, *Okupacyjne*, S. 56, hingewiesen.

strafrechtlichen Verantwortlichkeit – einschließlich der Todesstrafe. Zweitens die Verwendung von Generalklauseln, mit denen der grundlegende strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz vermieden (oder abgeschwächt) wird. § 4 der Verordnung war für Handlungen strafrechtlich bindend, deren gesetzliche Merkmale nicht definiert waren, sondern von der Handlung der Exekutive abhängig sein sollten, die auf der Grundlage der Verordnung und deren Umsetzung handelte. Auf diese Weise wurde den Vertretern der Exekutive die Möglichkeit gegeben, uneingeschränkt strafbare Tatbestände zu schaffen⁶¹, die später der Verurteilung durch Sondergerichte unterlagen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden Maßnahmen zur „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ergriffen, darunter beispielsweise Zuwiderhandlungen gegen die mit Betätigungsverboten verbundene Auflösungsverfügung für die Internationale Bibelforschervereinigung⁶².

Der zweite Rechtsakt in der sachlichen Zuständigkeit von Sondergerichten – die Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung – gewährte im Grunde der NSDAP und ihrem Ansehen sowie den Behörden des Reiches, des Landes, der Reichsregierung und der Landesregierung sowie den diese Regierungen unterstützenden Organisationen strafrechtlichen Schutz. Die Verordnung pönalisierte den unbefugten Besitz der Uniform eines die Reichsregierung unterstützenden Verbandes, das unbefugte Tragen einer solchen Uniform sowie eines Mitgliedschaftsabzeichens, das unbefugte Tragen einer solchen Uniform oder eines Abzeichens bei der Begehung einer Straftat gegen Personen oder Sachen, die vorsätzliche Aufstellung oder Verbreitung falscher oder entstellter Behauptungen, die geeignet waren, das Wohl des Reiches, eines Landes oder das Ansehen der Reichs- bzw. einer Landesregierung oder der diese Regierungen unterstützenden Parteien oder Verbänden zu untergraben. Diese Verordnung wurde Ende 1934 aufgehoben, praktisch aber durch ein Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen⁶³ ersetzt. Der Inhalt der Verordnung wurde zum größten Teil in das neue Gesetz übernommen. Darüber hinaus bestrafte das Gesetz den gewinnorientierten Handel (Herstellung, Lagerung, Anbieten und Inverkehrbringen) mit Uniformen und deren Teilen, NSDAP-Fahnen oder Abzeichen ohne Genehmigung. Die Zuständigkeit von Sondergerichten für Tatbestände nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen wurde durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. Dezember 1934⁶⁴ festgelegt, mit

⁶¹ *Bozyakali*, Das Sondergericht, S. 91; *Oehler*, Die Rechtsprechung, S. 41.

⁶² *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 49; *Hacke, G.*, Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich und in der DDR, Göttingen 2011, S. 40–54, 112.

⁶³ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934. RGBl. 1934, S. 1269.

⁶⁴ Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. Dezember 1934. RGBl. 1935, S. 4.

dem traditionellen Vorbehalt, dass die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte nicht gerechtfertigt sei.

Es besteht kein Zweifel, dass beide Verordnungen, die den Ausgangspunkt für die Konstruktion der Kognition von Sondergerichten markierten, politischer Natur waren. Sie waren nicht nur ein Mittel zur Einflussnahme auf die Gesellschaft und auf oppositionelle (politische und gewerkschaftliche) Aktivisten, um die Macht der Nationalsozialisten zu festigen, sondern sie schützten eindeutig eine politische Partei, indem sie Personen und Handlungen verfolgten, die ihr Ansehen gefährdeten.

Bereits Anfang April 1933 erfolgte eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten⁶⁵. Diese Vorschrift erweiterte die Kognition von Sondergerichten auf bestimmte Tatbestände des Strafgesetzbuches, für die § 1 dieses Gesetzes eine verschärfte strafrechtliche Verantwortlichkeit (Brandstiftung, Sprengung, Vergiftung, Verursachen von Überschwemmungen, Beschädigung von Eisenbahnanlagen) vorsah, sowie auf Tatbestände des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen⁶⁶.

Bis dahin hatte die sachliche Zuständigkeit von Sondergerichten – ausgenommen, wenn eine bestimmte Handlung gleichzeitig in der Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte lag – ausschließlichen Charakter. Die Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 enthielt keine Bestimmung, die die Staatsanwaltschaft ermächtigte, von der Klageerhebung abzusehen, beispielsweise wenn das Verfahren nicht schnell abgeschlossen werden konnte oder aus anderen Gründen unzweckmäßig war. Dieser Rechtszustand änderte sich jedoch rasch, da bereits im Mai 1933 eine Änderung vorgenommen und eine Bestimmung hinzugefügt wurde, wonach die Anklagebehörde in Fällen von minderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit oder bei jugendlichen Tätern den Fall in ein ordentliches Verfahren verweisen konnte⁶⁷.

Im selben Jahr wurden die Sondergerichte verpflichtet, die Tatbestände des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft⁶⁸ zu erkennen, die in der Nichteinhaltung der Meldepflicht von Auslandsvermögen und Fremdwährungen im Wert von über 200 Mark bestanden, sowie des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933⁶⁹. Das letztere Gesetz bestrafte zunächst alle aus politischen Gründen oder im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit des Opfers begangenen Erscheinungsformen des Mordes, sofern es sich um einen Richter, Staatsanwalt, Polizeibeamten, Wehrmachtssoldaten, ein Mitglied der SA, der SS, des

⁶⁵ Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933. RGBl. 1933, S. 162.

⁶⁶ Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884. RGBl. 1884, S. 61.

⁶⁷ Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 6. Mai 1933. RGBl. 1933, S. 259.

⁶⁸ Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933. RGBl. 1933, S. 360.

⁶⁹ Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933. RGBl. 1933, S. 723.

Stahlhelm-Bundes, des Deutschen Luftsportverbandes oder einen NSDAP-Funktionär (Amtswalter) handelte. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde also der strafrechtliche Status eines öffentlichen Beamten mit dem eines NSDAP-Funktionärs gleichgesetzt. Derselbe Schutz wurde Laienrichtern, Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen im Zusammenhang mit ihrem Erscheinen vor Gericht gewährt. Die zweite Gruppe von Taten betraf die sog. illegalen Kontakte mit dem Ausland und umfasste die Herstellung, Verbreitung sowie Bereitstellung zur Verbreitung von Druckerzeugnissen mit hochverräterischem Inhalt im Ausland sowie deren Einschmuggeln oder Vertrieb im Inland⁷⁰.

1935 wurde die Verordnung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. Dezember 1934 dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit der Sondergerichte um die Tatbestände des § 134b des Strafgesetzbuches (StGB)⁷¹ erweitert wurde. Hier handelte es sich um öffentliche Beleidigung oder Verleumdung der NSDAP, ihrer Strukturen, Hoheitszeichen, Standarten, Fahnen, Abzeichen und Orden, traditionell auch vorbehaltlich der fehlenden Rechtfertigung der Zuständigkeit des Volksgesichtshofs oder der Oberlandesgerichte⁷². Wenig später wurde in gleicher Weise § 134a StGB in die Zuständigkeit der Sondergerichte eingeführt, der die öffentliche Beleidigung oder Verleumdung des Reiches, seiner Länder, ihrer Verfassungen, Farben oder Flaggen sowie der Wehrmacht betraf⁷³.

Die oben genannten Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Sondergerichte zwischen ihrer Gründung im Jahr 1933 und 1938 werden in der Literatur als die sog. erste Phase bezeichnet⁷⁴. Sie kann aufgrund der relativ geringen Anzahl von Tatbeständen, die der Zuständigkeit von Sondergerichten unterlagen, als der Idee der Außergewöhnlichkeit entsprechend charakterisiert werden. Die Zuständigkeit von Sondergerichten hat sich seit der ersten Kognitionskonstruktion im Jahr 1933 zwar mehrmals geändert – was die nationalsozialistischen Sondergerichte bereits von ihren Vorgängern in den Jahren 1919–1932 unterscheidet – blieb aber immer noch in einem relativ engen kriminalpolitischen Bereich. Aufgrund der Struktur der Kognition und der Arten der zugeordneten Straftaten ist es erforderlich, Sondergerichte im damaligen Rechtszustand als ausschließlich politische Gerichte zu bestimmen. Fälle, die ihrer Rechtsprechung bis 1938 unterlagen, waren weder krimineller noch wirtschaftlicher Natur. Ein weiteres Merkmal ist die relativ genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Sondergerichten und ordentlichen Gerichten. Trotz mehrerer Zuständigkeitsänderungen innerhalb von fünf Jahren war die Regelung der Zuständigkeit von Sondergerichten klar und transparent⁷⁵. Schließlich ist zu betonen,

⁷⁰ Weckbecker, *Zwischen Freispruch*, S. 50–51.

⁷¹ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. RGBl. 1871, S. 127.

⁷² Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 24. September 1934. RGBl. 1934, S. 1179.

⁷³ Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 5. Februar 1936. RGBl. 1936, S. 97.

⁷⁴ Bozyakali, *Das Sondergericht*, S. 90.

⁷⁵ Trotz der Genauigkeit der Vorschriften gab es vor allem in der Anfangszeit Fälle, die irrtüm-

dass die im Mai 1933 vorgenommene Flexibilisierung der ausschließlichen Zuständigkeit der Sondergerichte einen negativen Charakter hatte. Bestimmte Kategorien von Fällen durften nicht an ein Sondergericht statt an ein ordentliches Gericht verwiesen werden, sondern umgekehrt: Die Staatsanwaltschaft konnte zugunsten eines ordentlichen Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht von einem „Sonderverfahren“ absehen. Es lohnt sich, die Richtung dieser Flexibilisierung zu beachten, insbesondere im Zusammenhang mit den Änderungen, die Ende 1938 vorgenommen wurden.

Die zweite Phase, die Kriegsphase, wird durch die Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 1938⁷⁶ festgelegt. Dieses Gesetz leitete einen Prozess ein, der wohl als „Verallgemeinerung“ der Sondergerichte bezeichnet werden kann. Dies war die erste Manifestation einer strategischen politischen Entscheidung – die Ausweitung der Rechtsprechung der Sondergerichte auf die allgemeine Kriminalität⁷⁷. Nach Artikel 1 der Verordnung konnte die Staatsanwaltschaft bei einem Sondergericht Anklage wegen eines Verbrechens erheben, das unter die Zuständigkeit eines Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts fiel, wenn sie der Auffassung war, dass aufgrund der Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Aufregung, eine sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten war. Diese Bestimmung ermöglichte es, Fälle nach den bestehenden Zuständigkeitsregeln der Amts- und Landgerichte vor den Sondergerichten zu verfolgen. Die Voraussetzung für diese Änderung wurde unter Verwendung allgemeiner Klauseln in Bezug auf die Verwerflichkeit oder die Schwere einer Handlung und die Erregung der öffentlichen Meinung flexibel umrissen. In seinen Richtlinien präziserte der Reichsjustizminister die Klauseln und wies darauf hin, dass es sich tatsächlich um besonders schwere und verwerfliche Straftaten oder um Verbrechen handeln sollte, die zur Erregung der Bevölkerung geführt hatten. Wie er hinzufügte, sei es in solchen Situationen notwendig, vor einem Sondergericht zu klagen, wenn die unvermeidliche Verzögerung durch ein Urteil in einem ordentlichen Verfahren nicht erwünscht sei⁷⁸. Darüber hinaus zog der Minister es vor, unkomplizierte Fälle bei

lich einem Schwurgericht anstelle eines Sondergerichts vorgelegt wurden. Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1938 (Aktenzeichen 5 D 537/38) hätte das Schwurgericht in einer solchen Situation das Verfahren einstellen müssen, da die Sondergerichte aufgrund ihrer Bezeichnung und ihres Wesens außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit lagen und deswegen konnte das Schwurgericht den Fall nicht entsprechend der Zuständigkeit des Sondergerichts übertragen (dies änderte sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 – von nun an war ein Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich, um den Fall zu übertragen). Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1938, Az. 5 D 537/38, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Leipzig 1939, Bd. 73, S. 379–380.

⁷⁶ Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938. RGBl. 1938, S. 1632.

⁷⁷ *Bozyakali*, Das Sondergericht, S. 93; *Herbst, L.*, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg, Frankfurt am Main 1996, S. 269; *Kalmbach, P.*, Das System der NS-Sondergerichtsbarkeiten, Kritische Justiz 50, Nr. 2 (2017), S. 228–229.

⁷⁸ *Bozyakali*, Das Sondergericht, S. 94.

Sondergerichten einzureichen, bei denen der Täter ein Geständnis ablegte oder die Beweise offensichtlich waren⁷⁹.

Anfang Juni 1939 wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte um Verstöße gegen die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften⁸⁰ erweitert, allerdings nur für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr⁸¹. Die durch die Verordnung verbotenen Handlungen bestanden in einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften oder Anordnungen, die der Reichskommissar für die Preisbildung oder ihm unterstellte Stellen erlassen hatten.

Im Rahmen der zweiten Phase (Kriegsphase), die bis einschließlich 1945 dauerte, erreichte die sachliche Zuständigkeit der Sondergerichte den größten Umfang. Dies wurde auf zwei Wegen erreicht: durch eine weitere Flexibilisierung der staatsanwaltlichen Möglichkeit der Anklageerhebung sowie durch die Pönalisierung neuer Handlungen bei gleichzeitiger Bestimmung der Zuständigkeit der Sondergerichte. Änderungen in dieser Hinsicht fanden auf drei Ebenen statt: der neuen Entwicklungen im materiellen Strafrecht, der Änderungen und Schwerpunktverlagerungen im Verfahrensstrafrecht und der „Lenkungsmaßnahmen“. Letztere umfassten erweiterte Berichterstattungspflichten gegenüber dem Reichsjustizministerium, die im Ressort durchgeführten Analysen einzelner Anklagen und Urteile, Konferenzen der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Führungskräfte (Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte) sowie deren Anordnungen, Erörterungen ausgewählter Urteile in der Fachpresse, in denen klar auf die Richtung der Rechtsprechung hingewiesen wurde, sowie „Richterbriefe“, in denen die Linie des Ministeriums durch Kritik an einzelnen Urteilen erläutert wurde⁸².

Die Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit sollte nach Roland Freislers Konzept dazu führen, dass Sondergerichte zu „Gerichten der inneren Front“ werden⁸³. Dieses

⁷⁹ Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 43.

⁸⁰ Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939. RGBl. 1939, S. 999.

⁸¹ Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 45.

⁸² Rüping, H., Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990, S. 70–71; Bichat, T., Die Staatsanwaltschaft als recht- und kriminalpolitische Steuerungsinstitution im NS-Regime. Dargestellt am Beispiel des Kölner Sondergerichts von 1933–1945, Bonn 2014, S. 220–221; Gruchmann, Justiz, S. 1091–1112; Schorn, H., Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt am Main 1959, S. 57–62; Johe, W., Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt am Main 1967, S. 118; Achraimer, M., „Standgerichte“, S. 114–117.

⁸³ Lingen, K. von, Sondergericht Bozen: „Standgerichte der Besatzungsjustiz“ gegen Südtiroler, 1943–1945. In: Omezzoli, T., Lingen, K. von (Hrsg.), Sonderjustiz im besetzten Italien (1943–1945), Innsbruck/Wien/Bozen 2016, S. 82; Wogersien, M., Allgemeines „unpolitisches“ Strafrecht als Kriegsstrafrecht vor den Sondergerichten. In: Daubach, H. (Hrsg.), „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, Düsseldorf 2007, S. 63.

Konzept ergab sich aus der sog. Dolchstoß-Legende, in der die Nationalsozialisten den Grund für die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg sahen. Diese Theorie ging davon aus, dass die Armee des Zweiten Reiches nicht im Felde, sondern von innen heraus von antipatriotischen Kräften⁸⁴, d.h. Sozialdemokraten, Pazifisten, Liberalen, einigen Katholiken, Deserteuren und gewöhnlichen Kriminellen heimtückisch bezwungen wurde⁸⁵. Auch Juristen wurden für diesen Zusammenbruch Deutschlands verantwortlich gemacht⁸⁶. Infolgedessen bestand die Aufgabe der deutschen Justiz, vor allem der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs, darin, zu verhindern, dass diese Situation im neuen Krieg erneut eintritt⁸⁷, was den Richtern während der ideologischen Ausbildung deutlich gemacht wurde⁸⁸. Die Umsetzung der Grundsätze stand daher im Widerspruch zu den anfänglich vorgestellten Postulaten, die Sondergerichte nicht mit gewöhnlichen Verbrechen zu belasten und nur „beweisbare“ Delikte vor die Sondergerichte zu bringen⁸⁹.

Im August 1938 wurde die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)⁹⁰ erlassen. Grundsätzlich sollte dieser Rechtsakt die deutschen Streitkräfte, deren Disziplin sowie den Verteidigungswillen des deutschen und des verbündeten Volkes schützen. Mit der Wehrkraftzersetzung formulierte die Verordnung ein neues, mit der Todesstrafe zu bestrafendes Delikt. Es umfasste Maßnahmen, die darin bestanden, öffentlich zur Wehrpflichtverweigerung zu ermutigen oder anzustacheln sowie öffentlich den Willen des deutschen (oder eines verbündeten) Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen. Außerdem war es strafbar, einen Soldaten oder eine zum Wehrdienst verpflichtete Person zur Desertion oder zum Rückzug aus der Einheit zu bewegen und zu versuchen, sich dem Wehrdienst durch Selbstverstümmelung oder Täuschung zu entziehen.

Im Zusammenhang mit dem Polenfeldzug im September 1939 wurden in Deutschland viele normative Akte erlassen. Von diesen ist die bereits zitierte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege besonders bemerkenswert, die als Vereinfachungsverordnung bezeichnet wurde. Sie überließ dem Reichsjustizminister unter anderem die Entscheidung, Gerichte zu schaffen und abzuschaffen sowie Gerichtsbezirke zu ändern, erlaubte auch die Versetzung von Richtern und hob die Anforderungen an Kandidaten für die Posten von

⁸⁴ *Vollmer, A.*, Doppelleben. Heinrich und Gottliebe von Lehndorff im Widerstand gegen Hitler und von Ribbentrop, Frankfurt am Main 2010, S. 193.

⁸⁵ *Ryszka, Państwo*, S. 489.

⁸⁶ *Anders-Baudisch*, Aus der „Rechts“-Praxis, S. 335.

⁸⁷ *Klütz, A.*, Volksschädlinge am Pranger, Berlin 1940, S. 5; *Herbst*, Das nationalsozialistische Deutschland, S. 269.

⁸⁸ *Müller*, Die Rechtsprechung, S. 163.

⁸⁹ *Dörner, B.*, „Heimtücke“: das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn/München/Wien/Zürich 1998, S. 46.

⁹⁰ Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938. RGBl. 1939, S. 1455.

Kammervorsitzenden auf. In Bezug auf die Zuständigkeit sah die Vorschrift in § 18 die Einrichtung von Sondergerichten auch für Bezirke der Landgerichte durch den Minister vor. Am wichtigsten war jedoch, dass § 19 der Verordnung die Türen der Sondergerichte mit einem gewissen Vorbehalt für alle Straftaten geöffnet hat. In dieser Bestimmung hieß es, dass die Staatsanwaltschaft bei Verbrechen und Vergehen, die unter die Zuständigkeit der Schwurgerichte oder niedrigeren Gerichte fallen, beim Sondergericht Anklage erheben kann, wenn sie der Auffassung ist, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Tat besonders ernsthaft bedroht worden ist. Von diesem Moment an war es möglich, einen Fall – auf der Grundlage dieser unscharfen Voraussetzungen – vor ein Sondergericht statt vor ein ordentliches Gericht zu bringen, wodurch der Beklagte das Recht verlor, gegen das Urteil ordentliche Rechtsmittel einzulegen, selbst in leichteren Fällen wie Vergehen.

Die oben erwähnte Flexibilisierung der Zuständigkeit hatte einen positiven Charakter, da sie es ermöglichte, eine Klage bei einem Sondergericht statt bei einem ordentlichen Gericht einzureichen. Dies war jedoch nicht die einzige Änderung in der Zuständigkeit von Sondergerichten. Ihre ausschließliche sachliche Zuständigkeit umfasste nun Handlungen, die in neuen Rechtsakten beschrieben wurden: die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen⁹¹ und die Verordnung gegen Volksschädlinge (in diesem Fall soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig waren – § 1 Abs. 2 der Verordnung)⁹².

Die erste Verordnung kriminalisierte das absichtliche Abhören ausländischer Sender und Verbreitung der daraus stammenden Nachrichten, wenn sie geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Die zweite Verordnung sah dagegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Plünderungen in einem befreiten Gebiet, für die Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum, für Brandstiftung oder jedes andere für die Allgemeinheit gefährliche und mit der Schädigung der Widerstandskraft des deutschen Volkes verbundene Verbrechen vor. Die zweite Verordnung verschärfte auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit bis einschließlich der Todesstrafe für Straftaten, die vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen wurden, wenn dies das „gesunde Volksempfinden“ wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erforderte.

Sondergerichte erlangten auch die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über gewaltsam begangene Gewaltverbrechen. Die Handlungen wurden in einen anderen besonderen Rechtsakt aufgenommen – die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom Dezember 1939⁹³. § 1 der Verordnung sah für den Einsatz von Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel oder für die Bedrohung von Leben oder Gesundheit mit einer solchen Waffe bei Vergewaltigung,

⁹¹ Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939. RGBl. 1939, S. 1683.

⁹² Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939. RGBl. 1939, S. 1679.

⁹³ Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939. RGBl. 1939, S. 2378.

Straßen- oder Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat die Todesstrafe vor. § 5 hat die Regelung dazu rückwirkend in Kraft gesetzt.

Legislativ geregelt wurde die Angelegenheit bereits im Februar 1940 durch die vom Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung erlassene Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, Sondergerichte und andere strafverfahrensrechtliche Bestimmungen⁹⁴. Sondergerichte wurden in dem umfangreichen Artikel 2 behandelt, bestehend aus 27 Paragraphen. In diesem Artikel wurden neben der Zuständigkeit auch die Frage der Schaffung von Sondergerichten und Staatsanwaltschaften und deren personelle Besetzung sowie die Strafverfolgung erörtert. Die Verordnung sah drei Regelungen für die Kognition von Sondergerichten vor: eine ausschließliche, eine durch die Staatsanwaltschaft begründete (aufgrund ihres Ermessens) und eine erweiterte (in Bezug auf den Fall, wenn die für das Sondergericht relevante Straftat gleichzeitig die Merkmale einer anderen Handlung erfüllte). Diese Verordnung sah auch eine Ausnahme vor, wenn die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts gerechtfertigt war.

Der Vergleich des Inhalts der Verordnung vom 21. Februar 1940 mit den besprochenen Regelungen zeigt, dass die Verordnung sowohl Straftaten, die zuvor der Zuständigkeit von Sondergerichten unterlagen, als auch neue Rechtsakte umfasste. Die neuen Handlungen betrafen den erpresserischen Menschenraub (§ 239a StGB), den Straßenraub mittels Autofallen⁹⁵ sowie Verbrechen und Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung⁹⁶. Die Vorschrift § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung umfasste die Hypothese der Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, und die Zurückhaltung von Geld ohne gerechtfertigten Grund.

Die Verordnung vom 21. Februar 1940 sah in § 24 auch die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft vor, einen Fall zur Prüfung im ordentlichen Verfahren einzureichen, wenn eine rasche Aburteilung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Staatssicherheit von minderer Bedeutung oder der Beschuldigte ein Jugendlicher war. Diese Bestimmung entsprach im Wesentlichen der Änderung vom Mai 1933 und war lediglich eine Fortsetzung der vorherigen Regelung. In der Phase der Anrufung des Gerichts war die Bewertung dieser unscharfen, flexiblen Prämissen Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Wenn der Fall bereits vor einem Sondergericht anhängig war, konnte das Gericht den Fall angesichts der oben genannten Bedingungen in ein ordentliches Verfahren überführen, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Ein weiterer Rechtsakt, der es ermöglichte, eine neue Kategorie von Fällen vor Sondergerichte zu bringen, war die am 4. Oktober 1939 erlassene Verordnung zum

⁹⁴ Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940. RGBl. 1940, S. 405.

⁹⁵ Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938. RGBl. 1938, S. 651.

⁹⁶ Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939. RGBl. 1939, S. 1609.

Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher⁹⁷. § 1 Abs. 1 der Verordnung sah die Möglichkeit vor, dass die Staatsanwaltschaft auch vor dem für Erwachsene zuständigen Gericht eine Anklageschrift gegen einen Jugendlichen erheben konnte, der zum Zeitpunkt der Tat über 16 Jahre alt war. Wenn in einer solchen Situation seine geistige und seelische Entwicklung der eines Erwachsenen entsprach und seine Tat eine besonders verwerfliche, kriminelle Haltung zeigte oder wenn der Schutz des Volkes dies erforderte, wandte das Gericht die für Erwachsene vorgesehenen Strafen und strafrechtlichen Maßnahmen an.

Im März 1940 wurde § 130a StGB in die ausschließliche Zuständigkeit von Sondergerichten aufgenommen⁹⁸. Diese Bestimmung war gegen eine relativ kleine Gruppe von Tätern gerichtet. Sie bestrafte das Verhalten von Geistlichen und anderen Personen des religiösen Dienstes, die in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung machten und Briefe ähnlichen Inhalts veröffentlichten und verbreiteten.

Im Laufe der Kriegshandlungen wurden Rechtsakte zum Schutz einzelner Güter oder Rohstoffe erlassen, die aus Sicht der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches außerordentlich wichtig waren. Sie führten neue Arten von Tatbeständen ein, die für die Zuständigkeit der Sondergerichte bestimmt wurden. Die Verordnung zum Schutz von Metallsammlungen von 1940 sah die Todesstrafe für diejenigen vor, die sich an den gesammelten Metallen bereicherten oder sie gegen ihren Zweck entzogen⁹⁹. Die Verordnung zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front von 1941 sah die Todesstrafe für die wissentliche Bereicherung am Sammelgut vor, das für die Kriegsführung an der Ostfront so wichtig war¹⁰⁰. Die Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes von 1944 drohte mit Gefängnis oder Geldstrafe für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen gegen Anordnungen oder Verbote, die zum Zwecke der Durchführung des totalen Kriegseinsatzes erlassen wurden¹⁰¹. Vorsätzliche Handlungen oder Handlungen, die einen schweren Schaden oder eine Gefahr für die Kriegsführung darstellten, konnten bis hin zur Todesstrafe geahndet werden. Die Verordnung zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen

⁹⁷ Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939. RGBl. 1939, S. 759.

⁹⁸ Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. März 1940. RGBl. 1940, S. 489.

⁹⁹ Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940. RGBl. 1940, S. 565.

¹⁰⁰ Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941. RGBl. 1941, S. 797.

¹⁰¹ Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944. RGBl. 1944, S. 184.

den für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom Januar 1945 sah ebenfalls die Todesstrafe für die Bereicherung an oder Entziehung von gesammelten Gütern vor¹⁰².

Ein weiterer Rechtsakt, der die Zuständigkeit von Sondergerichten vorsah und eine grundlegende Bedeutung für die Rechtslage der Polen und Juden hatte, war die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Polenstrafrechtsverordnung)¹⁰³. Entgegen ihrem Titel betraf die Verordnung nicht nur die eingegliederten Ostgebiete, sondern auch Polen und Juden im Reich¹⁰⁴. Ein – aus Sicht der deutschen Gesetzgebung – charakteristisches Merkmal dieses Gesetzes war es, sich nur auf „fremdvölkische“ Polen und Juden zu konzentrieren und in der Regel die Todesstrafe für Verstöße gegen die Verordnung zu verhängen. Nur in „minder schweren Fällen“ konnte die Todesstrafe durch eine (in einem Straflager vollstreckte) Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe und die Vermögenseinziehung ersetzt werden¹⁰⁵. Die Verordnung enthielt sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche Bestimmungen, darunter bezüglich eines standrechtlichen Verfahrens, sowie die Ausweitung der Gültigkeit betreffend (Rückwirkung) und die endgültigen Bestimmungen. Die materiellen Vorschriften verpflichteten Polen und Juden, die Gesetze und Anordnungen der deutschen Behörden einzuhalten, alles zu unterlassen, was dem Reich oder dem deutschen Volk schaden könnte, und pönalisierten Gewalttaten gegen die Deutschen, die aufgrund ihrer Nationalität begangen wurden. Bestraft wurden auch Aktivitäten, die eine antideutsche Haltung zeigten und das Ansehen des Reiches oder des deutschen Volkes erniedrigten, insbesondere feindselige Äußerungen und das Abreißen der Bekanntmachungen der deutschen Behörden. Die Verordnung beraubte die Polen fast des gesamten Rechtsschutzes, der den beschuldigten Deutschen zustand¹⁰⁶.

Der Umfang der Änderungen in der Zuständigkeit von Sondergerichten mag die Behauptung veranschaulichen, dass der Schwerpunkt der Strafjustiz während des Krieges auf Sondergerichten lag, anstatt auf ordentlichen.

5. Verfahren

Da es sich bei dem Gericht selbst um ein Sondergericht handelte, konnte das Verfahren vor diesem Gericht nicht ordentlich sein, und war es von Anfang an nicht, auch wenn die Strafprozessordnung (StPO)¹⁰⁷ und das bereits erwähnte Gerichtsverfas-

¹⁰² Verordnung zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945. RGBl. 1945, S. 5.

¹⁰³ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941. RGBl. 1941, S. 759.

¹⁰⁴ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 351.

¹⁰⁵ Konieczny, Pod rządami, S. 130.

¹⁰⁶ Ebenda, S. 129; Broszat, M., Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik, Frankfurt am Main 1972, S. 290–291.

¹⁰⁷ Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877. RGBl. 1877, S. 253.

sungsgesetz von 1877 als Ausgangspunkt für das Verfahren vor Sondergerichten angenommen wurden, sofern besondere Gesetze nicht etwas anderes vorsehen (§ 6 der Verordnung vom 21. März 1933).

Die charakteristischen Merkmale des Verfahrens vor Sondergerichten waren Beschleunigung und Vereinfachung. Das Verfahren diente der „schlagartigen Verfolgung und Aburteilung“, dem „blitzartigen Zugreifen“ und gegebenenfalls dem „Vernichten des Verbrechers“ als Selbstverteidigungsmaßnahme des Staates, die durch den Schutz des Volkes gerechtfertigt war¹⁰⁸. Das Verfahren vor den Sondergerichten sollte von der Schnelligkeit geprägt sein, auf die die meisten der eingeführten besonderen Verfahrensvorschriften direkt oder indirekt abzielten¹⁰⁹.

Es gab viele Modifikationen im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, eigentlich in jeder Phase. Sie bestanden entweder in Änderungen oder in der Eliminierung einzelner Verfahrenselemente. Das auf diese Weise geschaffene Verfahren wurde als stark abgekürztes¹¹⁰, summarisches¹¹¹, deutlich vereinfachtes¹¹² oder einfach schnelles¹¹³ beschrieben.

Die erste Phase des Strafverfahrens stellte das Vorverfahren (das vorbereitende Verfahren) dar. In dieser Phase des Verfahrens handelte in der Regel zunächst die Kriminalpolizei, da sie am häufigsten über Straftaten informiert wurde. Die Handlungen der Kriminalpolizei bildeten zu diesem Zeitpunkt als das polizeiliche Ermittlungsverfahren die Phase des Vorverfahrens. Die Aufgabe der Polizei bestand darin, den Sachverhalt unverzüglich zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhindern. Die formelle Einleitung des Vorverfahrens erfolgte, wenn die Staatsanwaltschaft von der Begehung eines Verbrechens erfuhr, beispielsweise anhand eines von der Polizei übermittelten Berichts. Die Staatsanwaltschaft hatte die Aufgabe, den Fall zu prüfen, um über eine mögliche Anklageschrift zu entscheiden (§ 158 Abs. 1 StPO). Dabei sollte die Staatsanwaltschaft nicht nur die Umstände zuungunsten des Beschuldigten prüfen, sondern auch zugunsten. Bei der Untersuchung des Falles konnte die Staatsanwaltschaft alle Maßnahmen ergreifen, mit Ausnahme der eidesstattlichen Vernehmung (§ 159 StPO). Der Beschuldigte musste nicht über das Aussageverweigerungsrecht unterrichtet werden, er hatte auch kein Recht zu lügen. Die Verwendung verbotener Methoden durch die Vernehmer war verboten¹¹⁴.

Entscheidungen über die Untersuchungshaft konnten von einem Amtsrichter oder dem Vorsitzenden des Sondergerichts getroffen werden. Gegen sie konnte bei einem

¹⁰⁸ Fürst, Reformen, S. 115.

¹⁰⁹ Gleispach von, W., Deutsches Strafverfahrensrecht. Ein Grundriss, Berlin 1943, S. 178.

¹¹⁰ Fleuchaus, B., Die Sondergerichte im Strafprozess, Philippsburg a.Rh. 1936, S. 16.

¹¹¹ Glaser, S., Reforma prawa karnego w Niemczech [Strafrechtsreform in Deutschland], Gazeta Sądowa Warszawska, Nr. 30/31 vom 30. Juli 1934, S. 459.

¹¹² Wrzyszczyk, Okupacyjne, S. 44.

¹¹³ Gallrein, B., Das schnelle Verfahren im Strafprozess. Schnellgerichtsverfahren und Sondergerichte, Breslau 1934, S. 51.

¹¹⁴ Bozyakali, Das Sondergericht, S. 101–102.

Sondergericht Beschwerde eingelegt werden (§ 9 der Verordnung vom 21. März 1933). Dies änderte sich aufgrund des Inkrafttretens von § 20 der Verordnung vom 21. Februar 1940. Während Entscheidungen über die Untersuchungshaft weiterhin vom Amtsrichter und dem Vorsitzenden des Sondergerichts (sowie seinem Stellvertreter) getroffen werden konnten, war die Entscheidung des Vorsitzenden (und seines Stellvertreters) nicht anfechtbar. Die Grundvoraussetzungen für die Untersuchungshaft waren Verdunkelungs- und Fluchtgefahr. Im Jahr 1935 wurde die Gefahr hinzugefügt, dass die verhaftete Person die Freiheit zur Begehung neuer Straftaten missbrauchen werde, und die besondere Situation, in der es aufgrund der Schwere der Tat und der hervorgerufenen Erregung der Öffentlichkeit nicht möglich wäre, sie in Freiheit zu lassen. Die festgenommene Person sollte unverzüglich (spätestens am Folgetag, auch an Sonn- und Feiertagen) dem Amtsrichter vorgeführt werden¹¹⁵.

Das Vorverfahren war abgeschlossen, wenn die angestellten Ermittlungen die Entscheidung über den weiteren Verfahrensverlauf ermöglichten. Von diesem Zeitpunkt an waren im ordentlichen Verfahren zwei weitere Phasen des Verfahrens möglich (selbstverständlich neben seiner Einstellung). Die Staatsanwaltschaft legte bei dem Gericht eine Anklageschrift mit Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor (§ 151 in Verbindung mit § 170 StPO) oder beantragte die Eröffnung einer durch einen Untersuchungsrichter geführten gerichtlichen Voruntersuchung (§ 179 in Verbindung mit § 184 StPO).

Die Änderung des Verfahrens vor den Sondergerichten bestand in der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung (§ 11 der Verordnung vom 21. März 1933). Auf diese Weise wurde die Untersuchung in den Strafsachen, für die die Sondergerichte zuständig waren, ohne gerichtliche Prüfung vollständig der Staatsanwaltschaft übertragen. Die Regelung stand im Einklang mit dem Leitprinzip der Gesetzesänderungen – Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens. Überflüssig war auch der Eröffnungsbeschluss – stattdessen reichte der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Hauptverhandlung aus. Interessanterweise wurde in der Literatur die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung auch für ordentliche Strafverfahren befürwortet¹¹⁶, obwohl es sich nur um ein Zwischenverfahren handelte, mit dem verhindert werden sollte, dass unbegründete oder schlecht vorbereitete Anschuldigungen vor Gericht gebracht werden¹¹⁷. Dieses Element des Strafverfahrens wurde als ein Zeichen des „liberalen Misstrauens gegenüber der Staatsanwaltschaft“ gewertet. Die Änderung führte zu einer gewissen Abhängigkeit des Gerichts von der Staatsanwaltschaft – in der Regel war das Gericht schließlich gezwungen, eine Hauptverhandlung auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft durchzuführen¹¹⁸. Tatsache ist jedoch, dass diese Änderung die Verfahrensstellung des Beschuldigten erheblich

¹¹⁵ Ebenda, S. 102–103.

¹¹⁶ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 44.

¹¹⁷ Bozyakali, Das Sondergericht, S. 104–105.

¹¹⁸ Oehler, Die Rechtsprechung, S. 61.

verschlechterte. Es wird sogar behauptet, ohne dieses Element sei ein rechtsstaatliches Verfahren nicht möglich gewesen¹¹⁹.

Die Änderungen betrafen auch das Hauptverfahren. Wie bereits erwähnt, wurde kein Eröffnungsbeschluss erlassen. Stattdessen war es notwendig, dass die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift einreichte, die wesentliche Ergebnisse der Untersuchung enthielt, zusammen mit einem Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung. Nach Eingang einer Anklageschrift, die den gesetzlichen Anforderungen entsprach, beraumte der Vorsitzende des Sondergerichts die Hauptverhandlung an. Andernfalls erließ er einen Beschluss. Bei der Anordnung der Hauptverhandlung entschied der Vorsitzende auch über die Anwendung der Untersuchungshaft oder deren Verlängerung (§ 12 der Verordnung vom 21. März 1933).

Die Ladungsfrist für die Verhandlung wurde grundsätzlich auf drei Tage verkürzt, konnte aber auf 24 Stunden weiter verkürzt werden (§ 12 Abs. 4 der Verordnung vom 21. März 1933). Ab 1940 sollte die Vorladung unverzüglich und ohne Einhaltung von Fristen möglich sein. Dies betraf jedoch nur die Situation, in der der Täter auf frischer Tat ertappt wurde oder seine Schuld offensichtlich war. In allen anderen Fällen galt eine 24-Stunden-Frist¹²⁰. Um Verzögerungen zu vermeiden, wurde die Vorladung durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts durchgeführt¹²¹.

Eine Vorschrift der Strafprozessordnung (§ 201 StPO), die den vorsitzenden Richter – der für die Hauptverhandlung zuständig war – u.a. dazu verpflichtete, dem Angeklagten die Anklageschrift mitzuteilen und eine Frist für die Einreichung von Beweisanträgen zu setzen, wurde von der Anwendung vor Sondergerichten ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ergab sich aus dem Verweis der Vorschrift auf den Eröffnungsbeschluss, der schließlich aus dem Verfahren vor Sondergerichten eliminiert wurde. Aus diesem Grund wurde in den Richtlinien versucht, klarzustellen, dass der Angeklagte „rechtzeitig“ vor der Hauptverhandlung über die Anklage informiert werden sollte, damit er genügend Zeit hätte, Beweise vorzubringen oder Zeugen und Sachverständige zu bestellen¹²².

Wenn der Angeklagte keinen Wahlverteidiger hatte, hätte dieser von Amts wegen ernannt werden müssen. Dies war die Befugnis des Vorsitzenden des Sondergerichts bei der Anordnung der Hauptverhandlung (§ 10 der Verordnung vom 21. März 1933). Die Pflichtverteidigung wurde erstmals im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Krieges eingeschränkt. Gemäß § 20 der Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 trat dies in drei Fällen auf: Wenn das Sondergericht anstelle des Schwurgerichts entschied, wenn ein Entmannungsurteil, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Sicherungsverwahrung zu erwarten war sowie wenn der Beschuldigte taub oder stumm war. 1940 wurden – gemäß § 32 und 33 der Verord-

¹¹⁹ *Bozyakali*, Das Sondergericht, S. 103.

¹²⁰ *Fürst*, Reformen, S. 116.

¹²¹ *Bentz*, Die Rechtsprechungspraxis, S. 11.

¹²² *Oehler*, Die Rechtsprechung, S. 62.

nung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften – die Grundsätze der Pflichtverteidigung neu geregelt. Seitdem umfasste die Pflichtverteidigung folgende Fälle: der Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof oder einem Oberlandesgericht; einer Tat, die mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht war; einer Tat, die mit einer Zuchthausstrafe bedroht war, und der Staatsanwalt beantragte, einen Verteidiger zu bestellen; wenn Totschlag oder Meineid in Frage kam; wenn die Entscheidung die Entmannung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder die Sicherungsverwahrung betraf; wenn der Angeklagte taub oder stumm war. Darüber hinaus konnte der Vorsitzende einen Rechtsanwalt für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens bestellen, wenn er seine Teilnahme aufgrund der Schwere der Tat oder der Sach- oder Rechtslage für geboten hielt oder wenn der Angeklagte sich selbst nicht verteidigen konnte. Soweit möglich, sollte ein im jeweiligen Gerichtsbezirk zugelassener Rechtsanwalt als Verteidiger ernannt werden. 1944 wurde die Pflichtverteidigung erneut eingeschränkt und ganz dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Die Teilnahme des Verteidigers von Amts wegen war nur durch die schwierige Sach- oder Rechtslage und Unmöglichkeit der Selbstverteidigung begründet¹²³. Dagegen wurden Ideen, die die Teilnahme des Verteidigers an den Verfahren vor den Sondergerichten von der Erlaubnis des Vorsitzenden abhängig machen sollten, nicht umgesetzt. Dies wurde im Februar 1940 vom Sicherheitsdienst des Reichsführers SS postuliert¹²⁴ und funktionierte im Verfahren vor dem Volksgerichtshof.

Der Antrag auf Ausschluss eines Richters war zulässig und unterlag der Prüfung durch ein Sondergericht. Sollte er berücksichtigt werden, würde ein Stellvertreter den ausgeschlossenen Richter ersetzen. Der Antrag auf Ausschluss des Stellvertreters war unzulässig (§ 8 der Verordnung vom 21. März 1933). Ende 1941 wurde Polen und Juden im Zusammenhang mit der Polenstrafrechtsverordnung das Recht genommen, den Ausschluss eines Richters zu beantragen. Darüber hinaus legte diese Verordnung die ausschließliche Zuständigkeit der Sondergerichte oder eines Amtsrichters gegen Polen und Juden fest. Die letztere Möglichkeit sollte von der Staatsanwaltschaft genutzt werden, wenn die zu erwartende Strafe nicht mehr als 5 Jahre Straflager (eine durch diesen Rechtsakt eingeführte neue Art von Strafe) oder 3 Jahre verschärftes Straflager betragen sollte. Bei Strafverfahren gegen Polen und Juden sollten die deutschen Verfahrensbehörden die Bestimmungen des GVG und der StPO pflichtmäßig

¹²³ Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 34; Luge, Die Rechtsstaatlichkeit, S. 131.

¹²⁴ Boberach, H. (Hrsg.), Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984, Bd. 3, S. 747–756; Bentz, Die Rechtsprechungspraxis, S. 11.

anwenden, d.h. sie konnten von ihnen abweichen, wenn dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig war¹²⁵.

Das Hauptverfahren vor dem Sondergericht begann – wie in einem ordentlichen Strafverfahren – mit dem Aufruf der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen. In der Regel war die Gerichtsverhandlung öffentlich (§ 172 GVG) und eine Ausschließung der Öffentlichkeit hätte im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, einer Gefährdung der Sittlichkeit oder der Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses erfolgen können. Während der Hauptverhandlung wurde ein Protokoll geführt, das jedoch den Inhalt der einzelnen Beweismittel nicht erfasste (§ 15 der Verordnung vom 21. März 1933). Zuerst wurde der Angeklagte in Bezug auf seine persönlichen Beziehungen verhört, dann verließen die Zeugen den Gerichtssaal und der Staatsanwalt verlas die Anklage. Danach wurde der Angeklagte in der Sache vernommen. Nach der Vernehmung des Angeklagten wurden einzelne Beweismittel vorgeführt, und bei jedem von ihnen wurde der Angeklagte gefragt, ob er etwas dazu mitteilen wolle. Zeugen wurden einzeln aufgerufen. Das Sondergericht hatte vollen Ermessensspielraum bei der Beweisaufnahme und konnte eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hatte, dass die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich war (§ 13 der Verordnung vom 21. März 1933). Das Verfahren beruhte auf dem Grundsatz der Unmittelbarkeit, daher waren Augenzeugen das vorrangige Beweismittel. Die sog. Ohrenzeugen wurden nur zugelassen, wenn die Augenzeugen starben oder wenn sie nicht aussagen konnten. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz wurde 1943 eingeschränkt, indem Verhörberichte der Staatsanwaltschaft und der Polizei verlesen werden konnten¹²⁶. Nach Abschluss des Beweisverfahrens erteilte der Vorsitzende dem Staatsanwalt das Wort, anschließend dem Verteidiger und dem Angeklagten, der zuletzt sprach. In ihrem Schlusswort stellte die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verurteilung oder Freispruch und nannte die beantragte Strafe bzw. Strafmaßnahmen. Nach Anhörung aller Parteien fand eine Beratung des Sondergerichts zum Urteil statt, das eine Verurteilung, einen Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens zur Folge haben konnte (§ 260 StPO). Der Inhalt des Urteils konnte auch eine Anordnung zur Anwendung einer Sicherungsmaßregel¹²⁷ sein, allein oder zusätzlich zur Hauptstrafe¹²⁸. Das Urteil wurde mit Stimmenmehrheit gefällt und unmittelbar nach der Sitzung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben¹²⁹. Die Verkündung des Urteils bestand – gemäß § 268 StPO – in der Verlesung der Urteilsformel und Urteilsgründe.

¹²⁵ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 437–438; *Hinüber von, O., Tegtmeyer, W.*, Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht unter Berücksichtigung des Führererlasses vom 21.3.1942 und der Verordnungen vom 13.8.1942, Leipzig 1943, S. 169.

¹²⁶ Oehler, Die Rechtsprechung, S. 63.

¹²⁷ *Hinüber von, Tegtmeyer*, Strafverfahrensrecht, S. 62.

¹²⁸ *Gleispach von*, Deutsches Strafverfahrensrecht, S. 178.

¹²⁹ *Bozyakali*, Das Sondergericht, S. 121–122.

Die Bestandteile des Urteils waren: der Kopf (er enthielt die Bezeichnung der Strafsache nach dem Namen des Angeklagten und der Tat, die Bezeichnung des Datums der Verhandlung, die Namen der Richter, des Staatsanwalts und des Urkundsbeamten), der Urteilsspruch, die Urteilsgründe und die Unterschriften¹³⁰. Die Begründung musste Tatsachen enthalten, die als erwiesen galten und die Merkmale der Straftat veranschaulichten. Wurden in der mündlichen Verhandlung besondere Umstände angeführt, bei denen das Strafrecht eine Verringerung, Erhöhung oder einen Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorsah, hätte das Gericht entscheiden müssen, ob diese Umstände als begründet angesehen wurden. In der Begründung war auch das anzuwendende Recht anzugeben und die Umstände zu nennen, die die Strafzumessung bestimmten¹³¹. Außerdem sollte in jedem Urteil eine Entscheidung über die Verfahrenskosten enthalten sein¹³².

Da es sich bei dem Verfahren vor dem Sondergericht um ein einzelinstanzliches Verfahren handelte, war das Urteil sofort rechtskräftig und der Vorsitzende teilte dies der verurteilten Person direkt nach der Urteilsverkündung mit. Gegen das Urteil des Sondergerichts konnten keine ordentlichen Rechtsmittel eingelegt werden. Im Falle einer Verurteilung konnte das Gericht, abhängig von der rechtlichen Qualifikation der Tat und der gesetzlichen Drohung, die Todesstrafe, eine schwere Zuchthausstrafe (von einem bis zu fünfzehn Jahren sowie lebenslänglich), eine Gefängnisstrafe (von einem Tag bis zu fünf Jahren), eine Haftstrafe (von einem Tag bis sechs zu Wochen) und eine Geldstrafe verhängen. Das Urteil konnte auch Nebenstrafen in Form von Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, polizeilicher Überwachung, Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter und Verwirkung umfassen¹³³. Aufgrund der Vorschriften des StGB konnten auch die Maßregeln der Sicherung und Besserung (z.B. Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Berufsverbot) angewandt werden. Nach § 60 StGB konnte das Gericht die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf die verhängte Strafe anrechnen. Ende 1941 wurde der Katalog der Hauptstrafen geändert – Polen und Juden konnten zur Verwirkung des Eigentums (anstatt des Gegenstands der Straftat oder des erzielten Vorteils) und zu neuen Freiheitsstrafen verurteilt werden: Straflager (von drei Monaten bis zu zehn Jahren) und verschärftes Straflager (von zwei bis zu fünfzehn Jahren)¹³⁴.

Obwohl das Urteil – wie es sich aus § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 21. März 1933 ergab – mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar war, bestand die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. In diesem Bereich fanden die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten wurde in § 359 StPO geregelt. Diese Vorschrift benannte als Begründung für die Wiederaufnahme den Fall der Fälschung

¹³⁰ *Hinüber von, Tegtmeyer*, Strafverfahrensrecht, S. 67.

¹³¹ *Gleispach von*, Deutsches Strafverfahrensrecht, S. 178–180.

¹³² *Hinüber von, Tegtmeyer*, Strafverfahrensrecht, S. 170.

¹³³ *Oehler*, Die Rechtsprechung, S. 64.

¹³⁴ Art. III der Polenstrafrechtsverordnung.

einer Urkunde, die Beweismaterial war, der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht eines Zeugen oder Sachverständigen, der Amtspflichtverletzung eines Richters, der Aufhebung des dem strafrechtlichen Urteil zugrunde liegenden zivilgerichtlichen Urteils sowie neuer Tatsachen oder Beweismittel. Die Gründe für die Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten waren hingegen – neben der Urkundenfälschung, des Meineids eines Zeugen oder Sachverständigen und der Amtspflichtverletzung eines Richters – die Vorlage eines glaubwürdigen Geständnisses der strafbaren Handlung (§ 362 StPO). Diese Voraussetzungen konnten auch auf Urteile der Sondergerichte angewendet werden. Der deutsche Gesetzgeber war sich jedoch der „bedeutend erhöhte[n] Gefahr fehlerhafter Urteile“¹³⁵ und der Unmöglichkeit ihrer Beseitigung im Rahmen des eliminierten Verfahrensverlaufs bewusst. Aus diesem Grund wurde eine neue Voraussetzung für die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten hinzugefügt, die darin bestand, dass „Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen“ (§ 16 Abs. 2 der Verordnung vom 21. März 1933). Aufgrund der Hinzufügung dieser Bestimmung wurde die Wiederaufnahme des vor einem Sondergericht abgeschlossenen Verfahrens als „bedeutend erleichtert“¹³⁶ und als Gegengewicht zur unmittelbaren Rechtskraft der Entscheidungen des Sondergerichts bezeichnet¹³⁷. Im Falle eines vor einem Sondergericht abgeschlossenen Verfahrens war die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Sache der Strafkammer des Landgerichts. Wenn der Antrag gerechtfertigt war, wurde vor dem zuständigen ordentlichen Gericht eine neue Verhandlung angeordnet¹³⁸.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichte es, die Mängel oder Fehler der Sachverhaltsfeststellungen zu beseitigen, erlaubte jedoch keine Reaktion, wenn erhebliche Zweifel an der Gerechtigkeit eines Urteils bestanden¹³⁹. Obwohl die Mangelhaftigkeit eines ungerechten Urteils in zwei Richtungen verlaufen konnte: übermäßige Strenge oder übermäßige Milde, interessierten sich die nationalsozialistischen Juristen nur für die letzte Situation. Dies belegen zwei besondere verfahrensrechtliche Institutionen, die nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs eingeführt wurden.

Die erste war der gemäß Art. 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939¹⁴⁰ eingeführte außerordentliche Einspruch. Nach dieser Vorschrift hätte der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft einen Einspruch gegen ein rechtskräftiges Urteil in einer Strafsache erheben können. Voraussetzung für die Einreichung dieses außeror-

¹³⁵ *Idel, W.*, Die Sondergerichte für politische Strafsachen, Schramberg 1935, S. 132.

¹³⁶ *Gallrein*, Das schleunige Verfahren, S. 57.

¹³⁷ *Glunz, J.*, Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege, Essen 1940, S. 40.

¹³⁸ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 47.

¹³⁹ *Glunz*, Die Stellung, S. 41.

¹⁴⁰ Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939. RGBl. 1939, S. 1841.

dentlichen Rechtsmittels war, dass der Oberreichsanwalt wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hielt. Der außerordentliche Einspruch wurde von einer Sonderkammer des Reichsgerichts geprüft. Die *ratio legis* der neuen Regelung bestand darin, dem Führer als „Oberstem Gerichtsherrn“ die Möglichkeit zu geben, jedes Urteil zu beseitigen, gegen das schwerwiegende Zweifel bestanden, sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Angeklagten¹⁴¹. Tatsächlich ermöglichte sie es dem Oberreichsanwalt, der im Auftrag und im Namen des Führers handelte, auf der Grundlage der unscharfen Voraussetzung der schwerwiegenden Bedenken, jedes Strafurteil zu beseitigen und eine neue Hauptverhandlung vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts durchzuführen. Diese Bedenken konnten sich sowohl auf die Tatsachenfeststellung als auch auf die Rechtsanwendung beziehen¹⁴².

Etwas mehr als fünf Monate waren seit der Einführung des außerordentlichen Einspruchs vergangen, als der deutsche Gesetzgeber beschloss, den Maßnahmenkatalog zur Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils zu erweitern. Artikel 5 der Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 regelte die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Die Beschwerde gegen rechtskräftige Urteile des Amtsrichters, der Strafkammer eines Landgerichts und des Sondergerichts konnte durch den Oberreichsanwalt innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft beim Reichsgericht eingelegt werden. Voraussetzung für die Nichtigkeitsbeschwerde war, dass das Urteil aufgrund eines Fehlers bei der Rechtsanwendung auf einen festgestellten Tatbestand ungerecht war. Die Beschwerde musste daher auf einer falschen rechtlichen Qualifikation beruhen. Sie musste schriftlich beim Reichsgericht eingereicht werden, das nach der Hauptverhandlung ein Urteil fällte und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von einer Verhandlung absehen und mit einem Beschluss entscheiden konnte. Wenn das Reichsgericht das angefochtene Urteil aufhob, konnte es selbst entscheiden, sofern die bisherigen tatsächlichen Feststellungen dies zuließen. Wenn das Reichsgericht kassatorisch entschied, verwies es den Fall zur erneuten Prüfung an das Gericht, dessen Urteil vorher aufgehoben wurde, oder ein anderes Gericht zurück. Dieses Gericht war an eine rechtliche Beurteilung gebunden, die das Reichsgericht bei der Aufhebung des Urteils vorgenommen hatte. Eine Nichtigkeitsbeschwerde konnte auch gegen andere Gerichtsentscheidungen als Urteile erhoben werden¹⁴³.

¹⁴¹ Hinüber von, Tegtmeier, Strafverfahrensrecht, S. 151.

¹⁴² Dietmeier, F., Außerordentlicher Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde. In: Form, W., Schiller, T. (Hrsg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933–1945), Marburg 2005, S. 1107–1112.

¹⁴³ Ebenda, S. 1114–1117.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1942 wurde – aufgrund von Art. 7 § 2 der Verordnung vom 13. August 1942¹⁴⁴ – der sachliche und subjektive Anwendungsbereich der Nichtigkeitsbeschwerde erheblich erweitert. Von nun an konnte eine Beschwerde auch dann eingereicht werden, wenn „erhebliche Bedenken“ gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder gegen den Strafausspruch bestanden. Der subjektive Aspekt der Änderung bestand darin, dass der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht die Sache an den Generalstaatsanwalt verweisen konnte (und ihn sogar ermächtigen konnte, in bestimmten Kategorien von Fällen direkt eine Nichtigkeitsbeschwerde einzureichen), der dann eine Nichtigkeitsbeschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht einreichte. Etwas früher kam es – kraft der Polenstrafrechtsverordnung vom Dezember 1941 – zu einer Dezentralisierung der Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich Entscheidungen, die gegen Polen und Juden ergangen waren. Über die Beschwerden in den Strafsachen gegen Polen und Juden sollten von nun an Oberlandesgerichte entscheiden.

¹⁴⁴ Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942. RGBl. 1942, S. 508.

B. Sondergericht Kattowitz – Entstehung und Verfassung

I. Genese

1. Besetzung Oberschlesiens

Am Morgen des 1. September 1939 überschritten deutsche Truppen ohne Kriegserklärung die polnische Staatsgrenze und brachen damit den Nichtangriffspakt. Polen wurde aus dem Norden, Westen und Süden angegriffen. Oberschlesien gehörte zum Einsatzgebiet der deutschen Heeresgruppe Süd unter dem Kommando von Generaloberst Gerd von Rundstedt. Diese bestand aus drei Armeen: der 8. (Kommandant Generaloberst Johannes Blaskowitz), 10. (Kommandant Generalmajor Walther von Reichenau) und 14. (Kommandant Generaloberst Wilhelm List). Die Angriffsrichtungen der letzten beiden Armeen verliefen durch Oberschlesien. Ein Teil der 10. Armee, die in seinem nördlichen Teil operierte, erreichte Tschenstochau (Częstochowa), während das Ziel der 14. Armee darin bestand, die Linie Tarnów-Bochnia-Krakau (Kraków) zu erreichen. Die 14. Armee wurde auch mit der Eroberung des südlichen Teils des Oberschlesischen Industriegebiets und des Teschener Schlesiens beauftragt. Die Verteidigung Oberschlesiens war die Aufgabe der vom Brigadegeneral Antoni Szylling kommandierten Armee „Krakau“ und in ihrem Rahmen wurde der vom Brigadegeneral Jan Jagmin-Sadowski kommandierten Einsatzgruppe „Schlesien“ eine vorherrschende Rolle zugedacht. Die Verteidigung des Teschener Schlesiens fiel an die vom Brigadegeneral Mieczysław Boruta-Spiechowicz kommandierte Einsatzgruppe „Bielitz“¹.

Am Nachmittag des 2. September beschloss das polnische Kommando, sich aus Oberschlesien zurückzuziehen. Am 3. September nahmen die Deutschen Bielitz ein, und am 4. September erklärte General Rundstedt aufgrund des Abzugs der polnischen Truppen die Kriegshandlungen in Schlesien für abgeschlossen. An diesem Tag besetzten deutsche Truppen das Oberschlesische Industriegebiet, einschließlich Kattowitz. Nach einem Befehl des Generalobersts Georg Brandt, des Kommandanten des Grenzschutz-Abschnitts-Kommandos 3 in Gleiwitz, dem die 239. Infanteriedivision unterstellt war, sollten die Soldaten zunächst Objekte von strategischem Cha-

¹ Kaczmarek, Górny Śląsk, S. 25–27, 30–32; Bębnik, G., Miasto we wrześniu 1939 roku [Stadt im September 1939]. In: Barciak, A., Chojecka, E., Fertacz, S. (Hrsg.), Katowice. Środowisko, dzieje, kultura, język i społeczeństwo [Kattowitz. Umgebung, Geschichte, Kultur, Sprache und Gesellschaft], Katowice 2012, Bd. 1, S. 354.

rakter und Bedeutung in Kattowitz besetzen: den Bahnhof, das Rathaus und das Landratsamt. Am 4. September wurde die Gemeindeverwaltung in der Stadt in Betrieb genommen, aber bis zur Einrichtung der Zivilverwaltung im besetzten Gebiet war eine Militärverwaltung in Kraft, die von den Kommandanten der 10. und 14. Armee ausgeübt wurde, wobei der Befehlshaber der 14. Armee diese Befugnis an General Brandt delegierte².

2. Militärverwaltung

Die Vorbereitungen für den Aufbau der Besatzungsverwaltung begannen wenige Monate vor dem deutschen Überfall auf Polen³, während General Walter von Brauchitsch am 25. August 1939 in dieser Angelegenheit einen förmlichen Befehl von Adolf Hitler erhielt⁴. Weit im Voraus plante man auch den Beginn der Rechtsprechungstätigkeit der deutschen Gerichte in dem von der Wehrmacht besetzten Gebiet. Dies zeigt sich in der Schnelligkeit, mit der das Sondergericht Tschenstochau bereits am 6. September 1939 eingerichtet wurde⁵.

Vor dem Einmarsch in Polen übertrug Hitler den Streitkräften die volle Macht im feindlichen Gebiet⁶. Bereits nach Ausbruch des Krieges wurde das Reichsverteidigungsgesetz von 1935⁷ an die neuen Gegebenheiten angepasst. Nach diesem Gesetz ging die Macht mit dem Beginn der Kriegshandlungen auf den Oberbefehlshaber und die Befehlshaber der Streitkräfte in ihren Einsatzgebieten über⁸. Sie konnten Verordnungen und Anweisungen für zivile Ämter und Institutionen erlassen und Sondergerichte einrichten⁹. Die militärische Macht sollte in Kraft bleiben, bis in den besetzten Gebieten eine Zivilverwaltung eingerichtet wurde. Infolge dieser Entschei-

² *Kaczmarek*, Górny Śląsk, S. 58, 61, 63–64, 82; *Wrzosek, M.*, Raporty Hütera i O. Fitznera o sytuacji w Zagłębiu Śląsko-Dąbrowskim (w okresie 3 września – 20 października 1939 r.) [Berichte von Hüter und O. Fitzner über die Lage in Schlesisch-Dombrowaer Becken (3. September bis 20. Oktober 1939)], Biuletyn GKBZH, Bd. XIX, S. 165.

³ *Madajczyk, C.*, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945, Berlin 1987, S. 18.

⁴ *Steinbacher, S.*, „Musterstadt Auschwitz“. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien, München 2000, S. 61.

⁵ *Konieczny*, Pod rządami, S. 141.

⁶ *Madajczyk, C.*, Faszyzm i okupacje 1938–1945. Wykonywanie okupacji przez państwa Osi w Europie [Der Faschismus und die Besatzungen 1938–1945. Die Ausübung der Besatzung durch die Achsenmächte in Europa], Poznań 1983, Bd. I, S. 127. Die Rechtsgrundlage dieser Übergabe war das Reichsverteidigungsgesetz. *Broszat, M.*, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, S. 29; *Jonca, K.*, Nationalsozialistisches Recht im besetzten Polen (1939–1945), Polnische Weststudien 1984, Bd. III, H. 2, S. 241.

⁷ Das Reichsverteidigungsgesetz war ein geheimes Gesetz, das nie veröffentlicht wurde. *Mertens, B.*, Rechtsetzung im Nationalsozialismus, Tübingen 2009, S. 23.

⁸ *Moritz, G.*, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939–1945, Tübingen 1955, S. 56.

⁹ *Sroka, I.*, Górny Śląsk i Zagłębie Dąbrowskie pod okupacyjnym zarządem wojskowym [Oberschlesien und das Dombrowaer-Becken unter Besatzungsmilitärverwaltung], Katowice 1975, S. 105.

„Mit dem heutigen Tage bin ich dem Inhaber der vollziehenden Gewalt im Operationsgebiet Schlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, einschl. Reg. Bez. Troppau, als Chef der Zivilverwaltung beigegeben worden (vergl. die Verfügung des Oberbefehlshabers vom heutigen Tage). In der Gründungsurkunde berichtete dieser:

„Mit dem heutigen Tage bin ich dem Inhaber der vollziehenden Gewalt im Operationsgebiet Schlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, einschl. Reg. Bez. Troppau, als Chef der Zivilverwaltung beigegeben worden (vergl. die Verfügung des Oberbefehlshabers vom heutigen Tage).

Die Zivilbehörden, deren Amtsbereich im Operationsgebiet liegt, haben mich über alle wichtigen Angelegenheiten auf schnellstem Wege laufend zu unterrichten. Wichtige Berichte an Reichs- und Preuss. Zentralbehörden sind durch meine Hand zu leiten, im Einzelfalle genügt Übersendung einer Abschrift an mich. Wichtige Erlasse der Reichs- und Preuss. Zentralbehörden sind, wenn sie nicht durch meine Hand gelaufen sind, vor der Ausführung zu meiner Kenntnis zu bringen. Für wichtige Maßnahmen, die in eigener Verantwortung getroffen werden sollen, ist, soweit möglich, mein vorheriges Einverständnis einzuholen, andernfalls ist mir über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu berichten.

Wichtig im Sinne dieser Verfügung sind alle Vorgänge, die für die Truppenführung von Bedeutung sind oder sein können, insbesondere alle Vorgänge, die die Ordnung und Sicherheit sowie die Ernährungs- und Rohstofflage in Operationsgebiet berühren“¹⁰.

Otto Fitzner wurde ein enger Mitarbeiter von Wagner. Fitzner stand an der Spitze des sog. Sonderstabs Fitzner, der sich beim Grenzschutz-Abschnitts-Kommando 3 in Gleiwitz befand. Am 26. August 1939 umfasste die Anwesenheitsliste des Sonderstabs Fitzner 35 Personen (einschließlich des Chefs)¹¹, während sich für den 27. und 28. August 1939 1 Leiter, 14 höhere Beamte, 12 gehobene und mittlere Beamte, 3 Mitarbeiter, 3 Stenotypistinnen und 4 Fahrer darauf befanden¹². Fitzners Sonderstab wurde von dem Regierungsbezirk Oppeln mit technischen Mitteln ausgestattet (u.a. Büromaterial, Reiseschreibmaschine)¹³. Es wurde festgelegt, dass der Stab eine Abteilung im Grenzschutz-Abschnitts-Kommando 3 in Gleiwitz bildet und als „der Sonderbeauftragte beim Grenzschutz-Abschnitts-Kommando 3“ firmiert. Der Stab war in drei Abteilungen unterteilt: Verwaltung, Wirtschaft und Polizei¹⁴. Nachdem die Wehrmacht am 4. September 1939 Kattowitz besetzt hatte, fusionierte Fitzners Stab mit dem Stab von General Brandt¹⁵. Am 5. September verkündete Fitzner die

¹⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 201 e Regierung zu Kattowitz (z.T. Dep.) 1927–1945, Nr. Ost 4 Kattowitz 3 Einrichtung einer deutschen Verwaltung nach Besetzung Oberschlesiens durch deutsche Truppen, Bd. 1: 26 August – 20 September 1939, Bl. 9–10, Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung vom 26. August 1939.

¹¹ Ebenda, Bl. 12–15, Nachweisung über die Kopfstärke des Sonderstabes Fitzner beim Grenzschutz-Abschnittskommando 3 Gleiwitz nach dem Stande vom 26. August 1939.

¹² Ebenda, Bl. 19, Stärkennachweis des Sonderstabes Fitzner z. Zt. Gleiwitz vom 26/27 u. 28. August 1939.

¹³ Ebenda, Bl. 21, Nachweisung der von der Regierung Oppeln erhaltenen Büromaterialien.

¹⁴ Ebenda, Bl. 28, Schreiben betr. Sonderstab Fitzner.

¹⁵ Ebenda, Bl. 60, Befehl an Alle Sachbearbeiter und Hilfskrafte des Stabes Fitzner.

Anordnung über die Zivilverwaltung und die Errichtung einer kommissarischen deutschen Verwaltung auf Kreis- und Gemeindeebene¹⁶.

Die Ausübung der Besatzungsmacht im besetzten Gebiet erforderte u.a. den Erlass von Vorschriften sowie Ad-hoc-Maßnahmen. Dies spiegelt sich in der erhaltenen Korrespondenz wieder. In einem Schreiben vom 9. September 1939 fragte der Landrat in Rybnik, was mit den Menschen in einem überfüllten Gerichtsgefängnis zu tun sei, die Kriegsgefangene und Mitglieder der Aufständischenverbandes waren¹⁷. Der Landrat aus Pless informierte über den Bedarf eines Personenkraftwagens zur Erfüllung seiner Aufgaben¹⁸ und über die Absicht, ein Kriegsgefangenenlager in Wyrów einzurichten¹⁹. Der Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz wurde ebenfalls über die Übergriffe deutscher Soldaten informiert. Sie bestanden darin, fünf goldene Uhren mit einem aus dem Verkehr gezogenen deutschen Geldschein bezahlt und einer jüdischen Familie „im Auftrag der deutschen Regierung“ Gold beschlagnahmt zu haben²⁰. Der Alltag war von Engpässen bei den Transportmitteln bestimmt – Autos und Fahrrädern, aber auch bei Treibstoff²¹. Der Landrat in Lublinitz informierte über eine Änderung seines Verhaltens entgegen den Richtlinien für Deserteure aus der polnischen Armee, die in ihre Wohnorte zurückkehrten und ihre frühere Arbeit wieder aufnahmen. Er hielt ihre Verhaftung aufgrund der unzureichenden Anzahl von Plätzen im Gerichtsgefängnis und des Mangels an Aufsichtspersonal für unmöglich. Aus diesem Grund führte er für diese Personen die Verpflichtung ein, sich jeden Tag im Landratsamt zu melden²².

Interessant war die Frage der Nutzung von Rundfunkgeräten im besetzten Gebiet Oberschlesiens. Die ersten diesbezüglichen Entscheidungen bestanden in der Beschlagnahme der Geräte. Erst am 30. September wies der Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz alle Landräte, Bürgermeister und Polizeipräsidenten an, die Empfänger unverzüglich an ihre Besitzer zurückzugeben, sofern sie keine Juden waren²³. In der auf diese Weise formulierten Weisung wurde daher die Rückgabe der Geräte auch an die Polen angeordnet. Es scheint jedoch, dass diese Entscheidung nicht im Einvernehmen mit der zentralen Behörde getroffen wurde, da bereits am 10. Oktober der

¹⁶ *Kaczmarek*, Górny Śląsk, S. 82.

¹⁷ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 3, Bl. 77, Schreiben des Landrats in Rybnik vom 9. September 1939 an den Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz.

¹⁸ Ebenda, Bl. 117, Vermerk vom 14. September 1939.

¹⁹ Ebenda, Bl. 123, Schreiben betr. Einrichtung eines Gefangenenlagers in Wyrow vom 14. September 1939.

²⁰ Ebenda, Bl. 124, Schreiben des Oberbürgermeisters in Sosnowitz vom 12. September 1939 an den Chef der Zivilverwaltung betr. Übergriffe von Soldaten.

²¹ Ebenda, Bl. 125, Schreiben des Oberbürgermeisters in Kattowitz vom 14. September 1939 an den Stab Fitzner.

²² Ebenda, Nr. Ost 4 Kattowitz 4 Einrichtung einer deutschen Verwaltung nach Besetzung Oberschlesiens durch deutsche Truppen, Bd. 2: 21 September – 30 September 1939, o. Pag., Schreiben des Landrats in Lublinitz vom 20. September 1939 betr. polnische Deserteure.

²³ Ebenda, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 5, o. Pag., Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung vom 30. September 1939 betr. beschlagnahmte Rundfunkapparate.

Befehl des Führers selbst in Form eines Telegramms eintraf. Er forderte, der polnischen Bevölkerung aus dem besetzten Gebiet (einschließlich der Juden) sämtliche Rundfunkapparate zu entfernen. Die Anordnung erfasste nicht die Deutschen und die Volksdeutschen. Der Führer verlangte, dass dies so bald wie möglich geschehen solle²⁴. Drei Tage später erließ Fitzner eine Verordnung betr. Anmeldung und Abgabe von Rundfunkempfangsanlagen. Im ehemaligen polnischen Staatsgebiet des Militärabschnitts Oberschlesien wurde die Verpflichtung auferlegt, alle Rundfunkempfangsapparate sowie deren Zubehör und Teile bis spätestens 25. Oktober 1939 abzugeben. Die Abgabe musste gegen Aushändigung einer Beschlagnahmebescheinigung bei den zuständigen Gemeindebehörden oder Polizeivierämtern erfolgen. Reichsdeutsche und Volksdeutsche waren von dieser Verpflichtung ausgenommen, mussten jedoch den Besitz des Empfängers melden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wurden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft²⁵. In besonders leichten Fällen konnte auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden. Dies ist insofern ein wichtiges Thema, als die Bestimmungen der Verordnung vom Sondergericht Kattowitz angewandt wurden.

Bereits am 5. September 1939 erließ Fitzner eine Verordnung mit drei Paragraphen betreffend das Eigentum geflüchteter Personen. Er erklärte darin, dass das gesamte unbewegliche und bewegliche Eigentum von Personen, die geflüchtet waren, beschlagnahmt werden würde. Den Eigentümern und Verwaltern von Grundstücken und Gebäuden, in denen sich solche Gegenstände befanden, erlegte er die Verpflichtung auf, sie sicherzustellen und in den Landkreisen bzw. den Bürgermeistern oder Oberbürgermeistern zu melden. Die grundlegende Strafsanktion wegen Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht war die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren. Nur „in besonders leichten Fällen“ konnte eine Haftstrafe von bis zu 6 Wochen angeordnet werden²⁶. Fitzner ordnete auch die Abgabe von Waffen an und führte Treuhänder in Betriebe und Unternehmen ein²⁷.

Nach seiner Einrichtung in Kattowitz ist der Sonderstab Fitzners (der zu diesem Zeitpunkt das Amt des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz bekleidete) erheblich gewachsen, was auch die Anzahl und Komplexität der durchgeführten Aufgaben belegt. Die Struktur der ihm unterstellten Einheit war zum 25. September wie folgt: „I. Hauptbüro, II. Personal- und Rechnungsbüro, III. Kasse, IV. Verwaltungsabteilung (A. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, B. Stadt- und Kreiskommunalsachen, C. Beschlagnahme- und Feststellungsstelle, D. Ausweise, staatliche Anstalten, E. Provinzialverwaltung, F. Medizinal- und Veterinärwesen, G. Planung, H. Bevoll-

²⁴ Ebenda, o. Pag., Telegramm vom 10. Oktober 1939.

²⁵ Ebenda, o. Pag., Verordnung betr. Anmeldung und Abgabe von Rundfunkempfangsanlagen vom 13. Oktober 1939.

²⁶ Ebenda, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 3, Bl. 116, Verordnung betreffend das Eigentum geflüchteter Personen vom 5. September 1939.

²⁷ Umbreit, H., Deutsche Militärverwaltungen 1938/39. Die militärische Besetzung der Tschechoslowakei und Polens, Stuttgart 1977, S. 89.

mächtiger für den Nahverkehr), V. Polizeiverwaltung, VI. Wirtschaftsabteilung (A. Preisbildung und Preisüberwachung, B. Versorgungs-, Bezugschein- und Transportwesen, C. Geld- und Kreditfragen, D. Gewerbliche Wirtschaft, E. Arbeitseinsatz, F. Reichstreuhänderangelegenheiten, G. Ernährung und Landwirtschaft, H. Forstwirtschaft, J. Energiewirtschaft, K. Devisenstelle, L. Devisenschutzkommando, VII. Sonderverwaltungen (A. Reichsfinanzverwaltung – Abteilung Steuer, B. Reichsfinanzverwaltung – Abteilung Zoll, C. Reichsjustizverwaltung, D. Sonderbeauftragter des Oberkommandos der Wehrmacht, E. Sondergericht, F. Technische Nothilfe)“. Insgesamt arbeiteten zu dieser Zeit 162 Personen im Amt des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz²⁸.

Die Militärverwaltung im besetzten Gebiet Polens dauerte bis zum 26. Oktober 1939²⁹, als Hitlers Erlass über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 in Kraft trat³⁰. Großpolen, Pommern, Schlesien (zusammen mit einem Teil des westlichen Kleinpolens) und das nördliche Masowien wurden dem Reich angegliedert³¹.

Oberschlesien wurde zusammen mit dem Dombrowaer-Becken, dem westlichen Teil der Vorkriegswoiwodschaft Krakau und dem Olsagebiet der Provinz Schlesien einverleibt³². Die erweiterte Provinz Schlesien bestand aus vier Regierungsbezirken:

²⁸ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 4, o. Pag., Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung vom 25. September 1939 betr. Geschäftsverteilungsplan; bp, Geschäftsverteilungsplan.

²⁹ *Wrzosek, M.*, Administracja niemiecka na okupowanych terenach Górnego Śląska w okresie od 3 września do 25 października 1939 r. Struktura organizacyjna i kompetencje [Deutsche Verwaltung in den besetzten Gebieten Oberschlesiens vom 3. September bis 25. Oktober 1939. Organisationsstruktur und Befugnisse], *Studia Śląskie*, Bd. XXII, S. 273.

³⁰ Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939. RGBl. 1939, S. 2042. Ursprünglich sollte der Erlass am 1. November 1939 in Kraft treten.

³¹ *Madajczyk*, Die Okkupationspolitik, S. 24.

³² In der Nachkriegsliteratur wurde auf die Unvereinbarkeit von Hitlers Erlass mit den Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere mit Art. 43 Abs. 4 des Haager Abkommens von 1907, hingewiesen. Die Annexion war nur in einem Friedensvertrag zulässig, während der Besatzer nicht der Inhaber der Souveränität im Hoheitsgebiet des besetzten Staates war. Der Besatzer übernahm nur für eine begrenzte Zeit die tatsächliche Macht und war verpflichtet, die Rechte des besetzten Staates zu respektieren, außer im Falle einer absoluten Obstruktion. In diesem Rahmen war der Besatzer beispielsweise berechtigt, unter bestimmten Umständen die Gesetze des besetzten Staates aufzuheben und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die jedoch nicht auf die Umsetzung der politischen Pläne des Besatzers für das besetzte Gebiet abzielen konnten. Der Besatzer durfte daher nur vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, keine Maßnahmen, die auf die endgültige Annexion abzielten. Daher durfte er solche systemischen Änderungen in die Gesetzgebung des besetzten Staates nicht einführen, als wäre er selbst ein Souverän. *Klaffkowski, A.*, Okupacja niemiecka w Polsce w świetle prawa narodów [Deutsche Besetzung in Polen im Lichte des Völkerrechts], Poznań 1946, S. 55–58; *Jonca*, Nationalsozialistisches Recht, S. 243; *Majer*, Nationalsozialismus im Lichte der Juristischen Zeitgeschichte. Ideologie – Staat – Besatzungsregime in Europa 1939–1945, Baden-Baden 2002, S. 171; *Kwiecień, R.*, Okupacja wojenna w świetle prawa międzynarodowego: natura, skutki, nowe tendencje [Kriegsbesetzung im Lichte des Völkerrechts: Natur, Wirkung, neue Tendenzen], *Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska, Sect. G (Ius)*, Bd. LX, Nr. 1, S. 69–70. NS-Juristen versuchten hingegen, das Völkerrecht auf polnischem Territorium für ungültig zu erklären. Sie for-

Liegnitz, Breslau, Oppeln und Kattowitz. Die letzten beiden Regierungsbezirke umfassten das besetzte Gebiet Polens³³. Zum Regierungsbezirk Kattowitz gehörten die folgenden Stadtkreise: Kattowitz, Königshütte, Sosnowitz, Beuthen³⁴, Hindenburg, Gleiwitz und die folgenden Landkreise: Bendsburg, Beuthen-Tarnowitz, Bielitz, Krenau, Kattowitz, Ilkenau, Pless, Rybnik, Gleiwitz-Tost. Zu Beginn des Jahres 1941 wurde die Provinz Schlesien geteilt, was zur Gründung der Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien führte. Die Oberschlesische Provinz hatte 4.341.085 Einwohner und eine Fläche von 20.618,25 km². Sie bestand aus den Regierungsbezirken Kattowitz und Oppeln³⁵.

Schon aus der Struktur des Fitzner-Stabs, zu der u.a. die Justizverwaltung und das Sondergericht gehörten, ergab sich, dass die Frage der Tätigkeit der Justiz (bzw. der Einführung der deutschen Justiz) in Oberschlesien ein grundlegendes Problem für die Besatzungsbehörden darstellte. Diese Frage wurde vom Oberbefehlshaber der deutschen Landstreitkräfte noch vor Beginn der militärischen Operationen in ähnlicher Weise behandelt.

II. Bildung des Gerichts und Tätigkeit 1939

Wie A. Konieczny zutreffend feststellte, oblag die praktische Koordinierung der mit der Einführung der deutschen Justiz auf dem Gebiet Ostoberschlesiens verbundenen Handlungen in erster Linie dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau, Dr. Walther Freiherr von Steinaecker³⁶. Als Oberlandesgericht, dessen Bezirk mit Oberschlesien benachbart war, schien es eine natürliche Personalquelle für die auf dem eroberten Gebiet gebildeten Gerichte zu sein. Diese Vermutung findet Unterstützung

mulierten eine neue Gesetzgebung und legten alte Gesetze neu aus, um das Recht an die Ziele der Behörden und die Bedürfnisse der Besatzungspolitik anzupassen. Sie argumentierten zum Beispiel, der polnische Staat sei seit dem 1. September 1939 endgültig zusammengebrochen, so dass die deutsche Herrschaft im besetzten Polen keine vorübergehende Besatzung im Sinne des Völkerrechts sei, sondern eine ständige Unterordnung dieses Gebietes unter die deutsche Zivilverwaltung. *Musiał, B.*, Recht und Wirtschaft im besetzten Polen 1939–1945. In: *Bähr, J., Banken, R.* (Hrsg.), *Das Europa des Dritten Reichs. Recht, Wirtschaft, Besatzung*, Bd. 5, Frankfurt am Main 2005, S. 33.

³³ *Madajczyk, C.*, *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce* [Politik des Dritten Reiches im besetzten Polen], Warszawa 1970, Bd. I, S. 70.

³⁴ *Kaczmarek, R.*, *Województwo śląskie pod okupacją niemiecką* [Woiwodschaft Schlesien unter deutscher Besatzung]. In: *Dziurok, A., Kaczmarek, R.* (Hrsg.), *Województwo śląskie 1945–1950. Zarys dziejów politycznych* [Woiwodschaft Schlesien 1945–1950. Ein Überblick über die politische Geschichte], Katowice 2007, S. 27–28. Nach Angaben von Ryszard Kaczmarek wurden im Juni 1941 zwei Kreise zusammengelegt und der neue Landkreis Beuthen-Tarnowitz gegründet.

³⁵ *Sroka, I.*, *Policja hitlerowska w rejencji katowickiej w latach 1939–1945* [Hitlerische Polizei im Regierungsbezirk Kattowitz in den Jahren 1939–1945], Opole 1997, S. 69; *Kessler, W.*, *Das „befreite Schlesien“*. Der Regierungsbezirk Kattowitz 1939–1945 in der deutschen Wahrnehmung. In: *Rettenth, H.* (Hrsg.), *Germanisierung im besetzten Ostoberschlesien während des Zweiten Weltkriegs*, Münster/New York 2018, S. 17.

³⁶ *Konieczny*, *Pod rządami*, S. 140.

in den verbliebenen Personalakten der Richter und Justizbeamten, die in den Gerichten Oberschlesiens gedient haben. Das gemeinsame Merkmal der überwiegenden Mehrheit von ihnen war, dass sie zuvor in den Gerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau gearbeitet hatten.

Vor Ort war die Organisation der deutschen Justiz die Aufgabe spezieller Beauftragten für Reichsjustizverwaltung, die bei den Chefs der Zivilverwaltungen angesiedelt waren³⁷. Der Beauftragte für Reichsjustizverwaltung beim Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz war der Landgerichtsdirektor Dr. Martin Schmidt. In dem zuvor erwähnten Geschäftsverteilungsplan des Fitzner-Stabes wurde er mit der Leitung der Reichsjustizverwaltung beauftragt. Er war zu diesem Zeitpunkt sowohl der Chef als auch der einzige Angestellte dieser Verwaltung.

Sicherlich war ihm die Besonderheit des deutsch-polnischen Grenzgebietes nicht fremd, da er zuvor als Richter am Gericht in Beuthen tätig war³⁸. Die offizielle Korrespondenz aus dieser Zeit, die in seinen Personalakten aufbewahrt wird, zeigt, dass die Aufgabe nicht nur aufgrund des Personalmangels und der Notwendigkeit, sich allein um das Arbeits-, Bezirks- und Berufungsgericht in Kattowitz kümmern zu müssen, nicht einfach war, sondern die Fähigkeiten eines einzigen Menschen überstieg. Schmidt, der sich der Unmöglichkeit bewusst war, alle seine Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, bat sogar seinen Vorgesetzten, an ein anderes „ehemaliges polnisches Gericht“ versetzt zu werden³⁹.

Was die konkreten Handlungen der Beauftragten für Reichsjustizverwaltung betrifft, so ist der Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau über die Übernahme der Gerichte im Teschener Schlesien vom 7. Oktober 1939 erhalten geblieben⁴⁰. Es scheint, dass die darin gemachten Ausführungen zum vorgefundenen Stand und den getroffenen Maßnahmen in der Regel auch für andere Gerichte in Oberschlesien gültig waren.

Die Übernahme der Gerichte im Teschener Schlesien fand am 25. September 1939 statt. Jedem Gericht wurden ein Richter und ein Justizangestellter zugeteilt. Ihre Aufgabe war es, sich um das Gericht zu kümmern und das Gebäude, das Inventar und die Dokumente zu sichern. In den zwei Wochen zwischen der Übernahme und der Erstellung des Berichts bestand „kein Bedürfnis an Rechtspflege“. Der Präsident äußerte jedoch die Vermutung, dass die Rechtspflege bald wieder in Gang kommen

³⁷ Ebenda; *Moritz*, Gerichtsbarkeit, S. 56.

³⁸ GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 206 Nr. 3900 Martin Schmidt, Bl. 234, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 20. September 1939 an Martin Schmidt.

³⁹ Ebenda, Bl. 236, Schreiben Schmidts vom 6. Oktober 1939 an Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau.

⁴⁰ Ebenda, XVII. HA, Rep. 201 e Regierung zu Kattowitz (z.T. Dep.) 1927–1945, Nr. Ost 4 Kattowitz 5 Einrichtung einer deutschen Verwaltung nach Besetzung Oberschlesiens durch deutsche Truppen, Bd. 3: 1 Oktober – 20 Oktober 1939, o. Pag., Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an das Chef der Zivilverwaltung vom 7. Oktober 1939 betr. Betreuung der Gerichte im besetzten Olsagebiet.

werde. Fast alle polnischen Richter und Notare waren geflohen. Von den Beamten der mittleren und unteren Ebene blieben nur wenige vor Ort. Die Gebäude und Akten wurden ausnahmslos unversehrt und in Ordnung belassen, während das Inventar teilweise von den Besatzungsbehörden abgetragen wurde⁴¹.

Natürlich hatte aus Sicht der Besatzungsbehörden die Strafrechtspflege eine Priorität für die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Erlangung des Gehorsams und die Umsetzung der Politik⁴². Es ist gelungen, die von A. Konieczny zum Ausdruck gebrachte Vermutung – motiviert durch die rasche Eröffnung des Sondergerichts Tschenschostochau⁴³ – zu bestätigen, dass der 26. August 1939 das eigentliche Datum der Verordnung betr. Sondergerichte war. Auch H. Schlüter lenkte die Aufmerksamkeit auf das ursprüngliche Datum des 26. August und dessen spätere Änderung zum 1. September⁴⁴. Wie Irena Sroka zutreffend hervorhob, war dies auf das ursprüngliche Datum des Angriffs auf Polen zurückzuführen⁴⁵. Die Verordnung war der erste Schritt auf dem Weg zur Einführung deutscher Sondergerichte in das besetzte Gebiet Polens.

Die Verordnung über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet wurde am 26. August 1939 vom Oberbefehlshaber des Heeres von Brauchitsch in Berlin unterschrieben. Sie hatte den folgenden Inhalt:

„In den von der Deutschen Wehrmacht besetzten polnischen Gebieten können die Oberbefehlshaber der Armeen Sondergerichte für das rückwärtige Armeegebiet errichten. Es sind dies allgemeine Gerichte im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung⁴⁶.

Hierzu verordne ich:

§ 1

Für das Verfahren vor den Sondergerichten gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21.3.1933 (RGBl. I S. 136), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Anklagebehörde kann wegen aller strafbaren Handlungen Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aburteilung der Tat durch das Sondergericht aus besonderen Gründen geboten ist oder wenn sie hierzu Weisung durch den Oberbefehlshaber einer Armee erhält.

⁴¹ Ebenda.

⁴² Auf die Spannungen zwischen den beiden Zielen der Besatzungspolitik in den eingegliederten Ostgebieten wurde von Hans-Jürgen Bömelburg und Bogdan Musial zu Recht hingewiesen. Man ging einerseits von der wirtschaftlichen Nutzung der eingegliederten Gebiete aus, andererseits von ihrer rücksichtslosen Germanisierung. Wirtschaftliche Ausbeutung musste damit verbunden sein, die Bevölkerung an ihrem bisherigen Wohnort zu belassen und ein Minimum an Lebensunterhalt zu sichern. Die Germanisierung hingegen erforderte die „Einbürgerung“, die Abschiebung und den Mord an der nichtdeutschen Bevölkerung. Die Spannung zwischen den Zielen der deutschen Behörden führte zu einer unterschiedlichen Besatzungspolitik in einzelnen Teilen Polens, die dem Reich angegliedert wurden. *Bömelburg, H., Musial, B., Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939–1945*. In: *Borodziej, W., Ziemer, K.* (Hrsg.), *Deutsch-polnische Beziehungen 1939–1945–1949*. Eine Einführung, Osnabrück 2000, S. 51–52.

⁴³ *Konieczny, Pod rządami*, S. 141.

⁴⁴ *Schlüter*, „...für die Menschlichkeit“, S. 46.

⁴⁵ *Sroka, Policja hitlerowska*, S. 48

⁴⁶ Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung) vom 17. August 1938, RGBl. 1939, S. 1457.

Die Zuständigkeit der Wehrmichtsgerichte nach § 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung bleibt unberührt.

§ 3

Das Sondergericht kann die Strafsache nicht in das ordentliche Verfahren verweisen.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz beruft die Mitglieder der Sondergerichte und die Vertreter der Anklagebehörde.

§ 5

Soweit nicht die Zuständigkeit des Sondergerichts in Anspruch genommen wird, bleiben für die Einleitung und Fortführung von Strafverfahren im besetzten polnischen Gebiet die bisherigen Gerichte weiterhin zuständig.

§ 6

Die Verordnung tritt am 26.9.1939 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1939

Der Oberbefehlshaber des Heeres

gez. v. Brauchitsch⁴⁷

Am 5. September erließ der Oberbefehlshaber des Heeres zwei weitere Verordnungen⁴⁸. Sie betrafen das materielle Recht, das die Sondergerichte anwenden sollten, und waren sehr lakonisch gehalten – bestehend aus lediglich jeweils zwei Paragraphen, von denen die letzten das sofortige Inkrafttreten der Verordnung (bzw. mit dem Tage der Verkündung) betrafen. Die erste Vorschrift sah vor, dass das deutsche Strafrecht anzuwenden sei, wenn Straftaten vor den Gerichten der Wehrmacht oder vor Sondergerichten verhandelt werden⁴⁹. Die zweite Verordnung betraf die Jugendgerichtsbarkeit: Feldkriegsgerichte und Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet sollten unabhängig vom Alter des Täters Strafen verhängen, wenn er nach seiner Entwicklung einer über 18 Jahren alten Person gleichgesetzt werden konnte.

Die obigen Verordnungen des deutschen Oberbefehlshabers normierten die Einrichtung der Sondergerichte in eher lakonischer, aber präziser Weise. Ihre Bestimmungen ermöglichten es den zuständigen Befehlshabern der Armee, Sondergerichte einzurichten. Diese Befugnis enthielt keine Determinanten, so dass die Kommandanten davon einen beliebigen Gebrauch machen konnten. Die wichtigsten Merkmale dieser Gerichte bestanden in der Anwendung des deutschen Strafrechts und – in struktureller und verfahrensrechtlicher Hinsicht – in dem durch das Gesetz vom

⁴⁷ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 5, o. Pag., Verordnung über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet vom 26. August 1939.

⁴⁸ Ebenda, o. Pag., Verordnung über die Einführung deutschen Strafrechts; Verordnung.

⁴⁹ Die Bestimmung über die Anwendung des deutschen Strafrechts verstieß gegen die Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere gegen das Haager Abkommen von 1907 (Artikel 43 des Abkommens), wonach der Besatzer das Recht des besetzten Staates anzuwenden habe. Diese Bestimmung verstieß auch gegen die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches. *Zarzycki*, Besatzungsjustiz in Polen. Sondergerichte im Dienste deutscher Unterwerfungsstrategie, Berlin 1991, S. 11; *ders.*, Eksterminacyjna, S. 14; *Kurkowska, E.*, Procedura karna na ziemiach polskich okupowanych przez Niemcy w czasie II wojny światowej [Strafverfahren in den von Deutschland während des Zweiten Weltkriegs besetzten polnischen Gebieten], *Studia Iuridica Lublinensia*, Bd. 17 (2012), S. 153.

21. März 1933 vorgesehenen Modell, mit einigen Unterschieden: die Staatsanwaltschaft konnte wegen aller Straftaten Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie die Aburteilung der Tat durch das Sondergericht aus besonderen Gründen für geboten hielt oder wenn der Oberbefehlshaber einer Armee die entsprechende Weisung erteilte (ein solcher Vorbehalt schränkte jedoch den Anwendungsbereich von § 2 der Verordnung über das besondere Kriegsstrafrecht vom 17. August 1938 nicht ein); die Sondergerichte in besetzten polnischen Gebieten hatten nicht das Recht, die eingereichten Fälle an die ordentlichen Gerichte weiterzuleiten; wenn die Staatsanwaltschaft oder die Militärbehörden beschlossen, den Fall nicht vor ein Sondergericht zu bringen, sollte die Strafverfolgung vor den bisherigen Strafgerichten fortgesetzt werden; Mitglieder der Sondergerichte und Vertreter der Anklagebehörden wurden vom Reichsjustizminister ernannt⁵⁰. Es scheint, dass der Ausschluss der Möglichkeit der Überweisung der Sache von einem Sondergericht an ein ordentliches Gericht auf das damalige Fehlen der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit im besetzten Gebiet Polens zurückzuführen war.

Direkte Maßnahmen zur Schaffung eines für das „ostoberschlesische Industriegebiet“ zuständigen Sondergerichts wurden am 11. September 1939 im Stab der 14. Armee ergriffen. An diesem Tag erließ General List eine Verordnung betr. die Errichtung von Sondergerichten im besetzten polnischen Gebiet für das rückwärtige Armeegebiet:

„§ 1. Zur Entlastung der Heeresgerichte wird in Kattowitz und Krakau je ein Sondergericht errichtet.

Die örtliche Zuständigkeit des Sondergerichts Kattowitz beschränkt sich auf das ostoberschlesische Industriegebiet, die des Sondergerichts Krakau auf das übrige Gebiet.

§ 2. Die Sondergerichte haben ihre Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen.

§ 3. Sachlich sind die Sondergerichte zuständig für alle von Ausländern und Deutschen in den vorgenannten Gebieten begangenen Straftaten, sofern sie nicht ausschließlich von den Feldkriegsgerichten abzuurteilen sind (§ 2 Kriegsstrafverfahrensordnung).

§ 4. Den Gerichtsherren dieser Gebiete bleibt es unbenommen, die Verfolgung und Aburteilung der in § 3 den Sondergerichten überwiesenen Straftaten an sich zu ziehen, wenn ihnen dies notwendig erscheint, insbesondere wenn ein Bedürfnis der Kriegsführung dies gebietet.

Der Oberbefehlshaber d. AOK. 14

List

Generaloberst⁵¹

Das Begleitschreiben zur Verordnung des Befehlshabers der 14. Armee an das Grenzschutz-Abschnitts-Kommando 3 in Kattowitz (nach Versetzung aus Gleiwitz) erfolgte einen Tag später, am 12. September⁵².

⁵⁰ *Konieczny*, Pod rządami, S. 86; *Wrzyszczy*, Okupacyjne, S. 45.

⁵¹ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 5, o. Pag., Verordnung betr. die Errichtung von Sondergerichten im besetzten polnischen Gebiet für das rückwärtige Armeegebiet vom 11. September 1939.

⁵² Ebenda, o. Pag., Schreiben des Armeeoberkommandos 14 vom 12. September 1939 betr. Sondergerichte für Kattowitz.

Die förmliche Entscheidung zur Einrichtung des Sondergerichts Kattowitz wurde am 11. September 1939 vom zuständigen Militärbefehlshaber getroffen, während sich seine Mitglieder fünf Tage später bei Fitzner meldeten. Die erste Tätigkeitsperiode des Sondergerichts Kattowitz, war mit Änderungen der Bezeichnung des Gerichts und seiner formalen Lage verbunden, was charakteristisch für Improvisation und Notstandsmaßnahmen ist. Es war zunächst das „Sondergericht beim Grenzschutz-Abschnitts-Kommando 3 – Chef der Zivilverwaltung“, dann das „Sondergericht für das Militärgebiet Ost-Oberschlesien – Chef der Zivilverwaltung“⁵³. Die Änderung ergab sich aus der Einführung des Begriffs „Militärbereich Oberschlesien“ durch das Oberkommando der Wehrmacht am 12. Oktober 1939 anstelle des bisherigen. Schließlich, nach der Eingliederung Oberschlesiens in das Reich, der Aufhebung der Militärverwaltung und der Organisierung der gesamten deutschen Justiz, befand sich das Sondergericht beim Landgericht Beuthen-Kattowitz gemäß dem Inhalt der Verordnung vom 21. März 1933⁵⁴.

Bei der Errichtung des Sondergerichts in Kattowitz setzte der deutsche Befehlshaber seine örtliche Zuständigkeit mit dem Begriff „Ost-Oberschlesisches Industriegebiet“ fest. Es umfasste die Kreise Lublinitz, Tarnowitz, Kattowitz, Pless, Rybnik, einen Teil von Bendsburg und die Städte Königshütte, Kattowitz und Sosnowitz. Es ist anzumerken, dass die Kreise Lublin und Tarnowitz zunächst (bis zum 13. September 1939) zur Zuständigkeit des Sondergerichts Tschenstochau gehörten, während die Kreise Krenau und Saybusch der Zuständigkeit des Sondergerichts Krakau unterlagen (bis zum Ende der Militärverwaltung)⁵⁵. Der Stand der Dinge auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit spiegelte sich in der Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz vom 23. September 1939 wider. Wie andere von Fitzner herausgegebene Rechtsakte⁵⁶ wurde die Bekanntmachung in seinem Presseorgan – dem „Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnitts-Kommandos 3“ – und in der lokalen Presse veröffentlicht. Die rein informative und nicht normative Bekanntmachung zeigt, dass es zu dieser Zeit in Kattowitz zwei Strafgerichte gab: ein Kriegsgericht und ein Sondergericht. Das Kriegsgericht verfolgte Straftaten, die von Wehrmachtsangehörigen begangen wurden und war auch für Tatbestände zuständig, unabhängig davon, ob der Täter ein Wehrmachtsangehöriger war. Die Aufgabe des Sondergerichts bestand dagegen darin, alle anderen Straftaten zu bearbeiten, d.h. gegen Personen, die nicht der Wehrmacht angehörten. Beide Strafgerichte wandten nach Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres deutsches Recht an. In der Bekanntmachung wurde auch die Aufnahme zivilrechtlicher Tätigkeit durch die Amts-

⁵³ Ebenda, o. Pag., Schreiben des Armeeoberkommandos 14 vom 12. September 1939 betr. Sondergerichte für Kattowitz.

⁵⁴ Ebenda, o. Pag., Schreiben des Befehlshabers Militärbereich Oberschlesien vom 12. Oktober 1939.

⁵⁵ *Konieczny*, Pod rządami, S. 142–143.

⁵⁶ *Sroka*, Policja hitlerowska, S. 52.

gerichte erwähnt. In Zivilsachen sollten das BGB und andere nach dem 1. Mai 1922 durch die polnische Gesetzgebung erlassenen Vorschriften angewendet werden⁵⁷.

Es gab anfänglich Schwierigkeiten, die örtliche Zuständigkeit des Sondergerichts Kattowitz genau zu bestimmen. Dies geht aus einer Notiz an den Kommandanten der Gendarmerie vom 10. Oktober 1939 hervor, in der ausgeführt wurde, dass das Sondergericht für die Aburteilung aller Straftaten im besetzten Gebiet des „Abschnitts Oberschlesien“ zuständig ist, sofern nicht in Zukunft eine andere Regelung diesbezüglich getroffen wird. Aus Gründen der Klarheit sind der Notiz Abschriften aller von den Militärkommandanten erteilten Befehle zu Sondergerichten beigelegt. Dies war eine Reaktion auf den Bericht des Kommandanten der Gendarmerie vom 3. Oktober 1939, in dem er mitteilte, er habe seinen Gendarmen aufgrund einer ungeklärten Zuständigkeit empfohlen, in allen Strafsachen die Ermittlungsakten dem Anklagevertreter beim Sondergericht zuzuleiten⁵⁸. Es ist anzumerken, dass die Gendarmerie nicht nur Ordnungs-, sondern auch Hilfsorgan der Justiz war. Mit dem Befehl vom 22. September 1939 wies der Kommandant der Gendarmerie seine Untergebenen in Bezug auf die Behandlung von Festgenommenen an, dass diese von der Schwere der Tat abhängen sollte. In leichteren Fällen musste der Täter zur Verhängung einer Geldstrafe oder einer Polizeihaft zu einem Landrat gebracht werden. In schweren Fällen musste der Festgenommene zunächst dem Gerichtsgefängnis zugeführt und der Fall dann schnell untersucht werden. Das Ermittlungsergebnis sollte zusammen mit einem abschließenden Bericht durch den Abteilungsleiter und den Kreisleiter der Gendarmerie dem Staatsanwalt beim Sondergericht Kattowitz übersendet werden. Das gesammelte Beweismaterial sowie der Schlussbericht und die Schlussfolgerungen beider Leiter sollten es dem Staatsanwalt erlauben, ohne weitere Zeugenvernehmung über eine Anklageerhebung zu entscheiden. Außerdem sollte der Bericht feststellen, ob ein Geständnis des Beschuldigten „völlig freiwillig“ oder „erst auf einen gewissen Druck“ hin erfolgte. Der Fall sollte an den Anklagevertreter des Sondergerichts verwiesen werden, auch wenn es Zweifel an der Zuständigkeit dieses Gerichts gab. Darüber hinaus oblag es der Gendarmerie – im Falle einer Anklageerhebung – den Verdächtigen vor das Sondergericht in Kattowitz oder – falls das Gericht an einem anderen Ort verhandeln sollte – an diesen Ort zu bringen⁵⁹.

Die Einrichtung von Sondergerichten durch die Militärbehörden hat trotz Erlasses von Durchführungsrechtsakten in der Praxis Zweifel an den gerichtlichen Verfahren und am Gnadenrecht geweckt. Aus diesem Grund musste das Reichsjustizministerium die Vorsitzenden der Sondergerichte in einem gesonderten Schreiben über die Grundfragen der Tätigkeit der Sondergerichte informieren. Es wurde darauf hinge-

⁵⁷ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 5, o. Pag., Bekanntmachung betr. Gerichtsbarkeit vom 23. September 1939.

⁵⁸ Ebenda, o. Pag., Schreiben des Kommandeurs der Gendarmerie vom 3. Oktober 1939 an den Chef der Zivilverwaltung.

⁵⁹ Ebenda, o. Pag., Befehl des Kommandeurs der Gendarmerie beim Chef der Zivilverwaltung vom 22. September 1939 betr. Behandlung Festgenommener und Erschiessungen.

wiesen, dass die Sondergerichte der direkten Aufsicht des Reichsjustizministers unterstanden, dass er das Gnadenrecht hatte und dass ihre Urteile keiner Genehmigung eines Militärbefehlshabers bedurften⁶⁰. Während der Konferenz der Vorsitzenden der Sondergerichte am 24. Oktober 1939 in Berlin wurde ausdrücklich erklärt, dass diese Gerichte der sachlichen und persönlichen Aufsicht des Reichsjustizministeriums unterstanden und dass die unmittelbare Amtsaufsicht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, der das Sondergericht eingerichtet hat, auszuüben ist und ihm daher Kopien der an Berlin gerichteten Berichte zuzusenden sind. Aufmerksamkeit wurde auch anderen aktuellen Themen gewidmet: Aus Platzmangel wurde keine Trennung zwischen den Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen vorgenommen; es war noch nicht möglich, die ergangenen Urteile im Strafregister einzutragen (es sei denn, der Beschuldigte wurde in Deutschland geboren); die Grenzen der Gerichtsbezirke waren zu dieser Zeit noch nicht festgelegt und daher sollte der örtlichen Zuständigkeit keine übermäßige Bedeutung beigemessen werden; anstatt die Anklage zuzustellen, wurde als angemessen erachtet, sie zu Beginn der Hauptverhandlung zu verlesen⁶¹.

Obwohl er keinen Zugang zu einem Gerichtsurteil hatte, wies A. Konieczny zutreffend auf den 20. September 1939 als Datum der Aufnahme der richterlichen Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz hin. Die Verhandlungsliste umfasste damals mindestens zwei Fälle. Einer von ihnen endete mit einer Verurteilung, während der andere vertagt wurde. Aus diesem Grund ist als das erste vom Sondergericht Kattowitz (förmlich – laut Urteilsformel – Sondergericht bei dem Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz) ergangene Urteil das gegen den Schlosser Alfons Barczyk aus Kattowitz wegen räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Amtsanmaßung unter dem Aktenzeichen S.G. 2/39 anzusehen. Der am 17. Oktober 1898 in Beuthen geborene Barczyk wurde zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 16. September 1939 begab sich Barczyk in Begleitung zweier deutscher Soldaten nach vorherigem gemeinsamen Alkoholkonsum in die Wohnung des Metzgermeisters Slowik in Kattowitz. Er sagte dem Gastgeber und seiner Frau, er sei ein Gestapo-Kommissar und würde die Wohnung nach Waffen durchsuchen. Er drohte, die ganze Familie an die Wand zu stellen, Fingernägel abzureißen sowie Zunge und Ohren abzuschneiden. Zu dieser Zeit begleitete einer der Soldaten Barczyk, während der andere den Ausgang zur Straße absicherte. Barczyk sagte, dass die Sache durch Ausgabe des Geldes erledigt werden würde. Unter der Androhung von Schüssen gab die Frau des Gastgebers Barczyk 10.000 Zloty und 120 Mark. Der Täter wurde bereits am 17. September in seiner Wohnung in Beuthen festgenommen, nachdem die Geschädigten Anzeige erstattet hatten. Zu diesem Zeitpunkt konnten ca. 5.000 Zloty sichergestellt werden.

⁶⁰ BA, R 3001/9803/7/1, Bl. 16–18, Vermerk vom 26. September 1939.

⁶¹ BA, R 3001/9803/7/1, Bl. 56–58, Vermerk über die Besprechung mit den Vorsitzern der in den ehemaligen polnischen Gebieten errichteten Sondergerichte vom 28. Oktober 1939.

Die Identität der deutschen Soldaten wurde jedoch nicht festgestellt. Als mildern-
de Umstände nannte das Gericht die bisherige Strafflosigkeit des Täters und die in der
Hauptverhandlung gezeigte Reue. Strafverschärfende Umstände waren dagegen die
Höhe des geraubten Geldes und die Verletzung der Autorität der deutschen Polizei-
beamten, die für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im besetzten Gebiet
verantwortlich waren. Das Sondergericht stellte fest, dass Barczyk als Volksgenosse
sich aus Gewinnsucht zum Schaden des Ansehens des Deutschen Reiches bereichern
wollte. Deswegen wurde die Tat auf Grund des Strafgesetzbuches in Verbindung mit
der Verordnung gegen Volksschädlinge qualifiziert⁶².

Das obige Urteil stellt zusammen mit einigen anderen, die im Bestand der Regie-
rungsbezirk Kattowitz im Geheimen Staatsarchiv des Preußischen Kulturbesitz in
Berlin-Dahlem aufbewahrt werden, aus mehreren Gründen ein wertvolles For-
schungsmaterial dar. Erstens lassen es diese Urteile mit an Sicherheit grenzender
Wahrscheinlichkeit zu, den Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit des Sondergerichts
Kattowitz aufzuzeigen. Dabei war es unmöglich, alternative Dokumente zu verwen-
den, da die Verwaltungs- und Organisationsakten des Sondergerichts nicht erhalten
geblieben sind. Zweitens ermöglichen sie die Feststellung der ersten Besetzung des
Sondergerichts. Drittens lassen sie die anfängliche Geschwindigkeit des Verfahrens
einschätzen, d.h. die Zeitspanne von der Anzeige (oder sogar Begehung der Straftat)
bis zur Verurteilung. Viertens ermöglichen sie eine Schätzung der Statistik des Son-
dergerichts für das Jahr 1939, die ersten Monate seiner Rechtsprechung – auch wenn
diese mit Fehlern und Ungenauigkeiten behaftet ist. Hervorzuheben ist, dass im
Staatsarchiv in Kattowitz überhaupt keine Urteile aus dem Jahr 1939 erhalten geblie-
ben sind. Dagegen hält die von A. Konieczny vorgelegte Statistik, derzufolge 1939
insgesamt 19 Personen vor dem Sondergericht Kattowitz angeklagt wurden⁶³, einem
Vergleich mit anderen Quellen nicht stand.

Geht man aufgrund von Aktenzeichen davon aus⁶⁴, dass das Gericht innerhalb des
ersten Kalendermonats seiner Tätigkeit (d.h. zwischen dem 20. und dem 30. Septem-

⁶² GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 4, o. Pag., Urteil gegen den Schlosser
Alfons Barczyk vom 20. September 1939.

⁶³ Konieczny, Pod rządami, S. 205.

⁶⁴ Wie oben erwähnt, endeten die ersten beiden registrierten Fälle mit dem Urteil am 20. (Mitt-
woch) und 21. (Donnerstag) September, d.h. in den ersten Tagen der Tätigkeit des Gerichts. Zu
diesem Zeitpunkt blieben bis Ende September noch acht Werktage, an denen Gerichtsverhandlungen
abgehalten werden konnten. Das dritte erhaltene Urteil wurde am 26. September (Dienstag) in
der Sache mit dem Aktenzeichen S.G. 7/39 für eine am 10. September begangene Tat ausgesprochen.
Das vierte Urteil wurde am 29. September (Freitag) in der Sache mit dem Aktenzeichen S.G. 13/39
für eine Tat verhängt, die am 20. und 21. September begangen wurde, und das fünfte am 30. Septem-
ber (Samstag; S.G. 23/39) für eine Tat, die am 13. September begangen wurde. Am selben Tag wurde
auch das sechste Urteil gefällt – gegen August Kwiotek wegen Zugehörigkeit zum Aufständischen-
verband (S.G. 19/39). Das siebte Urteil wurde am 4. Oktober (Mittwoch) für die am 26. September
begangene Tat gesprochen (S.G. 40/39). Das achte erhaltene Urteil wurde am 10. Oktober 1939
(Dienstag; S.G. 103/39) für eine am 3. September begangene Tat ausgesprochen, die in einem Erpres-
sungsversuch bestand. Das letzte der überlieferten Urteile wurde am 11. Oktober (Mittwoch; SG
288/1939) verhängt und betraf eine am 21. September 1939 begangene Tat. Basierend auf dem

ber) tatsächlich 23 Sachen erledigt und eine solche Anzahl von Urteilen erlassen hat, ergibt dies einen Durchschnitt von 2,3 Urteilen pro Geschäftstag. Weitere Daten erscheinen jedoch problematisch: Bereits am dritten Geschäftstag im Oktober wurde das Urteil in der Sache mit dem Aktenzeichen S.G. 40/39 ausgesprochen, also einem viel höheren. Eine Störung des Falleingangs erscheint zweifelhaft, da in diesen Fällen die betreffende Straftat einige oder mehrere Tage vor Erlass der Entscheidung begangen wurde. Daher sollte auf die folgende Erklärung zurückgegriffen werden: Das dritte Urteil kündigte eine erhebliche Zunahme des Eingangs neuer Fälle an und begann nicht nur die Belastung der Mitglieder der Spruchbesetzung zu erhöhen, sondern vor allem den Ablauf der Zeit zwischen der Begehung einer Straftat und ihrer Verurteilung. Diese Argumentation scheint jedoch für die Bewertung des letzten Urteils vom Mittwoch, dem 11. Oktober, Aktenzeichen S.G. 288/39, nicht relevant zu sein. Es ist schwer vorstellbar, dass ein Sondergericht, das damals in nur einer Besetzung entschieden hat, am 19. Arbeitstag seines Bestehens bereits das 288. Urteil hätte aussprechen können. Eine derart hohe Effizienz würde etwas mehr als 15 Entscheidungen pro Arbeitstag ergeben und unter Berücksichtigung des vermeintlich „langsamen Anlaufs“, der hauptsächlich auf die Neuartigkeit von Institutionen und Verfahren sowie die Klärung der Gerichtszuständigkeit zurückzuführen ist, hätte der Durchschnitt der letzten sechs Arbeitstage mehr als 41 Urteile pro Tag betragen müssen. Es erscheint selbstverständlich, dass es nicht möglich war, eine solche Anzahl von Hauptverhandlungen abzuhalten und so viele Urteile in einem so kurzen Zeitraum zu fällen, selbst wenn die Zeit so effektiv wie möglich genutzt wurde.

Höchstwahrscheinlich ist jedoch eine andere Erklärung, die sich aus den zu Beginn der Tätigkeit des Gerichts eingeführten bürokratischen Vorschriften und der damals bestehenden engen funktionalen Beziehung zwischen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ergibt. Während der Militärverwaltung war das Sondergericht eine der Sonderverwaltungen in der siebten Abteilung von Fitzners Stab. Zu dieser Zeit beschäftigte das Gericht sechs Mitarbeiter: den Landgerichtsdirektor Dr. Seehafer, die Landgerichtsräte Herrmann und Roederer, den Staatsanwalt Zippel, den Leiter der Geschäftsstelle Marek und die Stenotypistin Kepper. Ihre Dienstzimmer lagen nahe beieinander⁶⁵. Nach dieser Berechnung befand sich der Arbeitsort des Staatsanwalts im Sondergericht selbst, seine Stelle bildete keine eigenständige Einheit in der Struktur des Stabes, so dass er wahrscheinlich kein eigenes Büro besaß und das Gerichtssekretariat benutzte. Die von Fitzner am 24. September 1939 erlassene Ge-

höchsten erhaltenen Aktenzeichen eines im September ergangenen Urteils (SG 23/39) ist davon auszugehen, dass die zehn Arbeitstage im September in Bezug auf die Belastung der Richter nicht besonders schwierig waren. GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 4, o. Pag., Urteil gegen Albert Gawron vom 26. September 1939; o. Pag., Urteil gegen Felix Maciol und Heinrich Wache vom 29. September 1939; o. Pag., Urteil gegen Jakob Cofalla und Roman Koryciorz vom 30. September 1939; o. Pag., Urteil gegen Marie Berich vom 4. Oktober 1939; o. Pag., Urteil gegen Eduard Scheffczyk vom 10. Oktober 1939; o. Pag., Urteil gegen Lejbus Ferscht und Icek Stiebel vom 11. Oktober 1939.

⁶⁵ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e Nr. Ost, 4 Kattowitz 4, o. Pag., Geschäftsverteilungsplan.

schäftsanweisung für den Geschäftsbetrieb⁶⁶ sah keine getrennte Registrierung der beim Staatsanwalt beim Sondergericht eingegangenen Korrespondenz vor. Die Geschäftsanweisung regulierte die Kennzeichnung der Korrespondenz in Abhängigkeit von der fraglichen Verwaltung. Die Kennzeichnung sollte dagegen eine Abkürzung der Bezeichnung der jeweiligen Verwaltung sein. Im Falle des Versorgungsamtes sollte es die Abkürzung „Vers.“ und im Falle des Sondergerichts – die Abkürzung „Sonderger.“ sein. Diese Abkürzung sollte ein Teil des Aktenzeichens sein. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde die Abkürzung für das Sondergericht weiter reduziert, sodass sie auf den im preußischen Staatsarchiv aufbewahrten Abschriften der Urteile und Begleitschreiben als „S.G.“ zu sehen ist.

Wenn also die beim Staatsanwalt eingehende Korrespondenz – in erster Linie Akten von Strafsachen, die von Polizei und Gendarmerie geführt wurden – nicht gesondert registriert wurde, sondern beim Sondergericht einging, und jeder Fall bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem gerichtlichen Aktenzeichen „S.G. .../39“ versehen wurde, dann umfassen die analysierten Aktenzeichen nicht nur die Fälle, die vom Gericht zur Prüfung angenommen und mit einem Urteil abgeschlossen wurden, sondern auch diejenigen, die überhaupt beim Staatsanwalt eingingen und von ihm eingestellt, vorläufig eingestellt oder auf andere Weise erledigt wurden. Dies erklärt die hohe Aktenzeichennummer, die bereits am 19. Tag der Rechtsprechung des Gerichts erreicht wurde. Diese Schlussfolgerung ermöglicht die Bezugnahme auf Statistiken, die sich aus Berichten über die Tätigkeit von Sondergerichten und Staatsanwaltschaften ergeben, welche an den Reichsjustizminister gerichtet waren.

Der erste Lagebericht der Staatsanwaltschaft in Kattowitz deckte den Zeitraum vom 16. September bis zum 15. November 1939. Es ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Termin (Samstag, 16. September) darauf zurückzuführen war, dass der Staatsanwalt an diesem Tag tatsächlich die Arbeit im Sondergericht aufgenommen hat. Aus dem Bericht geht hervor, dass in diesem Zeitraum 710 Fälle bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind, von denen 341 eingestellt, 2 vorläufig eingestellt, 144 an eine andere Behörde (wahrscheinlich an die Landräte, in leichten Fällen) abgegeben, in 131 eine Anklage erhoben und 3 auf andere Weise erledigt wurden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts, d.h. am 15. November 1939, waren von den 131 Fällen, in denen eine Anklageschrift eingereicht wurde, 87 rechtskräftig abgeschlossen. 109 Personen wurden verurteilt, darunter ein Mann zum Tode, 61 Männer und 2 Frauen zum Zuchthaus, 40 Männer und 5 Frauen zum Gefängnis. Niemand wurde freigesprochen⁶⁷.

⁶⁶ Ebenda, o. Pag., Geschäftsanweisung für den Geschäftsbetrieb beim Grenzschutz-Abchnitt-Kommando 3 – Chef der Zivilverwaltung.

⁶⁷ BA, R 3001/9803/7/2, Tätigkeitsberichte der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Polen, Bl. 42, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Kattowitz für die Zeit vom 16.9.1939 bis 15.11.1939. Da der Bericht die Gesamtzahl der Gefängnis- und Zuchthausstrafen angibt, ist es möglich, für diesen Zeitraum das durchschnittliche Strafmaß in diesen beiden Gruppen zu berechnen. Das durchschnittliche Strafmaß für eine Zuchthausstrafe betrug ungefähr 3,5 Jahre und für eine Gefängnisstrafe – weniger als 7 Monate. Darüber hinaus

Der nächste statistische Bericht betraf den Zeitraum vom 15. bis 25. November 1939, in dem 78 Fälle bei der Staatsanwaltschaft eingingen. 61 Fälle wurden eingestellt, 1 – vorläufig eingestellt, 13 – an andere Behörden abgegeben und in 10 wurde Anklage erhoben. Kein Fall wurde auf andere Weise erledigt. Während dieses Berichtszeitraums wurden 14 vor dem Sondergericht anhängige Verfahren rechtskräftig beendet und 16 Männer verurteilt, davon 7 zum Zuchthaus und 9 zum Gefängnis. Die Anmerkung der Staatsanwaltschaft zeigt, dass im Berichtszeitraum in 17 Fällen nach Einreichung der Anklage die Sache in ein ordentliches Verfahren verwiesen wurde und in 99 Fällen die Verweisung ohne Registrierung erfolgte⁶⁸.

Interessante Informationen enthält das Begleitschreiben zum Lagebericht vom November. Staatsanwalt Zippel ergänzte die statistischen Daten und beschrieb die tägliche Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts. Die an andere Behörden übertragenen Fälle wurden von denjenigen dominiert, die an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht in Kattowitz und an die Staatsanwaltschaft am Landgericht in Teschen verwiesen wurden. Der Staatsanwalt räumte ein, dass sich trotz der Klärung der Verfahrensfrage vor dem Sondergericht und aufgrund der im „ostoberschlesischen Industriegebiet“ herrschenden Verhältnisse die Notwendigkeit ergebe, von einzelnen Verfahrensbestimmungen abzuweichen. Dies betraf insbesondere die Bestellung von Pflichtverteidigern. In der Praxis wurde ein Verteidiger nur in den Fällen ernannt, in denen mit der Verhängung der Todesstrafe gerechnet wurde. Laut dem Staatsanwalt war es unmöglich, für jeden Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen, da es schwierig sei, von deutschen Rechtsanwälten oder Beamten die Verteidigung von Juden oder Aufständischen (Insurgenten), „dieses Gesindel[s]“ zu fordern. Die wahre Absicht zeigt sich jedoch in der Aussage, dass, selbst wenn es trotz personeller Schwierigkeiten möglich wäre, einen Anwalt zu bestellen, die Ausübung seiner Rechte zu einer erheblichen Verzögerung der Strafverfolgung und zu „ungerechtfertigter, unnötiger Mehrarbeit“ führen würde. Der Staatsanwalt fügte hinzu, dass das Sondergericht Kattowitz nur einen geringen Bruchteil der tatsächlich abgeschlossenen Verfahren bearbeiten könnte, wenn nach der Verordnung jeweils ein Verteidiger bestellt werden müsse⁶⁹.

Das obige Zeugnis verdeutlicht in seiner zynischen und perfiden Aussage die These, dass die Rechtsvorschriften von der deutschen Justiz zumindest in der ersten Besatzungsperiode selektiv und nach eigenem Gutdünken angewandt wurden. Dies gilt

stellte die Staatsanwaltschaft in dem Bericht fest, dass in 10 Fällen die Anklage zurückgenommen worden ist und dass der Bericht 188 Fälle, die aufgrund der Arbeitsüberlastung ohne Registrierung an andere Behörden abgegeben wurden, nicht berücksichtigt.

⁶⁸ Ebenda, Bl. 131, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Kattowitz für die Zeit vom 15.11.1939 bis 25.11.1939. In dieser geringen Anzahl von Fällen ist eine erhebliche Verkürzung der verhängten Zuchthausstrafe, von 3,5 Jahren in der Vorperiode auf 1,5 Jahre in der Berichtsperiode, sowie eine geringfügige Verkürzung der Gefängnisstrafe – auf etwas weniger als 6,5 Monate zu verzeichnen.

⁶⁹ Ebenda, Bl. 28–33, Begleitschreiben von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Kattowitz vom 15. November 1939 an den Reichsminister der Justiz betr. Tätigkeitsbericht.

sowohl für gesetzliche Bestimmungen (wie im obigen Beispiel – bezüglich der Rechtslage des Angeklagten und des Verteidigungsrechts) als auch für innere Rechtsakte. Ein weiterer schwerwiegender Verstoß gegen das Verfahrensrecht war die Nichtanwendung der Wiederaufnahmevorschriften durch Sondergerichte, die auf polnischem Boden eingerichtet wurden⁷⁰. Dies bedeutete, den Verurteilten die tatsächliche Möglichkeit zu nehmen, die ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel anzuwenden. Ein weiteres negatives Beispiel ist die vom Staatsanwalt im selben Dokument zugegebene Maßnahme, dass die erste Todesstrafe unter Verstoß gegen die Vorschriften durch Erschießen statt Enthaupten vollstreckt wurde⁷¹.

In den Personalakten eines Richters wurde der Besuch des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Roland Freisler, in Kattowitz erwähnt. Der Besuch fand am 29. November 1939 statt. Über die Reaktion Freislers auf die bisherigen Rechtsverstöße vor dem Sondergericht gibt es keine Informationen, was – wie zu vermuten ist – seiner Zustimmung gleichkam. Freisler verpflichtete die Richter des Sondergerichts und den Staatsanwalt zum Kauf einer feldgrauen Uniform⁷².

In seinem Begleitschreiben zum Bericht vom November 1939 wies der Staatsanwalt auch darauf hin, dass das Gericht und die Staatsanwaltschaft ein gemeinsames Büro haben und in einem Gebäude untergebracht sind, in dem der Regierungspräsident seinen Sitz hat. Diese Lösung führte zu Arbeitserleichterungen, Einsparungen bei den Mitarbeitern, der Vermeidung von Aktenübertragungen und unnötiger Korrespondenz zwischen den Behörden. Auch die Tatsache, dass der Kommandant der

⁷⁰ BA, R 3001/20848, Bl. 14, Schreiben des Justizbeauftragten für Justizangelegenheiten bei dem Chef der Zivilverwaltung in Tschenstochau vom 14. September 1939; Bl. 17, Schreiben an Ministerialrat Wittland vom 22. September 1939.

⁷¹ BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 32, Begleitschreiben von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Kattowitz vom 15. November 1939. M. Becker stellte fest, dass die Todesstrafe damals ohne Begnadigungsentscheidung vollstreckt wurde (*Becker, Mitstreiter*, S. 245). Im Lichte des angeführten Begleitschreibens des Staatsanwalts zum Tätigkeitsbericht vom 15. November 1939 erscheint dies jedoch zweifelhaft, da Staatsanwalt Zippel ausdrücklich schrieb, dass ihm „ein besonderer Vollstreckungsauftrag bei Bekanntgabe der ablehnenden Gnadenentscheidung nicht durchgegeben worden ist“. BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 32, Begleitschreiben von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Kattowitz vom 15. November 1939.

⁷² GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, P. 192 Nr. 3586 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 23, Schreiben des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 8. Dezember 1939 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau betr. Beamtenuniform. M. Becker weist darauf hin, dass die Uniformen erst im Herbst 1940 eingeführt wurden, unter Bezugnahme auf den Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg und die Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt. *Becker, Mitstreiter*, S. 101. In einem Lagebericht vom Juni 1940 forderte der Breslauer Generalstaatsanwalt die Verlängerung der Frist für die Vorbereitung einer Uniform durch die Beamten der Staatsanwaltschaft in den eingegliederten Ostgebieten über den 1. Juli hinaus. Er hielt die Idee einer Uniformierung für notwendig, um den Respekt der Staatsanwaltschaft bei der Bevölkerung, der Kriminalpolizei und der Staatspolizei zu wahren. BA, R 3001/23358, Bl. 7–8, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 27. Juni 1940. Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Mitglieder des Fitzner-Stabes – einschließlich der Richter – Ende 1939 uniformiert wurden und die Verpflichtung, eine Uniform zu tragen, erst später auf andere Mitarbeiter der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ausgedehnt wurde.

Gendarmerie und der Sicherheitspolizei seinen Sitz im selben Gebäude hatte, war für die staatsanwaltschaftliche Praxis von großer Bedeutung⁷³.

Der nächste Bericht veranschaulichte die Tätigkeit für den Zeitraum vom 26. November bis 10. Dezember 1939. Während dieses Zeitraums gingen 173 Fälle ein, 77 wurden eingestellt, 2 – vorläufig eingestellt und 61 – an andere Behörden abgegeben, die Anklage wurde in 14 Fällen erhoben und keiner wurde auf andere Weise erledigt. In diesem Zeitraum erging in 20 Fällen ein rechtskräftiges Urteil. Insgesamt wurden 19 Männer und eine Frau verurteilt. Ein Mann wurde freigesprochen, 15 wurden zur Zuchthausstrafe und die übrigen 4 zu Gefängnisstrafen verurteilt. Die einzige Frau wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Aus dem Bericht geht hervor, dass drei Fälle auf ein ordentliches Verfahren verwiesen und 12 ohne Registrierung übertragen wurden⁷⁴.

Der letzte Bericht für 1939 deckte den Zeitraum vom 11. bis 31. Dezember ab. In dieser Zeit gingen 148 Fälle ein. 43 Fälle wurden eingestellt, 1 – vorläufig eingestellt, 41 – an andere Behörden weitergeleitet, in 40 wurde Anklage erhoben, und 4 wurden auf andere Weise erledigt. In diesem Zeitraum wurden 28 Fälle rechtskräftig abgeschlossen. Die Zahl der Angeklagten belief sich auf 37 Personen: 27 Männer und 10 Frauen. Davon wurde ein Mann freigesprochen, ein anderer zum Tode verurteilt. 16 Männer und 3 Frauen wurden zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, deren durchschnittliches Ausmaß etwas mehr als 3 Jahre betrug. 9 Männer und 7 Frauen wurden zu Gefängnisstrafen von durchschnittlich vier Monaten verurteilt⁷⁵.

Der Dezember-Bericht enthielt gleichzeitig Sammeldaten, d.h. Angaben für den Zeitraum von dem Beginn der Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1939. Insgesamt gingen 1.109 Fälle bei der Staatsanwaltschaft des Sondergerichts Kattowitz ein, von denen 522 eingestellt, 6 vorläufig eingestellt und 259 an andere Behörden übergeben wurden. In 195 Fällen wurde eine Anklageschrift eingereicht und 7 wurden auf andere Weise erledigt. Bis zum 31. Dezember 1939 wurden 149 Fälle abgeschlossen, wobei es 187 Angeklagte gab. Zwei Männer wurden zum Tode verurteilt, 99 zu einer Zuchthausstrafe, 66 zu einer Gefängnisstrafe und zwei wurden freigesprochen. 5 Frauen wurden zu Zuchthausstrafen und 13 zu Gefängnisstrafen verurteilt. Die durchschnittliche Länge der Zuchthausstrafe betrug 3,4 Jahre und die einer Gefängnisstrafe – weniger als 6 Monate. Die angeführten Statistiken zeigen eine relativ hohe Zahl von Fällen, die an andere Behörden weitergeleitet wurden. Die meisten von ihnen waren vielleicht auf die oben erwähnte Anordnung des Gendarmeriekom-

⁷³ BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 32–33, Begleitschreiben von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Kattowitz vom 15. November 1939.

⁷⁴ Ebenda, Bl. 181, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Kattowitz für die Zeit vom 26.11.1939 bis 10.12.1939. In Bezug auf die Dauer des Strafmaßes betrug die Zuchthausstrafe in diesem Zeitraum im Durchschnitt mehr als 4,5 Jahre und die Gefängnisstrafe – mehr als 4,6 Monate. Im Vergleich zum vorherigen Bericht hat sich das durchschnittliche Strafmaß der Zuchthausstrafe erheblich erhöht, während das der Gefängnisstrafe weiter verkürzt wurde.

⁷⁵ Ebenda, Bl. 193, Übersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Kattowitz für die Zeit vom 11.12.1939 bis 31.12.1939.

mandanten zurückzuführen, der seinen Untergebenen im Zweifelsfall empfahl, alle Fälle an den Staatsanwalt beim Sondergericht zu verweisen.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, die Statistiken der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kattowitz und des Sondergerichts selbst auf andere im September 1939 in Polen eingerichtete deutsche Staatsanwaltschaften und Sondergerichte zu beziehen. Es ist anzumerken, dass die Statistiken für 1939 leider nicht für alle zu diesem Zeitpunkt auf polnischem Gebiet tätigen Sondergerichte verfügbar waren.

Sondergericht	Ein- gang	Ein- stellung	Vorläufige Einstel- lung	Abgabe an andere Behörde	Anklage- erhebung	Erledi- gung auf andere Weise	Rechts- kräftige Entschei- dung
Bromberg	913	222	103	279	151	17	102
Kattowitz	788	402	3	157	141	3	101
Kielce	194	8	0	20	13	0	15
Petrikau	217	38	3	3	17	0	11
Posen	827	24	0	164	132	22	17
Praschnitz	195	55	0	23	48	3	44
Radom	243	11	0	38	13	2	8
Tschenstochau	248	32	1	29	14	0	14

Tabelle 2. Statistik der Fälle in den Staatsanwaltschaften bei Sondergerichten und an Sondergerichten, die bis zum 30. November 1939 in den polnischen Gebieten eingerichtet wurden. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 125, Gesamtübersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Polen für die Zeit vom 15.11. bis 30.11.1939. Lodsch (Litzmannstadt) und Krakau wurden aus unbekanntem Gründen nicht in die Liste aufgenommen.

Aus den obigen Daten geht eindeutig hervor, dass die deutschen Justizbehörden in Bromberg, Kattowitz und Posen mit der größten Belastung zu kämpfen hatten. Ihr Anteil an der gesamten Skala betrug 70 %. Einerseits waren dies Städte, die vor Kriegsausbruch in der Nähe der deutsch-polnischen Grenze lagen, daher wurden sie schnell von der deutschen Armee besetzt, und daher begann dort die Tätigkeit der deutschen Verwaltung und Justiz früher. Dies ist jedoch kein Umstand, der ihre überwältigende Beteiligung an der Rechtsprechung der deutschen Sondergerichte auf dem polnischen Gebiet im Jahr 1939 hinreichend rechtfertigen würde. Offenbar wurde dies auch durch die Größe der neu geschaffenen Gerichtsbezirke mit einer beträchtlichen Bevölkerungszahl befördert. Darüber hinaus war im Fall Brombergs das Ausmaß des Falleingangs auch durch die Unterdrückung der Ereignisse vom 3. bis 4. September 1939 (Bromberger Blutsonntag) bedingt.

Die Sondergerichte (und die dortigen Staatsanwaltschaften) in Bromberg, Kattowitz und Posen unterschieden sich prinzipiell von den anderen, sowohl hinsichtlich der eingegangenen Fälle, der Einstellungen, der eingereichten Anklageschriften als auch der Anzahl der Fälle, die an andere Behörden übergeben und auf andere Weise

geregelt wurden. Bemerkenswert ist die geringe Anzahl von Fällen, die im Berichtszeitraum vorläufig eingestellt wurden, mit Ausnahme des Gerichts in Bromberg. Auf der anderen Seite ist jedoch anzumerken, dass mehr als die Hälfte aller in die Kattowitzer Staatsanwaltschaft eingegangenen Fälle eingestellt wurde, was den höchsten Anteil der eingestellten Fälle unter den eingegangenen ausmacht. Die diesbezüglich zweitplatzierte Staatsanwaltschaft in Bromberg stellte fast doppelt weniger Fälle als die Staatsanwaltschaft in Kattowitz ein. Die Staatsanwaltschaft in Bromberg zeichnete sich dagegen durch die Zahl der Fälle aus, die an andere Behörden weitergeleitet wurden (279). In dieser Hinsicht zeigten die Staatsanwaltschaften in Kattowitz (157) und Posen (164) ähnliche Ergebnisse. Schließlich sollte der wichtigste Punkt der Staatsanwaltschaftsstatistik beachtet werden: die Anzahl der Fälle, die mit Anklageerhebung beendet wurden. Die meisten Anklagen wurden beim Sondergericht in Bromberg (151) eingereicht, etwas weniger in Kattowitz (141) und Posen (132). Unter 105 blieb dagegen die Zahl der in Kielce, Petrikau, Praschnitz, Radom und Tschenschostochau insgesamt eingereichten Anklagen. Die Sondergerichte in Bromberg und Kattowitz waren in der Zeit bis Ende November 1939 durch ein ähnliches Maß an rechtskräftiger Erledigung der anhängigen Strafsachen gekennzeichnet (102 und 101 abgeschlossene Fälle). In dieser Hinsicht mag die um mehr als die Hälfte kleinere Zahl der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle in Posen überraschen, was auf einen wachsenden Rückstand hindeutet, der möglicherweise auf die juristische Verwicklung der anhängigen Verfahren zurückzuführen ist. Viel wichtiger ist es jedoch, die Rechtsprechung der Sondergerichte zu vergleichen, insbesondere die Anzahl der Verurteilungen, Freisprüche und das Strafmaß in diesem Zeitraum.

Sondergericht	Freigesprochen	Verurteilt	Gefängnisstrafe	Zuchthausstrafe	Todesstrafe	Gefängnisstrafe im Durchschnitt	Zuchthausstrafe im Durchschnitt
Bromberg	15	111	11	22	78	5,04	12,6
Kattowitz	0	129	58	70	1	0,53	3,27
Kielce	1	31	31	0	0	0,51	0
Petrikau	3	11	10	1	0	0,67	2
Posen	4	35	5	13	17	1,1	8,03
Praschnitz	5	52	43	9	0	0,91	3,38
Radom	1	16	16	0	0	0,33	0
Tschenschostochau	1	29	23	6	0	1,25	6

Tabelle 3. Statistik der Freisprüche, Verurteilungen, Arten und der durchschnittlichen Länge der Strafen (in Jahren), die von den in den eingegliederten polnischen Gebieten tätigen deutschen Sondergerichten bis zum 30. November 1939 verhängt wurden. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 125, Gesamtübersicht über die Tätigkeit ...

Die Rechtsprechungsstatistik bis zum 30. November 1939 lässt den Schluss zu, dass zu dieser Zeit das härteste, rücksichtsloseste Gericht das Sondergericht Bromberg war. Das Gericht in Bromberg verhängte die meisten Todesurteile – mehr als viermal so viele wie andere Sondergerichte zusammen und achtundsiebzigmal so viele wie das Sondergericht Kattowitz. Die in Bromberg verhängten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen lagen ebenfalls deutlich über dem Durchschnitt anderer Gerichte. Obwohl das Gericht in Kattowitz die meisten Menschen verurteilte – dies war eine Folge der großen Anzahl von Anklagen, aber es sprach nur ein Todesurteil aus, d.h. viel weniger als in Bromberg und Posen. Die durchschnittliche Dauer der in Kattowitz verhängten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gehörte im Vergleich zu anderen Gerichten zu den niedrigsten. Das Sondergericht Bromberg war in dieser Zeit das einzige, das lebenslange Zuchthausstrafen verhängte (gegen acht Männer und eine Frau). In Bezug auf alle berücksichtigten Sondergerichte bestand die Mehrheit der Verurteilten aus Männern, obwohl selbst unter den zum Tode verurteilten auch Frauen waren (durch das Sondergericht Bromberg). In den ersten drei Monaten seiner Tätigkeit zeichnete sich das Sondergericht Kattowitz vor dem Hintergrund anderer Gerichte – insbesondere des Sondergerichts Bromberg – durch milde Sanktionen aus.

Es ist auch – leider nur in Bezug auf die Sondergerichte in Bromberg, Kattowitz und Posen – eine Gesamtübersicht der gerichtlichen Tätigkeit für den Zeitraum von ihrer Eröffnung bis zum 31. Dezember 1939 erhalten. Aus der Übersicht ergibt sich, dass die meisten Strafsachen in das Sondergericht Posen (fast 1.400) eingegangen sind, in Kattowitz waren es etwas mehr als 1.100 Fälle. Den größten Anteil der eingestellten Fälle gab es weiterhin in Kattowitz – doppelt so viele wie in Bromberg. Das Sondergericht Posen verwies die meisten Fälle an andere Behörden, obwohl dies auch bei anderen Gerichten kein Randphänomen war. In Posen wurden in den meisten Fällen Anklageschriften eingereicht, und die meisten Verfahren wurden auf andere Weise beendet. Die Zahl der im letzten Berichtszeitraum von 1939 in Posen vorbereiteten Anklagen spiegelte sich nicht in der Zahl der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wider. Wie im vorherigen Bericht war diese Zahl fast doppelt niedriger als die Zahl der in Kattowitz und Bromberg verhängten Urteile.

Sondergericht	Zahl der Fälle	Vorläufig eingestellt	Eingestellt	An andere Behörden abgegeben	Erledigt		
					Durch Anklageerhebung	Auf andere Weise	Rechtskräftig
Bromberg	1005	112	284	302	160	18	133
Kattowitz	1109	6	522	259	195	7	149
Posen	1392	2	57	545	236	30	75

Tabelle 4. Statistik der Sondergerichte in Bromberg, Kattowitz und Posen für den Zeitraum von September bis Ende Dezember 1939. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 188, Gesamtübersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Polen für die Zeit vom 16.12. bis 31.12.1939.

Zahl der Angeklagten	Verurteilt zur						Freigesprochen		Durchschnittliches Strafmaß	
	Todesstrafe		Zuchthausstrafe		Gefängnisstrafe		M	F	Zuchthaus	Gefängnis
	M	F	M	F	M	F				
Bromberg	87	13	27	6	13	1	18	3	12,8	4,67
Kattowitz	2	0	79	5	66	13	2	0	4,22	0,48
Posen	48	1	41	8	24	9	17	3	7,45	1,64

Tabelle 5. Statistik der Rechtsprechung und des Strafmaßes (in Jahren) der Sondergerichte in Bromberg, Kattowitz und Posen bis zum 31. Dezember 1939. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 188, Gesamtübersicht über die Tätigkeit ... Erläuterungen: M – Mann, F – Frau.

Der Abschlussbericht für 1939 enthielt auch detaillierte Statistiken zum Strafmaß der drei größten Sondergerichte. Zuallererst ist bei jedem Sondergericht eine Zunahme der Todesurteile zu erkennen. Der größte Anstieg wurde in Posen verzeichnet, obwohl die Gesamtzahl der zum Tode verurteilten Personen weiterhin unter den Angeklagten des Sondergerichts Bromberg am höchsten war. In Kattowitz war der Anstieg minimal und belief sich auf einen Verurteilten. Diese Daten lassen vermuten, dass ein wesentlicher Teil der von den Bromberger Richtern gegen polnische Staatsbürger durchgeführten Repression wegen des sog. „Bromberger Blutsonntags“ bis Ende November 1939 stattfand.

Verglichen mit dem zuvor analysierten Zeitraum stieg die Zahl der verhängten Zuchthausstrafen – der größte Anstieg war auch in Posen zu verzeichnen, was auf eine allmähliche Bewältigung des Rückstands in diesem Gericht und eine Zunahme der Anzahl der verhandelten Fälle hindeuten könnte. In Bromberg und Kattowitz stieg die durchschnittliche Höhe der verhängten Zuchthausstrafen leicht an, während sie in Posen abnahm. Umgekehrt sah die Tendenz in Bezug auf die Gefängnisstrafe aus: In Bromberg und Kattowitz wurde das Strafmaß gesenkt, während es in den in Posen ausgesprochenen Urteilen erhöht wurde.

III. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Das Sondergericht Kattowitz war – gemäß der Verordnung über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet, unterzeichnet vom Oberbefehlshaber der Heeres General von Brauchitsch am 26. August 1939⁷⁶ – ein ordentliches Gericht, auf das die Vorschriften der Verordnung vom 21. März 1933 hätten Anwendung finden müssen. Deswegen bleiben frühere Erwägungen zur sachlichen Zuständigkeit der Sonderge-

⁷⁶ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201 e, Nr. Ost 4 Kattowitz 5, o. Pag., Verordnung über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet vom 26. August 1939...

richte und deren Änderungen in den Jahren 1933 bis 1945 gültig in Bezug auf dieses Gericht.

Zum Zwecke der Ergänzung kann die Aufzählung der sachlichen Zuständigkeit durch den Staatsanwalt beim Sondergericht Kattowitz angeführt werden. Diese Zuständigkeit umfasste: a) Kapitalverbrechen (z.B. Mord, Totschlag, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung und andere strafbare Handlungen, die mit der Todesstrafe bedroht waren); b) politische Straftaten (z.B. verbrecherische Betätigung im Aufständischenverband – § 49b StGB, strafbare Handlungen nach der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz betr. Abwehr volksschädlicher Propaganda vom 3. Oktober 1939); c) Zuwiderhandlungen gemäß den vom Chef der Zivilverwaltung erlassenen Verordnungen, jedoch nur in solchen Fällen, in denen aus besonderen Gründen, die aktenkundig zu machen waren, eine besonders strenge Bestrafung wegen der Schwere der Tat oder zur Abwehr erforderlich erschienen⁷⁷.

Wie im vorigen Kapitel erwähnt, ergab sich die örtliche Zuständigkeit des Sondergerichts aus dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder dem Wohnort des Täters, dem Ort der Festnahme oder dem Ort der Haft bzw. der Schutzhaft.

Der erste Normativakt, der sich generell auf Sondergerichte bezog, die im Zusammenhang mit dem Angriff auf Polen geschaffen wurden, d.h. die von General von Brauchitsch erlassene Verordnung über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet, wies in Bezug auf den territorialen Bereich zum einen auf das von der Wehrmacht besetzte Gebiet Polens und zum anderen auf das rückwärtige Heeresgebiet. Zwar ist zu beachten, dass der territoriale Bereich der errichteten Sondergerichte nicht das in Kämpfe verwickelte und noch nicht besetzte Einsatzgebiet umfasste, doch hat diese Beobachtung keine praktische Bedeutung, da zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit durch das Sondergericht Kattowitz die Front, einschließlich des Kampfgebiets der 14. Armee, wesentlich weiter vorangeschritten war.

Der nächste Normativakt, der sich bereits direkt auf das Sondergericht Kattowitz bezog – die von General List erlassene Verordnung betr. die Errichtung von Sondergerichten im besetzten polnischen Gebiet für das rückwärtige Armeegebiet – präzierte, dass die Zuständigkeit des Sondergerichts Kattowitz auf das ostoberschlesische Industriegebiet beschränkt war. Aus der ursprünglichen Bezeichnung des Gerichts kann auch geschlossen werden, dass die territoriale Reichweite des Gerichts das „Militärgebiet Ostoberschlesien“ umfasste.

Nach der Auflösung der Militärverwaltung wurde die örtliche Zuständigkeit des Sondergerichts für einen längeren Zeitraum stabilisiert. Wie aus der Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom März 1940 hervorging, gab es im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau drei Sondergerichte bei den Landgerichten: in Beuthen-Kattowitz, in Breslau und in Oppeln. Das erste umfasste die Bezirke der Landgerichte in Beuthen-Kattowitz, Bielitz und Teschen. Das zweite erstreckte sich

⁷⁷ BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 34, Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht vom 30.10.1939 betr. sachlichen Zuständigkeit des Sondergerichts im Reg.-Bezirk Kattowitz.

auf die Bezirke der Landgerichte in Breslau, Brieg, Glatz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Oels und Schweidnitz. Dagegen umfasste das Sondergericht Oppeln die Bezirke der Landgerichte in Gleiwitz, Neisse, Oppeln und Ratibor.

Um ein vollständiges Bild der territorialen Reichweite des Sondergerichts Kattowitz zu erhalten, sollte die Struktur der Gerichte, die den Landgerichten in Beuthen-Kattowitz, Bielitz und Teschen unterlagen, skizziert werden. Diese Gerichte befanden sich im Regierungsbezirk Kattowitz. Das Landgericht in Beuthen-Kattowitz (mit dem das Sondergericht organisatorisch verbunden war) umfasste die Amtsgerichte in Bendsburg, Krenau, Czeladź, Dombrowa, Jaworzno, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Ilkenau, Auschwitz, Ruda, Sosnowitz und Tarnowitz. Im Bezirk des Landgerichts in Bielitz gab es Amtsgerichte in Andrichau, Bielitz, Kety, Milowka, Suchau, Wadowitz, Zator und Saybusch. Die Amtsgerichte in Oderberg, Teschen, Freistadt, Jablonkau, Skotschau und Schwarzwasser waren jedoch dem Landgericht in Teschen unterstellt⁷⁸.

Die so gestaltete territoriale Zuständigkeit bestand bis Ende August 1942, als der Reichsjustizminister mit Wirkung zum 1. September 1942 ein neues Sondergericht beim Landgericht in Bielitz einrichtete – zuständig für die Bezirke der Landgerichte in Bielitz und Teschen⁷⁹. Wie A. Konieczny zutreffend bemerkte, wurde dadurch die Fläche, die der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz unterlag, erheblich

⁷⁸ Konieczny, *Pod rządami*, S. 147–148.

⁷⁹ Errichtung von Sondergerichten. Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 25. Juli 1942. *Deutsche Justiz* 1942, S. 505. Gerhard Pchalek wies darauf hin, dass die Entscheidung, in Bielitz ein Sondergericht zu errichten, von den Bemühungen des Oberstaatsanwalts Felix Menzel in Kattowitz beeinflusst worden sein könnte, der sich bemühte, einen Teil der Arbeit an andere Staatsanwaltschaften abzugeben, sowie von persönlichen Ambitionen und dem Geltungsbedürfnis des jungen Oberstaatsanwalts in Bielitz, Wilhelm Nellessen, der sich dadurch auch einer schnellen Einberufung zur Wehrmacht entziehen wollte. Nach Angaben von Pchalek versuchte Menzel als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Kattowitz die Staatsanwaltschaften, die zum Sondergerichtsbereich für mehrere Landgerichtsbezirke gehörten, dazu zu bringen, dass die dortigen Sachbearbeiter das Verfahren bis zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Anklageschrift führen und die Anklage vor dem Sondergericht vertreten würden. Dieses Ansinnen wurde von allen Seiten abgelehnt, auch vom Generalstaatsanwalt. Darüber hinaus war die Entscheidung zur Bildung eines neuen Sondergerichts nach Ansicht von Pchalek auch von der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Staatsanwälte, der Präsidenten der Landgerichte und der Generalstaatsanwaltschaft gegenüber Menzel und der von ihm vor dem Sondergericht Kattowitz geführten Strafpolitik geprägt. Es ist bezeichnend, dass das Sondergericht in Bielitz in der Erinnerung von Pchalek als ein mildes Gericht galt, insbesondere bis zur Einberufung von Richter Hans Miosga zur Wehrmacht. Beispielsweise forderte dieser Richter die Staatsanwälte vor dem Prozess auf, mildere Strafanträge einzureichen. Laut Pchalek kam es 1943 sogar dazu, dass Rechtsanwälte für ihre Mandanten wiederholt die Staatsanwaltschaft in Bielitz aufforderten, anstelle des Landgerichts in Bielitz (Große Strafkammer) eine Anklage bei dem Sondergericht Bielitz einzureichen. Obwohl einige der Richter des Sondergerichts auch Mitglieder der Großen Strafkammer waren, beurteilten sie ähnliche Fälle weitaus strenger als das Sondergericht. Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehem. DDR (weiter: BStU) Außenstelle Gera, Ministerium für Staatssicherheit (weiter: MfS)/Bezirksverwaltung Gera, Archivierter Untersuchungsvorgang (weiter: AUV) 38/59, HA Bd. II, Bl. 74–75, 82–83, Aus meiner Ausbildungszeit und dem späteren Dienst in der Nazijustiz...; Haftsache II, Bl. 39, Protokoll der öffentlichen Hauptverhandlung des Bezirksgerichts in Gera vom 4. April 1960.

kleiner⁸⁰. Später blieb die territoriale Reichweite des Sondergerichts Kattowitz unverändert.

IV. Organisationsstruktur

Wie bereits erwähnt, tagten die Sondergerichte in der Regel in einer dreiköpfigen Spruchbesetzung, die aus einem Vorsitzenden im Rang eines Landgerichtsdirektors und zwei Mitgliedern bestand. Die gemachten Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf die im September 1939 und später eingeführten Regulationen, werden durch die Geschichte des Sondergerichts Kattowitz bestätigt, die auf der Grundlage von Strafakten, Personalakten und (rudimentär erhaltenen) Verwaltungsakten rekonstruiert werden konnte.

Bezüglich der ersten Besetzung des Gerichts wurde die Anforderung eines hohen beruflichen Niveaus der Richter erfüllt. Der Vorsitzende des Sondergerichts (Dr. Hugo Paul Seehafer) hatte den Rang eines Landgerichtsdirektors inne, die übrigen Mitglieder waren Landgerichtsräte (Dr. Martin Schmidt, Richard Baron Tiesenhausen, Dr. Heinz Roederer, Alfred Gotthard Herrmann)⁸¹. Da drei Mitglieder der ersten Besetzung (Seehafer, Roederer und Herrmann) aus Ratibor stammten und – was sich aus ihren Personalakten ergibt – vom Landgerichtspräsidenten in Ratibor die Dienstanweisung bekamen, nach Kattowitz zu gehen, ist anzunehmen, dass eben diesem Landgericht im Rahmen des Oberlandesgerichts Breslau die Pflicht oblag, eine geeignete Besetzung des Sondergerichts Kattowitz sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Pflicht war übrigens mit einer bedeutenden personellen Schwächung verbunden – nach Abordnung der drei Richter nach Kattowitz zählte das Landgericht Ratibor zusammen mit dem Präsidenten nur noch vier Richter⁸². Richter Schmidt war zuvor in Beuthen tätig gewesen, Baron Tiesenhausen dagegen in Görlitz. Beide

⁸⁰ *Konieczny*, Pod rządami, S. 200. Nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich von 1941 hatten am 17. Mai 1939 die Kreise des Regierungsbezirks Kattowitz folgende Bevölkerungszahlen: a) Stadtkreise: Beuthen – 101.084, Gleiwitz – 117.240, Hindenburg – 126.220, Kattowitz – 135.000, Königshütte – 115.131, Sosnowitz – 128.000; b) Landkreise: Bendsburg – 248.837, Beuthen-Tarnowitz – 94.568, Bielitz – 302.042, Ilkenau – 52.107, Kattowitz – 387.242, Krenau – 127.627, Pless – 165.594, Rybnik – 219.394, Saybusch – 153.370, Tarnowitz – 113.063, Teschen – 283.082, Tost-Gleiwitz – 95.305. Die Statistik umfasste sowohl den Kreis Beuthen als auch den späteren Kreis Beuthen-Tarnowitz. Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich auf Grund Volkszählung 1939, Berlin 1941, S. 96.

⁸¹ Später bestimmte der Oberlandesgerichtspräsident die Besetzung des Sondergerichts für ein Geschäftsjahr mit einem Beschluss, indem er den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, fünf Hauptmitglieder und zwei Stellvertreter der Mitglieder ernannte. Zum Vergleich: Das Oberlandesgericht Kattowitz bestand 1942 aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, vier Kammervorsitzenden und achtzehn Oberlandesgerichtsräten. Das Landgericht Beuthen-Kattowitz bestand aus dem Präsidenten, zwölf Landgerichtsdirektoren und siebenundzwanzig Landgerichtsräten. Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 146–147.

⁸² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3586 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 6,

Gerichte befanden sich auch im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Breslau. Die Behauptung A. Koniecznys⁸³, die Spruchbesetzung des Sondergerichts sei in Gleiwitz zusammengestellt worden, erscheint dagegen zweifelhaft. Zwar kann eingeräumt werden, dass Richter Martin Schmidt zuvor in Gleiwitz tätig war – er gehörte zu dem in dieser Stadt stationierten Fitzner-Stab, doch gibt es keine Informationen, die dies in Bezug auf andere Richter belegen. Insbesondere die Personalakten von Richtern aus Ratibor enthalten Anordnungen, sich am 15. September 1939 direkt nach Kattowitz zu begeben⁸⁴.

Alle Richter, die das Amt des Vorsitzenden des Sondergerichts Kattowitz bekleideten, erfüllten die Anforderung, den Rang eines Landgerichtsdirektors zu besitzen. Während dies zunächst durch die Auswahl von Personen erreicht wurde, die bereits zuvor diesen Rang hatten (Paul Seehafer, Leo Witton), wurde an der Wende 1941/1942 der vakante Posten des Landgerichtsdirektors im Landgericht Beuthen-Kattowitz mit dem Posten des Vorsitzenden des Sondergerichts verbunden⁸⁵, was auch Richtern mit niedrigerem Rang, für die die Wahl eine Beförderung bedeuten würde, eine Bewerbung ermöglichte. Die Besetzung des Amtes des Vorsitzenden des Sondergerichts Kattowitz stellt sich wie folgt dar: vom 15. September 1939 bis 30. November 1940 – Landgerichtsdirektor Dr. Hugo Paul Seehafer⁸⁶, vom 2. Dezember 1940 bis 31. März 1942 – Landgerichtsdirektor Dr. Leo Witton⁸⁷, vom 1. April 1942 – Landgerichtsdirektor Karl Burk⁸⁸. Nachdem eine zweite Kammer (ggf. zweite Abteilung) gebildet worden war, wurde das Gericht in der Redaktion der Urteile und Personal-

Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Ratibor vom 14. September 1939 an Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau.

⁸³ *Konieczny*, Pod rządami, S. 142.

⁸⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1316 Alfred Herrmann, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 103, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Ratibor vom 30. August 1940 betr. Bewilligung Fahrkosten der Urlaubsreise eines in die ehemals polnischen Gebiete abgeordneten Beamten.

⁸⁵ BA, R 3001/60094 Alfred Herrmann, Bl. 8, Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 11. November 1941. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Katowice, Johannes Block, stellte in seiner Äußerung fest, dass der Landgerichtsrat Alfred Herrmann, der als hauptamtlicher Vorsitzter im Sondergericht eingesetzt werden sollte, in diesem Zusammenhang nur mit Einschränkung für die ausgeschriebene Landgerichtsdirektorstelle geeignet ist.

⁸⁶ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3587 Paul Seehafer, o. Pag., Äußerung über Befähigung, dienstliche Leistungen, Gesundheitszustand, Führung, Charakter und politische Haltung (weiter kurz als Äußerung) des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 30. Januar 1943.

⁸⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 248 Nr. 4709 Leo Witton, Bl. 34, Notiz des Justizoberinspektors in Neisse vom 30. November 1940 betr. fernmündlichen Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau.

⁸⁸ Ebenda, Bl. 69, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz an Landgerichtsdirektor Dr. Witton vom 20. März 1942. Vor seiner Ernennung zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht Beuthen-Kattowitz und zum Vorsitzenden des Sondergerichts Kattowitz wurde Burk vom Landgericht Berlin als Amtsgerichtsrat in die „eingegliederten Ostgebiete“ abgeordnet. Daher war sein Wechsel nach Kattowitz mit einer erheblichen Beförderung verbunden.

schreiben aus Gründen der Unterscheidung als „Sondergericht I in Kattowitz“ bezeichnet. Ab dem 1. März 1942 war die zweite Kammer (als „Sondergericht II in Kattowitz“) tätig, mit Landgerichtsdirektor Ludwig Kleiner als Vorsitzendem⁸⁹. Der Vorsitz der zweiten Kammer hatte wohl Rotationscharakter, da zumindest ab Oktober 1942⁹⁰ der Landgerichtsdirektor Paul Krügers die Gerichtsbriefe auch als Vorsitzender unterzeichnete. Andererseits erschien Kleiner als Vorsitzender bei einer Verhandlung in der zweiten Kammer auch später, z.B. am 8. März 1944⁹¹. Wie sich aus einem der erhaltenen Beschlüsse ergibt, wurde Krügers zum Stellvertreter des Vorsitzenden Kleiner in der zweiten Kammer ernannt⁹². Man sollte außerdem das Bestehen der dritten Kammer („Sondergericht III in Kattowitz“) erwähnen, deren Vorsitzender ebenfalls Richter Burk war. Die verschwindend geringe Zahl der durch die dritte Kammer verhängten Urteile, die übrigens nur vom Ende des ersten Quartals des Jahres 1943⁹³ stammen, lässt die Behauptung zu, dass sie eine lediglich episodische Rolle spielte und auf Fälle mit der Rechtsqualifikation aus der Polenstrafrechtsverordnung ausgerichtet war. Dies äußerte sich in der Ergänzung der Gerichtssignatur um die Bezeichnung „PoV“, die abkürzend für „Polenstrafrechtsverordnung“ stand. Die Abschriften der Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des Sondergerichts für die Geschäftsjahre 1942, 1943 und 1944 unterschieden lediglich zwischen der ersten und der zweiten Kammer. Die Beschlüsse belegen im Übrigen lediglich die formelle Aufteilung des Sondergerichts in zwei Kammern, da der Vorsitzende der einen Kammer gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der anderen Kammer war und umgekehrt; eine ähnliche Austauschbarkeit ist auch zwischen den gewöhnlichen Mitgliedern des Sondergerichts zu beobachten.

Aus dem Archivinventar in Kattowitz geht hervor, dass das Sondergericht Kattowitz in zwei für Verbrechen und Vergehen zuständige Abteilungen unterteilt war: 12 K.Ls. und 13 K.Ls. sowie drei Abteilungen mit Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten: 12, 13 und 19 K.Ms.⁹⁴. Die ersten beiden Abteilungen (d.h. für Verbrechen

⁸⁹ BA, R 3001/63428 Ludwig Kleiner, Bl. 70, Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 12. Oktober 1943.

⁹⁰ Zum Beispiel: Archiwum Państwowe w Katowicach [Staatsarchiv in Kattowitz, weiter als: APK], Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 147, Verfügung betr. Anordnung der Verhandlung vom 29. Oktober 1942, 12 K.Ls. 285/42.

⁹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 867, Bl. 65, Urteil gegen Zdislaw Gornicz vom 8. März 1944. Wie sich jedoch aus den Akten der Kattowitzer NSDAP ergibt, war Kleiner damals Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten Beuthen-Kattowitz, an der Tätigkeit des Sondergerichts nahm er also ad hoc teil. APK, NSDAP Gauleitung OS Kattowitz, Az. 1606, Bl. 62, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 24. März 1944.

⁹² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 187 Nr. 3523 Georg Rydzek, Bl. 125, Beschluss des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 16. Dezember 1942 betr. Bestellung der Mitglieder des Sondergerichts I und II bei dem Landgericht Beuthen-Kattowitz für das Geschäftsjahr 1943.

⁹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 803, Bl. 98, Verfügung betr. Anordnung der Verhandlung vom 13. März 1943; Az. 804, Bl. 47, Verfügung betr. Anordnung der Verhandlung vom 13. März 1943.

⁹⁴ Rożkowicz, Inwentarz, S. 2. Diese Abteilungen als zuständig für „Übertretungen“ zu bezeich-

und Vergehen) fungierten ursprünglich als „1 K.Ls.“ und „2 K.Ls.“, und die Änderung erfolgte um den Mai 1940 herum⁹⁵. Die Angabe der sachlichen Aufteilung innerhalb des Gerichts spiegelt sich in den Beschreibungen der Aktenzeichen der erhaltenen Urteile wider. Es ist jedoch anzumerken, dass die Arbeitsweise der oben genannten Abteilungen nicht mit der Anzahl der Kammern korrelierte, da es häufig vorkam, dass die Spruchbesetzungen in Urteilen, die in verschiedenen Abteilungen ergingen, die gleichen waren. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die Fälle in den Abteilungen „1 K.Ls.“ und „2 K.Ls.“ registriert wurden, als es nur eine Kammer des Gerichts gab.

Von September bis etwa Ende Dezember 1939 wies die Verfassungsposition des Sondergerichts Abweichungen von der Regelung auf, die in der Verordnung vom 21. März 1933 für Gerichte dieser Art im Reich vorgesehen war. Das Gericht wurde nämlich auf Anordnung der Militärbehörden gebildet, es wurde Teil des Fitzner-Stabes mit den Rechten einer Einheit innerhalb der Sonderverwaltungen, und die damalige Bezeichnung spiegelte seine vollständige Beziehung zu diesem Stab wider.

Eine Musterlösung, die den Sitz des Sondergerichts beim Landgericht vorsah, war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da sich die deutsche Justiz in den polnischen Gebieten in der Organisationsphase befand. Dieser vorübergehende Charakter musste mindestens bis zur Auflösung der Militärverwaltung in Oberschlesien und der endgültigen Organisierung des Landgerichts in Beuthen-Kattowitz andauern. Das erste dieser Ereignisse fand Ende Oktober statt, während das zweite, d.h. das Ordnen der Struktur der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten, im Dezember 1939 – wie A. Konieczny berichtet⁹⁶ – erfolgte.

M. Becker weist darauf hin, dass die Sondergerichte in den besetzten polnischen Gebieten im Oktober 1939 ordnungsgemäß bei den Landgerichten angesiedelt wurden. Im Fall des Sondergerichts Kattowitz scheint es sich jedoch um ein verfrühtes Datum zu handeln. Es gibt für diesen Umstand kein direktes Ausgangsmaterial, aber aufgrund der Tatsache, dass die Strafsachen bis Ende 1939 nach den bisherigen Regeln (Aktenzeichen SG .../39) und ab Anfang 1940 nach den neuen Regeln, unverändert bis 1945 (Aktenzeichen 1 K.Ls. .../40; 2 K.Ls. .../40; 12 K.Ls. .../41; 12 K.Ls. .../43 PoV; 13 K.Ls. .../42; 19 K. Ls. .../42; 1 K.Ms. .../40; 12 K.Ms. .../40) registriert wurden,

nen, ist ein Fehler. In allen erhaltenen Fällen war die Grundlage für die Anklage und die Verurteilung zumindest ein Vergehen. In der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz traten die Übertretungen nur als mitbestrafte Handlungen auf, d.h. Handlungen, die der Straftat vorausgingen oder ihr folgten, und obwohl sie die Tatbestände erfüllten, wurden sie nicht gesondert bestraft, da in die Gesamtbewertung der Straftat ihre Bestrafung einbezogen wurde (*Marek, A., Gensikowski, P., Konstrukcja czynów współukaranych i jej implikacje praktyczne* [Konstruktion der mitbestraften Taten und deren praktische Implikationen], *Prokuratura i Prawo*, Nr. 10 (2004), S. 7–8). Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 564, Bl. 42–45, Urteil in der Strafsache gegen Karl Brychta vom 6. April 1943.

⁹⁵ Dies wird durch die erhaltenen Urteile bestätigt: Die für Ende April 1940 datierten Urteile werden als unter dem Aktenzeichen „1 K.Ls.“ ausgegeben bezeichnet, ab dem Folgemonat bereits als „12 K.Ls.“.

⁹⁶ *Konieczny, Pod rządami*, S. 147.

ist davon auszugehen, dass die endgültige Verbindung des Sondergerichts Kattowitz mit dem Landgericht Beuthen-Kattowitz um die Wende 1939/40 erfolgte. Von diesem Zeitpunkt an teilten sich das Sondergericht und das Landgericht das Gebäude, das Personal und die technischen Mittel.

Anfang der 40er Jahre fand eine Änderung bei der Unterordnung der oberschlesischen Gerichte statt, darunter auch des Sondergerichts Kattowitz. Sie ergab sich aus der Neugestaltung der Struktur der ordentlichen Gerichte in Deutschland, genauer gesagt aus der Anpassung dieser Struktur an die Bedingungen, die durch die Eingliederung der westlichen Gebiete der Zweiten Republik Polen ins Reich entstanden waren. Bis dahin befand sich Oberschlesien im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichtsbezirks Breslau. Dies führte unter anderem dazu, dass die zuständige Behörde in persönlichen Angelegenheiten, einschließlich Disziplinar- und Aufsichtsangelegenheiten von Richtern aus diesem Bereich, der Präsident des Oberlandesgerichts in Breslau war. Mit dem 1. April 1941 wurde für das Gebiet der preußischen Provinz Oberschlesien das Oberlandesgericht Kattowitz errichtet. Zum neuen Oberlandesgerichtsbezirk gehörten die Landgerichte Beuthen-Kattowitz, Bielitz, Gleiwitz, Neisse, Oppeln, Ratibor und Teschen⁹⁷.

Am 1. September 1942 wurde das Sondergericht Bielitz gegründet, dessen örtliche Zuständigkeit die Landgerichtsbezirke Bielitz und Teschen umfasste. Diese Landgerichtsbezirke gehörten bis dahin zur Zuständigkeit des Sondergerichts Kattowitz⁹⁸. Obwohl die formelle Einrichtung des Sondergerichts in Bielitz 1942 negative Auswirkungen auf das Sondergericht Kattowitz mit sich brachte (personelle Schwächung, Beschneidung des territorialen Umfangs und damit der Anzahl der Fälle), zeigte der funktionale Aspekt eine wachsende Vormachtstellung des Sondergerichts Kattowitz gegenüber den benachbarten Sondergerichten in Bielitz und Oppeln. Diese Vormachtstellung hatte eine personelle und quasi-instanzielle Dimension.

Die personelle Dimension bestand darin, dass die Bielitzer und Oppelner Richter ihren Dienst zuvor am Sondergericht Kattowitz taten. In dieser Beziehung war das Sondergericht Bielitz besonders auffällig, dessen erste Besetzung einfach Richter umfasste, die formal zum Sondergericht Kattowitz gehörend Hauptverhandlungen in Bielitz abhielten (Amtsgerichtsrat Hans Miosga⁹⁹, Amtsgerichtsrat Dr. Edmund Zaar¹⁰⁰, Landgerichtsdirektor Hans Meusel¹⁰¹, Landgerichtsdirektor Dr. Martin

⁹⁷ Erlass über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Kattowitz vom 20. März 1941. RGBl. 1941, S. 156.

⁹⁸ Errichtung von Sondergerichten. AV. d. RJM. v. 25.7.1942. Deutsche Justiz 1942, S. 505.

⁹⁹ BA, R 3001/84310 Edmund Zaar, Zeugnisheft, Bl. 135, Beschluss des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 23. Dezember 1941.

¹⁰⁰ Ebenda.

¹⁰¹ GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, P. 135 Nr. 2654 Hans Meusel, Zeugnisheft, Bl. 6, Vermerk des Oberlandesgerichtspräsidenten Kattowitz vom 30. Mai 1942.

Deinhardt¹⁰², Amtsgerichtsrat Hermann Plonner¹⁰³) und in dieser Gegend wohnten. Diese Vorgehensweise betraf auch das Sondergericht Oppeln, dessen Vorsitzender – Landgerichtsdirektor Hans-Karl Fährndrich – kurz vor seiner Berufung an diese Stelle am Anfang 1943 am Sondergericht Kattowitz tätig war¹⁰⁴. Ähnlich sah die Laufbahn des 1944 nach Oppeln berufenen Landgerichtsdirektors Dr. Herbert Kieler aus¹⁰⁵.

Die quasi-instanzielle Dimension bestand darin, dass die Richter des Sondergerichts Kattowitz als Hilfsrichter an den Sondergerichten Oppeln und Bielitz fungierten, wo sie über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Fällen entscheiden mussten, in denen diese Gerichte die Todesstrafe verhängen hatten¹⁰⁶. Der Vorsitzende des Sondergerichts Kattowitz hatte dagegen keine Befugnisse gegenüber Mitgliedern der Sondergerichte Bielitz und Oppeln – diese blieben dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vorbehalten.

Bezüglich des Sondergerichts Kattowitz kann als vorherrschendes Prinzip die Rechtsprechung in einer dreiköpfigen Besetzung festgestellt werden. Allerdings gab es eine kleine Gruppe von 25 Urteilen, die im Zeitraum von Juli 1943 bis Ende Februar 1944 in einer zweiköpfigen Besetzung gefällt wurden¹⁰⁷. Die damals geltenden Vorschriften erlauben es aufgrund der Flexibilität der Formulierungen nicht, alle Urteile, die in einer zweiköpfigen Besetzung gefällt wurden, direkt als solche zu bezeichnen, die in einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung verhängt wurden.

¹⁰² GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, Rep. 222a, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 93, Beschluss des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 18. März 1942 betr. Bestellung zum weiteren Vertreter der Mitglieder des Sondergerichts Kattowitz.

¹⁰³ GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, P. 138 Nr. 2704 Hans Miosga, Bl. 138, Beschluss des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 8. August 1942.

¹⁰⁴ BA, R 3001/84286 Hans-Karl Fährndrich, o. Pag., Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 30. Januar 1943.

¹⁰⁵ GStAPK, GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, P. 304 Nr. 1789 Herbert Kieler, Bl. 85, Beschluss des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 23. Dezember 1943; Bl. 99, Schreiben des Reichsjustizministers vom 12. Juni 1944.

¹⁰⁶ GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, P. 239 Nr. 4576 Martin Weidel, Bl. 17, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz an den Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 6. März 1943 betr. Bearbeitung der Wiederaufnahmeanträge zum Tode Verurteilter durch Hilfsrichter des Sondergerichts in Oppeln; P. 323 Nr. 2119 Paul Krügers, Bl. 132, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 17. März 1943 betr. Bearbeitung der Wiederaufnahmeanträge zum Tode Verurteilter durch Hilfsrichter des Sondergerichts in Bielitz.

¹⁰⁷ Es handelt sich um Urteile vom 21. Juli 1943, 30. August 1943, 1. September 1943, 17. September 1943, 11. Oktober 1943, 25. Oktober 1943, 8. November 1943, 19. November 1943, 25. November 1943, 6. Dezember 1943, 13. Januar 1944, 17. Januar 1944, 22. Januar 1944, 25. Januar 1944, 27. Januar 1944, 2. Februar 1944, 22. Februar 1944 und 29. Februar 1944. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1982, Bl. 26; Az. 624, Bl. 21; Az. 839, Bl. 27; Az. 625, Bl. 90; Az. 1425, Bl. 32; Az. 631, Bl. 49; Az. 1991, Bl. 18; Az. 1992, Bl. 15; Az. 2285, Bl. 18; Az. 855, Bl. 23; Az. 857, Bl. 27; Az. 1438, Bl. 78; Az. 1996, Bl. 46; Az. 1997, Bl. 53; Az. 2288, Bl. 21; Az. 1999, Bl. 40; Az. 2291, Bl. 18; Az. 1459, Bl. 23; Az. 1632, Bl. 38; Az. 2295, Bl. 25; Az. 868, Bl. 29; Az. 1462, Bl. 31; Az. 1635, Bl. 14; Az. 2300, Bl. 37; Az. 2008, Bl. 59. Diese Entscheidungen fielen unter dem Vorsitz Krügers (fünfzehn), Burks (sieben), Kleiners (zwei) und Buchwalds (nur ein Urteil). In sechzehn der Strafsachen waren die Angeklagten Volksdeutsche, in sechs Strafsachen – Polen und in drei – Reichsdeutsche.

Die Bestimmungen der Polenstrafrechtsverordnung machten es den deutschen Verfahrensbehörden möglich, auf die Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsstrafverfahrensrechts zu verzichten, „wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig“ war. Die so konstruierte Verordnung diente dazu, das Verfahrensrecht noch flexibler zu gestalten und ermöglichte es sogar, die Besetzung des Gerichts zu reduzieren – natürlich im Interesse eines zügigen Verfahrens. Es scheint jedoch, dass die Verhandlung einer Sache in einer zweiköpfigen Besetzung schneller (und leichter) war als in einer dreiköpfigen¹⁰⁸.

In den Strafsachen, in denen Polen angeklagt und die Bestimmungen der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten angewandt wurden, konnten die Vorschriften zur Verurteilung in einer anderen als die dreiköpfige Besetzung verwendet werden. Im Lichte des damals geltenden Rechts sollte dies also kein schwerwiegender Verstoß (keine Rechtsverletzung) sein, der das Urteil disqualifizieren würde.

Die vorgenannten Voraussetzungen galten jedoch nicht in anderen Fällen, in denen die Beklagten Volksdeutsche und Reichsdeutsche waren. Ihre Staatsangehörigkeit schloss die Möglichkeit der Anwendung der oben erwähnten Verordnung aus. In solchen Fällen galt auch die 1942 eingeführte Vereinfachung nicht, die es dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ermöglichte, in unkomplizierten Fällen und auf Antrag des Staatsanwalts in einer Ein-Mann-Besetzung zu entscheiden, da die Besetzung in diesen Fällen zweiköpfig war. Die Überlegungen müssen daher zu dem Schluss führen, dass diese Urteile von einem nicht vorschriftsmäßig besetzten Gericht mit einem schwerwiegenden Rechtsverstoß gefällt wurden. Das war aber kein Hindernis, diesen Urteilen Rechtskraft zu verleihen (was die Gerichtssiegel mit Anmerkungen auf den Urteilen belegen) und sie zu vollstrecken. Die Urteile wurden durch die Staatsanwaltschaft auf dem Weg der außerordentlichen Rechtsbehelfe nicht angefochten.

Die Urteilsfällung in einer zweiköpfigen Spruchbesetzung wurde auch von Christiane Oehler in einer Arbeit zum Sondergericht Mannheim festgestellt. Es scheint, dass dieses Phänomen dort häufiger auftrat – mindestens 54 Fälle wurden identifiziert. Dies ergab sich nach Angaben Oehlers aus der Entscheidung des Präsidenten

¹⁰⁸ Eine ähnliche Einschätzung äußerte die deutsche Staatsanwaltschaft nach dem Krieg bei der Erkennung der Straftat einer Gesetzesverletzung aus § 336 StGB durch einen der Richter des Oberlandesgerichts Posen durch vorsätzliche Verstöße in dem gegen den Angeklagten ausgerichteten Verfahren. Wie die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsentscheidung feststellte, beruhten solche Mängel nicht auf Beweisen, und selbst wenn dies der Fall wäre, sprach die obige Bestimmung der Verordnung vom 4. Dezember 1941, die es sowohl dem Gericht als auch der Staatsanwaltschaft erlaubte, von den Bestimmungen des Verfahrensrechts abzuweichen, „wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist“, für die NS-Richter. *Kulesza, W., Crimen laesae iustitiae. Odpowiedzialność karna sędziów i prokuratorów za zbrodnie sądowe według prawa norymberskiego, niemieckiego, austriackiego i polskiego* [Crimen laesae iustitiae. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten für Gerichtsverbrechen nach Nürnberger, deutschem, österreichischem und polnischem Recht], Łódź 2013, S. 116–122.

des Landgerichts, der zugleich Vorsitzender des Sondergerichts war. Diese Entscheidung wurde dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorgelegt¹⁰⁹.

Anfang September 1939 wurde in der deutschen Sondergerichtsbarkeit die Möglichkeit der Bestallung eines Gerichtsassessors zum Mitglied des Sondergerichts zugelassen. Die Untersuchungen ergaben, dass es in der Geschichte des Sondergerichts Kattowitz nur einen solchen Fall gab, und zwar zu Beginn seiner Tätigkeit – ein Mitglied des Sondergerichts war höchstwahrscheinlich zwischen Anfang 1940 und 3. August 1941 der Gerichtsassessor Bernd Demmler. Noch während der Arbeit in Kattowitz wurde er am 1. Oktober 1940 zum Amtsgerichtsrat in Dresden ernannt¹¹⁰.

V. Sitz

Aufgrund der Knappheit des Quellenmaterials ist es schwierig, eindeutig den Ort zu bestimmen, an dem das Sondergericht Kattowitz zum jeweiligen Zeitpunkt der Geschichte seinen Sitz hatte. Die oben zitierten Dokumente zeigen, dass das Gericht zu Beginn seines Bestehens – im September 1939 (und wahrscheinlich etwas länger) – mehrere Räume belegte, die der Regierungspräsident zur Verfügung stellte. Es ist anzunehmen, dass das Gericht später auf den Wilhelmplatz 10 in Kattowitz umgezogen ist – worauf A. Konieczny hinwies¹¹¹. Dies war jedoch nicht die einzige Adresse des Sondergerichts, da sowohl die Vorladung von 1944¹¹² als auch die Vorladung vom Dezember 1942¹¹³ als Adresse die Andreasstraße 16/18 enthielten. Der entscheidende Wendepunkt dürfte die Schaffung des Oberlandesgerichts Kattowitz gewesen sein – diese Änderung war mit der Unterbringung der neuen Einrichtung am Wilhelmplatz 10 verbunden¹¹⁴. Diese Feststellung ist umso wichtiger, als die Andreasstraße die Besatzungsbezeichnung der heutigen Andrzejka-Straße war. An der Kreuzung der Mikołowska- und der Andrzejka-Straße in Kattowitz befindet sich seit mehr als einem Jahrhundert das Gerichtsgebäude, das an das Gerichtsgefängnis angrenzt. Seine Lage an der Kreuzung lässt vermuten, dass sich das Gerichtsgebäude während der Besatzungszeit an zwei Adressen befand, nämlich Nicolaistraße 10 und Andreasstraße 16/18. Formal konnte an der ersten Adresse das Amtsgericht und an der zweiten das (vom Landgericht finanzierte) Sondergericht angesiedelt sein.

¹⁰⁹ Oehler, Die Rechtsprechung, S. 202.

¹¹⁰ GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, Nr. 1787, Bl. 134, Schreiben des Vorsitzenden des Sondergerichts in Kattowitz vom 11. August 1941 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz betr. Entbindung des Gerichtsassessors Bernd Demmler von Dienstgeschäften; o. Pag., Personalbogen.

¹¹¹ Konieczny, Pod rządami, S. 143.

¹¹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1473, Bl. 195, Ladung zur Hauptverhandlung vom 28. Januar 1944.

¹¹³ Ebenda, Az. 1339, Bl. 41, Ladung zur Hauptverhandlung vom 8. Dezember 1942

¹¹⁴ Popanda, J., Węcki, M., W okupowanym mieście. Topografia Katowic w latach 1939–1945 [In der besetzten Stadt. Die Topographie von Kattowitz 1939–1945], Katowice 2013, S. 54.

C. Personal

I. Richter

Der während der Zeit des Dritten Reiches unveränderte § 1 GVG sah vor, dass die richterliche Gewalt von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichten ausgeübt wird¹. Die Praxis des deutschen Justizsystems war jedoch auch durch andere Regelungen geprägt. Die richterliche Unabhängigkeit wurde beispielsweise durch Bestimmungen in Bezug auf Beamte beeinflusst, die es ermöglichten, nicht nur Personen „nichtarischer“ Herkunft, sondern auch „politisch nicht vertrauenswürdige“ Personen in den Ruhestand zu versetzen, d.h. diejenigen, die „nach ihrer bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“ würden. Die Richter waren verpflichtet, dem Führer, dem Reich, dem Volk und der nationalsozialistischen Bewegung treu zu bleiben. Die Verletzung dieser Treuepflicht konnte disziplinarische Konsequenzen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen². Die juristische Laufbahn erforderte ein abgeschlossenes Jura-studium, politische und moralische Qualifikationen sowie das Bestehen staatlicher Prüfungen³.

Unterschiedliche Einschätzungen gibt es jedoch hinsichtlich des Grades der Parteihörigkeit unter den Richtern, insbesondere derjenigen, die an Sondergerichten entschieden, sowie ihrer Beteiligung an der NS-Bewegung. In seiner grundlegenden Arbeit ging A. Konieczny davon aus, dass an den Sondergerichten Richter tätig waren, die sich dem Dienst für das NS-Reich besonders verschrieben hatten⁴. Eine ähnliche Aussage machte S. Godlewski in seiner Studie, indem er schrieb, dass Sondergerichte mit besonders vertrauenswürdigen Richtern besetzt wurden, die mit ihrer Tätigkeit Vertrauen und Beförderung zu verdienen versuchten⁵. Christian Bentz befand, dass der damalige deutsche Richter ein Nationalsozialist sein musste⁶. Nach Ansicht von G. Weckbecker konnten dagegen Hinweise auf richterliche Ernennungen aus politischen Gründen in geringem Maße nachgewiesen werden. Dieser Autor wies darauf hin, dass es trotz des Einflusses der Partei nur wenige „überzeugte

¹ *Staff, I.*, Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt am Main 1964, S. 68.

² *Oehler*, Die Rechtsprechung, S. 56–57.

³ *Ryszka*, Państwo, S. 389.

⁴ *Konieczny*, Pod rządami, S. 176.

⁵ *Godlewski*, Sądownictwo, S. 533.

⁶ *Bentz*, Die Rechtsprechungspraxis, S. 32.

Nationalsozialisten“ unter den Richtern der Sondergerichte gab. Insbesondere das Postulat, „alte Kämpfer“ der Partei an die Sondergerichte zu berufen, erwies sich als illusorisch, denn zu Zeiten der Weimarer Republik waren Fälle der Ernennung aktiver NSDAP-Mitglieder für Richterstellen selten⁷.

Die Bewertungsunterschiede in der wichtigen Frage der Parteihörigkeit können auf die Betonung anderer Perioden zurückzuführen sein. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Grad der politischen Beteiligung im Laufe der Jahre geändert hat und 1933 auf einem anderen Niveau lag als beispielsweise 1940. In jedem Fall ist daher eine detaillierte Analyse des Rechtsprechungspersonals des Sondergerichts Kattowitz erforderlich.

1. Personaldaten und besetzte Posten

Die grundlegenden persönlichen Daten einiger Richter (einschließlich ihrer Stellung, eines möglichen Dokortitels, des Nachnamens, der Dienstzeit beim Sondergericht und der Häufigkeit der Teilnahme an der Verhängung von Todesurteilen) legte A. Konieczny vor. Diese Daten konnten auf der Grundlage von Personalakten ergänzt und erheblich erweitert werden. Die Ergebnisse der Recherche zu den Personendaten werden in der folgenden Tabelle alphabetisch aufgeführt.

Posten	Vorname	Nachname	Posten	Vorname	Nachname
AGR	Walter	Bach	LGD	Hans	Meusel
LGR	Richard	Baron Tiesenhausen	AGR	Hans	Miosga
AGR	Erwin	Borchardt	AGR	Franz	Ogiermann
AGR	Richard	Buchwald	LGR	Gerhard	Pfeiffer
LGD	Karl	Burk	AGR	Hermann	Plonner
AGR	Johannes	Chaluppa	AGR	Gregor	Pütz
LGR	Martin	Deinhardt	LGR	Heinz	Roederer
ASR	Bernd	Demmler	AGR	k.A.	Rossmann
OAGR	Hans-Karl	Fähndrich	OLGR	Georg	Rydzek
AGR	Jakob	Federspiel	LGR	Martin	Schmidt
LGR	Josef	Franke	LGD	Paul	Seehafer
AGR	Walter	Ganitta	LGR	Alex	Seiffert
AGD	Walter	Graef	AGR	Georg	Stanke
AGR	Eberhard	Hedicke	AGR	Hans	Utz
LGR	Alfred	Herrmann	AGR	Hansjürgen	Voelkel
OAGR	Herbert	Kieler	LGR	Martin	Weidel

⁷ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 41–42.

Posten	Vorname	Nachname	Posten	Vorname	Nachname
AGR	Georg	Kirchner	LGD	Leo	Witton
LGD	Ludwig	Kleiner	AGR	Karl	Wurzel
LGD	Paul	Krügers (ursprünglich Kaczmarek)	AGR	Edmund	Zaar
LGR	Wolfgang	Lemcke	LGD	Herbert	Zirpel

Tabelle 6. Persönliche Daten der Richter des Sondergerichts Kattowitz. Aus funktionalen Gründen enthält die Liste auch Bernd Demmler, der während seiner Arbeit beim Sondergericht als Gerichtsassessor tätig war. Erläuterungen: AGR – Amtsgerichtsrat, AGD – Amtsgerichtsdirektor, OAGR – Oberamtsrichter, ASR – Gerichtsassessor, LGR – Landgerichtsrat, LGD – Landgerichtsdirektor, OLGR – Oberlandesgerichtsrat, k.A. – keine Angaben.

Insgesamt haben 40 Richter beim Sondergericht Kattowitz gearbeitet (einschließlich eines Gerichtsassessors), und aufgrund der Menge des analysierten Quellenmaterials erscheint diese Zahl als gesichert. In Bezug auf die Beschäftigungsstatistik anderer Sondergerichte ist dies eine hohe Zahl, wenn auch nicht die höchste. 64 Richter haben insgesamt am Sondergericht in Frankfurt am Main entschieden⁸, mindestens 58 am Sondergericht in Halle⁹, am Sondergericht in Hannover 52¹⁰, am Sondergericht in Dortmund mindestens 66¹¹, am größten, dem aus neun Kammern bestehenden Sondergericht in Berlin – 100¹², am Sondergericht in Bremen nur 13 Richter¹³ und mindestens 20 Richter am Sondergericht Magdeburg¹⁴. Obwohl diese Angaben in absoluten Zahlen die Statistik des Gerichts aus Kattowitz übersteigen, muss der längere Zeitraum ihrer Tätigkeit berücksichtigt werden – die Sondergerichte im Reich wurden einige Jahre vor Ausbruch des Krieges eingerichtet. Die Angaben für den Zeitraum von September 1939 bis April 1945, d.h. fast identisch mit dem Zeitraum der Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz, fallen niedriger aus und belaufen sich auf 46 Richter für Frankfurt¹⁵ und 28 für Hannover¹⁶. Der Vergleich der Beschäftigungsstatistik mit den Sondergerichten, die von den Deutschen in den besetzten polnischen Gebieten eingerichtet wurden, zeigt ebenfalls eine hohe Fluktuation des Perso-

⁸ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 356.

⁹ Bohse, D., Viebig, M., Sondergerichte. In: Viebig, M., Bohse, D. (Hrsg.), Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes, Magdeburg 2015, S. 58–66.

¹⁰ Mechler, Kriegsalltag, S. 54. Zum Vergleich kann man darauf hinweisen, dass zwischen 1937 und 1945 70 Richter und Staatsanwälte am Sondergericht Kiel tätig waren. Bästlein, Zur „Rechts“-Praxis, S. 148.

¹¹ Niermann, H., Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995, S. 240.

¹² Schwarz, Rechtsprechung, S. 62, 64.

¹³ Strafjustiz im totalen Krieg, bearb. v. Wrobel, Bd. 1, S. 21.

¹⁴ Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Sachsen-Anhalt, bearb. v. Albersmann, U., Bohse, D., Magdeburg 2008, S. 36.

¹⁵ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 357.

¹⁶ Mechler, Kriegsalltag, S. 54.

nals am Sondergericht Kattowitz. 21 Richter haben am Sondergericht in Bromberg entschieden¹⁷, etwa 40 Richter am Sondergericht in Lodsch¹⁸ und etwa ein Dutzend am Sondergericht in Radom¹⁹.

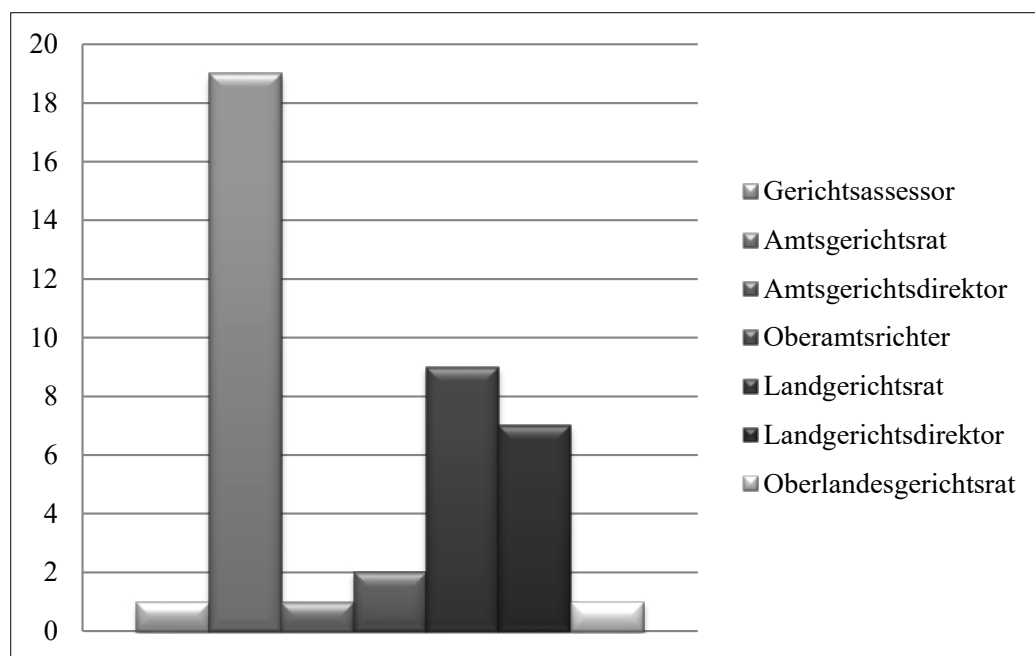


Diagramm 1. Besetzung der Richterstellen am Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

Was die Aufteilung der am Sondergericht besetzten Richterstellen betrifft, so war fast die Hälfte (18 = 45 %) durch Amtsgerichtsräte besetzt. In der Regel war es die erste richterliche Stelle. Am seltensten vertreten waren die Assessorstelle (1 = 2,5 %), zu der man Kandidaten zum Richterberuf nach Bestehen des sog. Großen Staatsexamens ernannte, sowie die verhältnismäßig hohen Posten des Oberlandesgerichtsrates (1 = 2,5 %) und des Amtsgerichtsdirektors (1 = 2,5 %). Es wurden lediglich zwei Oberamtsrichter (5 %) erfasst²⁰. Die übrigen Stellen wurden von erfahrenen Richtern mit längerer Diensterfahrung besetzt: zehn Landgerichtsräte (25 %) und sieben Landgerichtsdirektoren (17,5 %). Es sei daran erinnert, dass der Posten des Landgerichtsdirektors mit der Funktion des Vorsitzenden des Sondergerichts oder seines Stellvertreters verbunden war. Diese Richter leiteten, wenn sie anwesend waren, die Hauptverhandlungen, obwohl es auch die seltenen Fälle gab, in denen der Vorsitz der Verhandlung bei ihrer Abwesenheit von anderen Richtern (in der Regel Landge-

¹⁷ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 708; Zarzycki, Działalność, S. 127–129.

¹⁸ Waszczyński, Działalność, S. 546.

¹⁹ Wrzyszc, Z działalności, S. 338.

²⁰ Ein Oberamtsrichter hätte ein Amtsgericht mit drei Richtern oder die Abteilung eines größeren Amtsgerichts leiten können. Dagegen war der Amtsgerichtsdirektor Leiter des Amtsgerichts mit sechs oder mehr Richtern. Gruchmann, Justiz, S. 293.

richtsräte) geführt wurde. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Struktur der Richterstellen am Sondergericht Kattowitz den theoretischen Annahmen der Hierarchie in der Justiz und der personellen Besetzung eines großen ordentlichen Gerichts entsprach. Die meisten von ihnen waren mit jungen Richtern besetzt, die kurz zuvor ernannt wurden, und erfahrene Richter waren in der Minderheit. Daher stellt sich die Frage, ob ein solches Zahlenverhältnis beider Gruppen für ein Sondergericht angemessen war, das in schweren Fällen und dazu einzinstanzlich zu entscheiden hatte. Es scheint, dass das Gericht, das seinem Gewicht nach zumindest einem Landgericht entsprach und – insbesondere in der Anfangszeit, d.h. bis zur Einrichtung des Sondergerichts in Bielitz – das Landgericht durch seine Zuständigkeit sogar übertraf, mindestens über ein genauso erfahrenes Personal verfügen und daher in überwiegender Mehrheit mit Landgerichtsräten besetzt sein sollte. Beim Sondergericht Kattowitz wurden diese Proportionen umgekehrt.

Unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hohe Berufsniveau der ersten Besetzung des Sondergerichts Kattowitz kann der Schluss gezogen werden, dass sich dieses Niveau im Laufe der Zeit aufgrund der Fluktuation des Personals verringert hat. Es vergrößerte sich nämlich – bis zur Erlangung des Übergewichts – der prozentuale Anteil der Richter am Anfang ihrer Karriere im Verhältnis zu erfahrenen Richtern, die ihre Karriere während des Kaiserreiches oder am Anfang der Republik begannen.

2. Herkunft

Was die Geburtsdaten betrifft, so war die Mehrheit der Richter (23 = 57,5 %) bereits im 20. Jahrhundert geboren. Nur fünfzehn von ihnen (37,5 %) ²¹ kamen im 19. Jahrhundert zur Welt. Der älteste Richter (Alfred Herrmann) wurde 1883, der jüngste dagegen (Jacob Federspiel) 1908 geboren. Der Altersunterschied zwischen dem jüngsten und dem ältesten Richter betrug 25 Jahre, d.h. ungefähr eine Generation. Die Analyse der Geburtsdaten der Richter berechtigt zu der Folgerung, dass die zu Beginn des 20. Jahrhunderts geborenen Personen, besonders aus den Jahren 1901–1907, in der Überzahl waren. 53 % der Besetzung bildeten Richter, die in diesen Jahren geboren wurden. Daher scheinen die Altersdaten die Annahme über das allgemein junge Alter der Mehrheit des Personals und damit über das niedrige Dienstalter zu bestätigen.

Die meisten Richter wurden auf dem Gebiet des damaligen Deutschen Kaiserreiches geboren. Nur eine Person, die vor dem Sondergericht Kattowitz entschied, kam von außerhalb der Grenzen des deutschen Staates: der in Zwierzyniec (Bezirk Krakau) geborene Edmund Zaar. Die bei weitem am stärksten vertretene Provinz stellte Schlesien als Teil des preußischen Staates dar, wo 22 Richter geboren wurden. Vier Personen stammten aus der Posener Gegend, je zwei aus Sachsen, Bayern und Berlin,

²¹ Zwei Richter, deren Geburtsdaten trotz angestellter Bemühungen nicht bestimmt werden konnten, wurden nicht in die Berechnung einbezogen.

je eine Person aus Rheinland-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Westpommern, Westpreußen und Thüringen. Die Analyse der Lage der Geburtsorte der Richter führt zu dem Schluss, dass die meisten von ihnen aus den an Polen angrenzenden Regionen stammten und das am stärksten vertretene Schlesien direkt an das Zuständigkeitsgebiet des künftigen Sondergerichts angrenzte.

Die überwiegende Mehrheit der Richter kam aus Städten und Kleinstädten (19). In dieser Gruppe dominierten leicht Städte mit einer Bevölkerung zwischen 10.000 und 50.000 Einwohnern (10). Etwas weniger Richter (9) kamen aus Städten mit weniger als 10.000 Einwohnern. In sechs Fällen ließ die Bevölkerungszahl des Geburtsortes sie als Dörfer einzustufen. In Städten mit bis zu 200.000 Einwohnern wurden nur fünf Richter geboren. Fünf weitere kamen aus größeren Städten, d.h. aus Städten mit 200.000 bis 500.000 Einwohnern. Es handelte sich um: Breslau (422.000, dreimal), Leipzig (456.000) und Köln (372.000). Die einzige Stadt, die diese Zahlen übertraf und aufgrund der Richter Karl Burk und Alex Seiffert (eigentlich Max Arthur Friedrich Alex Seiffert) in die Studie aufgenommen wurde, war Berlin (1.888.000 Einwohner)²². Nur sechs Richter kamen aus oberschlesischen Städten (Hindenburg – Richter Buchwald und Rydzek; Tarnowitz – Richter Kieler und Kirchner; Kattowitz – Richter Meusel und Stanke). Die obigen Angaben belegen, dass die Mehrheit der Richter aus mittelgroßen Städten stammte, die keine Universitätsbildung boten und lediglich Sitz von Amtsgerichten waren.

Das sog. soziale Profil des Kandidaten bestand auch aus dem Beruf seines Vaters. Diese Frage wurde in jedem Personalbogen festgestellt. Die Charakteristiken der Richter aus der Zeit der Weimarer Republik weisen auf eine weitreichende Ähnlichkeit in der sozialen Herkunft mit der Kaiserzeit hin. In beiden Fällen stammte die überwiegende Mehrheit der Richter aus der gehobenen Mittelschicht. Dies war darauf zurückzuführen, dass eine Karriere in der Justiz einen großen finanziellen Aufwand erforderte²³.

Eine ähnliche Beobachtung bezüglich des Personals des Sondergerichts in Frankfurt am Main wurde in der Arbeit von G. Weckbecker bestätigt – die Frankfurter Richter kamen hauptsächlich aus der oberen Mittelschicht, einige aus der Oberschicht und einige aus dem Kleinbürgertum²⁴. Auch fast alle Juristen des Sondergerichts Kiel stammten aus der Ober- oder Mittelschicht, hauptsächlich aus Beamten- oder Offiziersfamilien²⁵.

Die Herkunft von 92 % der Richter des Sondergerichts Kattowitz (37) konnte festgestellt werden. Neun von ihnen können der oberen Mittelschicht zugeordnet werden. Darauf deuten die Funktionen und Berufe ihrer Väter hin: Hauptlehrer (4),

²² Für die Zwecke dieser Studie wurden die entsprechenden Bevölkerungsstatistiken für einzelne Dörfer, Städte und Kleinstädte nach dem Stand von 1900 übernommen. Falls solche Daten nicht verfügbar waren, wurden die diesem Datum am nächsten liegenden Daten einbezogen.

²³ *Angermund*, Deutsche Richterschaft, S. 22.

²⁴ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 366.

²⁵ *Bästlein*, Zur „Rechts“-Praxis, S. 149.

Richter (3)²⁶, Arzt (1) und Präsident des höchsten Kirchenrates (1). Die Nachkommen eines Lehrers (1), eines Mühlenbesitzers – eines Landwirts (1), von Beamten mittlerer Ebene (8), eines Gerichtsvollziehers (1) und eines Gerichtsrevisors (1) waren schlechter situiert. Zu dieser Gruppe können auch freiberufliche Fachkräfte gezählt werden: ein Kaufmann (2), ein Architekt (1) und ein Apotheker (2). Zur Unterschicht, aus der neun Richter stammten, gehörten Eisenbahner (2), ein Handschuhmacher (1), ein Bäcker (1), ein Gärtner (1), ein Bergmann (1), ein Organist (1), ein Landwirt (1) und ein Beamter der unteren Ebene (1). In der Zusammenstellung sind auch zwei Nachkommen von Vertretern der Oberschicht zu verzeichnen, die Grundbesitzer waren und von der Pacht ihrer Ländereien lebten.

Die Angaben, die die Herkunft der Richter des Sondergerichts Kattowitz veranschaulichen, bestätigen die oben genannten Regelmäßigkeiten, die sich aus der Besetzung anderer Gerichte ergeben, jedoch mit einer Ausnahme: der unteren Schicht. Im Sondergericht Kattowitz waren die Vertreter der unteren Schicht in einem viel breiteren Spektrum vertreten – analog zum Repräsentationsniveau der oberen Mittelschicht. Dies galt hauptsächlich für die Nachkommen von Kleinbürgern und Handwerkern. Die Personalakten einiger Richter beweisen außerdem, dass eine schlechtere soziale Situierung ein Umstand war, der den Abschluss eines Jurastudiums und eine Karriere in der Justiz zwar erschwerte, aber nicht verhinderte. Während des Referendariats konnte ihnen der Justizminister finanzielle Unterstützung gewährleisten²⁷, und im Laufe des Studiums konnten sie die Hilfe einer Studentenvereinigung und ein Darlehen aus dem Studentendarlehensfonds beantragen. Einer der jüngeren Richter des Sondergerichts nutzte die letztere Gelegenheit, als sein Vater (Architekt vom Beruf), der aufgrund der durch die Wirtschaftskrise verursachten Rezession im Bauwesen ihn nicht ausreichend unterstützen konnte²⁸.

Die in den Personalakten enthaltenen Fragebögen vermerkten auch die Konfession und die Familiensituation des Angestellten. Die Richter des Sondergerichts deklarierten ihre Zugehörigkeit lediglich zur katholischen und evangelischen Konfession, und das Verhältnis beider konfessioneller Gruppen war eigentlich gleich. 20 Richter gaben die protestantische Konfession, 17 die katholische an. Die Personalakten erlauben nicht die These, dass die Frage des Bekenntnisses zum katholischen oder evangelischen Glauben für die Vorgesetzten der Richter von Bedeutung gewesen wäre und die Grundlage für die Formulierung negativer Bewertungen gebildet

²⁶ Die Väter der drei Richter des Sondergerichts, die selbst Richter waren, übten nicht die höchsten Funktionen in der Rechtspflege aus. Einer war Senatspräsident beim Oberlandesgericht, der andere ein Amtsgerichtsdirektor und der dritte ein Amtsgerichtsrat. Alle waren zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Fragebögen im Ruhestand.

²⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 167 Nr. 3204 Hermann Plonner, Bl. 18, Gesuch um Gewährung eines Unterhaltszuschusses; GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 323 Nr. 2114 Paul Krügers, Bl. 7, Schreiben an Reichsminister der Justiz betr. Unterhaltszuschusses.

²⁸ BA, R 3001/55574 Jakob Federspiel, Bl. 11, Lebenslauf.

hätte. Diese Frage wurde eventuell vor dem Hintergrund ihrer Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen Staat betrachtet. Zum Beispiel bemerkte der Vorgesetzte von Richter Buchwald in einer offiziellen Stellungnahme, dass sein Untergebener ein „überzeugter Katholik“ sei. Er glaubte, Buchwald sei vom neuen deutschen Staat überzeugt, konnte aber nicht angeben, ob die Haltung des Untergebenen durch „das augenblickliche gute Verhältnis der politischen Machtfaktoren der katholischen Kirche“ zum Staat bedingt oder ob sie frei von Einwänden sei²⁹.

Es kann jedoch festgestellt werden, dass dieses Thema für die Vertreter der NSDAP wichtig war, die an der Bewertung von Kandidaten für Richterposten und an Beförderungsverfahren teilgenommen haben. Richter Leo Witton erfuhr dies 1942 anlässlich seiner Beförderung zum Vorsitzenden des Senats am Oberlandesgericht Kattowitz. Bei der Beurteilung seiner Kandidatur gab ein Parteifunktionär zwar zu, dass „keine politischen Bedenken bestehen“, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass Witton hochgradig klerikal sei und besonders seine Ehefrau als fanatische Katholikin gälte. Er schlug den Vorgesetzten des Richters vor, „zu prüfen, ob es zweckmäßiger wäre, ihn in einer anderen Gegend als Kattowitz einzusetzen“³⁰. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Kattowitz ging nicht auf die in dem Brief der NSDAP aufgeworfene Frage der Religiosität ein, sondern äußerte sich sehr positiv über die Arbeit des Richters und seine Verdienste um den Ausbau der Justiz in den eingegliederten Ostgebieten³¹. Es scheint, dass die Angelegenheit letztendlich durch Wittons handschriftliche Erklärung erledigt wurde, in der er zugab, dass er der katholischen Kirche angehöre, aber weder er noch seine Frau jemals kirchliche Ämter bekleidet oder in religiösen Vereinen oder Vereinigungen gehandelt hätten, dass er den „politischen Katholizismus“ ablehne und dass seine Frau das Schicksal vieler deutscher Mütter teile, die für ihre an der Front kämpfenden Söhne beteten³².

Die Familiensituation der Richter war nicht so eindeutig wie die Frage der Religion. Sechs von ihnen waren alleinstehend, siebenundzwanzig verheiratet, ein Richter war Witwer und einer war geschieden. Bei vier Richtern konnten keine Angaben zur Familiensituation erhoben werden. Es wurde festgestellt, dass 70 % der verheirateten Richter in den 1930er Jahren geheiratet hatten, davon vier im Jahr 1939. Nur ein Richter heiratete während des Krieges – 1942.

Unter den gesammelten Angaben ist der relativ hohe Prozentsatz von Junggesellen im angemessenen Alter und einer stabilen beruflichen und finanziellen Situation besonders hervorzuheben. Die Frage des Familienstands wurde auf der Skala der untersuchten Personalakten nicht einheitlich behandelt, da sie nicht bei allen Vorgesetzten

²⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1683 Richard Buchwald, Bl. 161, Meinung des Landgerichtspräsidenten in Gleiwitz vom 28. Februar 1934.

³⁰ BA, R 3001/80773 Leo Witton, Bl. 67, Schreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP München vom 10. Februar 1942 an Reichsminister der Justiz betr. Landgerichtsdirektor Dr. Leo Witton.

³¹ BA, R 3001/80773 Leo Witton, Bl. 69, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 5. März 1942 betr. Landgerichtsdirektor Witton.

³² BA, R 3001/80773 Leo Witton, Bl. 72, Erklärung vom 4. März 1942.

das gleiche Interesse weckte. In dem Dienstleistungszeugnis von Bernd Demmler aus dem Jahr 1944, der damals bereits zum Amtsgerichtsrat ernannt und an die Staatsanwaltschaft in Oppeln abgeordnet worden war, vermerkte sein Vorgesetzter beispielsweise, dass Demmler nicht verheiratet war. Er erklärte dies mit den Pflichten des Untergebenen gegenüber seinen Eltern, die im fortgeschrittenen Alter waren und Unterstützung benötigten³³. Obwohl die nationalsozialistischen Grundsätze vorsahen³⁴, so früh wie möglich zu heiraten, enthalten die Personalakten der anderen Jungesellen keine Bemerkungen zu diesem Thema.

Die nationalsozialistische Weltanschauung förderte nicht nur eine frühzeitige Änderung des Familienstands, sondern vor allem die Nachkommenschaft. Bei 77,5 % aller Richter konnte die Anzahl der Kinder festgestellt werden. Unter den Familien der Richter hatten sieben je ein Kind, sechs – je zwei, sechs weitere – je drei und vier – je vier Kinder. In keiner der untersuchten Familien wurden mehr als vier Kinder erfasst. Neun Richter hatten keine Nachkommen. Wenn man diese Zahl mit der Zahl der Jungesellen in Beziehung setzt, kommt man zu dem Schluss, dass zwei Richter in kinderlosen Ehen lebten. Die Daten, die die Nachkommenschaft in den Familien der Richter des Sondergerichts Kattowitz illustrieren, lassen auch in dieser Angelegenheit eine gewisse Abweichung von dem von den Behörden postulierten Zustand erkennen. Zwar waren zehn Richter Väter in kinderreichen Familien (drei und mehr Kinder), aber sieben hatten nur je ein Kind, was zusammen mit der Zahl der kinderlosen verheirateten Richter etwas weniger ergibt. Es steht auf einem anderen Blatt, dass der andauernde Krieg und die Abordnung vom Wohnort keine besonders günstigen Umstände waren, zu heiraten oder Kinder zu bekommen.

3. Militärdienst

Ein wichtiger Umstand, der in den Personalakten der Richter festgestellt wurde, war der Militärdienst sowohl während des Ersten Weltkriegs als auch später – in der Wehrmacht. Durch die Zeitzäsuren der Einberufung zur Wehrmacht kann beurteilt werden, welcher Richter im Zusammenhang mit dem Angriff auf Polen 1939 einberufen wurde.

Bezüglich 90 % der Richter (37) konnte ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Kämpfen während des Ersten Weltkriegs festgestellt werden. Elf von ihnen kämpften während des Ersten Weltkriegs in der Kaiserarmee und wurden mit der Verleihung von Auszeichnungen, einschließlich der höchsten, gewürdigt. Nur einer meldete sich freiwillig (Hugo Paul Seehafer). Vier wurden während der Kämpfe verwundet, was durch Abzeichen bestätigt wird. Interessanterweise diente nur Leo Witton im Ersten Weltkrieg in der Militärgerichtsbarkeit, nachdem er dreimal an der

³³ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1787 Bernd Demmler, o. Pag., Dienstleistungszeugnis vom 11. September 1944.

³⁴ *Rothenberger, C., Der deutsche Richter, Hamburg 1943, S. 88.*

Front verwundet worden war. Acht Richter wurden mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse und drei von ihnen auch mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse (Leo Witton, Herbert Zirpel, Ludwig Kleiner) ausgezeichnet. Zehn erhielten das Ehrenkreuz für Frontkämpfer.

Bei 73 % der Richter des Sondergerichts (30) war eine Feststellung des Dienstes in der Wehrmacht während des Krieges (oder dessen Fehlens) möglich. Dreizehn von ihnen waren während des Zweiten Weltkriegs Soldaten, so dass das Phänomen, unter Kriegsbedingungen zum Militärdienst berufen zu werden, eine Minderheit der Richter des Sondergerichts betraf – nämlich die erheblich jüngeren. Interessanterweise diente keine der einberufenen Personen in einem Militärgericht – trotz eines Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften, des Bestehens staatlicher Prüfungen und normalerweise auch der Ernennung zum Richter an einem ordentlichen Gericht. Die während des Untergangs des Dritten Reiches (1944–1945) stattfindenden Einberufungen unter den Richtern des Sondergerichts betrafen nur Fronteinheiten, keine Militärgerichte. Der Dienst in der Wehrmacht durch Richter, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer beruflichen Laufbahn mit dem Sondergericht Kattowitz verbunden waren, stellt sich wie folgt dar: 1939 – 10, 1940 – 9, 1941 – 4, 1942 – 3, 1943 – 6, 1944 – 2. Die im Laufe der Zeit abnehmende Zahl der in der Wehrmacht diensttuetenden Richter erklärt sich nicht nur durch Kriegsverluste (Tod, Verschollenheit, Verwundung), sondern auch durch Unabkömmlichstellungen aufgrund des wachsenden, noch nicht gedeckten Personalbedarfs der Justiz.

Von den dreizehn Sondergerichtsrichtern, die während des Zweiten Weltkriegs Soldaten waren, wurde die Teilnahme an der Kampagne im September 1939 in zehn Fällen bestätigt. Diese Tatsache ergab sich aus den Zeiträumen der Einberufungen, die in den Personalbögen aufgezeichnet wurden. In allen Fällen, die als Teilnahme an dem Polenfeldzug qualifiziert wurden, erfolgte die Einberufung der Richter zur Wehrmacht zwischen dem 20. und 28. August 1939. Die Dauer des Militärdienstes war unterschiedlich – es gab Fälle von Entlassungen bereits im November oder Dezember 1939 oder nach dem Frankreichfeldzug im Juli und September 1940. Unter den Richtern des Sondergerichts diente Karl Wurzel wahrscheinlich am längsten in der Wehrmacht, vom 22. August 1939 bis zum 10. März 1943³⁵.

Auch die Tatsache, dass Mitglieder der ersten (September-)Besetzung des Sondergerichts – obwohl sie nicht zum Militärdienst einberufen wurden – an dem Angriff auf Polen teilnahmen, indem sie Strafrechtsprechung im besetzten Gebiet aufnahmen, darf nicht aus den Augen verloren werden. Dies gilt für den Landgerichtsdirektor Paul Seehafer, sowie die Landgerichtsrate Alfred Herrmann, Heinz Roederer, Martin Schmidt und Richard Baron Tiesenhausen.

³⁵ BA, R 3001/81088 Karl Wurzel, o. Pag., Personalbogen.

4. Bildung und Berufsniveau

Man muss hervorheben, dass der Ernennung zum Richter eine schlecht bezahlte Assessorenzeit, der Assessorenzeit ein unbesoldetes Referendariat und dem Referendariat das erhebliche finanzielle Mittel beanspruchende Universitätsstudium vorausgingen³⁶. Die Ausbildungszeit zukünftiger Juristen in Deutschland bestand aus drei Jahren Studium und drei Jahren Referendariat³⁷.

Daten über das Jahr der Graduierung konnten für 25 Richter (62,5 %) erfasst werden. 22 Richter absolvierten das Jurastudium während der Weimarer Republik, die übrigen drei während der Zeit des Kaiserreiches. Die meisten der berücksichtigten Richter studierten während der Zeit politischer Unruhen in der Weimarer Republik, einige auch während der sog. Weltwirtschaftskrise. Der Zeitpunkt des Studiums ist aufgrund der in ihrem Lauf präsentierten Inhalte wichtig. Laut M. Becker wurde die Kriminalbiologie in den 1920er Jahren nicht nur in das Strafvollzugssystem (Häftlingsuntersuchungen) einbezogen, sondern vor allem an den Universitäten vorgestellt. So beeinflusste sie zukünftige Richter bereits in ihrer Studienzeit und entsprach

³⁶ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 366. Laut M. Stolleis wurde die Ausbildung während des Referendariats jedoch vom Staat finanziert. Stolleis, M., Furchtbare Juristen. In: François, E., Schulze, H. (Hrsg.), Deutsche Erinnerungsorte II, Nördlingen 2009, S. 538.

³⁷ Rothenberger, Der deutsche Richter, S. 66. Für fast die Hälfte der Richter des Sondergerichts Kattowitz war es möglich, ihre Ausbildung nicht nur auf der Hochschulebene, sondern auch auf Gymnasialniveau nachzuvollziehen, mit der Erlangung des Abiturs zum Abschluss. Sie erhielten in der Regel ihre Bildung in Schulen in der Nähe ihres Geburtsortes, die sich in Städten befanden, in denen zumindest die Kreisbehörden tätig waren. Die überwiegende Mehrheit der verfügbaren Prüfungszeugnisse für den Schulabschluss – 18 (d.h. 78 %) – wurde nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und in den 1920er Jahren ausgestellt. Nur fünf stammten aus der Zeit des Ersten Weltkriegs oder davor. Interessant sind Angaben zu abgeschlossenen Universitäten, zur Korrelation zwischen dem Universitätssitz und dem Geburtsort sowie zur Anzahl der Universitäten, an denen die Ausbildung absolviert wurde. Diese Angaben ermöglichen es, Einschätzungen zur Mobilität der zukünftigen Richter während der Studentenzeit zu formulieren und Annahmen über ihre Vermögensverhältnisse zu treffen. Bei 62,5 % der Richter am Sondergericht (d.h. 25) standen Angaben zu abgeschlossenen Universitäten zur Verfügung. Zwölf von ihnen absolvierten je eine Universität, elf studierten an je zwei Universitäten und nur zwei erhielten eine Ausbildung an je drei Universitäten. Unter den zukünftigen Richtern des Sondergerichts Kattowitz war Breslau die beliebteste Universitätsstadt – wahrscheinlich aufgrund ihrer Lage im Verhältnis zu ihrer Heimatstadt. Neunzehn Richter haben dort studiert. Die Richter aus Breslau studierten auch in Greifswald (3 Fälle), Berlin (1), Kiel (1), Tübingen (1), Heidelberg (1), Freiburg (2), Innsbruck (1), Jena (1), München (2) und Königsberg (1). Zwei Richter haben ausschließlich in Würzburg studiert, zwei in Frankfurt am Main und einer in Köln. Was den Ort des Abschlusses betrifft, so erhielten 18 Richter das Diplom der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, zwei der Universität Frankfurt am Main, je einer der Universität Köln, der Albertus-Universität in Königsberg, der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und zwei der Universität Würzburg. Die angeführten Angaben belegen ein hohes Maß an akademischer Mobilität und lassen auf den hohen finanziellen Status der Studierenden schließen, der es nicht nur erlaubte, während des Studiums mehrmals die Universität zu wechseln (die meisten der Richter, die ihren Abschluss in Breslau gemacht haben, haben ihr Studium ebenfalls dort begonnen, aber in der Zwischenzeit auch anderswo studiert), sondern auch eine Hochschule in einer abgelegenen Region Deutschlands zu wählen. Auf der damaligen akademischen Karte stand unter den untersuchten Richtern Breslau unangefochten an erster Stelle.

dem rassistischen Diskurs, dessen Prämissen zur Beseitigung der unerwünschten Elemente aus der „Gemeinschaft“ reiften³⁸. Die wichtigste Annahme der Kriminalbiologie war die Entscheidung, ob der Täter des Verbrechens resozialisiert werden konnte oder ob er „beseitigt“ werden sollte, wobei „Rassenfremde“ per Definition nicht resozialisiert werden konnten³⁹.

Bei 90 % (d.h. 37)⁴⁰ aller Richter konnten Angaben zu beiden Staatsprüfungen (dem sog. ersten und zweiten Großen Staatsexamen) ermittelt werden. Es ist zu beachten, dass die Umstände des Antritts zur ersten Prüfung, deren Bestehen den Beginn des Referendariats ermöglichte, einen Zusammenhang mit Ort und Datum der Graduierung erkennen ließen. In der Regel legte der Kandidat die Staatsprüfung im Jahr des Abschlusses oder im darauf folgenden Jahr in einem Ausschuss bei dem zuständigen Oberlandesgericht ab.

In Bezug auf den Ort des Ablegens des ersten Staatsexamens (auch Referendariatsexamen genannt) war ähnlich wie bei der Universitätsstädten Breslau führend. Vierundzwanzig Kandidaten legten ihr Examen dort ab. Es ist zu beachten, dass sich die Städte, die Sitz der Prüfungsausschüsse waren, im Verhältnis zu den Universitätsstädten, in denen die Kandidaten ihre Diplome erhielten, geändert haben. Die Präsenz einer größeren Anzahl anderer Städte in der Zusammenstellung (Naumburg, Jena, Leipzig, Rostock, Stettin), die Gegenstand von individuellen Wahlentscheidungen waren, zeigt die Bereitschaft, das Umfeld nach dem Studienabschluss zu ändern und das Referendariat an anderen Orten abzuhalten.

Der Vergleich der Daten über den Zeitpunkt des Ablegens des ersten Staatsexamens mit dem Jahr der Graduierung durch die jeweiligen Richter führt zu dem Schluss, dass die Kandidaten in fünfzehn Fällen die erste Prüfung im Jahr des Diplomerwerbs abgelegt haben und in neun Fällen im Folgejahr. Die letzten Fälle betrafen höchstwahrscheinlich den unpünktlichen Abschluss des Studiums, das regelmäßig sechs Semester dauern sollte. Der einzige sich aus den Akten ergebende Fall einer längeren Pause zwischen Graduierung und Ablegen dieser Prüfung betraf Jakob Federspiel, wobei die Differenz 3 Jahre betrug⁴¹.

³⁸ *Konieczny, A.*, Prawo karne Trzeciej Rzeszy – próba charakterystyki [Strafrecht des Dritten Reiches – Versuch einer Charakteristik], *Studia na faszyzm i zbrodniami hitlerowskimi*, Bd. III, S. 105–106; *Mezger, E.*, Kriminologie und Strafrecht, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, H. 6 (1944), S. 99–101.

³⁹ *Becker, Mitstreiter*, S. 43.

⁴⁰ Edmund Zaar, der bis zum Zerfall der Tschechoslowakei tschechischer Staatsbürger war, wurde nicht berücksichtigt. Dieser Richter legte seine Prüfungen nach den im tschechoslowakischen Recht vorgesehenen Regeln ab, weshalb es schwierig ist, sie auf die Art und das Niveau der deutschen Staatsprüfungen zu beziehen. Laut Zaars Personalbogen bestanden seine beruflichen Prüfungen aus einer 1922 ausreichend bestandenen rechtshistorischen, einer 1924 gut bestandenen juristischen, einer 1925 ausreichend bestandenen staatswissenschaftlichen und einer 1928 sehr gut bestandenen Prüfung für das Richteramt. BA, R 3001/84310 Edmund Zaar, Zeugnisheft, o. Pag., Verzeichnis der Richter und Staatsanwälte.

⁴¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Ober-

Der Ort und das Jahr der Prüfung spiegelten möglicherweise bestimmte Tendenzen im Verhalten der Kandidaten oder ihre finanzielle Situation wider. Das Ablegen des ersten Staatsexamens im Jahr der Graduierung war ein Zeichen von Disziplin, während die Wahl der Prüfungskommission einen Einfluss auf den Ort hatte, an dem das Referendariat und dann die Assessorenzeit absolviert wurden. Die Tatsache, dass die juristische Laufbahn nach der Graduierung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden konnte, bedeutete gleichzeitig, dass die Kandidaten eine verlässliche Einkommensquelle hatten und keine Beschäftigung benötigten⁴². Wichtiger als der Zeitpunkt und der Ort des Ablegens des Staatsexamens war jedoch sein Ergebnis.

Analysiert wurden die zur Verfügung stehenden Ergebnisse des ersten Staatsexamens von sechsunddreißig Richtern (90 %) des Sondergerichts Kattowitz. Vier von ihnen bestanden dieses Examen nach Wiederholung. Sieben der zukünftigen Richter bestanden das Examen mit Auszeichnung (vollbefriedigend), zwei befriedigend, vier gut, dagegen dreiundzwanzig nur ausreichend. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kandidaten, die die Prüfung in den 1920er und frühen 1930er Jahren abgelegt haben, die besten Ergebnisse erzielten. Die Noten, die die Vertreter der sog. alten Generation (Staatsexamen während des Kaiserreiches) erzielten, waren in der Regel schlechter. Dies kann laut G. Weckbecker⁴³ auf die regionalen Unterschiede in den Prüfungsordnungen und Benotungsregeln zurückzuführen sein. Ein solches Muster, das sowohl unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz als auch unter den Richtern des Sondergerichts Frankfurt festgestellt werden konnte, lässt gleichzeitig die Vermutung aufkommen, dass das Prüfungsniveau über einen Zeitraum von fast dreißig Jahren sank. Es ist zu betonen, dass keiner der älteren Richter die erste juristische Prüfung zweimal ablegte, was jüngeren Kollegen passierte.

Das Bestehen der ersten juristischen Prüfung ermöglichte den Beginn eines in der Regel dreijährigen Referendariats. Das Referendariat bestand in der praktischen Vorbereitung auf den Beruf. Währenddessen war der künftige Jurist als Referendar in verschiedenen Einrichtungen tätig: vor Gerichten, in der Staats- und Rechtsanwaltschaft. Er erlernte die Praxis der Rechtsanwendung in verschiedenen Bereichen. Das Absolvieren des Referendariats berechtigte dazu, die zweite juristische Prüfung abzulegen – das sog. Große Staatsexamen. Die Erlangung einer positiven Note aus dieser Prüfung ermöglichte es ihm, Gerichtsassessor zu werden und zum ersten Richteramt ernannt zu werden⁴⁴.

landesgericht Breslau, P. 51 Nr. 668 Federspiel Jacob, Bl. 4, Lebenslauf; Bl. 11, Prüfungsprotokoll vom 26. Oktober 1934.

⁴² Ralph Angermund wies darauf hin, dass in Preußen 1883 ein Gesetz verabschiedet wurde, nach dem die Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Staatsexamen der Nachweis war, dass man des Dienstes in der Justiz „würdig“ sei, und dass der Kandidat in der Lage sein wird, sich gemäß seinem Stand fünf Jahre lang ohne Vergütung selbst zu unterhalten. *Angermund*, Deutsche Richterschaft, S. 22.

⁴³ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 367.

⁴⁴ *Rothenberger*, Der deutsche Richter, S. 78–84.

Hinsichtlich des Ortes der Ablegung des Großen Staatsexamens ist eine erhebliche Zentralisierung zu beobachten. Die Prüfungsausschüsse arbeiteten nicht mehr – wie bei der ersten Prüfung – an allen Oberlandesgerichten, sondern nur an einigen. Für Preußen war Berlin der Ort des Großen Staatsexamens. Hier legten es 30 Referendare (75 %) ab. Die anderen Kandidaten legten die Prüfung einzeln in Jena, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Rostock, München und Nürnberg ab. Im Vergleich zum ersten Staatsexamen stieg die Zahl der fehlgeschlagenen Versuche um fast die Hälfte, wobei nur ein Fall einen Richter der alten Generation betraf, der das Große Staatsexamen 1914 bestand. Alle Richter, die das Examen wiederholten, bekamen die niedrigstmögliche positive Note. Der erste Misserfolg bedeutete, dass das Referendariat um ein halbes Jahr verlängert wurde, während ein erneutes Scheitern einer Entlassung aus der Justiz gleichkam⁴⁵.

Der zeitliche Abstand zwischen der ersten und der Ablegung der zweiten Prüfung deutet darauf hin, dass es unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz nicht die Regel war, die Prüfung unmittelbar nach Abschluss des Referendariats abzulegen. Im dritten Jahr nach Bestehen der ersten Prüfung versuchten es nur sieben Richter (17,5 %). Die meisten – zwanzig (50 %) – haben das Große Staatsexamen im vierten Jahr nach der ersten Prüfung abgelegt. Vier Personen versuchten es nach fünf und drei nach sechs Jahren. Eine Person legte die zweite Prüfung im siebten und eine weitere im achten Jahr nach Bestehen der ersten Prüfung ab. Der letzte – ein Extremfall – wurde durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs verursacht. Während des Referendariats wurde der Kandidat zur Armee einberufen und legte das Große Staatsexamen bereits nach dem Krieg, zwei Jahre nach der Demobilisierung, erfolgreich ab⁴⁶.

Die Ergebnisse des Assessorenexamens zeigen in der untersuchten Richtergruppe ein etwas niedrigeres Niveau als beim Referendarexamen. Vor allem vergrößerte sich die Zahl der Wiederholungen und die Zahl der ausgezeichneten Kandidaten nahm leicht ab. Einer der Richter musste beide Staatsexamen wiederholen. Vierundzwanzig Richter bestanden das Große Staatsexamen ausreichend, dagegen vier gut und vier befriedigend. Weitere vier Personen bestanden die Prüfung vollbefriedigend.

Das Ergebnis der beiden juristischen Staatsexamen, insbesondere des zweiten, zeugt von durchschnittlichem, minimalem Niveau der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten einer Mehrheit der Richter des Sondergerichts Kattowitz. Die meisten von ihnen haben die Prüfungen lediglich ausreichend bestanden. Dies war ein Ergebnis, das Mitte der 1930er Jahre – zumindest theoretisch – nicht ausreichte, um als Gerichtsassessor angestellt zu werden. Man bevorzugte „besonders geeignete“ Kandidaten, d.h. solche, die die zweite Staatsprüfung mindestens mit der Note „gut“ be-

⁴⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2111 Walter Graef, Akten über die Dienstverhältnisse, Bl. 45, Schreiben des Preußischen Justizminister an Referendar Graef vom 17. Mai 1929 betr. weiteren Vorbereitungsdienst.

⁴⁶ BA, R 3001/63428 Ludwig Kleiner, Bl. 63, Personal- und Befähigungsnachweisung.

standen hatten und schon vor der Machtergreifung offen für die nationalsozialistische Bewegung eingetreten waren. Diese Prinzipien konnten jedoch mangels geeigneter Kandidaten nicht aufrechterhalten werden⁴⁷.

Die statistischen Daten über die Ernennungszeiten für das erste Richteramt bestätigen die Annahme, die auf der Altersstrukturanalyse basiert: Die Mehrheit der Richter des Sondergerichts charakterisierte sich durch ein verhältnismäßig niedriges Dienstalder. Eine Überzahl der Ernennungen erfolgte Mitte der dreißiger Jahre. Die zweite stark in der Besetzung des Sondergerichts repräsentierte Gruppe waren ganz junge Richter, die bereits in den Kriegsjahren 1939–1942 berufen wurden. 1934, das erste volle Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft, sticht als das Jahr mit den meisten Ernennungen hervor. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die in diesem Jahr am Beispiel der später am Sondergericht Kattowitz tätigen Richter verzeichnete Zunahme der Ernennungen auf Richterposten Teil einer landesweiten Kampagne war, die sich aus dem Austausch von Personal in der Justiz ergab, vor allem aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Dieses Gesetz sah weitreichende Möglichkeiten vor, Richter, die „nichtarischer Herkunft“ waren, sich für die republikanischen Parteien engagiert hatten oder deren Rang nicht ihren Qualifikationen entsprach, zu entlassen⁴⁸.

Die Feststellung der ersten Richterstelle war für alle Richter des Sondergerichts Kattowitz möglich. Zum Prinzip wurde die Ernennung zum Amtsgerichtsrat. Diese Regel galt für 32 Richter am Sondergericht Kattowitz (80 %). Es gibt jedoch eine kleine Gruppe von Richtern, die ihre Laufbahn in einer höheren Position begonnen haben. Drei Richter (Meusel, Rydzek, Schmidt) wurden zu Land- und Amtsgerichtsräten ernannt. Die Existenz solcher Positionen in der deutschen Justiz hatte in den späten 1920er und frühen 1930er Jahren vorübergehenden Charakter – später gab es sie nicht mehr. Fünf weitere Richter wurden sofort zu Landgerichtsräten ernannt. Einige der oben genannten Ernennungen in höhere richterliche Ämter verband ein gemeinsames Merkmal: Die Kandidaten hatten einen Dokortitel in Rechtswissenschaften. Diese Unterscheidung umfasst Martin Deinhardt, Heinz Roederer, Georg Rydzek, Martin Schmidt und Martin Weidel. Für höhere Positionen in der Justiz und Staatsanwaltschaft war üblicherweise ein Doktorgrad erforderlich⁴⁹. Höchstwahrscheinlich wurden sie aufgrund ihrer Qualifikationen aus der Assessorenzeit und ihrer Promotion sofort zu Landgerichtsräten und nicht Amtsgerichtsräten ernannt. Die Umstände wissenschaftlicher Leistungen gelten jedoch nicht für Paul Krügers, Alex Seiffert und Hans Meusel. Da die Personalakten hier keine eindeutige Antwort geben, ist davon auszugehen, dass es ihnen aufgrund der insgesamt hohen Bewertung ihrer Bewerbungen gelungen ist, eine höhere Position zu erreichen.

⁴⁷ Weckbecker, *Zwischen Freispruch*, S. 710–711.

⁴⁸ Angermund, *Deutsche Richterschaft*, S. 50.

⁴⁹ Ryszka, *Państwo*, S. 389.

Mit 37,5 % wurde ein verhältnismäßig hoher Anteil von Richtern mit Dokortitel (15) in der Besetzung der Sondergerichts Kattowitz festgestellt. Für fast die Hälfte von ihnen (7) lagen detaillierte Angaben zum Thema der Doktorarbeit und zum Verteidigungsdatum vor. Fünfmal fand die Verteidigung der Dissertation in Breslau, einmal in Jena und einmal in Erlangen statt. Die früheste Promotion gelang 1921 Martin Deinhardt. Die letzte Dissertation wurde 1930 verteidigt. Die Promotion fand in allen Fällen spätestens in dem Jahr statt, in dem das Große Staatsexamen bestanden wurde, meistens aber während des Referendariats. Die Thematik der verteidigten Dissertationen war nicht auf das Strafrecht ausgerichtet. Lediglich Georg Rydzek („Die rechtswidrige Unterlassung im Strafrecht“) legte eine Dissertation auf diesem Gebiet vor. Der beliebteste Bereich war das Staatsrecht, das das Interesse von Martin Deinhardt („Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen durch den Demobilisierungskommissar“), Martin Schmidt („Der Magistrat als Ortsobrigkeit“), Paul Seehafer („Die Polizeiverfügung“) und Hans Utz (keine Angaben zum Titel der Arbeit) weckte. Die Dissertation von Herbert Kieler („Der Verkauf unechter Bilder“) kann als eine Arbeit aus dem Bereich des Zivilrechts eingestuft werden. Die Thematik der Dissertationen hatte keinen direkten Einfluss auf die Veranlagung der Richter, vor einem Sondergericht zu entscheiden. Die Tatsache, dass ein großer Teil der Richter den Dokortitel innehatte, war jedoch ein positiver Hinweis auf ihre intellektuellen Fähigkeiten und ihren weiten Horizont.

Das Berufsprofil, das sich aus den untersuchten Personalakten ergibt, lässt es nicht zu, die Richter ausschließlich als Strafrechtler zu betrachten. Der damalige deutsche Richter war eher universell in der Rechtsprechung. Er konnte seinen Dienst in verschiedenen Abteilungen tun. Die Richter, die zum Sondergericht berufen wurden, entschieden früher beispielsweise beim Arbeitsgericht⁵⁰, in der Zivilkammer des Landgerichts⁵¹, in der Grundbuch- und Vormundschaftsabteilung⁵², in der Grundbuch- und Handelsregisterabteilung⁵³ und in der Abteilung für Minderjährige⁵⁴. Als

⁵⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1683 Richard Buchwald, Bl. 187, Verzeichnis der Justizbeamten im höheren Dienst vom 4. Januar 1935.

⁵¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 135 Nr. 2654 Hans Meusel, Bl. 152, Verzeichnis; GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 239 Nr. 4574 Martin Weidel, Bl. 202, Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Breslau vom 31. Dezember 1934; BA, R 3001/66205 Wolfgang Lemcke, o. Pag., Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Rostock vom 19. November 1938; BA, R 3001/72505 Heinz Roederer, Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 29. Juni 1938.

⁵² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 305 Nr. 1801 Georg Kirchner, o. Pag., Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 4. Januar 1943.

⁵³ BA, R 3001/84310 Edmund Zaar, Zeugnisheft, o. Pag., Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Teschen vom 25. November 1942.

⁵⁴ BA, R 3001/83373 Eberhard Hedicke, o. Pag., Äußerung des Kammergerichtspräsidenten vom 22. Dezember 1944.

typische Strafrechtler können u.a. Alfred Herrmann, Paul Seehafer, Hans Miosga, Alex Seiffert, Georg Rydzek, Leo Witton und Ludwig Kleiner angesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Reflexionen über die Geschichte der Sondergerichte in Deutschland in den 1920er und 1930er Jahren stellt sich die Frage, ob einer der Richter des Sondergerichts Kattowitz zuvor vor einem anderen Sondergericht entschieden hatte. Der Inhalt der Personalakten der Richter erlaubt eine präzise Antwort in dieser Hinsicht. Nur Richter Hans Meusel gehörte vor Kriegsausbruch einem Sondergericht an. Wie aus dem in seinen Akten enthaltenen Verzeichnis hervorgeht, war er Mitglied des Sondergerichts beim Landgericht Breslau, von dessen Schaffung bis mindestens 1937 (und wahrscheinlich länger – bis zur Versetzung nach Oberschlesien). Der Präsident des Landgerichts in Breslau bezeichnete ihn in seiner Stellungnahme von Anfang 1937 als ein hoch geschätztes und vertrauenswürdiges Mitglied des Sondergerichts, das mit der aktuellen strafrechtlichen Praxis vertraut ist, Urteile einleuchtend begründet und ein überzeugter Nationalsozialist ist. Abschließend empfahl er Meusel sowohl für eine vertikale Beförderung (zum Oberlandesgerichtsrat) als auch eine horizontale Beförderung (zum Landgerichtsdirektor)⁵⁵.

Die Tatsache einer derart seltenen Vertretung von Richtern mit Erfahrung in der Sondergerichtsbarkeit unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz zeigt, dass dieser Faktor keine Bedingung für die Ernennung war und folglich keinen Einfluss auf die Vervollständigung der Besetzung dieses Gerichts durch die deutschen Behörden hatte.

5. Politische Einstellung und Haltung gegenüber den Polen

Seit der Einrichtung von Sondergerichten 1933 hat sich die Auswahl der Richter auf „politisch vertrauenswürdige“, professionelle und schnelle Entscheidungsträger konzentriert⁵⁶. Diese Umstände gewannen in der ersten Periode der nationalsozialistischen Herrschaft besondere Bedeutung, als eines der Ziele darin bestand, die erworbene Macht zu festigen und zu sichern. In der Praxis gab es jedoch Schwierigkeiten, die Richterstellen durch die sog. „alten Kämpfer“ zu besetzen, d.h. Personen, die bereits vor der Machtübernahme der NSDAP angehörten, aufgrund ihrer geringen Zahl⁵⁷. Der Konservatismus der Richter war dem ebenfalls nicht förderlich⁵⁸. Dies galt umso mehr, als die Richterpositionen im Sondergericht mit Personen hätten besetzt werden sollen, die nicht nur gute Prüfungsergebnisse, sondern auch einige Erfahrung in der unabhängigen Anwendung des Strafrechts vorzuweisen hatten.

⁵⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 135 Nr. 2654 Hans Meusel, Zeugnisheft, Bl. 163–164, Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Breslau vom 3. Januar 1937.

⁵⁶ Angermund, R., Die geprellten „Richterkönige“. Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat. In: Mommsen, H., Willems, S. (Hrsg.), Herrschaftsaltag im Dritten Reich, Düsseldorf 1988, S. 314.

⁵⁷ Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 43.

⁵⁸ Ryszka, Państwo, S. 390.

Die Bedingungen der nationalsozialistischen Personalpolitik in der Justiz wirkten sich in der ersten Periode der nationalsozialistischen Herrschaft nicht unmittelbar auf die Besetzung des Sondergerichts Kattowitz aus, da das Gericht erst einige Jahre später, bereits während des Krieges, geschaffen wurde. Die Personalakten geben jedoch Einblick in die politische Haltung der Richter. Die Bedeutung, die dieser beigegeben wurde, zeigte sich darin, dass neben der regelmäßigen Erklärung der Partei- und Organisationszugehörigkeit durch den Richter die Frage nach seiner politischen Haltung – nach politischem Vertrauen – Gegenstand regelmäßiger dienstlicher Bewertung war. Grundsätzlich wurde die politische Haltung der Richter durch das Prisma ihrer formellen Mitgliedschaft in der NSDAP und anderen NS-Organisationen gesehen. An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass das politische Vertrauen in einen Mitarbeiter auf seiner Teilnahme an den Kämpfen des Ersten Weltkriegs und den damals erhaltenen Auszeichnungen beruhte⁵⁹.

Die zur Verfügung stehenden Daten der 37 Richter des Sondergerichts Kattowitz (92 %) deuten darauf hin, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen (34) der NSDAP angehörte. Die drei Fälle der Nichtzugehörigkeit betrafen Walter Bach, Wolfgang Lemcke und Edmund Zaar.

Der letztgenannte Fall ist insofern spezifisch, als Zaar Richter im tschechoslowakischen Dienst war und die Mitgliedschaft in der NSDAP bis zum Zusammenbruch der Tschechoslowakei aus offensichtlichen Gründen nicht in Frage kam. Später trat er der Partei jedoch nicht mehr bei. Im Zusammenhang mit seiner Aufnahme in die Justiz des Dritten Reiches wurde seine bisherige politische Haltung geprüft und alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe als unbegründet angesehen. In seiner offiziellen Stellungnahme von 1942 bezeichnete sein Vorgesetzter Zaar als politisch völlig vertrauenswürdig, die Frage nach seiner Parteizugehörigkeit stellte er aber nicht⁶⁰.

Der zweite parteiunabhängige Richter – Wolfgang Lemcke – war Landgerichtsrat in Rostock, ehe er nach Kattowitz abgeordnet wurde. In einer der dienstlichen Bewertungen erwog sein Vorgesetzter die fehlende Parteizugehörigkeit des Richters zur NSDAP nicht, bezeichnete seine Einstellung zum Staat aber als positiv⁶¹. In einer späteren Bewertung wurde jedoch festgestellt, dass Lemcke eindeutig unter dem starken Einfluss seines privaten Umfelds stand, das sich aus Menschen mit starken evangelischen Überzeugungen zusammensetzte, welche „fern von der NSDAP standen“. Diese Bewertung weist gleichzeitig darauf hin, dass Lemcke selbst darum bat, nicht in einem Sondergericht eingesetzt zu werden⁶².

⁵⁹ Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 139.

⁶⁰ BA, R 3001/84310 Edmund Zaar, Zeugnisheft, o. Pag., Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Teschen vom 25. November 1942.

⁶¹ BA, R 3001/66205 Wolfgang Lemcke, o. Pag., Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Rostock vom 19. November 1938.

⁶² BA, R 3001/66206 Wolfgang Lemcke, o. Pag., Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Rostock vom 17. Januar 1943. Diese Bitte wurde erledigt und Lemcke kehrte an sein Heimatgericht in Rostock zurück.

Die Personalakten des Richters Bach erlauben dagegen keine Feststellungen zu seiner politischen Einstellung in den Augen seiner Vorgesetzten oder zu den Gründen für die fehlende Mitgliedschaft in der Partei.

34 Richter des Sondergerichts Kattowitz gehörten der NSDAP an. Von Bedeutung ist jedoch nicht nur die Tatsache des Beitritts, sondern auch der Zeitpunkt dieses Ereignisses. Die Analyse sollte als Zäsur in erster Linie den 30. Januar 1933 aufgrund der Übernahme des Kanzleramtes durch Hitler berücksichtigen wie auch den Zeitpunkt, zu dem eine bestimmte Person das Richteramt übernahm. Diese Daten können die Frage beantworten, ob es unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz sog. „alte Kämpfer“ gab, also Nationalsozialisten, die bereits vor der Machtübernahme überzeugt und daher völlig vertrauenswürdig waren oder ob sie vor ihrem Amtsantritt der Partei beigetreten waren, was als Ausdruck des Opportunismus gewertet werden kann.

Die Analyse der Erwerbsdaten der NSDAP-Mitgliedschaft durch die Richter des Sondergerichts Kattowitz führt zu dem Schluss, dass es unter ihnen keine Parteigenossen mit einer Mitgliedschaft von vor Januar 1933 gab. Eine solche Mitgliedschaft war jedoch (trotz des Verbots in Preußen) bis zu diesem Zeitpunkt möglich, was die Tatsache der Nichtoffenlegung der politischen Zugehörigkeit von Richtern durch die NSDAP selbst sowie die Aussetzung oder Verhinderung von Disziplinarverfahren durch die Justiz belegen⁶³.

Das Verhältnis zwischen dem Datum der Aufnahme in die NSDAP und dem Datum der Übernahme des ersten Richteramtes stellt sich wie folgt dar: in zweiundzwanzig Fällen erfolgte der Beitritt zur Partei in einem anderen, früheren Jahr als die Ernennung. In zwei Fällen war das Jahresdatum beider Ereignisse zwar dasselbe, die Analyse der Monats- und Tagesdaten ergab jedoch eine frühere Parteizugehörigkeit. Bei zehn Personen schließlich folgte auf die Nominierung für das Richteramt ihre Parteimitgliedschaft. Diese Abfolge von Ereignissen betraf hauptsächlich ältere Richter, die 1931 und früher ernannt wurden. An dieser Stelle sind jedoch zwei Ausnahmen zu erwähnen – jüngere Richter, die der NSDAP nicht nach Januar 1933 und auch nicht unmittelbar nach Erhalt ihrer richterlichen Ernennung beigetreten sind, sondern erst mehrere Jahre später. Dies gilt für Hansjürgen Voelkel, der am 16. Mai 1935 zum Amtsgerichtsrat in Neisse ernannt wurde und am 1. Januar 1940 der Partei beitrug⁶⁴, und für Karl Burk, der am 16. März 1934 Amtsgerichtsrat in Wedding⁶⁵ und am 1. Februar 1940 Parteimitglied wurde⁶⁶. Daraus lässt sich schließen, dass der

⁶³ Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 43.

⁶⁴ BA, R 3001/78992 Hansjürgen Voelkel, o. Pag., Personalbogen.

⁶⁵ BA, R 3001/84280 Karl Burk, Bl. 157, Schreiben des Preußischen Justizministers vom 6. März 1934 betr. Ernennung.

⁶⁶ BA, R 3001/84280 Karl Burk, Bl. 220, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz an Kammergerichtspräsidenten betr. Sendung der Personalakten.

Beitritt zur NSDAP insbesondere unter den jüngeren Richtern eine karrierefördernde und sogar obligatorische Maßnahme war⁶⁷.

Von den vierunddreißig Richtern, die Mitglieder der NSDAP waren, traten zwei im März 1933, einer im April 1933 und vierzehn am 1. Mai 1933 der Partei bei. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Mai 1933 kann Teil einer generellen Aktion in den Richterskreisen gewesen sein. Der letzte Erwerb der NSDAP-Mitgliedschaft erfolgte 1940 und betraf vier Richter des Sondergerichts Kattowitz⁶⁸.

Es scheint, dass der Mitgliedschaft in der Sturmabteilung (SA) die gleiche Bedeutung beigemessen werden sollte wie dem politischen Engagement in der NSDAP. Die Beteiligung von Richtern an dieser Organisation war viel geringer und entsprach nicht dem Grad der Mitgliedschaft in der NSDAP. Insgesamt waren dreizehn Richter Mitglieder der SA. Die meisten traten 1933 ein. Nur ein Richter – Walter Graef – gehörte bereits ab 1932 zu den Sturmabteilungen. Dieser Richter hob sich durch sein politisches Engagement von den anderen Richtern ab, er fungierte als Vorsitzender des städtischen Parteigerichts der NSDAP in Ratibor⁶⁹. Eberhard Hedicke, der ab 1937 Mitglied des Hitlerjugengerichts war⁷⁰, und Georg Stanke, der sich ab 1943 in der Hitlerjugend engagierte⁷¹, können als gleichermaßen an der NSDAP beteiligt angesehen werden. Die Mitgliedschaft in der Schutzstaffel (SS) war gering und betraf nur zwei Richter (Buchwald⁷² und Ganitta⁷³). Es scheint, dass die geringe Beteiligung des Personals des Sondergerichts Kattowitz an der Tätigkeit der NS-Sturmtruppen

⁶⁷ Diese These lässt sich am Beispiel von Bernd Demmler illustrieren, der im ersten Jahr seiner Assessorenzeit mit der Erwartung des Reichsjustizministers konfrontiert wurde, sich aktiv an der Partei bzw. ihren Organisationen und Verbänden zu beteiligen. Die Frage, ob Demmler diesen „Wunsch“ erfüllt, sollte überprüft und Gegenstand eines Berichts sein. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1787 Bernd Demmler, Akten über die Dienstverhältnisse, Bl. 75, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Dresden vom 10. Januar 1938 an Landgerichtspräsidenten in Leipzig betr. Übernahme des Gerichtsassessors in den Probedienst.

⁶⁸ Die gesamtdeutsche Tendenz, die 1933 zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der NSDAP-Mitglieder (um rund 1 Million 750 Tausend) führte, spiegelt sich unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz wider. Allerdings waren unter den Richtern nicht proportional NSDAP-Mitglieder vertreten, die 1937 der Partei beitraten, als ein Rekordwachstum von drei Millionen verzeichnet wurde. Falter, J., 10 Millionen ganz normale Parteigenossen. Neue Forschungsergebnisse zu den Mitgliedern der NSDAP 1925–1945, Stuttgart 2016, S. 11.

⁶⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2111 Walter Graef, Akten über die Dienstverhältnisse, Bl. 268, Vermerk vom 9. Dezember 1936 über eine Besprechung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gaugerichts Schlesien.

⁷⁰ BA, R 3001/83373 Eberhard Hedicke, Bl. 82, Meinung des Kammergerichtspräsidenten vom 22. Dezember 1944.

⁷¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 218 Nr. 4154 Georg Stanke, Bl. 203, Schreiben an Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 4. November 1943.

⁷² BA, R 3001/53014 Richard Buchwald, o. Pag., Personalbogen.

⁷³ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 64 Nr. 847 Walter Ganitta, Akten über die Dienstverhältnisse, o. Pag., Nachweis zu den Dienstakten.

und paramilitärischen Organisationen zum einen durch das Alter und zum anderen durch die Bevorzugung von intellektuellen und nicht körperlichen Aktivitäten erklärt werden kann.

Zum politischen Engagement deutscher Juristen zur NS-Zeit gehörte auch die Mitgliedschaft in verschiedenen Organisationen wie Gewerkschaften und Berufsverbänden. Es sollte betont werden, dass die Angehörigkeit zu solchen Organisationen nicht obligatorisch war⁷⁴. Die Mitgliedschaft im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) unter der Leitung von Hans Frank wurde von nur vier Richtern erklärt, die alle bereits 1933 dieser Organisation beigetreten waren. Im Richterkader des Sondergerichts spiegelt sich somit die Zahl der Einschreibungen zum BNSDJ nicht, als die Mitgliederzahl infolge der Aufforderung Hitlers von 1.600 im Januar 1933 auf 30.000 gegen Ende dieses Jahres stieg. Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB), der infolge der Umgestaltung des BNSDJ im April 1936 entstand, erfreute sich bei den künftigen Richtern des Sondergerichts Kattowitz einer weitaus größeren Popularität. Zwanzig Richter haben sich dieser Organisation angeschlossen, alle taten dies in den Jahren 1933 und 1934. Ihre Mitgliedschaft im NSRB könnte also auch auf die BNSDJ-Mitgliedschaft selbst angerechnet werden. Die Erklärung der Mitgliedschaft im NSRB anstelle von BNSDJ in den Personalbögen war wahrscheinlich auf die Popularisierung der späteren Bezeichnung zurückzuführen. Zwölf Richter gehörten nicht dem NSRB an, während in anderen Fällen die Frage der Mitgliedschaft nicht geklärt werden konnte. Eine andere Organisation, der etwas weniger als die Hälfte der Richter angehörte (16), war die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)⁷⁵. Der NSV traten die Richter am meisten Mitte der dreißiger Jahre bei.

Die bloße Feststellung der formellen Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation mag die Grundlage für die Beurteilung der politischen Überzeugungen von Richtern sein, gibt aber kein vollständiges Bild der Angelegenheit wieder. Eine Ergänzung sollen Fragmente dienstlicher Bewertungen zur politischen Haltung bilden. Die von den Präsidenten des Landgerichts und des Oberlandesgerichts formulierten Bewertungen können die Frage der politischen Beteiligung und der Haltung des Richters gegenüber dem nationalsozialistischen Staat aufgrund der Möglichkeit einer langfristigen Beobachtung des Verhaltens des Richters sowie eines persönlichen Gesprächs besser und genauer erfasst haben.

In 22 Fällen (55 %) war es möglich, die Bewertung der politischen Haltung des Richters durch seine Vorgesetzten festzustellen. Andere Bewertungen ließen diese Probleme aus oder die Personalakten waren lückenhaft. In den Augen der Vorgesetzten war die politische Haltung von neun Richtern „einwandfrei“ oder „bedenkenfrei“. In drei Fällen wurde das Verhalten des Richters als Unterstützung des national-

⁷⁴ *Sunnus, M.*, *Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation*, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1990, S. 25.

⁷⁵ *Angermund*, *Deutsche Richterschaft*, S. 47, 57, 61.

sozialistischen Staates beschrieben, der „uneingeschränkt mit dem Staat einverstanden“⁷⁶, „stark mit dem Staat und dem Volk verbunden“⁷⁷ oder „auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung stehend“ sei⁷⁸. Sechs Mal wurden die Richter als absolut politisch vertrauenswürdig eingestuft. Zweimal bezeichnete man den Juristen einfach als Nationalsozialisten oder überzeugten Nationalsozialisten. In einem Fall wurde festgestellt, dass hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit des Richters keinerlei Zweifel bestehen⁷⁹. In einer Stellungnahme wurden auch die günstige Beurteilung durch die oberschlesische Führung der NSDAP und die Parteiaktivitäten angeführt⁸⁰.

Die dienstliche Bewertung der politischen Haltung – auch wenn sie bezüglich nur etwas mehr als der Hälfte der Richter zur Verfügung steht – lässt die Behauptung zu, dass es in der damaligen deutschen Justiz Platz für Menschen gab, die zumindest mit dem Regime übereinstimmten und die Annahmen des neuen Staates und der nationalsozialistischen Weltanschauung akzeptierten. Die Formulierungen, die die politische Haltung als einwandfrei charakterisierten, bedeuteten in Wirklichkeit nicht Neutralität und Unparteilichkeit, sondern die Einstellung für den Nationalsozialismus. Folglich kann der Schluss gezogen werden, dass die während der deutschen Besatzung aus dem Reich nach Kattowitz abgeordneten Richter nicht nur Vertreter des deutschen Staates waren, sondern auch nationalsozialistische Überzeugungen zum Ausdruck brachten und, wenn nicht Mitglieder, so doch sicherlich Sympathisanten der NSDAP waren.

In den untersuchten Personalakten tauchte die Frage der Zugehörigkeit von Richtern zu Freimaurerlogen im Allgemeinen nicht auf. Nur Richter Martin Deinhardt, der vor 1933 Mitglied der Nationalen Deutschen Volkspartei war, wurde als zur „Schlaraffia“ gehörend identifiziert. Die Nationalsozialisten kamen jedoch zu dem Schluss, dass die „Schlaraffia“ weder Kontakt zu Freimaurern pflegte noch eine Loge war⁸¹.

⁷⁶ BA, R 3001/66205 Wolfgang Lemcke, o. Pag., Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Rostock vom 19. November 1938.

⁷⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2111 Walter Graef, Bl. 121R, Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main vom 20. Dezember 1933.

⁷⁸ BA, R 3001/84293 Paul Krügers, o. Pag., Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 4. Januar 1943.

⁷⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 304 Nr. 1787 Herbert Kieler, Bl. 235, Äußerung des Landgerichtspräsidenten in Neisse vom 4. Januar 1939.

⁸⁰ BA, R 3001/83373 Eberhard Hedicke, Bl. 82–84, Äußerung des Kammergerichtspräsidenten vom 22. Dezember 1944.

⁸¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Zeugnisheft, Bl. 80, Schreiben der Gauleitung Thüringen der NSDAP vom 16. November 1936 betr. Rechtsanwalt Dr. jur. Martin Deinhardt; *Schuster, J.*, Freimaurer und Justiz in Norddeutschland unter dem Nationalsozialismus. Die beruflichen Folgen der Mitgliedschaft in Logen für Richter und Staatsanwälte, Frankfurt am Main 2007, S. 126.

Im Rahmen des politischen Aspekts sollte – aufgrund der künftigen Tätigkeit der Richter im besetzten Gebiet Polens – die Frage nach ihrer Haltung gegenüber dem polnischen Staat und den Polen im Allgemeinen aufgeworfen werden⁸². Dabei muss man bedenken, dass diese Aufgabe in ihrem Wesen nicht einfach ist. Die Personalakten enthalten nämlich keine offensichtlichen, nicht einmal vermutlichen Hinweise auf eine antipolnische Haltung von Richtern. Es erscheint unzureichend, sich auf die Annahme zu beschränken, dass sie als politisch engagierte deutsche Bürger mit Hitlers in „Mein Kampf“ dargelegten Prinzipien übereinstimmten, vor allem mit dem Hass auf die Slawen⁸³ und dem Streben nach Eroberungen⁸⁴, zunächst verkörpert durch die aggressive Außenpolitik der 1930er Jahre. Nur in Bezug auf zwei Richter⁸⁵ ist bekannt, dass sich ihre Feindseligkeit gegenüber ihrem östlichen Nachbarn durch ihre Mitgliedschaft im Bund Deutscher Osten (BDO) manifestierte. Der BDO war eine Organisation, die die Unterdrückung der Polen förderte⁸⁶ und Parolen des nationalen Chauvinismus, Boykotte von Unternehmen, Aktiengesellschaften, Banken und Werkstätten der polnischen Minderheit anregte sowie gegen die Präsenz der polnischen Sprache in Schule und Kirche kämpfte⁸⁷. Es ist dagegen schwierig, die sehr seltene Kenntnis der polnischen Sprache unter den Richtern zu beurteilen, die keine Voraussetzung für die Auswahl der Richter zum Einsatz im Osten darstellte, sondern lediglich ein Vorteil in ihren Bemühungen⁸⁸. Andererseits kann die Beteiligung der mobilisierten Juristen an dem Polenfeldzug, insbesondere die Übernahme von Richterpflichten im besetzten Gebiet ab September 1939, als Symptom einer an-

⁸² Es sei darauf hingewiesen, dass Richter wie andere Beamte des deutschen Staates vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in den in das Reich eingegliederten Gebieten verpflichtet waren, eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie „mit früheren Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, weder versippt noch verschwägert“ sind. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Zeugnisheft, Bl. 72, Erklärung vom 20. September 1941.

⁸³ *Grodziński, E.*, *Filozofia Adolfa Hitlera w Mein Kampf* [Adolf Hitlers Philosophie in Mein Kampf], Warszawa/Olsztyn 1992, S. 93–95.

⁸⁴ *Zehnpfennig, B.*, *Adolf Hitler: Mein Kampf. Studienkommentar*, München 2011, S. 215–221.

⁸⁵ BA, R 3001/53014 Richard Buchwald, o. Pag., Personalbogen; BA, R 3001/53468 Johannes Chaluppa, o. Pag., Personalbogen.

⁸⁶ *Jaworski, J.*, *Polska mniejszość przygraniczna w latach 1920–1939* [Polnische grenznahe Minderheit in den Jahren 1920–1939]. In: *Jaworski, R., Wojciechowski, M.* (Hrsg.), *Deutsche und Polen zwischen den Kriegen. Minderheitenstatus und „Volkstumskampf“ im Grenzgebiet: amtliche Berichterstattung aus beiden Ländern 1920–1939*, München 1997, Bd. 1, S. 88.

⁸⁷ *Fiedor, K.*, *Bund Deutscher Osten w systemie antypolskiej propagandy* [Bund Deutscher Osten im System der antipolnischen Propaganda], Warszawa/Wrocław 1977, S. 304; *Sowa, P.*, *Tropem spadkobierców Hakaty. Antypolska działalność Bund Deutscher Osten na Warmii i Mazurach (1933–1939)* [Auf den Spuren von Hakatas Erben. Antipolnische Tätigkeit des Bundes Deutscher Osten in Ermland und Masuren (1933–1939)], Warszawa 1979, S. 13–15.

⁸⁸ Laut Personalakte kannte die polnische Sprache lediglich Richter Georg Rydzek. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 187 Nr. 3523 Georg Rydzek, Bl. 25, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 2. August 1940 an Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau betr. Antrag um Ernennung zum Amtsgerichtsdirektor in Teschen, Bielitz, Tarnowitz, Nikolai, Rybnik, Sosnowitz, Freistadt, Saybusch, Bendzin und Zawiercie.

tipolnischen Haltung angesehen werden. In der deutschen Justiz bestand die Überzeugung, dass der Dienst in den eingegliederten Ostgebieten in erster Linie Richter aus den östlichen Teilen Deutschlands umfassen sollte. Als „in einem Volkstumskampf im Osten aufgewachsene“ Personen sollten sie sich bewusst sein, dass ein Pole anders behandelt werden sollte als ein Deutscher⁸⁹. An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass die überwiegende Mehrheit der Sondergerichtsbesetzung aus den östlichen Reichsregionen – Schlesien und Posen – stammte. Im Rahmen der Erwägungen zur Polenfeindlichkeit kann – insbesondere unter Berücksichtigung der oberschlesischen Verhältnisse – festgehalten werden, dass Alfred Herrmann mit dem Schlesischen Adler I. Klasse ausgezeichnet wurde, der für die Teilnahme an den Kämpfen um die Zugehörigkeit Oberschlesiens zu Deutschland, meist an Angehörige des Selbstschutzes, verliehen wurde⁹⁰.

Eine antipolnische, durch Voreingenommenheit und Diskriminierung gekennzeichnete Haltung, wird auch durch folgende Zitate aus ausgewählten Urteilen des Sondergerichts Kattowitz belegt: „da er Pole ist und sich zum polnischen Volkstum bekennt, musste er [...] mit dem Tode bestraft werden“⁹¹, „als Pole musste er mit Todesstrafe rechnen“⁹², „die Angeklagte hat sich durch ihr Tun zu einem Werkzeug des Polentums gemacht, das mit allen Mitteln die Vernichtung des deutschen Volkstums erstrebte“⁹³, „[...] der Besitz der Schusswaffe in der Hand eines Polen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ruhe bedeutet“⁹⁴. Fälle, in denen Personen polnischer Nationalität als „Gesindel“ bezeichnet werden und ihnen das Recht auf Verteidigung entzogen wird, sind ebenfalls in der offiziellen Korrespondenz enthalten⁹⁵.

6. Disziplinarhaftung

Die bereits angeführte Ausdehnung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Richter aus „dienstlichen“ und „verwaltungstechnischen“, tatsächlich aber aus politischen und rassistischen Gründen, erfolgte bereits 1933⁹⁶. Angesichts der angegebenen Richterpersonalien ist es offensichtlich, dass keiner von ihnen für seine Abstammung oder politische Ansichten zur Verantwortung gezogen wurde. Offen bleibt jedoch die Frage, ob einer der Richter des Sondergerichts in sei-

⁸⁹ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 711.

⁹⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1317 Alfred Herrmann, Zeugnisheft, Bl. 56a, Fragebogen.

⁹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 991, Bl. 74, Urteil gegen Stanislaus Taborski vom 20. Februar 1941.

⁹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 568, Bl. 163, Urteil gegen Roman Gawronski vom 22. April 1943.

⁹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 28, Bl. 61, Urteil gegen Emil Kowoll vom 30. Januar 1940.

⁹⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 34, Bl. 19, Urteil gegen Martin Kciuk vom 15. Februar 1940.

⁹⁵ BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 28–33, Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Kattowitz vom 15.11.1939 an den Reichsminister der Justiz betr. Tätigkeitsbericht.

⁹⁶ Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 50.

ner Laufbahn disziplinar bestraft wurde, bevor er eine vertrauenswürdige Position in den besetzten Gebieten einnahm oder während er dort diente. Dies würde es ermöglichen, weitere Feststellungen zum beruflichen Niveau der Richter des Sondergerichts zu treffen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass sie nach den Ergebnissen der meisten Staatsexamen nicht zur Elite der deutschen Justiz gehörten.

Das für die Richter geltende Beamtengesetz von 1937⁹⁷ sah in § 22 vor, dass ein Dienstvergehen mit Verletzung der obliegenden Pflichten verbunden war. Die Einzelheiten der Zuständigkeit wurden in der Reichsdienststrafordnung von 1937⁹⁸ geregelt. In § 4 unterschied die Verordnung sieben Disziplinarstrafen: Warnung, Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts.

Insgesamt wurde die Disziplinarhaftung von vier Richtern des Sondergerichts (10%)⁹⁹ festgestellt, von denen einer zweimal und einer dreimal bestraft wurde. Die häufigste Dienststrafe war ein Verweis, der sechsmal verhängt wurde. Nur ein Richter – Alfred Herrmann – wurde 1929 verwarnt. Sein Dienstvergehen bestand darin, bei der Entscheidung einer Strafsache gegen einen polnischen Staatsbürger ein deutsch-polnisches Abkommen über den Übergang der Justiz im ober-schlesischen Volksabstimmungsgebiet nicht berücksichtigt zu haben¹⁰⁰.

Dreimal bestraft wurde Landgerichtsdirektor Ludwig Kleiner. 1932 und 1933 bestanden die Dienstvergehen in der verspäteten Anfertigung von Urteilen¹⁰¹, während die Einzelheiten des letzten Vergehens von 1943 unbekannt sind¹⁰².

Erwähnenswert ist der Fall der zweimaligen Disziplinarhaftung von Jakob Federspiel. Am 1. November 1939 wurde Federspiel als Gerichtsassessor angestellt und dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau zugewiesen. Nach einigen Tagen nahm er seine Pflichten beim Amtsgericht Gottesberg auf. Im Januar 1940 wurde er an das Amtsgericht Warthenau abgeordnet, wo er nach einem Jahr zum Amtsgerichtsrat ernannt wurde¹⁰³. Nach einiger Zeit – leider war es nicht möglich, den genauen Zeitpunkt zu bestimmen – begann Federspiel gleichzeitig als Ersatzmitglied am Sondergericht Kattowitz zu Recht zu erkennen. Diese Tätigkeit fand sicherlich 1943 statt, da Federspiel am 30. September 1943 vom Sondergericht ausgeschlossen wurde¹⁰⁴. 1942

⁹⁷ Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937. RGBl. 1937, S. 39.

⁹⁸ Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937. RGBl. 1937, S. 71.

⁹⁹ Der Fall von Richter W. Graef wurde nicht berücksichtigt, da er 1944 geschah, als der Richter nicht mehr Mitglied des Sondergerichts Kattowitz war.

¹⁰⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1317 Alfred Herrmann, Bl. 287a, Bemerkung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 8. Februar 1931; BA, R 3001/60094 Alfred Herrmann, Bl. 7r, Meinung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 29. März 1934.

¹⁰¹ BA, R 3001/63428 Ludwig Kleiner, Bl. 63, Personal- und Befähigungsnachweisung.

¹⁰² BA, R 3001/63428 Ludwig Kleiner, Bl. 70, Meinung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 12. Oktober 1943.

¹⁰³ BA, R 3001/55574 Jakob Federspiel, o. Pag., Personalbogen; Bl. 11, Lebenslauf.

¹⁰⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 304 Nr. 1789 Herbert Kieler, Bl. 71, Beschluss des Oberlandesgerichtspräsi-

und 1943 wurde er wegen übermäßiger Arbeitsrückstände mit einem Verweis bestraft. Laut der ersten Disziplinentcheidung hat Federspiel Ende 1940 mehrere Strafurteile nicht eingereicht. Diese Rückstände stiegen jedoch weiter an und beliefen sich Mitte 1942 auf über 200 ausstehende Fälle. Die Nachlässigkeit betraf auch die Festlegung von Fristen, einschließlich der Vollstreckungsfristen. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass aufgrund der Nachlässigkeit des Richters in vier Strafsachen die verurteilten Polen ihre Strafen zwei bis sechs Tage länger verbüßten, als in den Urteilen vorgesehen. Der Vorgesetzte war der Ansicht, dass das Bild von Federspiels Tätigkeit und Fleiß äußerst schlecht sei¹⁰⁵. Der zweite Disziplinarfall betraf Federspiels Aktivitäten in der Zivilabteilung des Amtsgerichts Kattowitz, die für Scheidungs- und Familienangelegenheiten zuständig war. Als Vorsitzender dieser Abteilung hatte Federspiel in der Zeit vom 19. Mai bis 22. Juni 1943 kein einziges Urteil verfasst. Dies führte zu einer Verzögerung von 124 Urteilen. Man befand, dass sein Verhalten ein schwerwiegendes Dienstvergehen darstellte¹⁰⁶.

Das Beispiel Federspiels ist vor allem ein Beleg für die personellen Schwierigkeiten der deutschen Justiz während des Krieges. In die Besetzung des Sondergerichts wurde ein junger und unerfahrener Richter berufen, der seine Aufgaben an seinem Hauptarbeitsplatz nicht ordnungsgemäß erfüllte und in Verzug war. Gleichzeitig beweist dieser Fall, dass für den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz, der über die Besetzung des Sondergerichts Kattowitz zu entscheiden hatte, eine vorherige Disziplinarverantwortung kein disqualifizierender Umstand war. Dagegen sind in dieser Hinsicht Fälle der Disziplinarhaftung von älteren Richtern aufgrund des Zeitablaufs und der Straftilgung nicht relevant.

Der letzte und wichtigste bekannte Fall der Disziplinarhaftung eines Richters des Sondergerichts Kattowitz bedarf einer separaten Beschreibung. Dies ist aus mehreren Gründen ein wesentliches Beispiel. Es handelte sich um einen hochrangigen Richter, der der erste Vorsitzende des Sondergerichts war und der Fall stand im Zusammenhang mit seinem Vorsitz bei einer Hauptverhandlung. Er zeigte nicht nur seine Haltung gegenüber den Angeklagten, sondern auch gegenüber den Verteidigern. Er illustrierte die internen Beziehungen zwischen den Richtern des Sondergerichts während der mehr als einjährigen Tätigkeit dieser Justizbehörde und zeigte auch, wie nachsichtig der Missbrauch von Befugnissen und die Nichterfüllung der Pflichten im besetzten Gebiet behandelt wurden. Formell wurde der Richter lediglich mit einem Verweis bestraft, tatsächlich kam es aber zu seiner Amtsenthebung¹⁰⁷. Da-

den in Kattowitz vom 17. September 1943 betr. Besetzung der Sondergerichte bei dem Landgericht Beuthen-Kattowitz.

¹⁰⁵ BA, R 3001/55574 Jakob Federspiel, Bl. 37–38, Dienststrafverfügung des Landgerichtspräsidenten in Oppeln vom 14. Juli 1942.

¹⁰⁶ BA, R 3001/55574 Jakob Federspiel, Bl. 42, Dienststrafverfügung des Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 13. August 1943.

¹⁰⁷ Seehafer wurde bereits vor der Entscheidung im Disziplinarverfahren aus dem Amt des Vorsitzenden des Sondergerichts entlassen. Er kehrte zum Landgericht Ratibor zurück, wo er bis Ende September 1942 arbeitete. Während dieser Zeit gab es auch Beschwerden wegen seines Verhaltens

rüber hinaus wurde das Verfahren – anders als in anderen Disziplinarfällen – nicht im Rahmen der dienstlichen Aufsicht, sondern von externen Parteien – den Rechtsanwälten – in die Wege geleitet.

Hugo Paul Seehafer wurde 1896 in der Posener Gegend geboren. Nach seinem Studium in Breslau in den 1920er Jahren bestand er beide Staatsexamen, darunter das Große Staatsexamen mit Auszeichnung. Im März 1930 wurde er zum ersten Richteramt beim Amtsgericht in Greiffenberg und im Mai dieses Jahres gleichzeitig zum Landgerichtsrat in Hirschberg ernannt. Von Mai 1934 bis zum 14. September 1939 war er Landgerichtsdirektor in Ratibor¹⁰⁸.

Die Ergebnisse des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus einer Abschrift der Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau W. von Steinaecker von Anfang 1941, die in den Personalakten des Richters aufbewahrt ist und auch eine Beschreibung der Tatsachenfeststellungen enthält¹⁰⁹. Der Vorfall, der die unmittelbare Ursache des Disziplinarverfahrens war, ereignete sich am 26. September 1940 während der Hauptverhandlung gegen Erwin Krisch und fünfzehn weitere Angeklagte¹¹⁰. Seehafer, der den Vorsitz der Hauptverhandlung ausübte, lehnte ohne den geringsten Grund schroff und heftig die sachlichen Anträge der Verteidiger Dr. Haucke und Dr. Scheja ab. Darüber hinaus hat er Haucke während dessen Ausführung durch das Lesen einer Zeitung absichtlich Missachtung gezeigt. Beide Rechtsanwälte reichten eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter ein. Der Vorgesetzte glaubte Seehafers Aussage, er habe nur einen flüchtigen Blick auf die Zeitung geworfen, nicht, da die anderen Richter – Herrmann und Baron Tiesenhausen – sowie Staatsanwalt Hahne das Lesen der Zeitung ebenfalls als bewusste Missachtung des Verteidigers und seiner Argumente betrachteten. Seehafers Verhalten, die Anträge der Verteidiger abzulehnen, wurde als „eine höchst bedauerliche Verkennung der Aufgabe und Bedeutung des Verteidigers im heutigen Strafverfahren“ bewertet. Darüber hinaus wurde es als Bedrohung für das Erreichen des gemeinsamen Ziels einer notwendigen, vertrauenswürdigen und vorteilhaften Zusammenarbeit zwischen Gericht und

im Gerichtssaal und seiner Kritik an den Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3596 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 89a–89b, Schreiben des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 8. September 1942 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz betr. Landgerichtsdirektor Dr. Seehafer in Ratibor. Ab dem 1. Oktober 1942 wurde er an das Reichssicherheitshauptamt abgeordnet, was wahrscheinlich seinem Temperament besser entsprach. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3587 Paul Seehafer, Zeugnisheft, bp, Personalbogen für 1943.

¹⁰⁸ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3587 Paul Seehafer, Zeugnisheft, Bl. 257, Fragebogen; o. Pag., Personalbogen.

¹⁰⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3587 Paul Seehafer, Zeugnisheft, Bl. 48–49r, Dienststrafverfügung gegen Landgerichtsdirektor Dr. Seehafer vom 2. Januar 1941.

¹¹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 113, Bl. 278–279, Urteil in der Strafsache gegen Krisch und Andere vom 28. September 1940.

Rechtsanwälten angesehen, die insbesondere vor dem Sondergericht als politischem Gericht erforderlich war¹¹¹.

Das Disziplinarverfahren, das durch die Dienstaufsichtsbeschwerde der Rechtsanwälte eingeleitet wurde, bot die Möglichkeit, Feststellungen auch in zwei anderen wichtigen Bereichen der richterlichen Tätigkeit im Allgemeinen und der des Vorsitzenden im Besonderen zu treffen: der Behandlung von Angeklagten und Haltung gegenüber jüngeren Kollegen. Der Oberlandesgerichtspräsident in Breslau stellte nämlich fest, dass Seehafer in zahlreichen anderen Fällen in seiner Rolle als Leiter der Hauptverhandlung eine „zügellose Heftigkeit“ gezeigt habe. Dies äußerte sich zum Beispiel darin, dass die Angeklagten bereits vor der Anhörung angeschrien, bedroht und eingeschüchtert wurden. Sowohl die Mitglieder des Sondergerichts als auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft sahen dies als inakzeptable Einschränkung der Verteidigung an, was sie zumindest einmal gegenüber dem Vorsitzenden zum Ausdruck brachten.

Auf ähnliche Weise behandelte Seehafer Zeugen, die beschimpft wurden. Er schädete dem Ansehen und dem Ruf des Gerichts, indem er dem Zeugen mit Räderung oder Prügel bis zum Verlust der Kräfte drohte, wenn er nicht die Wahrheit sagen würde. Seehafer sagte auch, dass es besser wäre, den Zeugen aufzuhängen, ihm mit der Wagenrunge über den Schädel zu schlagen und mit dem Bajonett über die Nase fahren. In Bezug auf einen Angeklagten, der unter seiner Führung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sagte der Richter, er könne versuchen zu fliehen, dann könne man mit ihm „entsprechend“ verfahren. Der Vorgesetzte betonte, dass der Vorsitzende mit seiner letzten Erklärung nicht nur sein eigenes Urteil, sondern auch das Strafgesetz untergraben habe, dessen Vollstrecker er sein sollte. Dies war nicht die einzige Äußerung dieser Art von Seehafer.

Die letzten Dienstvergehen Seehafers betrafen die Haltung gegenüber Gerichtsassessor Demmler. Demmler war ab 1940 das jüngste Mitglied des Sondergerichts. Während einer der richterlichen Beratungen über das Urteil, als sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Sondergerichts abzeichneten, versuchte Seehafer, Demmler durch Einschüchterung zu beeinflussen. Er sagte seinem jüngeren Kollegen, dass er vorsichtig sein solle und wenn er seinen Standpunkt nicht ändere, würde er die Konsequenzen tragen und in Bezug auf die Eignung als Strafrichter beurteilt werden. Seehafer verteidigte sich mit der Behauptung, er habe dem Gerichtsassessor lediglich freundliche Anweisungen gegeben. Allerdings waren die Aussagen der anderen Richter auch zu diesem Punkt für den Vorsitzenden ungünstig. Nach Angaben von Herrmann und Baron Tiesenhausen wurde Demmler vom Vorsitzenden tatsächlich unter Druck gesetzt¹¹².

¹¹¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3587 Paul Seehafer, Zeugnisheft, Bl. 48–49r, Dienststrafverfügung gegen Landgerichtsdirektor Dr. Seehafer vom 2. Januar 1941.

¹¹² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Ober-

In Anbetracht der Schwere der obengenannten Dienstvergehen erklärte der Vorgesetzte, dass ihn mildernde Umstände daran hinderten, Seehafer auch im anderen Wege als Disziplinarhaftung zu bestrafen. Dabei handelte es sich in erster Linie um eine nervöse Überreizung, die einerseits durch geschäftliche (Sonderbedingungen des Sondergerichts) und andererseits durch persönliche Gründe (eigene Krankheit und Krankheiten in der Familie) verursacht wurde. Es wurde auch berücksichtigt, dass das Verhalten des Richters hauptsächlich gegenüber den beschuldigten Personen polnischer Nationalität auf die Erfahrungen und Erlebnisse seiner eigenen Familie mit Polen in der „ehemaligen Provinz Posen“ zurückzuführen war. Oberlandesgerichtspräsident Steinaecker entschied, dass trotz der einwandfreien Dienstgeschichte und der Verdienste bei der Einrichtung der Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten die Dienststrafe der Warnung nicht ausreichend sei. Aus diesem Grund wurde Seehafer strenger bestraft – mit einem Verweis. Gegen die Entscheidung des Vorgesetzten konnte innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde eingelegt werden¹¹³. Aufgrund des Fehlens von Beweisen für eine Beschwerde gegen diese Entscheidung kann davon ausgegangen werden, dass Seehafer sich der Schwere seiner eigenen Vergehen bewusst war, dass er die Disziplinarentscheidung als eher milde ansah und daher nicht verlangte, dass der Fall in zweiter Instanz verhandelt wird.

Das Disziplinarverfahren Seehafers stellt mehrere Umstände unter Beweis. Erstens wurden die deutschen Richter für ihre – auch schwerwiegenden – Dienstvergehen milde und unverhältnismäßig bestraft, auch wenn ihre Haltung zur Verschlechterung des „Ansehens und des Rufs deutscher Gerichte“ beitrug. Zweitens kann auf der Grundlage der beschriebenen Haltung des Vorsitzenden gegenüber den Angeklagten und der Art und Weise, wie die Anträge der Rechtsanwälte behandelt wurden, sowie der Tatsache, dass im Bericht des Staatsanwalts polnischen Angeklagten in der ersten Phase der Tätigkeit des Gerichts ihre Verteidigungsrechte vorenthalten wurden¹¹⁴, der Schluss gezogen werden, dass es eine Zustimmung der übergeordneten Behörden und der Richter des Sondergerichts selbst gab, die Angeklagten sowohl in formaler als auch in materieller Hinsicht ihrer Verteidigungsrechte zu berauben. Drittens zeigt die Tatsache, dass das Disziplinarverfahren auf die Initiative von Rechtsanwälten eingeleitet wurde, dass sie der einzige Faktor waren, der mit der Arbeitsweise des Sondergerichts Kattowitz nicht einverstanden war. Andere Mitglieder der Besetzung des Sondergerichts reagierten nicht, obwohl sie das Verhalten des Vorsitzenden gegenüber den Angeklagten und dem Gerichtsassessor Demmler für unangemessen hielten. Viertens kann die Berücksichtigung mildernder Umstände

landesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3587 Paul Seehafer, Zeugnisheft, Bl. 48–49r, Dienststrafverfügung gegen Landgerichtsdirektor Dr. Seehafer vom 2. Januar 1941.

¹¹³ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3587 Paul Seehafer, Zeugnisheft, Bl. 48–49r, Dienststrafverfügung gegen Landgerichtsdirektor Dr. Seehafer vom 2. Januar 1941.

¹¹⁴ BA, R 3001/9803/7/2, Tätigkeitsberichte der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Polen, Bl. 28–33, Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Kattowitz vom 15.11.1939 an den Reichsminister der Justiz betr. Tätigkeitsbericht.

durch Steinaecker, insbesondere solcher, die sich auf frühere Erfahrungen beziehen, als Zustimmung zu dem Konzept gesehen werden, das anvertraute Amt zur Diskriminierung von Polen und zur Rache zu nutzen. Der Fall Seehafer beweist auch, dass unter den besonderen Arbeitsbedingungen eines Sondergerichts im besetzten Gebiet die Richter die schlimmsten Instinkte und extremen Verhaltensweisen an den Tag legten, die sie sich – wie man annehmen kann – in Friedenszeiten nicht erlaubt hatten. Auf diese Weise verschwand nicht nur das Konzept der Gerechtigkeit, sondern auch die Anständigkeit wurde verwischt. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass der im lokalen Umfeld bekannte Fall Seehafer eine disziplinierende Wirkung auf andere Richter hatte, wodurch eine Wiederholung solcher Exzesse verhindert wurde.

7. Nebenbeschäftigung

Das für Richter geltende Beamtengesetz von 1937 regelte in § 10–15 die Frage der Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen. Der Arbeitnehmer war verpflichtet, auf Anordnung seines Vorgesetzten jede Nebentätigkeit aufzunehmen, wenn die neue Beschäftigung im öffentlichen Dienst erfolgte, auch ohne Vergütung. Das Gesetz unterschied zwischen Aktivitäten, für die eine vorherige Genehmigung erforderlich war, und solchen ohne diese Anforderung. Die erste Gruppe umfasste u.a. die Funktion des Testamentsvollstreckers, die Mitgliedschaft in den Gesellschafts- oder Genossenschaftsbehörden und eine „Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere gewerbliche Tätigkeit“ (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes). Zum Beispiel erforderten die Verwaltung und Nutznießung des eigenen Vermögens, schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie die ehrenamtliche Wahrnehmung von Funktionen in der NSDAP keine Erlaubnis (§ 11 des Gesetzes). Die erlassenen Ausführungsbestimmungen legten u.a. die Umstände fest, die zu einer fehlenden Zustimmung für eine Nebentätigkeit führten¹¹⁵. Es handelte sich um Tätigkeiten, die mit dem Ansehen der Beamtschaft oder mit der Rücksicht auf das Gemeinwohl unvereinbar waren, den dienstlichen Belangen widersprachen oder durch die der Beamte mit seinen Pflichten in Widerstreit geraten könnte und deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden war. Während des Zweiten Weltkriegs nutzten sieben Richter des Sondergerichts Kattowitz die Gelegenheit einer Nebenbeschäftigung.

In Oberschlesien hatten die Richter in Ermangelung einer Universität keine Möglichkeit, Unterricht mit Studenten zu führen. Trotzdem wurde drei von ihnen (Kirchner, Rydzek, Seiffert) angeboten, Vorträge über Staat und Recht zu halten, was sie mit Zustimmung des Vorgesetzten auch taten. Kirchner und Rydzek hielten Vorträge an der Beuthener Sozialen Frauenschule des Gaues Oberschlesien. Die Vorträge wurden einmal wöchentlich zwei Stunden lang gehalten. Dem ersten Richter wurde eine Ver-

¹¹⁵ Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937. RGBl. 1937, S. 753.

gütung in Höhe von 10 Mark für den Vortrag angeboten¹¹⁶ und dem zweiten – 14 Mark¹¹⁷. Der Unterschied in der Vergütung war wahrscheinlich auf den Besitz eines Doktorgrads sowie auf die höhere Stellung von Georg Rydzek zurückzuführen. Seiffert war Lehrbeauftragter an der Verwaltungsschule des Kreises Bielitz. Sein Honorar betrug 5 Mark pro Vorlesungsstunde¹¹⁸.

Zwei weitere Richter des Sondergerichts haben Verwaltungsaufgaben übernommen, was – wie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu vermuten ist – zumindest in einem Fall nicht mit Zustimmung, sondern auf Anordnung des Vorgesetzten erfolgte. Walter Ganitta arbeitete ab 1941 mit der Preisbehörde zusammen¹¹⁹, während Hans Meusel das Amt des Vorsitzenden der Schiedsstelle beim Regierungspräsidenten in Kattowitz übernahm¹²⁰. Als Grund für die Zustimmung wurde öffentliches Interesse angegeben¹²¹.

Eine bedeutende Vergütung – in Höhe von 1.800 Mark pro Jahr – hatte Richter Zirpel als Rechtsberater in der Reichsbankstelle Beuthen¹²². Der letzte Fall einer Nebenbeschäftigung betraf Heinz Roederer. Die erste seiner zusätzlichen Aktivitäten umfasste die Wahrnehmung der Funktion des örtlichen stellvertretenden Exekutivkommissars für Hypotheken aus dem amerikanischen Baudarlehen der Deutschen Volksbank und die zweite – die Aufgaben des stellvertretenden Treuhänders in der Selbstverwaltung in Ratibor. Sein Einkommen davon war gering – die erste Beschäftigung war ehrenamtlich, während die zweite mit 25 Mark pro Monat vergütet wurde¹²³.

Die obengenannten Beschäftigungen wurden sowohl von den Richtern als auch von ihren Vorgesetzten als zustimmungsbedürftig behandelt. Die angeführten Bei-

¹¹⁶ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 305 Nr. 1801 Georg Kirchner, Bl. 15, Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 10. Juni 1942 an den Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz betr. Nebenbeschäftigung.

¹¹⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 187 Nr. 3523 Georg Rydzek, Bl. 159, Gesuch um Übernahme einer Nebenbeschäftigung vom 2. Mai 1944; Bl. 160, Zustimmung der Nebenbeschäftigung.

¹¹⁸ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 193 Nr. 3603 Alex Seiffert, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 157, Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 25. Juli 1942.

¹¹⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 64 Nr. 847 Walter Ganitta, Bl. 259a, Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 12. September 1941.

¹²⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 135 Nr. 2655 Hans Meusel, Bl. 254, Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 24. März 1942.

¹²¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 64 Nr. 847 Walter Ganitta, Bl. 259a, Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 12. September 1941.

¹²² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 258 Nr. 4865 Herbert Zirpel, Bl. 48, Gesuch an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 27. Januar 1941 betr. Nebenbeschäftigung.

¹²³ BA, R 3001/72505 Heinz Roederer, Bl. 16, Schreiben betr. Nebentätigkeit in 1939.

spiele beweisen, dass es kein Problem war, Zustimmung zu erhalten, obwohl die Richter, die sie beantragten, sich eines guten Rufes erfreuten, keine Rückstände hatten und die zusätzliche Beschäftigung war weder zeitaufwändig noch gefährdete sie das Ansehen der Justiz – was zu betonen ist. Andere Personalakten weisen – mit einer Ausnahme – keine Spuren von Bemühungen um eine zusätzliche Beschäftigung auf. Die Ausnahme betraf Richter Georg Stanke, der ab November 1943 ein Amt in der oberschlesischen Hitlerjugend bekleidete. Der Inhalt der Personalakten spiegelt in dieser Angelegenheit die Bestimmungen des Gesetzes wider – diese Art von Tätigkeit bedurfte nicht der Zustimmung des Vorgesetzten, so dass Stanke ihn lediglich über die Tatsache informierte, dass sie unternommen worden war¹²⁴.

8. Umstände der Versetzung

Ein wichtiges Thema bildet nicht nur das Verfahren der Abordnung von Richtern in das besetzte Gebiet Polens und die damit verbundenen Umstände, sondern auch die geografische Lage der Gerichte, an denen die Richter zuvor gearbeitet hatten. Entsprechen diese Daten der Herkunft der Richter? Haben die Richter des Sondergerichts Kattowitz freiwillig die Abordnung nach Osten beantragt? Haben sie ihre Zukunft mit Oberschlesien verbunden?

Aufgrund der bisherigen Erwägungen ist bekannt, dass die Mitglieder der ersten Besetzung des Sondergerichts (Seehafer, Herrmann, Roederer, Schmidt, Tiesenhäuser) aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau nach Kattowitz kamen. Die ersten drei Richter hatten zuvor in Ratibor, Schmidt in Beuthen und Baron Tiesenhäuser in Görlitz gearbeitet. Die Personalakten zeigen, dass die Richter aus Ratibor – zumindest in den ersten Wochen der Abordnung – auch außerhalb des Dienstes unter sich blieben. Herrmann erwähnte in einem Bericht, dass er mit zwei Kollegen in einer beschlagnahmten Wohnung in Kattowitz lebte¹²⁵.

In der Literatur wird behauptet, dass die ersten deutschen Juristen, die in die polnischen Gebiete kamen, Freiwillige waren. Dies wird mit dem Inkrafttreten der Möglichkeit, ab dem 1. September 1939 einen Richter ohne seine Zustimmung abzuordnen, begründet¹²⁶. *A contrario*, da dies vorher nicht möglich war, mussten sie Freiwillige sein. Angesichts der untersuchten Personalakten erscheint diese Annahme – wenn auch nicht unbegründet – so doch zweifelhaft zu sein. Die Richter aus Ratibor haben ihre Aufgaben an dem neu geschaffenen Gericht in Kattowitz am

¹²⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 218 Nr. 4154 Georg Stanke, Bl. 203, Schreiben an Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 4. November 1943.

¹²⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1316 Alfred Herrmann, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 83, Schreiben des Herrmanns an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 22. November 1939.

¹²⁶ Becker, Mitstreiter, S. 49.

16. September übernommen, also mehr als zwei Wochen nach Inkrafttreten der Regelung. Der Präsident des Landgerichts in Ratibor berichtete über die schwierige Personalsituation der verwalteten Justizbehörde und gab an, dass Seehafer, Herrmann und Roederer abgeordnet wurden¹²⁷. Bei dieser Gelegenheit bezeichnete er sie jedoch nicht als Freiwillige. Diese Informationen sind auch nicht in anderen sie betreffenden Personalunterlagen enthalten, was auch zu dem Schluss führt, dass sie keine Freiwilligen waren, sondern lediglich die Anweisung erhalten haben, nach Kattowitz zu gehen. Die Tatsache einer freiwilligen Bewerbung wäre schließlich von großer und positiver Bedeutung für die Beurteilung ihrer Einstellung und damit für ihre Karriere – sie hätten dies daher in ihrer offiziellen Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit Beförderungen, hervorheben sollen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die Tatsache, ein Freiwilliger zu sein, in einer ihrer dienstlichen Bewertungen vermerkt worden wäre – was jedoch nicht geschehen ist. Der Inhalt der Personalakten sowie das Datum, an dem Seehafer, Herrmann und Roederer ihre bisherigen Gerichte verlassen haben, führen daher zu dem Schluss, dass diese Richter keine Freiwilligen waren.

Etwas anders stellte sich die Lage von Martin Schmidt dar. Er wurde Mitglied von Fitzners Stab, so dass er sich bereits vor Kriegsbeginn auf seine neue Funktion hat vorbereiten müssen. Aus diesem Grund sollte er nicht unter die Regelung fallen, die es ermöglichte, ihn ohne Erlaubnis abzuordnen. Der Inhalt seiner Personalakten offenbart jedoch auch keinen Grund, ihn als Freiwilligen zu betrachten. Der Auftrag, ihn abzuordnen, enthielt keine charakteristischen Ausdrücke wie „ihrem Wunsche gemäß“¹²⁸ oder „auf Grund freiwilliger Meldung“¹²⁹. Außerdem bat Schmidt Anfang Oktober 1939 seinen Vorgesetzten selbst, ihn von seinen Pflichten zu entbinden¹³⁰. Dies scheint mit der früheren angeblich freiwilligen Anmeldung unvereinbar zu sein. Auf die Personalakten von Baron Tiesenhausen konnte leider nicht zugegriffen werden. Es kann gefolgert werden, dass sich die Mehrheit der Mitglieder der ersten Besetzung des Sondergerichts Kattowitz nicht freiwillig für den Dienst in Oberschlesien gemeldet hatte¹³¹.

¹²⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3586 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 6, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Ratibor vom 14. September 1939.

¹²⁸ Beispielsweise erschien diese Bezeichnung in der Versetzungsentscheidung von Georg Stanke: GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 218 Nr. 4154 Georg Stanke, Bl. 140, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 10. Dezember 1940 an Amtsgerichtsrat Stanke betr. Versetzung.

¹²⁹ Beispielsweise erschien diese Bezeichnung in dem Beförderungsantrag des Justizangestellten Wilhelm Oehme: GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 157 Nr. 3014 Wilhelm Oehme, Bl. 89, Gesuch um Einstufung in die Gehaltsgruppe VII an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Dresden vom 15. Oktober 1940.

¹³⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 206 Nr. 3900 Martin Schmidt, Bl. 236, Schreiben Schmidts vom 6. Oktober 1939 an Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau.

¹³¹ Im Mai 1941 sandte R. Freisler eine Schrift an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die

Es wurde festgestellt, dass die Mitglieder der ersten Besetzung des Sondergerichts zuvor in den Gerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau entschieden hatten. Zu prüfen bleibt, ob dies auch für die anderen Richter gilt. Für 38 Richter (95 %) waren Angaben zum Arbeitsort vor der Ankunft in Kattowitz sowie vor der Abordnung in die eingegliederten Ostgebiete zugänglich, während die Jahresdaten beider Versetzungen für 37 Richter (92 %) vorlagen. Es wurde zwischen der Versetzung in die besetzten Gebiete Polens und der Versetzung nach Kattowitz unterschieden, da nicht alle Richter direkt zum Sondergericht (oder zum Amtsgericht Kattowitz) kamen. Einige von ihnen gewöhnten sich an die Bedingungen der Besatzungsjustiz an anderen Orten.

Was den Arbeitsort vor der Abordnung in die eingegliederten Ostgebiete angeht – an die dem Oberlandesgericht in Breslau unterstellten Gerichte und nach seiner Schaffung – dem Oberlandesgericht in Kattowitz, so wurden die Richter in 34 Fällen von den Gerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau versetzt. Nur in vier Fällen kamen die Kandidaten aus anderen Orten des Reiches: aus Berlin¹³², Jena¹³³, Rostock¹³⁴ und Bayern¹³⁵. Die Angaben bestätigen die Vermutung, die sich aus der Analyse der Herkunft der Richter ergab: Sie wurden nicht nur in den östlichen Regionen Deutschlands geboren, sondern kamen in überwiegender Mehrheit auch von dort. Auch hier lag die Provinz Schlesien an der Spitze.

Eine Analyse der jährlichen Abordnungsdaten von Richtern, die vor dem Sondergericht Kattowitz entschieden haben, zeigt, dass sie nur in den ersten Kriegsjahren (bis Ende 1942) den eingegliederten Ostgebieten zugewiesen wurden. Sechs Personen wurden 1939 abgeordnet, 1940 und 1941 waren es zwölf, 1942 nur noch sieben. Diese Daten belegen, dass sich die Personalsituation 1942 insofern stabilisiert hatte, als für die Besetzung des Sondergerichts Kattowitz nur noch die bereits im Bezirk des Oberlandesgerichts in Kattowitz anwesenden Richter ausreichten. Es bestand keine Notwendigkeit, völlig neue Personen aus den westlichen Gerichtsbezirken zu ernennen, die im Dienst im Osten unerfahren waren.

Generalstaatsanwälte, in der er sie aufforderte, die Aufmerksamkeit der jüngeren Landgerichtsräte, Amtsgerichtsräte und Staatsanwälte darauf zu lenken, dass die Arbeit im deutschen Osten, insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten, die Pflicht eines jungen Juristen sei und dass es entscheidend sein würde, ihre Qualifikationen und zukünftigen Beförderungsmöglichkeiten zu bewerten. APK, Staatsanwaltschaft Beuthen, Az. 3, Bl. 94, Schreiben des Staatssekretärs Freisler vom 7. Mai 1941.

¹³² BA, R 3001/52347 Erwin Borchardt, Bl. 41, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 2. März 1942 an den Kammergerichtspräsidenten betr. Abordnung den Amtsgerichtsrat Erwin Borchardt.

¹³³ BA, R 3001/54017 Martin Deinhardt, o. Pag., Personalbogen.

¹³⁴ BA, R 3001/66205 Wolfgang Lemcke, Bl. 9, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 8. Januar 1940 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Rostock betr. Kräfteinsatz in den besetzten Ostgebieten.

¹³⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 167 Nr. 3204 Hermann Plonner, Bl. 146, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in München vom 23. Dezember 1939 an den Landgerichtspräsidenten in Kempten betr. Zuweisung des Gerichtsassessors Hermann Plonner dem Amtsgericht in Immenstadt.

Eine Analyse der Lage der Städte, in denen die Richter vor ihrem Amtsantritt beim Sondergericht Kattowitz tätig waren, ermöglicht einen statistischen Rückschluss darauf, wer von ihnen tatsächlich die Realität der Besetzung erfahren hatte, indem sie an das von der deutschen Armee besetzte Gebiet abgeordnet wurden, und wer direkt aus dem Reich kam. Aus statistischen Daten geht hervor, dass 26 Richter (68 %) aus dem Reich nach Kattowitz abgeordnet wurden (darunter drei von außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts in Breslau) und somit in der Regel direkt vor dem Sondergericht tätig wurden (einige von ihnen entschieden gleichzeitig im Amtsgericht Kattowitz). 22 aus dem Reichsgebiet abgeordnete Richter änderten ihre Zuweisung vor ihrer Abreise in den Osten nach Kriegsbeginn nicht (d.h. sie kamen direkt an Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten). Vier Richter wurden zunächst an andere Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau verlegt, wahrscheinlich an Stelle der zur Wehrmacht einberufenen Richter. Die anderen zwölf entschieden zuvor vor Gerichten, die im Vorkriegsgebiet des polnischen Staates eingerichtet wurden.

Die jährlichen Abordnungstermine nach Kattowitz ermöglichen es, sich eine Meinung über den Personalbedarf des Sondergerichts in bestimmten Zeiträumen zu bilden. Zunächst ist anzumerken, dass die Abordnungen an das Sondergericht länger dauerten als die in die eingegliederten Ostgebiete selbst: bis 1943. In diesem Jahr übernahmen drei Richter (8 %) neue Aufgaben. In den Jahren 1939 und 1940 wurden jeweils fünf Richter (jeweils 13,5 %) nach Kattowitz abgeordnet, 1941 etwas mehr – acht (22 %). Die größte Fluktuation des Personals fand 1942 statt, als 16 Richter ihren Dienst am Sondergericht antraten (43 %). Die Intensivierung der Personalbewegungen im Jahr 1942 lässt sich einerseits durch die Zunahme des Eingangs der Strafsachen erklären, der zur Schaffung einer zweiten und vorübergehend sogar einer dritten Spruchbesetzung führte, und andererseits durch Einberufungen zur Wehrmacht (obwohl dieser Faktor, wie oben gezeigt, 1942 von geringer Bedeutung war).

Interessante Schlussfolgerungen lassen sich aus der Analyse des Verhältnisses zwischen den Zeiträumen der beiden Abordnungen innerhalb der Gruppe von zwölf Richtern ziehen, die vor ihrer Ankunft in Kattowitz zunächst im einverlebten polnischen Gebiet entschieden haben. Sie wurden also nicht direkt aus dem Reich an das Sondergericht abgeordnet, sondern entschieden zuvor vor neu geschaffenen Gerichten, insbesondere Amtsgerichten. Drei von ihnen waren in Ruda, zwei in Bielitz, die anderen in Warthenau, Sohrau, Ilkenau, Milowka, Loslau, Krenau und Teschen tätig. Diese Richter wurden somit nicht nur in Städten mit einem hohen Anteil deutscher Bevölkerung eingesetzt.

Es kann argumentiert werden, dass diese Richter durch die Abordnung an kleinere Amtsgerichte in den eingegliederten Ostgebieten zunächst überprüft wurden und erst später die verantwortliche und vertrauenswürdige Stellung eines Mitglieds des Sondergerichts Kattowitz einnahmen. Zu beantworten bleibt die Frage, wie lange sie in diesen kleinen Gerichten entschieden hatten, bevor sie nach Kattowitz abgeordnet

wurden. Der häufigste Zeitraum, in dem ihre Eignung zur Entscheidung vor einem Sondergericht beurteilt wurde und der zur Abordnung von Richtern führte, die zuvor im annektierten Gebiet Polens entschieden hatten, betrug ein Jahr (sechs Personen). In einem kürzeren Zeitraum wurden nur zwei Richter abgeordnet, darunter ein Landgerichtsrat. Außerdem wurden zwei Personen nach zwei- bzw. dreijähriger Tätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten abgeordnet.

Die Angaben von 92,5 % der Richter ermöglichen es auch, den Zusammenhang zwischen Alter und Dienstalter im Jahr der Amtsübernahme beim Sondergericht Kattowitz zu untersuchen. Es ist auch möglich, gemittelte Daten in beiden Kategorien darzustellen. Das Durchschnittsalter betrug weniger als 41 Jahre und das durchschnittliche Dienstalter – fast 7 Jahre. In Bezug auf das Dienstalter ist anzumerken, dass drei Richter kurz vor ihrer Abordnung nach Kattowitz in das Richterkorps aufgenommen wurden, weshalb in ihrem Fall fehlende Dienstzeit im Richteramt angenommen wurde.

Wie aus den obigen Angaben hervorgeht, wurden die neuen Richterpflichten im Sondergericht Kattowitz meist von einem Mann mittleren Alters (zwischen 36 und 45 Jahren) mit unterschiedlichem Dienstalter übernommen – auf einer ähnlichen Ebene waren Richter mit einer Dienstzeit von 4 bis 7 und von 8 bis 12 Jahren repräsentiert. Auf der anderen Seite ist eine sehr große Zahl unerfahrener Richter mit einem Dienstalter von 3 Jahren und weniger zu verzeichnen.

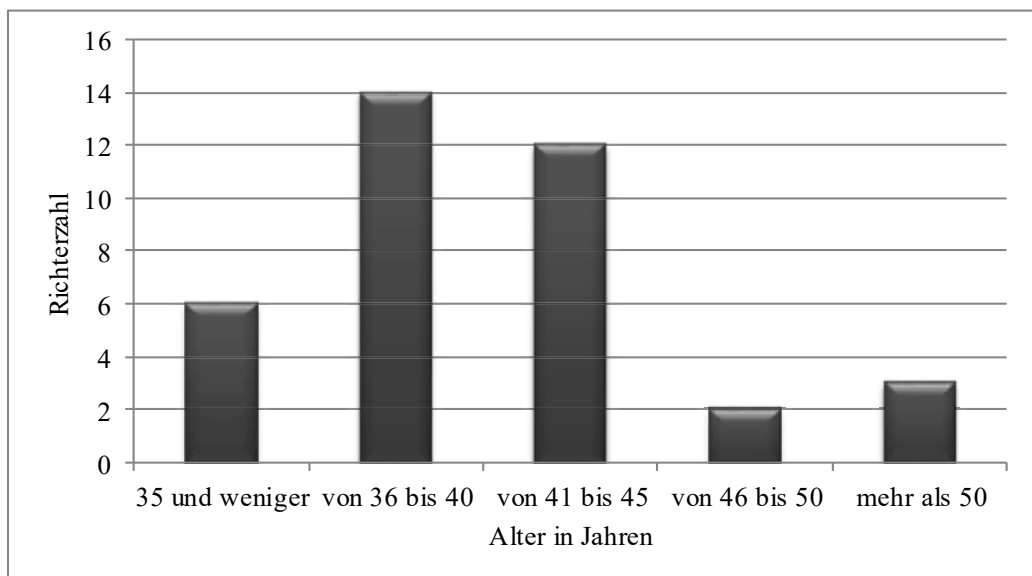


Diagramm 2. Repräsentativität der Altersgruppen unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit an diesem Gericht. Vom Autor bearbeitet.

Die am Sondergericht Kattowitz urteilenden Richter wurden vom Präsidenten des Landgerichts in Beuthen-Kattowitz gewählt, der dem Präsidenten des Oberlandesgerichts (zuerst in Breslau, dann in Kattowitz) Vorschläge unterbreitete. Dieser be-

stimmte die endgültige Spruchbesetzung mit einem Beschluss¹³⁶. In den Beschlüssen wurden der Vorsitzende des Sondergerichts und sein Stellvertreter (später auch die Kammernummer), die Mitglieder der Grundbesetzung und ihre Stellvertreter angegeben. Bis zur Einrichtung des Sondergerichts in Bielitz wurden auch Richter bestimmt, die Fälle aus dem Bezirk des Landgerichts in Bielitz bearbeiten sollten. Im Allgemeinen führt die Analyse der erhaltenen Beschlüsse zur Bestimmung der Kammerbesetzung am Sondergericht Kattowitz zu dem Schluss, dass der Oberlandesgerichtspräsident bemüht war, für die Grundbesetzung Richter nach Dienstalter und Alter auszuwählen, die die Ämter von Landgerichtsräten bekleideten, und jüngere Richter zu deren Stellvertretern zu ernennen. Die Mitglieder der Grundbesetzung waren hauptamtliche Richter am Sondergericht, während die Stellvertreter gleichzeitig Richter an ihrem Hauptarbeitsort – in der Regel einem Amtsgericht – tätig waren. Dies wirkte sich natürlich auf die Häufigkeit ihrer Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen und die Anzahl der erlassenen Urteile aus.

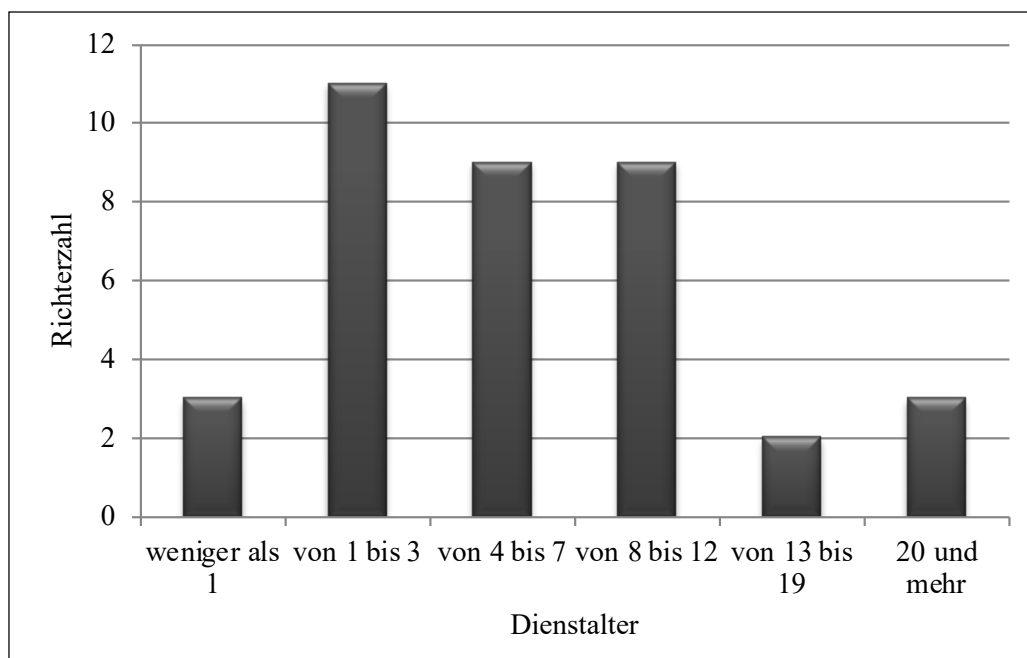


Diagramm 3. Dienstalter der Richter des Sondergerichts Kattowitz bei Amtsantritt an diesem Gericht. Vom Autor bearbeitet.

Basierend auf den vorhergehenden Ausführungen können zwei Gruppen von Sondergerichtsrichtern unterschieden werden: Die direkt an das Sondergericht abgeordnet und diese, die zuerst an die verbleibenden eingegliederten Ostgebiete (außer

¹³⁶ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 248 Nr. 4703 Leo Witton, Bl. 122, Beschluss des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 3. Januar 1941 betr. Besetzung des Sondergerichts Kattowitz für das Geschäftsjahr 1941.

Kattowitz) abgeordnet wurden. Aufgrund des rechtlichen Status und der Art der Ernennung kann zwischen Berufsrichtern (einschließlich Gerichtsassessoren, obwohl sie nicht zu Richtern ernannt wurden) und beauftragten Richtern unterschieden werden. Letztere waren Rechtsanwälte und Notare, die in den richterlichen (oder staatsanwaltschaftlichen) Dienst aufgenommen waren. Ihr Einsatz ergab sich aus den ständigen personellen Problemen der Justiz¹³⁷.

Die Anmeldungen von Rechtsanwälten zum Dienst in der Justiz waren freiwillig. Zu den Auswahlkriterien gehörten berufliche Qualifikationen, Charaktereigenschaften, politische Einstellung, junges Alter, fehlende Vorstrafen vor dem Ehrengericht und materielle Lage. Die Juristen mussten vom zuständigen Landgerichtspräsidenten und vom Oberlandesgerichtspräsidenten positiv bewertet werden¹³⁸.

Nur drei Richter, die am Sondergericht Kattowitz urteilten, begannen ihre berufliche Laufbahn in freien Rechtsberufen, und erst nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wechselten sie in die Justiz, um die sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen. Dies waren Martin Deinhardt¹³⁹, Eberhard Hedicke¹⁴⁰ und Hans Utz¹⁴¹. Alle hatten promoviert und waren zuvor als Rechtsanwälte tätig (Deinhardt war auch Notar). Deinhardt wurde nach siebenmonatiger Tätigkeit als beauftragter Richter auf sein erstes Richteramt berufen¹⁴², Hedicke – nach weniger als einem Jahr¹⁴³, und Utz – nach siebzehn Monaten¹⁴⁴.

Deinhardts Personalakte gibt Einblick in die Beschäftigungsbedingungen eines beauftragten Richters. Zusammen mit der Bitte um Anstellung als beauftragter Richter erklärte er sich damit einverstanden, in den eingegliederten Ostgebieten eingesetzt zu werden¹⁴⁵. Ein beauftragter Richter trat in das Beamtenverhältnis ein, das bis auf Widerruf oder bis zu einer Frist gültig war. Er wurde mit „der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte“ beauftragt, wobei sein Dienstort am bisherigen Wohnort (im

¹³⁷ Becker, Mitstreiter, S. 95–96.

¹³⁸ Douma, E., Rechtsanwälte als Staatsdiener. Der „Einsatz“ der Rechtsanwälte in der Justiz während des Zweiten Weltkrieges. In: Busse, P. (Hrsg.), Justiz und Nationalsozialismus, Düsseldorf 1993, S. 104–107.

¹³⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Zeugnisheft, o. Pag., Personal- und Befähigungsnachweisung betr. den beauftragter Richter Dr. Deinhardt in Bielitz.

¹⁴⁰ BA, R 3001/83373 Eberhard Hedicke, Bl. 82, Personalbogen.

¹⁴¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 231 Nr. 4413 Hans Utz, Bl. 33, Dienstleistungsauftrag vom 20. Juni 1940.

¹⁴² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 77, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 26. November 1941 betr. Ernennung.

¹⁴³ BA, R 3001/83373 Eberhard Hedicke, Bl. 82, Personalbogen.

¹⁴⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 231 Nr. 4412 Hans Utz, o. Pag., Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 29. November 1941 betr. Ernennung.

¹⁴⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 1, Bitte um Anstellung als beauftragter Richter vom 15. Januar 1941.

Fall von Deinhardt – Jena) bestimmt wurde und er gleichzeitig an den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau abgeordnet wurde¹⁴⁶. Dies war mit einem Verbot der gleichzeitigen Ausübung des bisherigen Rechtsberufs verbunden¹⁴⁷. Das Gehalt eines beauftragten Richters hing, ähnlich wie bei einem Berufsrichter und einem Beamten, von der Besoldungsgruppe und dem Alter ab. Darüber hinaus hatte er Anspruch auf eine Zulage von 20 Mark für jedes Kind, eine Beschäftigungsvergütung nach den Abordnungsbestimmungen¹⁴⁸ oder Trennungsentschädigung¹⁴⁹ sowie eine Erstattung der Reisekosten an den bisherigen Wohnort, der weiterhin der Dienstsitz des Richters blieb. Wenn der Kandidat beabsichtigte, dauerhaft an den Ort der Abordnung zu ziehen, konnte er einen Zuschuss für die Umzugskosten beantragen – die Zahlung der Leistungen im Zusammenhang mit der Abordnung und der Reise wurde dann aber eingestellt. Vor der Abreise in die eingegliederten Ostgebiete erfolgte eine Vorauszahlung der Kosten¹⁵⁰.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz freiwillige Anmeldungen die Ausnahme waren. Dies entsprach der allgemeinen Haltung der deutschen Richter zur Rechtsprechung im Osten, was zu einem ständigen Personalmangel führte. Dieser Dienst wurde als deutlich schwieriger und daher unpopulär angesehen, was sowohl auf objektive als auch subjektive Faktoren zurückzuführen war. Die übernommenen Gerichte auf dem besetzten Gebiet Polens wurden in jeder Hinsicht als schmutzig und vernachlässigt beschrieben. Das Leben erforderte mehr Ausgaben, schon allein wegen der Notwendigkeit, täglich in Gaststätten zu speisen. Es gab einen Mangel an Wohnungen. Die Arbeitsbelastung war größer als im Westen, auch das wirtschaftliche und kulturelle Umfeld erwies sich hinsichtlich einer Umsiedlung als wenig ermutigend. Die Ostgebiete galten als ärmer und kulturell rückständig, sie boten auch keine Möglichkeit zur Freizeitgestaltung. Der Dienst im Osten wurde einfach als Verbannung betrachtet. Darüber hinaus wurde das Justizpersonal bei der Verleihung der Kriegsverdienstkreuze meistens übersehen¹⁵¹.

¹⁴⁶ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 2, Beauftragung der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte vom 22. Januar 1941.

¹⁴⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 231 Nr. 4413 Hans Utz, Akten Oberlandesgerichts Bamberg, Bl. 33, Dienstleistungsauftrag vom 20. Juni 1940.

¹⁴⁸ Im Jahr 1939 betrug die tägliche Quote der Beschäftigungsvergütung 9,50 Reichsmark für Büroangestellte und 15 Reichsmark für Richter. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3586 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 21b, Nachweisung über die zu zahlenden Beschäftigungsreise-gelder vom 13. April 1940.

¹⁴⁹ *Schneider, R.*, ABC des deutschen Beamtenrechts, Berlin 1943, S. 176.

¹⁵⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 2r, Beauftragung der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte vom 22. Januar 1941; Bl. 13, Berechnung des Besoldungsdienstalters.

¹⁵¹ *Becker, Mitstreiter*, S. 95–96; Aus dem Brief eines deutschen Richters in dem neuen Ostgebiet,

Es ist davon auszugehen, dass Freiwillige, die von der Rechtsanwaltschaft oder vom Notariat in die Justiz wechselten, in erster Linie berufliche und finanzielle Stabilität anstrebten. Die Möglichkeit, sich dem Militärdienst an der Front zu entziehen, war wahrscheinlich ebenfalls von Bedeutung. Auf der anderen Seite scheint es, dass die Mitglieder des Rechtsprechungspersonals am Sondergericht – im Gegensatz zu den Büroangestellten – bei ihrem Eintritt in den Dienst im Osten nicht durch Karriere oder Beförderung motiviert waren. Die Richter hatten mehr zu verlieren. Die überwiegende Mehrheit von ihnen betrachtete die Tätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten als eine Übergangsphase. Nur bei drei Personen spiegeln die Akten den Wunsch wider, den angewiesenen Sitz zu wechseln und umzuziehen (Miosga¹⁵², Stanke¹⁵³, Deinhardt¹⁵⁴), d.h. Familie und bewegliches Eigentum mitzunehmen. Besonders hervorzuheben sind die Bemühungen von Deinhardt, der dauerhaft nach Bielitz ziehen wollte. Er motivierte seinen Antrag mit positiven Eindrücken und schulpflichtigen Kindern, die an Anämie litten, so dass es ratsam war, in der Nähe der Berge zu leben¹⁵⁵.

Der Inhalt einiger Personalakten ermöglicht es, die Auswirkungen der Beschäftigung am Sondergericht auf die Karriere von Richtern abzuschätzen. Bei Beförderungen ist es schwierig, die Tätigkeit am Sondergericht als alleinigen ursächlichen Fak-

Deutsche Justiz 1940, S. 338–339; *Kaczmarek, R.*, Pod rządami gauleiterów. Elity i instancje władzy w rejencji katowickiej w latach 1939–1945 [Unter der Herrschaft von Gauleitern. Elite und Machtsinstanzen im Regierungsbezirk Kattowitz in den Jahren 1939–1945], Katowice 1998, S. 134–135; *Michelberger, H.*, Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940–45 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte, Pfaffenweiler 1989, S. 55; *Majer, D.*, „Narodowo obcy“ w Trzeciej Rzeszy. Przyczynki do narodowo-socjalistycznego ustawodawstwa i praktyki prawniczej w administracji i wymiarze sprawiedliwości ze szczególnym uwzględnieniem ziem wcielonych do Rzeszy i Generalnego Gubernatorstwa [„Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements], Warszawa 1989, S. 133. Nach dem Schreiben eines in die eingegliederten Ostgebiete abgeordneten Gerichtsbeamten waren die Preise für Kleidung, Unterwäsche und andere Alltagsgegenstände in Bielitz Anfang 1941 (und wahrscheinlich auch früher) um 30–50 % höher als im Reich. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1474 Lothar Anders, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 192, Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Trennungsschädigung vom 2. Januar 1941.

¹⁵² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 138 Nr. 2704 Hans Miosga, Bl. 113, Einstellungsanordnung vom 27. September 1940.

¹⁵³ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 218 Nr. 4154 Georg Stanke, Bl. 148, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 14. Januar 1941.

¹⁵⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 94, Antrag auf Erstattung der Umzugskosten vom 8. Januar 1942.

¹⁵⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1784 Martin Deinhardt, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 1, Bl. 29, Schreiben des Deinhardts vom 19. Juni 1941.

tor zu betrachten, aber es lohnt sich, das Schicksal von Richtern nach ihrem Ausscheiden aus der Besetzung des Sondergerichts Kattowitz zu bedenken. Das weitere Schicksal ließ sich bei etwas mehr als der Hälfte des Personals (22 Richter) feststellen. In dreizehn Fällen erhielten die Richter nach der Arbeit am Sondergericht eine Beförderung. Meist bestand sie in der Beförderung in ein höheres Amt und seltener in einem Funktionsantritt. Vier Richter wurden in die Staatsanwaltschaft versetzt, wo sie aufgrund ihrer Erfahrung hauptsächlich im Referat für Sondergerichtssachen eingesetzt wurden. In fünf Fällen kehrten die Richter nach ihrem Ausscheiden aus dem Sondergericht in ihre frühere oder eine gleichwertige Position zurück. Sechs Richter haben vor Sondergerichten in Bielitz und Oppeln entschieden, nachdem sie Kattowitz verlassen hatten.

9. Finanzielle Bedingungen

Die Grundlage für die Gehälter der Richter wurde durch das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927¹⁵⁶ festgelegt. Vor seiner Verabschiedung war das Gehaltsniveau so niedrig, dass es zum einen als Grund für die kritische Lage der Richter und zum anderen als Bedrohung für ihre Unabhängigkeit angesehen wurde¹⁵⁷. Richter und Staatsanwälte wurden als Beamte des höheren Dienstes eingestuft. Die Höhe der Vergütung war an die Einstufung der Stelle in die Besoldungsgruppen A2c2 bis B3a geknüpft und hing auch vom Dienstalalter ab¹⁵⁸. Die unterste Gruppe A2c2 – zu der die Mehrheit der Richter des Sondergerichts gehörte – umfasste die Stellen des Amtsgerichtsrates und des Landgerichtsrates. Die Gehaltsspanne innerhalb dieser Gruppe reichte von 4.600 bis 8.400 Reichsmark pro Jahr. Das jährliche Grundgehalt des Oberlandesgerichtsrates lag zwischen 7.000 und 10.600 Reichsmark und des Präsidenten des Oberlandesgerichts zwischen 17.000 und 18.000 Reichsmark. Zum Vergleich kann darauf hingewiesen werden, dass das Gehalt eines in Preußen angestellten ordentlichen Professors zwischen 7.500 und 13.600 und das eines außerordentlichen Professors zwischen 5.700 und 11.600 Reichsmark lag¹⁵⁹.

Neben dem Grundgehalt umfasste die richterliche Vergütung einen Wohnungsgeldzuschuss und einen Kinderzuschlag. Der Wohnungsgeldzuschuss war von der Einstufung der jeweiligen Stadt und der Anzahl der Haushaltsmitglieder abhängig¹⁶⁰, während der Kinderzuschlag 20 Mark betrug und für jedes eheliche Kind bis

¹⁵⁶ Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927. RGBl. 1927, S. 349.

¹⁵⁷ BA, R 2301/2451, Bl. 2–4, Schreiben des Deutschen Richterbundes vom 24. März 1927 an das Reichsjustizministerium und an die Justizverwaltungen der Länder.

¹⁵⁸ Gruchmann, Justiz, S. 293.

¹⁵⁹ BA, R 2301/2450, o. Pag., Übersicht über die Grundgehälter und den Wohnungsgeldzuschuß der planmäßigen Universitätsprofessoren in den einzelnen Ländern. Die in diesem Teil der Arbeit angegebenen Vergütungswerte sind Bruttobeträge.

¹⁶⁰ BA, R 3001/21672, Bl. 56–57, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 10. Oktober 1938 betr. Auswirkungen des 32. Änderung des Besoldungsgesetzes.

zum Alter von 16 Jahren gezahlt wurde (bis zum 24. Lebensjahr, wenn sich das Kind weiterbildete)¹⁶¹.

Laut Arthur Gruenewaldt gab es während des Krieges keine wesentlichen Änderungen der Richterbesoldung¹⁶². Dieser Standpunkt scheint nicht ganz zutreffend zu sein. Während der Anstieg um drei Prozent im Jahr 1938 (d.h. noch vor Ausbruch des Krieges) als unbedeutend eingeschätzt werden kann, muss der auf der Grundlage der verfügbaren statistischen Daten¹⁶³ ermittelte Anstieg der Gehälter um 16 Prozent ab 1941 als hoch angesehen werden. Diese Lohnerhöhungen waren jedoch landesweiter Natur und betrafen nicht nur diejenigen, die in die eingegliederten Ostgebiete abgeordnet oder versetzt wurden. Daher sollten sie nicht als Anreiz für den Umzug in den Osten angesehen werden.

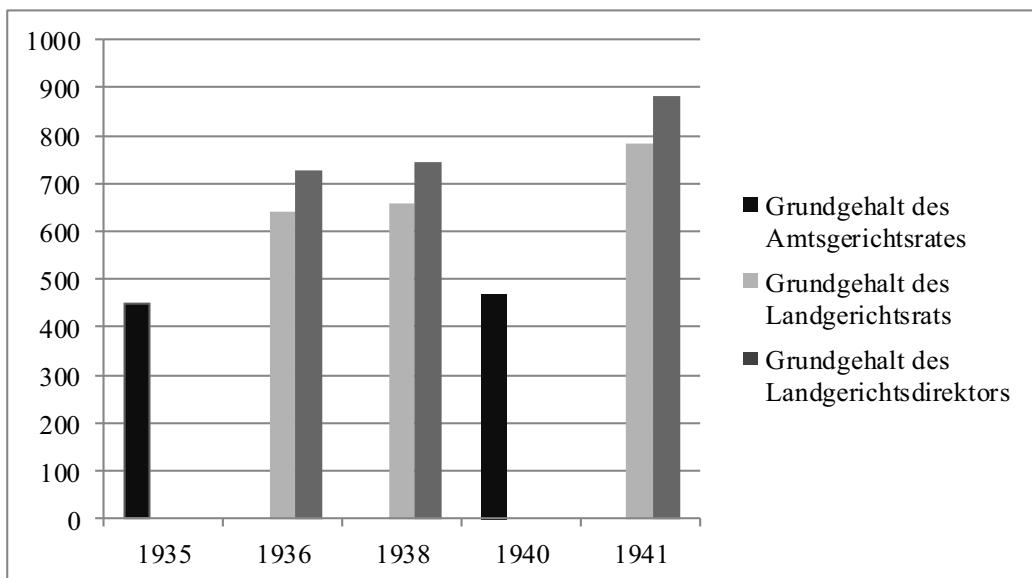


Diagramm 4. Monatliches Grundgehalt für Richter. Erarbeitet auf der Grundlage von Personalakten und der Studie: *Christmann, A., Skiba, R., Die Entwicklung der Gehälter der Beamten des Reiches und des Bundes von 1928 bis 1963*, Köln 1964, S. 29.

Das Durchschnittsgehalt eines Richters war mindestens doppelt so hoch wie das Gehalt eines Justizangestellten. Aus den Personalakten geht hervor, dass ein Angestellter mit mehr als 15 Jahren Dienstalster 265 Reichsmark verdiente¹⁶⁴, was im Beamten-

¹⁶¹ *Schneider, ABC*, S. 90.

¹⁶² *Gruenewaldt, A., Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Personalpolitik und Personalentwicklung*, Tübingen 2015, S. 286.

¹⁶³ *Christmann, Skiba, Die Entwicklung*, S. 29.

¹⁶⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2110 Heinrich Gamroth, Bl. 141, Gesuch um anderweitige Festsetzung des Besoldungsdienstalters vom 15. September 1941.

korps ein relativ hohes Gehalt darstellte. Ein Beamter in der Funktion eines Assistenten verdiente in der Ausbildungszeit vor der Beförderung nur 175 Reichsmark¹⁶⁵.

Zunächst beinhaltete die Abordnung eines Justizmitarbeiters in die eingegliederten Ostgebiete lediglich die Gewährung eines Reisekostenvorschusses und die Zahlung der Abordnungsvergütung. Im Fall des aus Rostock abgeordneten Richters Lemcke betrug der Vorschuss 300 Mark¹⁶⁶. Richter Witton, der als Notmaßnahme anstelle des entlassenen Seehafer nach Kattowitz geholt wurde, war bei seiner Ankunft gezwungen, vorübergehend im Europa-Hotel in der Mariackastrasse 15 in Kattowitz zu übernachten, wo der Preis pro Aufenthaltstag 5,18 Reichsmark betrug¹⁶⁷. Um die finanziellen Konsequenzen der Abordnung eines der Staatsanwälte aufzuzeigen, kann darauf hingewiesen werden, dass die Eisenbahnmonatskarte der 2. Klasse auf der Strecke Gleiwitz-Kattowitz in der ersten Hälfte des Jahres 1942 31,40 Reichsmark kostete¹⁶⁸.

Als die abgeordneten Richter ihre bisherigen Dienstorte verließen, kam die Frage auf, welche Behörde für die Zahlung der Vergütung zuständig ist. Es wurde bestimmt, dass Bezüge sowie Abordnungsvergütungen und Reisekostenvorschüsse auf der Grundlage der Verfügungen des bisherigen Vorgesetzten gezahlt werden. Über andere Leistungen sollte der Vorsitzende des Sondergerichts entscheiden. Die Abwicklung von Kassenangelegenheiten (einschließlich der Zahlung von Vorschüssen) bezüglich der Angestellten der Sondergerichte in Kattowitz und Krakau wurde dann der Gerichtskasse in Gleiwitz übertragen¹⁶⁹.

1940 wurde die Aufbauzulage für die eingegliederten Ostgebiete eingeführt. Die Zulage betraf nicht nur Richter und Staatsanwälte, sondern auch Beamte. Sie sollte den Anreiz für eine Bewerbung bieten¹⁷⁰ und verheirateten Angestellten gewährt werden, die in die eingegliederten Ostgebiete abgeordnet wurden, mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig¹⁷¹. Die Wirksamkeit dieser Zulage scheint jedoch ihr Ziel verfehlt zu haben, wie die Zahl der Freiwilligen unter den Angestellten des Sondergerichts Kattowitz beweist. Dies war wahrscheinlich auf den geringen Betrag zurückzuführen, der je nach Besoldungsgruppe 30 bis 90 Mark pro

¹⁶⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 167 Nr. 3204 Anton Pompa, Bl. 123, Auszahlungsanordnung.

¹⁶⁶ BA, R 3001/66205 Wolfgang Lemcke, Bl. 9, Schreiben des Reichministers der Justiz vom 8. Januar 1940 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Rostock betr. Kräfteinsatz in den besetzten Ostgebieten.

¹⁶⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 248 Nr. 4703 Leo Witton, Bl. 124, Rechnung vom 5. Dezember 1940.

¹⁶⁸ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 205 Nr. 3863 Franz Schlüter, Bl. 103a, Schreiben an den Generalstaatsanwalts vom 2. April 1942 betr. Antrag auf Bewilligung von Fahrkostenersatz.

¹⁶⁹ BA, R 3001/21672, Bl. 96, Schreiben des Reichministers der Justiz vom 23. Oktober 1939 betr. Sondergerichte im besetzten ehemals polnischen Gebiet.

¹⁷⁰ Becker, Mitstreiter, S. 98.

¹⁷¹ Schneider, ABC, S. 17.

Monat betrug, sowie auf die Tatsache, dass diese Zulage nicht zusammen mit der Beschäftigungsvergütung und Trennungentschädigung gewährt werden durfte¹⁷².

Es ist festzustellen, dass die Richter und andere Angestellte des Sondergerichts keinen Anspruch auf eine Zulage hatten, die mit der besonderen Natur der vertretenen Institution zusammenhing. Andererseits führte die Höhe der Abordnungsvergütung und ab 1940 der Aufbauzulage für die eingegliederten Ostgebiete nicht zu einem erhöhten Interesse an einem Umzug oder einem Zustrom neuer Kandidaten¹⁷³.

10. Amtskleidung

Es sei daran erinnert, dass Roland Freisler während seines Besuchs in Kattowitz am 29. November 1939 die Richter des Sondergerichts und den Staatsanwalt zum Kauf einer feldgrauen Uniform verpflichtet hatte¹⁷⁴. Die Regelung über Uniformen wurde kurz zuvor im Reichsministerium des Innern verabschiedet und war für die Richter als Mitglieder des Amtes des Chefs der Zivilverwaltung obligatorisch.

Die Beamtenuniform war für alle obligatorisch, mit Ausnahme von Personen, die der NSDAP oder einer ihrer Strukturen angehörten und mindestens den Rang eines Standartenführers in der SS und SA hatten (die Entsprechung des Ranges eines Oberst in der Wehrmacht; diese sollten ihre bisherige Uniform tragen)¹⁷⁵. Sie bestand aus einer Jacke, einer langen Hose, einer Reithose, einem Mantel, einem Umhang, einer Mütze, hohen Stiefeln, der Unterwäsche und Handschuhen. Die Ausrüstung umfasste eine Feldbinde, einen Dolch, ein Achselband und eine Überschnallkoppel (Leibriemen). Die Uniformen der Justizangestellten unterschieden sich von anderen Beamtenuniformen durch die weinrote Farbe ausgewählter Elemente, u.a. der Vorstöße an den Hosen. Die Uniformen waren mit Abzeichen versehen, den vier Gruppen entsprechend, in die die Angestellten eingeteilt wurden. Aus dem Inhalt der Personalakten geht hervor, dass Richter in die dritte Gruppe eingestuft wurden. Ihr Abzeichen

¹⁷² Ebenda. Lehrer hatten ebenfalls Anspruch auf diese Zulage in gleicher Höhe.

¹⁷³ Leider zeigen die statistischen Jahrbücher des Deutschen Reiches nicht die Preisstruktur und die Lebenshaltungskosten der letzten vier Kriegsjahre, als sich nicht nur die Kriegs- und politische Lage, sondern auch die wirtschaftliche Situation verschlechterte. Statistische Daten für die verbleibende Kriegszeit (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/1942, Berlin 1943, S. 376) zeigen jedoch einen stetigen Aufwärtstrend der Lebenshaltungskosten. Dieser Trend verstärkte sich in den Jahren 1940 und 1941. Eine ähnliche Schlussfolgerung gilt für alle Lebenshaltungskosten mit Ausnahme der Pauschalkosten und zeigt einen leichten Rückgang der Heiz- und Beleuchtungskosten. Der stetige Preisanstieg, der sich in einem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten niederschlug, führte zu einem gleichzeitigen Rückgang der Kaufkraft der Löhne.

¹⁷⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3586 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 23, Schreiben des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 8. Dezember 1939 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau betr. Beamtenuniform.

¹⁷⁵ GStAPK, I. HA, Rep. 151 Finanzministerium, Nr. 3182 Allgemeine und grundsätzliche Verwaltungs- sowie Beamtenangelegenheiten, Bl. 61, Schreiben des Reichsministers des Innern an den Oberbefehlshaber des Heeres vom 21. November 1939 betr. Beamtenuniform.

war das mit Silberfaden gewebte Schulterstück eines Majors mit Hoheitszeichen in Gold auf weinroter Tuchunterlage. Im unteren Teil des linken Ärmels (Jacke und Mantel) befand sich eine hufeisenförmige silberne Umrandung aus drei gestickten Bändern, von denen das mittlere breiter als die beiden anderen war, mit dem Hoheitszeichen darüber, innerhalb der Umrandung. Über dem Hoheitszeichen konnten je nach Besoldungsgruppe bis zu vier Sterne in Silber gestickt sein. Die Uniformen mussten in Ermangelung besonderer Vorschriften gemäß den in der Wehrmacht geltenden Regeln getragen werden¹⁷⁶. Die Richter bestellten die Uniformen persönlich bei ausgewählten Schneidern und erhielten eine Vorauszahlung für deren Kauf. Die Kosten für eine Uniform für eine Person lagen zwischen 500 und 600 Mark¹⁷⁷.

Die Einführung von Uniformen in der Justizverwaltung, insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten, wurde zum einen als notwendig erachtet, um das Ansehen der Justiz zu wahren, nicht so sehr gegenüber der Bevölkerung, als vielmehr gegenüber der Wehrmacht, Polizei und Partei, und zum anderen, um die Angestellten davor zu schützen, als vermeintliche Polen behandelt zu werden¹⁷⁸.

Wie aus Berichten über Besuche bei Sondergerichtsverhandlungen hervorgeht, wurden die Uniformen auch in späteren Jahren verwendet. Bei der Verhandlung im Mai 1941 trat ein Richter der sog. ersten Besetzung des Sondergerichts noch in Uniform auf, während die anderen Mitglieder der Besetzung und der Staatsanwalt Amtskleidung in Form von Roben trugen¹⁷⁹, deren Aussehen 1936 festgelegt wurde¹⁸⁰.

11. Besuche der Gerichtsverhandlungen

In einigen Personalakten wurden die vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz erstellten Notizen über Besuche bei Hauptverhandlungen am Sondergericht Kattowitz gefunden. Diese Besuche stellten zweifellos eine Form der Dienstaufsicht über die Richter dar und ermöglichten es den Vorgesetzten auch, sich selbst eine Meinung über das Verhalten und die Einstellung bestimmter Mitarbeiter zu bilden,

¹⁷⁶ GStAPK, I. HA, Rep. 151 Finanzministerium, Nr. 3182 Allgemeine und grundsätzliche Verwaltungs- sowie Beamtenangelegenheiten, Bl. 62–64, Vorläufige Uniformvorschrift für die feldgraue Beamtenuniform.

¹⁷⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 138 Nr. 2704 Hans Miosga, Bl. 77, Rechnung für Herrn Amtsgerichtsrat Miosga vom 31. März 1940; P. 89 Nr. 1316 Alfred Herrmann, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 96, Rechnung für den Landgerichtsrat Herrmann vom 28. Dezember 1939; P. 192 Nr. 3586 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 23, Schreiben des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 8. Dezember 1939 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau betr. Beamtenuniform.

¹⁷⁸ Gruchmann, Justiz, S. 291.

¹⁷⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1317 Alfred Herrmann, Zeugnisheft, Bl. 116, Vermerk vom 8. Mai 1941.

¹⁸⁰ APK, Oberlandesgericht Kattowitz, Az. 7, Bl. 8, Die neue Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung.

was sich dann in den Dienstbewertungen widerspiegelte. Die Dokumente machen es möglich, sowohl die allgemeine Beurteilung der Sonderrichter in den Augen des Vorgesetzten kennenzulernen, als auch die Aufmerksamkeit auf praktische Fragen zu lenken, die für die örtlichen Justizbehörden relevant waren.

Die berücksichtigten Dokumente betrafen Besuche der Hauptverhandlungen, die von Herrmann, Kieler, Krügers und Meusel zwischen 1941 und 1943 geleitet wurden. Sie wurden nicht im Rahmen einer regelmäßigen Bewertung jedes einzelnen Mitarbeiters durchgeführt, sondern wegen der zu erwartenden Personalbewegungen.

Die zwei Notizen über die Leitung der Hauptverhandlung durch Alfred Herrmann wurden 1941 im Abstand von weniger als fünf Monaten erstellt. Das erste Verfahren richtete sich gegen einen Polen im Zusammenhang mit einem Totschlag vom 3. September 1939. Der größte Teil des Gerichtsverfahrens fand unter Hinzuziehung eines Dolmetschers statt. Der Vorsitzende der Verhandlung trug eine feldgraue Uniform, während die anderen Mitglieder der Spruchbesetzung und der Staatsanwalt Roben trugen. Der Vorgesetzte nahm das Aussehen des Gerichts sehr positiv wahr. Er bezeichnete die Verhandlung als würde- und eindrucksvoll, und stellte fest, dass die Angeklagten und Zeugen ausreichend zu Wort kamen. Die Leitung der Verhandlung wurde dagegen niedriger bewertet. Herrmann reagierte seiner Meinung nach nicht angemessen auf die Erklärungen des Angeklagten, die sich von dem in der Anklageschrift dargelegten Sachverhalt wesentlich unterschieden. Die Angelegenheit war wichtig, weil sie das Problem der Vorsätzlichkeit oder der Fahrlässigkeit des Täters betraf. Zunächst versuchte der Vorsitzende, dem Angeklagten mit Hilfe eines Dolmetschers mitzuteilen, dass er vorsätzlich gehandelt habe und den Tod herbeiführen wollte. Diesen Standpunkt gab der Vorsitzende erst dann auf, als der Angeklagte bei seiner Erklärung blieb und konsequent reagierte. Der Präsident war auch mit dem Beweisverfahren nicht zufrieden – der Vorsitzende hielt an der Anklageschrift fest und reagierte nicht angemessen, selbst als sich durch die Zeugenaussagen unbestreitbare Abweichungen davon ergaben. Obwohl der Oberlandesgerichtspräsident dem endgültigen Urteil nicht zuhörte, bezweifelte er, dass Herrmann in einem schwerwiegenderen Fall dem Vorsitz gewachsen sei¹⁸¹.

Die zweite Inspektion einer von Herrmann geleiteten Verhandlung fand am 2. und 3. Oktober 1941 statt und dauerte mehrere Stunden. Die Anklage richtete sich gegen einen Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling sowie seine Helfer und Begünstigte. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Kattowitz beschrift die Schwelle des Gerichtssaals während der Feststellung der Personalien von sechs Angeklagten, die in Handschellen und seit über einem Jahre in Haft befindlich vor der Anklagebank standen. Er stellte fest, dass sie polnischer Nationalität waren, weshalb die Anwesenheit eines Dolmetschers der polnischen Sprache erforderlich war. Nachdem die Per-

¹⁸¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1317 Alfred Herrmann, Zeugnisheft, Bl. 116, Vermerk vom 8. Mai 1941.

sonalien dieser sechs Angeklagten ermittelt worden waren, wurde ein auf noch freiem Fuße befindlicher Angeklagter aufgerufen, der auf der Zeugenbank saß. Es war ein Fahrer in der Uniform eines Unteroffiziers der Wehrmacht. Es wurde festgestellt, dass er die Reichsangehörigkeit besaß, und sein Strafregister wurde verlesen. Im Zuhörerraum saßen männliche und weibliche Personen, die offenbar Angehörige oder Freunde der polnischen Angeklagten waren. Nach Ansicht des Oberlandesgerichtspräsidenten entsprach ein solches Verfahren nicht der gemeinschaftlichen Verfügung des Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts vom 10. Juli 1941, so dass er sofort eine Unterbrechung der Verhandlung erwirkte, in der er mit dem Vorsitzenden der Verhandlung sprach. Infolgedessen wurde nach Wiedereröffnung der Verhandlung das Verfahren gegen den Soldaten abgetrennt und dieser entlassen.

Danach wurde die Vergangenheit der Angeklagten vorgestellt und die Vernehmungen begannen. Es dauerte sehr lange, so dass das Beweisverfahren erst am Nachmittag eingeleitet werden konnte. Der einzige Vorbehalt war, dass der Vorsitzende wiederholt einzelne Aussagen der Angeklagten und Zeugen wiederholte, insbesondere wenn diese die Anklage unterstützten.

Die endgültige Entscheidung wurde am 3. Oktober getroffen. Nach Ansicht des Präsidenten war das Urteil gerecht und das Strafmaß angemessen. Er hatte jedoch Vorbehalte gegen die Art der Verkündung. Ihm zufolge war diese wenig effektiv, in stets gleichbleibender Tonlage und mit stilistischen und sprachlichen Fehlern. Die rechtliche Begründung der gewohnheitsmäßigen und fortdauernden Handlung entsprach wiederum nicht der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts. Abschließend stellte der Vorgesetzte unter Bezugnahme auf die Eindrücke des vorherigen Besuchs fest, dass Herrmann ihm nur mit Einschränkung für den hauptamtlichen Vorsitz in einem Sondergericht geeignet erschien¹⁸².

Die Notiz vom Besuch bei der Sondergerichtsverhandlung unter der Leitung von Herbert Kieler war viel kürzer. Der Prozess fand am 27. Oktober 1943 statt. Wie sein Vorgesetzter feststellte, zeigte der Richter lückenlose Kenntnis des Falles. Das Auftreten und die Haltung des Gerichts, insbesondere auch des Vorsitzenden, waren tadellos. Der Präsident bemerkte lediglich die spürbare Befangenheit des Vorsitzenden, die sich aus seiner Anwesenheit ergab. Insgesamt waren seine Eindrücke positiv. Er hielt Kieler in jeder Hinsicht für geeignet für eine alsbaldige Beförderung zum Landgerichtsdirektor¹⁸³.

Der Besuch des Sondergerichtsprozesses unter der Leitung von Paul Krügers am 7. April 1943 machte ebenfalls einen positiven Eindruck auf den Oberlandesgerichtspräsidenten. Die umfangreiche Anklage betraf den von einer Bande begangenen

¹⁸² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1317 Alfred Herrmann, Zeugnisheft, Bl. 119, Vermerk vom 7. Oktober 1941.

¹⁸³ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 304 Nr. 1787 Herbert Kieler, o. Pag., Notiz des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 27. Oktober 1943.

Raubdiebstahl und richtete sich gegen drei Polen. Der Vorgesetzte hörte einen Teil des Beweisverfahrens und die Verkündung des Urteils. Der Vorsitzende leitete das Beweisverfahren geschickt, flott und zielbewusst. Das Urteil war gut und überzeugend begründet, und der Vorsitzende beschränkte sich auf die wichtigsten Punkte¹⁸⁴.

Die letzte der erhaltenen Notizen betraf den Vorsitz bei der Verhandlung des Sondergerichts in Kattowitz am 27. Mai 1942 durch Hans Meusel. Die Anklage betraf einen Polen, dem zur Last gelegt wurde, am 3. September 1939 mehrere Schüsse auf deutsche Truppen abgegeben zu haben, die in der Nähe seines Hauses lagerten. Nach Ansicht seines Vorgesetzten war Meusel gut auf den Prozess vorbereitet und führte ihn in einer klaren, deutlichen, umsichtigen und zielgerichteten Weise. Er erläuterte den Sachverhalt ausreichend und behandelte alle Verfahrensbeteiligten mit Würde und Anstand. Das Beweisverfahren – das schwierig war, weil die meisten Zeugen nur Polnisch sprachen – konnte er lebensnahe gestalten und so ein treffendes Bild der Vorgänge erhalten. Der Prozess endete mit der Verhängung der Todesstrafe, die vom Vorgesetzten als die einzig gerechte Strafe angesehen wurde. Er bewertete die Begründung des Urteils nicht, weil er den Gerichtssaal früher verlassen hatte¹⁸⁵.

Die obengenannten Dokumente spiegeln zwar die Besichtigung der Arbeit von nur vier Richtern wider, ermöglichen jedoch mehrere Feststellungen. Es lässt sich schließen, dass die Verhandlungen unter Vorsitz von Alfred Herrmann überdurchschnittlich lang waren. Dieser Richter konnte im Verlauf des Verfahrens auf die sich dynamisch verändernde Situation nicht reagieren. In einer der Notizen stand auch, dass Herrmann während des Beweisverfahrens an der Anklageschrift festhielt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass er als Vorsitzender der Gerichtsverhandlung eher ein Überprüfer der Anklage war, als dass er versuchte, alle relevanten Umstände des Falls zu klären, indem er Beweismittel benutzte, die von der Staatsanwaltschaft nicht angegeben wurden. Die Situation mit dem Soldaten als Angeklagtem unter den Polen beweist, dass sich die Richter des Sondergerichts dem Willen ihrer Vorgesetzten unterwarfen – auch wenn sie ein formell unabhängiges Amt innehatten. Der Oberlandesgerichtspräsident konnte nicht nur sofort eine Unterbrechung des Verfahrens, sondern auch eine sachliche Entscheidung des Gerichts herbeiführen, den Fall des deutschen Soldaten getrennt zu verhandeln. Die bei dieser Gelegenheit genannte Verfügung des Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts war wahrscheinlich eine Folge der im Juni 1941 vom Reichsjustizminister herausgegebenen Allgemeinverfügung. In dieser Verfügung hieß es, dass die Trennung der Angeklagten Deutschen von Polen und Juden nicht nur im Vorbereitungsverfahren, sondern auch in der Phase des Hauptverfahrens durch die Trennung der Vorgänge unabdingbar war. Abgesehen von der Feststellung, dass der Vorgesetzte mit der Art und Weise

¹⁸⁴ BA, R 3001/84293 Paul Krügers, o. Pag., Vermerk Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 7. April 1943.

¹⁸⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 135 Nr. 2654 Hans Meusel, Bl. 6, Vermerk des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 30. Mai 1942.

zufrieden war, wie die anderen Richter die Funktion des Vorsitzenden ausübten, geben die Besuchsberichte Anlass zu der Vermutung, dass sich die anderen Richter nicht so schroff und heftig verhalten haben wie Paul Seehafer.

II. Staatsanwälte

Die Staatsanwaltschaft hatte eine wichtige Aufgabe innerhalb der Sondergerichtsbarkeit. Während sie „früher [...] das Organ der Krone war, dann die Anklagebehörde der Verfassungsregierungen, sollte sie jetzt das Instrument der Macht des Volkes in den Händen des Führers und seiner Regierung sein“¹⁸⁶. So wurde die Staatsanwaltschaft zu einem „direkten Organ der politischen Führung“ und zu einem „Instrument in den Händen des Führers“¹⁸⁷. Unter den Bedingungen des von den Nazis geänderten Strafprozesses – nicht liberalen, sondern autoritativen¹⁸⁸ – nahm die Rolle des Staatsanwalts als Teilnehmer des Verfahrens unermesslich zu. Es genügt beispielsweise darauf hinzuweisen, dass der Staatsanwalt einwilligen konnte, das Strafrecht rückwirkend anzuwenden, und dass es in seinem Ermessen lag, den Fall vor ein Sondergericht zu bringen.

Die damals nicht nur in Deutschland geltende, sondern generelle Regelung sah eine funktionelle Verbindung zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vor. Die Staatsanwaltschaft bildete daher keine eigenständige staatliche Behörde. Dies wurde auch in der offiziellen Terminologie mit dem Begriff „Staatsanwaltschaft beim Gericht ...“ ausgedrückt. Aus diesen Gründen gelten Erwägungen zur Periodisierung der Geschichte des Sondergerichts Kattowitz in gewissem Umfang auch für die Staatsanwaltschaft. Es handelt sich in erster Linie um eine vorübergehende Lösung, die sich aus der Militärverwaltung in dem von der Wehrmacht besetzten Gebiet ergab und in der unabhängigen Existenz des Gerichts und der Staatsanwaltschaft beim Gericht bestand, d.h. ohne Verbindung mit dem zuständigen Landgericht, das gerade erst organisiert wurde. Nachdem das Sondergericht an das Landgericht Beuthen-Kattowitz übergegangen war, erhielt auch die Staatsanwaltschaft eine formelle Stütze. Der offizielle Name der Anklagebehörde beim Sondergericht lautete: Der Oberstaatsanwalt in Beuthen O/S-Kattowitz als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Kattowitz. Der Oberstaatsanwalt wählte die Staatsanwälte, die vor dem Sondergericht die Anklagebehörde vertreten haben.

Die Anfänge der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kattowitz waren mit der Person des Staatsanwalts Zippel verbunden. Albrecht Zippel war in der ersten Phase der Organisation der Besatzungsjustiz als einziger Staatsanwalt in Kat-

¹⁸⁶ Riehle, G., Die Rechtsstaatliche Bedeutung der Staatsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in der nationalsozialistischen Zeit, Frankfurt am Main 1985, S. 43.

¹⁸⁷ Bichat, Die Staatsanwaltschaft, S. 68.

¹⁸⁸ Reifner, U., Gemeinschaft und Feindschaft im Ausnahmezustand. Faschistisches Rechtsdenken im Nationalsozialismus. In: Bennhold, Spuren, S. 67–68.

towitz tätig. Seine Heimateinheit war die Staatsanwaltschaft in Waldenburg. Er war einer der ersten vier Juristen, die am 16. September 1939 als Teil von Fitzner-Stab nach Kattowitz kamen. Dafür wurde er übrigens – zusammen mit Alfred Herrmann und Heinz Roederer – mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter ausgezeichnet¹⁸⁹.

Insgesamt wurden bei den Hauptverhandlungen des Sondergerichts Kattowitz mehr als 30 Personen als Staatsanwälte identifiziert. Ihre Personalien sind wie folgt: Ferdinand Bellebaum, Dittrich, Alfred Dorn, Freund, Karl Grabowsky, Grimm, Gunder, Hahne, Clemens Hamaeckers, Fritz Hayn, Hermann, Hester, Hoffschulte, Kiessling, Rolf Kleinholz, Gottfried Knobloch, Adolf Krekel, Johannes Liebich, Linke, Alfred Ludolph, Neuenburg, Nieding, Wilfried Oppe, Karl-Heinz Ottersbach, Gerhard Pchalek¹⁹⁰, Hasso Petersen, Pfeiffer, Hans-Ulrich Reichert, Georg Reif, Franz Schlüter, Schmolik, Johannes Schubert, Seggelke, Stoetzer, Terrahe, Vieding, Walter, Lothar Windel, Günther Wilhelm, Georg Wolfrum, Albrecht Zippel.

Trotz der Bemühungen konnte nicht festgestellt werden, ob die Fluktuation des Personals in der Staatsanwaltschaft mit der des Sondergerichts vergleichbar war. Dies lag unter anderem an der Aufbewahrung von Personalakten nur weniger Staatsanwälte und an der Organisation der Staatsanwaltschaft u.a. auf Indifferenzprinzip. Die Folge des Prinzips war, dass in einem bestimmten Zeitraum viele verschiedene Staatsanwälte vor dem Gericht auftraten, einschließlich derer, die nicht mit dem Fall befasst waren. Das Fehlen ihrer Namen in den späteren Verhandlungsprotokollen bedeutete nicht notwendigerweise eine Versetzung in eine andere Einheit oder die Einberufung zur Wehrmacht. Ebenso konnte ein solcher Staatsanwalt weiterhin angestellt sein, sich jedoch nun mit anderen Strafsachen befassen, die nicht in die Zuständigkeit des Sondergerichts fielen¹⁹¹.

Den erhaltenen Quellen zufolge stammte das Personal der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kattowitz bis auf wenige Ausnahmen aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft in Breslau. In ihrem Rahmen spielten die Staatsanwaltschaften in Gleiwitz und Oppeln als Schmiede des Personals eine dominierende Rolle. Vor allem gewann die letztere an Bedeutung, als der Oberstaatsanwalt aus Oppeln Felix

¹⁸⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 89 Nr. 1316 Alfred Herrmann, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 117, Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien vom 23. September 1941 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz betr. Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse an Angehörige des CdZ Stabes Fitzner.

¹⁹⁰ Das Quellenmaterial enthält keine Akten, in denen Staatsanwalt Gerhard Pchalek als Anklagevertreter auftrat. Seine Teilnahme an den vom Sondergericht Kattowitz verhandelten Fällen ergab sich aus der Arbeit von *Riegel, P., Der Tiefe Fall des Professors Pchalek – Diener dreier Unrechtssysteme. Ein Thüringer Jurist zwischen NS-Justiz, Besatzungsmacht, Rechtsprofessur und Spitzeldienst*, Erfurt 2007.

¹⁹¹ Aufgrund des Mangels an Forschungsmaterial wurde auf eine detaillierte Analyse des Personals der Staatsanwaltschaft verzichtet. Die erhaltenen Akten von acht Staatsanwälten (Grabowski, Kleinholz, Ludolph, Oppe, Reif, Schlüter, Schubert, Windel) erlauben es jedoch, bestimmte Phänomene zu signalisieren, ohne über ihre Häufigkeit oder ihren Umfang zu urteilen.

Menzel auf den Posten des Oberstaatsanwalts in Beuthen-Kattowitz und damit des Leiters der Anklagebehörde beim Sondergericht versetzt wurde. In der Praxis unterzeichnete Menzel (oder sein Stellvertreter – Staatsanwalt Skupin) alle Anklageschriften, einschließlich derer, die an das Sondergericht gerichtet wurden¹⁹².

Die meisten Staatsanwälte waren Mitglieder der NSDAP. Nach den erhaltenen Personalakten war nur ein Staatsanwalt kein Parteimitglied – Karl Grabowski¹⁹³. Auf der anderen Seite ist jedoch der Fall von Alfred Ludolph zu erwähnen, der das Ideal eines von den Parteigenossen so eifrig gesuchten Juristen personifizierte – eines alten Kämpfers, aufgrund seiner Mitgliedschaft in der NSDAP ab dem 1. Dezember 1931¹⁹⁴. Von den vor dem Sondergericht auftretenden Staatsanwälten hatten mindestens zwölf promoviert.

Am Beispiel von Karl Grabowski ist auch der Einsatz von Rechtsanwälten in der Staatsanwaltschaft zu vermerken. Bevor er „beauftragter Staatsanwalt“ wurde, war er beauftragter Richter und hatte zuvor eine Anwaltskanzlei in Oppeln geführt. Sein Vorteil war die Kenntnis der polnischen Sprache¹⁹⁵.

In Bezug auf die Abordnung von Staatsanwälten bestätigen die Personalakten, dass dabei die gleichen Bestimmungen wie für Richter angewandt wurden. Diesbezügliche Erwägungen gelten daher auch gegenüber den nach Kattowitz abgeordneten Staatsanwälten.

III. Beamte

Das Gericht konnte als Institution nicht ohne Büropersonal funktionieren. Es bestand hauptsächlich aus Mitarbeitern der Geschäftsstelle und Protokollanten.

Auch im Bereich des Beamtenapparates gab es nach der Ansiedlung des Sondergerichts beim Landgericht eine Verbesserung, da das Sondergericht von diesem Moment an nicht nur die vom Landgericht bereitgestellten technischen Mittel (Räumlichkeiten, Schreibmaschinen, Papier, Telefone), sondern auch sein Personal nutzen konnte. Es sei auch daran erinnert, dass bis zur Einrichtung des Sondergerichts in Bielitz auswärtige Verhandlungen in Bielitz oder Teschen von Angestellten des örtlichen Landgerichts protokolliert wurden. Auf der Grundlage des Quellenmaterials kann davon ausgegangen werden, dass dem Sondergericht eine Reihe von Beamten dauerhaft zugewiesen waren, während andere je nach Bedarf ausgewählt wurden. Das zur Verfügung stehende Personal war unzureichend, wie aus der Tatsache her-

¹⁹² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 223a, Nr. 4958 Beamte der Staatsanwaltschaft Oppeln, Bl. 51, Personalblatt Felix Menzel.

¹⁹³ BA, R 3001/57800 Karl Grabowsky, Bl. 22–23, Personal- und Befähigungsnachweisung vom 1940 [Wykaz personalny i kwalifikacyjny z 1940 r.]

¹⁹⁴ BA, R 3001/67158 Alfred Ludolph, o. Pag., Verzeichnis der Richter und Staatsanwälte 1943.

¹⁹⁵ BA, R 3001/57800 Karl Grabowsky, Bl. 23, Meinung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 10. September 1940; Bl. 17, Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 21. November 1939 betr. Bestellung von Rechtsanwälten zu Hilfsrichter.

vorgeht, dass viele Verhandlungen ab etwa 1942 ohne Beteiligung eines Protokollanten stattfanden oder indem seine Tätigkeit einem der Richter (dem Mitglied der Spruchbesetzung im bestimmten Fall) anvertraut wurde.

Die Gerichtsakten – darunter hauptsächlich Verhandlungsprotokolle und Urteile – ermöglichten die Identifizierung von etwa einem Dutzend Büroangestellter des Sondergerichts. Zu ihren wichtigsten Tätigkeiten gehörte die Registrierung eingehender Dokumente, die Führung der Korrespondenz, die Anfertigung von Kopien, die Protokollierung von Gerichtsverhandlungen und die Feststellung der Rechtskräftigkeit von Urteilen. Die ersten Beamten gehörten zum Fitzner-Stab und wurden als Mitarbeiter der Justizverwaltung aufgezeigt: der Bürohilfsarbeiter Marek und die Stenotypistin Kepper¹⁹⁶. In einem der ersten erhaltenen Urteile fungierte ein gewisser Hofer als Protokollführer¹⁹⁷, obwohl sein Berufstitel – Feldjustizinspektor – den Verdacht aufkommen lässt, dass er vorübergehend aus einem Militärgericht oder dem Gefängniswesen hinzugezogen wurde. In den Archiven wurden keine Personalakten von Galka, Peisker, Werner, Wistup, Schemming, Jungnick, Jongebloed, Kramm und Matthies gefunden. Weitere Informationen konnten dagegen zu den folgenden Beamten eingeholt werden: Gerhard Anders, Ernst Döring, Gertrud Dyballa, Herbert Fiebag, Heinrich Gamroth, Erwin Gawlitzek, Friedrich Jüttner, Adelheid Koziol, Carl Wilhelm Oehme, Anton Pompa, Karl Ransch, Hans Rockel, Josef Schmidt und Gottfried Stremming. Da die Personalakten von 70 % der Büroangestellten erhalten sind, wurde es als zweckmäßig erachtet, grundlegende Fragen im Zusammenhang mit dieser Berufsgruppe darzustellen.

Zunächst ist es notwendig, zwischen zwei Quellen von Beamtenpersonal für das Sondergericht zu unterscheiden. Grundlegend und vorherrschend war natürlich die Abordnung von Angestellten aus dem Reich. Es gab jedoch drei Fälle, die nicht diesem Modus entsprechen. Diese Fälle beweisen zum einen die Offenheit für den lokalen Arbeitsmarkt und zum anderen, dass sich die Möglichkeiten, Arbeitnehmer aus dem Reich abzuordnen, allmählich erschöpften. 1940 wurde als Justizangestellte Gertrud Dyballa, 1941 Adelheid Koziol und 1942 Erwin Gawlitzek eingestellt.

Abgesehen von der Stenotypistin Kepper waren Dyballa und Koziol höchstwahrscheinlich die einzigen Frauen, die im Sondergericht Beamtentätigkeiten verrichteten. Wie aus den Urteilen hervorgeht, bestand Koziols Arbeit mit Sicherheit darin, die Verhandlungen zu protokollieren. Sie war eine gebürtige Oberschlesierin, verheiratet und katholisch. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Justiz war sie erst 21 Jahre alt. Sie gehörte nicht zur NSDAP, war aber Mitglied von BDO, NSV und DAF (Deutsche Arbeitsfront). Sie wurde in die dritte Abteilung der Deutschen Volksliste aufgenommen¹⁹⁸. Im September 1941 wurde sie aufgrund der Erkrankung eines anderen

¹⁹⁶ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201e, Nr. Ost 4 Kattowitz 4, o. Pag., Geschäftsverteilungsplan.

¹⁹⁷ GStAPK, XVII. HA, Rep. 201e, Nr. Ost 4 Kattowitz 4, o. Pag., Urteil gegen den Schlosser Alfons Barczyk vom 20. September 1939.

¹⁹⁸ Bei der Erstellung der Deutschen Volksliste verfolgte man das Ziel, die Bevölkerung der in das Reich eingegliederten Ostgebiete je nach Grad ihrer Beteiligung an der deutschen Volksbewe-

Beamten vom Amtsgerichtsdirektor in Königshütte angestellt¹⁹⁹ und wahrscheinlich von diesem Gericht nach Kattowitz versetzt. Wie alle Deutschen, die im besetzten Gebiet Polens ihren Dienst aufnahmen (einschließlich Richter und Staatsanwälte), gab sie eine Erklärung darüber ab, dass sie „mit früheren Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, weder versippt noch verschwägert“ sei, bis zum dritten Grad²⁰⁰. Sie war auf der Grundlage eines Vertrags angestellt²⁰¹. Ein Jahr zuvor wurde die 26-jährige Dyballa auf ähnliche Weise beschäftigt und arbeitete zunächst in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Königshütte, von wo aus sie für den Zeitraum von Anfang September 1941 bis Ende Juli 1942 an das Sondergericht abgeordnet wurde²⁰².

gung in vier Kategorien (Gruppen, Abteilungen) einzuteilen. Zur ersten Gruppe gehörten Menschen deutscher Nationalität, die sich am nationalen Kampf beteiligten, sog. aktive Deutsche; die zweite Gruppe umfasste Personen deutscher Nationalität, die eine solche Aktivität nicht vorzeigen konnten, aber ihre nationale Getrenntheit bewahrten – sog. passive Deutsche; die dritte Gruppe bestand aus polonisierten Personen deutscher Herkunft, die in Bezug auf das Deutschtum nicht negativ eingestell waren, sowie Personen ausländischer Herkunft, die eine Person deutscher Nationalität geheiratet hatten und von ihr beeinflusst wurden. Zur vierten Gruppe gehörten polonisierte Personen deutscher Nationalität, die in politischer Hinsicht propolnisch eingestellt waren (sog. Renegaten). *Izdebski, Z.*, Niemiecka Lista Narodowa na Górnym Śląsku [Deutsche Volksliste in Oberschlesien], Katowice–Wrocław 1946, S. 51–58; *Boda-Kreżel, Z.*, Sprawa volkslisty na Górnym Śląsku [Die Angelegenheit der Volksliste in Oberschlesien], Opole 1978, S. 13–15; *Rak, R.*, Die deutsche Volksliste (1941) und ihre sittliche Beurteilung, Oberschlesisches Jahrbuch, Bd. 7, S. 223–224; *Grabiec, J.*, Sprawa volkslisty na Górnym Śląsku po II wojnie światowej [Die Angelegenheit der Volksliste in Oberschlesien nach dem Zweiten Weltkrieg], Prace Historyczno-Archiwalne, Bd. IX, S. 202; *Koehl, R.*, The Deutsche Volksliste in Poland 1939–1945, Journal of Central European Affairs, Vol. XV, Nr. 4, S. 360–361; *Bömelburg, H.*, *Musial, B.*, Die deutsche Besatzungspolitik, S. 65–67. Auf der anderen Seite wurden in den deutschen Berichten nach Angaben von Kazimierz Popiołek Personen, die in die Volksliste eingetragen wurden, als eine Zwischenschicht beschrieben. Innerhalb dieser Zwischenschicht wurde zwischen Personen unterschieden, die sich nur offiziell (förmlich) zur deutschen Nationalität bekannten, der sog. labilen Zwischenschicht, und überzeugten Deutschen. *Popiołek, K.*, Śląsk w oczach Gestapo [Schlesien in den Augen der Gestapo], Katowice 1948, S. 15. An dieser Stelle sollte auch auf die Besonderheit der Einträge in die Volksliste in Oberschlesien im Vergleich zu anderen eingegliederten Ostgebieten geachtet werden: In Oberschlesien wurden mindestens 80–90 % der Bevölkerung als Deutsche bzw. als für die Eindeutschung geeignete Fremdsprachige qualifiziert, während dieses Verhältnis in anderen in das Reich eingegliederten Ostgebieten umgekehrt war. *Jeske, R.*, Hitlerowska polityka germanizacyjna na Górnym Śląsku i sąsiednich ziemiach polskich w czasie drugiej wojny światowej [Hitlerische Germanisierungspolitik in Oberschlesien und den benachbarten polnischen Gebieten während des Zweiten Weltkrieges], Studia i materiały z dziejów Śląska, Bd. V, S. 514–515.

¹⁹⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 317 Nr. 2044 Adelheid Koziol, Bl. 4, Schreiben des Amtsgerichtsdirektors in Königshütte an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 9. Dezember 1941 betr. Einstellung der Justizangestellten Adelheid Koziol.

²⁰⁰ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 317 Nr. 2044 Adelheid Koziol, Bl. 5, Personalbogen; Bl. 8, Erklärung.

²⁰¹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 317 Nr. 2044 Adelheid Koziol, Bl. 7, Dienstvertrag.

²⁰² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1857 Gertrud Dyballa, Bl. 3, Personalbogen; Bl. 4, Dienstvertrag vom 16. Juli 1940; Bl. 16, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz an Justizangestellte

Das nächste Beispiel für eine faktische Anstellung vom freien Markt – wenn auch auf deutsche Staatsbürger beschränkt – war der Angestellte Erwin Gawlitzek. Gawlitzek wurde 1924 in Klosterbrück geboren. Von den NS-Organisationen gehörte er nur der Hitlerjugend an²⁰³. Seine berufliche Zukunft wollte er mit dem Beamten dienst in der Justizverwaltung verbinden. 1942 wurde er vom Arbeitsamt in die Staatsanwaltschaft in Oppeln geschickt und dort angestellt²⁰⁴. Die Akten zeigten deutlich die mit ihm verbundenen Hoffnungen und die Absicht, ihn auszubilden und in einer Beamtenstellung dauerhaft aufzunehmen. Höchstwahrscheinlich wurde er noch 1942 für kurze Zeit zum Sondergericht abgeordnet. Ende 1942 wurde er zur Wehrmacht einberufen und starb im April 1943 in einem Militärkrankenhaus²⁰⁵.

Obige Beispiele belegen den vollständigen Ausschluss von Personen polnischer Nationalität von der Möglichkeit, sich um eine Stelle als Angestellter in der deutschen Justiz überhaupt zu bewerben.

Unter den Beamten zeichnete sich Hans Rockel durch seinen Status aus. Rockel, geboren in Ratibor, war nach bestandem erstem Staatsexamen Referendar. Während des Referendariats wurde er 1939 in die Wehrmacht einberufen. Im Sondergericht wurde er um die Wende von 1942 und 1943 während eines Militäurlaubs für vier Monate ausgebildet. Zu dieser Zeit war er als Protokollant tätig. 1944 wurde er mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet²⁰⁶.

Die obengenannten Beispiele könnten den falschen Eindruck erwecken, dass nur junge Menschen Beamten Tätigkeiten am Sondergericht verrichteten. Tatsächlich stellt sich das Thema anders dar. Eine Analyse der Geburtsdaten von übrigen zehn Beamten zeigt, dass der jüngste von ihnen zum Zeitpunkt der Abordnung 35 und der älteste 53 Jahre alt war. Das Durchschnittsalter betrug in ihrem Fall fast 41 Jahre, so dass es mit dem eines Richters vergleichbar war. Alle Beamten waren verheiratet und drei von ihnen hatten jeweils mehr als drei Kinder. Die meisten begannen in den 1920er Jahren in der Justiz zu arbeiten. Die einzigen Ausnahmen waren Jüttner (er wurde 1908 Beamter) und Oehme (er wurde 1936 Beamter), was eine Folge ihres Al-

Fräulein Gertrud Dyballa vom 27. August 1941; Bl. 39, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 29. Juli 1942.

²⁰³ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 262 Nr. 4941 Erwin Gawlitzek, Bl. 1, Personalbogen für Angestellte.

²⁰⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 262 Nr. 4941 Erwin Gawlitzek, Bl. 2, Schreiben der Staatsanwaltschaft in Oppeln vom 1. Mai 1942.

²⁰⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 262 Nr. 4941 Erwin Gawlitzek, Bl. 33, Notiz vom 17. April 1943; Bl. 24, Notiz vom 3. November 1942.

²⁰⁶ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 180 Nr. 3420 Hans Rockel, Bl. 75, Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 4. Dezember 1942; Bl. 90, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 30. März 1943 betr. Referendar Hans Rockel; Bl. 92, Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 20. Juni 1943; Bl. 113, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz vom 11. Januar 1944 betr. Assessor Hans Rockel.

ters war. Die meisten Angestellten gehörten einfach der NSDAP oder den von ihr abhängigen Strukturen (SA, DAF, NSV) an. In nur vier Fällen innerhalb dieser Gruppe von Beamten war aufgrund der Unvollständigkeit der Akten die Frage der politischen Zugehörigkeit nicht klar, obwohl unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ihnen eine Beamtenfunktion im besetzten Gebiet und dazu am Sondergericht übertragen wurde, die Annahme ihrer politischen Zuverlässigkeit zu akzeptieren ist. Spezifisch war in dieser Hinsicht der Fall von Heinrich Gamroth, der formell kein Mitglied der NSDAP war. Als das Thema angesprochen wurde, schrieb Gamroth ein ausführliches Bekenntnis, seit der Lektüre von „Mein Kampf“ im Jahr 1928 unter dem Einfluss nationalsozialistischer Ideen zu bleiben und – trotz des damals geltenden Verbots – an Parteitag teilgenommen zu haben²⁰⁷. Einige der Beamten zeigten noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs eine antipolnische Haltung. Davon zeugt die Auszeichnung von Jüttner²⁰⁸ und Hanelt mit dem Schlesischen Adler und die Zugehörigkeit von Schmidt zum Selbstschutz und Freikorps²⁰⁹.

Von den fünfzehn berücksichtigten Beamten, die beim Sondergericht arbeiteten, waren acht beim Landgericht in Beuthen-Kattowitz beschäftigt²¹⁰, drei beim Amtsgericht in Königshütte²¹¹, drei beim Amtsgericht in Teschen²¹² und einer als Beamter des Amtsgerichts in Bielitz²¹³. Die letzten vier Fälle betrafen eindeutig Personen, die das Sondergericht Kattowitz während seiner auswärtigen Verhandlungen in Bielitz und Teschen betreuten.

Die meisten Beamten kamen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau. Fast alle von ihnen wurden ohne eigene Initiative in den Osten geschickt. Nur Döring²¹⁴ und Oehme²¹⁵ erklärten sich bereit, in den Osten zu ziehen. Manchmal versuchten die abgeordneten Angestellten, sich der Abordnung zu entziehen. Artur Matysik vom Landgericht in Görlitz tat dies erfolgreich, indem er angab, eine schwerkranke Mutter und acht Kinder zu haben²¹⁶. Nur in wenigen Fällen ging der Arbeit im Sondergericht eine Abordnung an ein anderes Gericht in den eingegliederten Ost-

²⁰⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2110 Heinrich Gamroth, Bl. 14–15, Politischer Lebenslauf.

²⁰⁸ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 99 Nr. 1659 Friedrich Jüttner, Bl. 146, Fragebogen.

²⁰⁹ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 206 Nr. 3894 Josef Schmidt, o. Pag., Personalbogen für Angestellte.

²¹⁰ Es waren Gerhard Anders, Carl Oehme, Karl Ransch, Herbert Fiebag, Josef Schmidt, Hans Rockel, Erwin Gawlitzek und Ernst Döring.

²¹¹ Es waren Anton Pompa und Adelheid Koziol und Gertrud Dyballa.

²¹² Es waren Friedrich Jüttner, Heinrich Gamroth und Gottfried Stremming.

²¹³ Es war Friedrich Hanelt.

²¹⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1811 Ernst Döring, Bl. 21, Gesuch des Justizangestellten Ernst Döring um Versetzung nach Bielitz.

²¹⁵ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 157 Nr. 3014 Wilhelm Oehme, Bl. 89, Gesuch.

²¹⁶ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1811 Ernst Döring, Bl. 3, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in

gebieten voraus: nach Auschwitz, Königshütte und Skotschau. Obwohl die Beamten Anspruch auf bestimmte Leistungen hatten (z.B. eine Beschäftigungsvergütung oder eine Trennungsentschädigung und die Erstattung von Reisekosten), war ihre Höhe kein Anreiz zur Versetzung. Sie waren niedriger als für Richter (z.B. betrug die Quote der Beschäftigungsvergütung für einen Angestellten etwas mehr als 60 % derselben Leistung für Richter)²¹⁷. Die Gehälter der Angestellten waren ebenfalls niedrig. Sie erlaubten es nicht, eine Wohnung zu mieten, während es zu wenige Dienstwohnungen gab²¹⁸. Die meisten der an das Sondergericht abgeordneten Beamten wurden nach einigen Monaten in die Wehrmacht einberufen, meistens 1942 und 1943.

IV. Verteidiger

Die seit Beginn der Tätigkeit der Sondergerichte im Reich bestehende Verpflichtung, einem Angeklagten, der keinen Verteidiger von Amts wegen hatte, einen zu bestellen, wurde 1939 auf „schwerwiegende Fälle“ beschränkt. Darüber hinaus musste der Vorsitzende des Sondergerichts einen Verteidiger bestellen, wenn er aufgrund der Schwere der Tat oder wegen der Komplexität der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers für erforderlich hielt oder wenn der Angeklagte sich selbst nicht verteidigen konnte²¹⁹.

Dem Beruf des Rechtsanwalts konnten im Dritten Reich nur Personen deutscher Nationalität, Arier, nachgehen²²⁰. Die Zulassung zum Anwaltsberuf konnten in den eingegliederten Ostgebieten nur „politisch vertrauenswürdige“ Rechtsanwälte erhalten. Ursprünglich sollten auch volksdeutsche Juristen aus dem „befreiten“ Gebiet einbezogen werden, von denen man eine polenfeindliche Einstellung und eine bedingungslose Beteiligung am Volkstumskampf erwartete. Während der Militärverwaltung war die Zulassung vorübergehend und jederzeit widerrufbar. Die endgültige Entscheidung lag beim Justizminister²²¹.

Breslau vom 9. Mai 1942 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz betr. Beurlaubung des Justizangestellten Gerhard Anders.

²¹⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 192 Nr. 3586 Paul Seehafer, Akten über die Dienstverhältnisse, Bd. 2, Bl. 21b, Nachweisung über die zu zahlenden Beschäftigungsreisegelder vom 13. April 1940.

²¹⁸ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1471 Gerhard Anders, Bl. 18, Bescheinigung des Amtsgerichtsdirektors in Kattowitz vom 3. Dezember 1940.

²¹⁹ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 46

²²⁰ § 1, § 2 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933. RGBl. 1933, S. 188; Art. 1 der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938. RGBl. 1938, S. 1403.

²²¹ *Weckbecker*, Zwischen Freispruch, S. 484–486.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Juden nur durch Konsulenten vertreten werden konnten, da jüdische Rechtsanwälte 1938 von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wurden²²². Konsulenten waren nicht berechtigt, Roben zu tragen²²³.

Im Bundesarchiv in Berlin und im Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preussischer Kulturbesitz in Berlin wurden Personalakten der Juristen gefunden, die den Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz vertraten. Darunter waren vierzehn Rechtsanwälte (Alfons Bittner, Kurt Englisch, Paul Gerber, Franz Hanus, Rudolf Hein, Bruno Kaller, Günther Kassner, Paul Kuder, Hans Kirsch, Bernhard Mokrski, Hanns Rudzki, Hans Schwittlinski, August Steinhagen, Alois Zylka) und ein Konsulent (Ernst Israel Kohn). Dies ermöglichte die Durchführung einer grundlegenden Untersuchung dieser Gruppe von Juristen.

Fast alle Verteidiger haben beide juristischen Staatsexamen mit einer ausreichenden Note bestanden. In Einzelfällen wurden höhere Noten²²⁴ sowie das Bestehen der Prüfung nach Wiederholung festgestellt²²⁵. Sechs Verteidiger hatten einen Dokortitel²²⁶. Fast alle – mit einer Ausnahme²²⁷ – befassten sich mindestens fünf Jahre vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs mit der Verfahrensvertretung. Einige von ihnen hatten eine längere, mehr als fünfzehnjährige Berufserfahrung. Von den vierzehn Juristen waren neun keine Mitglieder der NSDAP. Die anderen fünf gehörten der NSDAP an, von denen vier ab 1933²²⁸, während ein Rechtsanwalt zwei Jahre lang Mitglied der SA war²²⁹. Die politische Haltung der Rechtsanwälte war daher nicht so eindeutig wie die der Richter, zumal einige von ihnen den 1933 aufgelösten politischen Parteien angehörten. Kudera und Zylka gehörten der Deutschen Zentrumspartei an²³⁰, während Kirsch langjähriges Mitglied der Deutschen Volkspartei war²³¹. Trotz dieses politischen Engagements während der Weimarer Republik war ihre politische Bewertung unterschiedlich. Der Präsident des Landgerichts in Beuthen-Kattowitz betrachtete Kuderas Einstellung zum Nationalsozialismus als neutral und schrieb daher, man könne ihn nicht als politisch vertrauenswürdig bezeichnen²³².

²²² Art. 3 der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938. RGBl. 1938, S. 1403.

²²³ König, S., Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin/New York 1987, S. 117.

²²⁴ BA, R 3001/83302 Franz Hanus, o. Pag., Personalbogen; R 3001/62664 Günther Kassner, o. Pag., Personalbogen; R 3001/84127 August Steinhagen, o. Pag., Personalbogen.

²²⁵ BA, R 3001/68729 Bernhard Mokrski, o. Pag., Personalbogen; R 3001/73092, Hanns Rudzki, o. Pag., Personalbogen.

²²⁶ Kurt Englisch, Hanns Rudzki, Hans Schwittlinsky, August Steinhagen, Alois Zylka und Ernst Kohn.

²²⁷ BA, R 3001/83379 Rudolf Hein, o. Pag., Personalbogen.

²²⁸ Kurt Englisch, Franz Hanus, Günther Kassner, Hanns Rudzki und August Steinhagen.

²²⁹ R 3001/73092, Hanns Rudzki, o. Pag., Personalbogen.

²³⁰ BA, R 3001/65102 Paul Kudera, o. Pag., Personalbogen; R 3001/81562 Alois Zylka, o. Pag., Personalbogen.

²³¹ BA, R 3001/63241 Hans Kirsch, o. Pag., Personalbogen.

²³² BA, R 3001/65102 Paul Kudera, o. Pag., Äußerung über die Befähigung, dienstliche Leistungen, Charakter und politische Haltung des Rechtsanwalts Kudera vom 28. April 1944.

Bei der Beurteilung der politischen Haltung von Zylka beschränkte man sich auf die Feststellung, dass er nicht der NSDAP angehöre²³³. Im Gegensatz dazu wurde in der Stellungnahme zu Hans Kirsch die Tatsache der Mitgliedschaft in der Deutschen Volkspartei in den Jahren 1922–1933 ausgelassen²³⁴. Es wurde festgestellt, dass er keiner Partei angehörte, sei aber immer national eingestellt gewesen, und während der Zeit des Volksabstimmungskampfes in Oberschlesien habe er sich besonders für das Deutschtum eingesetzt. Seine Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen Staat war nach Ansicht des Präsidenten des Landgerichts völlig positiv²³⁵. Zwölf Rechtsanwälte waren Mitglieder des NSRB, und neun gehörten der NSV an.

In Bezug auf die Disziplinarhaftung wurden drei Verteidiger mit Verweisen²³⁶ und einer mit einer Warnung bestraft²³⁷. Vor diesem Hintergrund sticht Paul Gerber hervor, der in den ersten Monaten der Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz praktisch ein „hauptamtlicher“ Pflichtverteidiger war. In seinem Fall geht die Disziplinarhaftung auf den Zeitraum vor Beginn der Rechtsanwaltspraxis zurück. 1899 wurde Gerber zum Richter in Kattowitz ernannt und am 9. Januar 1907 durch ein Disziplinarurteil des Oberlandesgerichts in Breslau aus dem Dienst entlassen. Der Grund für die Entscheidung über die schwerste Disziplinarstrafe war die Vorlage falscher Aussagen gegenüber dem Vorgesetzten in Bezug auf erhebliche Schulden. 1908 eröffnete Gerber in Kattowitz eine Anwaltskanzlei, die er wahrscheinlich auch nach Anschluss der Stadt an Polen weiterführte²³⁸.

In seinem Lebenslauf zeigte der 1894 als preußischer Staatsbürger in Posen geborene Rechtsanwalt Bittner engere Beziehungen zu Polen. Er studierte ebenfalls in Posen, bestand 1922 seine erste und drei Jahre später die zweite juristische Prüfung.

²³³ BA, R 3001/81562, o. Pag., Äußerung über die Befähigung, dienstliche Leistungen, Charakter und politische Haltung des Rechtsanwalts und Notars Dr. Alois Zylka vom 7. April 1944.

²³⁴ BA, R 3001/63241 Hans Kirsch, o. Pag., Personalbogen.

²³⁵ BA, R 3001/63241 Hans Kirsch, o. Pag., Äußerung über die Befähigung, dienstliche Leistungen, Charakter und politische Haltung des Rechtsanwalts und Notars Hans Kirsch vom 27. Januar 1944.

²³⁶ BA, R 3001/63241 Hans Kirsch, o. Pag., Personalbogen; R 3001/76100 Hans Schwittlinsky, o. Pag., Personalbogen; R 3001/81562 Alois Zylka, o. Pag., Personalbogen.

²³⁷ BA, R 3001/68729 Bernhard Mokrski, o. Pag., Personalbogen.

²³⁸ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2040 Paul Gerber, Akten über die Dienstverhältnisse des Rechtsanwalts Justizrat Paul Gerber Oberlandesgericht in Kattowitz, Bl. 1, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz betr. Gesuch des Justizrats Paul Gerber in Kattowitz um vorläufige Bestellung zum Notar in Kattowitz vom 14. Juni 1941. Gerber starb am 1. April 1942 im Alter von 82 Jahren. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2040 Paul Gerber, Akten über die Dienstverhältnisse des Rechtsanwalts Justizrat Paul Gerber Oberlandesgericht in Kattowitz, Bl. 10, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Beuthen-Kattowitz an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 10. April 1942; Nr. 2040 Paul Gerber, Akta osobowe Sądu Apelacyjnego w Katowicach [Personalakten des Appellationsgerichts in Kattowitz], Bl. 2, Schreiben Paul Gerber an das Justizministerium in Warschau betr. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht und Appellationsgericht vom 10. Oktober 1922.

1927 begann er in Tarnowitz als Rechtsanwalt zu praktizieren²³⁹. Später betrieb er in dieser Stadt auch ein Notariat, das ihm jedoch wegen der Funktion des ständigen Vollmachthabers des deutschen Generalkonsulats entzogen wurde²⁴⁰.

Für einige Rechtsanwälte war die Verteidigungstätigkeit eine Ersatztätigkeit oder eine Nebenbeschäftigung. Franz Hanus war ab Juli 1940 Stadtrat in Kattowitz, stellvertretender Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer, Mitglied des Ehrengerichts dieser Kammer und Mitglied des Disziplinargerichts beim Oberlandesgericht²⁴¹. Paul Kudera hingegen übernahm die Rechtsanwaltspraxis, nachdem er auf der Grundlage des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1933 aus der Funktion des Stadtrats in Beuthen in den Ruhestand versetzt wurde²⁴².

Die Personalakten geben Einblick in die Praxis der Zulassung deutscher Verteidiger zur Rechtshilfeleistung in dem von deutschen Truppen besetzten Gebiet. Während der Militärverwaltung war der Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz der natürliche Verfügungsberechtigte in dieser Angelegenheit. Aus seiner Befugnis machte er Gebrauch, indem er allen Mitgliedern der deutschen Rechtsanwaltskammer aus den benachbarten Bezirken der Landgerichte in Beuthen, Gleiwitz, Oppeln und Ratibor die Zulassung zur Rechtsanwaltsstätigkeit im „Militärbereich Oberschlesien“ gewährte²⁴³. Aus diesem Grund enthalten die Personalakten keine Einzelentscheidungen, die die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltsstätigkeit im besetzten Gebiet bestätigen würden. Die Ausübung eines Notarberufes, für die ein individueller Bestallungsakt erforderlich war, wurde dagegen anders gehandhabt. Beispielsweise beauftragte der Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz den Justizrat Paul Gerber Ende September 1939 mit der „vorläufigen Wahrnehmung der Notariatgeschäfte im Bereich des Grenzschutz-Abschnitt-Kommandos“²⁴⁴. Nach dem Jahreswechsel fingen die Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums und der Präsident des Oberlandesgerichts in Breslau damit an, diese Angelegenheit zu bereinigen. Sie begannen, sich eingehend mit den Personalien der in den eingegliederten Ostgebieten zugelassenen

²³⁹ BA, R 3001/82952 Alfons Bittner, o. Pag., Personalbogen.

²⁴⁰ BA, R 3001/82952 Alfons Bittner, o. Pag., Äußerung über Befähigung, dienstliche Leistungen, Charakter und politische Haltung des Rechtsanwalts Alfons Bittner vom 11. März 1944.

²⁴¹ BA, R 3001/83302 Franz Hanus, o. Pag., Personalbogen.

²⁴² BA, R 3001/65102 Paul Kudera, o. Pag., Personalbogen.

²⁴³ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 297 Nr. 1608 Josef Joachimski, Bl. 277, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an den Reichsminister der Justiz betr. Rechtsanwalt Josef Joachimski aus Gleiwitz z. Zt. in Kattowitz vom 11. April 1940.

²⁴⁴ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2040 Paul Gerber, Blattsammlung über die Dienstverhältnisse des Notars J.R. Paul Gerber, Bl. 2, Bestallungsurkunde vom 26. September 1939.

Rechtsanwälte zu befassen, was in mehreren Fällen zum Widerruf der befristeten Genehmigung²⁴⁵ und in anderen Fällen zur widerrufenen Zulassung führte²⁴⁶.

²⁴⁵ Beispielsweise: GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 114 Nr. 2152 Paul Kudera, Bl. 160, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau betr. Ablehnung des Antrages vom 1. Oktober 1940.

²⁴⁶ Beispielsweise: GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 186 Nr. 3498 Hanns Rudzki, Zulassungsvorgänge Dr. Hanns Rudzki, Bl. 270, Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Breslau vom 5. September 1941; GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 2213 Franz Hanus, Akten betr. Zulassung des Rechtsanwalts und Notars Franz Hanus, Bl. 9, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten betr. vorläufige Zulassung von Rechtsanwälten vom 25. Januar 1940; GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 110 Nr. 1929 Ernst Kohn, Akten über die Dienstverhältnisse des Konsulenten Ernst Kohn in Gleiwitz, o. Pag., Zulassungsurkunde vom 16. März 1940. Das letzte Dokument in der Personalakte des jüdischen Konsulenten vom Mai 1943 berichtete über seine „Evakuierung“, die trotz seiner Verdienste in Form der Teilnahme am Ersten Weltkrieg, der schweren Verwundung an der Front zu dieser Zeit und Auszeichnungen (u.a. mit Eisernem Kreuz der 2. Klasse und Schlesischem Adler der 1. und 2. Klasse) nicht verhindert werden konnte. GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 110 Nr. 1929 Ernst Kohn, Akten über die Dienstverhältnisse des Konsulenten Ernst Kohn in Gleiwitz, Bl. 72, Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Gleiwitz an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz vom 28. Mai 1943.

D. Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz

I. Vorbereitungsverfahren (Vorverfahren)

Die Vorschriften der StPO über erstinstanzliche Verfahren galten auch für Strafverfahren, die vor einem Sondergericht anhängig waren. Hervorzuheben ist, dass die ersten Phasen des Verfahrens, d.h. nachdem die Polizei Kenntnis von einem begangenen Verbrechen erhalten hatte, bis zur Erstellung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt, universeller Natur waren, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, wenn der Fall vor das Sondergericht eingebracht wurde, bestand keine Besonderheit. In Bezug auf die Funktionsweise und die Methode zur Führung der Akten unterschied sich diese erste Phase nicht wesentlich von den Geschäften der deutschen Polizei und Staatsanwaltschaft in Bezug auf Straftaten, die vor der Schaffung von Sondergerichten begangen wurden. In der Phase des Vorbereitungsverfahrens spielte die Staatsanwaltschaft die Hauptrolle, da sie die öffentliche Klage einreichte (§ 152 StPO). Im Falle der Kenntnisnahme einer Straftat war die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen, um über die Erhebung einer öffentlichen Klage zu entscheiden (§ 160 StPO), und konnte von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen selbst durchführen, mit Ausnahme einer eidlichen Vernehmung, oder mit deren Durchführung die Polizei und Sicherheitsdienste beauftragen (§ 161 StPO). Die Beamten der Polizei und der Sicherheitsbeamte waren Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, und sie waren verpflichtet, den Anweisungen der Staatsanwaltschaft zu folgen (§ 152 GVG).

1. Die Polizeibehörden

In Anbetracht der Bestimmungen von § 152 GVG und § 161 StPO stellt sich die Frage, welche Polizei- und Sicherheitsbehörden im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kattowitz im Rahmen der untersuchten Verfahren Prozesshandlungen durchgeführt haben. Es sei darauf hingewiesen, dass die angeführte Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft trat, als die Gestapo noch nicht existierte. Die vom Gesetzgeber verwendete Bezeichnung „Polizei und Sicherheitsdienste“ hat daher im Laufe der Zeit ihre Bedeutung geändert.

Die Polizei im Dritten Reich war in zwei Hauptabteilungen gegliedert, die Ordnungspolizei und die Sicherheitspolizei. Die Ordnungspolizei umfasste die städtische und kommunale Schutzpolizei, die Gendarmerie in Kleinstädten und Landge-

meinden, die Wasserschutzpolizei, die Feuerschutzpolizei und die Hilfspolizei. Die Sicherheitspolizei war in die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und die Staatliche Kriminalpolizei (Kripo) unterteilt¹.

In 25 % der untersuchten Fälle wurden die Handlungen nicht von einer Polizeibehörde, sondern von zwei durchgeführt. Die erfassten Daten ermöglichen die Identifizierung der vier aktivsten Polizeibehörden: Kriminalpolizei (Beteiligung an 38 % der Fälle), Gestapo (22 %), Gendarmerie (19 %) und Sicherheitspolizei (12 %). In 4 % der Fälle wurden Maßnahmen von der Reichspostdirektion und ihren untergeordneten Aufsichtsbehörden wahrgenommen, während der Anteil des Hauptzollamtes in Kattowitz, der Eisenbahnpolizei, der Polizei der Woiwodschaft Schlesien (in Bezug auf Straftaten, die vor Kriegsausbruch, unter der polnischen Jurisdiktion begangen wurden), des Feldkriegsgerichts und des Gerichtsoffiziers sowie der Sicherheitspolizei (Handlungen im Generalgouvernement) nicht mehr als 1 % betrug.

Diese Zahlen änderten sich bis zu einem gewissen Grad, nachdem die Stichprobe auf die mit dem Todesurteil des Sondergerichts beendeten Verfahrensakten beschränkt wurde. An 80 % von ihnen war nur eine Polizeibehörde beteiligt. Die verbleibenden 20 % der Fälle waren durch die Beteiligung von zwei solchen Behörden gekennzeichnet. Die deutsche Kriminalpolizei war am häufigsten an den Ermittlungen beteiligt. Sie ermittelte in 116 Fällen, die schließlich mit einem vom Kattowitzer Sondergericht verhängten Todesurteil endeten. Dies zeigt deutlich den kriminellen Charakter der meisten Straftaten. An 26 Fällen war die Gendarmerie beteiligt. Ihre Teilnahme betraf hauptsächlich die ersten Schritte im Verfahren, z.B. die Annahme der Strafanzeige und die Vernehmung eines Zeugen, die Durchführung einer Haus-suchung, die Beweissicherung, woraufhin ihn die Gendarmerie an die Kriminalpolizei oder Gestapo übergab – insbesondere wenn der Fall handlungsreich oder kompliziert war und ihre Möglichkeiten überschritt. In zehn Fällen nahmen Gestapobeamte an dem Verfahren teil, in acht Fällen – die Schutzpolizisten. Die Beteiligung der Schutzpolizei an dem Verfahren war ähnlich wie bei der Gendarmerie – sie beschränkte sich in der Regel auf dringende Prozesshandlungen und verwies den Fall an die Kriminalpolizei. Die Gestapo hingegen beteiligte sich zweifellos in schwer-

¹ *Wrzosek, M.*, Niemieckie siły policyjne na Górnym Śląsku w rejencji katowickiej w okresie od września do grudnia 1939 r. [Deutsche Polizeikräfte in Oberschlesien im Regierungsbezirk Kattowitz von September bis Dezember 1939], *Biuletyn GKBZH*, Bd. XVII, S. 112; *Daluęge, K.*, Organizacja policji w narodowo-socjalistycznej Rzeszy Niemieckiej [Organisation der Polizei im nationalsozialistischen Deutschen Reich], *Przegląd Policyjny*, Nr. 3 vom Mai 1936, S. 170–171. Die Geheime Staatspolizei bildete den Kern des nationalsozialistischen Sicherheitsapparats. Es war jedoch nicht die erste politische Polizei in der deutschen Geschichte. Ihre Ursprünge lassen sich bis ins frühe 19. Jahrhundert zurückverfolgen, als Folge der Französischen Revolution und der Besetzung deutscher Staaten durch Napoleon. Die Definition der politischen Polizei erschien erst 1928, also einige Jahre vor der Gründung der Gestapo. Somit waren die politische Polizei und die Sondergerichte keine Erfindung der Nationalsozialisten. *Wilhelm, F.*, Der Wandel von der politischen Polizei zur Gestapo. In: *Schnabel, T.* (Hrsg.), *Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Scheitern und Nachwirken*, Ulm 1994, S. 222.

wiegenden Fällen an Strafverfahren: wegen unbefugten Waffenbesitzes² sowie wegen unbefugten Besitzes von Munition, Helm und Handgranaten durch Polen³, wegen Freiheitsberaubung mit Waffen am 1. September 1939⁴, wegen Mordes an Deutschen am 3. September 1939⁵, wegen Misshandlung von Freikorpskämpfern⁶ wie auch wegen Diebstahls sowie Beiseiteschaffung von Lebensmittelkarten⁷. In der überwiegenden Mehrheit dieser Fälle resultierte die Beteiligung der Gestapo aus politischen Motiven: Es ging um die sog. Septemverberechen, die von Polen begangen wurden, deren Opfer Deutsche waren, oder Verbrechen im Zusammenhang mit dem unbefugten Besitz von Waffen und Munition durch Polen, die eine große Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den eingegliederten Ostgebieten darstellten⁸. Diese Bedingungen galten lediglich für einen Fall nicht, in dem eine Volksdeutsche, die Angestellte in der Gemeindeverwaltung in Weichsel war, Lebensmittelmarken versteckte und verkaufte. Die Beteiligung der Gestapo daran war ein Element der Aktion gegen Personen, die Verbrechen gegen die Kriegswirtschaft begangen hatten⁹. In fünf Fällen wurden Prozesshandlungen vom Hauptzollamt in Kattowitz durchgeführt¹⁰. Sie betrafen Wirtschaftsverbrechen, nämlich Schwarzschlachtungen, die Preisabsprachen und den Handel mit Lebensmittelkarten. In einem Verfahren führte die Reichspostdirektion und die ihr untergeordneten Einheiten, z.B. die Postaufsicht, Handlungen durch¹¹. Das Verfahren betraf Straftaten eines Postarbeiters, der Geld und Feldpost unterschlagen sowie Posturkunden entfernt und vernichtet hatte. Die Reichseisenbahndirektion und die Eisenbahnpolizei waren an zwei Verfahren beteiligt. Es handelte sich um ein Verbrechen des versuchten Diebstahls von Gepäck in dem von der Eisenbahn verwalteten Gebiet und des

² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 141, Bl. 16, Anzeige vom 19. September 1940; Bl. 135, Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 8. Januar 1943; Az. 954, Bl. 11–13, Vernehmungprotokoll vom 11. Juli 1940; Az. 166, Bl. 15–19, Vernehmungprotokoll vom 30. November 1940; Az. 1228, Bl. 29–30, Vernehmungprotokoll vom 18. Juli 1941.

³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 127a, Bl. 29–33, Vernehmungprotokoll vom 18. Juli 1940.

⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1060, Bl. 99–104, Vernehmungprotokoll vom 31. März 1941.

⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1193, Bl. 34, Schreiben der Geheimen Staatspolizei an das Amtsgericht in Kattowitz vom 15. Mai 1942; Bl. 287, Schlußbericht vom 6. Februar 1940.

⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 345, Bl. 23–27, Vernehmungprotokoll vom 23. Juli 1941; Az. 495, Bl. 20–26, Vernehmungprotokoll vom 2. Februar 1942.

⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1397, Bl. 10, Bericht der Geheimen Staatspolizei vom 28. Dezember 1942.

⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 34, Bl. 19, Urteil gegen Martin Kciuk vom 15. Februar 1940.

⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1397, Bl. 10, Bericht der Geheimen Staatspolizei vom 28. Dezember 1942.

¹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1660, Bl. 62, Strafantrag; Az. 1335, Bl. 314, Strafantrag; Az. 787, Bl. 3, Strafantrag; Az. 509, Bl. 154–187, Strafantrag vom 17. März 1942; Az. 813, Bl. 1, Strafantrag.

¹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1433, Bl. 11–12, Schreiben an die Staatliche Kriminalpolizei vom 20. Juli 1943.

Einbruchdiebstahls von Gegenständen aus einem Eisenbahnwagen¹². In zwei Fällen nahmen – noch vor Ausbruch des Krieges – Beamte der Vorkriegspolizei der Woiwodschaft Schlesien Aufgaben wahr; sie wurden von der deutschen Kriminalpolizei fortgesetzt und beendet¹³. In zwei Fällen wurde die Teilnahme von Feldgerichten und Gerichtsoffizieren festgehalten¹⁴, was mit der Begehung von Straftaten durch Personen verbunden war, die später zur Wehrmacht einberufen wurden.

2. Die Grundlage der Verfahrenseinleitung

Die Handlungen, die im Rahmen der in den Bestimmungen von § 152 GVG und § 160–161 StPO enthaltenen gesetzlichen Normen unternommen wurden, spiegelten sich in Dokumenten wider, die im Stadium des Vorbereitungsverfahrens von der Polizei und der Staatsanwaltschaft erstellt wurden. Diese Dokumente bildeten – nach Einreichung einer Anklageschrift beim Gericht – einen elementaren Teil der Gerichtsakten.

Nach § 156 StPO konnten Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten in mündlicher oder schriftlicher Form eingereicht werden. Aus § 158 StPO ergibt sich, dass von dem Verdacht einer strafbaren Handlung die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder „auf anderem Wege“ Kenntnis erhalten konnte. Die Benutzung dieser Bezeichnung in der Vorschrift bedeutete, dass außer der Anzeige auch andere Möglichkeiten in Frage kamen und die Staatsanwaltschaft dann zur Untersuchung des Sachverhalts verpflichtet war. Diese Untersuchungen sollten es der Staatsanwaltschaft ermöglichen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine öffentliche Klage zu erheben sei (§ 158 StPO).

Es besteht kein Zweifel, dass die Einleitung des Vorbereitungsverfahrens auf einer sachlichen Grundlage beruhen musste. Die StPO erwähnte die Anzeige ausdrücklich, aber sie war nicht die einzige Möglichkeit, die eine solche Grundlage bilden konnte. Die Prüfung der Gründe für die Einleitung eines Strafverfahrens in einem vor dem Sondergericht Kattowitz beendeten Verfahren erwies sich als schwierig, da keine Verpflichtung zur Erteilung eines förmlichen Einleitungsbeschlusses bestand; dies war jedoch nicht unmöglich. Die sachliche Grundlage für die Einleitung des

¹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1451, Bl. 15, Einlieferungsanzeige; Az. 878, Bl. 39, Schreiben des Reichsbahndirektions Oppeln betr. Strafanzeige.

¹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 60, Bl. 142–143, Telefonogram Nr. 1009 z Posterunku Oficerskiego w Mikołowie do Urzędu Śledczego w Katowicach z 11 czerwca 1939 r. [Fernspruch Nr. 1009 vom Offiziersposten in Nicolai an das Ermittlungsamt in Kattowitz vom 11. Juni 1939]; Bl. 49, Schlußbericht; Az. 118, Bl. 207, Meldunek z 8 maja 1939 r. [Meldung vom 8. Mai 1939]; Bl. 208, Zapisek dochodzeń [Ermittlungsnotiz]; Bl. 209, Protokół rewizji domowej [Haussuchungsprotokoll]; Bl. 24–30, Vernehmungsprotokoll vom 19. Juli 1940.

¹⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 15–17, Tatbericht des Feldgerichts vom 19. Februar 1942; Az. 534, Bl. 29, Tatbericht des Feldgerichts vom 13. Oktober 1942; Bl. 42, Schreiben des Kriegsgerichtsrates vom 1. Oktober 1942.

Verfahrens vermittelte eine gewisse Vorstellung von den Arbeitsmethoden der deutschen Polizei, sie konnte auch die Haltung der Bevölkerung gegenüber den Behörden und das Phänomen der Denunziation aufzeigen. Es scheint, dass der Begriff der Denunziation nicht allzu weit gefasst und nicht auf alle an die deutschen Behörden gerichteten Anzeigen ausgedehnt werden sollte. Es wäre doch kaum verständlich, jemanden zu beschuldigen oder abfällig zu bewerten, dass er oder sie als Opfer über das für ihn oder sie nachteilige Verbrechen (z.B. eines Diebstahls oder Raubes) Anzeige erstattet habe. Aus diesem Grund sollte Denunziation als Anzeige gegen jemanden aus persönlichen, niedrigen Beweggründen definiert werden¹⁵. Deshalb wurde in der Arbeit zwischen neutraler (persönlicher, telefonischer) Anzeige und (anonymer, namentlicher) Denunziation unterschieden. Die Grenze zwischen ihnen ist jedoch unscharf.

Der häufigste Grund für die Einleitung des Verfahrens war eine persönliche Anzeige, die vom Opfer beim nächstgelegenen Polizei- oder Gendarmerieposten eingereicht wurde (25 %). Die Einreichung einer solchen Anzeige führte dazu, dass das Protokoll vom Polizeibeamten oder Gendarm erstellt wurde. Die zweithäufigste Grundlage für die Verfahrenseinleitung war das eigene Vorgehen der Polizei oder Gendarmerie, das 18 % der untersuchten Fälle betraf. Der Geltungsbereich dieses Begriffs umfasste Situationen, in denen die Einleitung eines Verfahrens oder die Aufnahme tatsächlicher Maßnahmen durch eine kriminalistische Analyse, Hypothesen zu Verstecken der gesuchten Personen oder die zufällige Offenlegung einer verbotenen Handlung inspiriert wurde, z.B. wenn eine Polizei- oder Gendarmeriestreife einen Passanten dazu aufrief, den Inhalt seiner Tasche vorzuzeigen¹⁶. An dritter Stelle stand in dieser Hinsicht die namentliche Denunziation, die in 17 % der Fälle auftrat. Anonyme Denunziationen wurden dagegen viel seltener verfasst (nur in 3 % der Fälle bildeten sie die Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens). Diese Daten zeigen, dass die Denunziation zwar kein Randphänomen war, aber auch keine großen Ausmaße annahm. Es ist jedoch charakteristisch, dass, wenn die Denunziation bereits geschrieben wurde, der Autor seine Identität in der Regel nicht mehr verbarg. Dies deutet darauf hin, dass diese Art von Handlungen gesellschaftlich akzeptiert wurde. In 10 % der Fälle wurde das Verfahren eingeleitet, weil der Täter auf frischer Tat ertappt wurde. Ebenfalls in 10 % der Fälle wurde das Verfahren aufgrund des Ausschlusses aus einer anderen Strafsache eingeleitet. In 9 % der Fälle wurde das Verfahren aufgrund des Berichts eines Vertrauensmannes eingeleitet. In 6 % der Ver-

¹⁵ Arbogast, C., Von Spitzeln, „Greifern“ und Verrätern. Denunziantentum im Dritten Reich [w:] Schnabel, T. (Hrsg.), Formen des Widerstandes..., S. 205.

¹⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 456, Bl. 28, Bericht vom 12. Januar 1942; Az. 508, Anklageschrift vom 17. November 1942, S. 3; Az. 621, Bl. 7, Meldung vom 8. März 1942; Az. 449, Bl. 1, Schreiben des Bürgermeisters in Bielitz vom 22. August 1941 betr. Festnahme einer Schieberbande mit Kleiderkartenpunkten; Az. 450, Bl. 80, Strafanzeige vom 24. Juli 1941; Az. 954, Bl. 8, Bericht vom 11. Juli 1940; Az. 1257, Bl. 24, Bericht vom 4. April 1942; Az. 1397, Bl. 10, Bericht vom 28. Dezember 1942; Az. 1333, Bl. 3, Strafanzeige vom 5. Oktober 1942.

fahren war die Grundlage für die Einleitung eine telefonische Anzeige, in 2 % – der Antrag eines Zoll- oder Finanzamtes.

Eine eingehende Prüfung der Verfahrensakten, die vom Sondergericht mit einem Todesurteil abgeschlossen wurden¹⁷, ermöglichte die Feststellung, dass in diesen Fällen die beliebteste Art der Informationsbeschaffung, die zur Einleitung eines Verfahrens führte, darin bestand, dass ein Polizeibeamter eine persönlich eingereichte Anzeige erhielt. Diese Methode wurde in 81 Fällen (64 %) angewandt. Nur in fünf Fällen (4 %) wurden Informationen über eine Straftat telefonisch mitgeteilt, was zu einer kurzen Meldung durch den diensthabenden Polizeibeamten und zum Besuch des Tatorts durch Polizeibeamte führte. Lediglich in zwei Fällen (2 %) wurde ein anonymes Schreiben gefunden, das als Grundlage für die Einleitung eines Strafverfahrens diente. Das erste anonyme Schreiben berichtete über den unbefugten Besitz von Waffen und Munition¹⁸, während das zweite die Polizei in polnischer Sprache auf eine Familie aufmerksam machte, die mit Waren aus der Vorkriegszeit gehandelt haben, ihre Nachbarn mit Waffen überfallen haben und dem deutschen Volk gegenüber schlecht gesinnt gewesen sein soll¹⁹. Interessanterweise wandte sich der Autor des letzteren anonymen Schreibens nach einiger Zeit erneut an die Polizei und zeigte sich zufrieden mit der Tatsache, dass sich seine Informationen als richtig erwiesen hatten. Er gab weitere Hinweise, ermutigte zur „Ausrottung der Schleichhändler und Spitzbuben“ und wünschte der Polizei hundert Jahre Gesundheit. Zum Schluss bat er, ihn nicht schlecht zu beurteilen²⁰.

In sechs Fällen, die mit der Höchststrafe endeten (5 %), wurden namentliche Denunziationen festgestellt. Die erste von ihnen war in einem handgeschriebenen Brief in polnischer Sprache enthalten, in dem der Autor mitteilte, unter welchem falschen Namen sich in der Nähe von Dziedzice ein gesuchter, bewaffneter Verbrecher versteckte²¹. Die zweite im Februar 1942 in Königshütte eingereichte Denunziation informierte über die Misshandlung der Freikorpskämpfer durch die polnische Polizei am 1. September 1939²². Die dritte Denunziation war zwar in Form einer persönlichen Benachrichtigung verfasst, aber persönlich motiviert und machte auf staatsfeindliche Äußerungen aufmerksam, die im Zustand der Trunkenheit gegenüber der Autorin des Schreibens ausgesprochen wurden²³. Diese Anzeige führte zu einer

¹⁷ Die Grundlage für die Einleitung des Strafverfahrens wurde in 74 % der vom Sondergericht Kattowitz mit der Todesstrafe beendeten Verfahren (d.h. 126 Fälle) ermittelt.

¹⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 131, Bl. 7, Anonyme Strafanzeige vom 19. Juni 1940.

¹⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 446, Bl. 74–75, Anonim do policji w Zabrzegu [Anonymes Schreiben an die Polizei in Zabrzeg]; Bl. 73, Übersetzung des anonymen Schreibens.

²⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 446, Bl. 80–83, Anonim do policji w Zabrzegu [Anonymes Schreiben an die Polizei in Zabrzeg], Bl. 78, Übersetzung des anonymen Schreibens.

²¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1156, Bl. 21–22, Donos imienny [Namentliche Denunziation]; Bl. 23–24, Übersetzung der Anzeige vom 30. April 1941.

²² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 17, Eidesstattliche Versicherung vom 4. Februar 1942.

²³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 206, Bl. 10–11, Strafanzeige der Nachbarin vom 5. April 1941.

Haussuchung, bei der eine Waffe aufgedeckt wurde²⁴. Die vierte namentliche Denunziation wurde an die Gestapo gerichtet und bei der Verwaltung des Gerichtsgefängnisses Myslowitz vorgelegt. Der Autor übermittelte darin die Nachricht, die er von einem Mithäftling hörte, dass ein namentlich genannter Mann am 3. September 1939 hinter dem Schlossgarten in Myslowitz auf Menschen geschossen haben soll²⁵. Die fünfte Denunziation informierte die Gestapo ebenfalls über Septemberverbrechen, insbesondere über die Misshandlung eines von der polnischen Polizei geleiteten Freikorpskämpfers durch einen namentlich genannten schlesischen Aufständischen am 1. September 1939²⁶. Der letzte Fall bestand in einer Selbstdenunziation – nachdem ein 28-jähriger Beuthener seine Ehefrau ermordet hatte, benachrichtigte er davon die Polizei²⁷.

In acht Fällen (6 %), in denen die Todesstrafe verhängt wurde, wurden Informationen von Vertrauensleuten als Grundlage für die Einleitung herangezogen, was mit der operativen Arbeit der deutschen Polizei zusammenhing. Die Vertrauensleute informierten über die Aufbewahrung von Munition, einem Helm und Handgranaten im Haus²⁸, über den unbefugten Besitz einer Schusswaffe²⁹, über die Rückkehr eines polnischen Soldaten aus dem Krieg mit einer Waffe und deren Nichtabgabe³⁰, über den Verdacht der Unterschlagung von Woll- und Winterkleidung aus der Sammlung für Soldaten³¹, über den Verdacht auf eine durch eine Straftat verursachte Fehlgeburt³², über die illegale Schlachtung einer Kuh³³, über rechtswidrige Aneignung eines Geschenks aus der Sammlung von Woll- und Pelzkleidung³⁴ sowie über die illegale Schlachtung einer großen Anzahl von Schweinen³⁵. In zehn Fällen (8 %) waren der Grund für die Einleitung Informationen, die im Laufe eines anderen Verfahrens, d.h. infolge des Ausschlusses aus einem anderen Fall, erlangt wurden. In drei Fällen (2 %) wurden die Täter auf frischer Tat ertappt, sodass ihre Festnahme mit dem Zeitpunkt zusammenfiel, an dem Informationen über das Verbrechen eingingen und das

²⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 206, Bl. 60–61, Urteil in der Strafsache gegen Josef Jurczek vom 11. Juli 1940.

²⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1193, Bl. 296, Anzeige an die Geheime Staatspolizei in Kattowitz vom 17. Februar 1940.

²⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 10, Abschrift der Anzeige.

²⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1244, Bl. 94, Anklageschrift vom 27. Juli 1942.

²⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 127a, Bl. 7, Schreiben des Gendarmeriepostens Butschkowitz Kreis Bielitz an den Staatsanwalt in Bielitz vom 15. Juli 1940; Bl. 8, Schreiben des Gendarmeriepostens Butschkowitz Kreis Bielitz an die Geheime Staatspolizei vom 15. Juli 1940.

²⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 67, Schreiben des Gendarmeriepostens Tschernichow Kreis Saybusch an den Oberstaatsanwalt in Bielitz vom 13. August 1940.

³⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 166, Bl. 8, Schreiben des Gendarmeriepostens Polanka-Wielka Kreis Bielitz an die Geheime Staatspolizei vom 25. November 1940.

³¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1142, Bl. 7, Schreiben des Gendarmeriepostens Bobrownik Kreis Tarnowitz an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz vom 26. Februar 1942.

³² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 11, Strafanzeige vom 21. Juli 1942.

³³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1295, Bl. 10, Strafanzeige vom 23. Februar 1942.

³⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 140, Strafanzeige vom 5. Februar 1942.

³⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1336, Bl. 2, Vermerk vom 26. Januar 1942.

Verfahren eingeleitet wurde. In zehn Fällen (8 %) wurde der Grund für die Einleitung als eigene Handlung der Polizei eingestuft. Nur in einem Fall (1 %) war der Anstoß zur Einleitung eines Strafverfahrens ein Antrag des Zollamtes wegen illegaler Schlachtung³⁶.

Der chronologische Teil der Straftaten wurde unter den Bedingungen eines Musterverfahrens durch ein Dokument eingeleitet, das von einem Polizeibeamten oder Gendarmen auf der Grundlage einer (telefonischen oder häufiger persönlichen) Anzeige erstellt wurde. Dieses Dokument war eine Strafanzeige, die auf einem offiziellen Formular erstellt wurde. Im Formular der Strafanzeige sollte die zuständige Polizeieinheit sowie die wichtigsten Informationen zur Straftat genannt werden. Es handelte sich um: den Ort und die Zeit des Verbrechens, die Art der Straftat und ihre rechtliche Qualifikation, das Opfer und den Verdächtigen (Täter und an dem Verbrechen beteiligte Person). Abhängig von der Art des Falles war es auch notwendig, beispielsweise den Gegenstand des Diebstahls, den Wert des Eigentums und Beweisstücke anzugeben. Diese Informationen hatten eine abgekürzte Form und befanden sich auf der linken Seite des Formulars. Auf der rechten Seite wurden die Daten des Anzeigerstatters (Beruf, Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnort) mit dem Hinweis erfasst, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort erschien und Folgendes berichtete. Das Formular wurde nur von dem Polizeibeamten unterschrieben, der den Bericht erstattet hat. Das nächste Blatt enthielt den Inhalt der Zeugenaussage mit der Unterschrift des Anzeigerstatters und des protokollierenden Polizeibeamten, ggf. auch ein Verzeichnis der Beweisstücke.

Es kam auch vor, dass anstelle des ausgefüllten Formulars das das Verfahren einleitende Dokument eine schriftliche (auch anonyme) Denunziation war, deren Transkription, ggf. mit einer Übersetzung ins Deutsche, hinterlegt wurde³⁷. Ein weiteres Dokument dieser Art war ein Polizeibericht, der nach Handlungen der Polizei, z.B. während einer Streife, erstellt wurde³⁸.

3. Vernehmung und andere Handlungen

Die Vernehmungsbestimmungen waren eigentlich in der StPO verstreut. In den §§ 51–57 StPO wurden das Zeugnisverweigerungsrecht, das Recht zur Verweigerung der Beantwortung einer Frage, das Verfahren zur Entbindung von Beamten von der Schweigepflicht sowie die Vernehmung ohne Eid geregelt. Die Bestimmungen der §§ 60–65 StPO betrafen die Art und Weise der Eidesleistung eines Zeugen. Die Bestimmungen von §§ 67–68 StPO bestimmten den Ablauf der Vernehmung, insbesondere die Reihenfolge, in der die Fragen gestellt wurden. Etwas anders wurde die Ver-

³⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 813, Bl. 1, Antrag des Hauptzollamtes in Kattowitz an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz vom 26. März 1942.

³⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 10, Abschrift der Anzeige an die Geheime Staatspolizei in Königshütte.

³⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 456, Bl. 28–30, Bericht vom 12. Januar 1942.

nehmung des Beschuldigten geregelt, dem eröffnet werden sollte, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wurde (§ 136 StPO). Gemäß § 186 StPO musste jede Verfahrenshandlung zu Protokoll genommen werden, das den Ort und das Datum der Handlung, die Personalien der beteiligten Personen, ggf. andere Formalitäten sowie die Unterschriften enthielt.

Die weiteren Blätter in den Akten spiegelten nach Einreichung einer Anzeige normalerweise die Verfahrensverhandlungen wider, die sich aus den Umständen eines bestimmten Falles ergaben. Dabei handelte es sich um Protokolle der Zeugenvernehmung, in denen in der Regel nicht die Fragen des Vernehmers, sondern nur die Aussagen des Zeugen festgehalten wurden. Meistens hatte das Vernehmungsprotokoll eine gekürzte Form, die nur die Basisdaten des Zeugen abdeckte, und wurde maschinell auf einem gewöhnlichen Blatt Papier erstellt. Einige, vermutlich wichtigere, Zeugen sowie jeder Beschuldigte wurden auf formalisierte Weise vernommen, d.h. unter Verwendung eines amtlichen Formulars, einschließlich sehr detaillierter persönlicher Informationen: Vorname, Familienname, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse, Staatsangehörigkeit, Konfession, ob die Eltern und Großeltern deutschen Blutes sind/waren, Familienstand, Vorname und Familienname des Ehepartners, sein/ihr Wohnsitz, ob die Eltern und Großeltern des Ehepartners deutschen Blutes sind/waren, die Anzahl der ehelichen und unehelichen Kinder sowie deren Alter, Vor- und Familiennamen sowie Wohnsitz und Beruf der Eltern, Passdaten und Führerscheindaten. Die nächsten Punkte betrafen Dokumente im Zusammenhang mit bestimmten beruflichen oder besonderen Tätigkeiten, z.B. Jagdgenehmigungen, Segelpatente, Rentenbescheide, Wahl zum Laienrichter oder Schöffen, Mitgliedschaft in der Reichskulturkammer, der NSDAP, im Reichsarbeitsdienst, Wehrdienstverhältnis, Orden und Ehrenzeichen sowie Vorstrafen.

Der erste Teil der Vernehmung betraf die zu vernehmende Person. Nach den abgegebenen Antworten fragte der Vernehmer nach den Jugendjahren und Familie, Schule und Ausbildung, Arbeit, Verhalten nach der Besetzung Oberschlesiens durch Deutschland, der Aufnahme in die Volksliste, der Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder Gewerkschaften in „polnischer Zeit“, nach deutschen Gewerkschaften sowie ob es Verwandte an der Front oder in der Wehrmacht gab. Der zweite Teil der Vernehmung betraf einen bestimmten Fall. Ein solches Protokoll wurde von den beteiligten Polizeibeamten und dem Vernommenen unterzeichnet.

Die Handlungen der Polizei, die keine Prozesshandlungen darstellten, wurden in Form von maschinengeschriebenen Berichten dokumentiert. Auf diese Weise wurde zum Beispiel berichtet, dass die festgenommene Person in einem früheren Fall verdächtig war, aber damals aufgrund mangelnder Kenntnis ihrer Personalien nicht gefasst wurde³⁹. In den Strafakten wurden auch Urkunden mit dem Titel „Ermittlungsbericht“ gefunden. Es fällt schwer zu entscheiden, ob die Unterscheidung zwischen Berichten und Ermittlungsberichten das absichtliche Vorgehen von Polizeibe-

³⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 27, Bericht vom 22. Mai 1942.

amten war. In den Akten wurden sowohl umfangreiche Ermittlungsberichte als auch umfangreiche „gewöhnliche“ Berichte gefunden. In einem Ermittlungsbericht vom 15. April 1942 wurde beispielsweise berichtet, dass ein ehemaliger polnischer Polizist aufgespürt und vernommen wurde. Auf der Grundlage seines Zeugnisses wurde am Ort des Verbrechens eine Skizze angefertigt und auf diese Weise die Arbeitsweise des Täters festgestellt. Die Personalien des Opfers wurden ermittelt und die Ehefrau des Opfers befragt. Nachdem dem Verdächtigen das von der Frau des Opfers erhaltene Foto vorgelegt wurde, bekannte er sich seiner Tat schuldig. Am Tatort wurde auch ein weiterer Zeuge vernommen, der seine frühere Aussage bestätigte. Es wurden auch die Ergebnisse des zuvor geführten Verfahrens mitgeteilt, das jedoch mangels Beweisen eingestellt wurde⁴⁰. Inhaltlich ähnlich war jedoch der „gewöhnliche“ Bericht vom 7. Juli 1942, in dem über den Besitz des vom Landrat in Teschen herausgegebenen Volkslistenausweises durch den Beschuldigten, über die Aufnahme des Beschuldigten in die dritte Abteilung der Volksliste, über die Unmöglichkeit, einen Zeugen aufgrund einer schweren Krankheit zu vernehmen, über Vernehmung von zwei weiteren Zeugen bezüglich des Zeitpunkts des Verbrechens sowie über die Feststellung, dass einer der Zeugen zur Wehrmacht einberufen worden war, berichtet wurde. Vorhanden war in der Akte auch eine Bewertung des Polizeibeamten, warum die Aussage eines Zeugen belastende Motive gegenüber einem anderen Zeugen enthielt⁴¹.

Eine weitere Art von Bericht, die in den untersuchten Akten enthalten war, war der Schlussbericht. Er hatte den Wert, die bisherigen Ergebnisse zusammenzufassen, enthielt eine Zusammenfassung der für den Fall wichtigsten Zeugenaussagen sowie Erklärungen des Beschuldigten. Die Analyse der Reihenfolge, in der die Karten in den Akten angeordnet sind, sowie der Daten, an denen die einzelnen Dokumente erstellt wurden, führt zu der Schlussfolgerung, dass der Schlussbericht vor dem Antrag auf Haftbefehl und der Gerichtssitzung in diesem Fall erstellt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Schlussbericht die Tätigkeit der Polizei beendet hat, da die Akten auch spätere Vernehmungsprotokolle enthalten⁴².

Es scheint, dass eine andere Art, polizeiliche Ermittlungen zu dokumentieren, die höchstwahrscheinlich weniger wichtig waren als die in Form von Berichten dargestellten, eine Notiz war. In dieser Form wurde beispielsweise berichtet, dass nach Angaben eines Mitglieds der Zweigstelle der Deutschen Volksliste der Antrag des Beschuldigten auf Aufnahme in die Volksliste bei einer Sitzung abgelehnt wurde⁴³.

Deutsche Kriminalpolizeibeamte erstellten auch handschriftliche, lesbare und qualitativ hochwertige Situationskizzen. In einem Fall veranschaulichten sie den Weg des Opfers und des Angeklagten vom Beginn der Tat bis zu ihrer Beendigung samt Straßennamen, dem Standort von Zeugen und Gebäuden. Im Falle eines Mord-

⁴⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 53–54, Ermittlungsbericht vom 15. April 1942.

⁴¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 64–65, Bericht vom 7. Juli 1942.

⁴² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 48–50, Schlussbericht vom 23. Mai 1942.

⁴³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 31–32, Notiz vom 6. Februar 1942.

verbrechens wurden Skizzen des Ortes angefertigt, an dem das Verbrechen begangen wurde (ein Schema der Wohnung mit der Markierung von Haushaltsgeräten und Möbeln), und des Ortes, an dem die Leiche gefunden wurde. Im letzten Fall wurden auch Fotos von dem Tatort, den Mordwaffen, dem Leichenfundort sowie der Leiche selbst aufgenommen⁴⁴.

4. Zwangsmittel

In der deutschen Lehre wird der Begriff „Zwangsmittel“ verwendet, um die Befugnisse des Staates in jeder Phase des Strafverfahrens zu beschreiben, in den Bereich der individuellen Rechte und Freiheiten einzutreten⁴⁵. Wie Oskar von Hinüber und Werner Tegtmeier betonten, standen diese Zwangsmittel den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zu, vor allem um die notwendigen Beweise zu erbringen (Beschlagnahme, Herausgabezwang, Durchsuchung), das Erscheinen des Verdächtigen sicherzustellen (Verhaftung, vorläufige Festnahme, auch Durchsuchung) und die Durchführung der Hauptverhandlung zu ermöglichen⁴⁶.

Im Rahmen der Zwangsmittel lässt sich in Anlehnung an die oben genannten Autoren eine besondere Kategorie von Präventivmaßnahmen unterscheiden, die die vorläufige Festnahme, die einstweilige Unterbringung in einer Heilanstalt und die Untersuchungshaft umfasst. Ihr gemeinsamer Nenner war die Freiheitsentziehung des Beschuldigten⁴⁷.

a) Festnahme

Die Bestimmung des § 127 StPO normierte die Einrichtung der sog. vorläufigen Festnahme, indem sie zwei Regelungen vorsah: die Bürgerfestnahme, die jeder vornehmen konnte, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt oder verfolgt wurde und im Verdacht stand, zu entkommen, oder wenn seine Personalien nicht sofort festgestellt werden konnten; und die Festnahme im Rahmen des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und Polizei- sowie Sicherheitsbeamte. Eine Festnahme im Strafverfahren war möglich, wenn Voraussetzungen für die Erteilung eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorhanden waren und die Gefahr im Verzug bestand (§ 127 Abs. 2 StPO). Die festgenommene Person sollte unverzüglich einem Richter vorgeführt werden⁴⁸.

⁴⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 47, Skizze vom 23. Mai 1942; Az. 407, Bl. 37, Skizze vom 29. Juni 1942; Az. 167, Bl. 548–553, Lichtbildermappe.

⁴⁵ Rosenfeld, E., Deutsches Strafprozessrecht, Berlin 1926, Bd. II, S. 71–72; Girdwoyń, P., Zarys niemieckiego procesu karnego [Grundriss des deutschen Strafprozesses], Białystok 2006, S. 175.

⁴⁶ Hinüber von, Tegtmeier, Strafverfahrensrecht, S. 117.

⁴⁷ Ebenda, S. 118–125.

⁴⁸ Ebenda, S. 124.

Unter den Karten, die die polizeiliche Phase des Verfahrens veranschaulichen, musste sich das Festnahmeprotokoll befinden. Dieses Protokoll war ein gedrucktes Formular, das ausgefüllt werden musste. Von allen Karten in den Akten zeichnete sich das Festnahmeprotokoll durch eine rosa Farbe aus. Es hatte drei Seiten und enthielt fast dieselben persönlichen Informationen wie das Vernehmungsprotokoll. Außerdem musste das Datum (mit Uhrzeit) und der Ort der Festnahme angegeben werden, außerdem der Ort, zu dem der Festgenommene gebracht wurde, eine Beschreibung der Tat sowie Antworten darauf, ob ein Fingerabdruck genommen, ein Foto gemacht wurde, ob die Personalakte des Festgenommenen bei der Polizei befindlich war sowie ob er nach Hause geschickt wurde. Darüber hinaus befand sich auf dem Protokoll ein Aufdruck mit einem Muster der Haftgrundlage, der ausgefüllt werden musste. Der Aufdruck beinhaltete die Hypothese des Fehlens einer Wohnung und einer Beschäftigung, einer ausländischen Herkunft und daher des Fluchtverdachts, der Begehung der untersuchten Straftat, des Fluchtverdachts und der Verdunklungsgefahr. Nur ein Polizeibeamter unterzeichnete das Festnahmeprotokoll.

Im Durchschnitt benötigten die Polizeibehörden in den untersuchten Verfahren etwas mehr als 12 Tage, um den Täter zu fassen. Die längste Suche nach dem Täter dauerte 190 Tage. Am häufigsten jedoch – in 54 % der Fälle – wurde der Verdächtige am selben Tag festgenommen, an dem das Verfahren eingeleitet wurde. Man sollte sich jedoch bewusst sein, dass die Festnahme und Inhaftierung nicht in jedem der untersuchten Verfahren stattfand: In einigen Fällen beschränkte man sich darauf, den Verdächtigen zur Vernehmung vorzuladen.

Ein Vergleich des Datums auf dem Festnahmeprotokoll und des Datums auf dem Haftbefehl ermöglichte es, die Dauer der Inhaftierung des Verdächtigen ohne Gerichtsbeschluss zu berechnen. Der durchschnittliche Zeitraum betrug 22,5 Tage. Die kürzeste Zeit, den Verdächtigen vor das Amtsgericht zu einer Sitzung bezüglich der Untersuchungshaft zu bringen, war am Tag seiner Festnahme, die längste – am 185. Tag nach seiner Festnahme. Meistens – in 10 % der Fälle – wurde der Festgenommene am vierten Tag nach der Festnahme vor Gericht gestellt. Die einschlägige StPO-Bestimmung sah vor, dass die festgenommene Person unverzüglich einem Richter vorgeführt werden musste, der über die Anwendung der Untersuchungshaft zu entscheiden hatte. Zur Präzisierung des verwendeten Begriffs erläuterte die Doktrin, dass es sich nicht um eine unmittelbare Vorführung handelte, sondern eine „ohne schuldhaftes Zögern“. Der Vergleich der festgestellten Praxis mit der genannten gesetzlichen Bestimmung führt zu dem Schluss, dass die Praxis rechtswidrig war. Obwohl die Vorführung des Verdächtigen innerhalb von vier Tagen nach seiner Festnahme noch als unverzüglich bezeichnet werden kann, entspricht die durchschnittliche Wartezeit von 22,5 Tagen durchaus dem Begriff vom „schuldhaften Zögern“. Die Praxis weist darauf hin, dass die Verfahrensbehörden die gesetzliche Frist missachtet haben. In dieser Hinsicht könnte man sogar versucht sein zu behaupten, dass Verfahrensfristen unter Kriegsbedingungen *de facto* zu Ordnungsfristen wurden. In den Akten gab es keinen Fall, in dem für ein solches Vergehen Konsequenzen gezo-

gen wurden. Durch eine gewisse Besonderheit in Bezug auf die Fristeinhaltung zeichneten sich in dieser Phase nur die von Beamten der Schutzpolizei geführten Verfahren aus: In diesen Fällen wurde der Verdächtige durchschnittlich am neunten Tag nach seiner Festnahme vor Gericht gestellt, d.h. mehr als doppelt so früh als in den übrigen Fällen. Die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Festnahme und Zuführung zum Gericht variierte von Jahr zu Jahr leicht: 1940 betrug sie 23 Tage, 1941 und 1942 – 26 Tage, 1943 – 20 Tage und 1944 etwas mehr als 10 Tage. In Anbetracht der letzten zwei Kriegsjahre muss festgestellt werden, dass sich die Wartezeit für die Anwendung der Untersuchungshaft erheblich verkürzt hatte, was wahrscheinlich auf den abnehmenden Eingang der Fälle zurückzuführen ist.

b) Unterbringung in einer Heilanstalt

Die gerichtliche Unterbringung in einer Heilanstalt wurde der StPO durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933⁴⁹ hinzugefügt. Nach der hinzugefügten Vorschrift § 126a Abs. 1 StPO konnte das Gericht durch ein Unterbringungsbeehl eine einstweilige Unterbringung gegen jemanden anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erforderte und wenn dringende Gründe vorhanden waren, dass diese Person eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hatte und dass ihre Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird. Auf die einstweilige Unterbringung waren die Vorschriften über die Untersuchungshaft entsprechend anzuwenden⁵⁰.

In keinem der untersuchten Fälle wurde der Zwangsmittel der Unterbringung in einer Heilanstalt angeordnet.

c) Untersuchungshaft

Das schwerwiegendste Zwangsmittel – die in § 112 StPO geregelte Untersuchungshaft – erforderte das Vorhandensein von zwei Voraussetzungen: des Tatverdachts und eines der Haftgründe. Sie sollte bei Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr, Missbrauch der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen und dann eingesetzt werden, wenn die Schwere der Tat und die Aufregung der öffentlichen Meinung eine Inhaftierung erforderten⁵¹. In der Regel wurde die Untersuchungshaft von einem Richter schriftlich angeordnet⁵², obwohl die Polenstrafrechtsverordnung die Anordnung dieser sowie anderer Zwangsmittel gegen Polen und Juden auch durch einen Staatsanwalt vorsah.

⁴⁹ RGBl. 1933, S. 995.

⁵⁰ *Hinüber von, Tegtmeyer*, Strafverfahrensrecht, S. 124.

⁵¹ *Gleispach von*, Deutsches Strafverfahrensrecht, S. 124.

⁵² *Hinüber von, Tegtmeyer*, Strafverfahrensrecht, S. 118–121.

Die festgenommene Person hatte sofort vor das Amtsgericht gebracht werden müssen, das in Einzelbesetzung über die Untersuchungshaft entschied. Dies war die Standardmaßnahme, obwohl es Fälle gab, in denen die Untersuchungshaft direkt vom Vorsitzenden des Sondergerichts angewandt wurde, insbesondere wenn die Notwendigkeit der Verhaftung einer bestimmten Person zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens offengelegt wurde. Grundsätzlich war das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen wurde⁵³. Dies spiegelte sich in Form eines Protokolls der Gerichtssitzung und eines Haftbefehls wider, der sich – wie das Festnahmeprotokoll – auf einer rosafarbenen Karte befand. Das Sitzungsprotokoll enthielt das Aktenzeichen, das Datum und den Ort, die Bezeichnung des Gerichts und seiner Spruchbesetzung, einschließlich der Namen des Richters, des Protokollanten und gegebenenfalls eines Dolmetschers. Dem Beschuldigten wurde die vorgeworfene Tat offenkundig gemacht und dann wurde er vom Richter zur persönlichen Situation vernommen. Anschließend wurde er gefragt, ob er auf den Vorwurf antworten wolle. Danach wurde beschlossen, die Untersuchungshaft anzuwenden, was sofort verkündet wurde. Der Haftbefehl beruhte normalerweise auf dem Tatverdacht und der Befürchtung der Flucht wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe. Das Protokoll enthielt Informationen über die Belehrung zum Recht, eine Beschwerde einzureichen, über die Erteilung eines Annahmefehls und die Anordnung, die verhaftete Person dem zuständigen örtlichen Oberstaatsanwalt zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll der Gerichtssitzung wurde vom Richter und vom Protokollführer unterzeichnet.

Der Haftbefehl belegte normalerweise eine oder zwei Karten. Es enthielt auch das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Gerichts, den Ort und das Datum, die Angabe der Person, bezüglich derer der Haftbefehl erlassen wurde, durch Angabe ihres Berufs, ihres Vor- und Familiennamens, ihres Geburtsdatums und Geburtsortes, ihres Wohnsitzes, ihrer Nationalität und Konfession sowie eine Begründung. Im Übrigen war die Praxis jedoch nicht einheitlich. Der Haftbefehl enthielt immer eine kurze Beschreibung der Tat⁵⁴, z.B. unbefugter Waffen- und Radiobesitz⁵⁵, versuchter Einbruchsdiebstahl, versuchte schwere Erpressung und Sittlichkeitsverbrechen⁵⁶, Amtsanmassung⁵⁷ oder Diebstahl und Amtsunterschlagung⁵⁸. Manchmal enthielt der Haftbefehl jedoch neben der genauen Beschreibung der Straftat (d.h. Angabe von Ort und Zeit der Straftat) auch eine rechtliche Qualifikation⁵⁹. Am Ende des Haftbe-

⁵³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 326, Bl. 340, Haftbefehl des Sondergerichts Kattowitz vom 27. März 1942.

⁵⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 960, Bl. 19, Haftbefehl vom 9. August 1940.

⁵⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 78, Beschluss vom 14. August 1940.

⁵⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 942, Bl. 62–64, Sitzungsprotokoll vom 24. Mai 1940.

⁵⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 818, Bl. 13, Sitzungsprotokoll vom 27. Januar 1943.

⁵⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 571, Bl. 41, Beschluss vom 17. August 1942.

⁵⁹ Beispielsweise: „am 23. Januar im Bezirk des Amtsgericht Bendsburg OS als Pole mit Gewalt einer Person 21. RM in rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen zu haben und zwar auf einer Strasse und sich unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst zu haben; Verbre-

fehls stand eine Belehrung über das Recht auf Berufung in Form einer Beschwerde sowie die Unterschrift des Richters. Bezeichnenderweise war weder im Sitzungsprotokoll noch im Haftbefehl die Dauer der Untersuchungshaft angegeben.

Die Akten enthielten nicht den vom Gericht ausgestellten Annahmefehl. Das Dokument, das die Annahme einer festgenommenen oder verhafteten Person in ein Gerichtsgefängnis bestätigt, war eine Einlieferungsanzeige, die in einer Justizvollzugsanstalt erstellt wurde. Eine Abschrift dieser Einlieferungsanzeige wurde dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zugestellt. Die Einlieferungsanzeige umfasste eine Karte und war tabellarisch gegliedert. Zunächst musste angegeben werden, um wen es sich bei dem Dokument handelte, indem Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Konfession, Wohnsitz, Ort der polizeilichen Anmeldung, bei Verheirateten der Geburtsname des Ehegatten und die Anzahl der Kinder sowie der Familienname und die Anschrift eines Verwandten genannt wurden. In der linken oberen Ecke der Karte befand sich ein Siegel der Justizvollzugsanstalt (des Gefängnisses oder Gerichtsgefängnisses), die den Verhafteten empfing, während in der rechten die Gefangenenbuchnummer stand. Auf der linken Seite wurde angegeben, wann, zu welcher Zeit und woher die Person eingeliefert wurde. Da das Muster der Einlieferungsanzeige für die Untersuchungshaft dasselbe war wie für die Einweisung zur Verbüßung einer Strafe, enthielt es eine große Tabelle, in der die Vollstreckungsbehörde und das Aktenzeichen, die Strafentscheidung, die zugeschriebene oder vorgeworfene Tat, die Art und Höhe der Strafe, die Höhe der angerechneten Untersuchungshaft und schließlich der Tag und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Strafe angegeben werden mussten. Das Aktenzeichen und die Unterschrift des Sekretärs oder Gefängnisinspektors wurden ebenfalls in der rechten unteren Ecke der Einlieferungsanzeige angegeben.

Aufgrund der gesammelten Daten konnte festgestellt werden, dass die Anwendung von Untersuchungshaft in Strafsachen vor dem Sondergericht Kattowitz keine absolute Regel war. In 5 % der untersuchten Fälle wurde diese Maßnahme nicht angewandt, stattdessen blieben die Angeklagten auf freiem Fuß. Andererseits ist jedoch zu beachten, dass in 5 % der Fälle die Angeklagten nach der Festnahme entgegen den Bestimmungen der StPO nicht dem örtlich zuständigen Richter vorgeführt, sondern ohne Gerichtsbeschluss in Polizeigewahrsam gehalten wurden. Wenn Untersuchungshaft angeordnet wurde, geschah dies viel öfter durch das Amtsgericht als durch den Staatsanwalt. Der Staatsanwalt, der nach Inkrafttreten der Polenstraf-

chen nach Ziff. II und III der Polenstrafrechtsverordnung i.V. mit §§ 249, 250 Ziff. 3, 132 StGB“; „am 9. Februar 1940 in Jaworzno vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen getötet zu haben – Verbrechen nach § 211 StGB“; „im Jahre 1942 in Beuthen O/S. und Kattowitz fortgesetzt handelnd: a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte, und b) fremde Sachen anderen in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen – Vergehen nach §§ 263, 242, 74 StGB“. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 818, Bl. 14, Beschluss vom 27. Januar 1943; Az. 900, Bl. 52, Haftbefehl vom 17. Februar 1940; Az. 628, Bl. 79, Haftbefehl vom 5. Dezember 1942.

rechtsverordnung eine Untersuchungshaft gegen Polen und Juden selbst anordnen konnte, tat dies nur in 5 % der Fälle und in den übrigen Fällen stellte er wie bisher einen Antrag auf Untersuchungshaft an das Gericht⁶⁰. Es ist anzunehmen, dass diese Praxis durch den unklaren Nationalitätenstatus eines erheblichen Teils der beschuldigten Polen motiviert war – häufig wurden sie im Verlauf des Verfahrens in die Volksliste aufgenommen, und daher konnte der Staatsanwalt für alle Fälle das bisherige Verfahren anwenden. Unter den Amtsgerichten wurde die Untersuchungshaft am häufigsten durch das Amtsgericht Kattowitz (25 %), Sosnowitz (12 %) und Beuthen (8 %) angeordnet. In jedem Fall der Anordnung der Untersuchungshaft im Vorbereitungsverfahren erhielt der Staatsanwalt die Verlängerung dieser Maßnahme durch den Vorsitzenden des Sondergerichts nach der Anklageerhebung. Der Vorsitzende des Sondergerichts griff als Organ, das über die Untersuchungshaft entscheidet, nur in 5 % der Fälle ein (bis dahin waren die Angeklagten in diesen Fällen auf freiem Fuß).

Bei allen Verfahren, die mit einer vom Sondergericht verhängten Todesstrafe endeten, wurde festgestellt, dass der Täter verhaftet worden war, und fast jeder Verdächtige wurde in Untersuchungshaft genommen. Dies hing sicherlich mit der Schwere der vorgeworfenen Straftaten und der drohenden Strafe zusammen. Es wurden nur zwölf Verdächtige in fünf Fällen identifiziert, denen gegenüber die Untersuchungshaft nicht angeordnet wurde. Gegen drei Personen wurde die Untersuchungshaft nicht angeordnet, da sie eine Strafe verbüßten oder in einem anderen Fall verhaftet wurden⁶¹, während ein Verdächtiger ins Krankenhaus eingeliefert wurde⁶². Gegen acht Personen – in zwei Fällen – wurde die Polizeihaft angewandt, die in Polizeieratzgefängnissen abgeleistet wurde⁶³. Dies bedeutet, dass diese Personen nach der Festnahme in Polizeihaft genommen wurden und entgegen den Vorschriften nicht vor einen Richter gestellt wurden, der eine Untersuchungshaft hätte anordnen können. Die Motive für eine solche Behandlung von Verdächtigen in diesen Fällen sind nicht klar. Zwar waren alle von ihnen Polen, in anderen Fällen wurden die Polen jedoch aufgrund der richterlichen Haftbefehle verhaftet (also vorschriftsgemäß), und diese Fälle fanden statt, bevor die Polenstrafrechtsverordnung erlassen wurde.

⁶⁰ In einem Fall wurde von einem Staatsanwalt versucht, die Untersuchungshaft und ein Amtsgericht instrumental zu nutzen. In einer Strafsache hat der Staatsanwalt einen Antrag auf Untersuchungshaft für zwei Personen wegen Einbruchdiebstahl gestellt. Das Amtsgericht in Bendsburg lehnte den Antrag nach der Sitzung am 29. Dezember 1942 ab, da kein hinreichender Tatverdacht vorlag und eine der beschuldigten Personen ihren festen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bendsburg hatte. Danach, am 6. Januar 1943, erließ der Staatsanwalt selbst einen Haftbefehl.

⁶¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1590, Bl. 20–21, Sitzungsprotokoll vom 29. Dezember 1942; Bl. 22, Haftbefehl vom 6. Januar 1943.

⁶² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 168, Bl. 69, Anklageschrift vom 21. Februar 1941; Az. 407, Bl. 49, Anklageschrift vom 30. Juni 1942; Az. 593, Bl. 36–37, Anklageschrift vom 22. Juni 1943.

⁶³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 98, Bl. 164, Anklageschrift vom 12. Juli 1940.

⁶⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1051, Bl. 229, Anklageschrift vom 25. Juni 1941; Az. 1073, Bl. 102, Anklageschrift vom 4. Oktober 1941.

Der am häufigsten genannte Haftgrund war die Fluchtgefahr, die häufig mit der Höhe der zu erwartenden Strafe zusammenhing⁶⁴. Die Fluchtgefahr war auch darauf zurückzuführen, dass der Verdächtige keinen festen Wohnsitz hatte⁶⁵. Entlassungen aus der Untersuchungshaft aus gesundheitlichen Gründen waren äußerst ungewöhnlich. In einer der Strafsachen wurde der an einer ansteckenden Krankheit leidende Verdächtige für haftunfähig erklärt, vor allem wegen der Gefahr für die Mitinsassen⁶⁶. Infolgedessen wurde gegenüber dieser Person auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft aufgehoben⁶⁷. Dies ist jedoch ein merkwürdiger Fall, denn wie die Kriminalpolizei festgestellt hat, ging der Verdächtige nach seiner Entlassung aus der Haft einer Beschäftigung nach und stand den ganzen Tag in seinem Lebensmittelgeschäft, um die Kundschaft zu bedienen. In einer solchen Situation empfahl die Polizei dem Oberstaatsanwalt, erneut einen Antrag auf Untersuchungshaft zu stellen⁶⁸.

Die Angaben zu den ausgestellten Haftbefehlen in Bezug auf zum Tode verurteilte Personen deuten darauf hin, dass das Amtsgericht Kattowitz am häufigsten über diese Maßnahme entschied (34 % der Entscheidungen). Am zweithäufigsten waren die vom Amtsgericht Sosnowitz erlassenen Entscheidungen über die Untersuchungshaft (12 %). An dritter Stelle befanden sich die vom Oberstaatsanwalt gegen Polen oder Juden erlassenen Haftbefehle (11 %). Die nächsten Plätze in der Klassifizierung nahmen Gerichte in anderen Städten des Regierungsbezirks Kattowitz ein: in Bielitz (10 %), Königshütte (8 %) und Beuthen (6 %). Jeweils mehrere Entscheidungen wurden auch vor Gerichten in Krenau, Tarnowitz, Teschen, Bendsburg, Myslowitz, Saybusch, Wadowitz und Gleiwitz getroffen. Die von den Feldgerichten erlassenen Haftbefehle (1 %) hatten Ausnahmecharakter⁶⁹. Diese Angaben veranschaulichen die Anwendung der Untersuchungshaft in der Phase des Vorbereitungsverfahrens. In der Phase des Hauptverfahrens, das durch die Einreichung einer Anklageschrift beim Vorsitzenden des Sondergerichts eingeleitet wurde, erhielt der Verdächtige den Status des Angeklagten und fiel unter die Autorität des Gerichts. Dies erforderte eine erneute Entscheidung zur Untersuchungshaft. In jedem der untersuchten Fälle, die mit einem Todesurteil endeten, wurde eine solche Entscheidung getroffen und – gemäß dem Verfahren vor dem Sondergericht – vom Vorsitzenden des Sondergerichts allein getroffen, ohne eine Sitzung abzuhalten. Dies war eine Folge des in jeder An-

⁶⁴ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 592, Bl. 139, Beschluss vom 12. Januar 1943.

⁶⁵ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 872, Bl. 45, Beschluss vom 4. Oktober 1943.

⁶⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 978, Bl. 222, Schreiben des Rechtsanwalts Walther Dindass vom 25. März 1941.

⁶⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 978, Bl. 245, Beschluss vom 9. April 1941.

⁶⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 978, Bl. 274, Schreiben der Kriminalpolizei an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz vom 23. Juni 1941.

⁶⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 534, Bl. 46, Haftbefehl vom 19. Oktober 1942; Az. 1152, Bl. 49, Haftbefehl vom 16. März 1942.

klageschrift eingereichten Antrags auf Verlängerung der Untersuchungshaft aus Gründen, die den Antrag in der Phase vor dem Gerichtsverfahren bestimmten. Der Inhalt dieses Antrags spiegelte sich immer in der Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts wider, die unmittelbar nach Eingang der Anklage beim Gericht erlassen wurde. Der erste Punkt der Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts betraf nämlich die Verlängerung der Untersuchungshaft. Die Ergebnisse der Aktenprüfung geben Anlass zu der Behauptung, dass die Untersuchungshaft in jedem Fall automatisch vom Vorsitzenden des Sondergerichts angewandt wurde, wann immer dies möglich war.

Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in einem Vorbereitungsverfahren (d.h. von der Verhaftung bis zur Anklageerhebung) betrug 103 Tage. Am kürzesten dauerte sie 4 Tage und am längsten – 512⁷⁰. Dieser Zeitraum variierte von Jahr zu Jahr: 1940 betrug er durchschnittlich 42 Tage, stieg 1941 auf 112 Tage, stabilisierte sich 1942 auf durchschnittlich 113 Tage, erhöhte sich 1943 leicht auf 115 Tage und fiel 1944 auf 102 Tage. Der größte Rückgang fand somit zwischen 1940 und 1941 statt.

Die Feststellung der durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft im Gerichtsverfahren erforderte die Berücksichtigung des Zeitpunkts der Urteilsverkündung. Die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Anklageerhebung und der Urteilsfällung verlängerte sich zwischen 1940 und 1943, während es 1944 zu einem Rückgang kam. 1940 waren es 15 Tage, 1941 – 35 Tage, 1942 – 49 Tage, 1943 – 70 Tage und 1944 – 45 Tage. Dieser Parameter spiegelt direkt die Belegung des Sondergerichts wider, deren stetiger Anstieg in den ersten Kriegsjahren mit der Verlängerung der Wartezeit auf eine Entscheidung verbunden war. Infolgedessen war während der Kriegsjahre eine signifikante Verlängerung der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer zu beobachten: Während sie 1940 57 Tage betrug, stieg sie im folgenden Jahr bereits auf 147, 1942 – auf 162, 1943 – auf 185 und sank 1944 erneut 147 Tage. Zwischen 1940 und 1941 hat sich die Haftdauer um mehr als das Zweieinhalbfache erhöht! Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass in den Jahren 1940–1943 die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft (sowohl im Vorbereitungsverfahren als auch im Gerichtsverfahren) stetig zugenommen hat. Erst 1944 änderte sich diese Tendenz, was wahrscheinlich auf die Verringerung der Eingänge zurückzuführen war.

⁷⁰ Die Langwierigkeit in dieser Strafsache ergab sich aus der Absicht, den Fall an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zu verweisen, was letztlich nicht geschah .

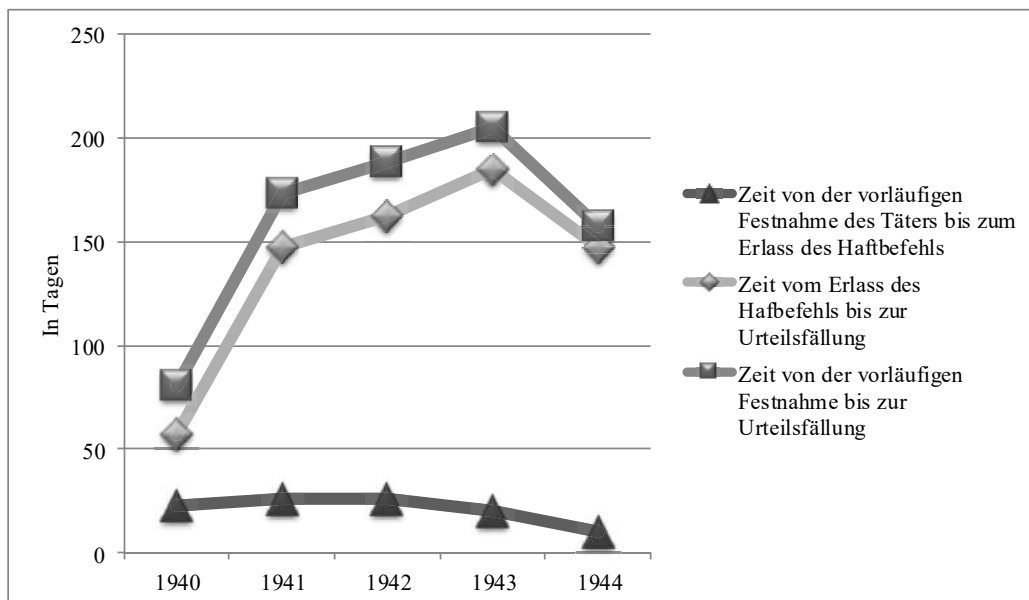


Diagramm 5. Die durchschnittliche Anwendungsdauer der Zwangsmittel – der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft – vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

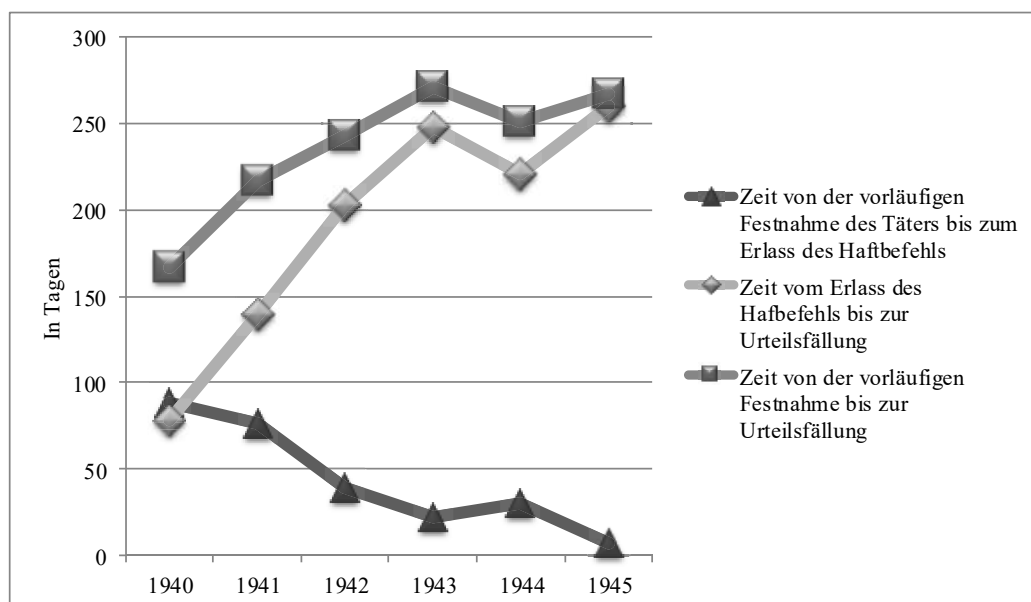


Diagramm 6. Die durchschnittliche Anwendungsdauer der Zwangsmittel – der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft in den Strafsachen, in denen das Sondergericht Kattowitz auf Todesstrafe erkannte. Das Jahr 1939 wurde nicht berücksichtigt, da keine Verfahrensakten vorhanden waren mit Ausnahme eines Urteils, das jedoch keine Feststellungen zum Datum der Festnahme und des Haftbefehls ermöglichte. Vom Autor bearbeitet.

Was die vom Sondergericht mit der Todesstrafe abgeschlossenen Strafverfahren betrifft, so hat ihre Analyse in Bezug auf die Dauer der Zwangsmittel zu folgenden Schlussfolgerungen geführt. Während der Kriegsjahre wurden Fortschritte lediglich in der Zeit zwischen der vorläufigen Festnahme und der Erteilung eines Haftbefehls beobachtet. Betrug diese Zeitspanne 1940 weniger als drei Monate, fiel sie ein Jahr später auf etwas mehr als zweieinhalb Monate. 1942 waren es weniger als 40 Tage und 1943 – 23. Im Jahr 1944 gab es einen leichten Anstieg in diesem Bereich – auf bis zu 30 Tage. Diese Angaben deuten einerseits auf die Festigung des deutschen Justizsystems in den eingegliederten Ostgebieten hin und andererseits auf die ständige Verbesserung der Funktionsweise der Polizei und der Amtsgerichte in dem Regierungsbezirk Kattowitz, da sie als erste in den Verfahren Untersuchungshaft angewandt haben. Angesichts der erfassten durchschnittlichen Daten ist jedoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass in den allermeisten Fällen die Bestimmungen der Strafprozessordnung verletzt wurden, die eine unverzügliche Vorführung des Täters vor den Amtsrichter des Bezirks festsetzten, in welchem die Festnahme erfolgte (§ 128 Abs. 1 StPO). Obwohl es Fälle gab, in denen der Verdächtige tatsächlich unverzüglich – innerhalb weniger Tage nach seiner Festnahme⁷¹ – in die Untersuchungshaft kam, wurde diese Frist in den allermeisten Fällen nicht eingehalten.

Die beiden verbleibenden Variablen, die den Zeitraum zwischen der Erteilung eines Untersuchungshaftbefehls und dem Erlass eines Urteils sowie zwischen der vorläufigen Festnahme eines Täters und dem Erlass des Urteils veranschaulichen, zeigen eine signifikante Verlängerung mit einer geringfügigen Änderung der Tendenz im Jahr 1944. Die erste Variable zeigt gleichzeitig die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in Fällen, in denen das Sondergericht Kattowitz die Todesstrafe verhängte. Dieser Zeitraum betrug: für Fälle, die 1940 abgeschlossen wurden – 78 Tage, 1941 – 140 Tage, 1942 – 202 Tage, 1943 – 248 Tage, 1944 – 220 Tage und 1945 – 260 Tage. Die Zunahme der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer deutet insbesondere auf die erhöhte Belastung der Staatsanwaltschaft und des Sondergerichts hin. In den folgenden Kriegsjahren benötigten diese Behörden immer mehr Zeit, um die Vorbereitungs- und Gerichtsverfahren abzuschließen, was für die Angeklagten zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft führte. Auf der Skala der Fälle, die 1940 und 1943 mit dem Todesurteil endeten, hat sich die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer mehr als verdreifacht!

Hinsichtlich der Fristeinhaltung bei der Anwendung der Zwangsmittel in Verfahren, die mit der Todesstrafe endeten, wurde festgestellt, dass die bei der Analyse aller Verfahren festgestellten Tendenzen zur Verlängerung einzelner Verfahrensphasen

⁷¹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 787, Bl. 35, Anklageschrift vom 15. Dezember 1942; Az. 557, Bl. 11, Schreiben der Gendarmerie an den Leiter beim Amtsgericht in Bendsburg vom 21. August 1942; Bl. 22, Beschluss des Amtsgerichts in Bendsburg vom 22. August 1942; Az. 1385, Bl. 8, Festnahmeprotokoll vom 2. Dezember 1942; Bl. 11r, Beschluss des Amtsgerichts in Beuthen vom 3. Dezember 1942; Az. 1241, Bl. 10, Festnahmeprotokoll vom 8. August 1942; Bl. 20, Anklageschrift vom 11. August 1942.

und der Anwendungsdauer von Zwangsmitteln verstärkt wurden. Dies war auf ihre fachliche und sachliche Komplexität sowie auf die zunehmende Belastung der Staatsanwaltschaft und des Sondergerichts zurückzuführen.

5. Anklageschrift

Gemäß § 197 StPO wurden die Akten zusammen mit der Anklageschrift beim Gericht eingereicht. Obligatorische Elemente der Anklageschrift waren die Bezeichnung des Angeklagten, der Tat mit Beschreibung der gesetzlichen Merkmale und der Rechtsgrundlage, der Beweismittel und des Gerichts, vor dem das Verfahren stattfinden sollte sowie der „wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen“ (§ 198 StPO).

Die Praxis der Erstellung der beim Sondergericht eingereichten Anklageschriften wich nicht von der Hypothese der Rechtsnormen ab. Die Anklageschrift wurde ins Reine als Maschinenschrift angefertigt. Der Adressat war der Vorsitzende des Sondergerichts. Ein obligatorisches Element war natürlich die Angabe des Aktenzeichens in der oberen linken Ecke und darüber der Bezeichnung der Behörde. In Strafsachen, die vom Sondergericht Kattowitz entschieden wurden, war es der Oberstaatsanwalt in Beuthen O/S-Kattowitz als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Kattowitz. Das Datum und der Ort der Anfertigung des Dokuments wurden in der oberen rechten Ecke platziert. Wichtige Vermerke, wie die Anwendung der Untersuchungshaft, konnten darunter aufgeführt werden. Die Anklageschrift enthielt den Vor- und Familiennamen des Angeklagten, weitere Angaben zu seiner Person (jedoch nicht die Konfession), einschließlich Beruf und Wohnort, Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand, Nationalität und Vorstrafen, genaue Bestimmung der angeblichen Straftat mit Angabe von Zeit, Ort und Umständen ihrer Begehung sowie die Nennung der rechtlichen Qualifizierung der Tat. Die Beweismittel wurden nachstehend aufgeführt: Im ersten Punkt – Geständnis oder Teilgeständnis des Angeklagten, im zweiten – Zeugenaussagen mit Angabe ihrer Adressen, erforderlichenfalls wurden im dritten Punkt Sachverständige angegeben, während im vierten – Sachbeweise aufgeführt waren. Das nächste Fragment der Anklageschrift enthielt eine Besprechung der wesentlichen Ermittlungsergebnisse. Am Rande des Dokuments wurden Verweise mit Kartennummern der Akten aufgeschrieben. Am Ende der Anklageschrift wurde ein Antrag auf Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem hiesigen Sondergericht, auf Beschließung der Haftfortdauer nach Maßgabe der Anklageformel, manchmal auch ein Antrag auf Bestellung eines Verteidigers und, je nach den Umständen des Falls, auf Vernehmung eines Zeugen im Rahmen der Rechtshilfe gestellt. Unter der Anklage stand die Unterschrift des Oberstaatsanwalts oder dessen Stellvertreters⁷².

⁷² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 83–85, Anklageschrift vom 8. September 1942.

In den Anklageschriften ließen sich mehrere charakteristische Merkmale der Rechtseinwendungen finden. Erstens hatten sie in der Regel eine komplexe, umfangreiche Formel. Dies ergab sich aus der Notwendigkeit, neben den gesetzlichen Tatbeständen auch Umstände zu berücksichtigen, die die Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beeinflussten, z.B. die Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse zur Begehung einer Straftat, die Verursachung von Schäden in großem Umfang oder die Verwendung gefährlicher Mittel bei der Tat, sowie aus der Konstruktion des deutschen Strafrechts. Beispielsweise verstieß eine Schwarzschlachtung nicht nur gegen die Bestimmung von § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 – über die Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, was in böswilliger Absicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung gefährdete – sondern als Steuerbetrug auch gegen §§ 1 und 3–5 des Schlachtsteuergesetzes⁷³ in Verbindung mit §§ 396, 401 und 418 der Reichsabgabeordnung⁷⁴. Fast immer ging diese Straftat dem Verkauf von auf diese Weise gewonnenem Fleisch voraus, was einen Schleichhandel darstellte⁷⁵ und mit strafrechtlichen Preismanipulationen verbunden war⁷⁶.

Mit anderen Worten musste sich die Inflation der gesetzlichen Bestimmungen in den erhobenen Vorwürfen widerspiegeln. Ein weiteres charakteristisches Merkmal war der häufige Rückgriff auf Generalklauseln: „gesundes Volksempfinden“⁷⁷, „besondere Verwerflichkeit“⁷⁸, „Ansehen und Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes“⁷⁹ und „Schutz der Volksgemeinschaft“⁸⁰. Diese Phrasen waren

⁷³ Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934. RGBl. 1934, S. 238.

⁷⁴ Reichsabgabeordnung vom 13. Dezember 1939, Neubekanntmachung vom 22. Mai 1931. RGBl. 1931, S. 161.

⁷⁵ Nach Urteilen des Sondergerichts Kattowitz ist feststellbar, dass Schleichhandel nicht nur Lebensmittel betraf, sondern auch Benzin oder Hakenkreuzfahnen. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1314, Bl. 42, Urteil in der Strafsache gegen Wilhelm Pospichel vom 11. Dezember 1942; Az. 1318, Bl. 119, Urteil in der Strafsache gegen Stephan Netzel und Boleslaus Laszczak vom 11. Dezember 1942; Az. 1274, Bl. 33–34, Urteil in der Strafsache gegen Ludwig Siwior vom 21. Oktober 1942.

⁷⁶ „[...] von Mai 1940 bis Februar 1942 in Kattowitz, fortgesetzt handeln, a) Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören beiseitegeschafft, und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet zu haben, und durch dieselbe Handlung zugleich, b) für Güter eine Vergütung gezahlt bzw. gefordert zu haben, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist und die für gleichbare Güter im bisherigen Reichsgebiet gezahlten Preise übersteigt, und durch dieselbe Handlung, c) eine Kuh und eine Anzahl Schweine im Lebendgewicht über 40 kg ohne behördliche Meldung geschlachtet und dadurch vorsätzlich zum eigenen Vorteil bewirkt zu haben, dass Schlachtsteuereinnahmen des Reichs verkürzt wurden [...]“. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 2323, Bl. 188–189, Anklageschrift vom 7. Mai 1942.

⁷⁷ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1335, Bl. 371, Anklageschrift vom 21. September 1942.

⁷⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1335, Bl. 371, Anklageschrift vom 21. September 1942.

⁷⁹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 815, Bl. 328, Anklageschrift vom 25. März 1943.

⁸⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 557, Bl. 95, Anklage vom 25. Februar 1943.

Beispiele für das nationalsozialistische Neusprech. Ein ungewöhnliches Verfahren – das jedoch für einige der untersuchten Fälle charakteristisch ist – war auch die Forderung nach der Todesstrafe, die bereits in dem Vorwurf offengelegt wurde⁸¹.

In einer bestimmten Gruppe von Fällen wurde eine spezifische Struktur der Vorwürfe beobachtet. Sie begannen mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen die deutschen Strafgesetze⁸². Erst nach diesem Satz erfolgte die richtige Beschreibung der Straftat. Diese Praxis ergab sich aus der angenommenen rechtlichen Qualifizierung. Die Bestimmung der zweiten Ziffer der Polenstrafrechtsverordnung sah nämlich vor, dass Polen und Juden auch dann bestraft werden, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines der deutschen Strafgesetze nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten eine Strafe verdient. Die Verwendung der Bezeichnung des Verstoßes gegen die deutschen Strafgesetze durch den Staatsanwalt bei der Formulierung des Vorwurfs läutete gewissermaßen das Erscheinen der Polenstrafrechtsverordnung in der Rechtsgrundlage der Anklage ein.

Die Analyse der Sach- und Rechtslage in der Anklageschrift lag in der Regel auf einem höheren Niveau als die zu einem früheren Zeitpunkt von der Polizei vorgenommene Qualifizierung. Dies war auf das höhere Rechtswissen der Staatsanwälte zurückzuführen⁸³.

6. Dauer des Vorbereitungsverfahrens

Die erfassten Daten, die die Fristeinhaltung beim Vorbereitungsverfahren veranschaulichen, zeigen, dass sich die durchschnittliche Dauer dieser Verfahrensphase zwischen 1940 und 1941 um das Doppelte verlängerte. Während nämlich in den Fällen, die 1940 mit einem Urteil endeten, das Vorbereitungsverfahren durchschnittlich 80 Tage dauerte, betrug diese Zahl im folgenden Jahr 161 Tage. In den folgenden Jahren variierte die durchschnittliche Dauer der Vorbereitungsverfahren nur gering-

⁸¹ „[...] wobei das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens [...] die Todesstrafe erfordert“; [...] als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher hat er die Todesstrafe verwirkt [...]“; „[...] als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, dessen Todesstrafe der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordert [...]“. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1335, Bl. 371, Anklageschrift vom 21. September 1942; Az. 1333, Bl. 217, Anklageschrift vom 29. Oktober 1942; Az. 1654, Bl. 134, Anklageschrift vom 22. Juli 1944; Az. 557, Bl. 95, Anklage vom 25. Februar 1943.

⁸² Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 395, Bl. 121, Anklageschrift vom 18. Mai 1942.

⁸³ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Staatsanwälte fehlerhafte Formulierungen gemieden hätten. Es kam nämlich vor, dass der Tätigkeitsbereich des Täters unpräzise als „Regierungsbezirk Kattowitz“, „Bezirk des Sondergerichts in Kattowitz“ oder „Bezirke der Landgerichte in Kattowitz und Gleiwitz und andere Orte“ und der Zeitpunkt der Tätigkeit des Täters mit Jahres- statt mit Monats- und Tagesdaten bezeichnet wurde. BA, R 3001/124199, Bl. 6, Anklageschrift vom 4. Februar 1942; R 3001/124551, Bl. 3, Anklageschrift vom 20. Mai 1942; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1416, Bl. 403, Anklage vom 6. März 1943; Az. 1385, Bl. 12, Anklage vom 4. März 1943.

fällig. Die beobachtete sprunghafte Verlängerung der durchschnittlichen Dauer der Vorbereitungsverfahren dürfte sich durch die am 4. März 1941 erlassene Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den in das Reich eingegliederten Ostgebieten erklären lassen⁸⁴. Die Einführung der Volksliste machte das Strafverfahren von der Entscheidung der Verwaltung (der Zweigstelle der Deutschen Volksliste unter der Leitung eines Landrates oder Oberbürgermeisters)⁸⁵ über die Aufnahme abhängig. Es war zeitaufwändig, sowohl auf die erstinstanzliche Entscheidung als auch auf den Bescheid der Berufungsinstanz zu warten.

So lässt sich feststellen, dass die Staatsanwaltschaft 1940 im Durchschnitt etwas mehr als 2,5 Monate brauchte, um einen Fall mit der Einreichung einer Anklageschrift bei einem Sondergericht abzuschließen, während es in den übrigen Jahren mehr als 5 Monate dauerte. Auf diese Weise ergab sich für die Jahre 1940–1944 ein Durchschnitt von 141 Tagen.

II. Gerichtsverfahren

1. Anordnung der Hauptverhandlung

Die Rolle des Sondergerichts begann, als der Staatsanwalt die Anklageschrift einreichte. Der Vorsitzende des Sondergerichts erließ eine entsprechende Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt zeichneten sich Unterschiede zwischen den Verfahren vor Sondergerichten im Verhältnis zu allgemeinen Strafverfahren ab – angefangen mit dem Fehlen einer Verhandlung über die Anwendung der Untersuchungshaft. Wie bereits erwähnt, wurden beim Gericht zusammen mit der Anklage die erstellten Akten eingereicht, welche der Registrierung unterlagen. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch Gerichtsakten angelegt.

Die gerichtliche Aktenhülle war rot- oder beigefarben. Sie hatte entsprechende Aufdrucke, die von einem Gerichtssekretär mit entsprechenden Informationen ergänzt wurden. In der rechten oberen Ecke befand sich eine Tabelle, in die theoretisch eingetragen werden musste, wer gemäß den einschlägigen Absätzen der Verordnung vom 21. Mai 1935 zu informieren war. In der Praxis wurde diese Tabelle nicht ergänzt. Darüber wurde die Bandnummer angegeben, sofern die Strafsache mehrbändig war. Auf der linken Seite befand sich eine Tabelle, in der angegeben werden musste, ob die Fallakte an das Prüfungsamt des Justizministeriums weitergeleitet werden sollte, das für die Durchführung der juristischen Staatsexamen zuständig war. Im Falle einer positiven Entscheidung sollte der entsprechende Buchstabe gemäß der Fallkategorie markiert und unterschrieben werden. Als Nächstes gab es Raum für die Eintragung der Daten der Gerichtsverhandlungen. Unter den Tabellen befand sich

⁸⁴ RGBl. 1941, S. 118.

⁸⁵ *Węcki, M.*, Kwestia folklisty na Górnym Śląsku [Die Angelegenheit der Volksliste in Oberschlesien], *Biuletyn IPN*, Nr. 9 (142)/2017, S. 39.

die große Aufschrift: Staatsanwaltschaft beim Landgericht, wo der Name der Stadt einzutragen war. Anstatt diesen einzutragen wurde öfter das Siegel mit dem Inhalt „Der Oberstaatsanwalt in Beuthen O/S-Kattowitz als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Kattowitz“ verwendet. Darunter befand sich die Aufschrift „Strafsache“, unterhalb dieser die Gerichtsbezeichnung und der Name des Angeklagten standen. Wenn es in dem Fall mehrere Angeklagte gab, wurde nur der Name des ersten Angeklagten mit dem Zusatz „u.a.“ vermerkt. Unten wurde der Name des Verteidigers eingetragen und die Nummer der Karte mit der Vollmacht angegeben. Dann musste die angebliche Tat bestimmt werden. Dabei wurden zwei Beschreibungsmethoden angewandt – durch wörtliche Bezeichnung der Straftat, z.B. Rückfalldiebstahl, oder durch Angabe der rechtlichen Qualifizierung, z.B. Verbrechen nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge. Nachstehend wurden die Verfahrenshandlungen aufgezeigt, bei denen die Kartennummern angegeben werden sollten. Sie betrafen den Haftbefehl, die Aufhebung des Haftbefehls, den Steckbrief, die Anklageschrift, die Hauptverhandlung, das erstinstanzliche Urteil, den Beschluss (oder die Anordnung) zur Eröffnung der Hauptverhandlung, die Berufung und die Revision. Aktenverweise zu den oben genannten Punkten wurden mit Ausnahme der letzten drei angegeben, da das Urteil des Sondergerichts rechtskräftig war und in dem Verfahren vor dem Sondergericht kein Beschluss zur Eröffnung der Hauptverhandlung erlassen wurde. Auf der rechten Seite befanden sich Informationen über die Lage der Berufungsentscheidung, der Revisionsentscheidung, der Vollstreckung des Urteils, des Vollstreckungshefts, der Anzahl der Karten und der Strafnachricht in der Akten. In der Praxis wurden diese Informationen nicht ergänzt. Auf der Aktenhülle sollte auch vermerkt sein, wann die Akten archiviert und wie lange sie aufbewahrt werden sollen sowie ob der Fall historisch wertvoll sei. In der linken unteren Ecke gab es eine Stelle, in die das Aktenzeichen des Gerichts und darüber das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingetragen werden sollten. In bestimmten Strafsachen befand sich auf der rechten Seite der Aktenhülle ein kleiner Aufkleber mit einer Aufschrift, die die Nationalität eines der Angeklagten angab: Pole oder Jude.

In der Regel befand sich unmittelbar hinter der Anklageschrift die Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts, die als Reaktion auf die eingereichte Anklage erlassen wurde. Die Verfügung war häufig in Form einer vervielfältigten Maschinschrift verfasst, in der Raum für die Vervollständigung bestimmter Daten gelassen wurde, z.B. des Aktenzeichens, des Namens des Angeklagten, des Datums und den Berichterstatter. Der erste Punkt der Verfügung betraf die Verlängerung der Haft, was zuvor vom Staatsanwalt beantragt wurde. Der handschriftlich hinzugefügte Punkt 1a betraf die Bestellung eines Officialverteidigers. Der zweite Punkt enthielt den Termin, für den die Hauptverhandlung anberaumt war. Der dritte Punkt betraf die Vorladung des Angeklagten (bei gleichzeitiger Zustellung von Informationen über die Verlängerung der Haft, über die Bestellung eines Officialverteidigers sowie der Anklageschrift), des Verteidigers und der Zeugen. Der vierte Punkt betraf die Übermittlung eines Befehls an die Polizei, den Angeklagten vor Gericht zu bringen,

und der fünfte Punkt enthielt einen Befehl an das Gefängnis, in dem sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befand, um ihn noch vor dem Verhandlungstermin in das Gerichtsgefängnis in Kattowitz zu bringen. Der sechste Punkt war an das Gefängnis in Kattowitz mit der Aufforderung gerichtet, den Angeklagten aufzunehmen. Im siebten Punkt benannte der Vorsitzende den Berichterstatter an, indem er in der Regel handschriftlich eine römische Zahl eintrug (und nicht den Namen). Dies lässt vermuten, dass es eine numerische Liste von Richtern gab und die Berichterstatter in der Reihenfolge des Eingangs benannt wurden. Der letzte Punkt enthielt die Anordnung, dem Oberstaatsanwalt eine Abschrift der Verfügung vorzulegen⁸⁶. Abhängig von den Umständen des jeweiligen Falls erließ der Vorsitzende des Sondergerichts in einem der Punkte auch die Anordnung, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, Sachbeweise fristgerecht vorzulegen⁸⁷.

Wenn die Notwendigkeit bestand, eine Verfahrenshandlung durch einen ersuchten Richter durchzuführen, wurde diesbezüglich ein Beschluss gefasst. Zum Beispiel erließ die aus drei Richtern bestehende Besetzung des Sondergerichts Kattowitz in der Strafsache unter dem Aktenzeichen 12 K.Ls. 270/42 am 16. November 1942 einen Beschluss zur Vernehmung eines Zeugen, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstanden. In diesem Fall war der Zeuge ein Soldat, und der Beschluss wurde an das für seine Dienststelle örtlich zuständige Gericht übersendet. Zur Orientierung des ersuchten Richters in der Sache und zur Erlangung der Wirksamkeit der Rechtshilfe wurden dem Beschluss eine Abschrift der Anklage, Abschriften der Protokolle der bisherigen Vernehmungen des Angeklagten und der früheren Vernehmungen des Zeugen beigelegt. Im Beschluss und im Begleitschreiben wurden jedoch keine konkreten Fragen angegeben, die zu stellen waren⁸⁸. In solchen Fällen wurde die Hauptverhandlung natürlich vertagt.

Die Akten enthalten auch Zustellungsurkunden der Vorladungen zur Hauptverhandlung. Die Vorladungen für die Angeklagten waren grünfarben und wurden von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Sondergerichts zugestellt. Die Andersartigkeit dieser Schreiben bestand darin, dass der Angeklagte bei der Zustellung gefragt werden musste, ob und welche Verteidigungsanträge er bei der Hauptverhandlung stellen wollte. Eine positive Antwort war mit der Bitte verbunden, den Antrag in das Protokoll in der Geschäftsstelle aufzunehmen⁸⁹. Andere Vorladungen (sowohl für Rechtsanwälte als auch für Zeugen) wurden per Post zugestellt. Die Postzustellungsurkunde war gelbfarben und enthielt entsprechende Felder, die je nach Verlauf der Zustellung auszufüllen waren⁹⁰.

⁸⁶ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 86, Verfügung vom 3. Oktober 1942.

⁸⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 565, Bl. 145, Verfügung vom 5. April 1943.

⁸⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 112, Beschluss vom 16. November 1942; Bl. 113; Verfügung vom 16. November 1942.

⁸⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 89, Zustellungsurkunde.

⁹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 90–104, Postzustellungsurkunde.

Ein von Amts wegen ernannter deutscher Rechtsanwalt suchte in dieser Phase manchmal Kontakt mit dem verhafteten Angeklagten. Dies spiegelt sich beispielsweise in einem Schreiben an das Sondergericht wider, in dem ein Dauersprechzettel beantragt wurde⁹¹. Ähnlich sah die Sache bei der Ernennung eines Wahlverteidigers aus, wobei dem Antrag auf einen Dauersprechzettel die Vorlage einer Vollmacht zusammen mit einem Begleitschreiben zu den Akten vorausging⁹².

2. Hauptverhandlung

Der Vorsitzende der Hauptverhandlung war mit deren Leitung beauftragt, sowie mit Vernehmung des Angeklagten und der Beweiserhebung (§ 237 StPO). Er konnte geeignete Maßnahmen treffen, um den Angeklagten daran zu hindern, sich von der Verhandlung zu entfernen (§ 230 StPO). Außerdem unterzeichnete er auch das Verhandlungsprotokoll (§ 271 StPO).

Die Hauptverhandlungen vor dem Sondergericht Kattowitz begannen in der Regel um 9:00 Uhr. Das Verhandlungsprotokoll hatte eine abgekürzte Form, da keine Zeugenaussagen oder Fragen an sie aufgezeichnet wurden. Das Protokoll nahm bis zu etwa einem Dutzend Karten ein, abhängig von der Anzahl der Zeugen, die an der Verhandlung teilnahmen. Auf der linken Seite des Protokolls stand oben die Bezeichnung „öffentliche Sitzung“ und die Bezeichnung des Gerichts. Die Namen der Richter mit ihren Titeln, der Name des Staatsanwalts und des Protokollführers sowie gegebenenfalls des Dolmetschers wurden nachstehend aufgeführt. Der Ort und das Datum wurden auf der rechten Seite des Protokolls angegeben. Darunter befand sich ein großer Aufdruck mit dem Inhalt „Strafsache“ und die Bezeichnung der angeklagten Person, ihrer persönlichen Daten (wie in der Anklageschrift) und eine synthetische, wörtliche Beschreibung der vorgeworfenen Handlung. Darunter befand sich die Feststellung, dass der Angeklagte und der Verteidiger – mit Angabe seines Berufstitels, seines Namens und seines Sitzes – nach Aufruf der Sache erschienen waren. Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Zeugen. Danach wurde festgestellt und notiert, welche Zeugen erschienen waren. In der unteren linken Ecke der ersten Seite des Protokolls wurden das gerichtliche Aktenzeichen und der Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns angegeben. Die zweite Seite des Protokolls enthielt einen umfangreichen Aufdruck, der die Durchführung von Routinegeschäften durch das Gericht illustrierte. Ziel war es, die Zeugen mit dem Untersuchungsgegenstand und der Person des Angeklagten vertraut zu machen. Die Zeugen wurden ermahnt, die Wahrheit zu sagen, und es wurde ihnen gesagt, dass sie unter Eid aussagen sollten, es sei denn, dies war gesetzlich oder durch eine erlaubte Ausnahme ausgeschlossen. Die Zeugen wurden dann über die Bedeutung des Eides und darüber unterrichtet, dass

⁹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 109, Schreiben vom 15. Oktober 1942.

⁹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 509, Bl. 188–190, Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Scheja aus Sosnowitz vom 17. März 1942 mit Vollmacht.

dieser auch für die Antworten auf die sie betreffenden Fragen und die in § 68 StPO vorgesehenen Umstände gilt. Danach verließen die Zeugen den Gerichtssaal und der Angeklagte wurde zu seinen persönlichen Beziehungen vernommen. Normalerweise gab er die gleichen Erklärungen wie zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens ab. Dann wurde im Protokoll vermerkt, dass die Anklageschrift verlesen wurde. Danach wurde der Angeklagte gefragt, ob er auf die Anklage etwas erwidern wolle, und seine Erklärung wurde aufgezeichnet. Die Zeugen wurden einzeln aufgerufen, und in Abwesenheit der noch nicht gehörten Zeugen begann die Vernehmung. Das Protokoll enthielt lediglich Fragen nach dem Vor- und Familiennamen des Zeugen, seinem Alter, Beruf und Adresse sowie zur Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Angeklagten. Es enthielt auch einen lakonischen Vermerk, dass der Zeuge vereidigt und zur Sache vernommen wurde. Ein weiterer fester Bestandteil des Verhandlungsprotokolls zeigt in Form eines Aufdrucks, dass der Angeklagte nach jeder Vernehmung eines Zeugen gefragt wurde, ob er etwas erklären wolle, und dass dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger nach Beendigung der Vernehmung von Zeugen das Wort erteilt wurde. Darunter wurde der Antrag des Staatsanwalts bezüglich der Strafe und des Strafmaßes sowie der diesbezügliche Antrag des Angeklagten und seines Verteidigers kurz festgehalten. In dem Protokoll wurde dann festgestellt, dass der Angeklagte und der Verteidiger sich zuletzt äußerten. In das Protokoll wurde auch die Antwort des Angeklagten auf die Frage, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anführen wolle, aufgenommen. Auf der letzten Seite des Protokolls wurde festgestellt, dass das Urteil durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet wurde. Diese Formel wurde vom Protokollführer ergänzt, indem der Zeitpunkt der Urteilsverkündung hinzugefügt und angegeben wurde, dass es im Namen des Deutschen Volkes erging. Darunter wurden in das Protokoll die Urteilsformel sowie die Art und das Maß der Strafe aufgenommen und ein Siegel angebracht. Das Siegel enthielt die Information, dass dem Angeklagten eröffnet wurde, dass das Urteil unanfechtbar und sofort rechtskräftig ist. Das Protokoll wurde in der Regel vom Vorsitzenden der Spruchbesetzung und vom Protokollführer unterzeichnet, obwohl es auch Protokolle gab, die allein vom Vorsitzenden unterzeichnet wurden⁹³.

Unter den untersuchten Verfahren dauerte die kürzeste Verhandlung 15 Minuten und die längste – 11 Stunden. Zwischen dem Beginn der Verhandlung und der Urteilsverkündung vergingen im Durchschnitt eine Stunde und fünfzig Minuten. Meistens – in 18 % der Fälle – dauerten die Verhandlungen jedoch eine Stunde.

Andererseits gab es eine große Spanne zwischen der Dauer der einzelnen Gerichtsverfahren, in deren Folge die Todesstrafe ausgesprochen wurde. Nur in drei Fällen dauerte die Verhandlung weniger als eine Stunde. In zwölf Fällen wurde zwischen einer und anderthalb Stunden sowie zwischen anderthalb und zwei Stunden getagt.

⁹³ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 194–199, Verhandlungsprotokoll vom 13. Mai 1943.

In neunzehn Fällen dauerte die Verhandlung zwei bis drei Stunden und drei bis vier Stunden. In zwölf Fällen dauerte das Gerichtsverfahren vier bis fünf Stunden und in vierundzwanzig Fällen mehr als fünf Stunden. In neunzehn Fällen dauerte die Hauptverhandlung zwei Tage und in drei – drei Tage. Nur in einer Strafsache dauerte die Verhandlung länger als drei Tage, d.h. sechs. In diesem Verfahren wurde der Amtskommissar von Kęty der Unterschlagung, des Amtsverbrechens, der Nichterfüllung seiner Pflichten und des versuchten Betrugs beschuldigt. Die Hauptverhandlung fand am 22., 23., 24., 25., 27. und 28. Juli 1942 statt. Vorgeladen wurden – gemäß Anklageschrift⁹⁴ – achtundzwanzig Zeugen⁹⁵. In nur einer Strafsache wurde die Verhandlung aufgrund eines Fliegeralarms unterbrochen – im November 1944 für weniger als drei Stunden⁹⁶.

Im Durchschnitt dauerte eine Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Kattowitz, die mit der Verkündung des Todesurteils endete, 6 Stunden und 45 Minuten. Daten, die die Dauer der Hauptverhandlung veranschaulichen, lassen den Schluss zu, dass beim Sondergericht – entgegen der ursprünglichen Konzeption – komplizierte Fälle eingereicht wurden, die ein langwieriges Beweisverfahren erforderten. Nur selten hat es Fälle gegeben, in denen die Schuld des Angeklagten offensichtlich und unzweifelhaft war und die Gerichtsverhandlung weniger als eine Stunde dauerte. Die übrigen Verhandlungen dauerten einige bis mehrere Stunden und in einigen Fällen mehrere Tage.

In jeder Strafsache, in der die Todesstrafe verhängt wurde, gab es eine dreiköpfige Spruchbesetzung. Nur in drei Fällen konnten die Personalien der Mitglieder der Spruchbesetzung nicht festgestellt werden. Am häufigsten war Richard Buchwald Mitglied einer Spruchbesetzung, die ein Todesurteil fällte. Als Beisitzer trat er in insgesamt 67 solchen Fällen auf. In dreiundvierzig Verfahren dieser Art entschied Martin Weidel. An achtunddreißig Fällen nahm als Mitglied des Sondergerichts Martin Schmidt teil. Richard Freiherr von Tiesenhausen nahm in dieser Eigenschaft an vierunddreißig Gerichtsverfahren teil und Alfred Herrmann – an vierundzwanzig Verfahren, die mit der Höchststrafe endeten. Ihnen folgte Gregor Pütz mit einer Beteiligung an 35 verhängten Todesurteilen. Bernd Demmler verhängte siebzehn solcher Urteile. In dreizehn Verfahren, die zum Todesurteil führten, trat Gerhard Pfeiffer als Richter auf. Jeder der anderen Richter nahm höchstens an einigen Fällen teil, die mit einem Todesurteil endeten.

⁹⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 405, Bl. 51–54, Anklageschrift vom 7. Juni 1942.

⁹⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 405, Bl. 183, Urteil in der Strafsache gegen Julius Grünweller und Andere vom 28. Juli 1942.

⁹⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1529, Bl. 259, Verhandlungsprotokoll vom 17. November 1944.

Name	Anzahl der Fälle	Prozentualer Anteil	Darunter als Vorsitzender
Buchwald	74	14,7 %	7
Burk	50	10,0 %	50
Schmidt	46	9,2 %	8
Weidel	43	8,6 %	–
Herrmann	36	7,2 %	12
Kleiner	35	7,0 %	35
Pütz	35	7,0 %	–
Tiesenhausen	34	6,8 %	–
Krügers	25	5,0 %	25
Utz	18	3,6 %	–
Demmler	17	3,4 %	–
Pfeiffer	13	2,6 %	–
Seehafer	12	2,4 %	12
Witton	12	2,4 %	12
Graef	6	1,2 %	–
Voelkel	6	1,2 %	1
Bach	4	0,8 %	–
Fähndrich	4	0,8 %	–
Hedicke	4	0,8 %	–
Kieler	4	0,8 %	–
Meusel	4	0,8 %	4
Deinhardt	3	0,6 %	–
Miosga	3	0,6 %	–
Wurzel	3	0,6 %	–
Ogiermann	2	0,4 %	–
Rossmann	2	0,4 %	–
Zirpel	2	0,4 %	2
Franke	1	0,2 %	–
Lemcke	1	0,2 %	–
Plonner	1	0,2 %	–
Rydzek	1	0,2 %	–
Zaar	1	0,2 %	–
	502	100,0 %	–

Tabelle 7. Beteiligung von Richtern des Sondergerichts Kattowitz an der Verhängung von Todesurteilen. In drei Fällen war es nicht möglich, die Spruchbesetzung zu bestimmen. Vom Autor bearbeitet.

An den erhaltenen Strafsachen war der Staatsanwalt beteiligt. Von seiner Teilnahme an der Hauptverhandlung, bei der er die Anklage unterstützte, gab es keine Ausnahme. Infolgedessen war die Teilnahme des Staatsanwalts an einem Verfahren, das mit

einem Todesurteil durch ein Sondergericht endete, unbestritten. Wie aus der Analyse der Verhandlungsprotokolle hervorgeht, forderte der Staatsanwalt nur in einem Fall keine Todesstrafe und in diesem Fall wurde diese Strafe vom Sondergericht verhängt⁹⁷. In anderen Fällen ging dem Todesurteil die entsprechende Forderung des Staatsanwalts voraus. In Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, konnte die Teilnahme von 29 Staatsanwälten ermittelt werden.

Name	Anzahl der Fälle	Prozentualer Anteil	Name	Anzahl der Fälle	Prozentualer Anteil
Hamaeckers	37	22 %	Freund	2	1 %
Dorn	25	15 %	Guder	1	1 %
Hermann	22	13 %	Hayn	1	1 %
Reichert	17	10 %	Hein	1	1 %
Wolfrum	13	8 %	Hoffschulte	1	1 %
Krekel	6	4 %	Linke	1	1 %
Stoetzer	7	4 %	Ludolph	2	1 %
Knobloch	4	2 %	Ludorff	1	1 %
Liebich	3	2 %	Ottersbach	1	1 %
Oppe	4	2 %	Pfeiffer	2	1 %
Reif	4	2 %	Schnabel	1	1 %
Schubert	3	2 %	Seggelke	1	1 %
Wilhelm	3	2 %	Stephan	1	1 %
Bellebaum	2	1 %	Vieding	1	1 %
Walter	1	1 %	Zippel	1	1 %

Tabelle 8. Beteiligung von Staatsanwälten an den Strafsachen, in denen Todesurteile gesprochen wurden. In drei Fällen war es nicht möglich, die Spruchbesetzung zu bestimmen. Vom Autor bearbeitet.

An den meisten Verhandlungen des Sondergerichts nahmen auch Protokollanten teil. Ihre Teilnahme war nicht substanzieller Natur und beschränkte sich auf die Erstellung von Protokollen. In einem Teil der Fälle wurde jedoch das Fehlen eines Protokollanten festgestellt. Dies war zweifellos das Ergebnis von Personalproblemen der deutschen Justiz, die durch die Einberufung von Männern zur Wehrmacht verursacht wurden. In 78 Strafsachen gab es während der Hauptverhandlungen überhaupt keinen Protokollanten, wobei die überwiegende Mehrheit dieser Verhandlungen 1943 stattfand (56). Dies wurde auf der Grundlage des Inhalts von Protokollen festgestellt, in denen die Richter und der Staatsanwalt aufgeführt waren, der Name eines Protokollanten aber fehlte, obwohl das Dokument selbst erstellt wurde. In 14 Fällen

⁹⁷ Staatsanwalt Dr. Vieding forderte nämlich zehn Jahre Zuchthaus und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit für den Täter einer Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Sittlichkeitsverbrechen. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 206–213, Verhandlungsprotokoll vom 11. März 1941.

wurde mit der Protokollführung einer der Richter beauftragt, was sich im Inhalt des Dokuments widerspiegelte. Diese Fälle endeten mit einem Urteil im Jahr 1942. Aus dem Vergleich der beiden Situationen ergibt sich die Hypothese, dass in den Fällen, bei denen es keinen Protokollanten gab, obwohl das Dokument erstellt wurde, das Verhandlungsprotokoll tatsächlich von einem der Richter geführt wurde. Der Richter vergaß jedoch, diese Tatsache zu vermerken. In anderen Fällen führten die Justizangestellten das Protokoll⁹⁸.

Die überwiegende Mehrheit der Verhandlungen fand natürlich im Gerichtssitz in Kattowitz statt. Es wurde auch festgestellt, dass mehrere Dutzend Gerichtsverhandlungen in den Städten des Regierungsbezirks Kattowitz stattfanden: in Teschen, Bielitz, Beuthen, Gleiwitz, Königshütte, Rybnik, Sosnowitz, Tarnowitz und Hindenburg-Klausberg. Die Verhandlungen in Bielitz und Teschen fielen natürlich in die Zeit vor der Einrichtung des Sondergerichts in Bielitz. In den meisten Fällen waren prozessökonomische Gesichtspunkte für das Abhalten von auswärtigen Sitzungen entscheidend. Zumindest in einigen Fällen wurde die Wahl des Hauptverhandlungsortes jedoch von den Motiven zur Beeinflussung der Gesellschaft oder bestimmter Berufsgruppen bestimmt. Auf diese Weise wurde ein Postbeamter wegen Amtsunterschlagung, Urkundenvernichtung und Verletzung des Postgeheimnisses als Volksschädling zum Tode verurteilt und die Verhandlung fand in dem Gemeinschaftsraum des Hauptpostamtes in Beuthen statt. In zwei anderen Fällen gab es sogar Verhandlungen am Tatort: in einem Straflager in Sosnowitz – in einem Fluchtfall⁹⁹, und im Zechensaal der Abwehrgrube in Klausberg – wegen eines Sabotagefalles¹⁰⁰.

In Fällen, die mit einem Todesurteil endeten, wurden fast alle Urteile in Kattowitz gefällt. In zwei Fällen fanden Gerichtsverhandlungen im Gebäude des Amtsgerichts in Sosnowitz¹⁰¹ und jeweils in einem Fall in Bielitz¹⁰², Tarnowitz¹⁰³ und Königshütte statt¹⁰⁴.

Unmittelbar hinter dem Verhandlungsprotokoll wurden manchmal auch Unterlagen über die Gewährung von Vergütungen an Verteidiger und Sachverständige sowie über die Erstattung der Kosten für Zeugen platziert. Die Rechnungen wurden vom Vorsitzenden des Sondergerichts unterzeichnet.

⁹⁸ Am häufigsten fiel diese Funktion Gerhard Anders (20 Fälle), Josef Schmidt (15 Fälle), Karl Ransch (9 Fälle), Matthies (8 Fälle) und Ernst Döring (6 Fälle) zu. Die übrigen Justizangestellten führten das Protokoll nur in Einzelfällen.

⁹⁹ BA, R 3001/162335, Bl. 3, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz vom 6. Mai 1943.

¹⁰⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 2307, Bl. 59, Verfügung vom 27. Juni 1944.

¹⁰¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1547, Bl. 323, Verfügung des Vorsitzers des Sondergerichts II vom 9. Februar 1943; Az. 509, Bl. 348, Verhandlungsprotokoll vom 24. Februar 1943.

¹⁰² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1660, Bl. 120, Verhandlungsprotokoll vom 28. Juli 1942.

¹⁰³ *Graczyk*, *Sprawa Romana Gawronskiego*, S. 325.

¹⁰⁴ Eine Greisin zu Tode mißhandelt. Sühne für ein viehisches Verbrechen – Verhandlung des Sondergerichts in Königshütte, Kattowitzer Zeitung, Nr. 71 vom 13. März 1941, S. 4.

a) Beweisverfahren

Gemäß § 13 der Reichsregierungsverordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 konnte das Sondergericht eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, dass sie für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich war. Das Beweisverfahren wurde daher in das Ermessen des Gerichts gestellt¹⁰⁵.

Aufgrund der Art und Weise, wie Protokolle geführt wurden, ist es nicht möglich, das Beweisverfahren im Detail zu besprechen. In den meisten Fällen wurde während der Hauptverhandlung der Inhalt der Aussagen einzelner Zeugen nicht in das Protokoll aufgenommen. Das Protokoll beschränkte sich lediglich auf die lakonische Erwähnung, dass der Zeuge in der Sache vernommen wurde. Dies macht es schwierig, die durchgeführten Beweise zu überprüfen, geschweige denn eine unabhängige Bewertung des gesammelten Beweismaterials vorzunehmen. Aus diesem Grund wurden die Angaben zum Beweisverfahren in erster Linie auf der Grundlage der Anklageschrift rekonstruiert, die eine vom Staatsanwalt angeforderte Beweisliste enthielt, und des Urteils, in dem das Gericht einzelne Beweismittel bewertete.

Es kann festgestellt werden, dass Personenbeweise am häufigsten waren. In Anbetracht des untersuchten Quellenmaterials wurden durchschnittlich 3,4 Zeugen pro Fall festgestellt, wobei es in 9 % der Fälle überhaupt keine Zeugen gab, so dass sich in diesen Verfahren die Beweise aus den Erklärungen des Angeklagten ergaben. Der Anteil von Zeugen, die Polizei- oder Gendarmeriebeamte waren, erwies sich als gering und betrug durchschnittlich 0,8 pro Fall. Die erhobenen statistischen Daten lassen den Schluss zu, dass die Tatsachenfeststellungen überwiegend durch Aussagen von Zeugen ermittelt wurden, die keine deutschen Beamten waren.

Ein charakteristisches Merkmal des Beweisverfahrens in Bezug auf Todesstraffälle war jedoch das häufige Auftreten von Erklärungen der Angeklagten als Beweismittel und Grundlage für die Verurteilung. Nur in zwei Fällen wurden die Erklärungen der Angeklagten nicht im Urteil angeführt¹⁰⁶. Dies bedeutet, dass die Angeklagten in den meisten Fällen höchstwahrscheinlich die Tat gestanden oder ihre wesentlichen Umstände erklärten. Dies wirft die Frage auf, ob die Angeklagten zu Erklärungen oder zum Geständnis gezwungen wurden. Fast alle untersuchten Akten enthalten keine derartigen Informationen. Eine Ausnahme trat in einem Fall auf, in dem eine Person wegen unbefugten Waffenbesitzes und Diebstahls zur Todesstrafe verurteilt wurde, doch nicht sie selbst beschwerte sich über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Der Anwalt des Mitangeklagten in dieser Strafsache teilte dem Gericht in einer Schrift mit, dass sein Mandant den Inhalt des Protokolls der polizeilichen Ver-

¹⁰⁵ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 46; Idel, Die Sondergerichte, S. 117–121.

¹⁰⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 395, Bl. 121–122, Anklageschrift vom 18. Mai 1942; Az. 407, Bl. 44–45, Anklageschrift vom 30. Juni 1942.

nehmung ablehne, weil er angeblich misshandelt worden sei¹⁰⁷. Obwohl der Staatsanwalt die Verurteilung dieses Angeklagten zum Tode forderte (der Verteidiger beantragte aus Mangel an Beweisen einen Freispruch), verhängte das Sondergericht die Zuchthausstrafe von vier Jahren¹⁰⁸.

In 92 % der Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, sagten die Zeugen in der Hauptverhandlung aus. Ihre Anzahl zeigt die Komplexität und Vielschichtigkeit des Beweismaterials und berechtigt zu dem Urteil, dass ein großer Teil dieser Fälle nicht vor das Sondergericht, sondern vor ein Landgericht hätte gebracht werden sollen. In neun Fällen gab es nur einen Zeugen, in einundzwanzig – zwei Zeugen, in achtzehn Fällen – drei Zeugen. Nur in elf Fällen sagten jeweils vier Personen bei der Verhandlung aus, in fünfundzwanzig – je fünf Personen. Sechs bis vierzehn Personen haben in siebenundvierzig Fällen Aussagen gemacht. In zehn Fällen sagten fünfzehn oder mehr Zeugen aus. Im Fall des Schleichhandels¹⁰⁹ und im Fall der Einbruchdiebstähle und Beiseiteschaffung der lebenswichtigen Erzeugnisse sowie Verschleierung¹¹⁰ gab es fünfzehn Zeugen. Sechzehn Zeugen wurden im Fall des unbefugten Waffenbesitzes¹¹¹ und achtzehn im Fall eines Einbruchdiebstahls¹¹² vernommen. Einundzwanzig Personen wurden als Zeugen im Fall von mehrfachen Diebstählen¹¹³ und im Fall von Betrug, Diebstahl und Raub¹¹⁴ als Zeugen vernommen. Sechszwanzig Personen wurden im Prozess wegen Mordes an Deutschen aufgrund ihrer Nationalität befragt¹¹⁵, zwei mehr in der Strafsache wegen Unterschlagung, Amtsverbrechens, Nichterfüllung der Pflichten und versuchten Betrugs¹¹⁶. Einunddreißig Personen wurden in einem Fall von mehrfachen Raubüberfällen als Zeugen befragt¹¹⁷. Die höchste Zahl von Zeugen – einundsechzig – wurde bei der Verhandlung in der Strafsache wegen mehrfacher Raubüberfälle und unbefugten Waffenbesitzes vernommen¹¹⁸.

¹⁰⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1048, Bl. 279, Schreiben des Rechtsanwalt Hans Kirsch vom 28. Juli 1941.

¹⁰⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1048, Bl. 38–39, Verhandlungsprotokoll vom 2. August 1941.

¹⁰⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1529, Bl. 147–148, Anklageschrift vom 23. Oktober 1944.

¹¹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 804, Bl. 32–33, Anklageschrift vom 4. Februar 1943.

¹¹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1156, Bl. 130–131, Anklageschrift vom 5. März 1942.

¹¹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1547, Bl. 149, Anklageschrift vom 30. September 1942.

¹¹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1252, Bl. 228, Anklageschrift vom 29. Mai 1942.

¹¹⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 628, Bl. 282–283, Anklageschrift vom 27. April 1943.

¹¹⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1193, Bl. 22, Anklageschrift vom 19. April 1942.

¹¹⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 405, Bl. 53–54, Anklageschrift vom 7. Juni 1942,

¹¹⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1051, Bl. 237–239, Anklageschrift vom 25. Juni 1941.

¹¹⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 290, Bl. 153–156, Verhandlungsprotokoll vom 23. Februar 1942.

b) Schlussantrag des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhielten der Staatsanwalt und der Angeklagte Gelegenheit, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Staatsanwalt konnte wieder zu Wort kommen, aber das letzte Wort hatte der Angeklagte. Selbst wenn der Verteidiger im Namen des Angeklagten sprach, war es dennoch notwendig, ihn zu fragen, ob er seiner Verteidigung etwas hinzufügen möchte (§ 257 StPO). Gemäß § 258 StPO musste dem Angeklagten, wenn er kein Deutsch sprach, mit Hilfe eines Dolmetschers zumindest der Inhalt des Schlussantrags des Anklägers und des Verteidigers mitgeteilt werden.

Der Inhalt der von den Verfahrensteilnehmern eingereichten Anträge wurde in 240 Fällen analysiert, d.h. etwa 10 % der erhaltenen 2.394, die unter Berücksichtigung des sich aus den gesamten Gerichtsentscheidungen ergebenden Verhältnisses ausgewählt wurden (in Bezug auf die Anzahl der Fälle in einzelnen Jahren, die Art der Entscheidungen und die Nationalität der Angeklagten). Was den Staatsanwalt betrifft, so beantragte er in 4 % der Fälle einen Freispruch, in 1 % forderte er eine Geldstrafe, in 28 % verlangte er eine Gefängnisstrafe (oder eine gleichwertige Straflagerstrafe), in 57 % – eine Zuchthausstrafe (oder eine gleichwertige verschärfte Straflagerstrafe) und in 10 % der Fälle – die Todesstrafe. Das Sondergericht hat in diesen Fällen 7 % der Angeklagten freigesprochen, 1 % zu einer Geldstrafe, 37 % zu einer Gefängnisstrafe, 51 % zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und gegenüber 1 % der Angeklagten das Verfahren eingestellt oder vorläufig eingestellt. Während der Unterschied zwischen der Forderung und der Verhängung einer Gefängnis- und einer Zuchthausstrafe gering ist (in einigen Fällen erfolgte Strafmilderung), sollte ausdrücklich betont werden, dass in Bezug auf 27 Angeklagte trotz der Forderung des Staatsanwalts nach der Todesstrafe das Sondergericht Kattowitz die Höchststrafe nicht verhängt hatte. Abgesehen von der Statistik über die Art der Strafe wird die im Urteil erfolgte Milderung der vom Staatsanwalt geforderten Strafen von der Strafmaßstatistik belegt. Während die Staatsanwaltschaft im Durchschnitt eine Strafe von 3,6 Jahren forderte, betrug die verhängte Strafe durchschnittlich 2,99 Jahre. Dies bedeutet eine durchschnittliche Strafmilderung von 17 % gegenüber dem Antrag des Staatsanwalts. Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Anklagevertreter und dem Gericht lässt sich am Beispiel zweier angeklagter Frauen belegen, gegen die der Staatsanwalt das Todesurteil forderte und das Gericht sie freigesprochen hat. In den übrigen Fällen, in denen der Staatsanwalt die Höchststrafe beantragte, hielt es das Sondergericht für ausreichend, eine langjährige Zuchthausstrafe zu verhängen (in keinem der berücksichtigten Fälle wurde eine lebenslange Zuchthausstrafe verhängt).

Die Beteiligung des Verteidigers an dem Verfahren vor dem Sondergericht war gering. Von den 240 untersuchten Fällen wurde nur gegenüber 9 % der Angeklagten ein Officialverteidiger bestellt. 30 % der Angeklagten hatten einen Wahlverteidiger, während 61 % der Angeklagten kein Rechtsbeistand zur Verfügung stand. Der Ver-

gleich der Zahl der von Amts wegen bestellten Verteidiger mit der Zahl der Angeklagten, gegen die der Staatsanwalt eine Zuchthausstrafe (Verschärfte Straflagerstrafe) und die Todesstrafe forderte, lässt den Schluss zu, dass den Angeklagten auch in den schwerwiegendsten Fällen die Verteidiger vorenthalten und damit die Vorschriften über die Pflichtverteidigung durch den Vorsitzenden des Sondergerichts selektiv angewandt wurden.

In 70 % der Fälle, an denen ein Verteidiger beteiligt war, forderte dieser eine mildere Strafe und in 23 % der Fälle – einen Freispruch. In 6 % der Fälle verhielt sich der Verteidiger passiv, indem er keine Anträge stellte (dies betraf Officialverteidiger), und in 1 % der Fälle beließ er es dabei, die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

Im letzten Wort beantragten die Angeklagten am häufigsten (58 %) eine milde Bestrafung. In 26 % der Fälle haben sie nichts verlangt, während sie in 13 % der Fälle einen Freispruch beantragten. 3 % der Angeklagten erklärten sich für unschuldig. Als Ausnahme sollte angemerkt werden, dass ein Pole, der angeklagt wurde, sein Familienhaus in Brand gesteckt zu haben, die Todesstrafe für sich selbst forderte¹¹⁹. Das Gericht verurteilte ihn jedoch zu fünf Jahren Zuchthaus.

In Bezug auf Verfahren, die mit dem Todesurteil endeten, konnten die Angaben, die den Inhalt des Antrags der Staatsanwaltschaft veranschaulichen, bei 81 % der zum Tode Verurteilten (200 Personen) erhoben werden. In jedem dieser Fälle beinhaltete der Antrag die Verurteilung des Angeklagten. Im Falle der Herbeiführung von außerehelichem Geschlechtsverkehr unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs, der zu Körperverletzung und Tod führte, reichte der Staatsanwalt einen Antrag auf Verurteilung des Angeklagten zu zehn Jahren Zuchthaus und lebenslänglicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ein¹²⁰. In diesem Fall ist das Gericht über die Forderung hinausgegangen, indem es auf Todesstrafe, drei Jahre Zuchthaus und lebenslängliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannte¹²¹.

In Bezug auf 199 Personen forderte der Staatsanwalt ein Todesurteil, und in 38 % der Fälle war dies die einzige Forderung. In 35 % der Fälle wurde neben der Todesstrafe auch eine lebenslängliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gefordert. In 8 % der Fälle verlangte der Staatsanwalt neben der Todesstrafe und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit auch die Vermögenseinziehung.

Wie aus den obigen Daten hervorgeht, ging der Entscheidung über die Todesstrafe durch das Sondergericht in fast allen Fällen ein entsprechender Antrag des Staatsanwalts voraus. Meistens wurde dieser Antrag um die Forderung nach Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Vermögenseinziehung, Geldstrafe und Sicherungs-

¹¹⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 21, Bl. 37–43, Verhandlungsprotokoll vom 19. April 1940.

¹²⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 206–213, Verhandlungsprotokoll vom 11. März 1941.

¹²¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 214–215, Urteil in der Strafsache gegen Paul Marondel vom 11. März 1941.

verwahrung ergänzt. In Bezug auf den Antrag des Staatsanwalts hinsichtlich des Strafmaßes ist der erhebliche Einfluss der Leiter der Staatsanwaltschaften auf die Schlussanträge ihrer Untergebenen zu vermerken. Diese Anträge wurden entweder vereinbart oder im Voraus auferlegt. Zum Beispiel bat der Generalstaatsanwalt in einem der letzten großen Strafverfahren, das 1944 vom Sondergericht entschieden wurde, den Oberstaatsanwalt, „das Verfahren mit Nachdruck zu betreiben“ und „auf härteste Bestrafung anzutragen“¹²². Ähnlich sollte die Empfehlung angesehen werden, die der Oberstaatsanwalt vom Reichsjustizminister durch den Generalstaatsanwalt erhalten hat, „in der Hauptverhandlung sorgfältig prüfen zu lassen, ob nicht der Antrag auf Todesstrafe angezeigt ist“¹²³. Mit dieser Verfügung reagierte die Obrigkeit auf den der Anklageschrift beigefügten Bericht des Staatsanwalts, in dem er seine Absicht zum Ausdruck brachte, die Verurteilung des Angeklagten zu insgesamt zehn Jahren Zuchthaus sowie die entsprechende Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu beantragen¹²⁴.

Im Bereich der Verteidigungspraxis ermöglicht die Analyse von Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, die folgenden Bemerkungen. Wenn die Angeklagten deutscher Nationalität waren (Reichs- oder Volksdeutsche) und keinen Wahlverteidiger hatten, stellte der Staatsanwalt in der Anklageschrift einen entsprechenden Antrag und der Vorsitzende des Sondergerichts bestellte einen Officialverteidiger. In solchen Fällen wurde geltendes Recht angewandt.

Die Frage der Verteidigungspraxis in Bezug auf angeklagte Polen stellte sich anders dar, wobei in diesem Fall eine gewisse trennende Zäsur zu setzen ist. Wie aus dem oben erwähnten Bericht des Staatsanwalts aus dem Jahr 1939 hervorgeht, fanden die ersten Verfahren vor dem Sondergericht, einschließlich der mit einem Todesurteil beendeten, ohne Beteiligung eines Rechtsanwalts statt, da dies – wie in der Begründung erläutert – unnötige Schwierigkeiten mit sich bringen und das Verfahren unnötig verlängern würde. Nach der Etablierung der deutschen Justiz in den eingegliederten Ostgebieten – in den Jahren 1940 und 1941 – hatte der Angeklagte in jedem Strafverfahren, in dem die Todesstrafe verhängt wurde, ungeachtet seiner Nationalität einen Verteidiger. Jedes Mal fügte der Staatsanwalt der Anklageschrift einen Antrag auf Bestellung eines Verteidigers bei, und gemäß diesem Antrag wurde der Officialverteidiger vom Vorsitzenden des Sondergerichts bestellt, sobald die Anklage eingegangen war. Sollte es vorkommen, dass der Wahlverteidiger nicht zur Hauptverhandlung gelangt war, wurde für den Angeklagten auf seinen Antrag hin ein Officialverteidiger bestellt¹²⁵. Bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1942 gab es

¹²² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1530, Bl. 113, Schreiben des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz betr. 21 Js. 509/44 vom 8. September 1944.

¹²³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 125, Bl. 182, Schreiben des Reichsministers der Justiz betr. Strafsache gegen Franz Jelen vom 28. Oktober 1940.

¹²⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 125, Bl. 181, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Kattowitz betr. Ermittlungsverfahren gegen Franz Jelen vom 17. Oktober 1940.

¹²⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 942, Bl. 183, Verhandlungsprotokoll vom 10. August 1940.

Strafverfahren, in denen die derzeitige Linie fortgesetzt wurde und die Polen auf Kosten der Reichskasse von Amts wegen Verteidiger erhielten¹²⁶. In einer der Strafsachen, die das Sondergericht beendete, bestellte das Landgericht – trotz des Fehlens eines entsprechenden Antrags in der Anklageschrift – von Amts wegen Verteidiger für die Polen¹²⁷. Dieser Fall ging vom Landgericht an das Sondergericht, dessen Vorsitzender jedoch die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen bestätigte¹²⁸. Eine Veränderung in der Behandlung der angeklagten Polen ist erst in den Fällen zu beobachten, in denen die Anklage gegen Ende der ersten Hälfte des Jahres 1942 erhoben wurde und die Hauptverhandlungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 stattfanden. Während dieser Zeit sind einige Abweichungen nach dem Ausnahmeprinzip zu beobachten¹²⁹, jedoch hatten die Polen nach diesem Datum im Allgemeinen keine Verteidiger mehr vor dem Sondergericht. Es wurde berechnet, dass von diesem Zeitpunkt an bis zum Ende der Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz dreiundfünfzig Polen in neunundzwanzig Verfahren (1942 – 6, 1943 – 16, 1944 – 6, 1945 – 1) ohne Beteiligung eines Verteidigers zum Tode verurteilt wurden. Aus den Akten des Verfahrens ging kein Grund hervor, warum für die Polen kein Officialverteidiger bestellt wurde. Es ist bezeichnend, dass ein solcher Antrag – trotz der Komplexität des Falles und der Höhe der erwarteten Strafe – nicht vom Staatsanwalt eingereicht wurde. Dafür gibt es vier Gründe. Erstens wurden die Verfahrenskosten gesenkt, da das Gehalt eines Rechtsanwalts die Staatskasse belastete. Zweitens war es ein Ausdruck der Diskriminierung gegenüber den Polen, und stellte somit ein Mittel des „Volkstumskampfes“ dar, der in den eingegliederten Gebieten geführt wurde. Drittens konnte dies mit der Voreingenommenheit oder Abneigung deutscher Rechtsanwälte gegenüber Polen zusammenhängen¹³⁰. Viertens stand eine solche Behandlung im Einklang mit der Grundidee der Polenstrafrechtsverordnung, die die Verschlechterung des Rechtsstatus von Polen und Juden voraussetzte, insbesondere in einem Strafver-

¹²⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1075, Bl. 30, Anklageschrift vom 29. September 1941; Bl. 248, Postzustellungsurkunde an den Rechtsanwalt Dr. Schwittlinsky; Az. 278, Bl. 151, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 8. Januar 1942; Az. 1102, Bl. 46, Anklageschrift vom 2. Dezember 1941; Bl. 50, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 19. Dezember 1941; Az. 1143, Bl. 108, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 3. März 1942; Az. 1144, Bl. 121, Schreiben des Rechtsanwalts R. Gürtler vom 18. Februar 1942; Az. 1148, Bl. 13, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 23. März 1942; Az. 1156, Bl. 139, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 7. April 1942; Az. 1167, Bl. 83, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 22. April 1942.

¹²⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1144, Bl. 112, Anklageschrift vom 11. November 1941 an die Strafkammer des Landgerichts.

¹²⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Bl. 122, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 3. März 1942.

¹²⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 331, Bl. 207, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 30. März 1942; Az. 402, Aktenhülle der Akten mit Vermerk; Az. 2321, Bl. 314, Anklageschrift vom 2. Juni 1942; Bl. 329, Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts.

¹³⁰ In einer Strafsache beantragte der von Amts wegen bestellte deutsche Rechtsanwalt die Entbindung, weil er durch polnische Aufständische selbst zu leiden hatte. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1193, Bl. 78, Schreiben des Rechtsanwalts Kurt Englisch vom 23. Juni 1942.

fahren. Die Polenstrafrechtsverordnung führte dazu, dass der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer eine Anordnung erließ, die deutschen Anwälten die Wahlvertretung der Polen untersagte¹³¹. Im Sommer 1943 erließ der Reichsjustizminister ebenfalls ein solches Verbot¹³², so dass es sich nicht direkt auf die festgestellte Regelmäßigkeit niederschlug, keine Officialverteidiger für die Polen zu bestellen.

Im Gegensatz zu den Polen hatten die Juden einen Wahlverteidiger, wenn kein Officialverteidiger für sie bestellt wurde¹³³. Aus diesem Grund gab es bezüglich der angeklagten Juden keine Fälle eines unbegleiteten Erscheinens vor dem Sondergericht. Der Unterschied gegenüber den Polen war in dieser Hinsicht wahrscheinlich auf die finanzielle Situation und möglicherweise auch auf ein größeres Rechtsbewusstsein zurückzuführen.

In Bezug auf den Antrag hinsichtlich Schuld und Strafe, den der Verteidiger in einem mit einem Todesurteil beendeten Verfahren eingereicht hatte, d.h. der Umstände, die sich auf den Erfüllungsgrad von Verteidigungspflichten auswirkten, konnte sein Inhalt in einhundertachtunddreißig Fällen festgestellt werden. In 30 % von ihnen forderte der Verteidiger eine Freiheitsstrafe. In einem Fall wies er ausdrücklich auf eine Zuchthausstrafe und in einem auf eine Gefängnisstrafe hin. In weniger als 11 % der Fälle beantragte er eine andere Strafe als die Todesstrafe, sodass sich sein Antrag nach der Höhe der Forderung des Staatsanwalts richtete. Am häufigsten (42 %) forderte der Verteidiger eine milde Strafe für seinen Mandanten. In 8 % der Fälle blieb der Rechtsanwalt passiv, indem er nichts verlangte. In zwei Fällen beantragte der Verteidiger eine mildere rechtliche Qualifizierung der Tat (als Totschlag statt Mord)¹³⁴ und eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe¹³⁵. In einem Fall beantragte der Verteidiger eine gerechte Strafe¹³⁶, die in diesem Fall – aufgrund der Bestialität des Täters – als Billigung der Position des Anklägers hätte angesehen werden können. In drei Fällen wurden Freisprüche beantragt. Im ersten dieser Fälle wurde ein Volksdeutscher wegen Mordes und Sittlichkeitsverbrechens angeklagt und die Verteidigung forderte einen Freispruch aus Mangel an Beweisen¹³⁷. In den beiden anderen Fällen waren ein Reichsdeutscher und ein Volksdeutscher angeklagt, sich Gegenstände aus der Wintersammlung für die Armee angeeignet zu haben¹³⁸. In vier Fällen wurde in dem Verhandlungsprotokoll festgestellt, dass

¹³¹ König, Vom Dienst, S. 123–124; Zarzycki, Adwokaci, S. 72.

¹³² Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 488.

¹³³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1295, Bl. 204, Schreiben des Konsulenten Kohns an Sondergericht Kattowitz vom 16. September 1942; Az. 1263, Bl. 67, Verteidigervollmacht; Az. 1229, Bl. 162, Verteidigervollmacht.

¹³⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 118, Bl. 100, Verhandlungsprotokoll vom 16. Oktober 1940.

¹³⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1497, Bl. 374, Verhandlungsprotokoll vom 8. August 1944.

¹³⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1494, Bl. 74, Verhandlungsprotokoll vom 29. April 1944.

¹³⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 206–213, Verhandlungsprotokoll vom 11. März 1941.

¹³⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 174, Verhandlungsprotokoll vom 9. Februar 1942; Az. 1142, Bl. 50, Verhandlungsprotokoll vom 2. März 1942.

der Verteidiger keinen Antrag gestellt hatte¹³⁹. In einem Fall ging der Anwalt so weit, einen Antrag „nur auf Todesstrafe“ zu stellen, der eine Antwort auf den Antrag des Staatsanwalts auf ein „Todesurteil, drei Jahre Gefängnis wegen Diebstahls und lebenslängliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ war¹⁴⁰. Im Wesentlichen war dieser Strafantrag jedoch für den Angeklagten definitiv ungünstig und kam einer Billigung der Position des Staatsanwalts gleich. Die polnische Nationalität des Angeklagten könnte in diesem Fall die Motivation gewesen sein. In vier Fällen reichte der Verteidiger die Erklärung ein, das Strafmaß dem Ermessen des Gerichts zu überlassen¹⁴¹. In Einzelfällen beantragten die Verteidiger die Aussetzung des Verfahrens und die Überprüfung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten¹⁴², die Überprüfung, ob die Todesstrafe erforderlich ist¹⁴³ und ob Voraussetzungen für eine mildere rechtliche Qualifizierung der Tat vorliegen¹⁴⁴.

Insgesamt legten die Verteidiger in 85 % der identifizierten Fälle Schlussanträge vor, die für den Angeklagten günstig waren. Am häufigsten wurden sie in Form von Forderungen nach einer Gefängnis- oder einer Zuchthausstrafe, einer milden Strafe oder einem Verzicht auf die Todesstrafe geäußert. Gelegentlich wurde auch eine mildere rechtliche Qualifizierung der Straftat und eine Prüfung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten vorgeschlagen. Es sollte betont werden, dass fast alle Anträge das Strafmaß und nicht die Schuld an sich betrafen. Die Verteidiger stellten die Täterschaft nicht in Frage. Nur in drei Fällen wurde ein Antrag auf Freispruch gestellt, es handelte sich also um Schuld- und nicht um Strafanträge.

Nur in weniger als 10 % der Fälle gab der Inhalt des Verhandlungsprotokolls den Anlass, unsachgemäße Erfüllung der Pflichten des Verteidigers festzustellen. Gegenüber dreizehn Angeklagten waren die Verteidiger passiv: Sie haben nichts beantragt, forderten eine gerechte Bestrafung und ließen das Urteil im Ermessen des Gerichts. Daher kann dieses Verhalten als vorzeitige Kapitulation angesehen werden.

Angesichts der Androhung der Todesstrafe zeigten die Angeklagten mehr Erfindungsreichtum, und ihre Aussagen waren von größerer Vielfalt geprägt als die von ihren Anwälten formulierten Schlussanträge. Der Inhalt des letzten Wortes konnte gegenüber einhundertachtundachtzig Angeklagten festgestellt werden. 66 % von ihnen baten das Gericht um ein mildes Urteil oder eine milde Strafe. Weniger als

¹³⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1148, Bl. 40, Verhandlungsprotokoll vom 1. April 1942; Az. 1152, Bl. 68, Verhandlungsprotokoll vom 1. April 1942; Az. 1332, Bl. 83, Verhandlungsprotokoll vom 11. Dezember 1942, Az. 979, Bl. 183, Verhandlungsprotokoll vom 21. Januar 1941.

¹⁴⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 127a, Bl. 65, Verhandlungsprotokoll vom 12. November 1940.

¹⁴¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 345, Bl. 204, Verhandlungsprotokoll vom 24. November 1942; Az. 593, Bl. 52, Verhandlungsprotokoll vom 22. Juni 1943; Az. 1058, Bl. 190, Verhandlungsprotokoll vom 11. September 1941; Az. 1060, Bl. 221, Verhandlungsprotokoll vom 25. September 1941.

¹⁴² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 991, Bl. 67, Verhandlungsprotokoll vom 20. Februar 1941.

¹⁴³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1143, Bl. 220, Verhandlungsprotokoll vom 13. März 1942.

¹⁴⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1449, Bl. 110, Verhandlungsprotokoll vom 7. Dezember 1943.

12 % der Angeklagten hatten nichts zu sagen, während 5,5 % der Angeklagten darum baten, nicht zum Tode verurteilt zu werden. 2 % der Angeklagten beantragten eine Freiheitsstrafe. Die übrigen Aussagen waren individueller Natur. Drei Angeklagte erklärten sich jeweils für unschuldig¹⁴⁵ und beantragten einen Freispruch¹⁴⁶. Gelegentlich erklärten die Angeklagten, dass sie die vorgeworfene Tat nicht begangen hätten¹⁴⁷, dass sie die Tat bedauerten¹⁴⁸, dass sie keine bösen Absichten gehabt hätten¹⁴⁹, dass sie nicht wüssten, wie es passiert sei¹⁵⁰, dass sie im besten Glauben gehandelt hätten¹⁵¹. In einem der Fälle erklärte der Angeklagte seine Bereitschaft zur freiwilligen Meldung bei der Armee¹⁵². Im Fall der Misshandlung von Freikorps-Mitgliedern gab der Angeklagte an, er habe auf Befehl gehandelt¹⁵³. Die Angeklagten erklärten auch, dass sie sich unschuldig fühlten und baten darum, am Leben zu bleiben¹⁵⁴. Ein Angeklagter bat darum, die Gelegenheit zu erhalten, sich zu bessern¹⁵⁵. In zwei Fällen bezogen sich die Angeklagten auf ihr junges Alter¹⁵⁶. Zwei weitere Angeklagte stimmten in ihrem letzten Wort mit dem Wort des Verteidigers überein¹⁵⁷. Ein Pole, der wegen Rückfalldiebstahls angeklagt wurde, dankte in seinem letzten Wort dem „Obersten Gericht“ für die Bestrafung und die Verteidigung, was möglicherweise sarkastisch gemeint war. Einige der Angeklagten bezogen sich in ihrer letzten Aussage direkt auf die Umstände der Tat oder der Beweise. Zum Beispiel behauptete eine Frau, die wegen Mordes angeklagt wurde, sie habe ihre Schwiegermutter nicht mit einer Axt getötet, sondern sie die Treppe hinuntergeworfen¹⁵⁸. Ein Angeklagter, der des illegalen Waffenbesitzes beschuldigt wurde, sagte, er wisse nicht, dass der Mitant-

¹⁴⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 206–213, Verhandlungsprotokoll vom 11. März 1941; Az. 982, Bl. 58, Verhandlungsprotokoll vom 7. Februar 1941; Az. 1385, Bl. 43, Verhandlungsprotokoll vom 1. Juni 1943.

¹⁴⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1193, Bl. 115, Verhandlungsprotokoll vom 3. Juli 1942; Az. 720, Bl. 135, Verhandlungsprotokoll vom 3. August 1944.

¹⁴⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 168, Bl. 109–113, Verhandlungsprotokoll vom 28. Mai 1941.

¹⁴⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1058, Bl. 190, Verhandlungsprotokoll vom 11. September 1941.

¹⁴⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 982, Bl. 58, Verhandlungsprotokoll vom 7. Februar 1941.

¹⁵⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 174, Verhandlungsprotokoll vom 9. Februar 1942.

¹⁵¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1142, Bl. 50, Verhandlungsprotokoll vom 2. März 1942.

¹⁵² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 982, Bl. 58, Verhandlungsprotokoll vom 7. Februar 1941.

¹⁵³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 345, Bl. 204, Verhandlungsprotokoll vom 24. November 1942.

¹⁵⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 508, Bl. 128, Verhandlungsprotokoll vom 4. Dezember 1942.

¹⁵⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1333, Bl. 291, Verhandlungsprotokoll vom 8. Januar 1943.

¹⁵⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 812, Bl. 152, Verhandlungsprotokoll vom 21. April 1943; Az. 593, Bl. 52, Verhandlungsprotokoll vom 22. Juni 1943.

¹⁵⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1156, Bl. 195, Verhandlungsprotokoll vom 15. April 1942; Az. 386, Bl. 188, Verhandlungsprotokoll vom 24. November 1942.

¹⁵⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 900, Bl. 146, Verhandlungsprotokoll vom 9. Mai 1940.

geklagte ihm eine Waffe bringen wollte¹⁵⁹. Ein Mann, der wegen Freiheitsberaubung angeklagt wurde, erklärte, einer der Zeugen habe die Unwahrheit gesagt¹⁶⁰. In einem Fall erwähnte der Angeklagte im letzten Wort ein Treffen mit dem Zeugen in der Haft¹⁶¹, während in einem anderen der Angeklagte die Begehung des Mordes bestritt¹⁶².

3. Urteil

Gemäß § 259 StPO endete die Hauptverhandlung mit einem Urteil, das auf Freispruch, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten konnte. Gegenstand der Urteilsfindung war die in der Anklageschrift bezeichnete Tat in der Form, die sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ergab (§ 263 Abs. 1 StPO). Das Urteil wurde mit Stimmenmehrheit gefällt (§ 262 Abs. 1 StPO). Im Falle einer Verurteilung sollten die Urteilsgründe Tatsachen enthalten, die als erwiesen befunden wurden, einschließlich der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung. Waren in der Verhandlung besondere, vom Strafgesetz vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit der Straftat ausschlossen, verminderten oder erhöhten, so war in der Urteilsgründen anzugeben, ob diese Umstände als erwiesen gelten oder nicht (§ 266 Abs. 1 und 2 StPO). In den Gründen des Urteils mussten auch das angewandte Strafrecht und die für das Urteil entscheidenden Umstände angeführt werden. Wenn das Gesetz die Möglichkeit der Verhängung einer niedrigeren Strafe vom Auftreten mildernder Umstände abhängig machte, so waren diese zu verlautbaren (§ 266 Abs. 3 StPO). Die Verkündung des Urteils erfolgte durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe. Die Eröffnung der Urteilsgründe erfolgte durch Verlesung oder mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts (§ 267 Abs. 1 StPO). Die Strafprozessordnung ermöglichte die Verschiebung der Verkündung des Urteils um eine Woche (§ 267 Abs. 1 StPO), wovon im Sondergericht Kattowitz mindestens einmal Gebrauch gemacht wurde¹⁶³. Zu erwähnen ist jedoch, dass das Protokoll der Hauptverhandlung, das im Verfahren vor den Sondergerichten eine vereinfachte Form hatte, u.a. die Urteilsformel enthalten musste (§ 273 Abs. 1 StPO).

Endete die Hauptverhandlung mit der Erlassung eines Urteils und Verkündung der Urteilsformel, musste ein Urteil mit Begründung erstellt werden. Höchstwahrscheinlich wurde das Urteil zuerst vom Bericht erstattenden Richter handschriftlich verfasst und erst dann von einem Justizangestellten mit einer Schreibmaschine

¹⁵⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 954, Bl. 157, Verhandlungsprotokoll vom 6. November 1940.

¹⁶⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1060, Bl. 221, Verhandlungsprotokoll vom 25. September 1941.

¹⁶¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1416, Bl. 441, Verhandlungsprotokoll vom 10. August 1943.

¹⁶² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1497, Bl. 375, Verhandlungsprotokoll vom 8. August 1944.

¹⁶³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1529, Bl. 260, Verhandlungsprotokoll vom 22. November 1944.

ins Reine geschrieben. Dies wird durch das gelegentliche Vorhandensein in den Akten handschriftlicher Urteile belegt. Die Maschinenschrift des Urteils mit Begründung wurde von den Mitgliedern der Spruchbesetzung, die es erlassen hatte, unterzeichnet, und wenn einer der Richter es nicht unterzeichnen konnte (z.B. wegen Urlaubs), machte der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk. Das Urteil wurde mit zwei Siegeln versehen. Das erste war rund und zeigte die Bezeichnung des Gerichts („Sondergericht Kattowitz“), zwei kleine Sterne links und rechts und einen deutschen Adler in der Mitte, der einen Kranz mit einem Hakenkreuz in den Krallen hielt. Der Inhalt des zweiten Siegels stellte die Rechtskräftigkeit des Urteils fest. Nachdem es angebracht worden war, trug der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gerichts nur das Datum ein und unterzeichnete. Natürlich wurden Abschriften des Urteils angefertigt, die den Prozessparteien, einschließlich der Staatsanwaltschaft in mehreren Kopien, bereits als Vollstreckungsbehörde, und dem Gefängnis zugestellt wurden. Die Akten enthalten auch vereinfachte Abschriften von Urteilen, ohne Begründung.

Zumindest in etwa einem Dutzend von Fällen wurde die letzte Seite des Verhandlungsprotokolls vor der Hauptverhandlung ergänzt, so dass die Urteilsformel vor dem Ende des Gerichtsverfahrens vorbereitet und abgefasst wurde¹⁶⁴. Es besteht kein Zweifel, dass es in diesen Fällen kein Erzeugnis des Protokollanten war, sondern der Bericht erstattende Richter diktierte ihm den korrekten Inhalt. Die Änderung der ursprünglich vorbereiteten Entscheidung in einem der Fälle ermöglichte es, dieses verwerfliche, wenn auch nicht allzu zahlreiche Prozedere zu entlarven. Die frühere Vorbereitung – ohne die Ergebnisse des gerichtlichen Beweisverfahrens abzuwarten – nicht nur von Fragmenten des Verhandlungsprotokolls und der Urteilsformel, sondern auch des Urteils selbst, wird durch die Anmerkungen zu einem der Urteile belegt¹⁶⁵. Diese Anmerkungen wurden mit einer Schreibmaschine gemacht und somit nach der gleichen Methode wie das gesamte Urteil. Sie betrafen jedoch nur die zusätzlichen Tage der Verhandlung und den Tag der Urteilsverkündung und wurden

¹⁶⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 118, Bl. 94–101, Verhandlungsprotokoll vom 16. Oktober 1940; Az. 125, Bl. 110–115, Verhandlungsprotokoll vom 12. November 1940; Az. 127a, Bl. 61–66, Verhandlungsprotokoll vom 12. November 1940; Az. 131, Bl. 91–95, Verhandlungsprotokoll vom 4. Dezember 1940; Az. 166, Bl. 88–92, Verhandlungsprotokoll vom 27. Februar 1941; Az. 192, Bl. 177–192, Verhandlungsprotokoll vom 2. und 3. Oktober 1941; Az. 347, Bl. 84–95, Verhandlungsprotokoll vom 2. Juni 1942; Az. 508, Bl. 126–128, Verhandlungsprotokoll vom 4. Dezember 1942; Az. 942, Bl. 183–189, Verhandlungsprotokoll vom 10. August 1940; Az. 1051, Bl. 321–336, Verhandlungsprotokoll vom 7. August 1941; Az. 1059, Bl. 84–89, Verhandlungsprotokoll vom 16. September 1941; Az. 1060, Bl. 218–222, Verhandlungsprotokoll vom 25. September 1941; Az. 1073, Bl. 129–134, Verhandlungsprotokoll vom 5. November 1941; Az. 1144, Bl. 144–149, Verhandlungsprotokoll vom 13. März 1942; Az. 1156, Bl. 193–196, Verhandlungsprotokoll vom 15. April 1942; Az. 1229, Bl. 155–161, Verhandlungsprotokoll vom 28. August 1942; Az. 1252, Bl. 314–321, Verhandlungsprotokoll vom 17. September 1942; Az. 1529, Bl. 248–262, Verhandlungsprotokoll vom 22. November 1944; Az. 1666, Bl. 474–484, Verhandlungsprotokoll vom 3. Dezember 1942; Az. 2321, Bl. 341–345, Verhandlungsprotokoll vom 23. Juli 1942.

¹⁶⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 442, Bl. 28–29, Urteil in der Strafsache gegen Dominik Zak und Andere vom 16. September 1942.

aus Platzgründen über dem Originaltext platziert. Aus diesem Vermerk geht eindeutig hervor, dass das Urteil vor Verhandlungsbeginn verfasst wurde und zu diesem Zeitpunkt kein dreitägiger Prozess vorgesehen war, der letztendlich stattfand.

Die mehrmalige Todesstrafe wurde selten verhängt, beispielsweise fünfmal in Bezug auf eine Person¹⁶⁶. Darüber hinaus wurden diese Fälle in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 gemäß Art. 9 § 8 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942¹⁶⁷ endgültig beseitigt. Nach dieser Vorschrift sollten in den Urteilsspruch keine Strafen oder Maßregeln aufgenommen werden, die nicht vollstreckt werden konnten. Die Todesstrafe konnte schließlich nur einmal vollstreckt werden¹⁶⁸.

In den Fällen, in denen es zu einer Verurteilung kam, spiegelte die Akte im Weiteren die Bemühungen der Staatsanwaltschaft wider, die genaue finanzielle Situation der verurteilten Person zu ermitteln. Zu diesem Zweck korrespondierte der Staatsanwalt mit dem Gemeindevorsteher des Wohnsitzes der Verurteilten. Gefragt wurde nach der Höhe der von ihm jährlich gezahlten Steuern und der von ihm erzielten Einkünfte, der Zahl der unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen, den Schulden und dem Vermögen, das er besaß, sowie ob es Anzeichen für eine zukünftige Verbesserung seiner finanziellen Situation gebe (z.B. durch eine Erbschaft). Es wurde auch gefragt, ob der Verurteilte nach Ansicht der Behörde in der Lage wäre, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Entscheidung des Gerichts über die Kosten absolut mit der Richtung der Entscheidung verbunden war: Die Folge der Verurteilung war die Auferlegung der Verfahrenskosten, und der Freispruch entlastete den Angeklagten von diesen Kosten.

4. Außerordentliche Rechtsmittel

Wie im vorhergehenden Teil der Arbeit erwähnt, waren die Urteile des Sondergerichts zum Zeitpunkt der Verkündung rechtskräftig und unanfechtbar. Sie hätten jedoch durch außerordentliche Rechtsmittel angefochten werden können. In der Praxis des Sondergerichts Kattowitz wurden nur die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Nichtigkeitsbeschwerde angewandt. Es gab keinen Fall, in dem gegen das Urteil des Sondergerichts Kattowitz der außerordentliche Einspruch eingelegt worden wäre. Es sei daran erinnert, dass die erste Regelung eine Ausnahme vom Grundsatz des Einzelverfahrens vor Sondergerichten darstellte und tatsächlich die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens ganz oder teilweise ermöglichte. Für die zum Tode

¹⁶⁶ BA, R 3001/123274, Bl. 16, Urteil in der Strafsache gegen Johann Schendzielorz vom 28. März 1941.

¹⁶⁷ Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942. RGBl. 1942, S. 508.

¹⁶⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1257, Bl. 205, Urteil in der Strafsache gegen Susanna Ptasznik und Andere vom 23. September 1942.

Verurteilten war sie der vorletzte Rettungsanker (der letzte war ein Gnadengesuch), eine Chance, das Todesurteil anzufechten und das Urteil zu mildern.

a) *Wiederaufnahme des Verfahrens*

In der untersuchten Gruppe von 10 % aller Verfahren wurden nur vier Anträge auf Wiederaufnahme gestellt (etwas mehr als 1,5 %), von denen keiner die beabsichtigte Wirkung hatte¹⁶⁹.

Andererseits wurden unter den Fällen, die mit der Verhängung des Todesurteils endeten, achtzehn identifiziert, in denen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens eingelegt wurde. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in 10,5 % der Fälle gestellt wurde, die mit einem Todesurteil endeten. Die Aktenrecherchen zu diesen Verfahren ergaben, dass sich nur ein Antrag als halb erfolgreich erwies – er führte zur Durchführung neuer Beweise (Zeugen wurden vernommen), aber sein Ergebnis hatte weder eine erneute Hauptverhandlung noch eine Milderung der Strafe zur Folge. Diese Strafsachen zeigen, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Änderung eines rechtskräftigen Urteils sowohl aus objektiven als auch aus subjektiven Gründen erheblich behindert, wenn nicht gar unmöglich war. Erstens erforderte die Wiederaufnahme neue Tatsachen oder Beweise, die dem Gericht zum Zeitpunkt des Urteils unbekannt waren, und zweitens die korrekte Abfassung des Wiederaufnahmeantrags. Zu den Pflichten eines Officialverteidigers gehörten aber nicht die Versuche, das Verfahren wiederaufzunehmen, so dass die erhaltenen Anträge entweder selbständig von Verurteilten oder von Wahlverteidigern formuliert wurden, die normalerweise nur für diese Handlung engagiert wurden. Bei Fällen unabhängiger Formulierung von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens handelte es sich hauptsächlich um Verurteilte, die sich die Beteiligung eines Rechtsanwalts nicht leisten konnten und über keine ausreichenden Kenntnisse verfügten. Infolgedessen reichten sie die Anträge häufig in Form eines gewöhnlichen Briefes ein. Solche Briefe erfüllten nicht die Anforderungen an die Form und mussten daher im Voraus abgelehnt werden. In einem Fall führte die Anweisung über die richtige Form im Beschluss über die Ablehnung des Antrags dazu, dass der Antrag zu Protokoll gelegt wurde, was seine inhaltliche Untersuchung ermöglichte, obwohl er schließlich keine Wirkung zeigte, da keine neuen Tatsachen oder Beweise vorlagen, die seine Wiederaufnahme rechtfertigten. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Überlassung der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens ab Anfang 1943 an ein Sondergericht (und nicht – wie bisher – an ein Landgericht¹⁷⁰) machte diese Institution des Verfahrensrechts völlig illusorisch, da das Sondergericht in seinem eigenen Urteil Mängel hätte feststellen müssen. Die Ermittlung von Feh-

¹⁶⁹ Die erfassten Daten scheinen dem für das Sondergericht in Bromberg festgelegten Niveau zu entsprechen. *Weckbecker, Zwischen Freispruch*, S. 702.

¹⁷⁰ *Weckbecker, Zwischen Freispruch*, S. 341.

lern war schwierig, wenn Diensterklärungen des Vorsitzenden der Hauptverhandlung oder der Mitglieder der Spruchbesetzung verwendet wurden. Das Fehlen von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Bezug auf die Prozesse, die 1944 mit dem Todesurteil endeten, sollte einerseits durch die geringe Anzahl solcher Urteile und andererseits durch die kleinen Erfolgsaussichten erklärt werden. Darüber hinaus war bereits eine Sonderregelung in Bezug auf Polen und Juden in Kraft, die es nur dem Staatsanwalt erlaubte, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Das bedeutete, dass den Polen und Juden das Recht auf Wiederaufnahmeantrag entzogen wurde¹⁷¹.

b) Nichtigkeitsbeschwerde

Ein außerordentliches Rechtsmittel, das in Fällen eingesetzt wurde, die mit einem Todesurteil durch das Sondergericht endeten, war ebenfalls eine Nichtigkeitsbeschwerde. Die Nichtigkeitsbeschwerde konnte nur von der Staatsanwaltschaft vorgebracht werden, und zwar nur im Falle einer Ungerechtigkeit des Urteils aufgrund eines Fehlers bei der Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt.

In der untersuchten Gruppe von Verfahren wurden neun Nichtigkeitsbeschwerden eingereicht (fast 4 %). Sie betrafen Polen und Deutsche. Die Einreichung dieses Rechtsmittels ergab sich aus der Einschätzung der Bestrafung als mild durch den Oberstaatsanwalt oder den Generalstaatsanwalt. Die eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde wirkte sich also zuungunsten des Verurteilten aus. In einigen Fällen bestand sie darin, eine strengere Strafe zu fordern, in anderen enthielt sie eine ausdrückliche Forderung nach der Todesstrafe. Die meisten der Nichtigkeitsbeschwerden waren erfolglos, einige führten dazu, das Verfahren an das Sondergericht zurückzuverweisen – allerdings nur in einem engen Umfang, der die Strafe nicht beeinflusste¹⁷² – oder die Strafe zu verschärfen¹⁷³. In einem anderen Fall verurteilte das Oberlandesgericht Kattowitz im Verfahren wegen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Sondergerichts Kattowitz eine Person zum Tode, der Staatsanwalt forderte jedoch die Höchststrafe für drei Angeklagte¹⁷⁴. Auf der anderen Seite kann darauf hingewiesen werden, dass in Bezug auf Juden in der Regel keine Nichtigkeitsbeschwerden eingereicht wurden, auch wenn das Urteil als zu mild bewertet wurde, und stattdessen wurde der Verurteilte der Geheimen Staatspolizei zur „Evakuierung“ übergeben.

¹⁷¹ Kurkowska, Procedura, S. 168.

¹⁷² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1805, Bl. 108–110, Beschluss des Oberlandesgerichts Kattowitz vom 19. März 1942.

¹⁷³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 284, Bl. 117–121, Urteil in der Strafsache gegen Anna Kowalczyk vom 23. Juni 1942.

¹⁷⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 778, Bl. 89–91, Urteil in der Strafsache gegen Josef Buczek und Andere vom 20. April 1943.

Unter den Verfahren, die mit der Höchststrafe endeten, wurden fünf identifiziert, in denen aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde erneut entschieden wurde. In diesen wenigen Fällen hatte die Beschwerde daher die beabsichtigte Wirkung.

Im ersten Fall – des Handlungsreisenden Roman Gawronski – hat das Sondergericht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Straftat des Angeklagten Volksdeutschen fälschlicherweise nicht nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge qualifiziert – trotz Ausnutzung der Kriegsbedingungen durch den Verurteilten, außerdem hat das Sondergericht die rechtliche Qualifizierung der Urkundenfälschung versäumt und keine Todesstrafe verhängt, obwohl es die Tat als besonders schweren Fall anerkannte. Das Reichsgericht hob das Urteil des Sondergerichts Kattowitz auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Das erneute Urteil des Sondergerichts enthielt sowohl die Qualifizierung nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge als auch die Todesstrafe¹⁷⁵.

Der zweite Fall ist insofern spezifisch, als er in erster Instanz bei der Strafkammer des Landgerichts Beuthen-Kattowitz anhängig war und nach der Nichtigkeitsbeschwerde an das Sondergericht verwiesen wurde. Der Fall betraf den Rückfalldiebstahl sowie die Begünstigung und Hehlerei, die von vier Juden begangen wurden. Durch das Urteil des Landgerichts vom 24. November 1941 wurde einer von ihnen freigesprochen, während die anderen zu Strafen zwischen sechs Jahren Zuchthaus und einem Jahr Gefängnis verurteilt wurden¹⁷⁶. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde nur gegen den Angeklagten erhoben, dem das Landgericht die schwerste Strafe auferlegt hatte. Der Generalstaatsanwalt sah einen Fehler in der Rechtsanwendung und äußerte erhebliche Zweifel an der Höhe des Strafmaßes. Er fand, das Urteil sei ungerichtet. Er warf die unrechtmäßige Nichtanwendung von § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 vor, d.h. der Vorschrift, nach der ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und ein Sittlichkeitsverbrecher der Todesstrafe unterworfen wird, wenn dies der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordern. Das Gericht gab zwar zu, dass der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher war, aber seiner Meinung nach erforderte sowohl das Bedürfnis nach gerechter Sühne als auch der Schutz Volksgemeinschaft keine Todesstrafe, da der Angeklagte zuvor nur einfache Diebstähle und in zwei Fällen versuchten Einbruchdiebstahl begangen hatte, und dann zwei Jahre lang nicht bestraft wurde. Deshalb sprach das Gericht eine Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung aus. Der Staatsanwalt stellte jedoch fest, dass das Landgericht die entscheidende Bedingung für die Anwendung dieser Bestimmung verkannte, d.h. den Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters. Der Täter arbeitete von seiner frühen Jugend an kaum regelmäßig, lebte aber fast dreißig Jahre lang von verbrecherischen Tätigkeiten. Seine verbrecherische Energie steigerte sich von einem gewerbs-

¹⁷⁵ Graczyk, *Sprawa Romana Gawronskiego*, S. 324–326.

¹⁷⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 978, Bl. 459–460, Urteil der 5. Strafkammer des Landgerichts Beuthen O/S-Kattowitz vom 24. November 1941.

mäßigen Manteldieb zum bandenmäßigen Schwerverbrecher. Der Staatsanwalt stimmte der Anwendung der Polenstrafrechtsverordnung auf die Handlungen des Täters zu, die er als besonders schwere Fälle im Sinne dieser Verordnung sah. Der Staatsanwalt beantragte, das Urteil aufzuheben und den Fall an das Sondergericht zu verweisen¹⁷⁷. Das Oberlandesgericht in Kattowitz entschied im Sinne des Staatsanwalts und wiederholte die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde¹⁷⁸. Das Sondergericht trat in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 1943 zusammen und erließ ein Todesurteil gemäß der Polenstrafrechtsverordnung. Zur Begründung des Urteils wurden die Umstände angeführt, die sich aus der Nichtigkeitsbeschwerde und dem Kassationsbeschluss ergaben. Außerdem wurde die rückwirkende Anwendung der Polenstrafrechtsverordnung und der Todesstrafe gerechtfertigt¹⁷⁹.

Der dritte Fall betraf einen Reichsdeutschen, der als ein Volksschädling angesehen wurde und wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Diebstahls zu acht Jahren Zuchthaus sowie Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden war¹⁸⁰. Der Fall wurde vom Reichsgericht aufgrund der von der Staatsanwaltschaft eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde an die Vorinstanz zurückverwiesen, in der sowohl der Schuldspruch als auch der Strafausspruch in Frage gestellt und die unrichtige Rechtsanwendung aufgezeigt wurden. Nach Ansicht des Reichsgerichts bestanden die Fehler im Urteil des Sondergerichts darin, den Täter nicht als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher anzuerkennen und § 20a StGB und § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 nicht anzuwenden¹⁸¹. Bei der erneuten Verhandlung wurden die Mängel beseitigt. Gemäß den Bestrebungen der Staatsanwaltschaft erkannte das Sondergericht den Angeklagten als Volksschädling, erklärte seine Handlungen zu sog. schweren Fällen und sprach die Todesstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aus¹⁸².

Der vierte Fall betraf ein Ehepaar von Volksdeutschen, das wegen Schleichhandel und Unterschlagung angeklagt wurde. Im ersten Prozess wurde der Ehemann zu zehn Jahren Zuchthaus, einer Geldstrafe von 2.000 Reichsmark, der Einziehung des Erlöses und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Volksschädling wegen Beiseiteschaffens von Mehl in Tateinheit mit Preisüberschreitung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Untreue und Unterschlagung verurteilt, während

¹⁷⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 978, Bl. 590–591, Nichtigkeitsbeschwerde vom 21. September 1942.

¹⁷⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 978, Bl. 592–594, Beschluss vom 15. Oktober 1942.

¹⁷⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 978, Bl. 610–613, Urteil in der Strafsache gegen Leon Weitzenbaum vom 11. Januar 1943.

¹⁸⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1241, Bl. 71, Urteil in der Strafsache gegen Max Wochnik vom 28. August 1942.

¹⁸¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1241, Bl. 79–80, Urteil des Reichsgerichts in der Strafsache gegen Max Wochnik vom 8. Januar 1943.

¹⁸² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1241, Bl. 122–129, Urteil in der Strafsache gegen Max Wochnik vom 7. Juni 1943.

seine Ehefrau freigesprochen wurde¹⁸³. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wurde in der Akte nicht gefunden, aus der Korrespondenz vor ihrer Einreichung geht jedoch hervor, dass der Schuldspruch, die Tatsachenfeststellungen und ihre rechtliche Bewertung keine Zweifel der Staatsanwaltschaft aufkommen ließen. Sowohl der Oberstaatsanwalt als auch der Generalstaatsanwalt stimmten dagegen dem Strafausspruch nicht zu und erwarteten die Todesstrafe¹⁸⁴. Der Wahlverteidiger¹⁸⁵ beantragte namens des Angeklagten, der Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattzugeben¹⁸⁶. Das Reichsgericht hob das Urteil im Strafausspruch nebst den insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zu neuer Straffestsetzung an die Vorinstanz zurück¹⁸⁷. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass das Sondergericht die Frage, ob in einem oder in beiden Fällen ein besonders schwerer Fall im Sinne von § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vorliege, der die Todesstrafe erfordere, oder ob das Tun der Angeklagten nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge todeswürdig sei, nicht gebührend berücksichtigt habe. Nach der erneuten Hauptverhandlung erkannte das Sondergericht auf Todesstrafe, indem es die vom Reichsgericht nahegelegte Rechtsgrundlage angewendet hat¹⁸⁸.

Der letzte Fall einer erfolgreichen Nichtigkeitsbeschwerde betraf eine Strafsache, die im Zusammenhang mit dem ersten Prozess gegen den Handlungsreisenden Gawronski stand. Sein Komplize an dem Verbrechen – ein Volksdeutscher und Stadtbeamter – wurde in einem getrennten Verfahren als Volksschädling wegen Kriegswirtschaftsverbrechens in Tateinheit mit Anstiftung zur schweren Blankettfälschung, schweren Urkundenfälschung, schweren Urkundenbeiseiteschaffung und schweren Amtsunterschlagung zu zwölf Jahren Zuchthaus, einer Geldstrafe von 6.000 Reichsmark und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für zehn Jahre verurteilt¹⁸⁹. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde nicht gefunden, doch aus der Korrespondenz in diesem Fall ergeben sich Diskrepanzen innerhalb der Staatsanwaltschaft. Der Oberstaatsanwalt Menzel stellte fest, dass das Urteil im Schuldspruch der Sach- und Rechtslage entspreche und dass keine wesentlichen Zweifel am Strafmaß bestünden. Er erwartete keinen Erfolg in Bezug auf die beabsichtigte Nichtigkeitsbeschwerde im

¹⁸³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 193, Urteil in der Strafsache gegen Robert Schwider und Franziska Schwider vom 6. Januar 1943.

¹⁸⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 318, Notiz des Generalstaatsanwalts vom 11. März 1943.

¹⁸⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 100, Vollmacht für Rechtsanwalt Vinzent Skutella vom 15. Juli 1942.

¹⁸⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 216–218, Schreiben des Rechtsanwalts Kaffanke vom 23. Juli 1943.

¹⁸⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 226–229, Urteil des Reichsgerichts in der Strafsache gegen Robert Schwider vom 27. Juli 1943.

¹⁸⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 248–258, Urteil in der Strafsache gegen Robert Schwider vom 15. Oktober 1943.

¹⁸⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1333, Bl. 296–305, Urteil in der Strafsache gegen Josef Schlonsok und Elisabeth Lewandowski vom 8. Januar 1943.

Hinblick auf die Verdienste des Verurteilten um das Deutschtum¹⁹⁰. Von einem anderen Standpunkt ging in diesem Fall Generalstaatsanwalt Steimer aus. Er befand, die Verfehlungen des Verurteilten seien so schwer, dass auch unter Berücksichtigung aller Strafmilderungsgründe auf Todesstrafe hätte erkannt werden müssen¹⁹¹. Der Oberstaatsanwalt änderte unter dem Einfluss des Vorgesetzten seine Meinung und in einer Schrift an den Oberreichsanwalt in Leipzig übernahm er die Worte des Generalstaatsanwalts¹⁹². Beide Urkunden enthielten auch den Vorschlag, die Verweisung des Falls an das benachbarte Sondergericht in Erwägung zu ziehen. Das Reichsgericht hob das Urteil des Sondergerichts im Strafausspruch nebst den diesem zugrunde liegenden Feststellungen auf und verwies den Fall in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück¹⁹³. Weniger als ein Jahr nach dem ersten Prozess kam es zur erneuten Hauptverhandlung. Das Sondergericht Kattowitz sprach die Todesstrafe aus. Die Rechtsgrundlage blieb unverändert, und die Höchststrafe wurde aufgrund der Schwere des Falls in Anlehnung an § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung verhängt¹⁹⁴.

In dem untersuchten Quellenmaterial – das auf Fälle mit Todesstrafe beschränkt ist – wurde ein weiteres Verfahren identifiziert, in dem die Staatsanwaltschaft eine Nichtigkeitsbeschwerde einreichte und die Verschärfung der Strafe forderte. Dieser Fall hat seine Besonderheit, da es sich im Gegensatz zu dem oben angeführten um Verurteilte handelt, die Polen waren, was mit der Dezentralisierung des Beschwerdeverfahrens zusammenhing (gemäß Ziffer X Abs. 2 der Polenstrafrechtsverordnung konnte die Nichtigkeitsbeschwerde vom örtlich zuständigen Generalstaatsanwalt eingereicht werden). Diese Nichtigkeitsbeschwerde hatte nicht die beabsichtigte Wirkung.

Der Fall war ein Mehrpersonenfall und betraf eine Gruppe, die sich mit Schwarzschlachtung und Schleichhandel mit Fleisch befasste. Unter den angeklagten Polen befanden sich sechs Männer und eine Frau. Das Sondergericht Kattowitz verhängte aufgrund Ziffer I Absatz. 3 der Polenstrafrechtsverordnung ein Todesurteil, die Strafe von zehn bzw. acht Jahren eines verschärften Straflagers und mildere Strafen. Die drei schwersten Strafen wurden von folgenden Umständen beeinflusst. Die Verhängung der Todesstrafe ergab sich aus der Ablehnung des sog. leichteren Falles. Dies war auf die beträchtliche Zahl illegal geschlachteter Tiere und den Umstand zurückzuführen, dass selbst die Festnahme nicht auf den Angeklagten einwirkte, denn nach

¹⁹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1333, Bl. 556–557, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz vom 30. Januar 1943.

¹⁹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1333, Bl. 558, Schreiben des Generalstaatsanwalts an den Oberstaatsanwalt vom 25. Februar 1943.

¹⁹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1333, Bl. 559–560, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht vom 4. März 1943.

¹⁹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1333, Bl. 523–525, Urteil des Reichsgerichts in der Strafsache gegen Josef Schlonsok vom 27. Juli 1943.

¹⁹⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1333, Bl. 453–462, Urteil in der Strafsache gegen Josef Schlonsok vom 6. Januar 1944.

seiner Haftentlassung setzte er seine verbrecherische Tätigkeit fort. Die Strafe von zehn Jahren verschärftes Straflager wurde gegen einen Angeklagten verhängt, der zwar mehr Tiere schwarzgeschlachtet hat als der Haupttäter, dies aber früher geschah, und außerdem nahm er am Verkauf nicht teil und war noch unbestraft. Die Strafe von acht Jahren verschärftes Straflager wurde gegen den Angeklagten verhängt, der nicht an allen Handlungen teilnahm, insbesondere nicht am Kauf und Schlachtung, und der kein Fleisch mit Juden gehandelt hatte. Auch sein junges Alter wurde berücksichtigt¹⁹⁵. In Bezug auf den Strafausspruch gegenüber Personen, die zu zehn bzw. acht Jahren verschärftes Straflager verurteilt wurden, reichte der Generalstaatsanwalt (nicht der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht) eine Nichtigkeitsbeschwerde ein, beantragte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verurteilung der beiden Polen zum Tode. Er befand, dass es einer Zurückverweisung an das Sondergericht nicht bedarf, da der Sachverhalt ausreichend geklärt sei¹⁹⁶. Die Hauptverhandlung, die eine Stunde und zehn Minuten dauerte, fand am 7. September 1943 im I. Strafsenat des Oberlandesgerichts Kattowitz statt. Beide Angeklagten waren bei der Verhandlung ohne Verteidiger anwesend, während die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch genommen wurden. Der Bericht erstattende Richter stellte die Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens vor, verlas das Urteil des Sondergerichts und verkündete den Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde. Dann machten die Angeklagten Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse und äußerten sich zur Sache. Der Staatsanwalt forderte die Todesstrafe gegen beide Angeklagte, während sie eine milde Bestrafung beantragten.

Um 11:40 Uhr wurde das Urteil bekannt gegeben, das darin bestand, die Nichtigkeitsbeschwerde auf Kosten der Reichskasse zu verwerfen. Zur Begründung des Urteils wurde die Beschwerde als zulässig, aber unwirksam erachtet. Es bestand Einigkeit mit der Beurteilung der Handlung der Angeklagten durch das Sondergericht, auch im Hinblick auf den Strafausspruch. In Bezug auf den älteren Angeklagten wurde auf die beträchtlichen Mengen der schwarzgeschlachteten Rinder hingewiesen, die in den Schleichhandel eingeführt wurden. Es wurde jedoch betont, dass seine verbrecherische Tätigkeit in das Frühjahr 1941 fiel, d.h. in eine Zeit, in der allgemein mit der alsbaldigen siegreichen Beendigung des Krieges und der baldigen Beseitigung der Lebensmittelknappheit gerechnet wurde, die damals noch nicht so spürbar war, wie in den Jahren 1942 oder 1943. Die Strafen für Schwarzschlachtungen – auch in größeren Mengen – waren im Frühjahr und Sommer 1941 nicht besonders hart. Der Angeklagte war sich zu diesem Zeitpunkt der Gefährlichkeit und der Schwere seines Verbrechens nicht bewusst und der Gewinn aus dem Scheinhandel war nicht erheblich. Zu seinen Gunsten wurde auch berücksichtigt, dass er unbestraft war und seine verbrecherische Tätigkeit im Juni 1941 aufgegeben und bis zu

¹⁹⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 813, Bl. 251–252, Urteil in der Strafsache gegen Boleslaus Bujakowski und Andere vom 28. April 1943.

¹⁹⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 813, Bl. 269, Nichtigkeitsbeschwerde vom 30. Juli 1943.

seiner am 2. Januar 1942 erfolgten Verhaftung nicht fortgesetzt hatte. In Bezug auf den jüngeren Angeklagten wurde festgestellt, dass er unter dem Einfluss des Haupttäters stand, mit dem er in demselben Haus lebte und der ihm ein schlechtes Beispiel gab. Es wurde betont, dass er nicht wesentlich an der Schwarzschlachtung beteiligt war, sondern für ein geringes Gehalt beim Transport von Rindern und Verkauf von Fleisch half. Der von ihm betriebene Schleichhandel mit Butter, Eiern und Käse war auch nicht beträchtlich. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass der Angeklagte sich der Gefährlichkeit und der Schwere seiner verbrecherischen Tätigkeit nicht bewusst war und während der Verhandlung einen kindlichen Eindruck machte. Aus diesen Gründen war die Annahme des sog. leichten Falls durch das Sondergericht nicht zu beanstanden und die Todesstrafe nicht geboten¹⁹⁷.

Auf der Grundlage der obigen Beispiele muss der Schluss gezogen werden, dass die Nichtigkeitsbeschwerde nur selten, in besonderen Fällen und nur als Rechtsmittel zur Anfechtung des Strafausspruchs eingelegt wurde. Sie ermöglichte ein wiederholtes Verfahren und die Verhängung der vom Staatsanwalt beantragten Strafe – der Todesstrafe. Sie zeichnete sich durch einen relativ hohen Grad an Wirksamkeit aus, da nur im letzten Fall die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht wurde. Für die Staatsanwaltschaft war es jedoch eine Niederlage, umso schmerzhafter, als sie angeklagte Polen betraf.

5. Dauer des Gerichtsverfahrens

Die durchschnittliche Dauer des Gerichtsverfahrens verlängerte sich ebenfalls im Laufe der Zeit: 1940 vergingen von der Anklageerhebung bis zum Erlass des Urteils durchschnittlich 15 Tage, 1941 waren es 35, 1941 – 49, 1943 bis zu 70 und 1944 – 45 Tage. Im Durchschnitt dauerte das Gerichtsverfahren vor dem Sondergericht Kattowitz 45 Tage, am kürzesten – 3, am längsten – 407 Tage. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verging die meiste Zeit zwischen der Erteilung der Verfügung des Vorsitzenden nach Eingang der Anklage und der Hauptverhandlung: durchschnittlich 23 Tage (10 Tage im Jahr 1940, 15 – 1941, 21 – 1942, 37 – 1943 und 30 Tage im Jahr 1944). Der Vorsitzende benötigte weniger Zeit, um eine Verfügung zu erlassen, nachdem die Anklage beim Gericht eingegangen war: Im Durchschnitt waren es 8 Tage (3 Tage im Jahr 1940, 4 – 1941, 10 – 1942, 15 – 1943 und 7 Tage im Jahr 1944). Es kam vor, dass die Verfügung am selben Tag erlassen wurde, an dem die Anklage eingereicht wurde. Am häufigsten – in 12 % der Fälle – geschah dies jedoch am folgenden Tag.

¹⁹⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 813, Bl. 283–287, Urteil des Oberlandesgerichts in Kattowitz in der Strafsache gegen Witold Guzik und Bronislaus Kapuczinski vom 7. September 1943. Die erhaltenen Archivalien beweisen nicht, dass beide Sträflinge vor Kriegsende gestorben sind. Zuerst verbüßten sie ihre Strafen im Straflager in Sosnowitz und dann in Rawitsch, von wo sie Ende August 1944 in das Zuchthaus in Siegburg in Nordrhein-Westfalen gebracht wurden, wo sie möglicherweise von amerikanischen Truppen befreit wurden.

Die untersuchten Verfahrensakten, in denen das Sondergericht die Höchststrafe verhängt hatte, bestätigen in Bezug auf die Fristeinhaltung der Verfügungserteilung durch den Vorsitzenden nach Eingang der Anklage grundsätzlich die bisherigen Schlussfolgerungen. In den Jahren 1942 und 1943 verlängerte sich die Wartezeit für die Verfügungserteilung durch den Vorsitzenden erheblich. Während im Jahr 1940 eine Verfügung durchschnittlich knapp acht Tage nach Eingang der Anklage erlassen wurde, und ein Jahr später – sieben Tage, waren es 1942 etwas mehr als zwanzig Tage und 1943 – 37,5. 1944 verkürzte sich dieser Parameter erheblich auf weniger als sieben Tage¹⁹⁸. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Entwicklung der Jahre 1942 und 1943 auf einen Anstieg der Gesamtzahl der beim Gericht eingegangenen Fälle zurückzuführen ist, obwohl im letzten Quartal 1942 die Gebiete der Bezirksgerichte in Bielitz und Teschen infolge der Schaffung eines unabhängigen Sondergerichts in Bielitz von seiner Zuständigkeit ausgeschlossen wurden. Es ist auch anzumerken, dass sich auf Jahresbasis die Zeitspannen bei der Verfügungserteilung nach Einreichung der Anklage regelmäßig während der Gerichtsferien verlängerten, d.h. während der Sommerurlaubsmonate. Dies passierte, obwohl während der Abwesenheit des Vorsitzenden des Sondergerichts sein Stellvertreter tätig war, und lag wahrscheinlich an der großen Zahl der vor Gericht anhängigen Fälle und der unzureichenden Personalbesetzung, was einer Langwierigkeit der Verfahren förderlich war.

Ebenso verlängerte sich die durchschnittliche Zeitspanne zwischen dem Datum der Verfügung des Vorsitzenden und dem Datum der Hauptverhandlung, an deren Ende das Todesurteil verkündet wurde. Die Hauptverhandlung konnte zwar z.B. aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme oder der Abwesenheit von Zeugen unterbrochen werden, die erfassten Daten sind jedoch repräsentativ und zeigen auch eine Konvergenz mit den bisherigen Regelmäßigkeiten. 1940 fand die Hauptverhandlung durchschnittlich am achtzehnten Tag nach Verfügungserlass und 1941 noch früher, am dreizehnten Tag statt. Während der nächsten drei Kriegsjahre kam es zu einem gewaltigen Rückschritt: 1942 lagen beide Ereignisse durchschnittlich sechsunddreißig Tage auseinander, 1943 – über zweiundfünfzig und 1944 – fast einundneunzig. Große Missverhältnisse in den einzelnen Jahren zeigt auch der Zeitablauf zwischen der Anklageerhebung und dem Urteilserlass. In den Jahren 1940 und 1941 waren es durchschnittlich einundzwanzig bis sechsundzwanzig Tage, 1942 – neunundfünfzig und 1943 bzw. 1944 – mehr als hundert Tage.

¹⁹⁸ Berechnungen für 1939 und 1945 waren aufgrund fehlender Quellen nicht möglich.

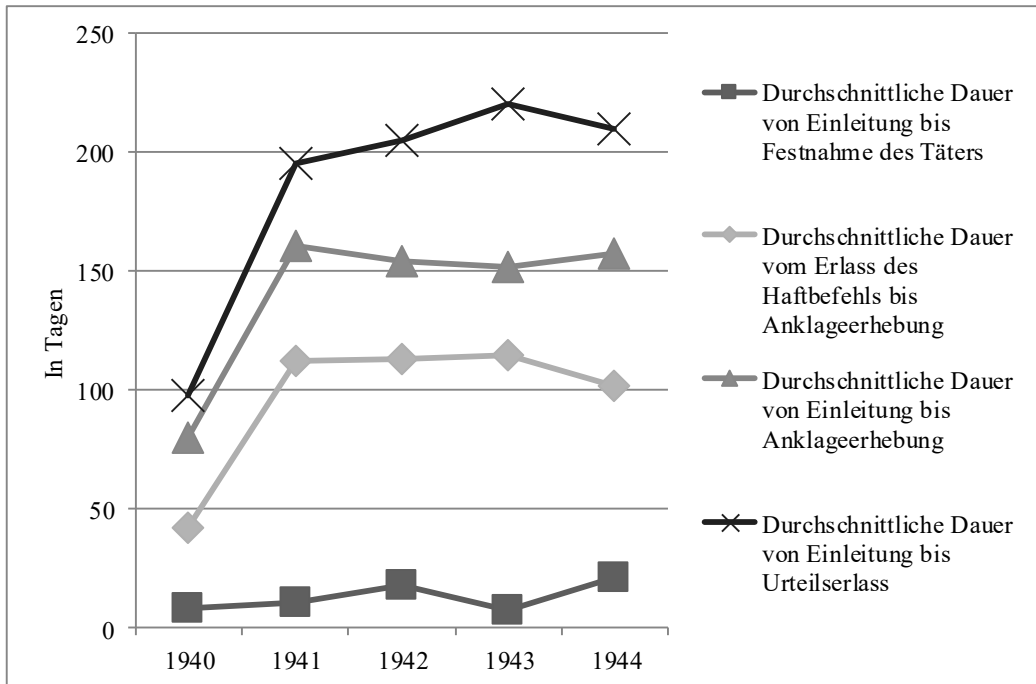


Diagramm 7. Die durchschnittliche Dauer des Verfahrens vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

Im Lichte der untersuchten Archivalien betrug die durchschnittliche Dauer des gesamten Verfahrens vor dem Sondergericht Kattowitz 186 Tage. Das kürzeste der untersuchten Verfahren dauerte 21 Tage, das längste 757. Die durchschnittliche Verfahrensdauer verlängerte sich ebenfalls im Laufe der Zeit: 1940 betrug sie 98 Tage, 1941 bereits 195, 1942 erhöhte sie sich auf 205, 1943 – auf 220, 1944 sank sie auf 210¹⁹⁹.

¹⁹⁹ Die Literatur ermöglicht es, die über die Befristetheit der Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz erhaltenen Daten mit der Befristetheit der vor den Sondergerichten in Berlin, Hamburg und Mannheim beendeten Verfahren zu vergleichen. Vor dem Berliner Sondergericht dauerte das Verfahren durchschnittlich etwa 4 Monate, wobei die polizeiliche Phase des Vorbereitungsverfahrens durchschnittlich 1 Monat, die Phase des Vorbereitungsverfahrens der Staatsanwaltschaft etwa 2 Monate und von der Anklageerhebung bis zur Hauptverhandlung durchschnittlich 2 bis 4 Wochen verstrichen waren. In Hamburg hingegen dauerte das Verfahren durchschnittlich 183 Tage, davon 147 für Vorbereitungsverfahren und 37 für den Zeitraum zwischen Anklage und Gerichtsverfahren anfiel. Im Fall des Sondergerichts Mannheim wurde zwischen der Einleitung des Verfahrens und dem Erlass des Urteils ein durchschnittlicher Zeitraum von mehr als 5 Monaten (161 Tage) berechnet, wobei der durchschnittliche Zeitraum von 30 Tagen zwischen der Anklageerhebung und der Verhandlung lag. Da in Fällen, die vor dem Sondergericht Kattowitz eingereicht wurden, das Verfahren durchschnittlich 6 Monate (186 Tage) dauerte, von denen das Vorbereitungsverfahren mehr als 4,5 Monate (141 Tage) dauerte, und für den Zeitraum von der Anklageerhebung bis zur Hauptverhandlung 1,5 Monat (45 Tage) verging, muss festgestellt werden, dass das Verfahren vor dem Gericht in Kattowitz im Durchschnitt ebensolange wie vor dem Sondergericht Hamburg dauerten, jedoch länger als in Mannheim und viel länger als die vom Sondergericht Berlin beendete Strafsachen. Schwarz, Rechtsprechung, S. 67; Oehler, Die Rechtsprechung, S. 205–206; Bozyakali, Das Sondergericht, S. 266.

Es kann festgestellt werden, dass die Verfahrenspraxis vor dem Sondergericht weit von den im Gesetz beschriebenen theoretischen Grundsätzen und Fristen entfernt war. Aufgrund der langen Dauer des Verfahrens ist es auch unmöglich, das Sondergericht als ein „Standgericht der inneren Front“ zu bezeichnen. Die Annahme, dass Sondergerichte als „Standgerichte der inneren Front“ tätig sein würden²⁰⁰, fand in Bezug auf das Sondergericht Kattowitz keine Erfüllung.

III. Gnadenverfahren

1. Rechtsregelung

Die letzte Chance für die zum Tode Verurteilten – nach Ausschöpfung der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens – war ein Gnadengesuch. In den meisten Fällen wurde eine Begnadigung beantragt, ohne dass ein Versuch zur Wiederaufnahme des Verfahrens unternommen wurde. Es ist zu bemerken, dass ein solcher Antrag auch in Fällen von Personen gestellt wurde, die zu mildereren Strafen verurteilt worden waren, auch während der Strafverbüßung. Die Gestaltung des deutschen materiellen Strafrechts während des Dritten Reiches, insbesondere die Vielzahl der von der absoluten Todesstrafe bedrohten Tatbestände, sowie der Ablauf von Verfahren vor Sondergerichten konnten eine Verschiebung der Last der Entscheidung über die Strafe in gewisser Weise über die Phase des Gerichtsverfahrens hinaus bewirken und sie von vielen Faktoren mit Ermessenscharakter abhängig machen, wie politische Haltung, Einstellung gegenüber dem Deutschtum oder die Vergangenheit des Verurteilten. Die Begnadigung konnte nicht nur in dem Erlass der Strafe bestehen, sondern auch in ihrer Umwandlung.

Gemäß Art. 49 der Reichsverfassung vom 11. August 1919²⁰¹ hatte der Reichspräsident das Begnadigungsrecht. Durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934²⁰² wurde das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers zusammengelegt, was nach dem Ableben von Paul von Hindenburg geschah. Im Einzelnen wurde die Begnadigungsfrage durch eine mehrfach geänderte²⁰³ Verordnung des Reichsjustizministers vom 6. Februar 1935 geregelt. § 1 der Verordnung bezeichnete Situationen, in denen der „Führer und Reichskanzler“ vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen konnte. Dieser Katalog enthielt u.a. die Verurteilung zur Todesstrafe und wegen des Verbrechens des Landesverrats und Hochverrats. Im Lichte der Verordnung war der Inhalt des Gnadenrechts eine Rechtsbefugnis, Strafen zu erlassen, herabzusetzen, umzuwandeln oder zu verschie-

²⁰⁰ Klütz, Volksschädlinge, S. 5, 18–19.

²⁰¹ Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, RGBl. 1919, S. 1383.

²⁰² Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934, RGBl. 1934, S. 747.

²⁰³ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 381.

ben, und die Befugnis, die Strafverfolgung zu unterlassen. Die Vorbereitung der Entscheidung des Reichskanzlers lag in erster Linie in der Verantwortung des Reichsjustizministers. Ein Gnadengesuch konnte schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte waren verpflichtet, mündliche Anträge anzunehmen (§ 5 Abs. 1 der Verordnung). Die Verordnung sah zwar nicht vor, dass das Gnadengesuch die Vollstreckung des Urteils aussetzt, die Vollstreckung sollte jedoch ausgesetzt werden, wenn sie dem Verurteilten unabwendbaren Schaden zufügen würde. Eine Sonderregelung zur Todesstrafe wurde in § 453 Abs. 1 StPO aufgenommen, der ihre Vollstreckung untersagte, bis die Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle erging, vom Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. In der Verordnung wurde das Verfahren beschrieben, das darin bestand, die Stellungnahme des Gerichts und des Gefängnisses durch die Begnadigungsbehörde, die Staatsanwaltschaft, einzuholen. Im Rahmen des Verfahrens konnten auch andere Stellen wie die NSDAP, die Reichspost oder die Arbeitgeber konsultiert werden. Die Regelung des Gnadenrechts beruhte auf dem Prinzip der Schnelligkeit des Verfahrens, das die Vermeidung von Verzögerungen erforderte²⁰⁴.

2. Verwendungspraxis beim Gnadenrecht

Da bei Versuchen, die zu milderen Strafen verurteilten Personen zu begnadigen, keine Verfahrensunterschiede festgestellt wurden, beschränken sich die weiteren Erwägungen auf diejenigen, die zu der Höchststrafe verurteilt wurden. Von den 171 erhaltenen Strafsachen, in denen das Sondergericht Kattowitz die Todesstrafe gegen 247 Angeklagte verhängte, wurden siebzehn Personen (weniger als 7 %) begnadigt. Sieben begnadigte Personen wurden 1940 und jeweils fünf 1941 und 1942 verurteilt. In den verbleibenden Jahren wurden keine positiven Entscheidungen bezüglich des Gnadenrechts getroffen. Unter den Begnadigten befanden sich zehn Polen, fünf Volksdeutsche, ein Reichsdeutscher und ein Jude. Somit war die Zahl der begnadigten Polen höher, als es sich aus ihrem einfachen Anteil an der Zahl der zum Tode Verurteilten ergab. Allein diese Zahlen lassen den Schluss zu, dass das Nationalitätskriterium nicht ausschlaggebend war. Diesbezüglich war das Jahr 1941 äußerst spezifisch, als alle Begnadigungen Polen betrafen. Dreizehn Männer und vier Frauen wurden begnadigt. Sie begingen in drei Strafsachen Mord²⁰⁵, Diebstahl von Metallen aus einer Sammlung²⁰⁶, in sieben Strafsachen Nichtabgabe von Waffen oder unbe-

²⁰⁴ BA, R 3001/9803/12, Bl. 8, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 31. Januar 1940 betr. Behandlung von Gnadensachen.

²⁰⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 60, Bl. 84, Urteil in der Strafsache gegen Franziska Chrobok vom 17. April 1940; Az. 118, Bl. 104, Urteil in der Strafsache gegen Hedwig Dzierson vom 16. Oktober 1940; Az. 900, Bl. 150, Urteil in der Strafsache gegen Helene Zbrozek vom 9. Mai 1940.

²⁰⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 960, Bl. 69, Urteil in der Strafsache gegen Josef Wacker-mann vom 29. Oktober 1940; *Graczyk*, *Pogranicze*, S. 231–243.

fugten Waffenbesitz²⁰⁷, in vier Strafsachen Diebstahl aus der Sammlung von Wintersachen für die Front²⁰⁸ und gewerbsmäßige Abtreibung²⁰⁹.

Das Begnadigungsheft spiegelte das Verfahren zur Ausübung des Gnadenrechts wider und betraf nicht nur die zum Tode Verurteilten, sondern auch zu anderen Strafen. In der Regel war das erste Dokument in diesem Heft das Gnadengesuch eines Rechtsanwalts, eines Verurteilten oder seines Verwandten. Es konnte die Form einer von Hand oder mit der Schreibmaschine verfassten Schrift oder eines von einem Gefängnisangestellten erstellten Protokolls haben. Es kam jedoch vor, dass das erste Dokument die endgültige Entscheidung war: das Gnadenrecht auszuüben und die Strafe in eine andere umzuwandeln oder es nicht anzuwenden und „der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen“. In den nachfolgenden Dokumenten wurde der Standpunkt der Spruchbesetzung und des Vorsitzenden in Bezug auf die Begnadigung dargelegt, manchmal auch Stellungnahmen aus dem Verwahrungsort. Am wichtigsten war jedoch ein in der Staatsanwaltschaft erstellter Bericht, in dem sowohl die Bedingungen der Begehung der Tat und die gerichtliche Begründung als auch die Stellungnahmen der Richter und ihre eigene Empfehlung hinsichtlich einer möglichen Begnadigung zusammengefasst wurden.

Die erlassenen Gnadenakte enthalten keine Begründung. Die Entscheidungsträger haben ihre Motive nicht offengelegt, so dass die Motive für die Entscheidung nur auf der Grundlage der Umstände des Falles und der im Laufe des Begnadigungsverfahrens erstellten Dokumente erahnt werden können. Die Begutachtung war unterschiedlich. Sieben Verurteilte²¹⁰ erhielten sowohl von der Spruchbesetzung als auch vom Vorsitzenden des Gerichts und vom Staatsanwalt ein negatives Gutachten. So wurde die einstimmige Position der Meinungsführer durch das Organ, das das Begnadigungsrecht ausübte, gebrochen. In diesen Gutachten wurden: die größte Rohheit

²⁰⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 131, Bl. 99, Urteil in der Strafsache gegen Alex Chowaniec und Anna Kubiczek vom 4. Dezember 1940; Az. 141, Bl. 80, Urteil in der Strafsache gegen Franz Korzonkiewicz und Andere vom 9. Januar 1941; Az. 954, Bl. 160–161, Urteil in der Strafsache gegen Ludwig Urbanczyk und Wladislaus Gacek vom 6. November 1940; Az. 166, Bl. 94, Urteil in der Strafsache gegen Ludwig Huczek und Helene Huczek vom 27. Februar 1941; Az. 226, Bl. 281, Abschrift des Gnadenerweises vom 26. Januar 1942; Az. 973, Bl. 169, Urteil in der Strafsache gegen Franz Wawak vom 16. Januar 1941; Az. 1073, Bl. 137–138, Urteil in der Strafsache gegen Johann Sliwa und Andere vom 5. November 1941.

²⁰⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 176, Urteil in der Strafsache gegen Robert Mamera vom 9. Februar 1942; Az. 1142, Bl. 52, Urteil in der Strafsache gegen Georg Walisko vom 2. März 1942; Az. 1148, Bl. 42–44, Urteil in der Strafsache gegen Stanislaus Majer vom 1. April 1942; Az. 1152, Bl. 72–75, Urteil in der Strafsache gegen Johann Walisko vom 1. April 1942.

²⁰⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 96, Urteil in der Strafsache gegen Richard Steinitz vom 2. Oktober 1942.

²¹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 60, Bl. 139, Äußerung vom 17. April 1940; Bl. 196–198, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 18. April 1940; Az. 900, Bl. 275–277, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 10. Mai 1940; Az. 954, Bl. 350–354, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 11. November 1940; Az. 141, o. Pag., Äußerung vom 9. Mai 1941; Az. 1073, Bl. 310–312, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 17. November 1941; Az. 1263, Bl. 140–141, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 8. Oktober 1942.

des Täters, Gefühllosigkeit und fehlende Reue sowie das schlechteste Zeugnis unter den Nachbarn²¹¹, kaltblütiges Handeln, mangelndes Bedauern, Empfindungslosigkeit und Primitivismus²¹², sorgfältiges Verbergen von Waffen auf eine Weise, die ihre Wiederverwendung ermöglichte, und die Tatsache, ein fanatischer und gefährlicher Pole zu sein²¹³, der lange unbefugte Besitz von Waffen und deren Übergabe an Banditen²¹⁴ sowie die Vornehmung der Abtreibung an einer deutschen Frau aus Gewinnsucht²¹⁵ hervorgehoben. Eine der Stellungnahmen ging sogar so weit zu behaupten, dass der Verurteilte es nicht würdig sei, weiterhin ein Mitglied der menschlichen Gemeinschaft zu bleiben. Diese Umstände haben die Ausübung des Gnadenrechts nicht verhindert.

Im Gegensatz dazu wurden gegenüber sechs Personen einstimmige, positive Gnadenäußerungen gefunden²¹⁶. In Bezug auf eine Kindermörderin beruhte das positive Gutachten auf einer schwierigen Kindheit, mangelnder mütterlicher Bindung zwischen ihr und dem Kind und der Begehung der Tat unter „polnischer Herrschaft, als Volksdeutsche keine Arbeit finden konnten“²¹⁷. Im Fall eines Polen – des Besitzers eines Jagdgewehrs – erwies sich sein Geständnis und seine persönlichen Eigenschaften: Arbeitsamkeit, Gelassenheit, Ordnungsliebe und das Fehlen einer deutschfeindlichen Einstellung als wirksam²¹⁸. In vier Fällen empfahlen die Richter, der Vorsitzende des Sondergerichts und der Staatsanwalt, die Täter des Diebstahls von Gegenständen aus den für die Front durchgeführten Sammlungen zu begnadigen, darunter einen Reichsdeutschen, einen Polen und zwei Volksdeutsche. Die Umstände, die ein günstiges Gutachten stützten, waren die relativ geringe Größe der mitgenommenen Gegenstände, der Einsatz für das Deutschtum in Oberschlesien, die Vaterschaft von sechs minderjährigen Kindern und der Ruf eines fleißigen und willigen Arbeiters²¹⁹, die Begehung der Tat nicht zur eigenen Bereicherung, die aktive Einsetzung für das

²¹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 60, Bl. 139, Äußerung vom 17. April 1940...

²¹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 900, Bl. 275–277, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 10. Mai 1940.

²¹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 954, Bl. 350–354, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 11. November 1940.

²¹⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1073, Bl. 312, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 17. November 1941.

²¹⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 141, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 8. Oktober 1942.

²¹⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 118, Bl. 153, Äußerung vom 16. Oktober 1940; Bl. 182–183, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 18. Oktober 1940; Az. 973, Bl. 30–31, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 22. Januar 1941; Az. 1122, Bl. 5–7, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 10. Februar 1942; Az. 1142, Bl. 167–170, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 4. März 1942; Az. 1148, Bl. 7, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 11. April 1942; Az. 1152, Bl. 189–190, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 11. April 1942.

²¹⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 118, Bl. 153, Äußerung vom 16. Oktober 1940.

²¹⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 43, Äußerung vom 16. Januar 1941.

²¹⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 6, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 10. Februar 1942.

Deutschtum, ein guter Ruf und Straflosigkeit²²⁰ sowie eine erhebliche Erleichterung der Tat²²¹. Die wahrscheinlich kürzeste positive Stellungnahme wurde in Bezug auf einen der Begnadigten abgegeben:

„Das Sondergericht hält den Verurteilten eines Gnadenerweises für würdig. [...] hat unter der Einwirkung seines Bruders, des bereits abgeurteilten [...], die Pelzweste aus der Wollsachensammlung weggenommen. Er befindet sich bei der Wehrmacht und hat die Weste für den Dienst in der Truppe verwendet. Er ist im übrigen noch unbestraft“²²².

In den verbleibenden vier Fällen stimmte die Äußerung der Spruchbesetzung und des Vorsitzenden des Gerichts nicht mit der negativen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft überein. Erwähnenswert ist jedoch der funktionale Zusammenhang zwischen der unmittelbar nach dem Todesurteil obligatorisch von der Spruchbesetzung formulierten Stellungnahme zur Begnadigung und der Stellungnahme des Vorsitzenden des Gerichts. In der Regel schloss sich der Vorsitzende dem Standpunkt der Spruchbesetzung an. Er tat dies aus mehreren Gründen. Erstens war er oft an dem Erlass des Urteils und der Formulierung der Stellungnahme der gesamten Spruchbesetzung beteiligt, so dass es für ihn kaum möglich war, eine andere Meinung zu haben, wenn er sich allein äußerte. Zweitens erforderte der Anschluss an die vorhandene Stellungnahme nur eine kurze Anmerkung und die Unterschrift, statt der Formulierung einer Stellungnahme mit einigen Sätzen, was auch Zeit und Arbeit sparte. Diese Praxis führte zwar zum Fassadencharakter dieses Elements des Begnadigungsverfahrens, entsprach jedoch dem Prinzip der Schnelligkeit. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Spruchbesetzung die Verpflichtung vernachlässigte, ihre Meinung zu einer möglichen Begnadigung von zum Tode Verurteilten zu äußern. Dieses Schweigen wurde höchstwahrscheinlich als negative Stellungnahme angesehen. Eine solche Haltung kam auch beim Vorsitzenden des Sondergerichts vor, wenn auch viel seltener.

Im Laufe des Begnadigungsverfahrens gaben Mitglieder der Spruchbesetzung, der Vorsitzende des Sondergerichts und der Staatsanwalt ihre Stellungnahmen ab. Das Schreiben des Oberstaatsanwalts hatte immer zusammenfassenden Charakter, der Verfasser äußerte nicht nur seine Meinung über die Begnadigung, sondern er erörterte auch das Wesen der Tat, fasste die Begründung des Urteils zusammen und führte die Stellungnahmen des Sondergerichts und des Vorsitzenden des Gerichts an. Diese Dokumente wurden dann über den Generalstaatsanwalt an das Reichsjustizministerium geschickt, während der Staatsanwalt den Transport der verurteilten Person zum Hinrichtungsort anordnete. Im Reichsjustizministerium wurde die Begnadigung von der Abteilung unter der Leitung von Dr. Wilhelm Crohne behandelt, die in Dezernate nach der Nationalität der Verurteilten oder der Art des Verbrechens

²²⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1142, Bl. 169, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 4. März 1942.

²²¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1148, Bl. 5, Gnadenäußerung vom 1. April 1942.

²²² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 112, Äußerung vom 1. April 1942.

aufgeteilt war²²³. Die Sachbearbeiter erstellten Berichte und Stellungnahmen, die der Justizminister bei der endgültigen Entscheidung verwendete. Der erste Bericht enthielt eine Erörterung der Tat und des Urteils, der Vergangenheit des Verurteilten und der erfassten Empfehlungen bezüglich der Möglichkeit der Begnadigung²²⁴, während der zweite Bericht die Meinung des Sachbearbeiters und seine Empfehlung enthielt²²⁵. Dieser Beamte bereitete auch einen Entscheidungsentwurf vor, der dem Minister vorgelegt wurde²²⁶.

Soweit möglich (nicht alle Gesuche sind in den Akten erhalten), wurden die erfolgreichen Gnadengesuche analysiert. Meistens stellte der Verurteilte selbst ein Gnadengesuch, indem er es von Hand auf Gefängnispapier formulierte. Die Gesuchsteller wandten sich an das Sondergericht, den „Führer des Großdeutschen Reiches“²²⁷ oder den „Führer des Deutschen Volkes“²²⁸, sowie an das „Oberste Gericht in Kattowitz“²²⁹. Die polnische Sprache wurde ausnahmsweise, in zwei Fällen bei der Anfertigung der Gesuche verwendet²³⁰. Die übrigen Anträge wurden in deutscher Sprache verfasst. Nur in einem Fall beendete der Verurteilte sein Gesuch mit dem Gruß „Heil Hitler!“²³¹. Die Umstände, die in Begnadigungsanträgen von Verurteilten angeführt wurden, waren das Vorhandensein von Ehefrau und Kindern, die Tätigkeit zugunsten des Deutschtums in Oberschlesien in der Zwischenkriegszeit, die Mitgliedschaft in der NSDAP, das Handeln im guten Glauben, das Geständnis, die Rechtsunkenntnis, die Abstammung aus einer deutschen Familie, der Dienst von Familienangehörigen in der Wehrmacht und die Bereitschaft, sich zum Militärdienst zu melden.

Die Gnadengesuche wurden auch von den nächsten Verwandten der Verurteilten gestellt: der Ehefrau, Schwester, Mutter, den Eltern. Diese Personen gaben Hitler oder das Sondergericht als Adressaten der Briefe an. Sie wurden in Form einer Maschienschrift in deutscher Sprache erstellt. In der Regel zeichneten sie sich durch Appelle an die Gutmütigkeit des Führers aus, riefen mit heißen Worten um Strafmilderung und stellten den persönlichen Verlust dar, den der Autor des Briefes im Falle der Vollstreckung des Urteils erleiden würde. Sie enthielten den NS-Gruß. Unter den erhalten gebliebenen Archivalien ist der Brief eines siebenjährigen Kindes erwähnenswert, in dem es um Gnade für seinen Vater bittet:

²²³ *Konieczny*, Pod rządami, S. 254–255.

²²⁴ Beispielsweise: BA, R 3001/123274, Bl. 36–39, Todesurteil gegen Johann Schendzielorz.

²²⁵ Beispielsweise: BA, R 3001/123274, Bl. 40, Todesurteil gegen Johann Schendzielorz.

²²⁶ Beispielsweise: BA, R 3001/123274, Bl. 43, Projekt des Aktes.

²²⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 44, Gnadengesuch vom 16. Januar 1941; Az. 1148, Bl. 3, Gnadengesuch vom 8. April 1942.

²²⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 226, Bl. 272, Gnadengesuch des Verurteilten vom 5. Oktober 1941.

²²⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1073, Bl. 249–250, Bitte an das Obersten Gericht in Kattowitz vom 12. Januar 1942.

²³⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 954, Bl. 225–226, Prośba o łaskę z 21 listopada 1940 r. [Gnadengesuch vom 21. November 1940]; Az. 1073, Bl. 249–250, Bitte an das Obersten Gericht in Kattowitz vom 12. Januar 1942.

²³¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 954, Bl. 225–226, Gnadengesuch vom 21. November 1940.

„Bobrownik, den 14.3.1942
Geliebter Herr Führer!

Erlaube mir geliebter Herr Führer als 7 jähriger deutscher Schulknabe, da es nach Berlin so weit ist, schriftlich eine bitte von Ihnen Herr Führer zu erlangen. Mein lieber Vater [...] ist seit der Befreiung Oberschlesiens Ortsgruppenleiter der N.S.D.A.P. in Bobrownik Kreis Tarnowitz gewesen, und hatte die Wollstoffsammlung unter sich. Mein guter und mitleidiger Vater hat meinen Onkel, dem Soldaten [...] eine Weste gegeben, und hat sich dadurch Strafbar gemacht. Meine Mutter sagte mir mein Vater wäre in Untersuchungshaft der Weste wegen, darum bitte ich Sie geliebter Herr Führer meinen lieben Vater die Strafe zu mildern, daß ich nicht lange mehr, meiner geliebten Mutter in die Tränenden Augen schauen werde. Es ist so traurig ohne meinen lieben Vater. Der Herr Lehrer hat uns schon viel von Ihrer güte, geliebter Herr Führer erzählt, und ich hoffe starck daß auch Sie geliebter Herr Führer meine bitte erhöhen, und mir meinen lieben guten Vater bald wieder geben.

Heil Hitler!

Schüler [...]

Bobrownik Kreis Tarnowitz O/S.²³²

Aufgrund der Unüblichkeit sind die Bemühungen, einen in Międzybrodzie im Kreis Saybusch geborenen Polen zu begnadigen, der wegen unbefugten Besitzes einer Jagdflinte zum Tode verurteilt wurde, einer ausführlichen Besprechung wert²³³. In diesem Fall äußerten sich sowohl die Spruchbesetzung und der Vorsitzende des Gerichts als auch der Staatsanwalt positiv über die Möglichkeit einer Begnadigung²³⁴. Am Tag der Urteilsverkündung reichte der Verurteilte ein handschriftliches Gnadengesuch in deutscher Sprache ein²³⁵. Acht Tage später schickte die Mutter des Verurteilten ein Maschinenschriftstück an Hitlers Kanzlei. Sie stellte ihre persönliche Situation in deutscher Sprache dar: das fortgeschrittene Alter, Gebrechlichkeit, Arbeitsunfähigkeit von ihr und ihrem Mann. Sie betonte, dass der verurteilte Sohn der einzige Ernährer seiner Eltern sei und dass er sein gesamtes Einkommen für den Unterhalt der Familie aufgewendet habe. Seine Verhaftung habe zur Armut geführt und die Hoffnungen auf ein gutes und fleißiges Kind zunichtegemacht. Sie wies darauf hin, dass der Sohn sich gut benommen habe und nicht vorbestraft sei und als einziger Ernährer nicht in der polnischen Armee gedient hätte. Ihr zufolge habe der Sohn die Schrotflinte aus Versehen nicht zurückgegeben. Er gehöre keiner politischen Organisation an und habe sich niemals deutschfeindlich betätigt, was durch den angegebenen Zeugen und die Gendarmerie in Międzybrodzie bestätigt werden könnte. Die

²³² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1148, Bl. 2, Brief vom 14. März 1942. Die originale Schreibweise mit kleinen Fehlern wurde beibehalten, lediglich Personaldaten wurden entfernt. Der Brief wurde fälschlicherweise unter dem Aktenzeichen 1148 (betr. einen anderen Verurteilten) gefunden – der richtige Verwahrungsort sind die Akten unter dem Zeichen 1142. Der Brief hatte die beabsichtigte Wirkung – der Verurteilte wurde begnadigt.

²³³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 169, Urteil in der Strafsache gegen Franz Wawak vom 16. Januar 1941.

²³⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 30–31, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 22. Januar 1941.

²³⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 44–45, Gnadengesuch vom 16. Januar 1941.

Autorin gab zu, dass sie einer Bauernfamilie angehörte, die kein Eigentum besäße und vom Verurteilten abhängig wäre. Sie bat den „Führer der Völker“ um Gnade für ihren Sohn und die Umwandlung der Strafe in eine mildere²³⁶. Ende Januar 1941 wurde ein weiteres handschriftliches Dokument von Międzybrodzie nach Berlin geschickt. Es war ein Gnadengesuch, das von 16 Bewohnern der Gemeinde unterzeichnet wurde. In acht Punkten brachten die Autoren des Gesuchs Argumente zugunsten des Gnadensuchs für den Verurteilten vor. Erstens: Der Verurteilte sei von frühester Jugend an ein ruhiger, nicht vorbestrafter Bürger gewesen. Zweitens: Schon als junge Knabe habe er für seinen Unterhalt gearbeitet und als Tuchweber den ganzen Verdienst seinen Eltern abgegeben. Drittens: Sein einundsechzigjähriger Vater sei taub und verrückt. Viertens: Die bei ihm gefundene Waffe sei keine echte militärische Waffe. Fünftens: Ein politisch Verdächtiger sei er nicht. Sechstens: Er habe sich nie mit Politik befasst, „nur die Juden waren ihm verhasst“. Siebtens: Er habe nicht in der ehemaligen polnischen Armee gedient. Achters: Bei der Arbeit in Bielitz habe er Kameradschaft mit den Deutschen geschlossen, die oft als seine Gäste nach Międzybrodzie kamen. Am Ende des Antrags befand sich der NS-Gruß²³⁷.

Darüber hinaus bat der Bruder des Verurteilten seinen früheren Arbeitgeber, eine Äußerung zu dem ehemaligen Mitarbeiter abzugeben, die dann der Akte beigefügt wurde. Der Unternehmer aus Bielitz gab an, dass der Verurteilte zu seiner vollsten Zufriedenheit in den Jahren 1937–1938 bei ihm als Weber angestellt gewesen war. Während dieser Zeit habe er niemals festgestellt, dass der Verurteilte eine deutschfeindliche Haltung gezeigt hätte. Dagegen wäre der Verurteilte ihm als Gegner des Judentums bekannt, da er bei antijüdischen Demonstrationen im Jahre 1937 seine Hand verletzt hätte und danach seinem Beruf nur mit Mühe hätte nachgehen können²³⁸. Infolgedessen wurde der verurteilte Pole begnadigt und die Strafe in eine fünfjährige Zuchthausstrafe umgewandelt²³⁹.

Ein weiterer Fall ist wegen des Eingreifens von Parteifaktoren auf höchster Ebene spezifisch. Ein 42-jähriger Reichsdeutscher, Einwohner von Wojkowice Komorne, beging einen Diebstahl aus der Sammlung von Wintersachen für die Front. Der Täter des Diebstahls hat positive Äußerungen zur Gnadenfrage von der Spruchbesetzung, dem Vorsitzenden des Gerichts und der Staatsanwaltschaft erhalten. In diesen Äußerungen wurden vor allem der geringe Wert des mitgenommenen Gegenstandes, die teilweise Abdeckung des Schadens und das bisherige Leben des Verurteilten hervorgehoben. Er sei ein Anhänger des Deutschtums, weshalb er aus seinem Geburtsort fliehen musste, da dieser Ort 1922 dem polnischen Staat angeschlossen wurde. Nach der Befreiung Oberschlesiens und der Eingliederung der Ostgebiete an das Reich

²³⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 46–47, Gnadengesuch vom 24. Januar 1941.

²³⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 48–49, Gnadengesuch vom 30. Januar 1941.

²³⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 50, Gutachten betr. Franz Wawak vom 30. Januar 1941.

²³⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 54, Schreiben des Reichsministers der Justiz betr. Gnadenerlass vom 19. März 1941.

habe er sich zur Verfügung gestellt, um in diesem Gebiet zu arbeiten. Es wurde darauf hingewiesen, dass er Vater von sechs minderjährigen Kindern und auch ein nicht vorbestrafter und fleißiger Arbeiter sei. Der Staatsanwalt bezeichnete die Tat des Täters unter Berücksichtigung der bisher einwandfreien Lebensführung des Verurteilten als unerklärlich. Der Staatsanwalt schätzte den Wert des Verbrechensgegenstandes. Der Täter nahm Leder aus der Sammlung, aus dem er zwei Einlegesohlen herstellte. Ihr Kaufwert betrug 3 Mark (1,5 Reichsmark pro Stück)²⁴⁰.

Drei Tage nach dem Urteilserlass wurde von einem Officialverteidiger ein Gnadengesuch eingereicht. Der Rechtsanwalt besprach nicht nur das bisherige Leben des Verurteilten, sondern stellte auch fest, dass er sich freiwillig zur Arbeit in der Partei gemeldet hatte und Zellenleiter wurde. Seine Handlungen in dieser Eigenschaft seien einwandfrei gewesen. Seine Frau wurde mit dem Mutterkreuz ausgezeichnet. Er habe die Tat begangen, weil er bei der Kleidersammlung gearbeitet und wegen der Raumtemperatur kalte Füße gehabt hätte. Deshalb habe er beschlossen, die Einlegesohlen von dem gespendeten Leder auszuschneiden. Stattdessen spendete er Kaninchenleder. Der Verteidiger betonte, dass der Verurteilte ein Flüchtling sei und versuche, dem Nationalsozialismus zu dienen²⁴¹.

Fünf Tage nach dem Urteilserlass wurde ein Brief an den Reichsjustizminister geschickt, der enigmatisch von „mehreren Parteigenossen in Kattowitz“ unterzeichnet wurde²⁴². Dieses Schreiben wurde auch an die Reichskanzlei geschickt, wo es als anonym eingestuft und an das Reichsjustizministerium und die NSDAP-Kanzlei weitergeleitet wurde²⁴³. Im Brief wurde die Verurteilung eines Helfers der NSV wegen Entwendung von zwei Paar Schuheinlegesohlen von der Sammlung für die Wehrmacht zum Tode angeführt. Die Autoren des Briefes wiesen darauf hin, dass die Presse die Tatsache hervorhob, dass der Täter sich bereichert habe, was natürlich durch den kleinen Wert des Gegenstandes nicht der Fall war. Sie berichteten, dass nicht nur in Kattowitz, sondern in fast ganz Oberschlesien große Erbitterung über das so harte Urteil des Sondergerichts herrsche. Sie betonten, noch nie zuvor sei im Deutschen Reich eine solche Kleinigkeit so unbarmherzig beurteilt worden. Sie gaben an, der Verurteilte habe aus Not oder zum Schutz gegen die Kälte gehandelt. Sie baten den Minister, die Angelegenheit dem Führer vorzutragen und dankten für diese Bemühungen.

Es ist nicht bekannt, inwieweit die Erbitterung der NSDAP-Genossen aus Kattowitz die Entscheidung des Reichsjustizministers beeinflusste, der am 30. Juni 1942

²⁴⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 5–7, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 10. Februar 1942.

²⁴¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 44–46, Gnadengesuch vom 12. Februar 1942.

²⁴² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 82, Schreiben an den Reichsminister der Justiz vom 14. Februar 1942; BA, R 43 Reichskanzlei/4135 [Mikrofiche Nr. 2], Bl. 91, Protest gegen Todesurteil des Sondergerichts in Kattowitz gegen Maniera in einer Bagatellsache.

²⁴³ BA, R 43/4135, Bl. 90, Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Partei-Kanzlei vom 22. Februar 1942; Bl. 92, Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an den Reichsminister der Justiz vom 22. Februar 1942.

durch einen Gnadenakt die Todesstrafe in eine fünfjährige Zuchthausstrafe umwandelte²⁴⁴. In dieser Sache kann man einerseits im Entwurfsstadium ein völlig unangemessenes Strafmaß zur Straftat beobachten, andererseits – die bereits angesprochene Übertragung der Gestaltung der endgültigen Strafzumessung außerhalb des Gerichts – an das Kabinett des Reichsjustizministers – sowie die Bemühungen der Parteimitglieder gegenüber dem verurteilten Genossen. Dies kann jedoch nicht als Versuch angesehen werden, durch parteipolitische Faktoren Druck auf das Gericht auszuüben, da die Korrespondenz nach der Verurteilung versandt wurde.

In Bezug auf die Häufigkeit stellten an zweiter Stelle nach den Verurteilten die Verteidiger ein Gesuch. Gnadenanträge wurden sowohl durch Wahlverteidiger, als auch durch Officialverteidiger gestellt. In einem Fall hat auch der Konsulent einen Gnadenantrag eingereicht. Die Verteidiger gebrauchten nur die deutsche Sprache und benutzten Schreibmaschinen. In keinem Fall beendeten sie den Antrag mit einem NS-Gruß. Ihre Ausführungen zeichneten sich durch ein hohes sachliches Niveau, Ausgewogenheit und Vielseitigkeit aus. Die Begnadigungsgründe suchten sie sowohl in der Tat selbst als auch in der persönlichen und familiären Situation des Verurteilten. Besonderes Augenmerk legten sie auf die bisherige Strafflosigkeit, gute Führung, die Teilnahme am Ersten Weltkrieg und erhaltene Auszeichnungen, mangelndes politisches Engagement oder fehlende deutschfeindliche Einstellung (bei Polen) bzw. eine positive Haltung gegenüber dem Deutschtum noch vor Ausbruch des Krieges. Die Gnadengesuche der Verteidiger wurden nur an den Oberstaatsanwalt oder den Reichsjustizminister über den Oberstaatsanwalt gerichtet, was dem Grundsatz der Führung des Vollstreckungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft entsprach.

Unter den erfolgreichen Bemühungen um eine Begnadigung zeichnen sich die Maßnahmen des jüdischen Konsulenten Dr. Ernst Kohn aus Gleiwitz gegenüber seinem Mandanten aus, der eine Abtreibung durchführte. Der jüdische Arzt wurde aufgrund der Ziffer II und III der Polenstrafrechtsverordnung, die rückwirkend angewandt wurde, zum Tode verurteilt. Nach der Urteilsbegründung führte der Angeklagte bereits vor dem Krieg gewerbsmäßig Abtreibungen durch, was eine feste Einnahmequelle für ihn darstellte. Die zugeschriebene Tat war besonders schwerwiegend, da sie gegen eine Volksdeutsche begangen wurde, deren Leben in keiner Weise gefährdet war. Sie war verheiratet und ihre wirtschaftliche Situation erlaubte es ihr, Kinder großzuziehen. Dem Angeklagten war bekannt, dass es keinen Grund gab, die Abtreibung vorzunehmen, und dass die Tat gegen die lebendige Kraft des deutschen Volkes gerichtet und strafbar war²⁴⁵.

²⁴⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 31, Beglaubigte Abschrift des Gnadenerlasses vom 30. Juni 1942.

²⁴⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 96–99, Urteil in der Strafsache gegen Richard Steinitz vom 2. Oktober 1942.

Die Spruchbesetzung des Sondergerichts äußerte sich nicht zum Gnadenakt. Der Vorsitzende des Gerichts und der Staatsanwalt gaben negative Stellungnahmen ab²⁴⁶. Aus den Akten geht nicht hervor, dass der betroffene Arzt selbst um Gnade gebeten hat. Zwei Tage nach dem Urteilerlass tat dies der Konsulent für ihn, indem er eine umfassende vierseitige Maschinenschrift vorlegte und die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe beantragte. Der Verteidiger teilte seine Ausführungen in zwei Teile, die die Frage der Gewerbsmäßigkeit und der besonderen Schwere der Tat betrafen. Er wies darauf hin, dass der Verurteilte die Abtreibung nur auf wiederholte inständige und beharrliche Bitten der Geschädigten und nach erfolglosen Versuchen, sie abzumachen, durchgeführt hatte. Der Gedanke an eine Vergütung war für ihn kein Grund zum Handeln. Die Behauptungen des Verurteilten waren insofern glaubwürdig, als er über zwanzig Jahre lang ein bekannter und gefragter Arzt in Kattowitz war. Wäre er in illegale medizinische Eingriffe mit dem Zweck der Gewinnerzielung verwickelt gewesen, hätte sich dies sicherlich in der örtlichen Gemeinde verbreitet. Der Verteidiger wies darauf hin, dass der Arzt dafür bekannt sei, vernachlässigte und unbemittelte Patienten kostenlos zu behandeln – auch ohne Krankenversicherung, sogar zum Nachteil seiner eigenen Interessen. Häufig gab er den untersuchten Personen aus eigenen Mitteln auch Medikamente oder Geld, um sie zu kaufen. Zur Begründung des Ansehens des Verurteilten wies der Konsulent auf Zeugen hin: vier hochrangige Beamte der deutschen Verwaltung oder politische Funktionäre (darunter Otto Ulitz, damals Regierungsdirektor für Schulwesen im Regierungsbezirk Kattowitz²⁴⁷, und Walter Buballa, ehemaliger Leiter der Wohlfahrtsabteilung des Deutschen Volksbundes) sowie acht Privatpersonen (aus dem Kreis der ehemaligen Patienten des Verurteilten). Im Hinblick auf die besondere Schwere der Tat bat der Verteidiger, die Kriegslustungen des Verurteilten zu berücksichtigen, der im Ersten Weltkrieg einen vorbildlichen Dienst als Frontarzt geleistet hatte und bereits im Oktober 1914 mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und dem Ritterkreuz des österreichischen Franz-Josef-Ordens ausgezeichnet worden war. Um diese Umstände zu bestätigen, gab er die Kontaktdaten des Regimentskommandanten an, unter dem sein Mandant gedient hatte. Darüber hinaus meldete sich der Verurteilte im Winter 1917–1918 freiwillig zum Militärdienst an der Westfront, wo er das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhielt. Die Freiwilligkeit der Meldung konnte vom damaligen Chefarzt des städtischen Krankenhauses in Gleiwitz bestätigt werden. Er unterstützte deutsche Interessen auch während der Jahre, in denen Kattowitz polnisch war, nicht nur als Sympathisant, sondern auch als Arzt, was die angegebenen Zeugen bestätigen konnten. Er war Vertrauensarzt des Deutschen Volksbundes und Vorstandsmitglied im Deutschen Ärzteverein. Schließlich beschrieb der Verteidiger die medizinische Versorgung verwundeter deutscher Soldaten durch den Verurteilten am 4. September 1939

²⁴⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 140–141, Schreiben des Oberstaatsanwalts vom 8. Oktober 1942.

²⁴⁷ BA, R 1501/11531, Bl. 10, Lebenslauf des Otto Felix Ulitz vom 4. März 1940.

auf dem Wilhelmplatz in Kattowitz, als beim Einmarsch in die Stadt Kämpfe gegen polnische Aufständische ausbrachen. Zwei im Antrag genannte Personen konnten zu diesem Thema aussagen²⁴⁸.

Die im Gnadengesuch des Konsulenten enthaltenen Informationen wurden nicht unreflektiert angenommen oder mißachtet, sondern von der Staatsanwaltschaft durch Korrespondenz mit Zeugen und Vernehmungen sorgfältig überprüft²⁴⁹. Diese Handlungen bestätigten die im Begnadigungsantrag enthaltenen Behauptungen. Infolge dieser Bemühungen wurde der Arzt begnadigt und die Todesstrafe durch den Gauleiter und Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, Fritz Bracht, in acht Jahre verschärftes Straflager umgewandelt²⁵⁰. Der jüdische Abtreibungstäter war der einzige durch das Sondergericht Kattowitz zum Tode Verurteilte, der von Bracht begnadigt wurde²⁵¹. Die Begnadigung änderte nicht viel an seinem Schicksal, denn nur neun Tage später wurde er der Geheimen Staatspolizei überstellt, die ihn in ein Konzentrationslager brachte²⁵².

Wie oben erwähnt, wurden 17 zum Tode verurteilte Personen begnadigt. Gegenüber 15 von ihnen traf die Entscheidungen der Reichsjustizminister auf der Grundlage der ihm vom Führer am 3. September 1939 erteilten Vollmacht²⁵³. In Bezug auf die beiden übrigen Verurteilten wurde das Gnadenrecht von Gauleiter Bracht²⁵⁴ und Marschall Hermann Göring²⁵⁵ ausgeübt. Brachts Beteiligung ergab sich aus der Übertragung des Gnadenrechts gegenüber Polen und Juden an die zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten durch Reichsjustizminister Schlegelberger im Mai 1942²⁵⁶. Im zweiten Fall blieb trotz der Tatsache, dass das Verbrechen von

²⁴⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 160–163, Gnadengesuch des Konsulenten vom 4. Oktober 1942.

²⁴⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 165–166, Brief des Professors Fritz Lubrich an den Generalstaatsanwalt in Kattowitz vom 14. Oktober 1942; Bl. 167–168, Brief des Ministerialrats Dr. Ulitz an den Generalstaatsanwalt in Kattowitz vom 14. Oktober 1942; Bl. 171–175, Vernehmungsprotokolle vom 20. Oktober 1942; Bl. 179, Vernehmungsprotokoll vom 22. Oktober 1942; Bl. 182–183, Zeugnis des Stadtgartenbaudirektors Paul Sallmann vom 19. Oktober 1942.

²⁵⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 114, Gnadenakt des Gauleiters und Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien vom 4. November 1942.

²⁵¹ *Konieczny*, Pod rządami, S. 257; *Węcki, M.*, Fritz Bracht (1899–1945). Nazistowski zarządca Górniego Śląska w latach II wojny światowej [Fritz Bracht (1899–1945). NS-Verwalter von Oberschlesien während des Zweiten Weltkriegs], Katowice 2014, S. 372.

²⁵² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 146, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz vom 13. November 1942; *Konieczny*, Pod rządami, S. 257; *Węcki*, Fritz Bracht, S. 372.

²⁵³ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 900, Bl. 282, Gnadenakt vom 12. Juli 1940; Az. 973, Bl. 38, Beglaubigte Abschrift des Gnadenaktes vom 18. März 1941.

²⁵⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 114, Gnadenakt des Gauleiters und Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien vom 4. November 1942.

²⁵⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 111, Gnadenakt des Reichsministers der Luftfahrt vom 23. November 1942.

²⁵⁶ *Konieczny*, Pod rządami, S. 257.

einem Soldaten begangen wurde, das Militärgericht sich für unzuständig erklärte²⁵⁷ und das Verfahren daher an die allgemeinen Behörden verwiesen wurde, der Oberbefehlshaber der Luftwaffe – aufgrund der militärischen Spezialität des Täters – die entscheidende Stelle in Bezug auf die Begnadigung²⁵⁸.

Der Gnadenakt bestand darin, die vom Gericht verhängte Strafe durch eine mildere zu ersetzen sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu streichen oder die Frist der Aberkennung zu verkürzen. In den untersuchten Strafsachen war die neue Strafe in den meisten Fällen eine Zuchthausstrafe oder eine gleichwertige Strafe eines verschärften Straflagers (in Bezug auf Polen und Juden nach Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung). Neun Verurteilte erhielten im Gnadenwege die Zuchthausstrafe von fünf Jahren und drei – die Zuchthausstrafe von zehn Jahren. Die zehnjährige Strafe wurde in den 1940 und Anfang 1941 erlassenen Gnadenakten in Bezug auf zwei Mörderinnen und den Täter von Diebstahl von Metall aus einer Sammlung verwendet, so dass neben der Schwere der Tat auch die Mäßigung eine Rolle gespielt haben könnte. In der ersten Periode wurde die Todesstrafe im Gnadenwege in eine langjährige Zuchthausstrafe umgewandelt, später wurde sie normalerweise auf eine fünfjährige Zuchthausstrafe begrenzt. Möglicherweise hat die durchschnittliche Lebenserwartung eines Häftlings in deutschen Gefängnissen einen Einfluss auf die Festsetzung der Strafdauer gehabt. Nur zwei Personen bekamen im Gnadenwege eine verschärfte Straflagerstrafe von drei bzw. acht Jahren, da ihre Begnadigung nach Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung erfolgte. In drei Gnadenakten wurde die Umwandlung der Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe von neun Monaten²⁵⁹, sowie zwei bzw. fünf Jahren bestimmt.

Unmittelbar nach dem Urteilserlass wurden die zum Tode Verurteilten an den Ort der beabsichtigten Hinrichtung gebracht. Dort warteten sie auch auf die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags oder des Gnadengesuchs. Im Falle der Ausübung des Gnadenrechts wandte sich die Vollstreckungsbehörde an die Gefängnisleitung mit der Bitte, den Gnadenakt der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen²⁶⁰.

Zu den anderen zum Tode verurteilten Personen waren die deutschen Behörden nicht gnädig. Auf der Grundlage des untersuchten Archivmaterials erließ der Reichsjustizminister Begnadigungsentscheidungen (sowohl positive als auch negative) gegenüber 162 Personen und Gauleiter Bracht – gegenüber 83 Verurteilten. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Beteiligung des Gauleiters an Begnadigungsverfahren erst ab Mai 1942 in Bezug auf verurteilte Polen und Juden möglich war. Die Reichsdeutschen, Volksdeutschen und Ausländer warteten weiter auf den vom Minister

²⁵⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 24, Schreiben des Dienstaufsichtsrichters im Luftgau VI an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Kattowitz vom 4. März 1942.

²⁵⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 110, Schreiben des Reichsministers der Justiz betr. Gnadenerlass vom 4. Dezember 1942.

²⁵⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 111, Gnadenakt des Reichsministers der Luftfahrt vom 23. November 1942.

²⁶⁰ BA, R 3001/21315, Bl. 221, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

unterzeichneten Gnadenakt. Gegen zwei Personen erließ Marschall Göring als Oberbefehlshaber der Luftwaffe einen Gnadenakt. Abgesehen von dem oben erwähnten Fall der Begnadigung lehnte er den Gnadenakt für den Täter eines Wirtschaftsverbrechens ab, das aus Schleichhandel mit Spinnstoffen in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung bestand und welches er vor seiner Einberufung begangen hatte²⁶¹.

Der Prozess der Begutachtung von Verurteilten, denen letztendlich ein Gnadenakt verweigert wurde, kann als nahezu einstimmig bezeichnet werden. Jeder dritte Kandidat wurde sowohl von der Spruchbesetzung des Gerichts als auch von seinem Vorsitzenden und dem Staatsanwalt negativ begutachtet. In Bezug auf andere Verurteilte, die um Begnadigung ersuchten, haben die Richter und der Vorsitzende des Gerichts entweder eine ablehnende oder gar keine Stellungnahme abgegeben. Das Schweigen der Spruchbesetzung trat 1942 zum ersten Mal auf und erfolgte auch in den folgenden Jahren. Insgesamt wurde eine solche Untätigkeit in siebenundsiebzig Fällen festgestellt, von denen die meisten – vierunddreißig – 1943 auftraten. Während des Begnadigungsverfahrens blieb in vierzehn Fällen der Vorsitzende des Sondergerichts passiv.

Die Staatsanwaltschaft hat zu keinem der oben genannten Verurteilten ein positives Gutachten abgegeben. Die entgegengesetzte Ansicht wurde gegenüber vier Personen durch die Spruchbesetzung und den Vorsitzenden des Gerichts geäußert, wobei sich die beiden Stellen in drei Fällen einig waren. Die Spruchbesetzung und der Vorsitzende des Gerichts empfahlen einstimmig die Begnadigung folgender Personen: eines Volksdeutschen, der Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Sittlichkeitsverbrechen beging; eines Volksdeutschen, der ein uneheliches Kind ermordete; eines Polen, der Brandstiftung, unbefugten Waffenbesitz und einen Mordversuch an seinen Verwandten beging²⁶². Im ersten Fall wurden günstige Umstände im jungen Alter des Täters festgestellt, der unter Alkoholeinfluss handelte und die Tat ohne Einsatz von Werkzeugen begangen hatte. In Bezug auf den zweiten Verurteilten wurden sein junges Alter, guter Ruf, unpolitische Haltung, unzureichende wirtschaftliche Situation, sein Geständnis sowie der Druck seiner Umgebung, die keine unehelichen Kinder akzeptierte, berücksichtigt. Im dritten Fall waren die Umstände, die die Begnadigung stützten, das junge Alter, die während der Hauptverhandlung gezeigte Reue, das fehlende politische Engagement und schlechte Behandlung des Täters durch seine Familie, was zu seiner verbrecherischen Absicht führte²⁶³.

²⁶¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 534, Bl. 426, Ablehnung der Begnadigung vom 24. Juni 1943.

²⁶² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 214–215, Urteil in der Strafsache gegen Paul Marondel vom 11. März 1941; Az. 1058, Bl. 195–196, Urteil in der Strafsache gegen Andreas Madzia vom 11. September 1941; Az. 1059, Bl. 93–94, 99–100, Urteil in der Strafsache gegen Stefan Piotrowski vom 16. September 1941.

²⁶³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 390–393, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Kattowitz betr. Gnadenbericht vom 15. März 1941; Az. 1058, Bl. 142–144, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Kattowitz betr. Gnadenbericht vom 22. September 1941; Az. 1059, Bl. 183–184, Äußerung des Sondergerichts vom 16. September 1941.

Unabhängig von den anderen Stellen gab die Spruchbesetzung eine positive Stellungnahme zu einem polnischen Täter des unbefugten Waffenbesitzes ab, da er unpolitisch war, nicht zu polnischen Organisationen gehörte und das ihm beschlagnahmte Tesching aufgrund fehlender Munition keinen größeren Schaden verursachen konnte. Eine ähnliche Haltung nahm der Vorsitzende des Sondergerichts – ebenfalls im Gegensatz zu den anderen Gutachtern (die Spruchbesetzung gab keine Stellungnahme ab) – im Fall eines Volksdeutschen ein, der wegen Rückfalldiebstähle und unbefugten Waffenbesitzes verurteilt worden war. Die Gründe dafür offenbarte er jedoch nicht²⁶⁴.

3. Dauer des Gnadenverfahrens

Die Analyse der Fallakten zeigt, dass sich die Fristeinhaltung bei den Begnadigungsentscheidungen im Laufe der Zeit erheblich geändert hat. Dazu trugen mehrere Faktoren bei. Erstens gab es die gesamtdeutsche Tendenz einer Zunahme der Häufigkeit der Verhängung von Todesstrafe durch Sondergerichte und den Volksgerichtshof, was zwangsläufig zu einem Anstieg der Zahl der Gesuche an die Begnadigungsbehörden, vor allem an den Reichsjustizminister, führte. Zweitens wurde das Gnadenrecht gegen Ende der ersten Hälfte des Jahres 1942 teilweise dezentralisiert – gegenüber den verurteilten Polen und Juden wurde diese Befugnis den Reichstatthaltern und Oberpräsidenten erteilt.

Auf der Grundlage von Fällen, in denen der Gnadenakt in Bezug auf Personen erlassen wurde, die das Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilt hatte (d.h. wenn die Entscheidung positiv ausfiel), konnte festgestellt werden, dass eine positive Entscheidung durchschnittlich 109 Tage nach Urteilsverkündung getroffen wurde. Bei den 1940 erlassenen Gnadenakten waren es durchschnittlich 96 Tage, 1941 – 99 und 1942 – 137 Tage. Während es zwischen 1940 und 1941 einen leichten Anstieg gab, lag dieser zwischen 1941 und 1942 bereits bei 38 %. Diese Daten zeigen, dass sich der Zeitraum, der für die Erteilung des Gnadenakts benötigt wurde, im Laufe der Zeit verlängerte. Am längsten erwartete einen Gnadenakt ein Soldat, dem der Diebstahl von Gegenständen aus der Sammlung für die Front zugeschrieben wurde (236 Tage)²⁶⁵, was auf die Eigentümlichkeit des Falls, die Spezifität der Entscheidung durch einen Militärbefehlshaber und die damit verbundenen Komplikationen bei dem Do-

²⁶⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 991, Bl. 71–72, Urteil in der Strafsache gegen Stanislaus Taborski vom 20. Februar 1941; Bl. 151, Äußerung des Sondergerichts vom 21. Februar 1941; Az. 1300, Bl. 202–203, Urteil in der Strafsache gegen Emil Schwientek und Marie Klimek vom 23. November 1942; Bl. 10, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz vom 22. Dezember 1942.

²⁶⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 72–75, Urteil in der Strafsache gegen Johann Walisko vom 1. April 1942; Bl. 111, Gnadenakt des Reichsministers der Luftfahrt vom 23. November 1942.

kumentenumlauf zurückzuführen sein könnte. Am schnellsten – 36 Tage nach dem Urteilserlass – wurde ein jüdischer Abtreiber begnadigt²⁶⁶.

Es besteht ein großes Missverhältnis zwischen dem Datum der Entscheidung, einen Verurteilten zu begnadigen oder sein Gesuch abzulehnen. Die Verweigerung des Gnadenaktes erfolgte in der Regel dreimal schneller als eine positive Entscheidung. Eine positive Entscheidung erforderte mehr Zeit und Arbeit seitens der Vollstreckungsbehörde. Daher konnte die Langwierigkeit des Begnadigungsverfahrens eine günstige Entscheidung für den wartenden Verurteilten ankündigen.

Die durchschnittliche Wartezeit auf eine negative Entscheidung über das Gnadenrecht verlängerte sich zwischen 1940 und 1942 stetig um einige Tage. Später kehrte sich diese Tendenz um, was einerseits auf einer Änderung der Kriminalpolitik und andererseits auf die Spezialisierung der Beamten und den positiven Effekt der Dezentralisierung des Gnadenrechts gegenüber Polen und Juden zurückzuführen sein könnte.

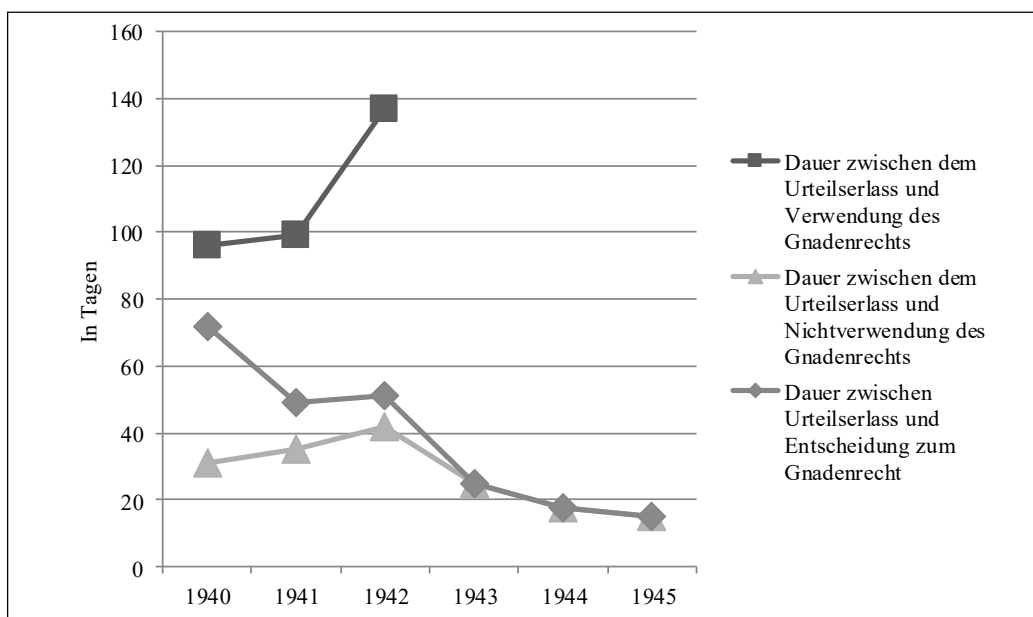


Diagramm 8. Die durchschnittliche Dauer der Entscheidungsfällung im Gnadenverfahren der durch das Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen. Vom Autor bearbeitet.

²⁶⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 96, Urteil in der Strafsache gegen Richard Steinitz vom 2. Oktober 1942; Bl. 114, Gnadenakt des Gauleiters und Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien vom 4. November 1942.

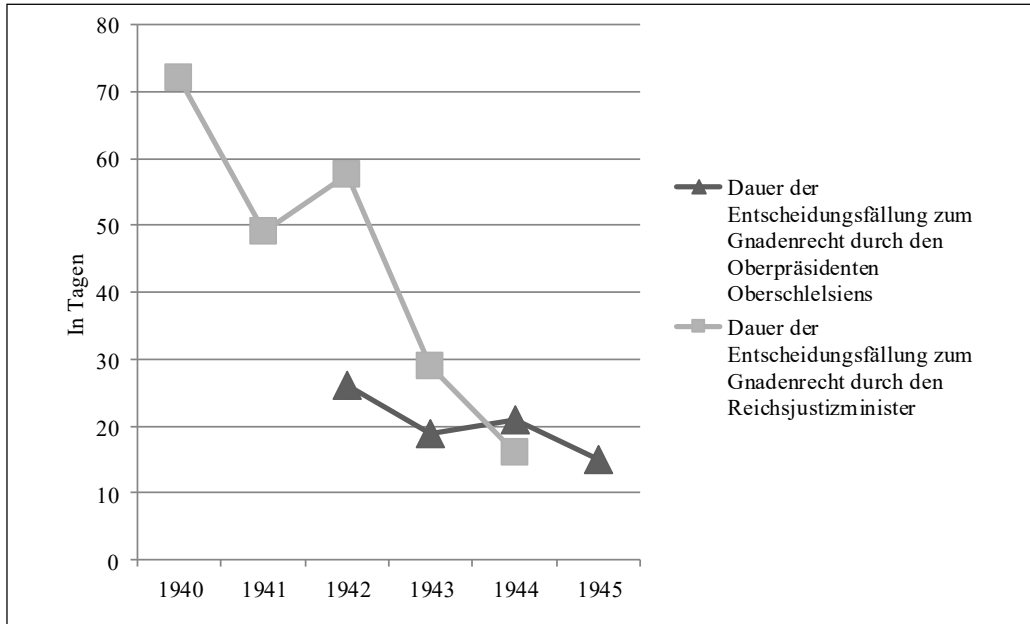


Diagramm 9. Die durchschnittliche Dauer der Entscheidungsfällung durch den Reichsjustizminister und den Oberpräsidenten Oberschlesiens im Gnadenverfahren der durch das Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen. Vom Autor bearbeitet.

Die oben angeführten Tendenzen sind in der Statistik der Anwendung des Gnadenrechts durch den Reichsjustizminister sehr deutlich zu sehen, da er quantitativ gesehen die meisten Gnadengesuche von zum Tode verurteilten Personen geprüft hatte. Im Vergleich zum Reichsjustizminister bearbeiteten die Gnadengesuche der Gauleiter und der Oberpräsident von Oberschlesien, Fritz Bracht, der dafür fünfzehn bis fünfundzwanzig Tage benötigte, viel schneller. Die Gründe dafür ergaben sich aus der geringeren Anzahl von Gnadengesuchen an den Verwalter von Oberschlesien, auch wenn zugegeben werden muss, dass er die Gnadenentscheidungen nur persönlich unterzeichnet hat, während der Reichsjustizminister auch vom Staatssekretär Roland Freisler vertreten wurde.

Wurde die Entscheidung des Reichsjustizministers, das Gnadenrecht gegenüber Polen und Juden zu dezentralisieren, als Abhilfe für die zunehmende Zahl von Gnadengesuchen und die Langwierigkeit des Gnadenverfahrens getroffen, erfüllte diese Maßnahme ihren Zweck und trug dazu bei, die Wartezeiten für die Entscheidungen zu verkürzen. Höchstwahrscheinlich beruhte die Entscheidung eher auf politischen Motiven, die sich aus den Bemühungen der Reichsstatthalter aus den eingegliederten Ostgebieten ergaben²⁶⁷, als auf praktischen. Sie stand auch im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Ranges der Institution des Gnadenrechts gegenüber Polen und Juden.

²⁶⁷ *Konieczny, Pod rządami*, S. 256–257.

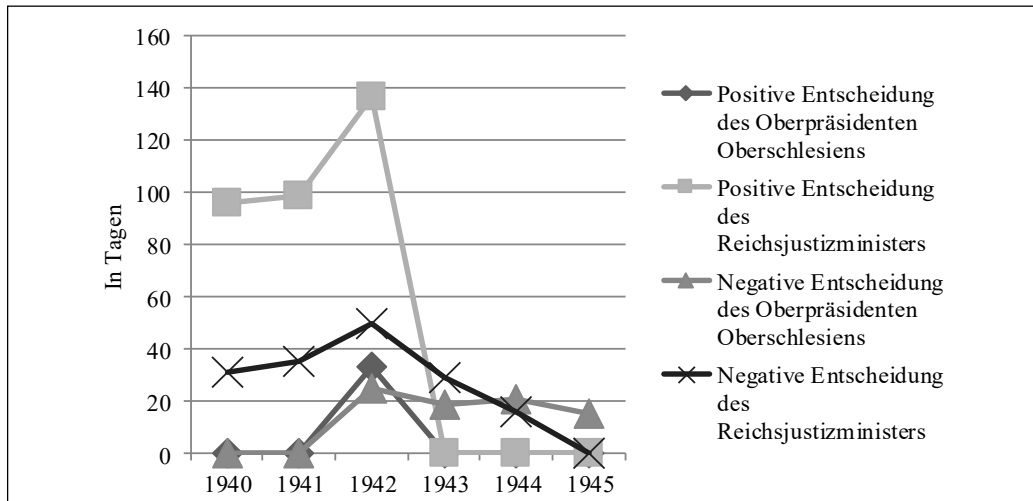


Diagramm 10. Die durchschnittliche Dauer der Fällung der positiven und negativen Entscheidung im Gnadenverfahren durch den Reichsjustizminister und den Oberpräsidenten Oberschlesiens. Vom Autor bearbeitet.

IV. Vollstreckungsverfahren

1. Rechtsregelung

a) Todesstrafe

Ab dem Inkrafttreten des StGB in Deutschland am 1. Januar 1872 wurde die Todesstrafe – gemäß § 13 StGB – durch Enthauptung vollstreckt. Im Strafgesetzbuch wurde jedoch die Methode der Enthauptung nicht festgelegt. Das Schweigen des Gesetzgebers führte zu unterschiedlichen Praktiken in den einzelnen Regionen des Reiches. Das Fallbeil wurde in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen, Bremen, Oldenburg und Hessen verwendet, während das Handbeil in Norddeutschland (außer Oldenburg und Bremen), in Preußen, Anhalt, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Braunschweig zur Benutzung kam²⁶⁸. Bald nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurde daran gearbeitet, diese Lücke zu schließen. In der Strafrechtskommission wurde erwogen, die Methode zur Vollstreckung der Todesstrafe im Strafgesetzbuch und im Strafvollzugsgesetz festzulegen. Unter den in Erwägung gezogenen Hinrichtungsmethoden gab es das Fallbeil, Fallschwert, Handbeil, den Schierlingsbecher, das Erschießen, die Erhängung und den Selbstmord²⁶⁹.

In Bezug auf die einzelnen Methoden zur Vollstreckung der Todesstrafe vertraten die Mitglieder der Strafrechtskommission unterschiedliche Positionen. Professor

²⁶⁸ BA, R 3001/21314, Bl. 119, Aufzeichnungen über den Vollzug der Todesstrafe.

²⁶⁹ BA, R 3001/21314, Bl. 14–17, Die Stellungnahme der Strafrechtskommission zu der Frage der Vollziehung der Todesstrafe: Protokoll der 17. Sitzung vom 1. März 1934.

Eduard Kohlrausch von der Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin hielt das Fallbeil für die kulturell am besten geeignete Vollstreckungsart. Nach seiner Meinung sprach die langfristige Nutzung auch für seine Wahl – es war in Deutschland bereits vor dem Ausbruch der Französischen Revolution im Einsatz. Kohlrausch hielt in einigen Fällen auch das Erschießen für zulässig. Als diskutabel, obwohl technisch möglich, fand er es, den Verurteilten einen Schierlingsbecher trinken zu lassen²⁷⁰.

Der Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Roland Freisler, erklärte sich als entschiedener Befürworter der Verwendung des Handbeils. Er wies darauf hin, dass diese Methode zur Tötung von Verurteilten in Deutschland die am meisten akzeptierte sei. Beim Fallbeil wies er auf die Schwierigkeiten hin, die Hinrichtung geheimzuhalten, da das Gerät transportiert werden müsse, während es im Falle eines Selbstmordes Einwände von Seiten der Kirche geben könne²⁷¹. Auch Professor Karl Klee von der Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin, der preußische Justizminister Hanns Kerrl, Professor Georg Dahm von der Christian-Albrecht-Universität in Kiel und Oberstaatsanwalt Werner Reimer aus Berlin sprachen sich für die Wahl des Handbeils als alleiniger Hinrichtungsmethode aus²⁷².

Professor Johannes Nagler von der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau war gegen eine Differenzierung der Hinrichtungsmethode und entschied sich für das Fallbeil. Einen ähnlichen Gesichtspunkt vertrat Professor Edmund Mezger von der Ludwig-Maximilians-Universität in München, der neben dem Fallbeil in Einzelfällen auch die Möglichkeit der Verabreichung von Gift nach einem richterlichen Beschluss zuließ²⁷³.

Der Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner wies in den Schlussfolgerungen der Kommissionssitzung auf die Annahme hin, dass die Hinrichtung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt und nur eine einzige Enthauptungsmethode festgesetzt werden sollte. Diese Terminologie ließ immer noch die Wahl zwischen der Verwendung eines Handbeils und eines Fallbeils. Der Minister stellte fest, dass sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für das Handbeil aussprach und fand es schwierig, dieses Problem zu lösen. Letztendlich erklärte er aufgrund der Wahrscheinlichkeit negativer ausländischer Stimmen bezüglich des Handbeils, dass er das Fallbeil als alleinige Enthauptungsmethode vorschlägt²⁷⁴.

Es wurde angenommen, dass in jedem Oberlandesgerichtsbezirk ein Hinrichtungsort festgelegt wird. Man hat in einer solchen Lösung eine Reihe von Vorteilen

²⁷⁰ BA, R 3001/21314, Bl. 14–15, Die Stellungnahme der Strafrechtskommission zu der Frage der Vollziehung der Todesstrafe: Protokoll der 17. Sitzung vom 1. März 1934.

²⁷¹ BA, R 3001/21314, Bl. 15, Die Stellungnahme der Strafrechtskommission zu der Frage der Vollziehung der Todesstrafe: Protokoll der 17. Sitzung vom 1. März 1934.

²⁷² BA, R 3001/21314, Bl. 15–16, Die Stellungnahme der Strafrechtskommission zu der Frage der Vollziehung der Todesstrafe: Protokoll der 17. Sitzung vom 1. März 1934.

²⁷³ BA, R 3001/21314, Bl. 16, Die Stellungnahme der Strafrechtskommission zu der Frage der Vollziehung der Todesstrafe: Protokoll der 17. Sitzung vom 1. März 1934.

²⁷⁴ BA, R 3001/21314, Bl. 17, Die Stellungnahme der Strafrechtskommission zu der Frage der Vollziehung der Todesstrafe: Protokoll der 17. Sitzung vom 1. März 1934.

gesehen. Durch Konzentration war es möglich, die Hinrichtung geheimzuhalten – denn die Frage des Transports des Gerätes und der Sicherung eines geeigneten Raumes entfiel. Bei der Wahl einer Großstadt wäre die Ankunft des Scharfrichters mit Gehilfen nicht auffällig gewesen. Zum Hinrichtungsort konnte eine Metropole gewählt werden, in der diese Menschen lebten. Die Kosten für den Transport des Fallbeils überstiegen die Kosten für die Dienstabordnung von Personen, die an der Vollstreckung beteiligt waren. Die Ausbildung von Fachkräften sollte einen reibungslosen Ablauf des Vollstreckungsverfahrens gewährleisten. Zudem bereiteten die bisher in ausgewählten Gefängnissen durchgeführten Hinrichtungen keine Schwierigkeiten²⁷⁵.

Die vorgeschlagene Regelung hatte auch Nachteile. Unter den Mängeln wurde die Erwartung der Bevölkerung erwähnt, die Hinrichtung so nahe des Tatorts wie möglich stattfinden zu lassen, und die Notwendigkeit, dass Richter der zuständigen Strafkammer am Hinrichtungsort anwesend sein müssten, da auch in der letzten Stunde ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden könnte. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Oberstaatsanwalt, der das Strafverfahren leitete, auch für die Vollstreckung des Urteils zuständig sein müsste. Es wurde als nicht akzeptabel angesehen, damit einen anderen Oberstaatsanwalt zu betrauen. Für notwendig wurde erachtet, dass sich der Staatsanwalt zum Hinrichtungsort begibt, da er aufgrund seiner Aktenkenntnis am besten in der Lage sei, zu einem etwaigen Wiederaufnahmeantrag Stellung zu nehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Lösung die psychische Belastung für das Personal einer bestimmten Strafvollzugseinheit erheblich erhöhen und ihr Ansehen in der Bevölkerung beeinträchtigen würde. Die Vollstreckung der Strafe in der Nähe des Ortes, an dem die Straftat begangen wurde, hätte eine größere abschreckende Wirkung. Als Schwachstelle des Vorschlags wurde die Notwendigkeit angesehen, den Verurteilten mehrmals zu transportieren, was im Falle von zum Tode Verurteilten besondere Vorichtsmaßnahmen erforderte. Es wurde betont, dass dem Verurteilten bis zum Schluss nicht die Möglichkeit vorenthalten werden sollte, den Verteidiger zu konsultieren sowie sich mit Angehörigen und dem Seelsorger zu treffen. Schließlich wurde festgestellt, dass sich die Stadtverwaltungen aus Reputationsgründen gegen Hinrichtungen in ihren Bezirken wehrten²⁷⁶.

Die endgültige Entscheidung, das Fallbeil als einheitliche Methode zur Vollstreckung der Todesstrafe im ganzen Reich zu wählen, wurde von Hitler am 14. Oktober 1936 getroffen²⁷⁷. Im Allgemeinen wurde der Gegenstand der Vollstreckung der Todesstrafe in Form von zwei im Justizministerium im Oktober 1935 und im Dezember 1936 erlassenen normativen Rechtsakten über das Muster und die Art der Vollstre-

²⁷⁵ BA, R 3001/21314, Bl. 59–60, Vermerke über die auf das Rundschreiben vom 9. April 1935 IIIa 18477/35 eingegangenen Äußerungen vom 8. Juni 1935.

²⁷⁶ BA, R 3001/21314, Bl. 59–60, Vermerke über die auf das Rundschreiben vom 9. April 1935 IIIa 18477/35 eingegangenen Äußerungen vom 8. Juni 1935.

²⁷⁷ BA, R 3001/21314, Bl. 183, Vormerkung vom 24. November 1936.

ckung abgedeckt²⁷⁸. In Ausführung des Willens des Führers ordnete der Reichsjustizminister an, dass Hinrichtungen im gesamten Reich mit dem Fallbeil durchgeführt werden, vorbehaltlich von Einzelfällen, wenn die Reichsregierung gemäß § 2 des Gesetzes über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933²⁷⁹ gegen Personen, die wegen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit verurteilt wurden, die Vollstreckung der Strafe durch Erhängen beschließt. Das Gebiet Deutschlands wurde in drei Bezirke unterteilt, denen jeweils ein zuständiger Scharfrichter zugewiesen wurde²⁸⁰.

Nach den Richtlinien sollte der Verurteilte, sobald das Todesurteil rechtskräftig wurde, in das Gefängnis zugeführt werden, das als Hinrichtungsort bestimmt war. Vor der Überführung musste ihm die Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem Verteidiger über das Gnadengesuch zu verständigen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Enthauptung waren der Leiter der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) oder sein Stellvertreter. Nach Eingang der Entscheidung, das Gnadenrecht nicht auszuüben, war er verpflichtet, sich unverzüglich an den Scharfrichter und den Leiter des Hinrichtungsortes zu wenden und einen Termin festzulegen. Während der Vorbereitung der Hinrichtung konnte der Leiter der Vollstreckungsbehörde die Hilfe des zuständigen Oberstaatsanwalts vor Ort in Anspruch nehmen, sofern die Verkündung der Verweigerung der Gnade und die Verwaltung der Hinrichtung persönlich ausgeführt wurde²⁸¹. In der Regel sollte sich auch der Sachbearbeiter zum Ort der Vollstreckung begeben, um dem Leiter der Vollstreckungsbehörde jederzeit zur Verfügung zu stehen. Ein Justizangestellter der Staatsanwaltschaft musste auch am Hinrichtungsort erscheinen, hätte aber aus dem Bezirk des Hinrichtungsortes kommen sollen. Wenn die Hinrichtung außerhalb des Bezirks des Urteilsgerichts stattfinden sollte, musste an das für den Ort der Hinrichtung zuständige Amtsgericht ein Antrag auf Bereitstellung eines Geschäftsstellenmitarbeiters gerichtet werden, um den beabsichtigten Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens aufzunehmen. Das Gericht, das für die Prüfung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens zuständig sein würde, sollte sich vorsichtshalber an den Vollstreckungsort begeben. Dort musste auch die Fallakte vorhanden sein²⁸².

²⁷⁸ Oleschinski, B., Gedenkstätte Plötzensee, Berlin 2002, S. 16–17.

²⁷⁹ Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933. RGBl. 1933, S. 151.

²⁸⁰ BA, R 3017/21314, Bl. 205–206, Verfügung des Reichsministers der Justiz betr. Vollzug der Todesstrafe vom 28. Dezember 1936.

²⁸¹ Im Februar 1942 wurden Ausnahmen vom ausschließlichen Recht des Leiters der Vollstreckungsbehörde zur Ausübung dieser Tätigkeiten eingeführt. Von da an konnte der Leiter der Vollstreckungsbehörde einen Sachbearbeiter oder einen anderen untergeordneten Staatsanwalt anweisen, die Gnadenverweigerung zu verkünden und die Hinrichtung stellvertretend zu leiten. Auf Initiative des Leiters der Vollstreckungsbehörde konnten solche Maßnahmen auch von der Staatsanwaltschaft des Hinrichtungsortes ergriffen werden. BA, R 3001/21318, Bl. 127, Änderung vom 13. Februar 1942 der Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

²⁸² BA, R 3001/21314, Bl. 206–207, Verfügung des Reichsministers der Justiz betr. Vollzug der Todesstrafe vom 28. Dezember 1936.

War aus den Gnadengesuchen oder anderen Quellen bekannt, dass der zum Tode Verurteilte in engen Beziehungen zu Angehörigen stand, fragte die Vollstreckungsbehörde sie nach dem Inkrafttreten des Todesurteils, ob ihnen im Falle der Vollstreckung des Urteils der Leichnam des Verurteilten zur einfachen Bestattung ohne Zeremonie freigegeben werden sollte. Als Angehörige galten nur Personen, die aufgrund des bürgerlichen Rechts über Art und Ort der Bestattung zu entscheiden hatten. Eine solche Frage war nach der Vollstreckung des Urteils verboten und galt nicht für ein Todesurteil wegen Hochverrats, Landesverrats oder eines anderen, ausweislich des Urteils aus politischen Beweggründen begangenen Verbrechens. In den übrigen Fällen war die folgende Vorlage vorgesehen:

„Der ... ist rechtskräftig zum Tode verurteilt. Der Führer und Reichskanzler hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er von seinem Gnadenrecht Gebrauch macht, oder ob er der Gerechtigkeit freien Lauf läßt. Diese Entscheidung ist noch nicht getroffen. Schon jetzt aber habe ich bestimmungsgemäß bei Ihnen anzufragen, ob Sie für den Fall, dass der Führer und Reichskanzler von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch macht, den Leichnam des Verurteilten zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Bestattung zu übernehmen wünschen, und ob Sie bejahendenfalls eine Überführung des Leichnams von dem Vollstreckungsort an einen anderen Ort beabsichtigen. Der Leichnam würde Ihnen von Polizeibehörde in ... zur Verfügung gestellt werden.

Ich ersuche Sie, sich hierzu bis zum ... zu äußern. Geht mir bis zu dem bezeichneten Tage keine Mitteilung zu, nehme ich an, dass Sie den Leichnam nicht zu übernehmen wünschen²⁸³.

Im Falle der Nichtausübung des Gnadenrechts erließ der Reichsjustizminister einen Vollstreckungsauftrag, in dem er den Scharfrichter benannte und das anatomische Institut angab, dem gegebenenfalls der Leichnam des Verurteilten zur Verfügung gestellt werden musste. In Bezug auf den Zeitpunkt der Vollstreckung des Todesurteils war es notwendig, eine Verständigung mit dem Scharfrichter und dem Vorstand der Vollzugsanstalt am Vollstreckungsort herbeizuführen. Dieses Datum durfte kein Feiertag sein, die Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis 7. Januar und Ostern wurden ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. Die Hinrichtung musste in den frühen Morgenstunden, bei Tagesanbruch, durchgeführt werden. Wenn mehrere Todesurteile nacheinander vollstreckt werden sollten, mussten die Daten der einzelnen Hinrichtungen so festgelegt werden, dass die Spuren der vorangegangenen Enthauptung beseitigt wurden²⁸⁴.

Alle im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren ergriffenen Maßnahmen mussten geheim gehalten werden. Die Richtlinien sahen ausdrücklich vor, nur diejenigen Personen zu informieren, die aus dienstlichen Gründen über die bevorstehende Hinrichtung informiert werden mussten. Dies war mit der Notwendigkeit einer Belehrung über die Schweigepflicht verbunden. Notwendige Fernschreiben

²⁸³ BA, R 3001/21315, Bl. 220, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

²⁸⁴ BA, R 3001/21315, Bl. 221, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

und Ferngespräche, insbesondere die, in denen der Scharfrichter angefordert wurde, mussten für Dritte unverständlich gemacht werden. An den Scharfrichter gerichtete schriftliche Mitteilungen durften äußerlich nicht als amtliche Schreiben kenntlich sein, insbesondere bei der Anschrift sollte die Bezeichnung „Scharfrichter“ oder eine ähnliche nicht verwendet werden²⁸⁵.

Die Vollstreckungsbehörde sollte unter Verwendung der Klausel „vertraulich“ die Leitung der Vollzugsanstalt am Vollstreckungsort, den Präsidenten (Vorsitzenden) des Verurteilungsgerichts, den Präsidenten des Beschwerdegerichts, den Verteidiger und den Leiter des vom Reichsjustizminister designierten anatomischen Instituts rechtzeitig über das Datum der Hinrichtung unterrichten. Der Scharfrichter erhielt seinerseits einen schriftlichen Vollstreckungsauftrag von dem Leiter der Vollstreckungsbehörde. Zusammen mit seinen Gehilfen musste er spätestens am Nachmittag des Tages vor dem Tag der Hinrichtung im Gefängnis erscheinen. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht sollten der Scharfrichter und die Gehilfen im Prinzip die Nacht im Gefängnis verbringen und dort essen. Die Leitung der Vollzugsanstalt musste sicherstellen, dass diese Mitarbeiter nicht in der Nähe des Verurteilten untergebracht wurden und nicht in Gefängniszellen schliefen, sondern in geeigneten Diensträumen, in denen der Schlaf möglich war. Soweit dies nicht durchführbar war, durften der Scharfrichter und seine Gehilfen ausnahmsweise im Gasthaus nächtigen. Am Tag vor der Vollstreckung des Urteils waren die für die Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag zuständigen Richter des Verurteilungsgerichts ebenfalls verpflichtet, sich zum Vollstreckungsort zu begeben, während die Richter am Sitz des für die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständigen Beschwerdegerichts in den letzten zwölf Stunden vor der Vollstreckung des Urteils erreichbar sein sollten. Eine Sonderregelung betraf den Verteidiger, der am Vormittag des Tages vor der Hinrichtung, nach Möglichkeit persönlich benachrichtigt werden musste. Das Gesetz erlaubte es dem Anwalt, bei der Hinrichtung anwesend zu sein. Er musste zur strengen Geheimhaltung verpflichtet werden, insbesondere durfte er dem Verurteilten vor der amtlichen Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung des Todesurteils keine Nachricht über die Hinrichtung übermitteln²⁸⁶.

Die Bekanntgabe einer ablehnenden Gnadenentscheidung erfolgte am Abend des Tages vor der Hinrichtung und lag in der Verantwortung des Leiters der Vollstreckungsbehörde (des Oberstaatsanwalts). Dabei zog er einen Sachbearbeiter, einen Beamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft, einen Gefängnisbeamten und einen Anstaltsarzt hinzu. Die Anwesenheit eines Rechtsanwalts war erlaubt, der Gefängnisgeistliche konnte ebenfalls daran teilnehmen, sofern der Verurteilte zuvor seinen Dienst in Anspruch genommen hatte. Nach Bekanntgabe der Verweigerung

²⁸⁵ BA, R 3001/21315, Bl. 222, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

²⁸⁶ BA, R 3001/21315, Bl. 222–223, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

der Begnadigung wurde der Verurteilte über das Datum der Hinrichtung informiert. Über diese Tätigkeit musste ein Protokoll angefertigt werden, in dem die anwesenden Personen aufgeführt und die Aussagen des Verurteilten vermerkt werden mussten²⁸⁷.

Von dem Zeitpunkt an, an dem der Verurteilte über den Hinrichtungstermin informiert wurde, musste er unter ständiger und direkter Bewachung der Gefängniswärter stehen. Ein Verteidiger und der Gefängnisgeistliche hatten Zutritt zu ihm; wenn er einen anderen Geistlichen sehen wollte, musste dieser Bitte entsprochen werden, es sei denn, dies würde zu Komplikationen führen, z.B. zu einer Verzögerung der Vollstreckung. Im Prinzip durfte er jedoch von Verwandten oder anderen Personen nicht besucht werden. Wenn er ein öffentliches Testament aufsetzen wollte, sollte der zuständige Richter, ein vom Verurteilten ausgewählter Notar und der erforderliche Zeuge sowie Urkundsbeamte Zutritt erhalten. Wenn möglich, sollte ein Beamter der Justizverwaltung als Zeuge zugezogen werden. Bat die verurteilte Person um Lebens- und Genußmittel, sollte dieser Bitte in angemessenen Grenzen entsprochen werden²⁸⁸.

Am Hinrichtungsort erschien der die Vollstreckung des Todesurteils leitende Beamte in Amtstracht. Er sollte für eine ernste, würdige Form der Vollstreckung der Todesstrafe sorgen. Seine Aufgabe war es sicherzustellen, dass die Hinrichtungsstätte nicht von Unbefugten eingesehen werden konnte. Wenn die Todesstrafe an mehreren Personen vollstreckt werden sollte, musste die Hinrichtung so durchgeführt werden, dass kein Verurteilter die Enthauptung eines anderen sehen konnte. Nur diejenigen, die ihre dienstlichen Pflichten erfüllen mussten, durften bei der Hinrichtung anwesend sein. Dies betraf neben dem Leiter der Vollstreckungsbehörde einen Angestellten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und einen Gefängnisangestellten. Die Anwesenheit des stellvertretenden Leiters der Vollstreckungsbehörde, des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers, des Gefängnisarztes und des zuständigen Gefängnisgeistlichen war zulässig²⁸⁹.

Gemäß den Richtlinien sollte während der Hinrichtung die Gefängnisglocke läuten. Die Vollstreckung begann mit der Überprüfung der Zuverlässigkeit des Fallbeils durch den Scharfrichter. Nachdem er dem Leiter der Vollstreckungsbehörde die Funktionsfähigkeit des Gerätes sowie seine Bereitschaft und die seiner Gehilfen gemeldet hatte, wurde der Verurteilte auf Anordnung des die Vollstreckung leitenden Beamten von Gefängnisangestellten zur Hinrichtungsstätte geführt. Kurz zuvor sollten dort diejenigen erscheinen, deren Anwesenheit notwendig oder erlaubt war. Der Vollstreckungsleiter verlas den wichtigsten Teil des Urteils, verkündete die ablehnende Gnadenentscheidung und wies den Scharfrichter an, das Urteil zu vollstrecken.

²⁸⁷ BA, R 3001/21315, Bl. 223, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

²⁸⁸ BA, R 3001/21315, Bl. 223, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

²⁸⁹ BA, R 3001/21315, Bl. 223, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

Vor der Abführung des Verurteilten zum Fallbeil konnte der Geistliche auf Wunsch des Verurteilten ein kurzes Gebet sprechen. Unmittelbar nach der Enthauptung legte der Scharfrichter mit seinen Gehilfen den Leichnam in einen Sarg, der vom Vollstreckungsleiter vorbereitet worden war. Der Vollstreckungsleiter benachrichtigte den Reichsjustizminister fernschriftlich über die Vollstreckung des Urteils. Es sollte auch ein Protokoll über den Hergang der Vollstreckung erstellt werden, das zusätzlich zu den Personalien der anwesenden Personen eine Beschreibung des Verhaltens der verurteilten Person und die genaue Zeit zwischen der Vorführung des Verurteilten und Übergabe an den Scharfrichter sowie zwischen der Übergabe und der Vollstreckung des Todesurteils enthalten sollte²⁹⁰.

Nach der Urteilsvollstreckung sollte eine Presse­notiz an die Justizpressestelle zur Veröffentlichung weitergeleitet werden, die dem Vollstreckungsauftrag beige­fügt war. Weiter sollte veranlasst werden, dass am Tatort und am Sitz des Verurteilungsgerichts eine auffällige Vollstreckungsmitteilung erscheint, mit einem etwas kürzeren Inhalt als die Presse­notiz. Der Schwerpunkt lag auf der Auswahl der Standorte mit dem höchsten Verkehrsaufkommen. Die Mitteilung sollte so abgefasst werden, dass sie für die breite Öffentlichkeit verständlich war. Fachterminologie und Gesetzesstellen waren zu vermeiden. Der Beruf der verurteilten Person sowie Art und Ort der Vollstreckung sollten nicht angegeben werden²⁹¹.

Die letzte Aufgabe des Leiters der Vollstreckungsbehörde betraf die Erstattung eines Berichts über die Vorbereitung und den Ablauf der Vollstreckung an den Minister. Darin musste angegeben werden, ob das Gericht vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung bis zur Vollstreckung selbst tätig war. Der Bericht sollte eine Einschätzung des Verhaltens des Scharfrichters und seiner Gehilfen zum Ausdruck bringen, mögliche Stimmen in der Presse bezüglich der Strafvollstreckung erörtern und zum Schicksal der Leiche Stellung nehmen. Wenn das Verhalten des Scharfrichters oder seiner Gehilfen in Frage gestellt wurde, mussten die Umstände des Falles detailliert beschrieben werden. Dem Bericht mussten eine Abschrift der Entscheidung zur Nichtausübung des Gnadenrechts, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der Bekanntgabe der ablehnenden Gnadenentscheidung und des Vollstreckungsprotokolls, die öffentliche Bekanntmachung der Vollstreckung des Todesurteils und gegebenenfalls Presseauschnitte beige­fügt werden²⁹².

Die Verfügung des Reichsjustizministers regelte auch den Umgang mit den Leichnamen der Verurteilten. Erklärten sich die Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung des Leichnams bereit, sollte der Sarg der Polizeibehörde mit der Maßgabe übergeben werden, dass ihn die Angehörigen zu keinem Zeitpunkt öffnen dürfen. Im Zweifelsfall wurde empfohlen, sich auf eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit

²⁹⁰ BA, R 3001/21315, Bl. 224, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

²⁹¹ Ebenda.

²⁹² BA, R 3001/21315, Bl. 224–225, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

und Ordnung zu berufen. Wenn die Angehörigen des Verurteilten nicht um die Übergabe des Leichnams gebeten haben, hätte er zu didaktischen und wissenschaftlichen Zwecken an das designierte anatomische Institut einer Universität übergeben werden müssen. Wenn das Institut darauf verzichtete, den Leichnam abzuholen, oder sein Beauftragter nicht im Gefängnis erschien, musste der Leichnam der Polizei zur Bestattung übergeben werden. Wenn die Angehörigen der verurteilten Person nach der Vollstreckung des Todesurteils die Übergabe des Leichnams beantragten und dieser bereits genutzt wurde, musste erwidert werden, dass der verspätete Antrag nicht mehr berücksichtigt werden könne²⁹³.

Im Reichsjustizministerium wurden in elf Paragraphen auch Richtlinien für Scharfrichter erlassen²⁹⁴. Ihre Aufgabe war es, die Todesstrafe auf Verlangen der Justizbehörden innerhalb des gesamten Reichsgebiets durch Enthauptung oder Erhängen zu vollstrecken. Einzelne Scharfrichter sollten für Hinrichtungen in bestimmten Vollzugsanstalten bestimmt werden (§ 1). Ihre Pflicht war es, jederzeit einsatzbereit zu sein. Die erhaltenen Aufträge waren pünktlich und im Zusammenhang mit den im Vollstreckungsauftrag erteilten Anweisungen auszuführen. Gemäß § 5 der Richtlinien konnte der Scharfrichter die Unterstützung von Gehilfen in Anspruch nehmen, deren Anzahl auf drei festgelegt wurde. Der Scharfrichter war für das Verhalten der Gehilfen verantwortlich, deren Auswahl bedurfte jedoch der Zustimmung des zuständigen Oberstaatsanwalts (§ 5). Der Aufbau und Abbau des Fallbeils oblag dem Gefängnis als Hinrichtungsort. Der Scharfrichter war hingegen verpflichtet, vor jeder Hinrichtung die Zuverlässigkeit des Geräts zu überprüfen, das Gerät und den Hinrichtungsplatz nach jeder Enthauptung mit den vom Gefängnis zur Verfügung gestellten Utensilien zu reinigen und den Leichnam in den Sarg zu legen (§ 6).

Obwohl die Verfügung des Reichsjustizministers und die Richtlinien für Scharfrichter das Vollstreckungsverfahren genau regelten, traten während ihrer Anwendung unvorhergesehene und sogar tragische Situationen auf. Ein solcher Vorfall ereignete sich 1941 im Gefängnis in Wolfenbüttel, als einer der Scharfrichtergehilfen die Finger seiner linken Hand verlor und an den Folgen einer Blutvergiftung starb²⁹⁵.

b) Freiheitsstrafen

Im StGB wurde neben der Todesstrafe auch die Art und Weise der Vollstreckung einer Zuchthausstrafe und einer Gefängnisstrafe geregelt. Gemäß § 15 StGB verbüß-

²⁹³ BA, R 3001/21315, Bl. 225, Rundverfügung des Reichsministers der Justiz betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen vom 19. Februar 1939.

²⁹⁴ BA, R 3001/21315, Bl. 226–228, Richtlinien für Scharfrichter.

²⁹⁵ BA, R 3001/21324, Bl. 109, Meldung des Scharfrichters Hehr vom 28. Januar 1941; Bl. 109, Erklärung des Gehilfen des Scharfrichters August Albrecht vom 28. Januar 1941; Bl. 111, Erklärung des Gehilfen des Scharfrichters Willi Röttger vom 7. Februar 1941; Bl. 110, Beglaubigte Abschrift des Schreibens des Professors Tammann von der Chirurgischen Abteilung an die Staatsanwaltschaft in Hannover vom 28. Januar 1941; Bl. 115, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Hannover an den Reichsminister der Justiz vom 4. März 1941 betr. Unfall eines Gehilfen des Scharfrichters Hehr.

ten die zur Zuchthausstrafe verurteilten Personen sie in einer Strafanstalt, in der sie zur Arbeit eingesetzt werden sollten. Diese Gefangenen konnten auch für Arbeiten außerhalb der Anstalt eingesetzt werden, mussten jedoch von anderen Arbeitnehmern getrennt werden (§ 15 Abs. 2 und 3 StGB). Die zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Personen saßen diese dagegen in einer Gefangenenanstalt (Gefängnis) ab, wo sie ihren Fähigkeiten und Bedingungen entsprechend beschäftigt werden sollten (§ 16 StGB). Die am 4. Dezember 1941 erlassene Polenstrafrechtsverordnung sah für Polen und Juden neben der Todesstrafe auch die Möglichkeit vor, eine Freiheitsstrafe gegen sie zu verhängen. Diese Freiheitsstrafe war nach Inkrafttreten der Verordnung im Straflager (von drei Monaten bis zu zehn Jahren) oder im verschärften Straflager (von zwei bis zu fünfzehn Jahren) zu verbüßen.

2. Vollzug der vom Sondergericht verhängten Strafen

a) Todesstrafe

Dokumente zur letzten Phase des Verfahrens wurden in einem Vollstreckungsheft gesammelt. Dieses enthielt Informationen über die Ablehnung des Gnadengesuchs und die Festlegung vom Datum und Ort der Hinrichtung, die Beförderung des Verurteilten an diesen Ort, den Vollstreckungsauftrag für den Scharfrichter, das Protokoll der Verkündung der ablehnenden Gnadenentscheidung und das Vollstreckungsprotokoll. Die Analyse der bisherigen Feststellungen zur Vollstreckung der vom Sondergericht Kattowitz verhängten Todesstrafen²⁹⁶ zeigt, dass die erlassenen Vorschriften im Wesentlichen²⁹⁷ eingehalten wurden. Die erhaltenen Archivalien spiegeln in den meisten Fällen die Vollstreckungsphase des Prozesses wider. Um ca. 19:00 Uhr am Tag vor der Hinrichtung begaben sich ein Arzt, ein Gefängnisangestellter, ein Angestellter der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls ein Dolmetscher unter der Leitung des Leiters der Vollstreckungsbehörde oder eines anderen Staatsanwalts in die Zelle des Verurteilten. Der Staatsanwalt verkündete die ablehnende Gnadenentscheidung und fragte, ob der Verurteilte etwas erklären wolle. Fast alle Protokolle zeugen vom Schweigen der Verurteilten in diesem Moment. In einem Fall erklärte der Verurteilte, er habe einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, der noch nicht entschieden worden sei²⁹⁸. Tatsächlich wurde dieser Antrag am selben Tag als unzulässig verworfen²⁹⁹, so dass es keine Einwände gegen die Fortsetzung des Verfahrens gab. In einem anderen Fall gaben fünf Verurteilte (die in Einzelzellen untergebracht waren) die gleiche Erklärung ab: „Wir sind unschuldig“.

²⁹⁶ *Konieczny*, Pod rządami, S. 257–260.

²⁹⁷ Wie bereits erwähnt, wurde das erste Todesurteil 1939 vorschriftswidrig durch Erschießen vollstreckt.

²⁹⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 326, Bl. 868, Verkündungsprotokoll vom 27. August 1942.

²⁹⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 326, Bl. 557–558, Beschluss des Landgerichts Beuthen-Kattowitz vom 27. August 1942.

Der Staatsanwalt gab daraufhin den Hinrichtungstermin bekannt, der normalerweise für den folgenden Tag im Morgengrauen angesetzt wurde (zwischen 4:30 Uhr und 6:00 Uhr, obwohl es auch Fälle von Enthauptung am selben Tag vor Mitternacht gab, d.h. ungefähr fünf Stunden nach der Verkündung³⁰⁰). Die Vermerke in den Akten des Vollstreckungsverfahrens zeigen, dass die sog. letzten Wünsche der Verurteilten erfüllt wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Rechnungen über kleine Beträge (einige Mark) für Lebens- oder Genussmittel beigefügt wurden. Der Oberstaatsanwalt schrieb in einem Abschlussbericht an den Minister ausführlich über das Verhalten der Verurteilten in den letzten Stunden vor der Hinrichtung. Diese Dokumente zeigen, dass die Verurteilten mit ihrem Schicksal versöhnt waren – sie verhielten sich ruhig und gelassen. Sie rauchten ein paar Zigaretten, schrieben Briefe an die Familie³⁰¹ und aßen Brotscheiben. Auf ihre Bitte hin wurden sie von dem Gefängnisgeistlichen besucht, der den letzten Dienst leistete³⁰².

Vor dem anberaumten Hinrichtungstermin erschien der Leiter der Vollstreckungsbehörde am Hinrichtungsort, begleitet vom Sachbearbeiter, einem Angestellten der Staatsanwaltschaft, und einem Gefängnisangestellten. Nachdem der Scharfrichter Meldung über die Zuverlässigkeit des Richtgeräts und die Handlungsbereitschaft von ihm und seinen Gehilfen erstattet hatte, wurde die Einführung des Verurteilten durch die Gefängniswärter angeordnet. Der Leiter der Vollstreckungsbehörde verlas den Urteilstenor und die ablehnende Gnadenentscheidung, woraufhin die Gefängniswärter den Verurteilten in die Hände der Scharfrichtergehilfen überführten. Der Scharfrichter meldete dann die Vollstreckung des Todesurteils³⁰³. Der Verlauf der Vollstreckung wurde ausführlich im Protokoll beschrieben. Auf die Sekunde genau wurde der Zeitverlauf zwischen den einzelnen Handlungen aufgezeichnet, das Verhalten des Verurteilten, das Erklingen der Glocke und das weitere Schicksal des Leichnams beschrieben. Das Protokoll wurde vom Staatsanwalt und einem ihn begleitenden Beamten unterzeichnet. Das Vollstreckungsheft enthielt auch Schreiben über die eventuelle Bekanntgabe des Urteils (Inhalt der Bekanntma-

³⁰⁰ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 571, Bl. 354, Vollstreckungsprotokoll vom 17. Juni 1943; Az. 572, Bl. 333, Vollstreckungsprotokoll vom 11. Juni 1943; Az. 592, Bl. 385, Vollstreckungsprotokoll vom 6. August 1943.

³⁰¹ Aus den Erläuterungen von Gerhard Pchalek geht hervor, dass diese Briefe wie jede andere Korrespondenz behandelt wurden – wahrscheinlich wurden sie nach Prüfung durch den Zensor an die Absender weitergeleitet. Pchalek fügte jedoch hinzu, dass die Briefe in einigen Fällen aufgrund ihres Inhalts nicht weitergeleitet wurden. BStU Außenstelle Gera, MfS, Bezirksverwaltung Gera, AUV 38/59, Bd. I, Bl. 192, Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Pchalek, Gerhard vom 6. Juli 1959.

³⁰² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 942, Bl. 369, Bericht des Oberstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz betr. Vollstreckung der Todesurteile des Sondergerichts in Kattowitz vom 10. August 1940 gegen Josef Pastuschek, Theodor Pokorski und Leopold Mojeszczyk vom 10. Oktober 1940; Az. 98, Bl. 547, Bericht des Oberstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz betr. Vollstreckung des Todesurteils des Sondergerichts in Kattowitz vom 27. Juli 1940 gegen Johann Mierny vom 28. August 1940.

³⁰³ *Konieczny*, Pod rządami, S. 258.

chung, Angabe der Plakatanzahl, Datum und Ort der Ausstellung, Rechnung) sowie eine bis mehrere Kopien der Bekanntmachungen.

Im Rahmen der Praxis der Vollstreckung von Todesurteilen des Sondergerichts Kattowitz sind zwei Perioden zu unterscheiden, mit dem Herbst 1941 als Zäsur. Damals wurde im Gefängnis an der Nicolaistrasse in Kattowitz ein Fallbeil installiert. Bis zu diesem Zeitpunkt fanden die Hinrichtungen von Personen, die vom Kattowitzer Sondergericht verurteilt worden waren, in Breslau statt.

Das Breslauer Gefängnis hatte die Kapazität zur Unterbringung von siebenhundertachtzig Gefangenen und war viel größer als das Gefängnis in Kattowitz. 1937 war es eines von elf deutschen Gefängnissen, die mit einer geschlossenen und überdachten Hinrichtungsstätte ausgestattet waren. Ein von J. Mannhardt & Co. hergestelltes und in Würzburg gelagertes Fallbeil wurde nach Breslau transportiert. Das Breslauer Gefängnis war ein Hinrichtungsort für das gesamte Gebiet Schlesiens, hatte jedoch bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1943 keinen „eigenen“ Scharfrichter, d.h. einen, der ihm zugewiesen worden wäre und in der Gegend gelebt hätte. Bis dahin wurden Hinrichtungen von Personen durchgeführt, die aus anderen Vollzugsbezirken abgeordnet wurden: Ernst Reindel aus Magdeburg³⁰⁴, Gottlob Bordt und Karl Henschke aus Posen und Friedrich Hehr aus Hannover³⁰⁵.

Im Mai 1941 postulierte der Generalstaatsanwalt aus Kattowitz in einem Schreiben an das Reichsjustizministerium, in dem er sich auf die Meinung des örtlichen Polizeipräsidenten stützte, die Unabhängigkeit von Kattowitz in Bezug auf die Vollstreckung. Er brachte zwei Arten von Umständen vor: wirtschaftliche und personelle, und wies darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt sechzig vom Sondergericht Kattowitz verurteilte Gefangene nach Breslau transportiert worden waren. Jeder Verurteilte wurde einzeln, getrennt von anderen Reisenden, mit der Eisenbahn transportiert. Die Kosten für eine solche Beförderung betrugen jeweils dreißig Mark, was sich auf insgesamt 1.800 Mark belief. Einer der Gefangenen konnte aufgrund einer Lähmung nicht auf diese Weise transportiert werden, sondern unter Verwendung einer Trage und der Belegung des gesamten Bahnabteils mit acht Sitzen, was Kosten in Höhe von fünfundachtzig Mark verursachte. Sowohl dieser besondere als auch die anderen Transporte erforderten die Bereitstellung einer angemessenen Begleitung, die aufgrund des geringen Personals auf Kosten anderer polizeilicher Aufgaben ging³⁰⁶.

Kattowitz wurde nach längerer Suche und Überprüfung als Hinrichtungsort ausgewählt. Das Gefängnis in Beuthen und andere Justizvollzugsanstalten in dem Regierungsbezirk wurden ebenfalls in Betracht gezogen, aber die Analyse brachte keine positiven Schlussfolgerungen. Die Nachteile sowohl des Kattowitzer als auch des

³⁰⁴ Zur Biografie von Ernst Reindel siehe: *Blazek, M.*, Scharfrichter in Preussen und im Deutschen Reich 1866–1945, Stuttgart 2010, S. 103–108.

³⁰⁵ Zur Biografie von Friedrich Hehr siehe: *Blazek*, Scharfrichter, S. 95–102.

³⁰⁶ *Waltenbacher, T.*, Zentrale Hinrichtungsstätten. Der Vollzug der Todesstrafe in Deutschland von 1937–1945. Scharfrichter im Dritten Reich, Berlin 2008, S. 89–90.

Beuthener Gefängnisses waren die ständige und starke Überbelegung und die ungünstigen Bedingungen der Räumlichkeiten. Das Kattowitzer Gefängnis war mit einhundertzweiundsiebzig männlichen und vierundfünfzig weiblichen Plätzen nicht allzu groß³⁰⁷. Wie die im Juli 1941 von einem Beamten des Reichsjustizministeriums an Ort und Stelle durchgeführte Überprüfung offenbarte, befand sich das Gefängnis in Kattowitz in der Innenstadt, war durch die Entwicklung der Stadt räumlich begrenzt und überfüllt. Trotz dieser Unzulänglichkeiten wurde nach dem Ausschluss des Beuthener Gefängnisses endgültig beschlossen, den Hinrichtungsort in Kattowitz einzurichten.

Die größte Schwierigkeit bei der Errichtung der Hinrichtungsstätte war die Beschaffung von Baumaterialien und der Mangel an Mitarbeitern, die gezwungen waren, Überstunden zu leisten. Um Zeit zu sparen, wurden die Arbeiten nicht wie üblich beim Hochbauamt in Auftrag gegeben, sondern es wurde ein Bauinspektor als Sachverständiger hinzugezogen, der die Hinrichtungsstätte in Posen erbaut hatte. Die Bauarbeiten wurden im August 1941 abgeschlossen. Es wurde ein neues Fallbeil installiert, die zuvor vorgesehen war, um das alte, in Weimar verwendete Gerät zu ersetzen³⁰⁸.

Ende 1941 begann man auch in Kattowitz mit der Durchführung von Enthauptungen, jedoch immer noch durch abgeordnete Scharfrichter. In den Jahren 1941, 1942 und 1943 kamen Hehr, Henschke und Bordt zu den Hinrichtungen. Aufgrund der Entfernung zwischen ihren Sitzen von Breslau und Kattowitz sowie der zunehmenden Zahl an zum Tode Verurteilten, was zu steigenden Kosten des Vollstreckungsverfahrens führte, entstand das Konzept, den Scharfrichter in der Hauptstadt Oberschlesiens anzusiedeln, welcher für die Durchführung von Hinrichtungen in beiden schlesischen Gefängnissen verantwortlich wäre³⁰⁹.

Die Suche nach einem neuen Scharfrichter begann im Februar 1943 aufgrund einer deutlichen Zunahme der Hinrichtungen am neuen Ort³¹⁰. Zunächst wurde überprüft, ob einer der Scharfrichtergehilfen diese Funktion selbständig ausführen konnte. Von allen Scharfrichtern gab nur einer – Hehr aus Hannover – seinem Gehilfen eine positive Bewertung und empfahl ihn als zur Scharfrichtertätigkeit fertig. Dieser Gehilfe war August Köster. Er wurde als ein knapp fünfzig Jahre alter, gesun-

³⁰⁷ Szefer, A., Ewakuacja więźniów z Górnego Śląska w styczniu 1945 r. [Evakuierung der Gefangenen aus Oberschlesien im Januar 1945] In: *Pilichowski, Zbrodnie*, S. 458; Szefer, A., Więzienia i stan liczbowy więźniów w prowincji górnośląskiej w latach okupacji hitlerowskiej [Gefängnisse und Anzahl der Gefangenen in der Provinz Oberschlesien während der hilterischen Besatzung]. In: Szefer, A. (Hrsg.), *Więzienia hitlerowskie na Śląsku, w Zagłębiu Dąbrowskim i w Częstochowie 1939–1945* [Hitlerische Gefängnisse in Oberschlesien, im Dombrowaer Becken und in Tschenstochau], Katowice 1983, S. 8; Kurek, A., *Niemieckie więzienia sądowe na Śląsku w czasach Trzeciej Rzeszy* [Deutsche Gerichtsgefängnisse in Schlesien während des Dritten Reiches], Kraków 2007, S. 46–47.

³⁰⁸ *Waltenbacher, Zentrale Hinrichtungsstätten*, S. 91.

³⁰⁹ Ebenda, S. 86–89.

³¹⁰ BA, R 3001/21324, Bl. 277, Schreiben des Generalstaatsanwalts in Breslau an den Reichsminister der Justiz betr. Bestellung eines Scharfrichters für OLGBezirke Breslau und Kattowitz vom 24. Mai 1943.

der und solider Mann beschrieben, mit ruhigem und zuverlässigem Verhalten. Von Beruf war er Metzger und arbeitete als Küchenchef in einem Speisehaus in Hannover, während die Beteiligung an Hinrichtungen seine zusätzliche Beschäftigung war. Nachdem Köster die Stellung des Scharfrichters übernommen hatte, trat er aus der Gastronomie aus und zog mit seiner Familie nach Kattowitz. Er meldete sich am 24. Juni 1943 beim Generalstaatsanwalt an³¹¹, aber der einstweilige Charakter der Ausübung der Scharfrichtertätigkeit in Oberschlesien dauerte noch recht lange, bis zum 1. August 1943. An diesem Tag trat Köster in das Dienstverhältnis mit dem Reichsjustizministerium ein. Kattowitz wurde zu seinem Sitz bestimmt. Er wurde mit Hinrichtungen in Kattowitz und Breslau beauftragt³¹². Aufgrund der Einberufungen zur Wehrmacht und eines Missverständnisses mit dem Gestapochef gab es Schwierigkeiten bei der Besetzung der Gehilfenstellen. Zunächst waren es Polizeibeamte aus dem Polizeiersatzgefängnis in Myslowitz: Peter Szklarz, Leopold Lasota und Paul Sliwinski³¹³. Später wurden Franz Falkenberg und Wilhelm Haugthon aus Hannover nach Kattowitz gebracht³¹⁴, die zwei Polizisten ersetzten, und nur Lasota setzte seine Gehilfentätigkeit fort³¹⁵.

Laut Tagebuchquellen wurde dem Verurteilten vor der Hinrichtung anstatt der Kleidung eine Papiertracht gegeben. Nachdem ihm Handschellen angelegt worden waren, wurde er von Gefängniswärtern in den stark beleuchteten Hinrichtungsraum geführt. Gegenüber dem Eingang des Raumes befand sich das Fallbeil, die von oben bis unten von einem schwarzen Vorhang bedeckt war. Nachdem die Formalitäten durch die Verlesung des Urteils und der ablehnenden Gnadenentscheidung durch den Staatsanwalt abgeschlossen waren, fielen die Worte des Staatsanwalts zur Übergabe des Verurteilten in die Hände des Scharfrichters. Zu dem Zeitpunkt ging der Vorhang beiseite³¹⁶, und die Scharfrichtergehilfen legten den Verurteilten auf die Fallbeilbrücke.

Die Zahl der vom Sondergericht zum Tode verurteilten Personen, die nicht begnadigt wurden, stimmt im Prinzip mit der Zahl der durchgeführten Hinrichtungen überein. Die Ausnahmen betrafen den Fall von Tadeusz Bastek, gegen den zweimal

³¹¹ BA, R 3001/21324, Bl. 279, Schreiben des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz betr. Bestellung eines Scharfrichters für den Bezirk Breslau und Kattowitz vom 25. Juni 1943.

³¹² BA, R 3001/21324, Bl. 282, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz betr. Scharfrichter Köster vom 2. August 1943; *Waltenbacher*, Zentrale Hinrichtungsstätten, S. 86.

³¹³ *Konieczny*, Pod rządami, S. 260; *Waltenbacher*, Zentrale Hinrichtungsstätten, S. 88; BA, R 3001/21324, Bl. 283, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz vom 10. August 1943.

³¹⁴ BA, R 3001/21324, Bl. 294, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Kattowitz an den Reichsminister der Justiz betr. Scharfrichter Köster in Kattowitz vom 5. Januar 1944.

³¹⁵ *Waltenbacher*, Zentrale Hinrichtungsstätten, S. 88.

³¹⁶ *Ziemia*, S., Od Katowic do Stalinogrodu [Von Kattowitz bis Stalinogrod], Kraków 1954, S. 254–255.

ein Todesurteil erging, sowie einen Selbstmord und einen Tod im Gefängnis infolge einer Krankheit³¹⁷.

Aus den erfassten Zahlen geht hervor, dass die in Kattowitz tätigen Henker Hehr, Henschke, Bordt und Köster waren. 1941 richtete Hehr in der Hauptstadt Oberschlesiens zehn Personen hin, die vom Sondergericht Kattowitz verurteilt wurden, und 1942 – siebenunddreißig. 1942 enthauptete Henschke fünfundzwanzig solcher Verurteilten und Bordt zwanzig. 1943 enthauptete Henschke dreizehn Verurteilte und Bordt sowie Köster – jeweils siebzehn. In den Jahren 1944 und 1945 war Köster der einzige Scharfrichter, der zweiunddreißig durch das Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilte Personen hinrichtete.

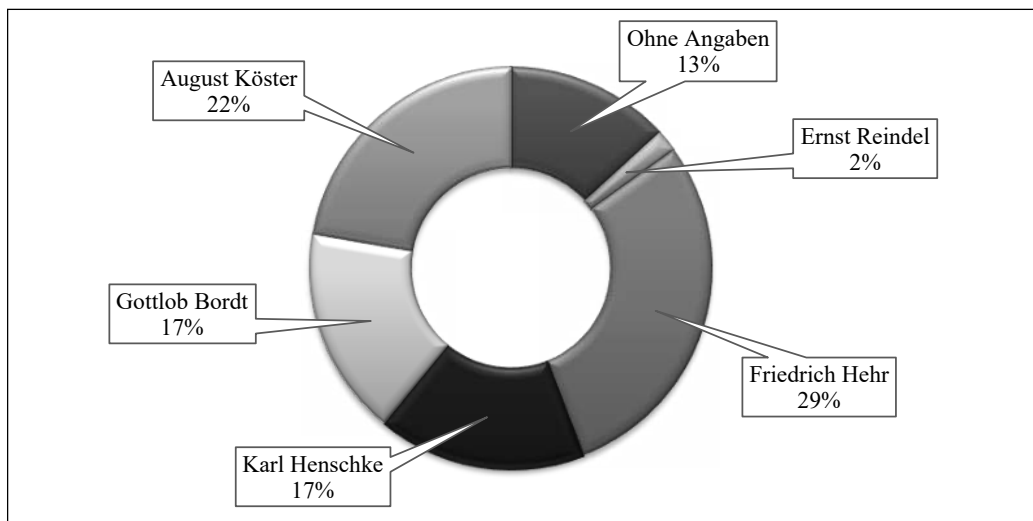


Diagramm 11. Beteiligung einzelner Scharfrichter an der Vollstreckung der vom Sondergericht Kattowitz verhängten Todesurteile. Bei 29 Hinrichtungen konnte der Name des Scharfrichters nicht ermittelt werden, bei vier war es Reindel, bei 64 – Hehr, bei 37 – Henschke, bei weiteren 37 – Bordt und bei 49 – Köster. Vom Autor bearbeitet.

³¹⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 509, Bl. 357–358, Urteil in der Strafsache gegen Tadeus Bastek und Andere vom 24. Februar 1943; Az. 1547, Bl. 360–362, Urteil in der Strafsache gegen Johann Galecki und Andere vom 23. Februar 1943; Az. 192, Bl. 200–234, Urteil in der Strafsache gegen Stanislaus Karkowski und Andere vom 3. Oktober 1941; Bl. 353, Schreiben des Vorstands der Haftanstalt in Kattowitz vom 28. November 1941 betr. Selbstmord; Bl. 310–311, Wiederaufnahmeantrag vom 31. Oktober 1941; Bl. 353, Schreiben des Vorstands der Haftanstalt in Kattowitz vom 28. November 1941 betr. Selbstmord des zum Tode verurteilten Gefangenen Nowakowski; Bl. 354, Vernehmungsprotokoll betr. Selbstmord des Gefangenen Wladislaus Nowakowski vom 28. November 1941; Az. 1529, Bl. 262–301, Urteil in der Strafsache gegen Ingeborg Neumann und Andere vom 22. November 1944; Az. 1530, Bl. 232, Beglaubigte Abschrift der Anordnung des Reichsministers der Justiz vom 13. Dezember 1944 betr. Vollstreckung des Urteils; Bl. 225, Protokoll der Bekanntgabe vom 13. Dezember 1944; Acht Todesurteile im Prozeß Neumann. Volksschädlinge und Schieber der gerechten Strafe zugeführt, Oberschlesische Zeitung, Nr. 309 vom 23. November 1944, S. 3; Kriegswirtschaftsverbrecher hingerichtet, Oberschlesische Zeitung, Nr. 327 vom 14. Dezember 1944, S. 3.

In 11 % der identifizierten Fälle fanden Hinrichtungen in Breslau statt, in den restlichen 89 % in Kattowitz. In allen Kriegsjahren gab es leichte Schwankungen bei der durchschnittlichen Hinrichtungszeit. Das zweite, im Berliner Archiv gefundene Todesurteil wegen eines Mordes von 1939 wurde am dritten Tag nach der ablehnenden Gnadenentscheidung vollstreckt (am selben Tag, an dem das Urteil gefällt wurde). Im Jahr 1940 vergingen durchschnittlich etwas mehr als zehn Tage zwischen der ablehnenden Gnadenentscheidung und der Hinrichtung, 1941 – fünfzehn, 1942 – etwas mehr als elf, 1943 – fast vierzehn Tage und 1944 – weniger als zehn. Das letzte gefundene Todesurteil vom 4. Januar 1945 wurde am Tag nach der ablehnenden Gnadenentscheidung Brachts vollstreckt³¹⁸. Die zu den Todesurteilen des Sondergerichts Kattowitz erfassten Daten zeigen somit keine Langwierigkeit bei der Vollstreckung der Urteile und enthalten keine Fälle von mehrmonatigem Warten auf die Hinrichtung, auch nicht in den schwierigsten Jahren 1942 und 1943. Im August 1943 machte im Auftrag Hitlers der Chef seiner Kanzlei den Reichsjustizminister auf die Notwendigkeit einer erheblichen Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens gegen zum Tode verurteilte Personen aufmerksam, d.h. sowohl bezüglich der Hinrichtung selbst als auch des Begnadigungsverfahrens. Der Anstoß zu diesem Eingreifen war, dass beim Führer-Hauptquartier eine Meldung eingegangen ist, laut der im ganzen Reichsgebiet über 900 Verurteilte auf den Beschluss zur Vollstreckung des Todesurteils warten mussten, teilweise länger als zwei Monate. Wie betont wurde, stellten diese Menschen, vor allem in den Großstädten, wegen der Fluchtgefahr und der Bedrohung durch feindliche Luftangriffe eine große Gefahr dar. In dem Schreiben wurde der Vorschlag gemacht, während der Zeit der zunehmenden Bombenangriffe von der Einholung des Einvernehmens oder der Stellungnahme anderer Dienststellen zur Gnadenfrage abzusehen und die Entscheidungen allein dem Reichsminister zu überlassen³¹⁹. In Ausführung des Führerbefehls erließ der Justizminister Richtlinien an seine nachgeordneten Organe, um die Dauer der Vollstreckungsverfahren zu verkürzen. Die Urteilsbegründung sollte spätestens drei Tage nach dem Urteilserlass in die Akten eingereicht werden. Unmittelbar danach leitete das Gericht die Akten an die Vollstreckungsbehörde weiter, die sie am selben Tag zusammen mit einer Abschrift des Urteils an einen namentlich bestimmten Beamten des Reichsjustizministeriums weiterleiten sollte³²⁰.

³¹⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1653, Bl. 35, Urteil in der Strafsache gegen Wladislaus Zapala vom 4. Januar 1945; Bl. 40, Hinrichtungsauftrag vom 19. Januar 1945; Bl. 42, Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 19. Januar 1945 betr. Strafverfahren gegen Polen Zapala.

³¹⁹ BA, R 3001/21318, Bl. 61, Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei betr. Beschleunigung der Entscheidung über die Vollstreckung von Todesurteilen vom 17. August 1943.

³²⁰ BA, R 3001/21318, Bl. 69, Schreiben des Reichsministers der Justiz betr. Behandlung von Todesurteilssachen vom 8. September 1943.

b) Freiheitsstrafen

Aus den erhaltenen Archivalien geht das Schicksal von Personen, die vom Sondergericht freigesprochen wurden, nicht hervor. Es ist daher davon auszugehen, dass sie abgesehen von Ausnahmefällen – die in der Memoirenliteratur beschrieben wurden und für die nicht das Gericht, sondern die Geheime Staatspolizei verantwortlich war³²¹ – aus dem Gerichtssaal nach Hause entlassen wurden. Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass das Vollstreckungsverfahren nicht Teil des Gerichtsverfahrens war und dass die Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft war, nicht das Gericht.

Nach der Verkündung eines Urteils, in dem eine Gefängnisstrafe, Zuchthausstrafe, Straflagerstrafe oder verschärfte Straflagerstrafe verhängt wurde, brachte man die verurteilte Person an den Ort, an dem sie sie verbüßen sollte. Dies wurde durch Mitteilungen zur Überführung des Verurteilten in die Vollzugsanstalt beurkundet. Das letzte in den Gerichtsakten aufbewahrte Dokument enthielt Informationen über das Schicksal des Verurteilten und wurde als „Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwarhten“ bezeichnet. Es informierte über seinen Tod, seine Überstellung an die Polizei (oder die Geheime Staatspolizei), seine Einlieferung in ein Konzentrationslager (in solchen Fällen wurde manchmal ein Dokument zur Feststellung des Datums und der Todesursache im Konzentrationslager vorgelegt) oder die Entlassung nach Hause.

In Bezug auf den Strafvollzug der Freiheitsstrafen wurden diesbezüglich keine schwerwiegenden Abweichungen von den oben genannten Rechtsnormen festgestellt. Überraschen konnte nur die Praxis, Gefangene, insbesondere solche, die zu Langzeitstrafen verurteilt wurden, wiederholt in verschiedene Gefängnisse in entlegenen Teilen des Reiches zu verlegen. Die Mitteilungen über diese Verlegungen sowie die Korrespondenz zwischen den einzelnen Vollzugsanstalten und der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) wurden in den Gerichtsakten aufbewahrt. So wurde zum Beispiel ein Mann, der im Januar 1940 zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden war, zunächst in das Zuchthaus in Groß Strehlitz und dann nach Brieg gebracht. Nach einigen Monaten wurde er im September 1940 in das Strafgefangenenlager Elbregulierung in Griebö (Anhalt) verlegt, von wo aus er im März 1941 in die Haftanstalt Beuthen kam. Nach mehr als einem Jahr, im Juni 1942, wurde er erneut nach Groß Strehlitz versetzt, wo er den Rest seiner Strafe verbüßte³²². Dies geschah trotz der Tatsache, dass die Verlegungen Zeit, Kräfte und Ressourcen erforderten, die das Dritte Reich, das einen Krieg führte, benötigte.

Das Schicksal der verurteilten Personen war je nach Zeitpunkt der Verurteilung, der Art der verhängten Strafe und ihrer Nationalität unterschiedlich. Insgesamt ver-

³²¹ *Szmaglewska, S.*, *Dymy nad Birkenau* [Rauch über Birkenau], Warszawa 1971, S. 188–189.

³²² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 23, Bl. 58, Einlieferungsanzeige vom 30. Januar 1940; Bl. 68, Schreiben des Vorstands der Strafanstalten Brieg vom 1. September 1940; Bl. 73, Schreiben des Haftanstalts Beuthen vom 16. Juni 1942.

büßten 31,7 % der vom Sondergericht Kattowitz Verurteilten ihre Strafe und kehrten nach Hause zurück. In dieser Gruppe dominierten die Volksdeutschen (47,5 %) vor Polen (40 %) und Reichsdeutschen (10 %). Bei 19,4 % der Verurteilten wurde anhand von Dokumenten des Vollstreckungsverfahrens festgestellt, dass sie bis zur Wende von 1944 und 1945 ihre Strafen im Normalmodus verbüßten (d.h. die Polen in Straflagern, die Deutschen in Gefängnissen). 45 % von ihnen waren Volksdeutsche, 37 % Polen und 16 % Reichsdeutsche. Aufgrund des Chaos, das im Zuge der Evakuierung von Gefangenen und dem Niedergang des Dritten Reiches entstand, enthalten ihre Akten keine weiteren Vermerke. 10,3 % der Verurteilten starben am Ort der Verbüßung der Strafe (d.h. im Gefängnis oder in einem Straflager) – 58 % von ihnen waren Polen, 27 % – Volksdeutsche, 8 % – Reichsdeutsche und 8 % – Juden. Bei 7,5 % der Verurteilten lagen keine Angaben zum Vollstreckungsverfahren vor, und bei der gleichen Anzahl von Verurteilten wurde angeordnet, die Strafverbüßung zu unterbrechen und sie der Polizei zu übergeben, was mit der Überstellung in ein Konzentrationslager gleichbedeutend war. Die Strafunterbrechung und die Überstellung der Polizei wurden gegen Polen und Juden (jeweils 31,5 %), Volksdeutsche (26 %) und Reichsdeutsche (11 %) angeordnet. Die Strafaussetzung unter Bewährungsfrist wurde gegenüber 7,1 % der Verurteilten angeordnet, unter denen vorwiegend Volksdeutsche (61 %), vor Reichsdeutschen (22 %), Polen (11 %) und Juden (6 %) waren. Hinzuzufügen ist, dass fast 30 % der auf Bewährung entlassenen Deutschen sofort zur Wehrmacht eingezogen wurden. In Bezug auf 5,2 % der Verurteilten wurde in den Akten der Tod in einem Konzentrationslager beurkundet. Unter denen, die in einem Konzentrationslager starben, überwogen eindeutig Verurteilte polnischer Nationalität (77 %), vor Volksdeutschen (15 %) und Juden (8 %). 4,4 % der Verurteilten wurden nach Verbüßung der Strafe der Polizei überstellt. Auch in dieser Gruppe überwogen Polen (73 %) vor Reichsdeutschen (9 %) und Juden (9 %). Im Falle von 3,6 % der Verurteilten informierten die Archivalien über ihre Flucht. Die Flucht wurde am häufigsten von Polen (66 %) vor Volksdeutschen (22 %) und Reichsdeutschen (11 %) unternommen. 2,8 % der Verurteilten wurden freigelassen, weil sie aufgrund ihres Gesundheitszustands haftunfähig waren (darunter waren 57 % Polen und 43 % Volksdeutsche), während gegenüber 0,4 % der Verurteilten die Strafe aufgeschoben wurde.

Nach Prüfung des Zusammenhangs zwischen der Art der verhängten Strafe und dem Schicksal des Verurteilten konnte der Schluss gezogen werden, dass nach Verbüßung der Strafe die Hälfte der zu Gefängnisstrafen verurteilten Personen (Straflagerstrafe) und nur ein Viertel der zu Zuchthausstrafen verurteilten Personen (verschärfte Straflagerstrafe) nach Hause zurückgekehrt war.

Am Ort der Verbüßung der Gefängnisstrafe starben nur 6 % der Verurteilten, während unter denen, die zu einer härteren Strafe verurteilt wurden – 14 %. Unter denen, die im Konzentrationslager starben, gab es keine einzige Person, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Die Unterbrechung der Strafverbüßung und die Überstellung an die Polizei betraf viel häufiger die zum Zuchthaus (12 % der zu

einer Zuchthausstrafe Verurteilten) als zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten (weniger als 2 % der zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten). Die umgekehrte Tendenz trat bei der Gruppe von Personen auf, die nach Verbüßung der Strafe der Polizei überstellt wurden.

Bei der Untersuchung des Schicksals von Verurteilten wurden die folgenden Muster festgestellt. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe garantierte nicht die Rückkehr nach Hause nach ihrer Verbüßung. Zu Gefängnisstrafen (und gleichwertigen Straflagerstrafen) verurteilte Personen hatten darauf eine viel höhere Wahrscheinlichkeit von 50 %, während in der Gruppe der zu einer härteren Strafe verurteilten Personen (Zuchthausstrafe oder verschärfte Straflagerstrafe) dieser Anteil weniger als 20 % betrug³²³. In deutschen Gefängnissen hatten Verurteilte polnischer Nationalität geringere Überlebenschancen als Deutsche, was wahrscheinlich auf die Art der geleisteten Arbeit und die Lebensmittelrationen zurückzuführen war. Die Polen wurden auch viel häufiger in ein Konzentrationslager und in die Hände der Polizei überstellt (was auch mit dem Tod in einem Konzentrationslager verbunden war).

In den meisten Fällen ist es möglich, das Schicksal der Personen nachzuverfolgen, die zunächst zur Todesstrafe verurteilt und dann begnadigt wurden. Die erste von ihnen – eine neunundfünfzigjährige Volksdeutsche, die Mörderin ihres eigenen Mannes, die die Tat noch vor Ausbruch des Krieges begangen hatte – verbüßte eine zehnjährige Zuchthausstrafe in einem Frauengefängnis in Jauer und blieb dort mindestens bis Juli 1943³²⁴. Eine Polin, die ihre Schwiegermutter ermordet hatte, verbüßte ihre zehnjährige Zuchthausstrafe ebenfalls in Jauer. Im Oktober 1942 wurde sie aufgrund einer ärztlichen Anordnung in ein Krankenhaus in Jauer gebracht. Die Notwendigkeit einer Operation wurde in Betracht gezogen, doch ihr Zustand besserte sich nach einigen Tagen Krankenhausaufenthalt und sie kehrte ins Gefängnis zurück³²⁵. Im Januar 1942 wurden die Annahmen der Polenstrafrechtsverordnung auf das Strafvollzugsrecht übertragen, als der Reichsjustizminister die „Polenvollzugsordnung“ erließ. Als einzige Form der Vollstreckung von Freiheitsstrafen für Polen

³²³ Nach A. Konieczny sollte man im Bereich des Vollstreckungsverfahrens auch auf die Regelung achten, die darin bestand, dass bei den zur Zuchthausstrafe Verurteilten die Kriegsjahre nicht der Zeit der Strafverbüßung angerechnet werden durften. In der Praxis bedeutete dies, dass Personen, die bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs zu dieser Strafe verurteilt worden waren, ihrer Freiheit beraubt wurden, obwohl der Beginn der Verbüßung ihrer Strafe erst nach dem Krieg beginnen sollte. Der Zweck dieser Verordnung war es, Männer im Wehrpflichtalter davon abzuhalten, vorsätzlich Verbrechen zu begehen, um sich dem Militärdienst während des Krieges durch Inhaftierung zu entziehen. *Konieczny*, *Pod rządami*, S. 276–279; Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940, RGBl. 1940, S. 877.

³²⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 60, Bl. 102, Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 28. Juni 1940; Bl. 114, Schreiben des Vorstands des Zuchthauses in Jauer vom 28. Dezember 1942; Bl. 115, Vermerk betr. Vorlegung nach Fristablauf vom 28. Juli 1943.

³²⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 900, Bl. 215, Bericht des Vorstandes des Zuchthauses in Jauer an die Staatsanwaltschaft in Kattowitz vom 21. Oktober 1942; Bl. 222, Bericht des Vorstandes des Zuchthauses in Jauer an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz vom 21. November 1942.

war nun ein Straflager vorgesehen³²⁶. Aus diesem Grund wurde die verurteilte Polin Ende 1942 in das Straflager in Wadowitz überführt, wo sie am 2. April 1943 an einer Herzkrankheit starb³²⁷.

Eine 34-jährige Volksdeutsche, die wegen Mordes an ihrem eigenen Säugling verurteilt wurde, sollte eine fünfjährige Gefängnisstrafe verbüßen. Sie wurde in Lublinitz inhaftiert. Ihr wurde gesagt, dass die Strafe nach einem Jahr im Gefängnis unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt werden könnte. Am 15. Mai 1941 wurde sie nach Hause entlassen, und das Ende der Bewährungszeit wurde auf den 31. Mai 1946 angesetzt³²⁸.

Ein Volksdeutscher, der sich Metalle aus der Sammlung angeeignet hatte, wurde nach Begnadigung zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt. Er war in den Gefängnissen in Lingen, Börgermoor und Aschendorfermoor inhaftiert. Die Strafverbüßung endete am 3. November 1943 um 6:00 Uhr wegen seiner Einberufung zur Wehrmacht³²⁹.

Zwei Polen, die vor Ausbruch des Krieges Grenzschutzbeamte waren und wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilt worden waren, wurden zu fünf Jahren Zuchthaus begnadigt. Beide wurden in Rawitsch inhaftiert. Der ältere Sträfling, der zum Zeitpunkt des Urteils vierundvierzig Jahre alt war, starb dort am 10. Mai 1943 an Lungentuberkulose. Sein Komplize wurde Ende Juli 1942 in die dritte Abteilung der Volksliste aufgenommen und starb am 26. Dezember 1942 im Konzentrationslager Mauthausen³³⁰.

Ein Pole, der im Dezember 1940 wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilt worden war, büßte eine fünfjährige Zuchthausstrafe in Rawitsch und Dortmund ab. Am 8. Dezember 1942 wurde auf Anordnung des Reichsjustizministers vom 22. Oktober 1942 die Strafvollstreckung unterbrochen und der Strafgefangene in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt, wo er am 22. Dezember 1942 an einem Lungenödem starb³³¹.

³²⁶ Möhler, R., Strafvollzug im „Dritten Reich“: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes. Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.), Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 145.

³²⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 900, Bl. 226, Aufnahmemitteilung vom 18. Dezember 1942; Bl. 231, Schreiben des Vorstands des Stammlagers in Wadowitz an das Sondergericht Kattowitz vom 6. April 1943; Bl. 120, Todesbescheinigung.

³²⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 118, Bl. 119, Verfügung vom 21. Januar 1941; Bl. 169, Verfügung vom 13. Januar 1941; Bl. 172–173, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 23. April 1941.

³²⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 960, Bl. 101, Einlieferungsanzeige vom 10. März 1941; Bl. 105, Einlieferungsanzeige vom 28. April 1942; Bl. 126, Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten vom 3. November 1943.

³³⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 954, Bl. 302, Strafberechnungsanzeige betr. Wladislaus Gacek vom 2. Mai 1941; Bl. 322, Strafberechnungsanzeige betr. Ludwig Urbanczyk vom 2. Mai 1941; Bl. 314, Mitteilung des Sterbefalles des Wladislaus Gacek vom 11. Mai 1943; Bl. 331, Schreiben des Landrats in Teschen vom 16. April 1943; Bl. 334, Schreiben der Geheimen Staatspolizei in Posen an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz betr. Häftling Pole Ludwig Urbanczyk vom 29. November 1943.

³³¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 131, Bl. 164, Verfügung vom 24. April 1941; Bl. 199, Schreiben des Vorstandes des Untersuchungshaftanstaltes in Dortmund an den Oberstaatsanwalt

Ein Pole, der Anfang 1941 wegen unbefugten Waffenbesitzes (Handgranate) verurteilt worden war, wurde ebenfalls zu fünf Jahre Zuchthaus begnadigt. Er war in Brieg inhaftiert, von wo aus er in das Straflager Teschen gebracht wurde. Am 2. Februar 1943 wurde die Strafverbüßung unterbrochen und er wurde der Gestapo-Außendienststelle in Teschen überstellt³³².

Eine Polin, die zusammen mit ihrem Ehemann wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilt worden war, verbüßte nach einer Begnadigung eine fünfjährige Zuchthausstrafe in Fordon. Die Strafverbüßung sollte vom 20. Mai 1941 bis zum 20. Mai 1946 dauern. Am 14. Januar 1943 wurde die Gefangene infolge der vom Reichsjustizministerium angeordneten Unterbrechung der Strafvollstreckung der Polizei überstellt³³³.

Ein im Januar 1941 wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilter Pole, für den die Gemeindebewohner Fürsprache einlegten, wurde zu fünf Jahren Zuchthaus begnadigt. Er war in Rawitsch inhaftiert, wo er am 4. September 1942 verstarb³³⁴.

Ein weiterer Pole, der von dem Sondergericht wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilt worden war, erhielt nach Begnadigung ebenfalls eine fünfjährige Zuchthausstrafe. Er verbüßte sie im Gefängnis in Beuthen, im Straflager in Sosnowitz und in Blechhammer, von wo er von Beamten der Oppelner Gestapo ab- und in das Konzentrationslager Mauthausen überführt wurde, wo er am 23. Juni 1943 erschien³³⁵. Nach dem Todesbuch des Lagers starb er am folgenden Tag, dem 24. Juni 1943³³⁶.

Ein zweiundvierzigjähriger Pole, der im November 1941 wegen Nichtabgabe der Waffe verurteilt worden war, wurde im Januar 1942 begnadigt. Er erhielt eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und verbüßte sie in den Gefängnissen in Beuthen und Ratibor sowie im Straflager in Teschen, wo er am 28. November 1942 an einer Lungenentzündung starb³³⁷.

Vier weitere Strafgefangene wurden wegen Diebstahl aus der Kleidersammlung für die Front verurteilt. Ein Reichsdeutscher, in dessen Sache die Parteigenossen aus

in Kattowitz betr. Alex Chowaniec vom 10. Dezember 1942. Informationen zu Datum und Todesursache wurden von Peter Egger, einem Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, eingeholt.

³³² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 141, Bl. 223, Aufnahmemitteilung vom 24. April 1942; Bl. 237, Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten vom 2. Februar 1943.

³³³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 166, Bl. 129, Einlieferungsanzeige vom 9. Juli 1941; Bl. 139, Strafberechnungsanzeige vom 30. Mai 1942; Bl. 143, Schreiben des Vorstands des Frauenzuchthaus in Fordon an den Oberstaatsanwalt vom 14. Januar 1943.

³³⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 973, Bl. 184, Strafberechnungsanzeige vom 2. Mai 1941; Bl. 194, Mitteilung des Sterbefalles des Strafgefangenen Franz Wawak vom 7. September 1942.

³³⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 226, Bl. 197, Einlieferungsanzeige vom 28. Februar 1942; Bl. 201, Aufnahmemitteilung vom 23. März 1942; Bl. 205, Aufnahmemitteilung vom 10. April 1942; Bl. 206, Mitteilung über Veränderung der Verwahrung vom 22. Juni 1943.

³³⁶ Information wurde bei Peter Egger, einem Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, eingeholt.

³³⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1073, Bl. 413, Einlieferungsanzeige vom 28. Februar 1942; Bl. 414, Einlieferungsanzeige vom 19. März 1942; Bl. 420, Aufnahmemitteilung vom 17. April 1942; Bl. 422, Schreiben des Vorstandes des Stammlagers in Teschen an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz vom 29. November 1942.

Kattowitz einen Brief nach Berlin geschickt hatten, verbüßte infolge der Begnadigung eine fünfjährige Zuchthausstrafe in Beuthen, Ratibor und Bernau. Die Zuchthausstrafe von fünf Jahren wurde im März 1943 vom Reichsjustizminister in zwei Jahre Gefängnis umgewandelt. Er wurde am 9. April 1943 auf Anordnung des Oberstaatsanwalts in Kattowitz aus dem Gefängnis in Bernau entlassen, mit einer Bewährungsfrist bis zum 30. April 1946³³⁸.

Einem Volksdeutschen, der seinem mobilisierten Bruder eine mitgenommene Weste gegeben hatte, wandelte der Reichsjustizminister die Todesstrafe in eine zweijährige Gefängnisstrafe um, die er im Gefängnis in Bautzen verbüßte. Im Januar 1943 bat der Strafgefangene den Oberstaatsanwalt um eine Strafaussetzung, um sich freiwillig für die Wehrmacht zu melden. Die erhaltenen Archivalien belegen, dass Schritte unternommen wurden, um die Wehrdiensttauglichkeit des Gefangenen wiederherzustellen und seine Strafe auszusetzen³³⁹.

Ein Pole, der den Diebstahl von Gegenständen aus der Wintersammlung für die Front begangen hatte, wurde mit drei Jahren Straflager bestraft, das er im Gefängnis in Beuthen und im benachbarten Lager in Bobrek verbüßte³⁴⁰.

Der Soldat, der als Volksdeutscher Gegenstände aus der Sammlung gestohlen hatte, wurde vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe begnadigt. Göring verhängte gegen ihn eine neunmonatige Gefängnisstrafe unter Fortfall der Wehrunwürdigkeit und des Ehrenrechtsverlustes. Auf diese Strafe wurde die abgeleistete sechsmonatige Untersuchungshaft angerechnet und die Vollstreckung des noch nicht verbüßten Teils der Freiheitsstrafe ausgesetzt, um dem Verurteilten Gelegenheit zur Feindbewährung zu geben. Unmittelbar danach erhielt er den Befehl, in seiner Militäreinheit zu erscheinen. Von seiner Entlassung aus dem Gefängnis am 11. Dezember 1942 bis zum 25. Februar 1944 tat er Militärdienst nur im Heimatkriegsgebiet, wurde dann wegen Geisteskrankheit für dienstuntauglich erklärt und nach Hause entlassen³⁴¹.

Die obigen Angaben lassen vermuten, dass die Begnadigung nicht gleichbedeutend mit der Lebensrettung war. Mehr als die Hälfte der durch einen Gnadenakt am

³³⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1122, Bl. 58, Einlieferungsanzeige vom 6. August 1942; Bl. 62, Aufnahmemitteilung vom 22. August 1942; Bl. 198, Nachricht über Begnadigung vom 24. März 1943; Bl. 64, Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten vom 9. April 1943.

³³⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1142, Bl. 107, Aufnahmemitteilung vom 6. Oktober 1942; Bl. 244, Schreiben der NSDAP Gau Oberschlesien betr. Georg Walisko vom 13. Januar 1943; Bl. 242, Schreiben des Wehrmeldeamts in Bautzen vom 8. Februar 1943.

³⁴⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1148, Bl. 114, Einlieferungsanzeige vom 14. August 1942; Bl. 115, Schreiben des Vorstands des Haftanstalts in Beuthen an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz vom 22. Juli 1942.

³⁴¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1152, Bl. 111, Gnadenakt des Reichsministers der Luftfahrt vom 23. November 1942; Bl. 110, Schreiben des Reichsministers der Justiz betr. Gnadenerlass vom 4. Dezember 1942; Bl. 139, Schreiben des Wehrmeldeamts in Tarnowitz betr. Johann Walisko vom 4. Mai 1944. Das Schicksal des jüdischen Arztes wurde bereits erwähnt – er wurde aus dem Gefängnis an die Gestapo überstellt und anschließend in ein Konzentrationslager gebracht. *Konieczny*, Pod rządami, S. 257; *Węcki*, Fritz Bracht, S. 372.

Leben gelassenen Todeskandidaten (zehn Menschen) starb innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Strafverbüßung. Vier Gefangene verloren ihr Leben in einem Zuchthaus oder Straflager, und ebenso viele wurden in ein Konzentrationslager gebracht, was dem Tod gleichkam. In zwei Fällen wurden verurteilte Personen der Polizei übergeben, was ebenfalls den Tod bedeutete und sich aus der Aneignung des Justizbereichs durch die Polizei ergab. Der gemeinsame Nenner der Geschichte dieser Menschen war ihre Zugehörigkeit zur untergeordneten Kategorie der Strafgefangenen, da es sich um Polen und einen Juden handelte, die besonderen Vollzugsbestimmungen unterlagen. Diese Bestimmungen sahen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Überstellung des polnischen Strafgefangenen in ein Konzentrationslager vor und schlossen die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vollständig aus.

Nur in zwei Fällen – hinsichtlich eines Polen und einer Volksdeutschen – umfassten die Akten lediglich Dokumente zum Beginn der Strafverbüßung. Sie enthielten jedoch keine Informationen über ihre vorzeitige Entlassung, Überstellung an die Polizei oder Überführung in ein Konzentrationslager.

Am besten wurden im deutschen Vollzugssystem Reichsdeutsche und Volksdeutsche behandelt. Sie konnten nach einer bestimmten Zeitspanne mit einer Entlassung auf Bewährung und sogar mit einer erneuten Begnadigung (!) rechnen. In drei Fällen wurde die durch den Gnadenakt verhängte Strafe aufgrund der Ableistung des Militärdienstes durch den Gefangenen nicht vollständig vollstreckt. Die Kriegssituation bestimmte den absoluten Vorrang der Bedürfnisse der deutschen Wehrmacht vor der Strafvollstreckung.

3. Propagandistische Ausnutzung der härtesten Urteile

Die Frage des Vollstreckungsverfahrens erfordert die Prüfung einer weiteren Frage – der Frage der propagandistischen, informationellen Ausnutzung der härtesten Urteile des Sondergerichts Kattowitz. Aufgrund der Richtlinien des Reichsjustizministeriums bestand die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde darin, der Justizpressestelle eine Notiz über den Prozess und das Urteil, möglicherweise auch über die Urteilsvollstreckung zukommen zu lassen sowie die Tatsache der Hinrichtung auf charakteristischen roten Plakaten bekannt zu geben.

Die Tätigkeit der Justizpressestellen wurde im Juni 1938 durch Richtlinien kodifiziert³⁴². Sie hatten die Aufgabe, allen Bürgern die Tätigkeit der Justiz zu erläutern, im Volk die notwendige Haltung zu ihr und das Vertrauen in ihre Institutionen zu wecken. Sie sollten die Justizbehörden über alle sie betreffenden Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk, Theater, Film und Literatur informieren. Andererseits bestand die Aufgabe der Justizbehörden darin, die Pressestellen über alle wichtigen Ereignisse im Justizwesen zu informieren. Es gab kein Dienstgeheimnis bezüglich der Justizpresse-

³⁴² Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen vom 1. Juni 1938 – Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers, Deutsche Justiz 1938, S. 846.

stellen. Sie sollten auch schädliche Veröffentlichungen über das Justizwesen verhindern wie auch Presse, Rundfunk, Theater, Film und Literatur in den Dienst der Rechtspflege einbinden. Zu den Aufgaben der Pressestellen gehörte es auch, sich mit den im Bezirk erscheinenden Zeitungen vertraut zu machen und persönliche Beziehungen zu den Redakteuren dieser Zeitschriften und anderer Medien zu pflegen. Die Regel war es, in jedem Bezirk des Oberlandesgerichts eine Pressestelle einzurichten. Die Justizpressestellen waren alleinige Vermittler zwischen den Justizbehörden und der Presse. Dies bedeutete erstens, dass sich die Journalisten mit ihren Anfragen an die Justizpressestellen wenden mussten. Zweitens sollten Berichte oder Informationen über das Verfahren nur von den Justizpressestellen an die Presse übermittelt werden. Es lag auch in der Verantwortung der Justizpressestellen, Personen als Berichterstatter für Gerichtsverhandlungen auszuwählen und zuzulassen sowie ihre Arbeit vor den Gerichten zu erleichtern. Ziel war es, Korrespondenten auszuwählen, die in der Lage waren, in der öffentlichen Meinung das richtige Verständnis für die Arbeit der Gerichte zu wecken und eine verantwortungsvolle, von nationalem und sozialem Geist durchdrungene Zusammenarbeit mit den Justizbehörden zu gewährleisten. Um die Berichterstattung auf den richtigen Weg zu bringen, musste der Berichterstatter in die Angelegenheiten des jeweiligen Prozesses eingeführt werden. Bei der Erstellung von Gerichtsberichten durfte in Fällen schwerer Straftaten oder harter Strafen nicht auf die vollständigen Namen der Täter verzichtet werden. Bei leichteren Taten war dies erlaubt, es sei denn, es gab besondere Gründe für die Angabe vollständiger Personalien. In den Zeitungsberichten hätte die Berufstätigkeit des Verurteilten dann zitiert werden müssen, wenn sie mit der Tat im Zusammenhang stand und das Verständnis der Tat beeinflusst hat, wie z.B. die Veruntreuung durch einen Beamten oder ein Sittlichkeitsverbrechen durch einen Lehrer. In Bezug auf Hinrichtungen beschränkten sich die Richtlinien nur auf Pressemitteilungen, die zuvor vom zuständigen Oberstaatsanwalt vorbereitet werden sollten. Andere Informationen zu diesem Thema wurden ausgeschlossen. Im Falle der Begnadigung einer zum Tode verurteilten Person war die Pressemitteilung vom Oberstaatsanwalt abhängig, obwohl eine frühere Regelung³⁴³ ihre Bekanntmachung erlaubte und den Informationsumfang auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts beschränkte.

Der Pressereferent im Reichsjustizministerium wies auf die Notwendigkeit hin, die Hinrichtungsorte zu verheimlichen. Dies wurde dadurch erreicht, dass die Standorte der jeweiligen Gefängnisse, in denen die Hinrichtungen stattfanden, in den Pressemitteilungen nicht angegeben werden sollten. Es wurde empfohlen, darauf zu achten, dass der Sitz des Gerichts nicht fälschlicherweise als Hinrichtungsort bezeichnet wird³⁴⁴.

³⁴³ BA, R 3001/24380, o. Pag., Schreiben des Pressereferenten des Reichsjustizministeriums betr. Veröffentlichung von Begnadigungen zum Tode verurteilter Personen vom 29. April 1937.

³⁴⁴ BA, R 3001/24380, o. Pag., Schreiben des Pressereferenten des Reichsjustizministeriums betr. Meldungen über Hinrichtungen vom 16. Februar 1937.

Bereits nach Kriegsausbruch wurden Richtlinien zur Berichterstattung über Sondergerichtsfälle erlassen. Sie sollten sicherstellen, dass die Form der Presseveröffentlichungen die mit der Härte der Strafen erstrebte Abschreckungswirkung nicht beeinträchtigt. Zu diesem Zweck wurde empfohlen, statt der derzeitigen Praxis, den Prozess in Teilen zu behandeln, nach dem Urteil eine seriöse, einheitliche und umfassende Veröffentlichung herauszugeben. Dies sollte es dem Leser ermöglichen, sich ein klares Bild von der Tat und der Reaktion der Rechtspflege gegen den Täter zu machen. Für die Zukunft wurde empfohlen, über die Sondergerichtsverfahren nach Urteilsverkündung zu berichten. Es wurde auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dieser Sondergerichtsfall zur Veröffentlichung geeignet ist und ob die Verurteilung selbst oder das Strafmaß mit der öffentlichen Meinung im Einklang steht³⁴⁵. Ebenso wurde in Bezug auf Verfahren gegen Volksschädlinge vorgeschlagen, die Informationen so zu vermitteln, dass die Strafandrohung und die Notwendigkeit ihrer Anwendung hervorgehoben werden³⁴⁶. Ende 1940 wurde auf das Erscheinen von Presseartikeln über Schwarzschlachtung hingewiesen. Dabei ging es nicht um ein Wirtschaftsverbrechen im Sinne der Kriegswirtschaftsverordnung, sondern lediglich um die Nichtzahlung der Schlachtsteuer. Die Anwendung des Begriffes der Schwarzschlachtung auf beide Formen der Straftat konnte nach Meinung des Pressereferenten zur Folge haben, dass der Leser die unterschiedliche Beurteilung nicht verstehen und somit keine abschreckende Wirkung erzielt würde. In dem Schreiben wurde empfohlen, den Begriff der Schwarzschlachtung nur im Zusammenhang mit Wirtschaftsverbrechen gemäß der Kriegswirtschaftsverordnung zu verwenden³⁴⁷.

1942 wurde die Frage der Berichterstattung über Gerichtsprozesse neu geregelt³⁴⁸. Es wurde betont, dass das Volk über die Presse zu der Überzeugung kommen sollte, dass es Vertrauen zum Justizwesen haben kann. Die Berichterstattung über Gerichtsprozesse spielte dabei eine besondere Rolle – sie befasste sich nicht nur mit zahlreichen Rechtsfragen des Alltags im Bereich des Zivil- oder Strafrechts, sondern musste vor allem zeigen, wie in einem nationalsozialistischen Staat jeder Verstoß gegen die Gemeinschaft geahndet wird und wie während des Krieges jeder Schieber oder anderer Volksschädling rücksichtslos bestraft wird, wenn nötig – mit der Todesstrafe. In den neuen Richtlinien wurde die Notwendigkeit betont, die beschriebenen Prozesse auszuwählen – andernfalls entstünde häufig ein falsches Bild. Die Wahl sollte in Be-

³⁴⁵ BA, R 3001/24380, o. Pag., Schreiben des Pressereferenten des Reichsjustizministeriums betr. Berichterstattung über Sondergerichtsverfahren vom 2. November 1939.

³⁴⁶ BA, R 3001/24380, o. Pag., Schreiben des Pressereferenten des Reichsjustizministeriums betr. Berichterstattung über Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die VO. gegen Volksschädlinge vom 6. September 1939 und andere aus Anlaß des Kriegszustandes ergangene Strafgesetze vom 6. Oktober 1939.

³⁴⁷ BA, R 3001/24380, o. Pag., Schreiben des Pressereferenten des Reichsjustizministeriums betr. Schwarzschlachtung von Tieren vor Beginn der Kriegsbewirtschaftung vom 24. Dezember 1940.

³⁴⁸ BA, R 3001/24380, o. Pag., Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Leiter der Justizpressestellen betr. Neuregelung der Gerichtsberichterstattung vom 1. April 1942.

zug auf Verfahren erfolgen, in denen der Schutz des Volkes, die Befriedigung des Sühnebedürfnisses, Rechtsbelehrung, Abschreckung und Unterrichtung im Einklang standen. Über Fälle aus dem Bereich des Kriegsstrafrechts sollte von da an nach einem gemeinsam mit dem Propagandaministerium entwickelten Schema berichtet werden. Die Berichte sollten auch einer Vorzensur unterliegen³⁴⁹.

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Kattowitz wurde im April 1941 im Gebäude des Amtsgerichts in Kattowitz eine Justizpressestelle eingerichtet³⁵⁰.

Die Angaben zu den durchgeführten Hinrichtungsbekanntmachungen blieben für weniger als die Hälfte der zum Tode Verurteilten erhalten. Zur Ankündigung von Hinrichtungen wurden einseitige rote Plakate in den Formaten 45x23 cm³⁵¹ und 59x52 cm³⁵² verwendet, die mit schwarzer Tinte bedruckt waren. Die Plakate wurden in der Stadtdruckerei in Kattowitz³⁵³ sowie im NS.-Gauverlag Oberschlesien gedruckt und durch „Schlerek“ Schlesische Plakatsäulen- u. Reklame-Gesellschaft/Rudolf Weiss & Co³⁵⁴ aufgehängt. Entgegen der Vermutung Koniecznys³⁵⁵ war die Anzahl der in der Druckerei bestellten Plakate nicht auf mehrere Dutzend Stück begrenzt. Aufgrund der Archivalien wurde festgestellt, dass die kleinste Anzahl der bestellten Plakate neunzig und die größte – dreihundert Stück betrug. Am häufigsten wurden jedoch einhundert bis einhundertsechzig Plakate gedruckt. Der Inhalt der Bekanntmachung in deutscher Sprache wurde vom Oberstaatsanwalt festgelegt.

Gemäß den Richtlinien des Reichsjustizministeriums erschienen die Bekanntmachungen am Sitz des Sondergerichts und am Geburts- oder Wohnort des Verurteilten oder an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde. Außerhalb der Stadt wurden Plakate an die zuständige örtliche Polizeibehörde oder an den Gendarmerieposten verschickt, um sie an den Plakatsäulen anzukleben, an denen sich hauptsächlich der Tagesverkehr abspielte³⁵⁶.

Der Inhalt von Pressemitteilungen, die zuerst an die Justizpressestelle und von dort aus in Publikationen verschiedener Art gelangten, wurde ebenfalls von dem Oberstaatsanwalt festgelegt, so dass der Inhalt manchmal der gleiche war wie in der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachungen und Pressemitteilungen wurden in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien der Ressort-Richtlinien verfasst. Die Texte waren kurzge-

³⁴⁹ Ebenda.

³⁵⁰ Einrichtung einer Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz, Deutsche Justiz 1941, S. 499.

³⁵¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 125, Bl. 217, Rechnung vom 31. Dezember 1940.

³⁵² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 461, Bl. 696, Rechnung vom 19. Januar 1943.

³⁵³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 125, Bl. 212, Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 8. Dezember 1940; Az. 98, Bl. 511, Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 20. März 1941.

³⁵⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 461, Bl. 696, Rechnung vom 19. Januar 1943.

³⁵⁵ *Konieczny*, Pod rządami, S. 258.

³⁵⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 461, Bl. 670, Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 19. Dezember 1942; Az. 982, Bl. 131, Schreiben des Oberstaatsanwalts in Kattowitz an die Polizeiverwaltung in Spytkowicz Kr. Wadowitz vom 19. April 1941.

fasst aber gehaltvoll und für die Öffentlichkeit verständlich. Sie beschränkten sich darauf, die wichtigsten Fakten anzugeben. Gesetzliche Bestimmungen wurden darin ausgelassen und Fachterminologie im Prinzip nicht verwendet. Sie enthielten lediglich die für das Strafrecht des Dritten Reiches spezifischen Begriffe, z.B. Gewaltverbrecher, Volksschädling oder die Ausnutzung der Kriegsverhältnisse. Die Identität des Verurteilten wurde darin offenbart, während seine Nationalität völlig ignoriert wurde.

Mit der Zeit begann man, von Hinrichtungsbekanntmachungen abzusehen, sowohl in der Presse als auch durch Plakate. Jedes Mal traf der Reichsjustizminister oder der Generalstaatsanwalt die Entscheidung über den Verzicht auf die Bekanntmachung. Solche Verfügungen³⁵⁷ enthielten keine Begründung, so dass man über die Motive nur spekulieren kann. Da sich dieses Phänomen in den letzten Kriegsjahren zu verstärken begann, lässt es die Vermutung zu, dass Pressemitteilungen und Plakate alltäglich geworden sind und ihre abschreckende Wirkung auf die Gemeinschaft verloren haben. Vielleicht könnte eine solche Entscheidung auch auf eine schlechte finanzielle Situation zurückgeführt werden. Wichtig ist, dass in jedem der identifizierten Fälle, in denen eine zum Tode verurteilte Person begnadigt wurde, die Entscheidung fiel, von einer Bekanntmachung in der Presse abzusehen. Dies geschah wahrscheinlich aus Angst vor negativen Auswirkungen in der Gemeinschaft, die den Abschreckungseffekt zunichtemachen würden. Nur in einem Fall wurde die Empfehlung des Oberstaatsanwalts gefunden, die Bekanntmachung über die Vollstreckung des Todesurteils nicht zu veröffentlichen, wie es der Bruder des Verurteilten, ein Soldat, beantragt hatte³⁵⁸.

Erhaltene Archivalien ermöglichen es auch, an bestimmten Verfahren ein besonderes Interesse festzustellen, das über die Formulierung einer kurzen Pressemitteilung hinausging. Wenn der Leiter der Justizpressestelle einen bestimmten Fall interessant und für die Veröffentlichung in der Presse geeignet fand, bat er den zuständigen Oberstaatsanwalt um die Einsichtnahme in die Anklageschrift, die Mitteilung des Datums der Hauptverhandlung und ihre entsprechende Besprechung nach Abschluss des Verfahrens. So konnte eine Grundlage für die Presseberichterstattung geschaffen werden³⁵⁹.

Inwieweit diese Möglichkeiten genutzt wurden, zeigen die Kriegsausgaben der Kattowitzer Zeitung, des offiziellen Presseorgans der Verwaltungsbehörden³⁶⁰ und

³⁵⁷ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 720, Bl. 220–221, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 4. September 1944; Az. 746, Bl. 38–39, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 19. Oktober 1944; Az. 978, Bl. 626, Schreiben des Generalstaatsanwalts in Kattowitz an den Oberstaatsanwalt in Kattowitz vom 12. Februar 1943.

³⁵⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1300, Bl. 10, Gnadenbericht vom 22. Dezember 1942.

³⁵⁹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 446, Bl. 298, Schreiben des Leiters der Justizpressestelle in Kattowitz vom 23. Juli 1942.

³⁶⁰ *Serwański, E.*, *Hitlerowska polityka narodowościowa na Górnym Śląsku* [Hitlerische Nationalitätspolitik in Oberschlesien], Warszawa 1963, S. 41.

der NSDAP, die 1942 ihren Namen in Oberschlesische Zeitung änderte³⁶¹. Die Recherche der Ausgaben dieser Zeitung von 1939 bis 1945 hinsichtlich der Ausnutzung der Todesurteile des Sondergerichts Kattowitz lässt folgende Feststellungen zu. Für 1939 konnte nur eine einzige Pressemitteilung zur Verurteilung vom 15. Dezember 1939 wegen Mordes identifiziert werden, die in Form und Inhalt einfach ist³⁶². Von diesem Moment an bis zum dritten Quartal 1940 wurde in der Zeitung weder ein Artikel noch eine Notiz über ein vom Sondergericht erlassenes Todesurteil, eine Hinrichtung oder eine Begnadigung gefunden. Aufgrund der Richtlinien des Reichsjustizministeriums ist dieses Schweigen auf die ausdrücklichen Anweisungen des Ministers zurückzuführen, die in Einzelfällen erteilt wurden. Diese Behauptung wird – zumindest in einigen Fällen – durch Archivmaterial bestätigt. In mehreren Fällen sind Dokumente erhalten geblieben, die die Verfügung enthielten, von der Berichterstattung in der Presse abzusehen³⁶³.

1940 wurden ausführliche Presseartikel veröffentlicht. Sie beschränkten sich nicht auf eine kurze Mitteilung in zwei Sätzen, die über den Urteilsspruch und die zugeschriebene Tat informierte. Die Texte waren umfangreich und enthielten viele Einzelheiten der Straftat. In erster Linie wurden darin persönliche Daten von Verurteilten und Geschädigten enthüllt. Auch die Namen der Richter und die Einzelheiten der Straftat hat man den Lesern nicht vorenthalten. In einigen Fällen wurde die Rechtsgrundlage der Verurteilung angegeben. In den meisten Fällen wurde die Nationalität der Verurteilten nicht angegeben, was sich eher aus dem „natürlichen“ Stand der Dinge ergab, der das Deutschtum Oberschlesiens voraussetzte. Die polnische Herkunft der Verurteilten wurde jedoch in einigen Fällen betont, obwohl dies selbst auf der Grundlage der zitierten Veröffentlichungen nicht für jeden Polen galt.

Im August 1940 wandte der Gerichtsberichtersteller jedoch eine andere Methode an: In fortlaufenden Ausgaben der Zeitung beschrieb er die Hauptverhandlung, wodurch eine insgesamt vierteilige Reportage entstand. Die Reportage betraf die Tätigkeit einer gefährlichen Räuberbande, die bewaffnet war und Überfälle auf Bauernhöfe in der Umgebung von Pless und Auschwitz verübt hatte. Sehr ausführlich wurde über die Umstände des Prozesses und dessen Verlauf berichtet, als auch über das wiederaufgenommene Beweisverfahren und die Begründungen für die fünf verhängten Todesstrafen³⁶⁴.

³⁶¹ *Kaczmarek*, Górny Śląsk, S. 303. In der Kattowitzer Zeitung werden auch die Urteile der benachbarten Sondergerichte erwähnt – in Oppeln und in Bielitz.

³⁶² Mörder zum Tode verurteilt, Kattowitzer Zeitung, Nr. 347 vom 23. Dezember 1939, S. 3.

³⁶³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 60, Bl. 158, Begleitschreiben zum Gnadenakt vom 13. Juni 1940; Az. 900, Bl. 281, Begleitschreiben zum Gnadenakt vom 15. Juli 1940.

³⁶⁴ Sieben polnische Gewaltverbrecher vor dem Sondergericht. Eine gefährliche Räuberbande von der deutschen Polizei unschädlich gemacht – Die Verhandlung dauert an, Kattowitzer Zeitung, Nr. 237 vom 28. August 1940, S. 3; Räuberhauptmann Jankowski brach in Tränen aus. Zeugenaussagen beweisen die Schuld der polnischen Verbrecher – Der. 2. Verhandlungstag vor dem Kattowitzer Sondergericht, Kattowitzer Zeitung, Nr. 238 vom 29. August 1940, S. 3; 7 Todesurteile für die Jankowski-Bande beantragt. Der Räuberhauptmann will den „Nachruhm“ retten – Heute Beendigung

1941 berichtete auch die NSDAP-Presse in Kattowitz ausführlich über die vom Sondergericht verhängten Todesurteile. Hierfür wurden einzelne Artikel verwendet, in denen Verurteilungen wegen unerlaubten Waffenbesitzes³⁶⁵, Raubüberfällen und Mordversuchs³⁶⁶, Vergewaltigung in Verbindung mit Körperverletzung mit Todesfolge³⁶⁷, Betrugs³⁶⁸, Mordversuchs und Körperverletzung³⁶⁹, wegen Mordes, Mordversuchs und Raubes³⁷⁰, Brandstiftung, unerlaubten Waffenbesitzes und Mordes³⁷¹ sowie wiederholter Taschendiebstähle³⁷² beschrieben wurden. Diese Veröffentlichungen waren – wie im Vorjahr – detailliert und umfangreich.

Im selben Jahr erschienen in der Kattowitzer Zeitung kürzere Informationen über Todesurteile wegen unerlaubten Waffenbesitzes³⁷³, unerlaubten Waffenbesitzes und mehrfachen Diebstahls³⁷⁴, Raubüberfälle und Einbruchsdiebstähle³⁷⁵, Betrug, unerlaubten Tragens der SA-Uniform und Amtsanmaßung³⁷⁶, unerlaubten Waffenbesitzes³⁷⁷ und Rückfalldiebstähle³⁷⁸. In diesen Fällen nahmen die Pressemitteilungen nur ein oder zwei Sätze ein und enthielten die wichtigsten Informationen: die per-

des Prozesses vor dem Kattowitzer Sondergericht, Kattowitzer Zeitung, Nr. 239 vom 30. August 1940, S. 3; Fünf Mitglieder der Jankowski-Bande zum Tode verurteilt. Zwei Angeklagte sprach das Sondergericht mangels Beweise frei, Kattowitzer Zeitung, Nr. 240 vom 31. August 1940, S. 3.

³⁶⁵ Das Erste Todesurteil in Bielitz. Vater, Mutter und Sohn wegen unerlaubten Waffenbesitzes vor dem Sondergericht, Kattowitzer Zeitung, Nr. 10 vom 11. Januar 1941, S. 3; Wegen Waffenbesitz zum Tode verurteilt. Ein Jagdgewehr und Patronen im Schuppen versteckt, Kattowitzer Zeitung, Nr. 16 vom 17. Januar 1941, S. 4; Die Waffen eines Räubers versteckt, Kattowitzer Zeitung, Nr. 38 vom 8. Februar 1941, S. 5; Zwei Todesurteile wegen Waffenbesitz, Kattowitzer Zeitung, Nr. 59 vom 1. März 1941, S. 4.

³⁶⁶ Gefährlicher Bandit zum Tode verurteilt. Mit gelähmten Beinen unternahm er am Sonntag einen fast geglückten Fluchtversuch, Kattowitzer Zeitung, Nr. 49 vom 19. Februar 1941, S. 3.

³⁶⁷ Eine Greisin zu Tode mißhandelt. Sühne für ein viehisches Verbrechen – Verhandlung des Sondergerichts in Königshütte, Kattowitzer Zeitung, Nr. 71 vom 13. März 1941, S. 4.

³⁶⁸ Volksschädling fünfmal zum Tode verurteilt. Frauen und arme Leute waren die Opfer eines Gewohnheitsverbrechers, Kattowitzer Zeitung, Nr. 87 vom 29. März 1941, S. 4.

³⁶⁹ Ein Deutscher sollte erschlagen werden. Sühne für eine bestialische Tat aus den ersten Kriegstagen, Kattowitzer Zeitung, Nr. 118 vom 1. Mai 1941, S. 4.

³⁷⁰ Das Ende einer Räuberbande. Zwei Gewaltverbrecher zwölfmal zum Tode verurteilt, Kattowitzer Zeitung, Nr. 153 vom 6. Juni 1941, S. 4.

³⁷¹ Urteile des Sondergerichts Kattowitz. Todesstrafe für polnischen Gewaltverbrecher, Kattowitzer Zeitung, Nr. 257 vom 18. September 1941, S. 4.

³⁷² Taschendiebe zum Tode verurteilt, Kattowitzer Zeitung, Nr. 277 vom 8. Oktober 1941, S. 4.

³⁷³ Todesstrafe für unerlaubten Waffenbesitz, Kattowitzer Zeitung, Nr. 193 vom 16. Juli 1941, S. 4.

³⁷⁴ Gewohnheitsverbrecher zweimal zum Tode verurteilt, Kattowitzer Zeitung, Nr. 214 vom 6. August 1941, S. 4.

³⁷⁵ Mehrfache Todes- und hohe Zuchthausstrafen für eine Räuberbande, Kattowitzer Zeitung, Nr. 220 vom 12. Oktober 1941, S. 4.

³⁷⁶ Volksschädling zum Tode verurteilt, Kattowitzer Zeitung, Nr. 255 vom 16. September 1941, S. 5.

³⁷⁷ Todesstrafe für unbefugten Waffenbesitz, Kattowitzer Zeitung, Nr. 258 vom 19. September 1941, S. 6.

³⁷⁸ Todesstrafe für rückfällige Diebin, Kattowitzer Zeitung, Nr. 350 vom 20. Dezember 1941, S. 4.

sönlichen Daten der Täter, das Strafmaß und die zugeschriebene Handlung. Sie erschienen in der Spalte „Blick in den Gerichtssaal“.

1942 wurde die Form kurzgefasster Pressemitteilungen zu den Todesurteilen des Sondergerichts Kattowitz viel häufiger verwendet. Sie erschienen in der lokalen Spalte „Oberschlesien von Tag zu Tag“. Es scheint, dass diese Form die umfangreicheren Gerichtsberichte dauerhaft ersetzt hat – selbst zu großen Verfahren mit mehreren Angeklagten wurde weder eine ausführliche Beschreibung noch eine Reportage in mehreren Teilen gefunden.

1943 gab es einen deutlichen Rückgang der Veröffentlichungen über das Justizwesen im Allgemeinen, insbesondere im Bereich der von dem Sondergericht verhängten Todesurteile. Wenn es überhaupt Texte zu diesem Thema gegeben hat, dann in Form von Pressemitteilungen mit wenigen Sätzen. Dies war höchstwahrscheinlich auf eine Änderung des Formats der Zeitung zurückzuführen, die in der Veröffentlichung von Ausgaben unterschiedlichen Umfangs bestand: von den kürzesten doppelseitigen Ausgaben (nur der Situation an der Front gewidmet) zu längeren, die bis zu vierzehn Seiten umfassten und auch lokale Nachrichten enthielten.

Der Trend einer abnehmenden Anzahl von Veröffentlichungen zu den strengsten Urteilen des Sondergerichts Kattowitz hielt 1944 an – trotz des konstanten, vierseitigen Umfangs jeder Zeitungsausgabe. Im vorletzten Kriegsjahr wurden nur einige wenige dieser wortkargen Texte identifiziert³⁷⁹. Es gab eine Ausnahme von dieser Regel, als eine ausführliche Pressenotiz³⁸⁰ und ein umfangreicher Artikel³⁸¹ über das Verfahren gegen Ingeborg Neumann und Genossen in einer Ausgabe der Zeitung veröffentlicht wurden. Die Bezugnahme der Tatsache, dass über dieses Verfahren in der lokalen Presse in Einzelheiten berichtet wurde, auf den Inhalt der Richtlinien des Reichsjustizministeriums führt zu der Schlussfolgerung, dass die Zustimmung zur Veröffentlichung des Falles Neumann einerseits auf den Propagandaeffekt in der Zeit der sinkenden Moral der Bevölkerung berechnet war³⁸² (acht Personen wurden zum Tode verurteilt), andererseits war die Angelegenheit der hiesigen Gemeinschaft bekannt³⁸³.

³⁷⁹ Verbrechen gesühnt. Der Täter bereits hingerichtet, Oberschlesische Zeitung, Nr. 121 vom 3. Mai 1944, S. 4; Zum Tode verurteilt, Oberschlesische Zeitung, Nr. 221 vom 12. August 1944, S. 4; Unschädlich gemacht, Oberschlesische Zeitung, Nr. 254 vom 20. September 1944, S. 3.

³⁸⁰ Acht Todesurteile im Prozeß Neumann. Volksschädlinge und Schieber der gerechten Strafe zugeführt, Oberschlesische Zeitung, Nr. 309 vom 23. November 1944, S. 3.

³⁸¹ Im Namen des Volkes gerichtet. Der Schieberprozeß Neumann vor dem Sondergericht Kattowitz, Oberschlesische Zeitung, Nr. 309 vom 23. November 1944, S. 4.

³⁸² *Węcki*, Fritz Bracht, S. 337.

³⁸³ Ebenda. Die Vollstreckung der Todesstrafe gegen sieben Verurteilte wurde auf charakteristischen roten Plakaten bekanntgegeben. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1530, o. Pag., Rechnung vom 30. Dezember 1944.

E. Rechtsprechung des Sondergerichts

I. Eingegangene und erledigte Sachen

Insgesamt ergaben sich aus dem erhaltenen Quellenmaterial 2.394 Fälle, die am Sondergericht Kattowitz eingereicht und erledigt wurden. Davon gab es 1939 14 Fälle, 1940 – 432, 1941 – 460, 1942 – 596, 1943 – 570, 1944 – 310 und 1945 – 12. Diese Daten zeigen, dass der Eingang vom Beginn der Rechtsprechungstätigkeit bis 1942 stetig zugenommen hat. Nach dem Höhepunkt im Jahr 1942 kehrte sich die bisherige Tendenz um. Der Rückgang der Zahl der Eingänge war erheblich – 1944 gab es etwas mehr als 70 % des Zustandes von 1940. Die Gründe für die veränderte Belastung des Sondergerichts Kattowitz sind eher auf systemische als auf kriminologische oder bevölkerungsbezogene Phänomene zurückzuführen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1942 wurde in Kattowitz nämlich ein Polizeistandgericht (Gestapo-Standgericht) eingerichtet, dessen sachliche Zuständigkeit sich auf die von Polen und Juden begangenen Straftaten bezog und das in dieser Hinsicht mit dem Sondergericht konkurrierte. Außerdem wurde in dieser Zeit auch das Sondergericht in Bielitz eingerichtet, für das die Bezirke der Landgerichte in Bielitz und Teschen aus der örtlichen Zuständigkeit des Sondergerichts Kattowitz ausgeschlossen wurden¹.

II. Statistik der Angeklagten und Verurteilten

In den 1.946 Tagen der Gerichtstätigkeit² wurde in diesen 2.394 Fällen Anklage gegen 3.625 Personen erhoben. Im Jahr 1939 wurden 17 Personen angeklagt, 1940 – 614, 1941 – 670, 1942 – 968, 1943 – 873, 1944 – 466 und 1945 – 17.

1. Geschlecht

Unter den Angeklagten wurden 2.705 Männer (75 %) und 920 Frauen (25 %) identifiziert. Die Dynamik des Anstiegs der Angeklagtenzahl in den Jahren 1939–1942 und

¹ Graczyk, Ewakuacja Sądu Specjalnego w Bielsku, S. 149.

² Als Berechnungsgrundlage wurden die Daten des 20. September 1939 und des 17. Januar 1945 verwendet, d.h. das Datum des ersten Urteils und das Datum der letzten bekannten Handlung, die in Gerichtsakten beurkundet wurde.

deren Rückgang in den Jahren 1943–1945 ist für beide Geschlechter identisch und in keinem Kriegsjahr durch eine besondere Variabilität gekennzeichnet.

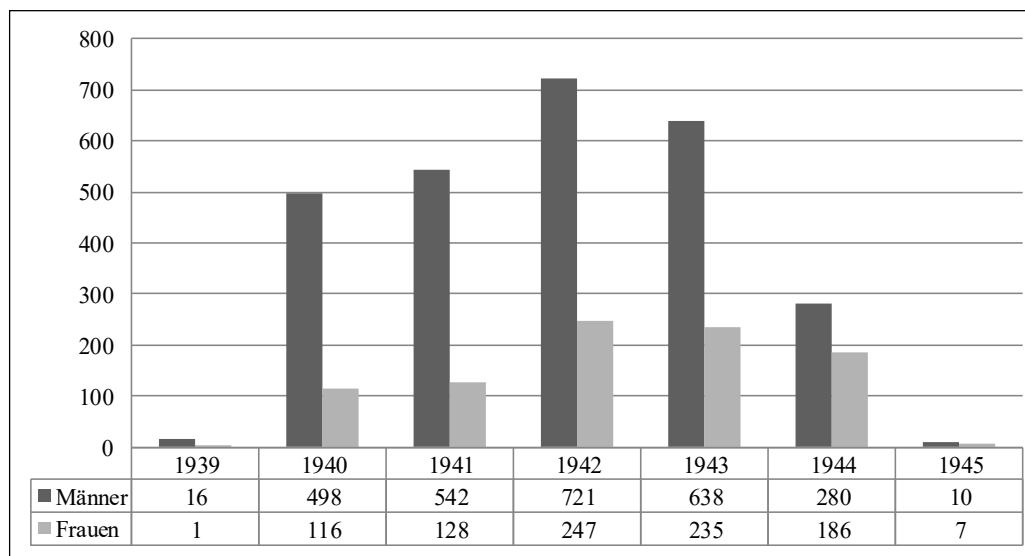


Diagramm 12. Geschlecht der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.

2. Nationalität

Die Nationalitätszugehörigkeit kann im Fall des Sondergerichts Kattowitz einen der wichtigsten Umstände darstellen. Erstens wurden „Fremdvölkische“ im System des Kriegsstrafrechts des Dritten Reiches diskriminiert. Den Höhepunkt bildete in dieser Hinsicht die Polenstrafrechtsverordnung. Zweitens war der Tätigkeitsbereich des Sondergerichts spezifisch und umfasste das tschechisch-deutsch-polnische Grenzgebiet, in dem sich über Jahrhunderte hinweg Nationalitäten, Sprachen und Kulturen vermischten.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Bedeutung des Nationalitätsstatus der Angeklagten für das Strafverfahren und damit auch für die endgültige Entscheidung im Laufe der Zeit geändert hat. In der ersten Tätigkeitsperiode, bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940³, war die Nationalitätszugehörigkeit der Angeklagten – mit Ausnahme des Straftatbestands des illegalen Besitzes eines Rundfunkempfängers (bzw. dessen Nichtabgabe) – für das Gericht rechtlich irrelevant. In diesen Zeitraum fällt auch die überwiegende Mehrheit der 54 festgestellten Fälle unbekannter Nationalität. Für die Zwecke der Arbeit wurden als solche die Angeklagten eingestuft, bei denen das Gericht im Urteil weder ihre Nationalität angegeben hat

³ Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940, RGBl. 1940, S. 844.

noch gab es irgendwelche Umstände, die – auch nur indirekt – eine Schlussfolgerung in dieser Hinsicht zulassen würden (z.B. angewandte Vorschriften, Mitgliedschaft in der NSDAP oder den ihr untergeordneten Organisationen).

Die Mehrheit der vor dem Sondergericht Kattowitz angeklagten Personen war deutscher Nationalität. Diese Nationalität wurde bei insgesamt 1.758 Personen festgestellt, d.h. bei 48,5 % der Angeklagten. Innerhalb dieser Gruppe wurden 1.373 Volksdeutsche⁴ und 385 Reichsdeutsche unterschieden. Es ist auch darauf zu achten, dass 57 Angeklagte die schlesische Nationalität deklariert haben. Diese Erklärung wurde vom Gericht berücksichtigt und im Urteil zum Ausdruck gebracht. In rechtlicher Hinsicht war der Status eines Schlesiers mit dem eines Volksdeutschen und eines Reichsdeutschen identisch (ihnen gegenüber wurden die gleichen Rechtsakte angewandt). Die Addition der Angeklagten deutscher und schlesischer Nationalität ergibt die Hälfte (50 %) aller Angeklagten. An zweiter Stelle stehen die Angeklagten polnischer Nationalität (1.532 Personen), die 42 % der Gesamtzahl ausmachten.

Nationalität	Anzahl	Prozent
Pole	1.532	42,26 %
Volksdeutscher	1.373	37,88 %
Reichsdeutscher	385	10,62 %
Jude	125	3,45 %
Schlesier	57	1,57 %
Tscheche	56	1,54 %
Zigeuner	18	0,50 %
Ukrainer	10	0,28 %
Franzose	2	0,06 %
Griechen	2	0,06 %
Weißrusse	2	0,06 %
Russe	2	0,06 %
Rumäne	2	0,06 %
Holländer	2	0,06 %
Italiener	1	0,03 %
Ungar	1	0,03 %
Jugoslawe	1	0,03 %
Unbekannt	54	1,49 %
	3.625	100,00 %

Tabelle 9. Nationalität der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

⁴ Innerhalb der Gruppe der Volksdeutschen wurde keine Unterscheidung nach der Volkslistenabteilung vorgenommen, dieses Detail kam in den Urteilen äußerst selten vor. In der Regel beließ es das Gericht bei der Feststellung, dass der Angeklagte ein Volksdeutscher sei oder dass er in die Volksliste aufgenommen worden sei.

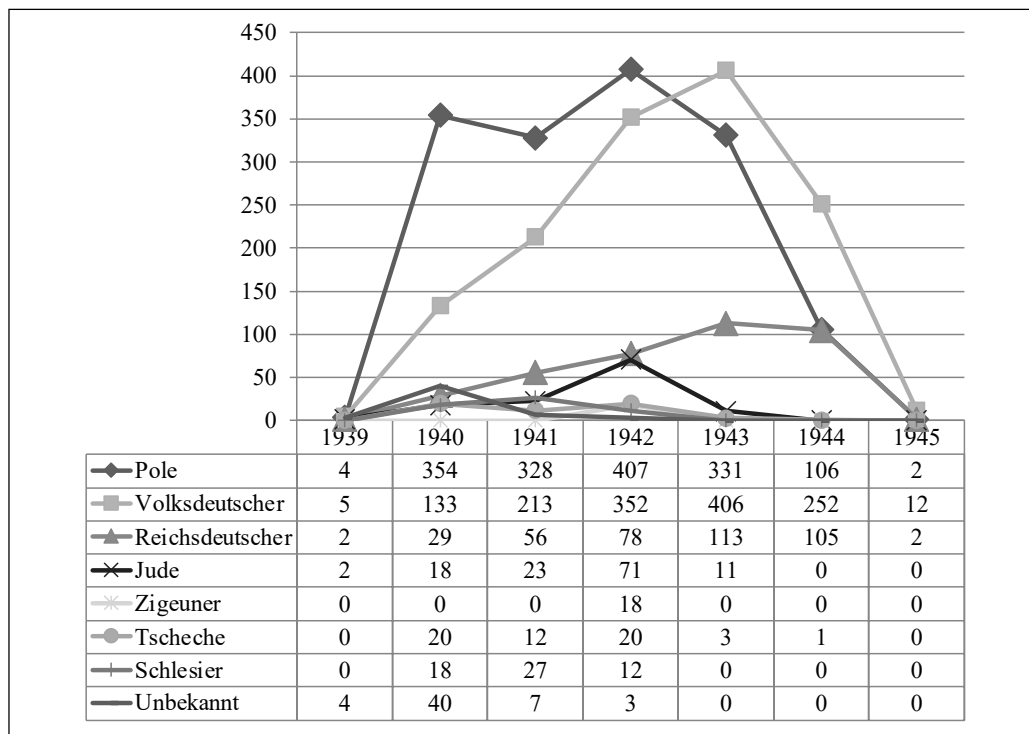


Diagramm 13. Die häufigsten Nationalitäten der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.

Zu interessanten Schlussfolgerungen führt die Analyse des Auftretens der Angeklagten polnischer und deutscher Nationalität in den jeweiligen Jahren und der Änderungen in dieser Hinsicht. Die Statistiken über das Auftreten von angeklagten Polen und Volksdeutschen belegen eindeutig, dass in den ersten drei vollen Kriegsjahren, d.h. 1940, 1941 und 1942 (1939 sollte wegen geringer Repräsentativität sowie nachlässiger Behandlung der Nationalitätsfrage unberücksichtigt bleiben) die Polen eindeutig dominierten. 1943 kehrte sich die Situation um, und im Jahr 1944 waren die Angeklagten weit häufiger Volksdeutsche. Andere Schlussfolgerungen sind jedoch zu ziehen, wenn nicht nur Volksdeutsche, sondern auch Reichsdeutsche und Schlesier berücksichtigt werden. Der Vergleich der Anzahl von Polen und Deutschen (Volksdeutschen, Reichsdeutschen und Schlesiern) zeigt, dass der Zeitpunkt, an dem die Deutschen bei der Anzahl der Angeklagten gegenüber den Polen zu überwiegen begannen, früher lag – 1942. In diesem Jahr betrug das Übergewicht der beschuldigten Deutschen gegenüber den Polen 8%, 1943 stieg es auf 37% und 1944 – auf 71%. Diese Daten geben einen Hinweis auf die Veränderung der Nationalitätsstruktur der Kriminalität in Oberschlesien in den jeweiligen Kriegsjahren. Während anfänglich die Polen überwogen – was mit den Beobachtungen der deutschen Verwaltung und Polizei übereinstimmte, kehrte sich die Situation im Verlauf der Kriegsjahre zu einer Dominanz der Deutschen als Täter um. Dieser Wandel vollzog sich bereits 1942, als zwar klar wurde, dass der Krieg für Deutschland nicht schnell zu Ende gehen würde,

aber die Niederlage von Stalingrad und der Zusammenbruch der Wehrmacht noch nicht passiert waren. Auch der wesentliche Einfluss der Volksliste in Oberschlesien auf die oben genannte Tendenz darf nicht außer Acht gelassen werden.

125 Juden wurden ebenfalls vor dem Sondergericht angeklagt – die überwiegende Mehrheit von ihnen im Jahr 1942, was auf das Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung zurückzuführen ist. Anklage wurde auch gegen 56 Tschechen erhoben. Vertreter anderer Nationen wurden viel seltener angeklagt.

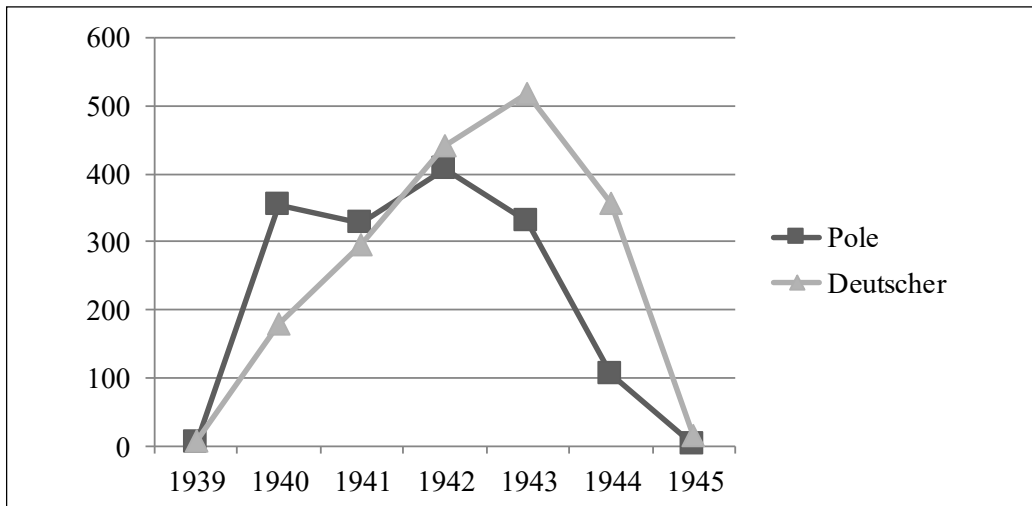


Diagramm 14. Die Angeklagten polnischer und deutscher Nationalität vor dem Sondergericht Kattowitz in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.

3. Beruf

Statistische Daten zeigen, dass 97 % der Angeklagten den Status einer erwerbstätigen Person hatten (von denen ein Angeklagter ein Schüler war). Ein kleiner Prozentsatz der Arbeitslosen unter den von dem Sondergericht verurteilten Personen kann als ein Merkmal angesehen werden, das sich aus der Besonderheit des Dritten Reiches ergab, in dem der Arbeitsmarkt einer strengen staatlichen Kontrolle unterlag und die Freiheit, Arbeitsverträge abzuschließen, abgeschafft wurde⁵. Das Zahlenverhältnis der beiden Gruppen zeigt, dass das Vorhandensein einer Beschäftigung und damit einer stabilen Einkommensquelle in Wirklichkeit keinen Umstand darstellte, der die Begehung von Verbrechen, die im Dritten Reich bestraft wurden (auch krimineller Art), verhinderte oder unattraktiv machte.

Die zahlreichsten Berufsgruppen, die vor dem Sondergericht angeklagt wurden, waren Arbeiter (darunter 323 Bergleute) und Frauen, die zu Hause arbeiteten. Der hohe Anteil der Arbeiter war eine Folge des Industrialisierungsgrades des Regierungsbezirks Kattowitz. Es scheint, dass einige der vorgeworfenen Handlungen in

⁵ Neumann, Behemot, S. 389.

direktem Zusammenhang mit der ausgeübten Arbeit standen, die die Begehung des Verbrechens ermöglichte oder erheblich erleichterte. Zu den Verbrechen dieser Art – deren Bedingungen systemischer Natur waren – gehörten unter anderem Diebstahl und unbefugter Besitz von Sprengstoff bei Bergleuten, Unterschlagung und Urkundenfälschung bei Angestellten, Raub von Postsendungen durch Postbeamte oder Wirtschaftsverbrechen, die generell von Bäckern, Metzgern, Verkäufern, Kaufleuten und Unternehmern begangen wurden. Die Vertreter dieser Berufsgruppen nutzten meistens ihren beruflichen Status aus, um Verbrechen zu begehen.

Berufsstand	Anzahl	Prozent
Arbeiter	1.121	30,92 %
zu Hause arbeitende Frau ⁶	515	14,21 %
Angestellte	229	6,32 %
Anderer ⁷	212	5,85 %
Fleischer	131	3,61 %
Kaufmann	129	3,56 %
Landwirt	123	3,39 %
Eisenbahner	120	3,31 %
Schlosser	119	3,28 %
Verkäufer	101	2,79 %
Arbeitsloser	93	2,57 %
Postbeamte	87	2,40 %
Bauarbeiter ⁸	84	2,32 %
Unternehmer	68	1,88 %
Fahrer	60	1,66 %
Tischler	53	1,46 %
Schneider	50	1,38 %
Bäcker	47	1,30 %
Monteur	47	1,30 %
Invalide	39	1,08 %

⁶ Im Falle der meisten Frauen spiegelte dieser Begriff eher ihren Familienstatus (Ehefrau, Witwe, Tochter) wider, der in die Gesamtkategorie der im Haushalt arbeitenden Frau einbezogen wurde. Zu dieser Zeit gaben die Frauen am häufigsten ihren Familienstand (Ehefrau, Witwe) oder die Art der Beschäftigung (Dienstmagd, Haustochter, Hausfrau) an, was Teil der traditionellen Aufgabenteilung einer oberschlesischen Familie war, in der die Frau für den Haushalt und die Kindererziehung zu sorgen hatte.

⁷ Der Begriff „andere“ umfasste jene Berufe, die selten auftraten und nicht in eine der führenden Berufsgruppen aufgenommen werden konnten. Es handelte sich um folgende Berufe: Artist, Aufräumefrau, Buchhändler, Chemiker, Drucker, Feuerwehrmann, Förster, Gärtner, Gefangenenaufseher, Heilpraktiker, Heizer, Ingenieur, Klempner, Koch, Konstrukteur, Kürschner, Masseuse, Mechaniker, Müller, Näherin, Schmied, Schornsteinfeger, Schriftsetzer, Schutzmann, Schüler, Stellmacher, Photograph, Platzanweiser, Pförtner, Uhrmacher und Weber.

⁸ Der Begriff „Bauarbeiter“ umfasste folgende Berufe: Dachdecker, Dekorateur, Färber, Glaser, Lackierer, Maler, Maurer, Steinsetzer und Tapezierer.

Berufsstand	Anzahl	Prozent
Buchhalter	37	1,02 %
Schuhmacher	32	0,88 %
Arbeiter des Gesundheitsdienstes	27	0,74 %
Kellner	23	0,63 %
Soldat	17	0,47 %
Friseur	15	0,41 %
Lehrer	13	0,36 %
Rentner	10	0,28 %
Direktor/Leiter	10	0,28 %
Dirne	6	0,17 %
Ordensschwester/Priester	5	0,14 %
Apotheker	2	0,06 %
	3.625	100,00 %

Tabelle 10. Berufe und berufliche Stellung der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

4. Alter

Für die Zwecke der statistischen Analyse der Angeklagten wurden acht Altersgruppen gebildet. Die erste Gruppe umfasste Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren, die zweite von 18 bis 21 Jahren, die dritte von 22 bis 30 Jahren, die vierte von 31 bis 40 Jahren, die fünfte von 41 bis 50 Jahren, die sechste von 51 bis 60 Jahren, die siebte von 61 bis 70 Jahren und die achte von 71 Jahren und mehr. Die Zäsuren der ersten Altersgruppe ergaben sich aus den im Reich geltenden Vorschriften: Nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923⁹ war der Täter unter 14 Jahren nicht strafbar. Nach § 1 desselben Gesetzes war ein Jugendlicher eine Person über 14 und unter 18 Jahren, während § 3 die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch von der geistigen und sittlichen Entwicklung sowie vom Willen und der Fähigkeit abhängig machte, die Rechtswidrigkeit der Tat zum Zeitpunkt ihrer Begehung zu erkennen.

Die weitaus größte Zahl der Angeklagten – 33 % – war zwischen 31 und 40 Jahre alt. Auch die benachbarten Altersgruppen waren recht zahlreich: 24 % der Angeklagten waren zwischen 22 und 30 Jahre alt, 22 % – zwischen 41 und 50 Jahre alt. Die jüngste Altersgruppe umfasste sieben Sechzehnjährige und dreiundzwanzig Siebzehnjährige. Die ältesten Angeklagten bildeten mit zwanzig Personen die am wenigsten zahlreiche Gruppe. Der älteste von ihnen war achtzig Jahre alt¹⁰.

⁹ Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. RGBl. 1923, S. 135.

¹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1735, Bl. 19–20, Urteil in der Strafsache gegen Franz Guzik vom 4. Juli 1940.

Alter	Anzahl	Prozent
14 – 17	30	1 %
18 – 21	313	9 %
22 – 30	853	24 %
31 – 40	1.181	33 %
41 – 50	786	22 %
51 – 60	323	9 %
61 – 70	119	3 %
71 und mehr	20	1 %
	3.625	100 %

Tabelle 11. Die Altersstruktur der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

Die erfassten statistischen Angaben ermöglichten es, die Altersstruktur nach Nationalität zu analysieren. Es stellte sich heraus, dass in der ersten Gruppe der jüngsten Angeklagten (14–17 Jahre), die Polen definitiv überwogen (63 %), vor Volksdeutschen (13 %) und Reichsdeutschen (10 %). Dieses Übergewicht war auch in der nächsten Altersgruppe der Angeklagten im Alter von 18 bis 21 Jahren vorhanden – wenn auch deutlich reduziert. Innerhalb dieser Untersuchungsgruppe waren 46 % der Angeklagten Polen, 40 % Volksdeutsche und 9 % Reichsdeutsche. Die Nationalitätsstruktur war in den beiden aufeinander folgenden Altersgruppen ähnlich: von 22 bis 30 und von 31 bis 40 Jahren. Die Überzahl von Personen deutscher Nationalität kristallisiert sich erst in der fünften Altersgruppe heraus, die Angeklagte im Alter von 41 bis 50 Jahren umfasste. In dieser Gruppe waren 35 % Polen, 41 % Volksdeutsche und 15 % Reichsdeutsche. Die Nationalitätsstruktur sah in der sechsten Altersgruppe (Angeklagte zwischen 51 und 60 Jahren) ähnlich aus. In der vorletzten Gruppe zeigte sich jedoch erneut ein Übergewicht von Polen (50 Personen – 42 %) gegenüber Volksdeutschen (37 Personen – 31 %) und Reichsdeutschen (16 Personen – 13 %). In der ältesten Altersgruppe war die Hälfte der Angeklagten Polen, 30 % Volksdeutsche, 10 % Juden und je 5 % Reichsdeutsche und Zigeuner.

5. Vorbestrafung

81 % der vor dem Sondergericht Kattowitz angeklagten Personen waren nicht vorbestraft (d.h. 2.961). Die übrigen Angeklagten – insgesamt 664 – waren vorbestraft. Diese Daten deuten darauf hin, dass die überwiegende Mehrheit der Angeklagten bis zur Anklage vor dem Sondergericht (oder allgemeiner: bis zum Ausbruch des Krieges) nicht vorbestraft war. Ihre Haltung wurde zu einem großen Teil durch den Kriegszustand beeinflusst.

In Bezug auf die Nationalität war der höchste Prozentsatz der nicht vorbestraften Personen mit 88 % unter den Juden zu verzeichnen. Bei den Polen und Volksdeut-

schen betrug dieses Verhältnis 83 %, während es bei den Reichsdeutschen (76 %) und Tschechen (66 %) niedriger war. Der höchste Prozentsatz der vorbestraften Personen wurde unter Tschechen (36 %), Zigeunern und Ukrainern (je 33 %) verzeichnet.

6. Wohnort

Der Wohnort und Geburtsort wurden in den Urteilen bei allen Angeklagten vermerkt. Auf die statistische Analyse der Geburtsorte wurde verzichtet, da sie keine direkten Auswirkungen auf die Verbrechen hatten. Der Wohnort wurde jedoch unterschiedlich behandelt, da er häufig mit dem Tätigkeitsort des Täters zusammenfiel und einen Überblick über die Lage der Kriminalitätsquellen während der Besatzung ermöglicht, insbesondere im Regierungsbezirk Kattowitz.

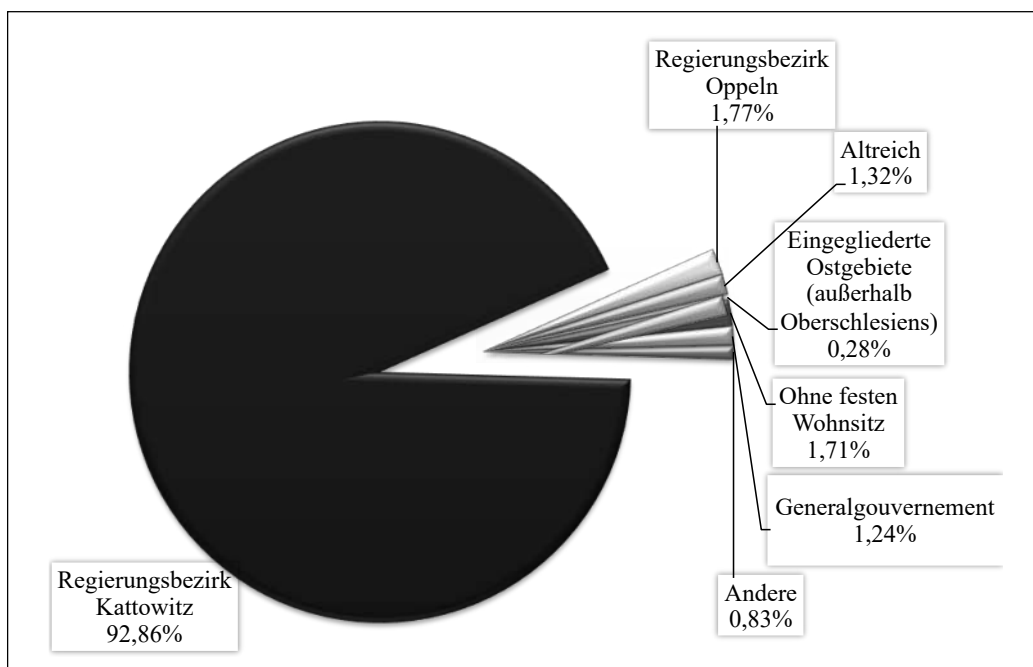


Diagramm 15. Wohnsitze der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz nach Regionen. Vom Autor bearbeitet.

Die Angaben zum Wohnort wurden nach einem Raster qualifiziert, das die Kreise des Regierungsbezirks Kattowitz, den Regierungsbezirk Oppeln, das Altreich (ohne die Gebiete der ober-schlesischen Provinz), den Reichsgau Danzig-Westpreußen, den Warthegau, das Generalgouvernement und andere umfasst. Was den Wohnsitz betrifft, so wird auch die Kategorie der Angeklagten „ohne festen Wohnsitz“ unterschieden. In der Konsequenz war der ausführlichste Einblick in Verwaltungseinheiten des Regierungsbezirks Kattowitz möglich, da das Sondergericht Kattowitz einen regionalen Status hatte – die meisten Angeklagten stammten aus dem Gebiet des im Oktober 1939 eingerichteten Regierungsbezirks Kattowitz. Es sei daran erinnert,

dass er aus den folgenden Kreisen bestand: Bendsburg, Bielitz, Beuthen-Tarnowitz, Krenau, Teschen, Gleiwitz-Stadt, Gleiwitz-Tost, Kattowitz-Stadt, Kattowitz-Land, Königshütte, Ilkenau, Pless, Rybnik, Sosnowitz, Hindenburg und Saybusch. Gleichzeitig ist anzumerken, dass der Regierungsbezirk Oppeln die Kreise Lublinitz, Warthenau und Blachstädt umfasste¹¹.

Die überwiegende Mehrheit (93 %) der Angeklagten lebte im Regierungsbezirk Kattowitz. 64 Angeklagte kamen aus dem Regierungsbezirk Oppeln, 62 hatten keinen festen Wohnsitz. Im Altreich wohnten 48 Angeklagte und im Generalgouvernement – 45. In den übrigen in das Reich eingegliederten Gebieten (d.h. im Warthegau und im Reichsgau Danzig-Westpreußen) lebten nur 10 Personen, die vor dem Sondergericht angeklagt waren. Die Kategorie der „Anderen“ umfasste nur 30 Personen, meistens waren sie Einwohner des Reichsgaues Sudetenland.

Innerhalb des Regierungsbezirks Kattowitz, mit Ausnahme der Stadtkreise Kattowitz, Königshütte und Sosnowitz, lebten die meisten Angeklagten in den Landkreisen Bendsburg, Bielitz, Beuthen-Tarnowitz, Teschen und Kattowitz. Diese Daten lassen die Schätzung zu, dass der Ausschluss der Bezirke der Landgerichte in Bielitz und Teschen von der Zuständigkeit des Sondergerichts Kattowitz in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 zu einer Verringerung der Zahl der Angeklagten um mindestens 16 % führte.

Der Vergleich der Wohnsitzangaben für Landkreise und Stadtkreise führt zu der nicht offensichtlichen (und sogar überraschenden) Schlussfolgerung, dass die Mehrheit der Angeklagten nicht in Städten (Stadtkreisen), sondern in Landkreisen lebte. Das Verhältnis zwischen den beiden Gruppen war eins zu zwei, d.h. für jeden Angeklagten aus einem Stadtkreis gab es zwei Angeklagte aus dem Landkreis des Regierungsbezirks. Der Grund dafür könnte eine größere Anonymität gewesen sein, die für städtische Gebiete charakteristisch ist, und somit eine geringere Wahrscheinlichkeit, ein Verbrechen aufzudecken.

Die Überschneidung der Daten bezüglich des Wohnsitzes im Regierungsbezirk Kattowitz und der Nationalität führte zu folgenden Ergebnissen. Die meisten angeklagten Polen – 341 (22 %) lebten im Kreis Bendsburg. An zweiter Stelle stand Sosnowitz, wo 253 Polen (16,5 %) wohnten. 220 angeklagte Polen lebten im Kreis Bielitz (14 %), 160 in Krenau (10 %) und 123 in Teschen (8 %). Aus dem Stadtkreis Kattowitz wurden 84 Polen und aus dem Landkreis Kattowitz 61 Polen vor dem Sondergericht angeklagt. Die Herkunft der Angeklagten Volksdeutschen stellte sich anders dar: Die meisten von ihnen waren in Kattowitz und Königshütte konzentriert. 324 (23,5 %) wohnten im Stadtkreis Kattowitz, 362 im Landkreis Kattowitz (26 %) und 217 in Königshütte (16 %). Die statistischen Angaben sind in Bezug auf die Reichsdeutschen eindeutig: Die meisten von ihnen – 147 – lebten im Kreis Beuthen-Tarnowitz (38 %). Darüber hinaus ist festzustellen, dass 11 % der angeklagten Reichsdeutschen in Kattowitz lebten (44 Personen). Unter den angeklagten Juden lassen sich im Regierungs-

¹¹ Kaczmarek, Górny Śląsk, S. 104–121.

bezirk drei Zentren unterscheiden: Bendsburg (38 %), Sosnowitz (26 %) und Krenau (19 %). Die schlesische Nationalität wurde am häufigsten von den Angeklagten aus den Kreisen Teschen (72 %) und Bielitz (14 %) deklariert. 64 % der angeklagten Tschechen wohnte ebenfalls im Kreis Teschen.

Die obigen Angaben weisen auf charakteristische nationale Zentren hin, die für Polen und Juden – Bendsburg, Sosnowitz und Krenau, für Volksdeutsche – Kattowitz und Königshütte sowie für Reichsdeutsche – der Kreis Beuthen-Tarnowitz darstellte. Hier zeigt sich der Einfluss der Teilungen Polens und der Grenzgestaltung in der Zwischenkriegszeit, denn der Zufluss deutscher Elemente in das früher von Russland annektierte Gebiet war gering und trotz der Eingliederung von Sosnowitz, Bendsburg und Krenau in das Reich haben diese Gebiete ihren polnischen Charakter nicht verloren. Die Tatsache, dass die meisten der angeklagten Reichsdeutschen in Beuthen-Tarnowitz lebten, ergab sich wiederum aus der Grenzgestaltung zwischen Polen und Deutschland im Jahr 1922, als sich Beuthen auf der deutschen Seite befand.

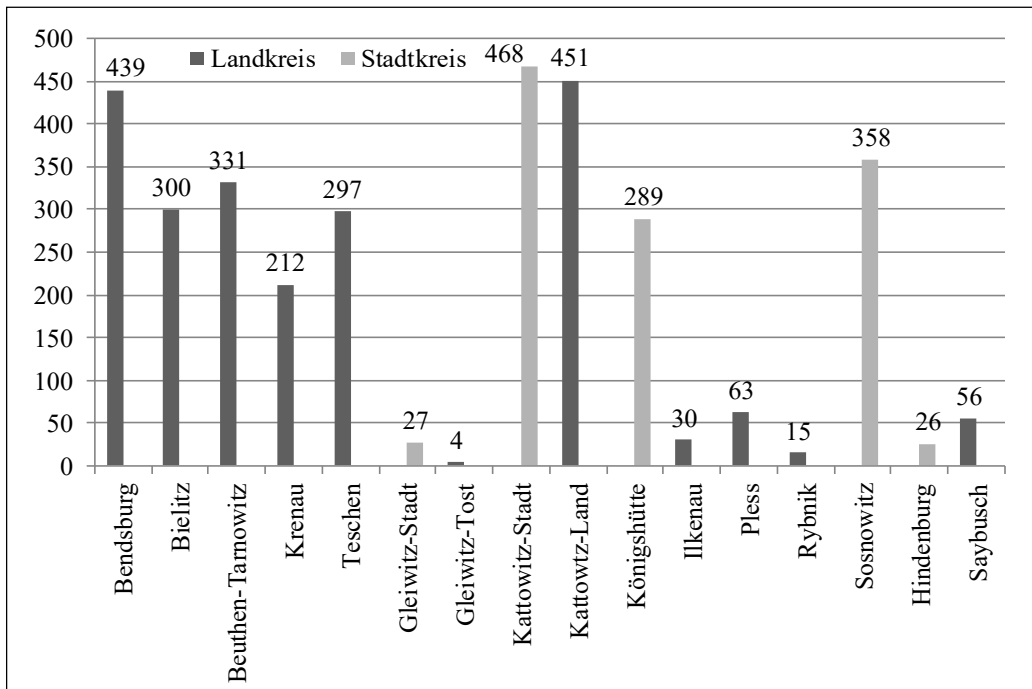


Diagramm 16. Wohnsitze der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz innerhalb des Regierungsbezirks Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

7. Verurteilte

Von den 3.625 Angeklagten wurden 3.180 Personen verurteilt (87,5 %). Obwohl die höchste Verurteilungsrate – 100 % – Fälle betraf, die 1939 verhandelt wurden, sollte man sich der geringen Repräsentativität des Quellenmaterials bewusst sein, das die Tätigkeit des Gerichts in diesem Jahr illustriert. Ähnliche Bedingungen gelten für

1945, als statistisch gesehen die geringste Zahl von Verurteilungen stattfand (47 %). Die Daten für die verbleibenden Jahre sind jedoch zuverlässiger. 1940 wurden 93 % der Angeklagten verurteilt, 1941 – 85 %, 1942 – 86,5 %, 1943 – 88 % und 1944 – 86 %. Während also zwischen 1940 und 1941 der Anteil der Verurteilungen um einige Prozent zurückging, waren die diesbezüglichen Schwankungen in den folgenden Jahren völlig minimal. Trotz des Anstiegs der Angeklagtenzahl in den Jahren 1942 und 1943 sowie der sich verschärfenden politischen und militärischen Lage und der sich verschlechternden Lebensmittelversorgung im Reich kam es zu keinem Anstieg der Verurteilungsrate, was bedeuten könnte, dass es in der Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz nicht zu dem für totalitäre Staaten charakteristischen Phänomen der Zunahme der Repressionen kam, je mehr sich das Regime dem Untergang zuneigte. Die obigen Angaben deuten auf ein weitgehend konstantes Niveau der Wirksamkeit von Anklageschriften hin, die von der Staatsanwaltschaft in das Sondergericht eingereicht wurden.

Auf eine ausführliche Analyse der persönlichen Situation der Verurteilten wurde verzichtet, da sie meistens eine verhältnismäßig angemessene Widerspiegelung bei der Erörterung der Statistiken bezüglich der Angeklagten fand. So war beispielsweise hinsichtlich des Geschlechts und der Nationalität der Verurteilten das prozentuale Verhältnis von Frauen und Männern sowie Volksdeutschen, Reichsdeutschen, Polen und Juden das gleiche wie in der der Untersuchungsgruppe der Angeklagten.

Im Bereich der von verurteilten Personen ausgeübten Berufe können jedoch einige Veränderungen signalisiert werden. Bei den meisten Berufen wurden ihre Vertreter in einem Verhältnis von 8,7 gegenüber 10 Angeklagten verurteilt. Diese Regel hat in beide Richtungen nur wenige Ausnahmen erfahren. Eine hundertprozentige Wirksamkeit der Anklageschrift wurde in Bezug auf Angehörige des Gesundheitsdienstes, Friseure, Kellner und Apotheker festgestellt. Was den im Verhältnis zum Anklagezustand überdurchschnittlich hohen Rückgang der Zahl der Verurteilten betrifft, so wurde er in der Berufsgruppe der Soldaten und Lehrer beobachtet. In den meisten Fällen stand der berufliche Status nicht in direktem Zusammenhang mit der Handlung. Eine solche Beziehung lässt sich jedoch in Fällen erkennen, in denen Beamte, Hebammen, Bergleute, Unternehmer, Fleischer, Bäcker, Verkäufer, Kaufleute und Postbeamte verurteilt wurden. Bei Vertretern dieser Berufsgruppen stand die zugeschriebene Tat in der Regel in direktem Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit, der durchgeführten Tätigkeit oder dem bekleideten Amt. So kann auf der Grundlage des erfassten Quellenmaterials der Schluss gezogen werden, dass Hebammen am häufigsten Abtreibungen durchführten, Beamte Urkunden fälschten, Bergleute Sprengstoff von ihrem Arbeitsplatz stahlen und Postbeamte Postsendungen unterschlugen und plünderten, zu denen sie aufgrund ihres Berufs Zugang hatten. Die Domäne von Unternehmern, Fleischern, Bäckern, Käufern und Kaufleuten waren dagegen Wirtschaftsverbrechen, von der Ausgabe oder Bezug von Waren außerhalb des Rationierungssystems, über Preisabsprachen und Schwarzschlachtungen bis hin zur Vernichtung, Beiseiteschaffung oder böswilliger Zurückhaltung von Rohstoffen

oder Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, und dadurch zur Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs.

Während sich Fälle mit Hebammen hauptsächlich auf Straftaten vor dem 1. September 1939 bezogen, kann bei den übrigen Berufsgruppen festgestellt werden, dass es sich um kriegsbedingte Verbrechen handelte. Der Verlauf der Kriegereignisse führte zu einer Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, was sich in den Preisen für Grundnahrungsmittel niederschlug und einen Anreiz darstellte, das Gesetz zwecks Bereicherung zu brechen. Der Kriegszustand ermutigte auch Vertreter der Berufe, bei denen die Straflosigkeit erforderlich war – Beamte und Postangestellte, während Erfüllung der Dienstobliegenheiten Verbrechen zu begehen. Bei den Postangestellten waren solche Umstände der Personalmangel in den eingegliederten Ostgebieten (was das Entdeckungsrisiko minimierte), ein erheblicher Anstieg des Postverkehrs (infolge der Schaffung von Feldpost) und Lieferengpässe auf dem lokalen Markt. Bei den Beamten hat der Spielraum für Missbrauch erheblich zugenommen, zum einen aufgrund des Personalmangels (und damit der schwächeren Aufsicht) und zum anderen aufgrund des geltenden Warenrationierungssystems, der treuhänderischen Übernahme polnischer und jüdischer Geschäfte und Unternehmen sowie der Aussiedlung von Bewohnern beider Nationalitäten (die Frage der „Pflege“ über das zurückgelassene Eigentum).

Berufsstand	Anzahl der Angeklagten	Anzahl der Verurteilten	Wirksamkeit der Anklageschrift
Beamte	229	205	89,52 %
Arbeiter	798	713	89,35 %
Arbeiter des Gesundheitsdienstes	27	27	100,00 %
Bäcker	47	41	87,23 %
Bergmann	323	294	91,02 %
Arbeitsloser	93	78	83,87 %
Andere	212	193	91,04 %
Bauarbeiter	84	74	88,10 %
Eisenbahner	120	107	89,17 %
zu Hause arbeitende Frau	515	421	81,75 %
Monteur	47	40	85,11 %
Verkäufer	101	86	85,15 %
Fahrer	60	48	80,00 %
Fleischer	131	117	89,31 %
Friseur	15	15	100,00 %
Unternehmer	68	61	89,71 %
Kaufmann	129	107	82,95 %
Landwirt	123	108	87,80 %
Lehrer	13	10	76,92 %
Postbeamte	87	85	97,70 %

Berufsstand	Anzahl der Angeklagten	Anzahl der Verurteilten	Wirksamkeit der Anklageschrift
Rentner	10	9	90,00 %
Schlosser	119	103	86,55 %
Schneider	50	43	86,00 %
Schuhmacher	32	28	87,50 %
Soldat	17	12	70,59 %
Tischler	53	50	94,34 %
Kellner	23	23	100,00 %
Buchhalter	37	27	72,97 %
Invalide	39	35	89,74 %
Ordensschwester/Priester	5	4	80,00 %
Direktor/Leiter	10	9	90,00 %
Dirne	6	5	83,33 %
Apotheker	2	2	100,00 %
	3.625	3.180	87,72 %

Tabelle 12. Vergleich der Berufe und des beruflichen Status von Personen, die vor dem Sondergericht in Kattowitz angeklagt und verurteilt wurden. Vom Autor bearbeitet.

Einige Veränderungen, die über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinausgehen, wurden auch bei der Altersstruktur festgestellt. Der höchste Grad an Verurteilungen wurde in der Altersgruppe der jüngsten Angeklagten im Alter von 14 bis 17 Jahren erzielt. In ihrem Fall betrug dieses Verhältnis 90 %. Der niedrigste Wert – 80 % – betraf wiederum die älteste Altersgruppe, d.h. Personen ab 71 Jahren. Außerdem zeigte der Vergleich der Altersstruktur der Angeklagten mit der der Verurteilten die folgende Regelmäßigkeit: Die höchste Effizienz der Anklage wurde in Bezug auf die jüngsten Angeklagten festgestellt, sie nahm mit zunehmendem Alter der Angeklagten stetig ab. Aus diesem Grund wurde in der letzten Altersgruppe die geringste Wirksamkeit der Anklageschrift verzeichnet.

Alter	Anzahl der Angeklagten	Anzahl der Verurteilten	Wirksamkeit der Anklageschrift
14 – 17	30	27	90,00 %
18 – 21	313	279	89,14 %
22 – 30	853	758	88,86 %
31 – 40	1181	1.046	88,57 %
41 – 50	786	680	86,51 %
51 – 60	323	276	85,45 %
61 – 70	119	98	82,35 %
71 und mehr	20	16	80,00 %
	3.625	3.180	87,72 %

Tabelle 13. Vergleich der Altersstruktur der Angeklagten und Verurteilten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

In Bezug auf das bisherige Strafregister hat sich der Anteil der vorbestraften und nicht vorbestraften Personen zwischen Angeklagten und Verurteilten überhaupt nicht verändert. Dies bedeutet, dass unter den Verurteilten ebenfalls eine deutliche Mehrheit von nicht vorbestraften Personen (81 % – 2.572) gegenüber vorbestraften (19 % – 664) zu finden war.

III. Anklagestatistik

Insgesamt wurden 3.625 Personen in 2.394 Fällen wegen 6.069 Straftaten angeklagt. Dies ergibt einen Durchschnitt von über 1,67 Anklagen pro Angeklagten und 2,53 Anklagen pro Strafsache. Die Begehung einer Tat wurde 3.625 Angeklagten vorgeworfen, zweier Taten – 1.473 Angeklagten, dreier Taten – 613 Angeklagten, vierer Taten – 251 Angeklagten, fünfer Taten – 77 Angeklagten und sechser Taten – 30 Angeklagten.

Man könnte meinen, dass in der Gruppe der Angeklagten, die aufgrund mehrerer Anklagepunkte vor dem Sondergericht standen, vorbestrafte Personen oder sogar Berufsverbrecher überwiegen würden. Den erfassten statistischen Daten zufolge war dies jedoch eher die Ausnahme. Unter den 3.625 Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, waren 664 (18 %) vorbestraft. Von den 1.473 Angeklagten mit zwei Anklagepunkten waren nur 313 (21 %) vorbestraft. Von den 613 Angeklagten, die mit drei Anklagepunkten angeklagt wurden, waren 450 (73 %) nicht vorbestraft, während unter den Angeklagten mit vier Anklagepunkten der Anteil der nicht vorbestraften Personen 70,5 % betrug. Für die am meisten belasteten Angeklagten – mit fünf und sechs Anklagepunkten – waren 60 % bzw. 50 % nicht vorbestraft. Diese Daten zeigen deutlich, dass Berufsverbrecher einen kleinen Prozentsatz aller Angeklagten bildeten.

Es scheint wichtig, im Hinblick auf die Anzahl der Anklagepunkte die Nationalitätenstruktur der Angeklagten festzulegen. Im Rahmen dieser Untersuchungsgruppe konnte bestimmt werden, dass die Angeklagten deutscher Nationalität (d.h. Volksdeutsche, Reichsdeutsche und Schlesier) gegenüber den Polen in der Überzahl waren und diese Überzahl in Abhängigkeit von der Anzahl der Anklagepunkte zunahm. Unter den Angeklagten mit einer Anklage waren 42 % Polen und 50 % Deutsche, mit zwei Anklagen – 41 % Polen (605 Personen) und 51 % Deutsche (Volksdeutsche – 557 Personen, Reichsdeutsche – 180, Schlesier – 15). Bei den Angeklagten mit drei Anklagepunkten änderte sich dieser Anteil geringfügig (40,5 % gegenüber 51,5 %), während bei den mit vier Anklagepunkten belasteten Personen der Anteil der Angeklagten deutscher Nationalität erheblich zunahm, da die Polen 30,5 % und die Deutschen 60 % ausmachten. Diese Tendenz verstärkte sich weiter und unter den Angeklagten mit fünf Anklagepunkten gab es nur 14 % Polen und 70 % Deutsche (unter diesen Angeklagten war es bei 12 % nicht möglich, ihre Nationalität festzustellen), während unter den Angeklagten mit sechs Anklagepunkten nur zwei Polen (d.h.

7 % der Angeklagten in dieser Gruppe), aber 26 Volksdeutsche (87 %) und zwei Reichsdeutsche (7 %) waren.

In Übereinstimmung mit dem entwickelten Raster, das auch auf zugeschriebene Taten angewandt wurde, erfolgte eine Kategorisierung und Klassifizierung der vorgeworfenen Taten nach dem angegriffenen Rechtsgut. Unterschieden wurden drei Kategorien von Straftaten (kriminelle, wirtschaftliche und politische) und sechzehn Arten von Rechtsgütern (Eigentum, Reichswirtschaft, öffentliche Sicherheit, Leben, Dokumente, Justiz, Gesundheit, Reich und seine Behörden, öffentliche Ordnung, Staatsgewalt, Sittlichkeit, NSDAP, Allgemeinheit, persönliche Freiheit, Geld, Wehrkraft des Deutschen Volkes). Bei der Bestimmung des Rechtsgutes *in concreto* wurden in erster Linie der Inhalt der Vorschrift und die Systematik des StGB berücksichtigt. Wenn dies nicht ausreichte, wurde auf die Präambel oder Axiologie des jeweiligen Rechtsakts verwiesen. Ein ähnliches Verfahren wurde verwendet, um die Tat zu kategorisieren. In Grenzfällen wurde geprüft, ob die Tat eine Straftat war, bevor die Nationalsozialisten an die Macht kamen.

Die meisten Anklagepunkte – 45 % – gehörten kriminellen Kategorien an. Innerhalb dieser Kategorie von Straftaten kam es zu der größten Fragmentierung – 93 Arten von Straftaten wurden identifiziert. Die häufigste Anklage betraf Diebstahl – meistens war es ein einfacher Diebstahl (19 %), seltener Diebstahl mit Einbruch (8 %) und Rückfalldiebstahl (2 %). Der Staatsanwalt erhob vor dem Sondergericht Kattowitz verhältnismäßig häufig Anklage wegen Hehlerei (9 %) und Unterschlagung (7 %). Zu den häufigeren Anklagepunkten gehörten auch Betrug (4 %), Urkundenfälschung (4 %), Begünstigung (4 %), Raub (3 %), Falschbeurkundung (3 %), Amtsanmassung (2 %), Erpressung (2 %), Körperverletzung (2 %), schwere Gewalttat mit Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen oder gleich gefährlichen Mitteln (2 %), Abtreibung (1 %), Bestechung (1 %) und Körperverletzung mit einer Waffe (1 %).

Die wirtschaftlichen Anklagen betragen 25 %. Dabei handelte es sich zumeist um die Anklagepunkte der Vernichtung, der Beiseiteschaffung oder der Zurückhaltung der Rohstoffe oder Produkte, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, und dadurch der böswilligen Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs, der gemäß § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung qualifiziert wurde (54 %). Deutlich weniger Personen wurden der Preisabsprache (10 %), anderer Wirtschaftsverbrechen (9 % – dazu gehörten: Erschleichen von Bezugsberechtigungen, Devisenvergehen, Gewerbstätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten ohne erforderliche Genehmigung, Zollvergehen und Zurückhaltung von Geld), des Schleichhandels (8 %) und der Schwarzschlachtung (5 %) beschuldigt. Der Vorwurf der Schwarzschlachtung ging häufig mit dem Vorwurf des Steuerbetrugs einher, der darin bestand, die Schlachtsteuer zum Nachteil der Reichskasse nicht gezahlt zu haben (5 %). Im Wirtschaftsverkehr wurden auch Vorwürfe erhoben, bezugsbeschränkte Erzeugnisse außerhalb des Rationierungssystems (ohne Bezugsberechtigung) abgegeben (5 %) oder bezogen (2 %) zu haben.

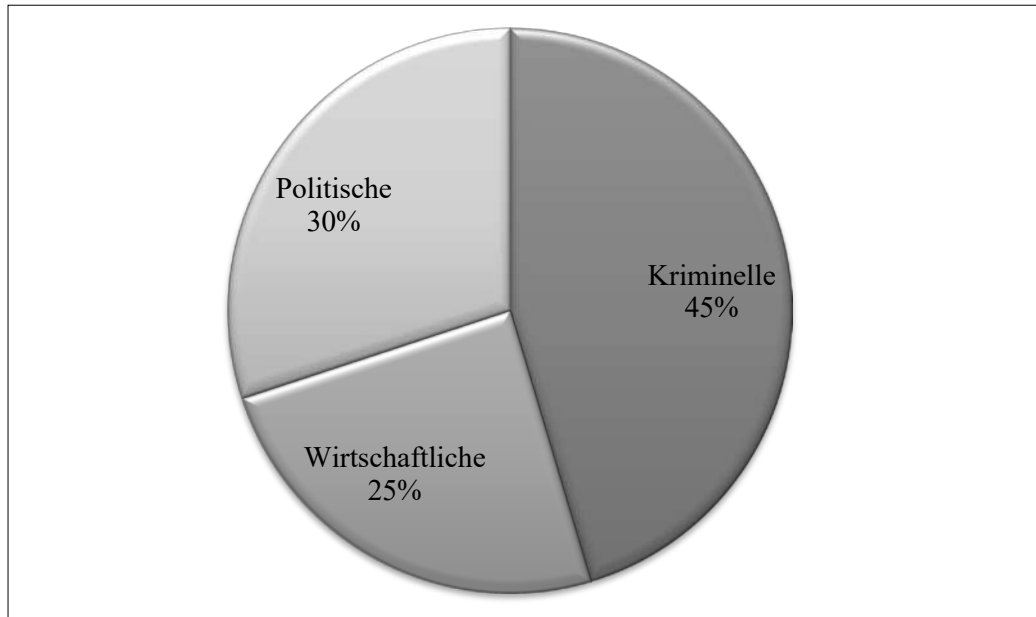


Diagramm 17. Kategorien von Anklagen gegen Personen, die vor dem Sondergericht in Kattowitz angeklagt wurden. Vom Autor bearbeitet.

Die letzte der unterschiedenen Kategorien betraf politische Verbrechen und lag zahlenmäßig an zweiter Stelle. Sie betraf 30 % aller Anklagen. Diese Kategorie umfasste 42 Arten von Taten. Einer der häufigsten Anklagepunkte politischer Natur waren die sog. Rundfunkverbrechen, d.h. Abhören ausländischer Sender (17 %), Verbreiten ausländischer Rundfunknachrichten (9 %) und Besitz eines Radioempfängers bzw. Nichtabgabe eines Radioempfängers (kriminalisiert gegenüber Juden und Polen – 12 %) ¹². Ein großer Teil der politischen Anklagepunkte hatte Äußerungscharakter, denn sie bestanden in einer Äußerung, in der Abgabe einer Erklärung in Bezug auf das Reich, seine Staatsgewalt, die Wehrmacht (16 %), die NSDAP und ihre Strukturen (5 %) sowie in Bezug auf Ereignisse, was als Verbreitung schädlicher, falscher Nachrichten angesehen werden konnte (4 %). Diese Kategorie umfasste auch Handlungen, die dem Ansehen der NS-Partei abträglich waren, z.B. das unbefugte Tragen eines Parteiabzeichens oder einer Uniform sowie der unbefugte Waffenbesitz bzw. Nichtabgabe einer Waffe (9 %) und die Nichtanzeige eines unbefugten Waffenbesitzes (3 %).

Die häufigsten Eigentumsdelikte waren Diebstähle (34,5 % der Handlungen gegen Eigentum) und Einbruchsdiebstähle (12 %), Raubüberfälle (8,5 %), Hehlerei (15 %), Betrug (7 %) und Unterschlagung (11 %). Gegen die Reichswirtschaft gerichtete

¹² Es ist darauf hinzuweisen, dass das Sondergericht Kattowitz in Fällen von Rundfunkverbrechen nicht die Vermutung des Abhörens ausländischer Rundfunksendungen anwandte, auch wenn dem Angeklagten die Verbreitung von Informationen aus diesen Sendungen zugeschrieben wurde. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1344, Bl. 64, Urteil in der Strafsache gegen Helene Marek und Hedwig Kurek vom 29. Januar 1943.

Handlungen waren Preisabsprachen und Wirken gegen die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung (11 % Handlungen gegen die Wirtschaft), Abgabe (5 %) und Bezug von Erzeugnissen ohne die erforderliche Bezugsberechtigung (2,5 %), Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Produkten, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, und dadurch böswillige Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs (58,5 %), Steuerbetrug (5,5 %), Erschleichen von Bezugsberechtigungen (3 %), Schleichhandel (9 %) und Schwarzschlachtung (5,5 %). Die gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Handlungen waren unbefugter Waffenbesitz bzw. Nichtabgabe von Waffen (63,5 % der Handlungen gegen die Sicherheit), Nichtanzeige des unbefugten Waffenbesitzes (23 %), Herstellung, Erwerb oder Besitz von Sprengstoffen (8,5 %), unbefugter Munitionsbesitz (2,5 %) und Zugehörigkeit zu einer Organisation, die Begehung der Verbrechen wider das Leben oder Gesundheit bezweckte (3 %). Innerhalb der Kategorie der Taten wider das Leben sollten Abtreibung (34 % der Handlungen wider das Leben), Mordversuch (6 %) und Mord (38 %), Totschlagversuch (3 %) und Totschlag (12,5 %), Körperverletzung mit Todesfolge (5 %), fahrlässige Tötung (1 %) und Kindesmord (1 %) hervorgehoben werden. Zu den Straftaten im Zusammenhang mit Urkunden gehörten im untersuchten Quellenmaterial Urkundenfälschung (59 % der Handlungen gegen Urkunden), Falschbeurkundung (4 %) sowie Vernichtung, Beseitigung, Beschädigung oder Änderung eines Dokuments (37 %).

Die vorgeworfenen Straftaten gegen die Justiz waren falsche Anschuldigung (5 % der Handlungen gegen die Justiz), Begünstigung (80 %), Meineid (6 %), Entlassung eines Gefangenen (1 %) und Flucht aus dem Gefängnis (7,5 %). Die Handlungen gegen die Gesundheit waren Körperverletzung (55 % der Handlungen gegen die Gesundheit), Körperverletzung mit Waffen (35,5 %) und Misshandlung von Freikorpskämpfern (9,5 %)¹³. Das häufigste Delikt gegen das Reich und seine Organe war die öffentliche Beleidigung des Reiches, der Länder oder der Wehrmacht – die sog. staatsfeindlichen Äußerungen, qualifiziert nach § 134a StGB (53,5 % der Handlungen gegen das Reich und seine Organe). Im Rahmen dieser Kategorie von Taten ist auch die sog. Flüsterpropaganda bzw. volksschädliche Propaganda (20 %) zu nennen, qualifiziert aus der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung betreffend Abwehr volksschädlicher Propaganda vom 3. Oktober 1939¹⁴, Verbreitung unwahrer Behauptungen, die zur Schädigung des Wohls des Reiches oder des Ansehens der Reichsregierung oder der NSDAP oder ihrer Strukturen geeignet waren (10,5 %), qualifiziert aus § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 sowie feindliche Äußerungen über die

¹³ Es besteht kein Zweifel, dass der Hintergrund dieser Taten politischer Natur war – Vorgehen gegen Deutsche im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, während diese Taten in erster Linie aus den Vorschriften des StGB zur Bestrafung von kriminellen Straftaten qualifiziert wurden.

¹⁴ Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz betr. Abwehr volksschädlicher Propaganda vom 3. Oktober 1939. Verordnungsblatt des Abschnitt Oberschlesien. Chef der Zivilverwaltung, Nr. 12 vom 5. Oktober 1939, S. 2.

leitenden Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP (16 %), qualifiziert aus § 2 dieses Gesetzes. Es gab eine relativ große Gruppe von Handlungen, die gegen die öffentliche Ordnung gerichtet waren. Dies geschah, weil die im Hinblick auf anderen Kategorien problematischen Verbrechen des Abhörens ausländischer Sender (31 % der Handlungen gegen die öffentliche Ordnung), des Besitzes bzw. der Nichtabgabe eines Rundfunkgerätes (23 %) und des Verbreitens ausländischer Rundfunknachrichten (17 %) in diese Kategorie eingestuft wurden. Andere der zahlreichen Taten gegen die öffentliche Ordnung scheinen weniger umstritten zu sein: Verletzung des Postheimnisses (7 %), Amtsanmassung (6,5 %), sog. Rauschdelikt, d.h. das Verbrechen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Berauschung (2,5 %), und Wilddieberei (2 %).

Eine der weniger zahlreichen Kategorien aufgrund des angegriffenen Rechtsgutes waren Taten gegen Staatsgewalt, Sittlichkeit, NSDAP, Allgemeinheit und die persönliche Freiheit. Gegen die Staatsgewalt war eine Gewalttat gegen einen Wehrmachtssoldaten, einen deutschen Polizisten oder den Beamten einer deutschen Behörde gerichtet (37,5 % der Handlungen in dieser Kategorie), eine vorsätzliche Beschädigung von Geräten oder Gegenständen, die deutschen Behörden dienten (42,5 %), Widerstand gegen die Staatsgewalt (10 %) und Aufwiegelung zum Ungehorsam gegenüber den deutschen Behörden (10 %). Die Taten, die sich gegen die Sittlichkeit richteten, waren Notzucht (21 % der Handlungen gegen Sittlichkeit) und versuchte Notzucht (10 %), sexueller Missbrauch (42,5 %), Beischlaf zwischen Verwandten (8 %), Homosexualität (8 %), Kuppelei (8,5 %) und Zuhälterei (2 %). Das Rechtsgut, das während des Dritten Reiches die NSDAP war, wurde durch das unbefugte Tragen des Abzeichens der NSDAP oder ihrer Gliederungen (46 % der Handlungen gegen die NSDAP), das unbefugte Tragen der Uniform oder des Abzeichens der NSDAP bei Begehung einer Straftat (20,5 %), unbefugten Besitz einer NSDAP-Uniform (18 %), unbefugtes Ausgeben als NSDAP-Mitglied (8 %), Beleidigung der NSDAP (2,5 %) sowie unerlaubte Herstellung, Lagerung, Feilhaltung, Inverkehrbringung von Parteiuniformen, deren Teilen, Stoffen, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP oder ihrer Gliederungen (5 %) verletzt. Als gegen die Allgemeinheit gerichtete Taten wurden Brandstiftung (31,5 % der Handlungen gegen die Allgemeinheit), Brandstiftungsversuch (13 %), außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen einem Juden und einem Deutschen (53 %) angesehen, der nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre qualifiziert wurde, sowie der Versuch eines solchen Geschlechtsverkehrs (2,5 %). Gegen die persönliche Freiheit waren Erpressung (62 % der Handlungen gegen die persönliche Freiheit), Freiheitsberaubung (33 %) und Menschenhandel (5 %) gerichtet, während gegen Geld – Geldfälschung (86 % der Handlungen gegen Geld) und Inverkehrbringung von Falschgeld (14 %) gerichtet waren. Die Kategorie der Taten gegen die Wehrkraft des Deutschen Volkes umfasste Wehrkraftersetzung (11 % der Handlungen gegen die Schutzkraft des Deutschen Volkes), verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen (51 %), Störung eines für die Reichsverteidigung wichtigen Betriebs (6,5 %), unerlaubte Entfernung einer Person des Wehrmachtgefolges

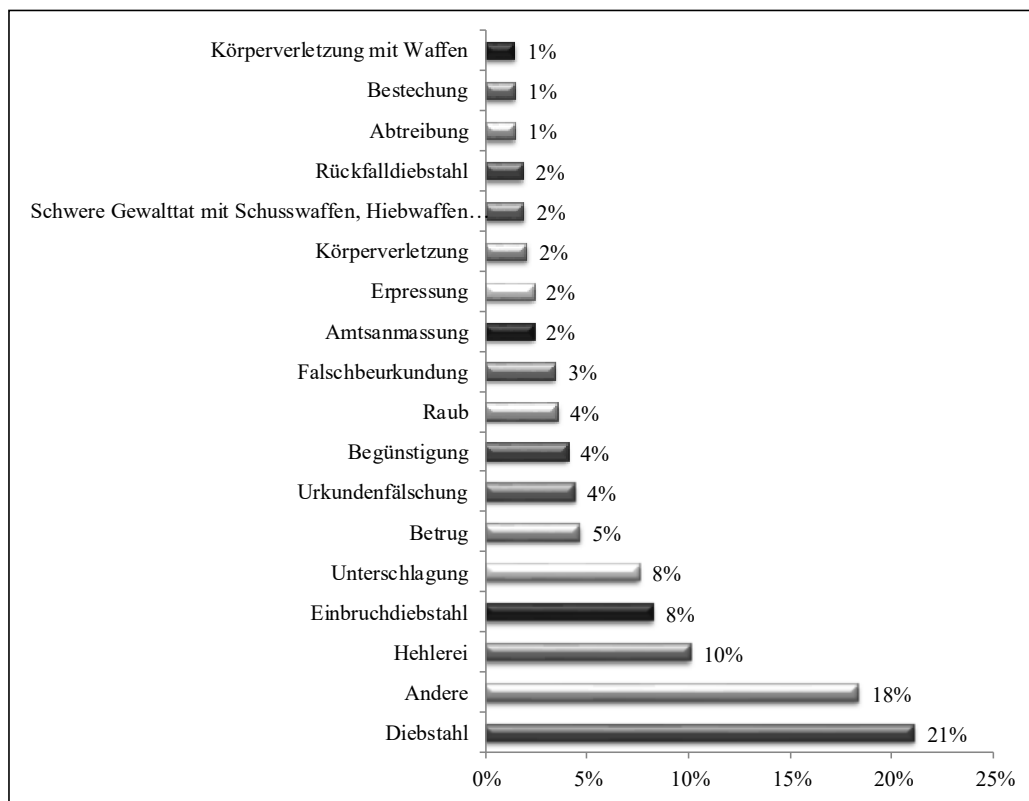


Diagramm 18. Kriminelle Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

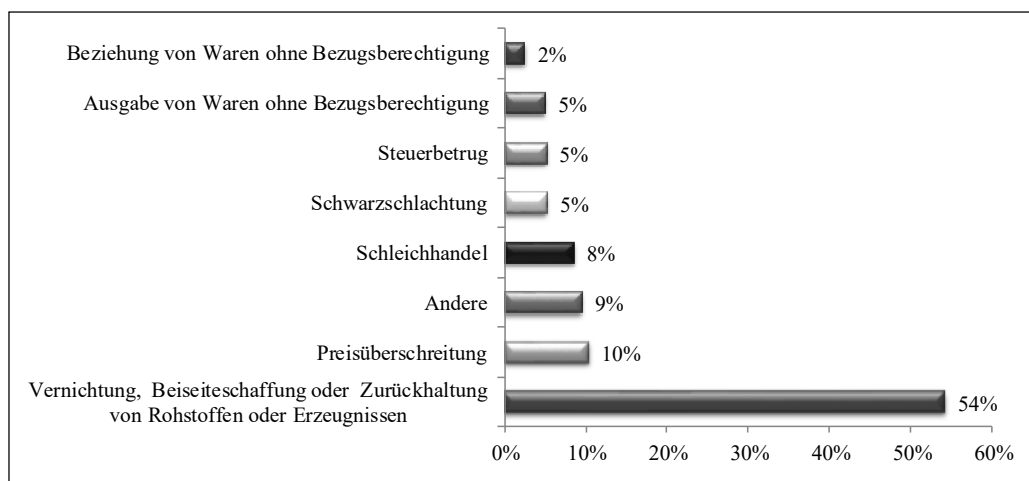


Diagramm 19. Wirtschaftliche Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

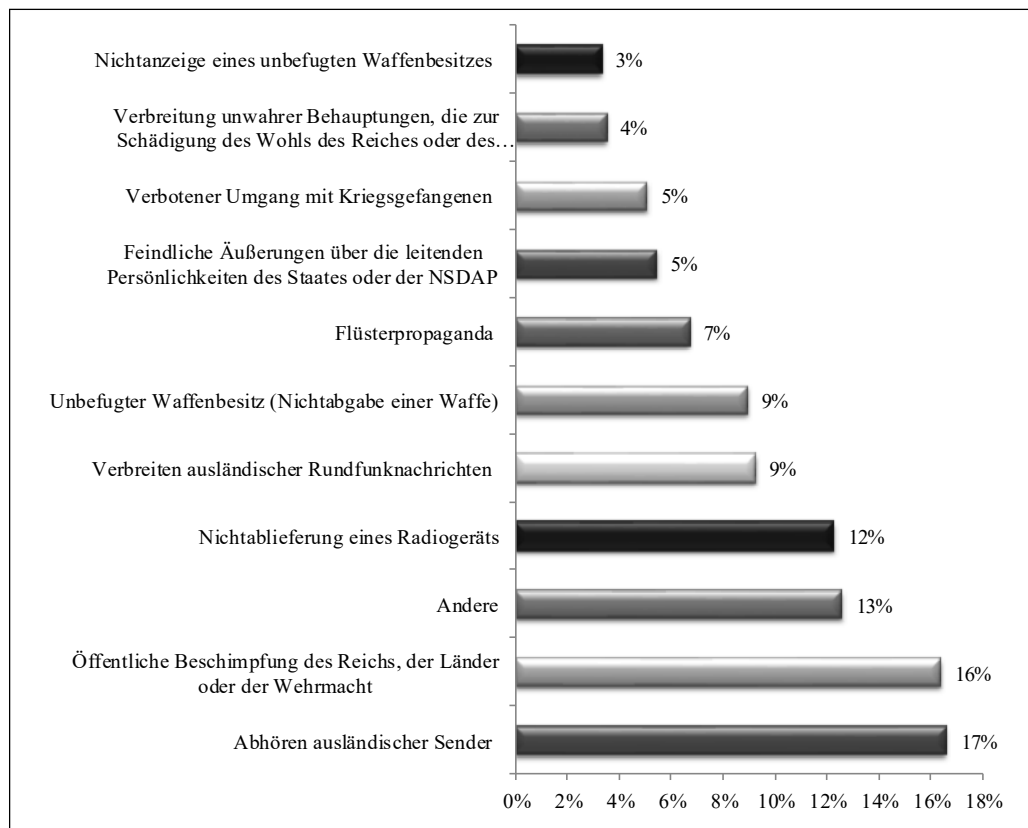


Diagramm 20. Politische Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

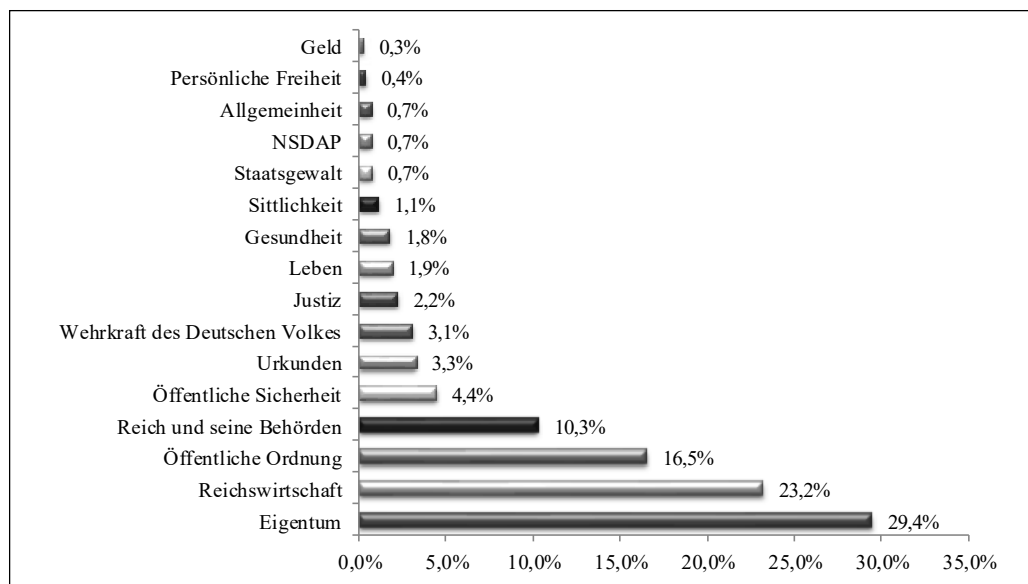


Diagramm 21. Gliederung der Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz in Bezug auf das angegriffene Rechtsgut. Vom Autor bearbeitet.

(1 %), Wehrdienstentziehung (2 %), Beihilfe zur Fahnenflucht (28 %) und Wehrmittelbeschädigung (0,5 %).

Die dargestellte Analyse der Anklagepunkte war unter dem Gesichtspunkt der Kategorie und des angegriffenen Rechtsgutes unabdingbar, da sie es ermöglichen soll, den Grad der Prüfung der Beweise durch das Gericht anhand der den Angeklagten zugeschriebenen Taten und der Taten, von denen sie freigesprochen wurden, zu bewerten.

IV. Gerichtsentscheidungen

1. Verurteilung

In 2.139 Fällen kam es zu einer Verurteilung (d.h. 89 %), während das Sondergericht in 165 Fällen auf Freispruch erkannte (knapp 7 %). Das Verfahren wurde in 43 Fällen eingestellt und in 34 Fällen vorläufig eingestellt. In 7 Fällen war es mangels Quellen nicht möglich, die endgültige Entscheidung festzustellen. In 6 Fällen bestand die Entscheidung des Sondergerichts in der Unterbringung in einer Heilanstalt.

Insgesamt wurden 3.180 Personen verurteilt, davon 36 zu Geldstrafen, 1.391 zu Gefängnisstrafen (oder gleichwertigen Straflagerstrafen), 1.506 zu Zuchthausstrafen (oder gleichwertigen verschärften Straflagerstrafen) und 247 zum Tode. 333 Personen wurden freigesprochen, gegenüber 49 wurde das Verfahren eingestellt und gegenüber 42 – vorläufig eingestellt. In Bezug auf 6 Angeklagte bestand die Entscheidung des Gerichts darin, sie in einer Heilanstalt unterzubringen. In Bezug auf 15 Personen wurde kein Urteil oder ein anderes Dokument in den Akten gefunden, der auf das Urteil hindeuten würde.

Es ist festzustellen, dass die meisten Entscheidungen des Sondergerichts Kattowitz in einer Verurteilung bestanden. Verhältnismäßig selten – nur gegenüber 344 Verurteilten (knapp 10 %) – wurde eine Gesamtstrafe verhängt. Es mag überraschen, dass nur geringfügig mehr – um die 8 % – Zuchthausstrafen (bzw. gleichwertige verschärfte Straflagerstrafen bei Polen und Juden) als Gefängnisstrafen (bzw. gleichwertige Straflagerstrafen bei Polen und Juden) verhängt wurden. Die Freispruchsquote sollte als verhältnismäßig hoch bewertet werden, zumal bei dem Sondergericht unkomplizierte Fälle eingereicht werden sollten, bei denen der Täter ein Geständnis ablegte oder die Beweise offensichtlich waren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der freigesprochenen Personen – fast 10 % der Gesamtzahl der Angeklagten – um 35 % höher war als die Zahl der zum Tode Verurteilten. Die Zahl von 247 Personen, die zur Höchststrafe verurteilt wurden, was 7 % der Gesamtzahl der Angeklagten ausmachte, scheint eher niedrig zu sein und deutet nicht darauf hin, dass diese Strafe vom Gericht missbraucht wurde.

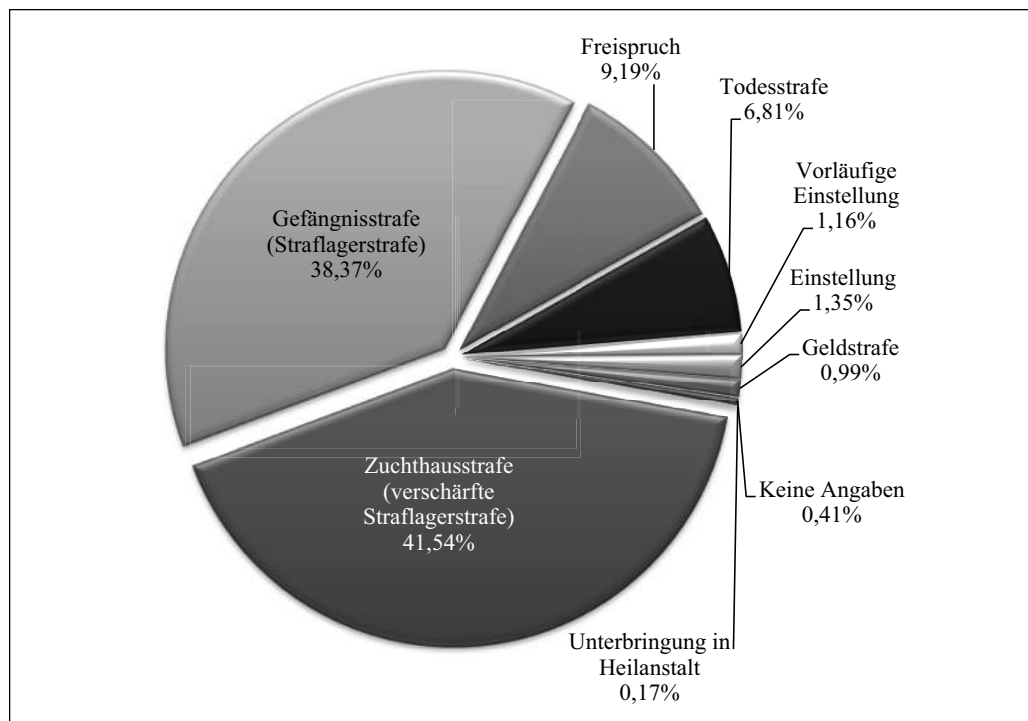


Diagramm 22. Personalstatistik nach der Entscheidungsart des Sondergerichts Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

a) Erkannte Strafen

Die Statistik des Strafmaßes zeigt, dass der Schwerpunkt auf einer Zuchthausstrafe (verschärften Straflagerstrafe) von drei bis fünfzehn Jahren lag. Innerhalb dieser Spanne befand sich das Strafmaß bei 62 % der zu einer Zuchthausstrafe (verschärften Straflagerstrafe) verurteilten Personen. Beispielsweise wurden 294 Personen zu drei Jahren, 198 zu vier Jahren, 137 zu fünf Jahren, 95 zu sechs Jahren, 35 zu sieben Jahren, 58 zu acht Jahren, 34 zu zehn Jahren, 11 zu zwölf Jahren und 8 zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Ganz anders sah die Statistik des Ausmaßes der Gefängnisstrafe (Straflagerstrafe) aus, bei der 68 % der Fälle mit einer einjährigen oder milderen Strafe endeten, während die Strafe von über drei Jahren nur bei weniger als 3 % der Angeklagten verhängt wurde.

Eine Analyse der Korrelation zwischen Verhängung einer Gefängnisstrafe (Straflagerstrafe) bzw. Zuchthausstrafe (verschärfte Straflagerstrafe) und der Nationalität zeigte die folgenden Tendenzen. Unter denjenigen, die zu einer milderen Strafe verurteilt wurden – Gefängnis (Straflager) – überwogen Volksdeutsche (44 %) vor Polen (35 %) und Reichsdeutschen (12 %). Dieser Anteil war umgekehrt als bei der strengeren Art der Strafe, zu der Polen (48 %) häufiger als Volksdeutsche (33 %), Reichsdeutsche (10 %) und Juden (5 %) verurteilt wurden. Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass Polen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, häufiger härter

bestraft wurden als die Deutschen, aber es sollte betont werden, dass dies kein grobes Missverhältnis war, sondern nur wenige Prozent erreichte. Auf der anderen Seite konnte durch das Beziehen der oben genannten Daten auf die Rechtsprechungsstatistik aus den einzelnen Jahren festgestellt werden, dass die Mehrheit der Polen (226) im Jahr 1940 zu der härteren Art der Freiheitsstrafe verurteilt wurde. In keinem der folgenden Jahre erreichte die Zahl der Polen, die zu einer Zuchthausstrafe (bzw. einer verschärften Straflagerstrafe) verurteilt wurden, auch nur annähernd das Niveau von 1940. Im Gegenteil – diese Zahlen begannen derart zu sinken, dass sie 1941 unter die Hälfte des Niveaus des Vorjahres fielen (was durch die sinkende Zahl der zu dieser Zeit angeklagten Polen beeinflusst wurde). 1942 erfolgte ein einmaliger Anstieg. Da dem Anstieg im Jahr 1942 ein entschiedener Rückgang im Jahr 1941 vorausgegangen war, muss die Trendwende mit dem Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung verbunden sein. Diese Hypothese wird auch durch die Ergebnisse in Bezug auf verurteilte Juden gestützt. Die erfassten Daten zeigen, dass unter den 68 vom Sondergericht Kattowitz zum Zuchthaus (verschärften Straflager) verurteilten Juden 1939 nur 2, 1940 – 12, 1941 – 8, 1942 – 41 und 1943 – 5 schuldig gesprochen wurden. In dieser Untersuchungsgruppe sind ebenfalls Tendenzen zu erkennen, die es in Bezug auf Verurteilte polnischer Nationalität in den Jahren 1941 (Rückgang der Verurteilungen) und 1942 (Zunahme) gab. Die Polenstrafrechtsverordnung hatte daher direkten Einfluss auf die Anzahl der Verurteilungen durch das Sondergericht. Ihr Inkrafttreten um die Wende von 1941/1942 hatte eine Zunahme der Eingänge in das Sondergericht zur Folge, so dass der Verordnung wahrscheinlich ein kreativer Wert beigemessen werden kann. In den verbleibenden Kriegsjahren ging die Zahl der zu einem verschärften Straflager verurteilten Polen entschieden zurück – der 1941 begonnene Trend setzte sich also fort. Bei Personen deutscher Nationalität trat der Höhepunkt der Verurteilungen zur schwereren Art der Strafe 1943 auf und fiel damit in eine der schwierigsten Perioden in der Geschichte des Dritten Reiches. Trotz des Rückgangs im Jahr 1944 lag die Zahl der zum Zuchthaus verurteilten Deutschen deutlich über der Zahl der damals vom Sondergericht zu derselben Strafe verurteilten Polen.

	Gefängnisstrafe (Straflagerstrafe)	Zuchthausstrafe (verschärfte Straflagerstrafe)
Anzahl der Verurteilten	1.391	1.506
Durchschnittliches Strafmaß	1,07	3,66
Häufigstes Strafmaß	1	3
Anzahl der Fälle, in denen das häufigste Strafmaß auftrat	246	294
Summe der verhängten Strafen	1.497,613	5.523,991
Minimales Strafmaß	0,021	0,17
Maximales Strafmaß	6	15

Tabelle 14. Statistik des Strafmaßes der Gefängnisstrafe (Straflagerstrafe) und der Zuchthausstrafe (verschärfter Straflagerstrafe) vor dem Sondergericht Kattowitz in Jahren. Vom Autor bearbeitet.

Als zusätzliche Strafen erkannte das Sondergericht Kattowitz in 320 Fällen auf Geldstrafe, in 50 Fällen auf Sicherungsverwahrung und in 688 Fällen auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Unter den zu einer zusätzlichen Geldstrafe verurteilten Personen dominierten Täter von Straftaten wirtschaftlicher (85 %) vor krimineller (13 %) und politischer Natur (2 %), deutscher Nationalität (57 %) vor Polen (37,5 %), Juden (5 %) und Tschechen (0,5 %), was sich aus den Eigentumsverhältnissen der Verurteilten ergab. Die zusätzliche Strafe der Sicherungsverwahrung wurde den Deutschen viel häufiger auferlegt (72 %). Sie erstreckte sich auf 29 Volksdeutsche (58 %) und 7 Reichsdeutsche (14 %), 9 Polen (18 %), 4 Zigeuner (8 %) und einen Tschechen (2 %), die in 96 % der Fälle kriminelle Straftaten begangen hatten. Die Bestimmung des § 42e StGB sah vor, dass gegen einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher eine Sicherungsverwahrung angeordnet werden sollte, wenn die öffentliche Sicherheit es erforderte. Jeder dieser 50 Verurteilten musste daher auch ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sein. Die erfassten Daten zeigen, dass 46 von ihnen (92 %) wegen Einbruchdiebstahl verurteilt wurden. Eine zusätzliche Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurde – gemäß § 32 StGB – verhängt, wenn der Täter eine „ehrlose Gesinnung“ gezeigt hatte. In der Regel fiel die Dauer der Aberkennung mit der Dauer der Strafe zusammen (im Fall der Todesstrafe – lebenslänglich). Das Sondergericht Kattowitz hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegenüber 511 Männern (74 %) und 177 Frauen (26 %) ausgesprochen. Wie bei anderen zusätzlichen Strafen waren die meisten Verurteilten Deutsche. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurde gegenüber 435 Volksdeutschen (63 %), 118 Reichsdeutschen (17 %) und 2 Schlesiern (0,2 %), 100 Polen (14,5 %) und 13 Zigeunern (2 %) verhängt¹⁵. 67 % der Verurteilten zeigten eine ehrlose Gesinnung während einer kriminellen (459 Personen), 27 % während einer wirtschaftlichen (187) und 6 % während einer politischen Straftat (41).

Bei der Erörterung von Verurteilungsentscheidungen sollte auch das Problem der Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die verhängte Strafe angesprochen werden. Es sollte betont werden, dass zu dieser Zeit keine Verpflichtung zur Anrechnung bestand. Nach § 60 StGB konnte die Dauer der Untersuchungshaft ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Analyse der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz zeigt, dass bei fast der Hälfte der Verurteilten (1.438 Personen, d.h. 49,5 % der zu Freiheitsstrafen Verurteilten) die erlittene Untersuchungshaft – ganz oder teilweise – auf die gegen sie verhängte Strafe angerechnet wurde. Die meisten von ihnen hatten die deutsche Nationalität (814, d.h. 56,5 %), darunter 614 Volksdeutsche (42,5 %), 184 Reichsdeutsche (13 %) und 16 Schlesier (1 %). Es kann jedoch nicht behauptet werden, dass die Nationalität eine Grundlage für die Anrechnung oder Nichtanrechnung der Dauer der Untersuchungshaft war, da die Anrechnung

¹⁵ Unter den zur zusätzlichen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilten waren auch 4 Tschechen, 4 Ukrainer, 1 Italiener, 1 Weißrusse, 1 Russe und 3 Personen unbekannter Nationalität.

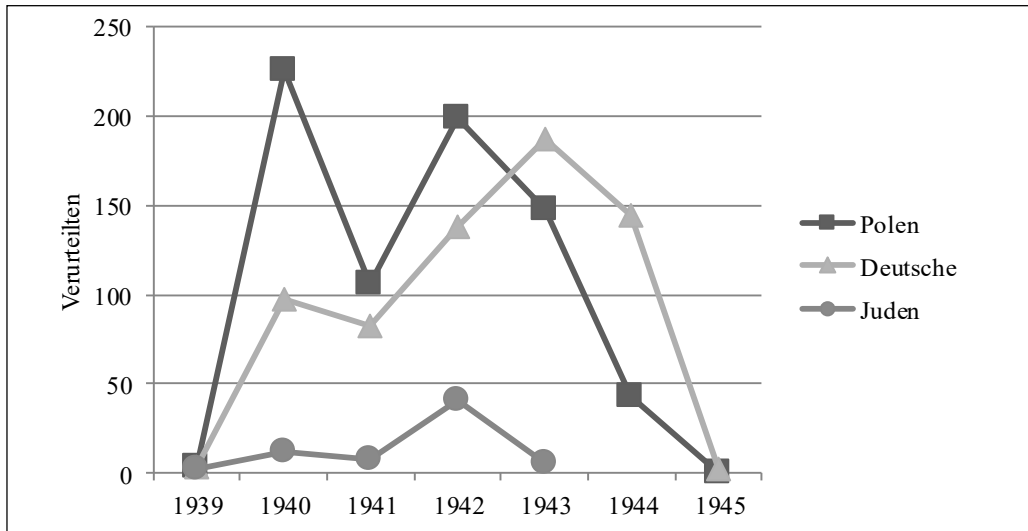


Diagramm 23. Verhängung der Zuchthausstrafe (ggf. verschärften Straflagerstrafe) gegenüber Verurteilten polnischer und deutscher Nationalität (d.h. Volksdeutschen, Reichsdeutschen und Schlesiern) sowie Juden in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.

auch gegenüber 549 Polen (38 %) und 34 Juden (2 %) erfolgte¹⁶. In Anbetracht des Inhalts der Urteile muss festgestellt werden, dass die Anrechnung der Untersuchungshaft vom Verhalten des Verurteilten während der Hauptverhandlung abhing. Eine aufrichtige Haltung, die darin bestand, Erklärungen abzugeben, führte zu der Anrechnung. Wenn der Angeklagte jedoch hartnäckig log, konnte er nicht mit der Anrechnung der Untersuchungshaft rechnen. Der Vergleich der Statistiken über die Anrechnung der Untersuchungshaft durch einzelne Spruchbestzungen des Sondergerichts bestätigt die obige Schlussfolgerung. Es wurde weder eine übermäßige Abneigung noch eine Neigung der einzelnen Richter festgestellt, die Dauer der Untersuchungshaft anzurechnen. Bei den meisten Richtern des Sondergerichts betrug die Anrechnungsrate 50 % und es traten nur geringfügige Abweichungen auf.

Im StGB waren auch Geldstrafen vorgesehen. Als eigenständige Strafen wurden sie vom Sondergericht nur ausnahmsweise angewandt, da ihr Anteil an den Gesamtverurteilungen lediglich etwas mehr als 1 % betrug. Sie wurden in den Jahren 1941–1944 verhängt, am häufigsten 1943 (19 Mal). Die Mehrheit der zu Geldstrafen Verurteilten waren Deutsche (23 Volksdeutsche, 8 Reichsdeutsche). Der Anteil der Polen betrug in dieser Hinsicht nur 14 % (5 Personen). Es wäre davon auszugehen, dass die Geldstrafe nur bei nichtigen Taten mit geringer Schädlichkeit verhängt wurde. Tatsächlich trifft eine solche Behauptung nur auf einen Teil der identifizierten Fälle zu. Es kann

¹⁶ Unter den Verurteilten mit Anrechnung der Untersuchungshaft waren auch 16 Tschechen, 3 Ukrainer, 1 Italiener, 1 Franzose, 2 Weißrussen, 2 Russe, 2 Rumänen, 2 Holländer und 12 Personen unbekannter Nationalität.

nicht verwundern, dass Täter der Nichtabgabe eines Radiogeräts, der Preisabsprachen, der Abgabe oder Bezug der Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, des Devisenvergehens, des unbefugten Tragens eines Abzeichens oder Titels und der vorschriftswidrigen Ausnutzung des Telefonapparats auf diese Weise bestraft wurden. Als schwerwiegendere Verbrechen erscheinen jedoch Hehlerei, Diebstahl, Beihilfe, Steuerbetrug, öffentliche Beleidigung des Reiches, der Länder oder der Wehrmacht, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, Schwarzschlachtung und sog. Rauschdelikte, bei denen das Sondergericht ebenfalls die Geldstrafe als eigenständige, einzige Strafe verhängt hat. Die Beschränkung des Urteils auf eine Geldstrafe muss in diesen Fällen durch die völlige Trivialität der Tat erklärt werden, welche sich beispielsweise in der geringen Fleischmenge äußerte, die durch das Schlachten erzielt wurde¹⁷, im kurzfristigen Kontakt mit einem Kriegsgefangenen¹⁸ oder im geringen Wert des Tatgegenstands¹⁹. In einem Teil der Fälle wurde die Geldstrafe anstelle einer Gefängnisstrafe (Straflagerstrafe) verhängt. Die Tatsache, dass das Sondergericht die Geldstrafe als eigenständige Strafe verhängt hatte, weist auf zwei Umstände hin. Erstens wurde die Strafe vom Gericht bemessen, und in nichtigen Fällen konnte es zugunsten von Geldstrafen auf Gefängnisstrafen verzichten. Zweitens wurden durch das Ermessen der Staatsanwaltschaft auch Bagatelldelikte in das Sondergericht eingereicht, von denen zumindest ein Teil dem Amtsgericht hätte vorgelegt werden können.

b) Statistik der zugeschriebenen Taten

Insgesamt wurden durch das Sondergericht Kattowitz 3.180 Personen in 2.139 Fällen 5.744 Taten zugeschrieben. Dies ergibt durchschnittlich 1,8 zugeschriebene Taten pro Verurteilten und 2,68 Taten pro Fall, der mit einer Verurteilung endete. Es ist anzumerken, dass während die maximale Anzahl der einem Angeklagten vorgeworfenen Taten sechs betrug (und 30 Angeklagte betraf), die maximale Anzahl von Taten, die einem Verurteilten zugeschrieben wurden, auf sieben anstieg. Die Begehung einer Tat wurde 3.180 Angeklagten zugeschrieben, von zwei Taten – 1.611 Angeklagten, von drei – 640 Angeklagten, von vier – 254 Angeklagten, von fünf – 54 Angeklagten, von sechs – 16 Angeklagten und von sieben Taten – 4 Angeklagten. Dies

¹⁷ Für die Schwarzschlachtung eines 35 kg schweren Kalbes, was das Gericht als „leichteren Fall“ qualifiziert hat, wurde eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten als ausreichend angesehen. Das Sondergericht wandelte diese Strafe in eine Geldstrafe von 600 Mark um. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 536, Bl. 81–85, Urteil in der Strafsache gegen Alfons Czupalla vom 12. Februar 1943.

¹⁸ Zum Beispiel wurde diese Strafe für ein vorheriges Versprechen und spätere Übergabe von zwei Eiern als Ermutigung zu effizienterer Arbeit an einen englischen Kriegsgefangenen verhängt. Die Geldstrafe betrug 25 Mark. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 419, o. Pag., Urteil in der Strafsache gegen Viktor Kolodzig vom 30. Juli 1942.

¹⁹ Im Fall der wegen Hehlerei verurteilten Angeklagten wog das Gericht den geringen Wert des gestohlenen Koffers und dessen Rückgabe ab, so dass es statt einer einmonatigen Gefängnisstrafe eine Geldstrafe von 150 Mark verhängte, da das monatliche Einkommen der Verurteilten 144 Mark betrug. APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 626, Bl. 72–73, Urteil in der Strafsache gegen Gertrud Skrzypek vom 10. September 1943.

bedeutet, dass im Fall der vier Angeklagten, denen sieben Taten zur Last gelegt wurden, die Feststellungen des Sondergerichts weiter gefasst waren als die der Anklageschrift. Die obigen statistischen Daten ermöglichen es, die Schlussfolgerungen auch auf andere Gruppen von Verurteilten auszudehnen, mit Ausnahme von Personen, denen fünf und sechs Taten zugeschrieben wurden. Im Bereich von zwei bis vier Taten ist deutlich zu erkennen, dass die Anzahl von Personen, denen diese Anzahl von Taten zugeschrieben wurde, im Verhältnis zu den Vorwürfen aus den Anklageschriften gestiegen ist. Andererseits fiel die Zahl unter den Angeklagten, die ursprünglich wegen fünf und sechs Taten angeklagt waren. Diese Daten lassen den Schluss zu, dass sich das Sondergericht im Fall einer bereits stattgefundenen Verurteilung nicht eng an die Anklageschrift hielt und über Ermessensspielraum bei der Beurteilung des Sachverhalts verfügte, der einerseits zu einem Anstieg der Anzahl der zugeschriebenen Taten führen und andererseits auch die Befreiung von einem Teil der Vorwürfe (insbesondere bei Angeklagten, denen fünf und sechs Anklagepunkte zur Last gelegt wurden) ermöglichen konnte²⁰.

Die ausführlichen Angaben, die die Änderungen in der Qualifizierung einzelner Gruppen von Taten veranschaulichen, ermöglichen es, das Verhältnis zwischen vorgeworfenen und zugeschriebenen Straftaten zu erkennen sowie Fälle von Änderungen in der Rechtsqualifizierung zu erfassen. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, wurden Änderungen in der Anzahl der in der Anklage und im Urteil vorkommenden Taten festgestellt. Diese Veränderungen traten je nach Art der Straftat mit unterschiedlicher Intensität und Richtung auf. Nur in Bezug auf die Falschbeurkundung stimmten die Behauptungen der Anklageschriften mit den zugeschriebenen Taten überein. In den übrigen Fällen gab es jedoch Änderungen entweder in Richtung einer Verringerung der Anzahl der zugeschriebenen Taten oder deren Erhöhung. Natürlich waren die Ursprünge dieser Änderungen andere Tatsachenfeststellungen oder eine andere rechtliche Qualifizierung durch das Gericht. Es scheint, dass bei Änderungen in der Häufigkeit zwischen einigen und mehreren Prozent die Unterschiede in den Tatsachenfeststellungen zwischen dem Urteil und der Anklage entscheidend waren. Wenn die Änderungen jedoch mehrere Dutzend Prozent oder mehr betrug, sollten die Gründe für die Unterschiede eher in einer anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts zu suchen sein. Diese Interdependenz lässt sich sehr gut an den Durchgängen zwischen bestimmten Arten von Taten ablesen. Die geringere Anzahl von zugeschriebenen Diebstählen und Einbruchdiebstählen spiegelte sich in der gestiegenen Anzahl von zugeschriebenen Rückfalldiebstählen wider. Darüber hinaus ist ein erheblicher Anstieg (103 %) bei der Zuschreibung von Beihilfe festzustellen. Dies bedeutet, dass dort, wo der Staatsanwalt die Täterschaft sah, das Sondergericht die Handlung häufig als Beihilfe bezeichnete.

²⁰ Das Verhältnis der in jeder Kategorie zugeschriebenen Taten zeigt geringfügige Veränderungen: Der Anteil der kriminellen (46 %) und politischen (31 %) Handlungen nahm zu, während der Anteil der wirtschaftlichen (23 %) abnahm.

Zugeschriebene Tat	Änderung zwischen den vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten
Abtreibung	-14 %
Amtsanmassung	-2 %
Andere	-6 %
Begünstigung	+8 %
Bestechung	+11 %
Betrug	+5 %
Diebstahl	-14 %
Einbruchdiebstahl	-66 %
Erpressung	-9 %
Falschbeurkundung	0 %
Hehlerei	+4 %
Körperverletzung	-19 %
Körperverletzung mit Waffen	-21 %
Raub	-35 %
Rückfalldiebstahl	+109 %
Schwere Gewalttat mit Schusswaffen, Hieb- waffen oder gleich gefährlichen Mitteln	-33 %
Unterschlagung	+6 %
Urkundenfälschung	+1 %

Tabelle 15. Änderungen zwischen zugeschriebenen und vorgeworfenen kriminellen Taten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

Die Unterschiede zwischen der Position des Anklägers und der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das Sondergericht sind am Beispiel des schwersten Verbrechens in der Kategorie der kriminellen Taten, nämlich des Mordes, deutlich sichtbar. Das Mordverbrechen wurde in § 211 Abs. 2 StGB festgelegt. Nach dieser Bestimmung war ein Mörder derjenige, der einen Menschen getötet hat: a) aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonstigen niedrigen Beweggründen, b) heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln, c) um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken. Eine konkurrierende Bestimmung – § 212 StGB – sah eine mildere Bestrafung wegen Totschlags vor, der als vorsätzliche Tötung einer Person ohne Überlegung verstanden wurde. In der Praxis führte der Begriff der Überlegung zu Interpretationsproblemen und war ausschlaggebend für eine mildere Einstufung der Tat als Totschlag oder eine strengere als Mord, was im Prinzip die Todesstrafe zur Folge hatte. Auf der Grundlage des erfassten Quellenmaterials kann festgestellt werden, dass der Staatsanwalt die Taten von sechs Angeklagten als Mordversuch und von 39 als Mord qualifiziert hat. Während sich das Sondergericht im Falle des versuchten Mordes der Einschätzung des Anklägers voll und ganz anschloss, wurde der Mord nur 18 Angeklagten zugeschrieben. So

lehnte das Sondergericht beim Mord in mehr als der Hälfte der Fälle die strengere rechtliche Qualifizierung ab.

In Wirtschaftssachen war ebenfalls der Hang der Staatsanwaltschaft sichtbar, die strengeren Vorschriften als Grundlage für ihre rechtliche Qualifizierung in der Anklageschrift zu verwenden und die in den Vorschriften enthaltenen Generalklauseln zum Nachteil des Angeklagten auszulegen. Dies geht aus Statistiken über die schwerwiegendsten Wirtschaftsverbrechen hervor, die in der Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen bestanden, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten und dadurch böswillige Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs bedeuteten, und gemäß § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung qualifiziert wurden. Diese Bestimmung sah Gefängnis- und Zuchthausstrafen sowie in besonders schweren Fällen die Todesstrafe vor. Das praktische Problem ihrer Anwendung war die Notwendigkeit zu beurteilen, ob die außerhalb des Rationierungssystems bezogenen Rohstoffe oder Erzeugnisse aufgrund ihrer Menge die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung gefährden konnten. Laut Statistik gab es vor diesem Hintergrund häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsanwalt und dem Gericht, weshalb die in der Anklageschrift formulierte Anklage in 39 % der Urteile nicht erhalten blieb. Es ist jedoch klar ersichtlich, dass das Gericht anstelle von § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung das Verhalten der Täter häufiger einfach als Preisabsprache oder Bezug von Produkten ohne die erforderliche Berechtigung qualifizierte (daher die deutlichen Zunahmen bei beiden Arten von Straftaten, die ihnen zugeschrieben werden).

Zugeschriebene Tat	Änderung zwischen den vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten
Abgabe von Produkten ohne erforderliche Bezugsberechtigung	+4 %
Andere	-69 %
Bezug von Produkten ohne erforderliche Bezugsberechtigung	+155 %
Preisabsprache	+88 %
Schleichhandel	+61 %
Schwarzschlachtung	-9 %
Steuerbetrug	+17 %
Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten und dadurch böswillige Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs	-39 %

Tabelle 16. Änderung zwischen zugeschriebenen und vorgeworfenen wirtschaftlichen Taten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

Unter den Taten politischer Natur erhielt fast keine Art von Anklage in quantitativer Hinsicht die volle Zustimmung des Gerichts. Da ein zahlenmäßiger Rückgang bei fast allen Arten politischer Taten verzeichnet wurde, sind die Gründe dafür nicht auf Änderungen der rechtlichen Einstufung innerhalb der Kategorie, sondern auf eine Freispruchsentscheidung zurückzuführen. Eine Ausnahme bildet die Nichtanzeige des unbefugten Waffenbesitzes, eine Tat, die ausdrücklich mit dem unbefugten Waffenbesitz zusammenhing. Die Änderung bei beiden Arten von zugeschriebenen Taten war auf die gleiche Anklage zurückzuführen, die gegen den Haupttäter (Waffenbesitzer) und seine Haushaltsmitglieder erhoben wurde, was das Gericht nicht akzeptierte. Ein Teil von diesen Angeklagten wurde wegen Nichtanzeige des Waffenbesitzes anstatt des Waffenbesitzes selbst verurteilt.

Zugeschriebene Tat	Änderung zwischen den vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten
Abhören ausländischer Sender	-26 %
Andere	-17 %
Öffentliche Beleidigung des Reiches, der Länder oder der Wehrmacht	-15 %
Feindliche Äußerungen über die leitenden Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP	-18 %
Flüsterpropaganda	-14 %
Nichtabgabe des Radioempfängers	-33 %
Nichtanzeige eines Waffenbesitzes	+13 %
Unbefugter Besitz (Nichtabgabe) einer Waffe	-25 %
Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen	-11 %
Verbreiten ausländischer Rundfunknachrichten	-53 %
Verbreitung unwahrer Behauptungen, die zur Schädigung des Wohls des Reiches oder des Ansehens der Reichsregierung oder der NSDAP oder ihrer Gliederungen geeignet waren	-2 %

Tabelle 17. Änderung zwischen zugeschriebenen und vorgeworfenen politischen Taten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

Die Analyse der statistischen Daten bezüglich des Unterschieds zwischen dem Anfangszustand (vorgeworfene Straftaten) und dem Ausgangszustand (zugeschriebene Taten) aufgrund des angegriffenen Rechtsgutes ergab, dass die Reduzierung nahezu alle Arten von Vorwürfen betraf, ausgenommen Straftaten gegen Dokumente und die Justiz (bei denen ein geringfügiger Anstieg verzeichnet wurde) sowie gegen die Staatsgewalt und die NSDAP (bei denen die Anzahl der vorgeworfenen Straftaten mit der Anzahl der zugeschriebenen Straftaten gleich war). Bei Anklagen wegen Verbrechen gegen das Eigentum und die Wirtschaft des Reiches wurde die relativ höchste Wirksamkeit erreicht. Auch die Verfolgung von Verbrechen gegen die Sittlichkeit

brachte verhältnismäßig gute Ergebnisse. Der gemeinsame Nenner beider Arten von kriminellen Straftaten war ihre Vereinheitlichung, d.h. sie waren weit verbreitet, und die Rechtsgrundlage für ihre Verfolgung bildeten im Allgemeinen die seit vielen Jahren geltenden StGB-Vorschriften, was die Zweifel an der Auslegung einschränkte. In Bezug auf Verbrechen gegen die Reichswirtschaft ist einerseits anzumerken, dass sich die Kategorie dieser Verbrechen insgesamt nicht wesentlich geändert hat. Im Hinblick auf eine detaillierte Analyse nach Art der Wirtschaftstat ist andererseits zu betonen, dass hier relativ große Migrationen stattgefunden haben, bei denen die Art der Handlung in eine andere, innerhalb der Kategorie geändert wurde. Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel der anfänglich (d.h. in der Anklageschrift) nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung qualifizierten Handlungen, d.h. Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, und dadurch böswillige Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs, sowie der Handlung des Bezugs von Produkten ohne erforderliche Bezugsberechtigung. Die Änderung in der Höhe von 155 % war darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung qualifizierten Fälle im Urteil nicht erhalten blieb – in diesen Fällen sah das Gericht aufgrund des Ausmaßes der Straftat keine Bedrohung für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an Rohstoffen und Produkten und bewertete die vorgeworfene Tat einfach als Bezug der Produkte außerhalb des Rationierungssystems. Bei Handlungen, die andere Rechtsgüter angegriffen haben, gab es Änderungen, die auf andere Entscheidungen als eine Verurteilung zurückzuführen sind (Freispruch, Einstellung, vorläufige Einstellung usw.).

Auf der Grundlage statistischer Daten kann ein hohes Maß an Kontrolle über die vom Staatsanwalt beim Gericht vorgelegten Beweise festgestellt werden. Das Beweisverfahren vor dem Sondergericht und häufig auch eine andere rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ermöglichten es in einer erheblichen Anzahl von Fällen, die Struktur der zugeschriebenen Handlungen in Bezug auf den Ausgangszustand (vorgeworfene Handlungen) zu ändern. In der Praxis bedeutet dies, dass das Sondergericht nicht von vornherein den Standpunkt des Anklägers einnahm und selten zu genau der gleichen tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung kam wie der Staatsanwalt. Das Sondergericht war daher kein Instrument in den Händen der Staatsanwaltschaft.

Rechtsgut	Änderung zwischen den vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten
Allgemeinheit	-29 %
Dokumente	+6 %
Eigentum	-3 %
Geld	-14 %
Gesundheit	-26 %
Justiz	+7 %

Rechtsgut	Änderung zwischen den vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten
Leben	-21 %
NSDAP	0 %
Öffentliche Ordnung	-21 %
Öffentliche Sicherheit	-16 %
Persönliche Freiheit	-14 %
Reich und seine Behörden	-16 %
Reichswirtschaft	-1 %
Sittlichkeit	-8 %
Staatsgewalt	0 %
Wehrkraft des Deutschen Volkes	-39 %

Tabelle 18. Die Änderung zwischen den vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten in Bezug auf das angegriffene Rechtsgut in Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

c) Angewandte Rechtsakte

Bei einer Verurteilung bildeten die materielle Grundlage der Entscheidung meist Verordnungen, was in zwei Dritteln der Fälle vorkam. Die Gesetzbücher (31 %) belegten in Bezug auf die Häufigkeit der Anwendung den zweiten Platz, während das Gesetz an dritter Stelle lag (6 %). Nur in elf Fällen erfolgte die Verurteilung aufgrund einer Anordnung. Diese Daten belegen eindeutig die praktische Bedeutung der Neugestaltung des deutschen materiellen Strafrechts im Dritten Reich.

Die Verordnungen wurden in Bezug auf die Behörde, die die Verordnung erlassen hat, in zentrale und lokale unterschieden. Wenn das Sondergericht auf der Grundlage einer Verordnung entschieden hat, handelte es sich in 88 % der Fälle um Verordnungen der zentralen Behörden und nur in 12 % – der lokalen.

Unter den von Zentralbehörden erlassenen und auf dem gesamten Reichsgebiet geltenden Verordnungen wurde die Polenstrafrechtsverordnung am häufigsten angewandt (31 %). Auf die Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (16 %) und der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (15 %) bezog man sich fast doppelt so selten. In Bezug auf die Häufigkeit folgten die Verordnung über Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (9 %), die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse vom 6. April 1940 (fast 7 %), die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (fast 5 %), die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (4 %), die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (fast 4 %), die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (fast 3 %), die

Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (über 2 %) und die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (über 1 %). Andere von den Zentralbehörden erlassene Verordnungen kamen viel seltener vor.

Die meisten lokalen Verordnungen stammten größtenteils aus dem Zeitraum der sog. Militärverwaltung Oberschlesiens und wurden vom Chef der Zivilverwaltung in Kattowitz erlassen. Unter diesen Verordnungen traten am häufigsten die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz betreffend Anmeldung und Abgabe von Rundfunkempfangsanlagen vom 13. Oktober 1939 (35 %), die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz betreffend Abwehr volksschädlicher Propaganda vom 3. Oktober 1939 (28 %), die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz über den Waffenbesitz vom 5. September 1939 (15,5 %), die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz betreffend öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 2. Oktober 1939 (10,5 %) und die Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien über Preisbildung und Preisüberwachung im Regierungsbezirk Kattowitz vom 30. November 1939 (7,5 %) auf. Andere lokale Verordnungen wurden viel seltener angewandt.

In fast einem Drittel der Fälle umfasste die Rechtsgrundlage des Urteils Gesetzbücher²¹. In 99,57 % handelte es sich um das StGB, während in 0,43 % der Fälle ein Verweis auf die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches gefunden wurde. Die Fälle, in denen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches angewandt wurden, betrafen das Verbrechen der Beihilfe zur Fahnenflucht²².

Wie oben erwähnt, lag der Anteil der Gesetze an der Rechtsgrundlage der Urteile des Sondergerichts Kattowitz mit 6 % auf einem niedrigen Niveau. Dies war eine natürliche Folge der Verdrängung der Gesetze aus dem Rechtsverkehr im Strafrechtssystem des Dritten Reiches durch Verordnungen. Unter den Gesetzen wurden am häufigsten das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (60 %) sowie die Reichsabgabordnung vom 13. Dezember 1919 und das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (20 %) angewandt. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (fast 5 %), des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (4,5 %), das Devisengesetz vom 12. Dezember 1938 (4 %) und das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (fast 4 %) wurden mehrfach zitiert. Nur in Einzelfällen wurde hingegen das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937, das Gesetz zur Regelung

²¹ Es sei darauf hingewiesen, dass die Berechnungen keine Fälle umfassen, in denen das Strafgesetzbuch oder die Strafprozessordnung im Urteil nur formell zitiert wurden, z.B. um eine Gesamtstrafe zu verhängen oder die Untersuchungshaft anzurechnen, und somit auf eine Weise, die nicht der materiellen Grundlage einer Verurteilung diene.

²² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 610, Bl. 343–352, Urteil in der Strafsache gegen Emilie Badora und Andere vom 2. August 1943; Az. 667, Bl. 47–49, Urteil in der Strafsache gegen Marie Kania vom 4. Januar 1944; Az. 1470, Bl. 89–91, Urteil in der Strafsache gegen Maria Saturnus und Martha Grabietz vom 15. Februar 1944.

der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 5. November 1934, das Waffengesetz vom 18. März 1938, das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 und das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 angewandt. Nach der obigen Berechnung traten alle angewandten Gesetze noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in Kraft, so dass sie nicht zum Kriegsstrafrecht des Dritten Reiches gehörten.

Der am seltensten angewandte Rechtsakt war eine Anordnung. Im vorliegenden Fall handelte es sich um zwei Anordnungen, die auf der Grundlage von § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 erlassen wurden: die Anordnung des Preußischen Ministers der Innern vom 24. Juni 1933 und die Anordnung des Stellvertretenden Chefs der Preussischen Geheimen Staatspolizei vom 29. April 1936. Die erste Anordnung wurde gegen die Zeugen Jehovas, die zweite – gegen Personen angewandt, die sich an der Tätigkeit der Sekte der Siebenten-Tags-Adventisten und an der Bibelforscherbewegung beteiligt hatten.

d) Neue Täterttypen im Dritten Reich

Eine der wichtigsten Fragen aus der Sicht des Strafrechts des Dritten Reiches war die Frage des Auftretens neuer Täterttypen: des Volksschädlings, des Gewaltverbrechers, des Gewaltverbrechers und des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Die Einstufung in einen dieser Typen bedeutete eine Verschärfung der strafrechtlichen Repression.

Es sei daran erinnert, dass der Begriff des Volksschädlings die Täter von Plünderungshandlungen in frontnahen Gebieten (eine mit Todesstrafe bedrohte Tat), Täter von Handlungen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum, die unter Verdunkelung bei Fliegergefahr begangen wurden (Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe), Täter von Straftaten, die für die Allgemeinheit hochgefährlich waren (z.B. Brandstiftung) und die Widerstandskraft des deutschen Volkes zersetzten (Todesstrafe), sowie Täter anderer Handlungen, wenn sie absichtlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen wurden (Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erforderte) umfasste.

In Bezug auf die Phase des Vorbereitungsverfahrens erklärte der Staatsanwalt 422 Angeklagte für Volksschädlinge. In dem Urteil hat das Gericht jedoch 374 Personen diesen Status zugewiesen (88 % der gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft). Unter den verurteilten Volksschädlingen stellten Volksdeutsche mit 63 % die überwiegende Mehrheit. 20 % der Volksschädlinge waren Reichsdeutsche, nur 14 % Polen, 2 % Juden, je 1 % Ukrainer und Personen unbekannter Nationalität. Aus den Strafmaßstatistiken geht hervor, dass die Erklärung zu einem Volksschädling nur in 16 % der Fälle mit einem Todesurteil verbunden war. In dieser Situation wurde ausnahmsweise eine Gefängnisstrafe (1 %), am häufigsten aber die Zuchthausstrafe (84 %) ver-

hängt. Die verhängte Zuchthausstrafe lag zwischen einem und fünfzehn Jahren, wobei das durchschnittliche Strafmaß einer Zuchthausstrafe nicht unbedingt als streng zu betrachten ist. Zuchthausstrafen von zehn Jahren und mehr wurden nur in 7 % der Fälle verhängt, in 16 % – eine Zuchthausstrafe von sechs bis neun Jahren, in 48 % – von drei bis fünf Jahren. In den übrigen Fällen lagen die Zuchthausstrafen zwischen einem und drei Jahren. In Anbetracht der Rechtsprechung zur Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge muss festgestellt werden, dass das Sondergericht die Anträge der Staatsanwaltschaft auf rechtliche Qualifizierung nach diesem Rechtsakt überprüfte. Obwohl das Gericht die Todesstrafe gegen 58 Personen verhängte, die zu Volksschädlingen erklärt wurden, war es nur ein Sechstel der Verurteilten mit diesem Status. Es ist zu beachten, dass dieser Sonderstatus in den meisten Fällen nicht der einzige Umstand war, der für die höchste Bestrafung sprach. Unter Berücksichtigung der Praxis des richterlichen Strafmaßes in Bezug auf seinen gesetzlichen Rahmen unter den zum Zuchthaus verurteilten Personen muss jedoch festgestellt werden, dass die gesamte diesbezügliche Rechtsprechung nicht streng war. Insbesondere das Sondergericht hat selten die Höchststrafe ausgesprochen, wozu es schließlich durch die Bestimmungen der Verordnung angeregt wurde.

Die Verordnung gegen Gewaltverbrecher führte eine strengere Qualifizierung von Raubverbrechen und allen bewaffneten Angriffen ein (einschließlich bewaffneter Flucht)²³. In den Vorschriften wurde der Begriff der schweren Gewalttat mit Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder anderen gleich gefährlichen Mitteln verwendet, und die einzige vorgesehene Strafe war die Todesstrafe. Die Rechtsprechung in diesem Bereich – obwohl viel weniger zahlreich als im Fall der Verordnung gegen Volksschädlinge – zeigt auch eine kritische Haltung des Gerichts gegenüber den Behauptungen der Anklageschrift. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Berücksichtigung der Bestimmung von § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher gegen 45 Personen und forderte in jedem dieser Fälle natürlich die Höchststrafe. In 33 % der Fälle (15 Angeklagte) erkannte das Gericht jedoch die Erfüllung der Bedingungen dieser Bestimmung nicht an und entschied milder, in den meisten Fällen stufte es die Tat als Totschlag nach § 212 StGB ein.

Die Einrichtung eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers – eingeführt durch § 20a StGB im Jahr 1933 – verschärfte obligatorisch die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Voraussetzungen für deren Anwendung waren die zweimalige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wenn die dritte Tat ein Verbrechen oder eine vorsätzliche Straftat war, und dass der Täter nach der gerichtlichen Bewertung seiner Taten zu einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erklärt wurde²⁴. Anfänglich erreichte die Verschärfung der Verantwortlichkeit bis zu fünf Jahre Zuchthaus, und gesetzt den Fall, dass die neue Tat ein Verbrechen war – bis zu fünfzehn Jahre. Die Erklärung zu einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zog auch die Sicherungsverwahrung

²³ Ryszka, Państwo, S. 492.

²⁴ Ebenda, S. 485–486.

nach sich²⁵. Im Jahr 1941 erfolgte eine Änderung der Vorschriften, welche vorsah, dass ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (sowie ein Sittlichkeitsverbrecher) der Todesstrafe unterliegen sollte, wenn dies aus Gründen des Schutzes der Volksgemeinschaft oder des Bedürfnisses nach gerechter Sühne erforderlich wäre²⁶.

In Bezug auf die Rechtsprechung nach § 20a StGB wurde festgestellt, dass der Staatsanwalt gegenüber 67 Personen das Handeln des Täters nach dieser Bestimmung qualifiziert hatte. Demgegenüber wurde in dem Urteil 59 Angeklagten der Status eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers zugewiesen (88 % der gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft). 39 % der Verurteilten hatten die polnische Nationalität, 41 % waren Volksdeutsche, während der Rest (20 %) Reichsdeutsche waren. Das Strafmaß war in diesen Fällen viel strenger: 51 Personen wurden zum Tode und acht zu 7 bis 12 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Häufigkeit des Auftretens eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers sollte durch die relativ engen Voraussetzungen des Gebrauchs dieser Einrichtung erklärt werden. Da es in der Bevölkerung weniger rückfällige Verbrecher als „gewöhnliche“ Verbrecher gibt, ist es offensichtlich, dass es im Dritten Reich weniger gefährliche Gewohnheitsverbrecher als rückfällige Verbrecher gab. Und wie sich aus der Konstruktion des § 20a StGB ergibt, war jeder gefährliche Gewohnheitsverbrecher auch ein rückfälliger Verbrecher, während nicht jeder rückfällige Verbrecher ein Gewohnheitsverbrecher war.

Die statistischen Daten zeigen, dass etwa 14 % aller vom Sondergericht Kattowitz verurteilten Personen Verbrecher der im Strafrecht des Dritten Reiches beschriebenen neuen Typen waren (Volksschädlinge, Gewaltverbrecher und gefährliche Gewohnheitsverbrecher). Im Bereich der neuen Tätertypen des Dritten Reiches kamen Volksschädlinge in der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz am häufigsten vor, was zweifellos auf den breiteren Aufbau von Voraussetzungen in der Verordnung gegen Volksschädlinge zurückzuführen war. Man kann sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass im Zuständigkeitsbereich des Sondergerichts Kattowitz das Problem der Tätigkeit der neuen Tätertypen im Hinblick auf das Ausmaß der diesem Thema sowohl vom damaligen Gesetzgeber, als auch von der Rechtsliteratur und der NS-Propaganda gewidmeten Aufmerksamkeit nicht angemessen war.

2. Freispruch

Nach den bereits angeführten Daten wurden in 165 Fällen 333 Personen freigesprochen. 39,9 % von ihnen waren polnischer Nationalität, 38,7 % waren Volksdeutsche, 9,6 % – Reichsdeutsche, 3,9 % – Juden, jeweils 3 % – Tschechen und Schlesier, 1,2 % – unbekannter Nationalität und 0,6 % – Ukrainer. Unter den Freigesprochenen überwogen nicht vorbestrafte Personen (89 %). Die meisten Angeklagten wurden 1941 (92 Personen), 1942 (90 Personen) und 1943 (81 Personen) von Schuld und Strafe freige-

²⁵ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 87.

²⁶ Ryszka, Państwo, S. 486.

sprochen, während es 1940 nur 28 waren und 1944 – 41. Diese Tendenz zeigt, dass mit der Zunahme der Belastung des Gerichts auch der Anteil der Freisprüche stieg. In Bezug auf die Spruchbesetzung in den oben genannten Fällen war die Teilnahme der jeweiligen Richter mehr oder weniger proportional zur Gesamtbelastung.

Unter den Anklagepunkten, die vor dem Sondergericht nicht bestätigt wurden, überwog das Wirtschaftsverbrechen der Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, und dadurch böswillige Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs (13 %), das Abhören ausländischer Sender (10 %), öffentliche Beleidigungen des Reiches, der Länder und der Wehrmacht (8 %), Verbreitung von Nachrichten aus ausländischen Sendungen (6 %), Diebstahl (5 %), Nichtabgabe eines Radioempfängers (4 %), Hehlerei (3 %) und feindliche Äußerungen über die leitenden Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP (3 %). Die Mehrheit der Freigesprochenen wurde demnach zu Unrecht politischer Verbrechen angeklagt.

In allen identifizierten Fällen war der Freispruch auf einen Mangel an Beweisen zurückzuführen. Eine solche Entscheidung war in den untersuchten Fällen gleichbedeutend mit der Befreiung der Angeklagten von den Gerichtskosten. Das Sondergericht erlegte dem Angeklagten in keinem Fall die Notwendigkeit auf, einen Teil der Kosten zu begleichen, was nach § 467 StPO im Falle seines schuldhaften Nichterscheinens möglich war.

Die Freispruchquote in Höhe von 9 % der Angeklagten ist als recht hoch einzuschätzen, zumal vor das Sondergericht von der Beweislage her einfache Fälle gebracht werden sollten, bei denen keine Zweifel bezüglich der Täterschaft bestanden. Der hohe Anteil von Polen unter den freigesprochenen Personen zeigt einerseits, dass die Nationalität des Angeklagten die Richtung der Entscheidung nicht bestimmt hat, und andererseits, dass die Richter ihre Urteile nicht entgegen der Beweislage fällten²⁷.

3. Vorläufige Einstellung

Die vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 205 StPO konnte vom Gericht bei Abwesenheit des Angeklagten oder einem anderen persönlichen Hindernis entschieden werden. Es ist zu betonen, dass das Quellenmaterial vereinzelt Beschlüsse dieser

²⁷ Beim Sondergericht Lods (Litzmannstadt) betrug die Freispruchquote 11,8 %, beim Sondergericht Bromberg – 11,2 %, beim Sondergericht Frankfurt am Main – 13,8 %, beim Sondergericht München – 7,8 %, beim Sondergericht Duisburg – ca. 7 %, beim Sondergericht Wuppertal – ca. 9 %, beim Sondergericht Düsseldorf – ca. 11,3 %, beim Sondergericht Hamburg – 6,8 %, beim Sondergericht Braunschweig – 8,4 %, beim Sondergericht Essen – 7,2 %, beim Sondergericht Kalisch – 10,2 %, beim Sondergericht Hohensalza – 6,6 %, beim Sondergericht Leslau – 3,5 %, beim Sondergericht Danzig – 6,2 %, beim Sondergericht Graudenz – 5,6 %. *Waszczyński*, *Z działalności*, S. 71; *Weckbecker*, *Zwischen Freispruch*, S. 69, 449; *Bentz*, *Die Rechtsprechungspraxis*, S. 105–106; *Schmidt*, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 153, 158, 189; *Bozyakali*, *Das Sondergericht*, S. 246; *Schlüter*, „...für die Menschlichkeit“, S. 81, 83, 85.

Art enthielt²⁸. In dem Verhandlungsprotokoll wurde viel häufiger festgestellt, dass ein ordnungsgemäß vorgeladener Angeklagte nicht vor Gericht erschien²⁹, weshalb ein Haftbefehl und ein Steckbrief ausgestellt wurden³⁰. Es ist offensichtlich, dass das Verfahren in einer solchen Situation – auch ohne formellen Beschluss – tatsächlich vorläufig eingestellt wurde. Insgesamt wurden 34 Verfahren vorläufig eingestellt, in denen 42 Personen angeklagt waren. In jedem dieser Fälle galt die Abwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung als die Voraussetzung der vorläufigen Einstellung. Zwei Gründe für diese Abwesenheit lassen sich unterscheiden. Meist ging es darum, dass der Angeklagte, der nicht in Untersuchungshaft genommen worden war, sondern nur eine Vorladung erhielt, sich versteckte, oder der verhaftet wurde, aber beispielsweise von der Außenarbeit³¹, vom Transport³² oder sogar aus dem Gefängnis selbst entwich³³. Seltener waren die Gründe jedoch objektiver Natur – der Angeklagte war in der Wehrmacht³⁴ oder konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Gericht erscheinen³⁵. Das Verfahren wurde aus ähnlichen Gründen auch wegen Abwesenheit eines Zeugen vorläufig eingestellt³⁶.

Am häufigsten wurden Verfahren ausgesetzt, in denen Polen (52 %) angeklagt waren. Viel seltener ging es um Volksdeutsche (19 %), Reichsdeutsche (14 %), Personen unbestimmter Nationalität (10 %) und Juden (5 %). Die Vorwürfe gegen diese Personen bestanden in der Regel in öffentlichen Beleidigungen des Reiches, der Länder oder der Wehrmacht (17 %), in Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, und dadurch zur böswilligen Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs (14 %), in Einbruch (7 %), Diebstahl (7 %), Flüsterpropaganda (7 %), und im unbefugten Waffenbesitz (5 %). Mindestens einige der Vorwürfe bezüglich des gesetzlichen Strafmaßes ermutigten die Angeklagten zur Flucht. Die Dominanz von Angeklagten polnischer Nationalität in vorläufig eingestellten Verfahren sollte durch ihre viel

²⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 507, Bl. 32, Beschluss vom 4. September 1943.

²⁹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 251, Bl. 88, Verhandlungsprotokoll vom 19. Februar 1942; Az. 320, Bl. 45, Verhandlungsprotokoll vom 19. März 1942.

³⁰ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 251, Bl. 90, Haftbefehl vom 19. Februar 1942; Az. 320, Bl. 53, Haftbefehl vom 19. März 1942; Az. 251, Bl. 110, Steckbrief vom 21. März 1944; Az. 388, Bl. 39, Steckbrief vom 29. März 1942; Az. 418, Bl. 32, Steckbrief vom 30. Juli 1942.

³¹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1090, Bl. 127, Schreiben des Vorstands des Haftanstalts Kattowitz vom 17. März 1942.

³² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1440, Bl. 4, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz vom 15. November 1943.

³³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1511, Bl. 75, Schreiben des Vorstands des Stammlagers in Sosnowitz vom 25. September 1944.

³⁴ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 714, Bl. 173, Schreiben an den Oberstaatsanwalt vom 18. August 1944.

³⁵ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 856, Bl. 36, Schreiben des Gendarmepostens in Plaza an den Oberstaatsanwalt vom 25. Mai 1944.

³⁶ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 739, Bl. 26, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz vom 29. November 1944.

häufiger erfolgreichen Fluchtversuche erklärt werden. Der Inhalt der Akten zeigt, dass sich die Fluchten mit dem Zusammenbruch des Systems, d.h. in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 und Anfang 1945, intensivierten³⁷.

4. Einstellung

In 43 Fällen gegen 49 Personen wurde das Strafverfahren eingestellt. In der Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz waren die Gründe für die Einstellung die Verjährung³⁸, die Unzurechnungsfähigkeit³⁹, die „Evakuierung“ des angeklagten Juden durch die Gestapo⁴⁰, die Erklärung des Angeklagten für vermisst⁴¹, wenn die Schuld des Täters gering war und die Folgen des strafbaren Verhaltens als unbedeutend angesehen wurden (gemäß § 153 StPO)⁴², das Fehlen eines entsprechenden Antrags auf Strafverfolgung (gemäß § 260 Abs. 3 StPO)⁴³, die rechtskräftige Verurteilung wegen derselben Tat⁴⁴ sowie der Tod des Angeklagten⁴⁵, was die häufigste Voraussetzung darstellte. Als eingestellt wurden auch Verfahren eingestuft, in denen die Anklage zurückgezogen und der Fall vor den Volksgerichtshof gebracht wurde⁴⁶, die Anklage zurückgezogen und vor das polizeiliche Standgericht gebracht wurde⁴⁷, die Anklage zurückgezogen und der Fall an die Gestapo überstellt wurde⁴⁸, der Fall auf

³⁷ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1511, Bl. 75, Schreiben des Vorstandes des Stammlagers in Sosnowitz vom 25. September 1944.

³⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 169, Bl. 135–144, Urteil in der Strafsache gegen Franz Duda vom 19. März 1941.

³⁹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 224, Bl. 195, Beschluss vom 3. Februar 1942.

⁴⁰ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1283, Bl. 245–246, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Generalstaatsanwalt vom 7. November 1942.

⁴¹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 264, Bl. 481, Beschluss vom 21. Juni 1944.

⁴² Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 926, Bl. 66–68, Urteil in der Strafsache gegen Stanislaus Passon und Andere vom 13. Juni 1940.

⁴³ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1031, Bl. 92–94, Urteil in der Strafsache gegen Alois Scheibert vom 25. Juni 1941.

⁴⁴ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1361, Bl. 22, Urteil in der Strafsache gegen Leo Zaleyski vom 19. März 1943.

⁴⁵ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 295, Bl. 61, Schreiben des Leiters der Abteilung II des Konzentrationslagers Auschwitz an den Oberstaatsanwalt vom 23. Februar 1942; Az. 304, Bl. 135, Schreiben des Oberstaatsanwalts an das Standesamt Kattowitz vom 9. August 1943; Az. 356, Bl. 112–124, Urteil in der Strafsache gegen Franz Korycik und Andere vom 16. Juni 1942; Az. 376, Bl. 6, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz vom 31. Juli 1942; Az. 399, Bl. 39, Schreiben der Geheimen Staatspolizei in Kattowitz an den Oberstaatsanwalt vom 15. Juli 1942.

⁴⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 2260, Bl. 10, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Generalstaatsanwalt vom 25. März 1944.

⁴⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1634, Bl. 19, Notiz vom Telefongespräch vom 13. Januar 1944; Bl. 22, Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 8. Januar 1944.

⁴⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 828, Bl. 304, Notiz des Oberstaatsanwalts vom 21. August 1941.

Antrag des Staatsanwalts in ein ordentliches Verfahren überführt wurde⁴⁹, die (eigenständige) Sicherungsverwahrung angeordnet wurde⁵⁰ und in denen der Antrag des Staatsanwalts auf Unterbringung in einer Heilanstalt abgelehnt wurde⁵¹.

Gelegentlich wurde das Verfahren durch ein Urteil oder einen Beschluss eingestellt, aber meistens wurde nur die Korrespondenz oder eine Notiz mit Auskunft über den Tod des Angeklagten in die Akten aufgenommen (z.B. Sterbeurkunde). Zu diesem Zeitpunkt wurde kein formeller Einstellungsbeschluss erlassen. Unter den Angeklagten, bei denen das Verfahren eingestellt wurde, dominierten Polen (53 %) vor Volksdeutschen (28 %) und Juden (10 %). Die Dominanz der Polen sollte durch häufigere Todesfälle unter den Bedingungen des deutschen Strafvollzugs- und Lagersystems erklärt werden – in vielen dieser Fälle wurden Angeklagte polnischer Nationalität in einem Konzentrationslager inhaftiert, wo sie auf ihren Prozess warteten.

5. Unterbringung in einer Heilanstalt

Die Unterbringung in einer Heilanstalt wurde im Falle der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne von § 51 StGB (nach vorheriger Beobachtung durch Sachverständige) und auf der Grundlage von § 42b StGB entschieden, wenn die öffentliche Sicherheit dies erforderte. Das Sondergericht Kattowitz entschied in sechs Fällen gegen sechs Angeklagte über ihre Unterbringung in einer Heilanstalt⁵². Einige von ihnen wurden später in Schutzhaft genommen⁵³.

V. Rechtsprechung des Sondergerichts in den an den Reichsjustizminister gerichteten Berichten

Lageberichte waren offizielle Dokumente, die von den Leitern der regionalen Justiz erstellt wurden: dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Generalstaatsanwalt. Sie waren an den Reichsjustizminister gerichtet und wurden regelmäßig im Abstand von zwei Monaten erstellt⁵⁴. Sie hatten keinen genau bestimmten Inhalt und

⁴⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1093, Bl. 40, Beschluss vom 26. Mai 1942; Az. 1094, Bl. 15, Beschluss vom 26. Mai 1942.

⁵⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1164, Bl. 52–56, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Wadas vom 5. Mai 1942.

⁵¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1373, Bl. 111–113, Urteil in der Strafsache gegen Martin Plischke vom 5. Mai 1943.

⁵² Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1893, Bl. 90–91, Urteil in der Strafsache gegen Konstantia Babala vom 21. November 1941; Az. 1906, Bl. 35–36, Urteil in der Strafsache gegen Gregor Imiolczyk vom 20. Januar 1942; Az. 2087, Bl. 48–51, Urteil in der Strafsache gegen Viktor Pojda vom 29. Oktober 1940.

⁵³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 378, Bl. 92, Schreiben der Staatlichen Kriminalpolizei vom 29. Juli 1942.

⁵⁴ *Michelberger*, Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches, S. 11–20, 52.

brachten Angelegenheiten zur Sprache, die zum jeweiligen Zeitpunkt von Interesse waren, wie die Zunahme der Kriminalität, die Sorge um junge Mitarbeiter, Versuche parteipolitischer Eingriffe in die Justiz, Interesse an Richterbriefen oder polizeiliche Eingriffe in die Zuständigkeit der Justiz. Nicht alle Lageberichte sind erhalten geblieben. Leider führte die informelle Struktur dieser Dokumente dazu, dass sie nur wenige Anmerkungen zu Sondergerichten enthielten⁵⁵. Einige der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen können jedoch indirekt mit Sondergerichten in Verbindung gebracht werden, da darin Tendenzen in Bezug auf Straftaten aus ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die sich in der Rechtspraxis ergebenden Rechtsfragen, Gesetzgebungspostulate und Verfahrensfragen dargestellt werden.

Kattowitz, das in den Jahren 1939–1945 Sitz eines Sondergerichts war, gehörte zu den Bezirken zweier Oberlandesgerichte: Breslau und Kattowitz. Wie bereits erwähnt, war die diesbezügliche, mit der Unabhängigkeit Oberschlesiens verbundene Grenzzäsur der 1. April 1941. Dies bedeutete die Notwendigkeit, den Inhalt von Berichten zu überprüfen, die während der Amtszeit von Walther von Steinaecker (1939–1941), Johannes Block (1941–1943) und Karl Drendel (1943–1945)⁵⁶ als Präsidenten des Oberlandesgerichts sowie Reinhold Sturm (1939–1941), Paul Steimer (1941–1943) und Harry Haffner (1943–1945)⁵⁷ als Generalstaatsanwälte erstellt wurden.

In dem Bericht des Generalstaatsanwalts von Breslau vom Juni 1940 wurde die sinkende Zahl politischer Verbrechen im Verhältnis zu den sogenannten Verbrechen nach Kriegsgesetzgebung festgestellt. Es wurde berichtet, dass Fälle mit einem Priester als Angeklagten selten seien und dass die Anzahl der Bibelforscher-Fälle vollständig zurückgegangen sei. Es habe eine geringe Anzahl von Verurteilungen wegen Abhören ausländischer Sender im Altreich gegeben. Dies sei jedoch auf das Verhalten der Polizei zurückzuführen gewesen, die weniger Strafverfolgungsanträge gestellt hätte. *A contrario* kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Zahl der vom Sondergericht Kattowitz (damals das einzige außerhalb des Altreichs gelegene Sondergericht im Zuständigkeitsbereich des Generalstaatsanwalts in Breslau) verurteilten Personen entsprechend höher war, was sich auf eine strengere Haltung der Polizei zurückführen ließ. Die Zahl der Verurteilungen wegen Arbeitsverweigerung habe ebenfalls zugenommen, insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten⁵⁸.

Das gleiche Dokument enthält Statistiken des Sondergerichts Kattowitz. Bis zum 10. Juni 1940 seien demnach 311 Urteile gefällt worden, in denen insgesamt 750 Jahre Zuchthaus und über 100 Jahre Gefängnis verhängt worden seien. Darüber hinaus seien 1940 bis zur Erstellung des Berichts sieben Todesurteile gefällt worden. Nach Ansicht des Generalstaatsanwalts war die Zahl der Verurteilungen zur Todesstrafe – angesichts der Größe des Gerichtsbezirks – nicht besonders auffällig. Im Vergleich

⁵⁵ Ebenda, S. 54–55, 474–475.

⁵⁶ Köckritz, M., Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus (1933–1945), Frankfurt am Main 2011, S. 58, 110, 380.

⁵⁷ Michelberger, Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches, S. 56, 149–150.

⁵⁸ BA, R 3001/23358, Bl. 7–8, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 27. Juni 1940.

zur strengen Rechtsprechung im Warthegau sei eine erhebliche Zurückhaltung festgestellt worden, die nach Angaben des Generalstaatsanwalts auf die Milde des Gerichts zurückzuführen sei. Eine langwierige Verfolgung von Verbrechen der staatsfeindlichen Äußerungen, die nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen von 1934 qualifiziert waren, sei ebenfalls festgestellt worden. Die Langwierigkeit sei durch die Einführung des deutschen Strafrechts in die eingegliederten Ostgebiete ab dem 5. Juni 1940 verursacht worden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden diese Taten auf der Grundlage von Rechtsakten der Militärverwaltung von September 1939 verfolgt, die auch Zuchthausstrafen und ein vereinfachtes Verfahren vorsahen. Nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen von 1934 konnte jedoch nur eine Gefängnisstrafe verhängt werden, und es musste eine Zustimmung zur Strafverfolgung eingeholt werden, was das Verfahren verlängerte⁵⁹.

Der Bericht des Generalstaatsanwalts vom August signalisierte die Statistik der im Bezirk tätigen Sondergerichte. Das Sondergericht in Breslau habe im ersten Halbjahr 1940 928 Fälle bearbeitet, bei 903 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Generalstaatsanwalt bezeichnete den Eingang der Fälle in die damals in Oppeln und Kattowitz tätigen Sondergerichte als umfangreich, hielt es jedoch nicht für angebracht, auf die Statistiken des Breslauer Gerichts Bezug zu nehmen. Die Zahl der Urteile des Sondergerichts Kattowitz sei zum 10. August um 126 auf 437 gestiegen, darunter 16 Todesurteile. Insgesamt seien mehr als 1.082 Jahre Zuchthaus und mehr als 147 Jahre Gefängnis verhängt worden. Die staatsfeindlichen Äußerungen von Personen mit einer propolnischen Haltung hätten einen großen Anteil an der Statistik gehabt. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung nach dem Kriegswirtschaftsstrafrecht wurde auf Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung erheblicher Mengen von Lebensmitteln aufgrund verfälschter Bezugscheine hingewiesen, die mit hohen Zuchthausstrafen bestraft wurden. In Bezug auf die Kriminalitätstendenzen sei im Regierungsbezirk Kattowitz ein Rückgang der Denunziationen wegen Abhören ausländischer Sender verzeichnet worden. Dies wurde als Auswirkung der Bekanntgabe der Strenge der erlassenen Strafen angesehen. Die Zahl der Straftaten, die unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen und gemäß der Verordnung gegen Volksschädlinge qualifiziert wurden, sei ebenfalls zurückgegangen. Zu den häufigsten Handlungen innerhalb dieser Gruppe hätten Einbrüche in beschlagnahmte Wohnungen und Betrug im Zusammenhang mit der angeblichen Freilassung von Kriegsgefangenen gehört. In den eingegliederten Ostgebieten wurde auf die Aktivitäten von Gangsterbanden in den Kreisen Kattowitz, Bielitz und Teschen hingewiesen, deren Opfer sogar deutsche Polizisten gewesen seien. Im Zusammenhang mit der Verfolgung einer von ihnen sei ein Geldpreis von 5.000 Mark festgesetzt worden. Einige der verhafteten Bandenmitglieder habe das

⁵⁹ Ebenda.

Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilt. Der Generalstaatsanwalt schlug vor, in solchen Fällen die Entscheidung über das Gnadenrecht mit aller gebotenen Eile und Strenge zu treffen. Er fügte hinzu, dass nur mit solchen Mitteln das „polnische Untermenschentum“ erfolgreich bekämpft werden könne⁶⁰.

Im Augustbericht wurde die Frage der milderen Strafen auf der Grundlage des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen von 1934 angesprochen. Infolge der Einführung des deutschen Strafrechts Mitte 1940 sei nach Ansicht des Generalstaatsanwalts eine Rechtslücke entstanden, die durch die Aufhebung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz betr. Abwehr volksschädlicher Propaganda vom 3. Oktober 1939 verursacht worden sei. Von diesem Moment an sei es unmöglich geworden, eklatante Fälle von staatsfeindlichen Äußerungen mit Zuchthaus (statt mit Gefängnis) zu bestrafen, was nach der Verordnung die Regel gewesen sei. Als Beispiel für eine solche Entscheidung nannte der Generalstaatsanwalt ein Urteil vom 2. Juli 1940 gegen die polnische Lehrerin Janina Bühl⁶¹ (Gerichtsaktenzeichen 13 K.Ms.), in dem sie zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei. Der Generalstaatsanwalt rechnete nicht mit einem Rückgang der Zahl solcher Fälle, da ein erheblicher Teil der Bevölkerung aus innerer Überzeugung an die Wiederentstehung Polens glaube. Stattdessen postulierte er die Notwendigkeit, Menschen mit einer propolnischen Haltung in den eingegliederten Ostgebieten streng zu bestrafen, und forderte eine weitere Verschärfung des Strafmaßes, damit in solchen Fällen auch die Zuchthausstrafe verhängt werden könne⁶².

Die Frage des Eingriffs in die Zuständigkeit der Justiz (und aufgrund der Bestrafung insbesondere des Sondergerichts) durch die Polizei wurde vom Präsidenten Steinaecker in seinem Bericht vom September erörtert. Er hielt dies für eine Angelegenheit von großer Bedeutung für das Justizsystem in Schlesien und wies darauf hin, dass es um die Vollstreckung der Strafe ohne Gerichtsverfahren gehe. Im Regierungsbezirk Kattowitz und einem Teil des Regierungsbezirks Oppeln habe es zahlreiche Fälle gegeben, in denen Polizeibehörden ohne Beteiligung der Justiz Hinrichtungen an Polen durchgeführt hätten. Unter ihnen hätten sich auch Personen befunden, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses in Untersuchungshaft gehalten worden wären. Der Präsident wies darauf hin, dass einige dieser Hinrichtungen mit den Verbrechen an deutschen Polizisten durch „unbekannte polnische Täter“ in Zusammenhang zu stehen schienen. Wie er jedoch dem beigefügten Ausschnitt der lokalen Zeitung entnahm, wären die Erschießungen auch ohne einen solchen Grund durchgeführt worden. In den Kreisen der Richter, aber auch in der deutschen Bevölkerung

⁶⁰ BA, R 3001/23358, Bl. 9–10, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 31. August 1940.

⁶¹ J. Bühl starb im KL Auschwitz am 27. Juni 1942. *Dębski, J.* (Hrsg.), *Sterbebücher von Auschwitz. Fragmente. Death Books from Auschwitz. Remants. Księgi Zgonów z Auschwitz. Fragmenty*, München/New Providence/London/Paris 1995, Bd. 2, S. 147.

⁶² BA, R 3001/23358, Bl. 11, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 31. August 1940...

müsse es ihm zufolge Besorgnis erregend gewesen sein, dass das Verhalten so war, als gäbe es in Oberschlesien keine Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden oder Gerichte, und die Strafgesetze seien nicht in Kraft. Das Argument, dass solche Handlungen besondere Beziehungen in diesem Bereich erforderten, ließ er nicht gelten und fügte hinzu, dass er sich nach solchen Handlungen die erwartete Abschreckung nicht verspreche. Er betonte auch, dass solche Maßnahmen in dem Gebiet, das Teil des Reiches ist und in dem die Strafgesetze und das Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft sind, auf keinen Fall zu akzeptieren seien⁶³.

In einem Ende Oktober 1940 erstellten Bericht⁶⁴ informierte der Generalstaatsanwalt über eine vorübergehende Verbesserung der Personalsituation, die aufgrund von Entlassungen aus der Armee und Urlauben entstanden sei, sowie über Erfolge bei der Bekämpfung von Raubbanden. Einige Bandenführer seien bei Schusswechseln von der Polizei erschossen und ihre Mitglieder hingerichtet worden, nachdem sie vom Sondergericht Kattowitz verurteilt worden wären. Es wurde auch über polnisch-tschechische subversive Aktivitäten im Bezirk Teschen berichtet, die in der Verteilung von Broschüren und verbaler Agitation bestanden hätten. Unter anderem habe man Hoffnungen auf den Sieg Englands verbreitet. In Bezug auf den Kriminalitätszustand seien immer mehr Diebstähle und Raubüberfälle im Eisenbahnverkehr gemeldet worden, die – laut Archivinventar – auch zur Kognition des Sondergerichts gehörten. Die Zahl der Lebensmittlerschleichungen, der Schwarzschlachtungen und der Arbeitsverweigerungen habe ebenfalls zugenommen.

In demselben Dokument wurden praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verfolgung der Taten nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 gemeldet. Diese Verordnung wandte auch das Sondergericht Kattowitz an. Das Problem lag darin, dass gemäß den Vorschriften die für die Strafverfolgung zuständige Behörde die Preisbehörde war, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte. Wie im Bericht angegeben, habe diese Regelung den Verhältnissen in den eingegliederten Ostgebieten nicht entsprochen. Viele Täter seien aus dem Generalgouvernement gekommen und hätten die Grenze überschritten, um Schleichhandel zu betreiben. Wenn sie nicht beim Überschreiten der Grenze festgenommen wurden (Zollvergehen), konnten sie für ein im Gebiet des hiesigen Bezirks begangenes wirtschaftliches Vergehen nicht bestraft werden, da der Antrag auf Strafverfolgung von einer im Generalgouvernement tätigen Stelle hätte gestellt werden müssen. In mehreren Fällen wäre die Einreichung eines solchen Antrags von Preisbehörden des Generalgouvernements mit der Begründung abgelehnt worden, dass diese Vorschriften im Generalgouvernement nicht gelten würden. Aus diesem Grund schlug der Staatsanwalt vor, die vorliegende Bestimmung zu ändern und die Möglichkeit hinzuzufügen,

⁶³ BA, R 3001/23358, Bl. 13, Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 11. September 1940.

⁶⁴ BA, R 3001/23358, Bl. 15–16, Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 27. Oktober 1940.

dass die Behörde des Ortes der Straftat den Antrag auf Strafverfolgung einreichen könnte⁶⁵.

In einem Bericht vom Ende Dezember 1940 informierte der Generalstaatsanwalt über das Erscheinen neuer Raubbanden in Bendsburg, Dąbrowa und Sosnowitz sowie in Kęty. Er erklärte, dass der Kampf gegen die Banden trotz der abschreckenden Wirkung von langjährigen Freiheitsstrafen und Todesurteilen, die in zahlreichen Fällen verhängt worden wären, nicht beendet werden könne. Außerdem bemerkte der Generalstaatsanwalt, dass im Strafverfahren unter dem Gerichtsaktenzeichen 13 K.Ls. 105/40 gegen Johan Wichnowski⁶⁶ das Sondergericht Kattowitz das Blutschutzgesetz angewandt und auf diese Weise ausdrücklich bestätigt habe, dass dieses Gesetz auch auf Fälle in den eingegliederten Ostgebieten angewandt werden könne. In diesem Verfahren wurde der Angeklagte zu neun Monaten Gefängnis verurteilt⁶⁷.

Im Bericht vom März 1941 machte der Generalstaatsanwalt von Breslau erneut auf die ständig wachsende Zahl staatsfeindlicher Äußerungen aufmerksam, in denen deutsche Behörden beleidigt und die Hoffnung auf die Wiedererlangung der Unabhängigkeit Polens zum Ausdruck gebracht worden sei. Außerdem merkte er an, dass die Strafe für diese Handlungen verschärft werden müsse. Er berichtete auch über den anhaltenden Kampf gegen die Räuber. Mehrmals sei es möglich gewesen, die Todesstrafe gegen Polen wegen unbefugten Besitzes von Waffen und Munition zu verhängen und zu vollstrecken. Die Zahl der Straftaten nach der Kriegswirtschaftsverordnung in Form der Zurückhaltung von Waren und Schwarzschlachtung sei gestiegen. Bei dieser Gelegenheit stellte der Staatsanwalt mit Enttäuschung fest, dass der Handel mit Nutz- und Zuchtvieh im Gegensatz zum Handel mit Schlachtvieh keinen Beschränkungen unterlag. Die Händler hätten diesen Umstand ausgenutzt, indem sie neben den ersten beiden Vieharten auch mit Schlachtvieh handelten, während sie in Strafverfahren behauptet hätten, sie hätten nur mit Nutz- und Zuchtvieh gehandelt. Der Gegenbeweis sei sehr schwierig oder unmöglich zu erbringen, da es unmöglich sei, die Käufer zu ermitteln. Es wurde vorgeschlagen, den Handel mit Nutz- und Zuchtvieh neu zu regeln⁶⁸.

In dem oben genannten Dokument informierte der Generalstaatsanwalt auch über die Anordnung für Kanzleibeamte, in Einzelfällen polnische Rechtschreibung zu verwenden, wenn sie einen Auszug aus dem Strafregister in Warschau anforderten. Ursache dafür waren wiederholte Fehler bei der Erfassung von Personendaten

⁶⁵ BA, R 3001/23358, Bl. 16–17, Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 27. Oktober 1940.

⁶⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 968, Bl. 99, Urteil in der Strafsache gegen den Bergmann Johann Wichnowski vom 18. Dezember 1940.

⁶⁷ BA, R 3001/23358, Bl. 19–20, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 31. Dezember 1940.

⁶⁸ BA, R 3001/23358, Bl. 22–23, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 4. März 1941.

und Ortsnamen in den Strafkarten aufgrund der Verwendung einer gemischten deutschen und polnischen Schreibweise⁶⁹.

Im ersten Bericht, datiert auf den 14. Mai 1941, befasste sich der Generalstaatsanwalt in Kattowitz hauptsächlich mit der Personalsituation der Staatsanwaltschaft im neu geschaffenen Gerichtsbezirk. Diese sei alles andere als zufriedenstellend gewesen. Das Bezirk des Oberlandesgerichts in Kattowitz belegte nach der Einwohnerzahl mit fast 4.303.848 Gerichtseingesessenen den fünften Platz im Reich (hinter Berlin, Hamm, Posen und Dresden), während es in Bezug auf die Zahl der Staatsanwälte – 40 – nur an achter Stelle lag (hinter den weniger zahlreichen Bezirken in Wien, Stuttgart, München und Köln). Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Beuthen-Kattowitz, deren Bezirk 1.506.343 Personen umfasste, bestand aus nur 16 Staatsanwälten. Es wurde festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft in Breslau über die gleiche Besetzung verfügte, bei deutlich weniger möglichen Angeklagten (801.493). Dies deutete auf einen erheblichen Mangel an Justizpersonal der Staatsanwaltschaft hin, zumal ihre Aufgaben auch die Führung von Verfahren und Erhebung der Anklagen in Fällen umfassten, die in die Zuständigkeit des stark belasteten Sondergerichts Kattowitz fielen⁷⁰.

In demselben Dokument wurde die Zunahme der Anzahl der Fälle vor dem Sondergericht festgestellt, die mehr als vierzig betrug, weshalb es als notwendig erachtet wurde, eine zweite Kammer einzurichten oder der bestehenden Kammer mehr Richter zuzuweisen. Es wurde über die zunehmende Zahl von staatsfeindlichen Äußerungen, Arbeitsverweigerungen, Schwarzschlachtungen und Straftaten der Jugendlichen berichtet. Die Wohnsituation wurde aufgrund des ungedeckten Bedarfs an 1.000 Familienwohnungen als katastrophal angesehen. Die einzige Chance, die Situation zu verbessern, sah der Berichterstatter in eigenständigen Bauprojekten der Justiz angesichts einer ähnlichen Wohnungsnachfrage von Militär-, Verwaltungs- und Parteimitarbeitern. Der Generalstaatsanwalt beschrieb auch die Gefühle der untergeordneten Beamten, als sie von der Verleihung der Kriegsverdienstkreuze an Vertreter anderer Zweige der Staatsgewalt mit geringerem Dienstalter im besetzten Gebiet erfuhren. Sie sollen sich übergangen und unterschätzt gefühlt haben⁷¹.

Der nächste Lagebericht vom Juli informierte darüber, dass sich die bisherigen Tendenzen verstärkt hätten. Insbesondere habe die Zahl der beim Sondergericht anhängigen Fälle weiter zugenommen. Während die durchschnittliche monatliche Zahl der Fälle in der ersten Hälfte des Jahres 1941 bei 43 gelegen habe, sei sie im Juni und Juli auf 50 gestiegen. Aufgrund der wachsenden Zahl der Schwarzschlachtungen habe der Berichterstatter die untergeordneten Staatsanwälte angewiesen, besondere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Verbrechen zu unternehmen und zu milden Urteilen entgegenzutreten, insbesondere schon im Fall einer einzigen häuslichen

⁶⁹ BA, R 3001/23358, Bl. 24, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 4. März 1941.

⁷⁰ BA, R 3001/23372, Bl. 4, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 14. Mai 1941.

⁷¹ BA, R 3001/23372, Bl. 6, 9, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 14. Mai 1941.

Schlachtung eine Qualifizierung nach der Kriegswirtschaftsverordnung zu erwägen. Die Zahl der Fälle wegen Arbeitsverweigerung sei zwar zurückgegangen, dies sei jedoch auf Anwendung der polizeilichen Mittel anstatt von Gerichtsweg zurückzuführen⁷².

Der Generalstaatsanwalt berichtete auch über Hindernisse, die sich für die tägliche Arbeit der Justiz aus der Unsicherheit über die Nationalitätszugehörigkeit der Angeklagten ergaben. Er nannte das Beispiel, dass die Verurteilung eines Juden wegen Rassenschande mit einer Frau aus den eingegliederten Ostgebieten davon abhinge, ob sie in die Deutsche Volksliste aufgenommen würde. Deswegen habe der Generalstaatsanwalt seinen Untergebenen befohlen, eine möglichst baldige Entscheidung über die Aufnahme in die Volksliste anzustreben⁷³.

Aus dem Lagebericht des Generalstaatsanwalts vom September geht hervor, dass die Gesamtzahl der vom Sondergericht verhandelten Fälle weiter gestiegen sei, bei gleichzeitigem Rückgang der Gewaltverbrechen. Die Gründe für den Rückgang von Gewaltverbrechen wurden in der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe gesehen⁷⁴.

Die nachfolgenden Lageberichte enthielten nur wenige Verweise auf das Sondergericht, z.B. die Zunahme der Fälle gegen die Kriegswirtschaft zu Beginn des Jahres 1943⁷⁵. Die angeführten Lageberichte erlauben es, einige Bemerkungen zu machen. Erstens ist die wachsende Zahl von Straftaten in jedem Zeitraum bemerkenswert, was sich auf die Zunahme der Eingänge von Fällen in das Sondergericht auswirkte. Diese Tendenz erreichte ihren Höhepunkt im Jahr 1942, was einerseits durch die Einführung der Polenstrafrechtsverordnung und andererseits durch die Einreichung einer zunehmenden Anzahl von Fällen in das Standgericht der Gestapo in Kattowitz (gegründet Mitte 1942)⁷⁶ verursacht wurde. Die letzte Entwicklung war Element eines umfassenderen Phänomens, das bereits im September 1940 vom Breslauer Oberlandesgerichtspräsidenten gemeldet wurde und in der Verdrängung der Justiz durch den „SS-Staat“ bestand. In der ersten Periode gab es einen großen Anteil an

⁷² BA, R 3001/23372, Bl. 13, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 14. Juli 1941.

⁷³ BA, R 3001/23372, Bl. 17, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 14. Juli 1941.

⁷⁴ BA, R 3001/23372, Bl. 23, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 6. September 1941.

⁷⁵ APK, Sicherheitsdienst des Reichsführers SS-SD Leitabschnitt Kattowitz, Az. 11, Bl. 30, Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 1. Februar 1943.

⁷⁶ *Konieczny*, Pod rządami, S. 211–212; *Konieczny*, A., Uwagi o sędzię doraźnym katowickiego Gestapo pod kierownictwem SS-Obersturmbannführera Johannes Thümmlera (październik 1943 r. – styczeń 1945 r.) [Bemerkungen über das Standgericht der Kattowitzer Gestapo unter der Leitung des SS-Obersturmbannführers Johannes Thümmler (Oktober 1943 – Januar 1945)], *Biuletyn GKBZH*, Bd. 24, S. 118; *Jonca*, K., *Konieczny*, A., *Połomski*, F., *Działalność Gestapo – sądownictwo specjalne dla Polaków i Żydów – obozy i więzienia na Śląsku* [Tätigkeit der Gestapo – Sondergerichtsbarkeit für Polen und Juden – Lager und Gefängnisse in Schlesien], Wrocław 1964, S. 18–19; *Lisiewicz*, P., *Problem odpowiedzialności dr. Johannes Thümmlera, kierownika Gestapo Górnego Śląska* [Problem der Haftung von Dr. Johannes Thümmler, Leiter der Gestapo Oberschlesiens], *Studia i materiały z dziejów Śląska*, Bd. XII, S. 465–469.

politischen Handlungen: Abhören ausländischer Sender, Verbreiten ausländischer Rundfunknachrichten sowie Flüsterpropaganda, die hauptsächlich von Menschen polnischer Nationalität praktiziert wurde. Im Laufe der Zeit nahmen Wirtschaftsverbrechen zu, vor allem Schwarzschlachtung und Schleichhandel. In diesen Fällen wurde in der Staatsanwaltschaft empfohlen, eine allgemeine Prävention anzustreben und möglichst schwere Strafen zu erwirken. Dieser Annahme entsprachen die vom Generalstaatsanwalt unterbreiteten Gesetzesänderungsvorschläge, die beispielsweise die Einführung einer Zuchthausstrafe für staatsfeindliche Äußerungen betrafen. Eine abschreckende Wirkung wurde in den Lageberichten – wahrscheinlich zu Recht – der Todesstrafe zugeschrieben, die das grundlegende Instrument zur Bekämpfung der im Bezirk des Sondergerichts grassierenden und sich in bewaldeten Gebieten versteckenden Raubbanden war.

F. Todesstrafe in der Rechtsprechung des Sondergerichts

I. Ideologische Bedingungen

Das Strafrecht wurde während der Zeit des Dritten Reiches zu einem der Instrumente der totalitären Staatspolitik, der rassistischen und sozialen Ausrottung sowie der Unterwerfung menschlichen Verhaltens unter Verbots- und Ordnungssysteme, um eine neue nationalsozialistische Moral zu schaffen¹. Diese Moral wurde durch ein System von strafrechtlichen Sanktionen abgesichert, das den gesetzlichen Normen entsprach. Sie wurden nach dem Grundsatz konstituiert, dass der totale Staat keine Unterschiede zwischen Recht und Moral toleriert². Die nationalsozialistische Ideologie nahm den absoluten Vorrang der Volksgemeinschaft vor dem Individuum an. Im Bereich des Strafrechts führte dies dazu, dass Grundprinzipien und Garantien für die Rechte der Angeklagten aufgehoben wurden³. Angesichts dieser theoretischen Annahmen musste die härteste aller Strafen eine besondere Rolle einnehmen. Ihr beispielloser Missbrauch bedeutete den Höhepunkt der Grausamkeit, die das Bild der nationalsozialistischen Justiz prägte⁴.

Wie es Ryszka anschaulich ausdrückte, sah Hitler in der Gesellschaft drei Kategorien von Menschen. Die erste, ganz oben platziert, bestand aus ehrlichen und opferfähigen Personen. Ihr negatives Spiegelbild war die Gruppe der Kriminellen und potenziellen Kriminellen ganz unten. Zwischen diesen beiden Gruppen befand sich eine unbestimmte, indifferente Masse, die dazu neigte, sich der ersten oder der zweiten Kategorie zuzuwenden. In einer solchen Situation sollten die Gesetze und insbesondere das Strafrecht Vertreter der Zwischengruppe abschrecken und die Kriminellen endgültig beseitigen⁵.

¹ *Sójka-Zielińska, K.*, Historia prawa [Rechtsgeschichte], Warszawa 2005, S. 305.

² *Kanarek-Równicka, A.*, Polskie interpretacje ustroju i prawa Trzeciej Rzeszy (1933–1989) [Polnische Interpretationen der Verfassung und des Rechts des Dritten Reiches (1933–1989)], Toruń 2017, S. 176.

³ *Salmonowicz, S.*, Śmierć nie zawsze w majestacie prawa. Z dziejów kary śmierci w krajach niemieckich [Der Tod nicht immer im Namen des Gesetzes. Zur Geschichte der Todesstrafe in deutschen Ländern], Czasopismo Prawno-Historyczne, Bd. XLIX, H. 1–2, S. 333; *Weber, R.*, Die Stellung der Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Strafverfahren, Köln 1937, S. 1–2.

⁴ *Schmidt*, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 89.

⁵ *Ryszka*, Państwo, S. 485.

Die Todesstrafe war die schwerste vom StGB vorgesehene Strafe. 1933 gab es im deutschen Strafrecht nur drei Tatbestände, die mit dem Tod bestraft wurden⁶. Für die Nationalsozialisten kam die Abschaffung der Todesstrafe nicht in Frage, ebenso bestand unter ihnen ein Konsens über die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs⁷. Noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs stieg die Zahl der von der Todesstrafe bedrohten Tatbestände auf fünfundzwanzig⁸ und erreichte vor ihrem Ende sechsundvierzig. Das Problem lag jedoch nicht nur in der Zunahme der von der Höchststrafe bedrohten Tatbestände, sondern auch in ihrer absoluten Bestimmung sowie der Flexibilisierung der strafrechtlichen Vorschriften.

Beispielsweise erlaubte eine der Bestimmungen der drakonischen und diskriminierenden Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (sog. Polenstrafrechtsverordnung) die Verhängung der Todesstrafe, auch wenn das Gesetz dies nicht vorsah, „wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugte oder aus anderen Gründen besonders schwer war“. Diese Vorschrift widmete besondere Aufmerksamkeit den „niedrigen Motiven“ und war damit auf den Täter und somit auf die subjektive Seite des Verbrechens gerichtet.

Ein solcher Trend war bereits zuvor vorhanden. Er stellte eine Änderung der Philosophie des Strafrechts dar – seine fortschreitende Subjektivierung⁹, die dazu führte, dass Handlungen in Bezug auf den Tätertyp¹⁰ qualifiziert werden mussten, und sich darin manifestierte, den Akzent von der Handlung als Grundlage der Verantwortung auf den Täter zu verlagern¹¹. Eine der ersten Reformen in Bezug auf die subjektive Seite des Verbrechens war das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933¹². Nach dem Gesetz war der Täter eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens dann ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, wenn er zweimal mit einem rechtskräftigen Urteil zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. In einer 1941 vorgenommenen Änderung dieses Gesetzes wurde festgestellt, dass ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe unterliegt, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erforderte¹³.

⁶ Gruchmann, Justiz, S. 1130.

⁷ Rappaport, E., Przyszły kodeks karny Trzeciej Rzeszy Niemieckiej [Das zukünftige Strafgesetzbuch des Dritten Deutschen Reiches]. In: Maciejewski, M., Marszał M. (Hrsg.), Pod znakiem swastyki. Polscy prawnicy wobec Trzeciej Rzeszy 1933–1939. Wybór pism [Im Zeichen des Hakenkreuzes. Polnische Juristen gegenüber dem Dritten Reich 1933–1939. Schriftenauswahl], Kraków 2005, S. 350–351.

⁸ Gruchmann, Justiz, S. 1130.

⁹ Konieczny, Pod rządami, S. 21.

¹⁰ Konieczny, Prawo karne, S. 108.

¹¹ Konieczny, Pod rządami, S. 21.

¹² RGL. 1933, S. 995.

¹³ Ryszka, Państwo, S. 485–486.

Die Merkmale der Todesstrafe wie Strenge, Unabwendbarkeit, Endgültigkeit sowie abschreckende Wirkung erlangten im Dritten Reich einen ideologischen Unterbau. Das neue Strafrecht sollte dem Schutz des Volkes dienen. Die Volksgemeinschaft sollte sich dagegen aus der Einheit zwischen dem Individuum und dem Volk ergeben, verbunden durch Blutsbande und das gemeinsame Schicksal¹⁴. Das Wohl und die Sicherheit des Volkes waren Rechtsgüter. Eine Straftat sollte unter Berücksichtigung des Ausmaßes bewertet werden, in dem sie das Wohl des Volkes bedrohte oder verletzte. Die Wahrnehmung des Staates als lebenden Organismus durch die Nationalsozialisten implizierte die Sorge um seine Erhaltung und damit das Recht und die Verpflichtung der Gesamtheit, asoziale Individuen zu beseitigen. Alle, die der Volksgemeinschaft geschadet hatten, mussten mit einer „eisernen Hand“ entfernt werden¹⁵.

Eine Kohärenz mit diesen Annahmen zeigte die Todesstrafe. Der Täter musste vom Rest der Volksgemeinschaft durch Unterbringung in Schutzhaft, im Konzentrationslager oder im Gefängnis isoliert werden – was dem Schutz des Volkes diene. Wenn jedoch eine „Behandlung“ nicht möglich war, sollte der Täter endgültig aus der Volksgemeinschaft beseitigt werden. In einer solchen Situation war die Todesstrafe die Verwirklichung des Konzepts der Gerechtigkeit und des Volksschutzes¹⁶. Es wurde angenommen, dass sich die Täter durch die Begehung eines Verbrechens selbst automatisch außerhalb der Gemeinschaft platziert hätten, als deren Feinde¹⁷.

Die Todesstrafe in den ins Reich eingegliederten Ostgebieten hatte in den Augen der NS-Regierung einen zusätzlichen Wert. Sie wurde zu einem der zahlreichen Mittel zur Durchführung des „Volkstumskampfes“ in diesen Gebieten. Da die Polen nicht zum deutschen Volk gehörten, war es in ihrem Fall nicht notwendig, die Frage der Säuberung der Gemeinschaft zu klären. Die Anwendung einer bestimmten Strafpolitik, einschließlich der Todesstrafe, fiel mit dem politischen Ziel der deutschen Behörden zusammen, das Polentum bis zum Sieg im Volkstumskampf zu schwächen und die deutsche Herrschaft zu stärken¹⁸. In jedem vollstreckten Todesurteil konnten Personen polnischer Nationalität in Oberschlesien (also auch in den eingegliederten Ostgebieten) tatsächlich ein Argument für die Aufnahme in die Volksliste sehen, um ihren rechtlichen Status zu verbessern.

¹⁴ Grzywacz, M., Osaczeni przez Volksgemeinschaft. Polsko-niemiecka relacja o miłości i osamotnieniu w III Rzeszy [Eingeschlossenem durch die Volksgemeinschaft. Polnisch-deutscher Bericht über Liebe und Einsamkeit im Dritten Reich], *Zeszyty Naukowe Centrum Badań im. Edyty Stein*, Nr. 12 (2014), S. 222.

¹⁵ Glombik, K., Kara śmierci przed trybunałem sumienia. Studium problematyki w niemieckiej literaturze teologicznej [Todesstrafe vor dem Gewissensgericht. Untersuchung von Problemen in der deutschen theologischen Literatur], Lublin 2001, S. 70.

¹⁶ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 266–267; Reifner, U., Gemeinschaft und Feindschaft, S. 46–51.

¹⁷ Konieczny, Prawo karne, S. 108.

¹⁸ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 373.

II. Charakteristik der Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde

Die grundlegenden statistischen Daten über die Anwendung der Todesstrafe durch das Sondergericht Kattowitz wurden von A. Konieczny erhoben. Insgesamt zählte er 311 zum Tode verurteilte Personen, wobei er bei diesen Feststellungen nicht nur Verfahrensdokumente verwendete – die nicht in jedem der genannten Fälle erhalten blieben – sondern auch Hinrichtungsbekanntmachungen und das sog. Mordregister des Reichsjustizministeriums (ca. 90 Positionen)¹⁹. Es scheint daher, dass es sich hierbei um eine Mindestanzahl handelt, da sie keine Fälle umfasst, in denen einerseits keine Gerichtsakten aufbewahrt wurden und andererseits die Vollstreckung des Urteils nicht stattgefunden hat, z.B. aufgrund einer Begnadigung oder eines früheren Todes des Verurteilten. Nach Angaben von Konieczny wurden von den 311 der vom Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen: 1939 – 3, 1940 – 28, 1941 – 62, 1942 – 133, 1943 – 57, 1944 – 27 und 1945 – eine hingerichtet. Nach den Feststellungen von Konieczny machte diese Zahl 8,2 % der Gesamtzahl der Angeklagten und 9,6 % aller Verurteilten aus²⁰.

Da es bei der Forschungsaufgabe nicht um die Ermittlung der endgültigen Zahl der Verurteilten ging, sondern um die qualitative Analyse der Rechtsprechung, bilden die Akten von Strafsachen (also nur Gerichtsakten, keine Mordkartei usw.), die im Staatsarchiv in Kattowitz aufbewahrt sind und in denen das Sondergericht Kattowitz auf Todesstrafe erkannte, die Grundlage für weitere Überlegungen. In den meisten Fällen waren die Akten vollständig. In einigen fehlten Dokumente, die die Phase des Vorbereitungsverfahrens oder die Vollstreckungsphase veranschaulichen. In Deutschland aufbewahrte Archivalien ermöglichten es, die Quellenbasis um 29 Fälle der Todesstrafe zu erweitern, für die es im Staatsarchiv in Kattowitz keine Dokumente gab. Diese Dokumente, die im Zusammenhang mit der Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Reichsjustizminister erstellt wurden – im Gegensatz zu Vollstreckungsbekanntmachungen oder Registrierungsnotizen, ermöglichten es, Feststellungen zu treffen, die aus Sicht des Forschungsziels relevant sind und sich auf die begangene Straftat, ihre rechtliche Qualifizierung, das Beweisverfahren oder das erlassene Urteil beziehen.

Insgesamt wurden im Bestand des Staatsarchivs in Kattowitz sowie im Bundesarchiv in Berlin 171 Todesurteile des Sondergerichts identifiziert, die weiter ausführlich erforscht wurden. Die Bezugnahme dieser Statistik auf alle Strafsachen lässt die Feststellung zu, dass in 7 % der Fälle die Höchststrafe verhängt wurde. 1939 gab es einen Fall, 1940 – 14, 1941 – 19, 1942 – 57, 1943 – 58, 1944 – 21 und 1945 einen Fall. Die weiteren Erwägungen stützen sich auf Untersuchungen der identifizierten Todesurteile.

¹⁹ Konieczny, *Pod rządami*, S. 198, 205, 211.

²⁰ Ebenda, S. 211.

Insgesamt wurden in diesen Fällen 513 Personen angeklagt und 247 zum Tode verurteilt (48 %). 1939 und 1945 wurde jeweils eine Person verurteilt, 1940 – 18, 1941 – 26, 1942 – 90, 1943 – 81 und 1944 – 30. Die Höchststrafe wurde 1942 am häufigsten angewandt, was auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen ist. Zunächst wurde der höchste Eingang von Fällen in der Gerichtsgeschichte erzielt und damit die größte Anzahl von Angeklagten. Dies führte zur Schaffung einer zweiten und vorübergehend dritten Kammer, letztendlich auch zu einer Einschränkung des territorialen Geltungsbereichs des Sondergerichts im Zusammenhang mit der Einrichtung des Sondergerichts in Bielitz im September 1942. Dieses war auch das erste vollständige Jahr der Anwendung der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941, die die Möglichkeit einer Todesstrafe gegen Polen und Juden erheblich erhöhte. Die Rechtsprechungsstatistik für 1942 wurde auch von den Auswirkungen der Reform des nationalsozialistischen Strafjustizsystems und der schrittweisen Konsolidierung des Besatzungsapparats in den eingegliederten Ostgebieten beeinflusst. Dieses Problem wird bei der subjektiven Analyse von Strafverfahren besonders deutlich. 1942 gelang es der deutschen Polizei und Staatsanwaltschaft, etwa ein Dutzend krimineller Banden oder Gruppen zu zerschlagen, die sich mit Schwarzschlachtung und Schleichhandel sowie Raubverbrechen und Raubaktivitäten befassten. Zu dieser Zeit fanden große Gerichtsverfahren statt, in denen die Zahl der Angeklagten bis neunzehn erreichte (im Fall unter dem Aktenzeichen 12 K.Ls. 120/42 wegen Diebstahls von Leder aus der „Bata“-Schuhfabrik in Chelmek)²¹. Die Kriminalstatistik wurde auch von der wirtschaftlichen und militärischen Lage des Dritten Reiches beeinflusst – in dieser Zeit verlor die Wehrmacht ihren ursprünglichen Schwung an der Ostfront und die Versorgungssituation der Bevölkerung verschlechterte sich. Schließlich gab es einen weiteren Umstand, der dazu geführt hat, dass die angegebenen Faktoren – wie die fortgesetzte Anwendung drakonischer Rechtsakte, die Verschlechterung der militärischen Lage und die Versorgung der Bevölkerung – in den Jahren 1943 und 1944 weder zu einer weiteren Zunahme der Fälle vor dem Sondergericht, noch zu einem Anstieg der Zahl der verhängten Todesurteile geführt haben. Dieser Umstand war die Schaffung eines polizeilichen Standgerichts in der oberschlesischen Provinz. Dieses Gestapo-Standgericht bildete eine attraktive Konkurrenz für das Sondergericht. Wie Konieczny feststellte, verurteilte das Gestapo-Standgericht in Kattowitz von Juni 1942 bis Januar 1945 mehr Menschen zum Tode, als das Sondergericht Kattowitz während des gesamten Krieges überhaupt²². Von dieser Konkurrenzfähigkeit des Gestapo-Standgerichts und vom Versuch der instrumentellen Verwendung des Sondergerichts zeugt der Fall eines jüdischen Kaufmanns aus Sosnowitz. Im April 1942 wurde er vor dem Sondergericht des Betruges und der Urkundenfälschung nach der Polenstrafrechtsverordnung angeklagt. Im November 1942 teilte der Ober-

²¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 356, Bl. 112–115, Urteil in der Strafsache gegen Franz Korycik und Andere vom 16. Juni 1942.

²² Konieczny, Pod rządami, S. 200.

staatsanwalt dem Generalstaatsanwalt mit, dass die Gestapo den Angeklagten evakuiert habe, weswegen der Oberstaatsanwalt nach Fühlungnahme mit dem Vorsitzenden des Sondergerichts sein Einverständnis erklärte, da „die Verhängung der Todesstrafe durch das Sondergericht angesichts der Beweisschwierigkeiten nicht zu erwarten war“²³.

III. Personaldaten der Verurteilten

In den untersuchten Strafverfahren wurde gegen 247 Personen auf Todesstrafe erkannt. Die überwiegende Mehrheit von ihnen waren Männer (88,5 %). Nur 28 Frauen bekamen das Todesurteil, wobei die Hälfte von ihnen 1942 verurteilt wurde.

	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Männer	1	15	24	78	77	23	1
Frauen	0	3	2	12	4	7	0

Tabelle 19. Die zur Todesstrafe verurteilten Personen in den einzelnen Jahren nach Geschlecht. Vom Autor bearbeitet.

Die meisten der vom Sondergericht zum Tode Verurteilten wurden im 20. Jahrhundert geboren (185 Personen – 75 %). Der Rest kam im 19. Jahrhundert zur Welt (62 Personen – 25 %). Das Durchschnittsalter aller vom Sondergericht Kattowitz zum Tode Verurteilten betrug 35,6 Jahre, davon 35,3 Jahre in der Gruppe der Männer und 37,2 Jahre in der Frauengruppe. Der älteste der Verurteilten war zum Zeitpunkt des Todesurteils zweiundsiebzig Jahre alt²⁴, der jüngste – siebzehn²⁵. Das Durchschnittsalter der zum Tode verurteilten Männer schwankte leicht zwischen 34 und 36 Jahren. Dieses Problem sah bei weiblichen Verurteilten anders aus, bei denen viel größere Schwankungen festgestellt wurden, obwohl dies auf die geringe Anzahl verurteilter Frauen und damit auf die geringere Repräsentativität des Ergebnisses zurückzuführen ist. Unter den Verurteilten überwogen – sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die angebliche Tat begangen wurde, als auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Urteilsverkündung – zwei Altersgruppen: Personen zwischen 22 und 30 sowie zwischen 31 und 40 Jahren.

In Bezug auf die Nationalitätszugehörigkeit der zum Tode Verurteilten waren die meisten – etwas mehr als die Hälfte – Polen (125 Personen – 50,6 %). Die nächste

²³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1283, Bl. 245, Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Generalstaatsanwalt vom 7. November 1942.

²⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 96, Urteil in der Strafsache gegen Richard Steinitz vom 2. Oktober 1942.

²⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 412, Bl. 47, Haftbefehl vom 31. Oktober 1941; o. Pag., Bekanntmachung vom 13. Oktober 1942.

Gruppe umfasste Deutsche (103 Personen – 41,7 %), darunter 19 Reichsdeutsche (7,69 %) und 84 Volksdeutsche (34,01 %). Das Sondergericht Kattowitz verurteilte nur zehn Juden (4 %), fünf Zigeuner (2 %), drei Ukrainer (1,2 %) und eine Person unbekannter Nationalität zum Tode. So wurden Polen am häufigsten zum Tode verurteilt, aber ihre Zahl ist im Verhältnis zu den Verurteilten deutscher Nationalität nicht auffallend. Ungefähr fielen auf dreizehn vom Sondergericht zum Tode verurteilte Polen zehn Deutsche. Diese Parameter weisen nicht auf ein offensichtliches Missverhältnis der Urteile aufgrund der Nationalität hin. In Bezug auf Polen und Volksdeutsche gab es in den Jahren 1940–1943 ähnliche Tendenzen: eine graduelle Zunahme der Verurteilungen (mit dem Höhepunkt 1943 im Fall der Polen und ein Jahr zuvor im Fall der Deutschen), gefolgt von einem graduellen Rückgang. 1944 war die Zahl der verurteilten Volksdeutschen 2,5-mal höher als die Zahl der gleichzeitig verurteilten Polen. Die Mehrheit der zum Tode verurteilten Deutschen gab es ebenfalls 1940, wenn auch in geringem Umfang (acht Polen und zehn Deutsche).

Bemerkenswert ist die geringe Zahl der zum Tode verurteilten Juden, die fast 50 % unter der Zahl der verurteilten Reichsdeutschen liegt. Es sei jedoch daran erinnert, dass Juden zwar *de iure* – gemäß der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 – vor ein Sondergericht oder ein Amtsgericht gebracht werden sollten, *de facto* wurden diese Bestimmungen jedoch nur ausnahmsweise angewandt, angesichts der sog. Polizeimethoden (Schutzhaft in einem Konzentrationslager, Gestapo-Standgericht) und der „Endlösung“ der Judenfrage. Diese Juden kamen 1942 (sieben Personen) und 1943 (drei Personen) vor das Sondergericht. Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit sollte daher nur mit dem Inkrafttreten der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 in Verbindung gebracht werden – vor diesem Ereignis wurden Juden durch das Sondergericht Kattowitz nicht zum Tode verurteilt.

88 % der Verurteilten erklärten ihre Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession, 1 % zur griechisch-katholischen, 3 % zur evangelischen und 4 % zum jüdischen Glauben. Bei 4 % der Verurteilten war es nicht möglich, die Konfession zu bestimmen. Dies betraf hauptsächlich die Verfahren, aus denen keine Dokumente hervorgingen, die die ersten Verfahrenshandlungen veranschaulichen. Das Glaubensbekenntnis wurde im Festnahme- und Vernehmungsprotokoll vermerkt, erschien jedoch nicht in der Anklageschrift oder im Urteil. Der Unterschied zwischen der Anzahl der Menschen jüdischer Herkunft und der Anzahl der Bekenner der jüdischen Religion ist auf die Konversion eines der verurteilten Juden zur evangelischen Konfession zurückzuführen, was 1905 passierte²⁶.

36 % der vom Sondergericht Kattowitz zum Tode Verurteilten waren zuvor von einem Strafgericht, vor allem einem polnischen Vorkriegsgericht, verurteilt worden. Die Übrigen waren nicht vorbestraft (64 %), aber in ihrem Fall reichten die mildernenden Umstände nicht aus, um der Todesstrafe zu entgehen. Das Verhältnis des Anteils beider Kategorien von Verurteilten zeigt, dass unter Kriegsbedingungen die schwe-

²⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 10–11, Festnahmeprotokoll vom 21. Juli 1942.

ren Straftaten größtenteils von nicht vorbestraften Personen begangen wurden. Der Kriegszustand war daher zweifellos ein entscheidender Faktor für ihre Haltung.

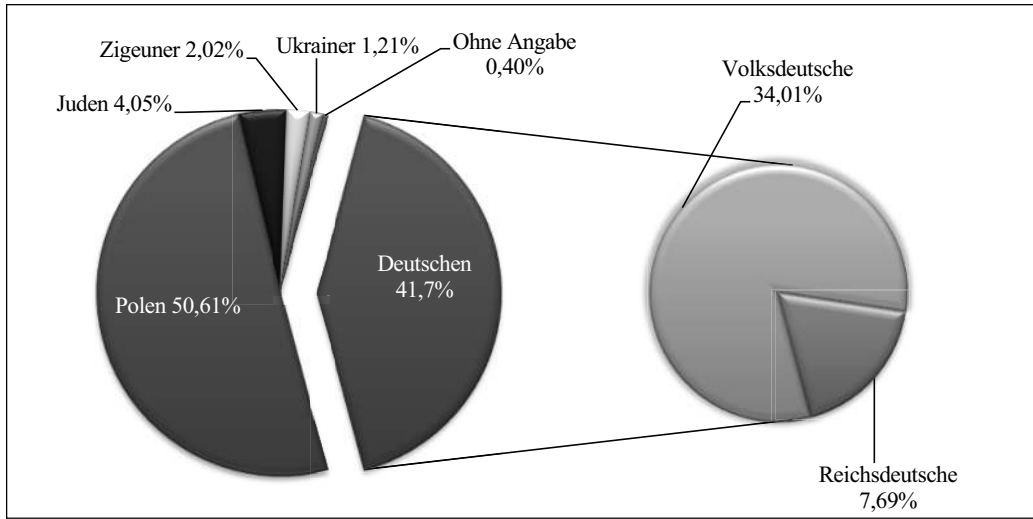


Diagramm 24. Nationalität der zum Tode Verurteilten. Vom Autor bearbeitet.

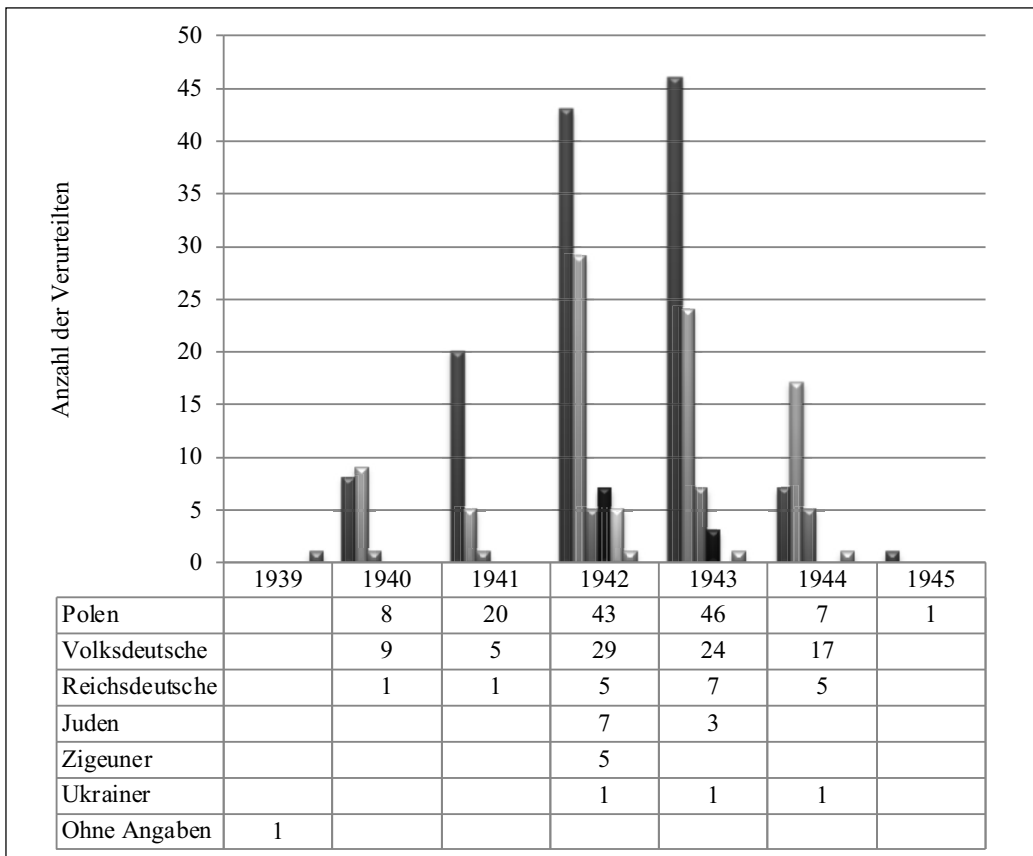


Diagramm 25. Nationalität der zum Tode Verurteilten in den einzelnen Jahren. Vom Autor bearbeitet.

Die Frage des Wohnsitzes war insofern wichtig, als er in direktem Zusammenhang mit dem Tatort stehen konnte. Er wurde in vielen Verfahrensdokumenten vermerkt: im Festnahme- und Vernehmungsprotokoll sowie im Urteil. Diese Angaben konnten bei 98 % der Verurteilten erhoben werden. Nur acht der vom Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen (fast 4 %) lebten außerhalb des Bezirks dieses Gerichts: vier Personen im Altreich und vier im Generalgouvernement. Neunzehn Menschen waren ohne festen Wohnsitz, was eine Voraussetzung für die Anwendung der Zwangsmittel war. Die anderen Verurteilten (194 Personen) wohnten im Regierungsbezirk Kattowitz, d.h. im Bezirk des Sondergerichts.

Der Vergleich von Angaben, die den Geburtsort und den Wohnsitz der vom Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen veranschaulichen, beweist, dass viele Menschen auf Arbeitssuche in größere städtische Zentren umzogen. Darauf deuten die erfassten Daten zu Kattowitz – Stadtkreis, Sosnowitz, Königshütte, Kattowitz – Landkreis sowie Krenau und Bielitz hin, wo es eine Zunahme der Einwohnerzahl im Vergleich zur Anzahl der Geburten gab. Diese Angaben weisen auch auf einen relativ hohen Prozentsatz (8,6 %) der Verurteilten ohne festen Wohnsitz hin, die ein kriminogenes Element darstellten. Meistens hatten diese Personen keine feste Beschäftigung und befassten sich mit illegalen Grenzübertritten oder Raubüberfällen.

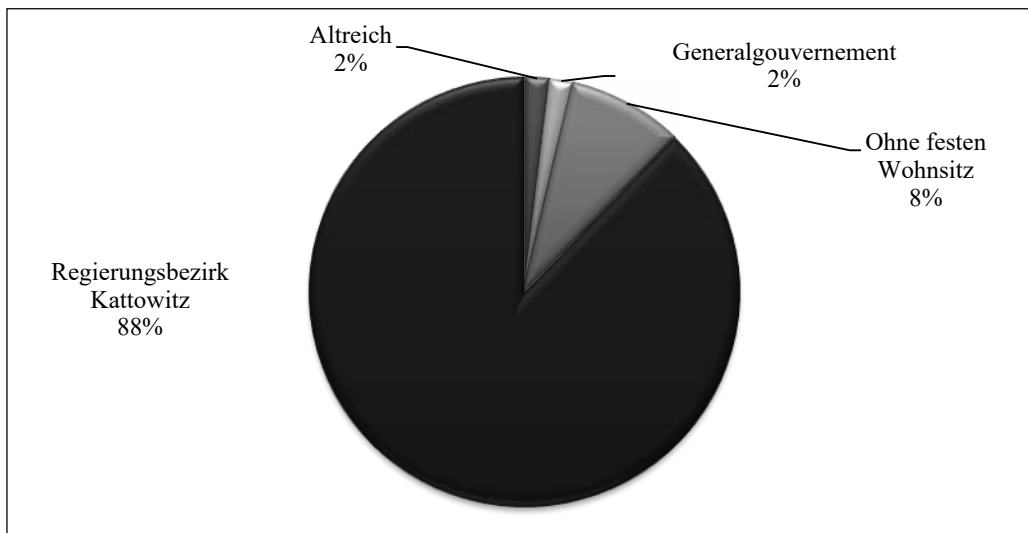


Diagramm 26. Wohnsitz der zum Tode verurteilten Personen. Vom Autor bearbeitet.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in den meisten untersuchten Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, eine Beziehung zwischen dem Wohnsitz und dem Ort bestand, an dem die Straftat begangen wurde. In 66 % der Fälle handelte es sich um denselben Ort und nur in 33 % der Fälle handelte der Täter an einem anderen Ort als sein Wohnsitz.

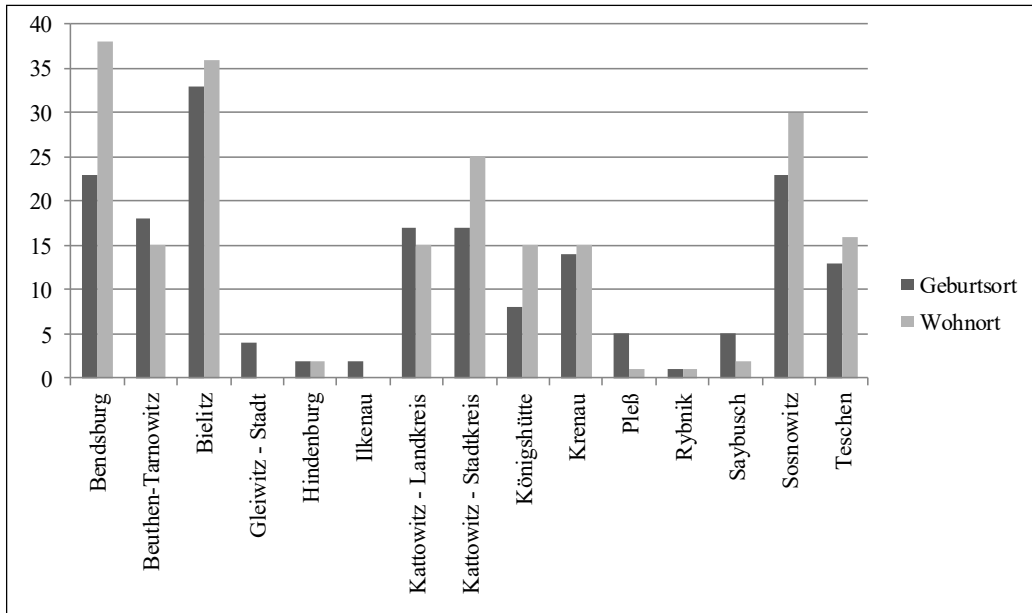


Diagramm 27. Verhältnis zwischen dem Geburtsort und dem Wohnsitz der vom Sondergericht Kattowitz zum Tode Verurteilten innerhalb des Regierungsbezirks Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.

Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten (150 Personen) waren Arbeiter, was eine natürliche Folge der Industrialisierung des Regierungsbezirks Kattowitz war. Unter ihnen waren lediglich siebzehn Bergleute. Die nächste Berufsgruppe der zum Tode verurteilten Personen waren Beamte mit einer Zahl von 24. Zu dieser Kategorie gehörten nicht nur Staatsbeamte, unter denen der Amtskommissar von Kęty Julius Grünweller²⁷ den höchsten Rang innehatte, sondern auch Privatbeamte. Zwei polnische Polizisten und zwei polnische Grenzschutzbeamte aus der Vorkriegszeit wurden ebenfalls dazu gezählt – weil sie diese Berufe bei der Vernehmung angegeben hatten. Zwei Postbeamte und ein Soldat wurden ebenfalls als Beamter anerkannt. Die zahlenmäßig dritte Berufsgruppe stellten Personen dar, die beruflich selbstständig waren und ein eigenes Geschäft führten (19 Personen). Es handelte sich um Laden- (17 Personen), Metzgerei- (1 Person) und Strickereibesitzer (1 Person). An vierter Stelle stand die Berufsgruppe der zwölf zu Hause arbeitenden Frauen. Die weiteren Kategorien erwiesen sich als weniger zahlreich: jeweils sechs Landwirte und Arbeitslose sowie je zwei Eisenbahner und Rentner. In die Kategorie anderer Berufe wurde ein Arzt, ein Fotochemiker, ein Dekorateur und ein Ehevermittler eingeteilt (insgesamt 4 Personen).

Eine Analyse der Beschäftigungsstruktur der zum Tode verurteilten Personen legt nahe, dass die Gründe für die Begehung von Straftaten mit wirtschaftlichem Hinter-

²⁷ Einen Überblick über seinen Fall bietet Sybille Steinbacher in: „Musterstadt Auschwitz“, S. 171–174, 242.

grund nicht einheitlich waren. Während Arbeitslose und Arbeiter durch ihre Not oder die niedrigen Löhne dazu ermutigt worden sein konnten, handelten die Selbstständigen mit eignen Geschäften eher aus Gier und Gewinnsucht.

IV. Anklagepunkte

Insgesamt wurden vierundvierzig Arten von Anklagepunkten in Fällen festgestellt, in denen das Sondergericht Kattowitz die Todesstrafe verhängte: Abtreibung; Meuterei; Herbeiführen von Geschlechtsverkehr unter Einsatz von Gewalt und gefährlichen Werkzeugen mit Todesfolge; Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörten, und dadurch der böswilligen Gefährdung der Deckung dieses Bedarfs; Fälschung; Wilddieberei; Bestechung; Diebstahl; Einbruchsdiebstahl; Mord; Rechtsbeugung, Angriff auf Gefängniswärter, Verletzung des Postgeheimnisses, Nichtanzeige des unbefugten Waffenbesitzes, Nichterfüllung der Pflichten, unbefugtes Tragen des NSDAP-Abzeichens, Schwarzschlachtung, Nichtabgabe (unbefugter Besitz) von Waffen (Munition), Urkundenvernichtung, Betrug, Hehlerei, Plünderung, Preisabsprachen, Brandstiftung, fälschliche Anfertigung von Urkunden, Schleichhandel, Begünstigung, Verwendung verfälschter Urkunden, Freiheitsberaubung, Sittlichkeitsverbrechen, Aneignung, Aneignung von Metallen aus der Sammlung, Amtsanmassung, Raub, Unterschlagung, Flucht aus dem Gefängnis, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Erpressung, staatsfeindliche Äußerungen, Totschlag, Misshandlung eines Freikorpskämpfers und Zerstörung von Eigentum. Diese Anklagepunkte wurden in zwei Bereiche eingeteilt: aufgrund des angegriffenen Rechtsgutes und aufgrund der Verbrechenkategorie.

Etwas weniger als die Hälfte der Anklagepunkte (137) betraf Eigentumsdelikte. Innerhalb dieser Kategorie waren Diebstähle (43), Einbruchsdiebstähle (28), Hehlerei (26) und Raub (11) am häufigsten. Die zweitgrößte Gruppe von Anklagenpunkten betraf Straftaten gegen die Reichswirtschaft. Die Wirtschaftsverbrecher begingen Schwarzschlachtung (9), Preiserhöhungen (13) und Schleichhandel (36). Eine weitere Kategorie von Anklagepunkten umfasste Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit. Dieser Begriff stammt aus dem Urteil wegen unbefugten Waffenbesitzes durch einen Polen, was das Sondergericht als große Gefahr für die öffentliche Sicherheit ansah²⁸. In diese Kategorie wurde neben dem unbefugten Besitz (Nichtabgabe) von Waffen (Munition) (32) auch die Nichtanzeige von Waffenbesitz (6) eingestuft. Neunundzwanzig Anklagepunkte betrafen Verbrechen gegen das Leben²⁹. Am häufigsten ging es um Mord (22) und seltener um Totschlag (6) und Abtreibung (1). In fünfzehn

²⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 34, Bl. 19, Urteil gegen Martin Kciuk vom 15. Februar 1940.

²⁹ Bei der Zuordnung des Anklagepunktes zu der Art des angegriffenen Rechtsgutes benutzte der Autor die Ausgabe des Strafgesetzbuches von 1941 (Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Neben-

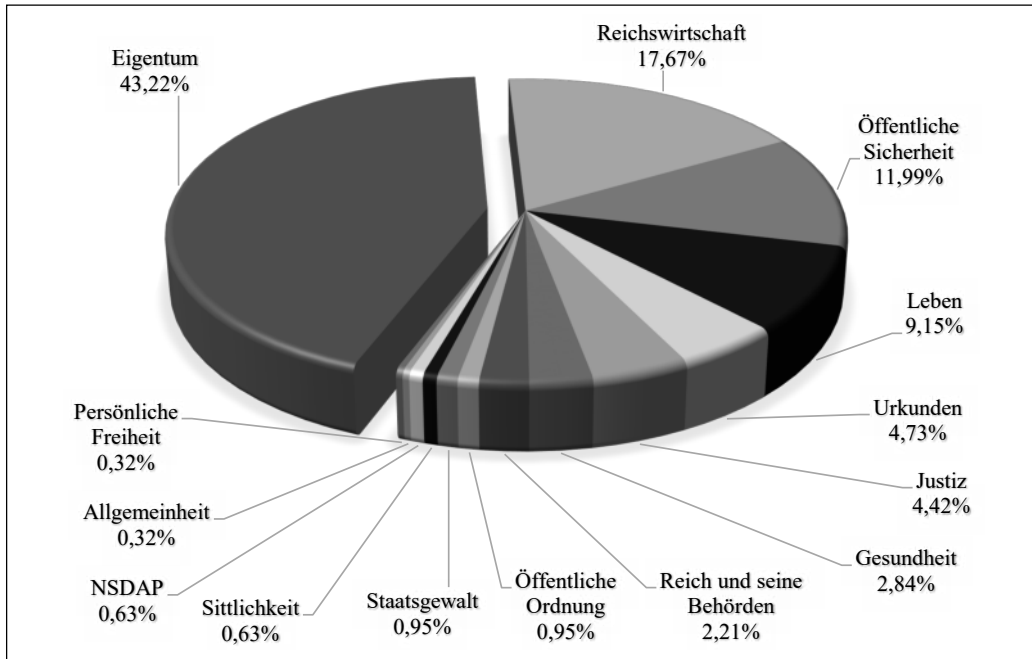


Diagramm 28. Einteilung der Anklagepunkte in Verfahren aufgrund des angegriffenen Rechtsgutes, die vom Sondergericht Kattowitz mit Verhängung der Todesstrafe beendet wurden. Vom Autor bearbeitet.

Anklagepunkten ging es um Urkundenverbrechen: Fälschung (12), Verwendung verfälschter Urkunden (1) und deren Vernichtung (2). Bei vierzehn Anklagepunkten wurde festgestellt, dass sie mit Verbrechen gegen die Justiz zusammenhingen, obwohl das StGB ein solches Rechtsgut nicht unterschied. Hier handelte es sich lediglich um das Verbrechen der Begünstigung. Neun Anklagepunkte betrafen Verbrechen gegen die Gesundheit. Diese Kategorie war im StGB nicht enthalten, aber es besteht kein Zweifel daran, dass die Angriffe auf Gefängniswärter (durch die Staatsanwaltschaft nach § 223 und 223a StGB qualifiziert), Körperverletzungen (4) und Misshandlungen eines Freikorpskämpfers (4) gegen die menschliche Gesundheit gerichtet waren. Eine andere Kategorie von Anklagepunkten richtete sich gegen das Reich und seine Behörden. Der Begriff wurde für folgende Straftaten als angemessen erachtet: Bestechung (1), Rechtsbeugung (1), Nichterfüllung der Pflichten (1), Verletzung des Postgeheimnisses (2) – und staatsfeindliche Äußerungen (2). Nur drei Anklagepunkte betrafen die öffentliche Ordnung – dabei handelte es sich um die Amtsanmaßung – die Täter gaben sich als Beamte der Polizei oder ihrer Hilfsorgane³⁰ und Angehörige der deutschen Wehrmacht³¹ aus, was nach § 132 StGB qualifiziert

gesetzt und den einschlägigen Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete, München/Berlin 1941).

³⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 557, Bl. 95, Anklage vom 25. Februar 1943; Az. 664, Bl. 9, Anklageschrift vom 29. November 1943.

³¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1241, Bl. 20, Anklageschrift vom 11. August 1942.

wurde. Diese Vorschrift war im Abschnitt 7 des StGB – „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung“ – enthalten. Die gleiche Anzahl von Anklagepunkten (3) war gegen die Staatsgewalt (Abschnitt 6 des StGB) gerichtet: Flucht aus dem Gefängnis nach Ziff. II und III der Polenstrafrechtsverordnung³² (2) und Meuterei nach § 122 StGB³³. Zwei Anklagepunkte betrafen gegen die Sittlichkeit gerichtete Handlungen (Abschnitt 13 StGB): Herbeiführen von Geschlechtsverkehr unter Einsatz von Gewalt³⁴ und Herbeiführen von Geschlechtsverkehr unter Einsatz von Gewalt und gefährlichen Werkzeugen mit Todesfolge³⁵. Zwei Anklagepunkte betrafen auch Straftaten gegen die NSDAP und bestanden darin, dass das Abzeichen dieser Partei unbefugt getragen wurde. Die letzten Handlungen richteten sich gegen die persönliche Freiheit (Abschnitt 18 StGB) – Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)³⁶ – und die Allgemeinheit (Abschnitt 27 StGB mit dem Titel „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“) – Brandstiftung (§ 306 StGB)³⁷.

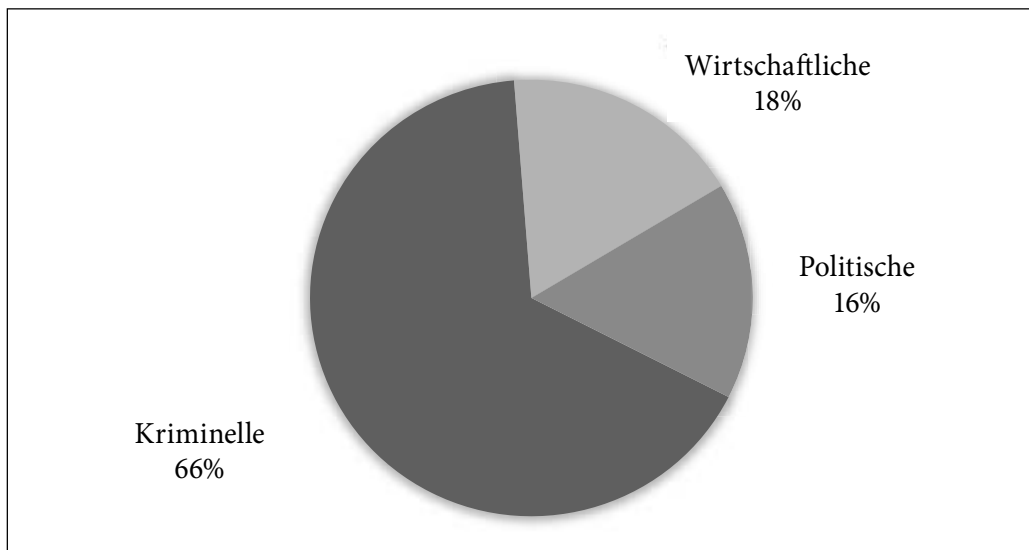


Diagramm 29. Einteilung der Anklagepunkte in Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, aufgrund der Verbrechenkategorie. Vom Autor bearbeitet.

Die festgestellten Straftaten wurden auch in kriminelle, wirtschaftliche und politische unterteilt. Diese Klassifizierung hat keinen logischen Charakter. Während es Anklagepunkte gibt, die zweifellos als gewöhnliche Verbrechen angesehen und der Kategorie der kriminellen zugeordnet werden können (z.B. Diebstahl), ist der Ankla-

³² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 557, Bl. 95, Anklage vom 25. Februar 1943.

³³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 878, Bl. 171, Anklageschrift vom 4. Februar 1944; Az. 815, Bl. 329, Anklageschrift vom 25. März 1943.

³⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1494, Bl. 56, Anklageschrift vom 28. April 1944.

³⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 187, Anklageschrift vom 14. Februar 1941.

³⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1060, Bl. 164, Anklageschrift vom 12. August 1941.

³⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1059, Bl. 52, Anklageschrift vom 18. August 1941.

gepunkt der Misshandlung eines Freikorpskämpfers oder der Freiheitsberaubung einer solchen Person problematisch. Diese Taten waren einerseits kriminell (Körperverletzung oder Freiheitsberaubung), andererseits wurden sie innerhalb weniger Tage vor und nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unter den Bedingungen des deutsch-polnischen Grenzgebiets in Oberschlesien begangen und waren daher politisch motiviert. Die politischen Umstände kamen auch in den Anklagepunkten selbst zum Ausdruck, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Gewaltakte gegen die Deutschen auf ihre Nationalität zurückzuführen sind³⁸ oder dass die gefangen genommenen Freikorpskämpfer gefährlich verletzt wurden³⁹. Es wurde daher in der Arbeit angenommen, dass die Anklagepunkte in Bezug auf Straftaten mit politischen Konnotationen (d.h. gegen das Reich und seine Behörden, die NSDAP, Volksdeutsche und Freikorpskämpfer, gegen die öffentliche Ordnung in Bezug auf den Einfluss auf den Vertrauensbereich und das Ansehen der deutschen Polizei und der Behörden in den eingegliederten Ostgebieten) als politisch angesehen werden, auch wenn sie krimineller Natur seien. Dies bedeutet, dass die Klassifizierung kein einfaches Ergebnis der Zuordnung des angegriffenen Rechtsgutes zur kriminellen, wirtschaftlichen oder politischen Sphäre ist.

Auf diese Weise wurden 210 Anklagepunkte als kriminell, 57 als wirtschaftlich und 51 als politisch eingestuft. Überraschend mag der geringe Prozentsatz der letzteren erscheinen (es ging hauptsächlich um den unbefugten Waffenbesitz – 32 Fälle – und die Nichtanzeige des Waffenbesitzes – 6), obwohl eine erweiternde Qualifizierungsmethode angewandt wurde. Auf dieser Grundlage sollte der Schluss gezogen werden, dass sich das Wesen der Sondergerichte im Dritten Reich im Laufe der Jahre geändert hat. Zu Beginn ihres Bestehens waren sie ausschließlich als Institutionen zur Lösung politischer Fälle konzipiert, doch zeigen Anklagepunkte in den Fällen, in denen das Sondergericht Kattowitz die Todesstrafe verhängt hatte, dass sie zunehmend in wirtschaftliche und vor allem kriminelle Straftaten verwickelt wurden.

V. Zugeschriebene Taten und ihre Subsumtion

Die Exemplifikation der vom Sondergericht zugeschriebenen Taten ist insofern unzweckmäßig, als es sich um eine einfache Wiederholung der oben genannten, in der Anklageschrift beschriebenen Anklagepunkte handeln würde. Keine der Anklagen wurde aufgehoben, allenfalls wurde sie aufgrund der Beweislage modifiziert. Das Gericht änderte nur sporadisch (in 9 % der Fälle mit Todesstrafe) die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene rechtliche Qualifizierung, weshalb es als gerechtfertigt

³⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 93, Anklageschrift vom 20. Juli 1942.

³⁹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1417, Bl. 31, Anklageschrift vom 19. Juli 1943.

angesehen wurde, die Frage der Subsumtion an dieser Stelle zu erörtern, wobei der Schwerpunkt auf der gerichtlichen Einmischung lag.

Das Strafrechtssystem des Dritten Reiches war durch eine beträchtliche Weite und Vielzahl von Rechtsakten gekennzeichnet. Da viele konkurrierende Gesetze und Verordnungen in den gesetzlichen Verkehr gebracht wurden, war das StGB nicht mehr die Hauptgrundlage für die Qualifizierung von Straftaten. In dieser Situation muss nicht nur festgelegt werden, welche Arten von Rechtsakten die Grundlage für die Verhängung der Todesstrafe bildeten, sondern auch, auf welche konkreten Rechtsakte in Urteilen Bezug genommen wurde und wie viele es insgesamt gab.

In diesem Bereich wurde festgestellt, dass die Verordnung in 42 Fällen die einzige Rechtsgrundlage für die Verurteilung war, das Strafgesetzbuch in 10 Fällen und das Gesetz in 5. In der Rechtsprechung wurde der Schwerpunkt vom StGB auf das außer-gesetzliche Strafrecht, insbesondere auf Verordnungen, übertragen. In 28 % der Fälle, die zu einem Todesurteil führten, wurden ausschließlich Verordnungen zitiert, in 24,5 % – das StGB in Verbindung mit einer Verordnung, in 13 % – das StGB in Verbindung mit Verordnungen und in 6,6 % – das StGB allein.

Am häufigsten bezogen sich die Urteile auf das StGB (gewöhnlich in Verbindung mit anderen Rechtsakten), gefolgt von der Polenstrafrechtsverordnung (52). Die Verordnung wurde häufig rückwirkend verwendet, und es sollte betont werden, dass diese Verordnung nicht der einzige rückwirkende Rechtsakt im Strafrecht des Dritten Reiches war. Es wurde festgestellt, dass die Verordnung in 27 Fällen rückwirkend (d.h. für Straftaten, die vor Ende Dezember 1941 begangen wurden) verwendet wurde (in 16 – 1942, in 9 – 1943, in 2 – 1944). Darüber hinaus wurde 44 Mal die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 angewandt, 29 Mal – die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, 24 Mal – die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939, 16 Mal – die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940, 12 Mal – das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941⁴⁰ (in dem die Sanktionen für verschiedene Taten verschärft wurden, nicht nur die im Strafgesetzbuch beschriebenen)⁴¹, 9 Mal – die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940⁴², 7 Mal – die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939⁴³, 5 Mal – das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933. Die übrigen Rechtsakte wurden nur in Einzelfällen (von einem bis drei) angewandt⁴⁴.

⁴⁰ Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941, RGBl. 1941, S. 549.

⁴¹ *Konieczny*, Pod rządami, S. 38–40.

⁴² Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940, RGBl. 1940, S. 1584

⁴³ Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939, RGBl. 1939, S. 999.

⁴⁴ Es waren u.a.: das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche

Diese Berechnung, die auf der Grundlage einer Analyse der vom Sondergericht Kattowitz verhängten Todesurteile vorgenommen wurde, zeigt die für den Totalitarismus charakteristische Inflation des nicht kodexgebundenen Strafrechts. Natürlich bildeten nicht alle genannten Rechtsakte die Grundlage für das Strafmaß – hier treten in der Regel Verordnungen (gegen Gewaltverbrecher, gegen Volksschädlinge sowie die Polenstrafrechtsverordnung) und das StGB (Mord) in den Vordergrund.

Bei der Analyse der Strafsachen, in denen das Sondergericht Kattowitz die Todesstrafe verhängte, wurden 16 Fälle (9 %) identifiziert, in denen das Gericht die vom Staatsanwalt in der Anklageschrift vorgeschlagene rechtliche Qualifizierung änderte. Ein solcher Eingriff konnte darin bestehen, die rechtliche Qualifizierung zu erweitern oder zu vereinfachen sowie Änderungen vorzunehmen, die sich aus zeitlichen Umständen ergaben, welche durch das Inkrafttreten eines neuen Rechtsakts oder die Feststellung einer anderen Nationalitätszugehörigkeit des Angeklagten bestimmt wurden.

Zur Veranschaulichung des Eingriffs, der in einer Erweiterung der rechtlichen Qualifizierung bestand, kann ein Fall angeführt werden, in dem das Sondergericht aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde ein rechtskräftiges Urteil erließ, was als Reflexion über die Urteilskorrektur angesehen werden kann, umso mehr, als das Motiv der Nichtigkeitsbeschwerde eine zu milde Strafe war – der Anklagevertreter erwartete die Todesstrafe. Laut Anklageschrift hat in diesem Fall der angeklagte Volksdeutsche Lebensmittelkarten beiseitegeschafft und zurückgehalten (besonders schwerer Fall), Diebstahl begangen und die ihm obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch einen Schaden herbeigeführt. Der Staatsanwalt bezog als Rechtsgrundlage die Kriegswirtschaftsverordnung und das StGB

Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939, die Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940, die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (VOBl.GebiPol. Nr. 8, Neuordn. S. 41), die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, die Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941, (RGBl. 1941, S. 797), die Reichsabgabeordnung vom 13. Dezember 1919 (Neubekanntmachung vom 22. Mai 1931 – RGBl. 1931, S. 161), das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (RGBl. 1934, S. 238), die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse vom 6. April 1940 (RGBl. 1940, S. 610), die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung betr. Waffenbesitz vom 5. September 1939 (Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3, Chef der Zivilverwaltung, Nr. 1 – *Konieczny*, Pod rządami, S. 94), die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl. 1939, S. 1714), die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939, RGBl. 1939, S. 1719), die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (RGBl. 1939, S. 1728), die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl. 1939, S. 1705), die Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (RGBl. 1939, S. 1431), die Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 (RGBl. 1941, S. 734), die Verordnung über die Verbrauchsregelung von Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (RGBl. 1939, S. 2196) und die Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. 1942, S. 174).

und stellte während der Hauptverhandlung einen Antrag auf Todesstrafe, lebenslänglichen Ehrverlust und eine Geldstrafe von 5.000 Reichsmark. Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen Kriegswirtschaftsverbrechens durch Schleichhandel mit Mehl und Zucker in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Diebstahl, zu 12 Jahren Zuchthaus und zu einer Geldstrafe von 5.000 Reichsmark, die in 50 Tage Zuchthaus umgewandelt werden konnte. Im Gegensatz zum Staatsanwalt verwies das Sondergericht nicht auf § 266 StGB. Diese Vorschrift sah eine Strafe für denjenigen vor, der die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Das Sondergericht begründete, es habe die Hauptstrafe nicht verhängt, weil die Menge der beiseitegeschafften und zurückgehaltenen Lebensmittel nicht groß war, der Angeklagte bisher nicht vorbestraft war, ein Freund ihn in das Verbrechen hineingezogen hatte und er auch gestanden und sein Bedauern geäußert hat⁴⁵.

Aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde verhandelte das Sondergericht den Fall wieder und verhängte die Todesstrafe nach der Kriegswirtschaftsverordnung und § 242 StGB (Diebstahl). Das Sondergericht schloss jedoch die Anwendung von § 266 StGB aus und stellte fest, dass der Angeklagte keine Unterschlagung begangen hatte, weil im Unternehmen, in dem er Lebensmittelkarten gestohlen hatte, ihm die Verfügung über diese Karten nicht oblag. Außerdem gab es keine Gründe dafür, den Fall nach § 268 und 270 StGB (Urkundenfälschung) zu qualifizieren, da der Angeklagte weder an der Urkundenfälschung teilgenommen hatte noch sich deren bewusst gewesen sei, da sein Komplize ihm nicht mitgeteilt habe, woher die Lebensmittelkarten stammten. Die wichtigste Änderung, die sich aus dem in der Nichtigkeitsbeschwerde vorgebrachten Vorwurf ergab, war jedoch, dass die Rechtsgrundlage des Urteils um § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge erweitert wurde. Diese Vorschrift erlaubte es, gegen den vorsätzlichen Täter jeder Straftat, die unter außergewöhnlichen Verhältnissen des Kriegszustands begangen wurde, die gesetzliche Strafe zu überschreiten und eine schwere Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, eine lebenslange Zuchthausstrafe oder eine Todesstrafe zu verhängen, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erforderte⁴⁶. Diese strengere Vorschrift wurde angewandt und die Todesstrafe verhängt. In dem Urteil wurde betont, dass der Angeklagte sich der durch den Krieg verursachten Nahrungsmittelknappheit bewusst war und dass Polen und Juden aufgrund reduzierter Lebensmittelrationen bereit waren, Lebensmittelkarten zu kaufen und höhere Preise zu zahlen⁴⁷. In diesem Fall bestand die wichtigste Änderung der rechtlichen Qualifizierung der Anklage in der Erweiterung der Rechtsgrundlage des Urteils um die Verordnung gegen Volksschädlinge.

⁴⁵ Graczyk, *Sprawa Romana Gawronskiego*, S. 320–321.

⁴⁶ Werle, *Justiz-Strafrecht*, S. 253; *Konieczny*, *Pod rządami*, S. 29–30.

⁴⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 568, Bl. 311, Urteil in der Strafsache gegen Roman Gawronski vom 3. Mai 1944.

Eine vom Staatsanwalt vorgeschlagene Vereinfachung der rechtlichen Qualifizierung wurde beispielsweise in einem Fall vorgenommen, der den Schleichhandel mit Spinnstoffen und Urkundenfälschung betraf. Der Staatsanwalt stellte fest, dass die vorgeworfenen Straftaten die in der Verordnung gegen Volksschädlinge, der Kriegswirtschaftsverordnung und dem StGB beschriebenen Merkmale erfüllen. Er war der Ansicht, dass die Angeklagten Volksschädlinge waren, weil sie die besonderen Bedingungen ausnutzten, die in den eingegliederten Ostgebieten herrschten (Treuhandverwaltung der polnischen und jüdischen Geschäfte und die fehlenden Beziehungen zwischen Textilhändlern und ihren Lieferanten). Sie waren sich dieser Bedingungen bewusst, und diese Bedingungen erleichterten es ihnen – wie der Staatsanwalt argumentierte – Verbrechen zu begehen. In der Anklageschrift wurde auch der große Schaden betont, der durch die vorgeworfenen Taten und das skrupellose und gewinnsüchtige Vorgehen der Angeklagten entstanden sei⁴⁸.

Das Sondergericht teilte die Argumentation des Staatsanwalts bezüglich der volkschädlichen Tätigkeit nicht und lehnte die Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge ab. Es wies darauf hin, dass die Treuhandverwaltung der polnischen und jüdischen Geschäfte die Begehung des Verbrechens nicht so sehr erleichterte, sondern überhaupt erst ermöglichte. Trotzdem verhängte das Sondergericht die Todesstrafe auf der Grundlage der Kriegswirtschaftsverordnung in Verbindung mit StGB⁴⁹, aber die Änderung der rechtlichen Qualifizierung in Bezug auf die Anklageschrift erfolgte und bestand in einer Vereinfachung.

Eine intertemporale Änderung der rechtlichen Qualifizierung fand beispielsweise bei unbefugtem Waffenbesitz und bei Misshandlung von Freikorpskämpfern statt. In dem ersten Fall wurde ein Pole allein wegen des unbefugten Waffenbesitzes angeklagt. Laut der Anklageschrift ist er bis zum 25. Mai 1941 der durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939 eingeführte Verpflichtung zur Abgabe von Schusswaffen und Munition nicht nachgekommen und befand sich im unbefugten Besitz dieser Waffe und die Munition stellte aufgrund ihrer Menge eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar. Der Staatsanwalt führte als Rechtsgrundlage nur die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 an⁵⁰. Das Sondergericht erklärte diese Rechtsgrundlage zwar für richtig, wandte jedoch stattdessen eine Vorschrift der Polenstrafrechtsverordnung an. Der Staatsanwalt führte diese Verordnung nicht an, da sie zu dem Zeitpunkt, als er die Anklage am 18. August 1941 vorbereitete, nicht in Kraft war (die Verordnung konnte jedoch auf Taten angewandt werden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, wenn die Staatsanwaltschaft einverstanden war). Das Gericht änderte die rechtliche Qualifizierung auch deshalb, weil die Verordnung vom 4. Dezember 1941 milder als die

⁴⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 534, Bl. 143–152, Anklageschrift vom 25. November 1942.

⁴⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 534, Bl. 225–227, Urteil in der Strafsache gegen Rudolf Krtschmarsch und Andere vom 26. März 1943.

⁵⁰ BA, R 3001/153511, Bl. 2, Anklageschrift vom 18. August 1941.

Verordnung vom 6. Juni 1940 war – in minder schweren Fällen erlaubte sie es, anstatt der Todesstrafe auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Diese Erklärung war gleichzeitig richtig und kurios, da das Gericht im nächsten Satz feststellte, dass es sich hier nicht um einen minder schweren Fall handelte, da die Menge der vergrabenen Waffen und Munition in der Hand eines Polen eine schwere Gefahr für das deutsche Volk darstellte und in Ermangelung mildernder Umstände die einzige Sühne die Todesstrafe war⁵¹. Eine Änderung der rechtlichen Qualifizierung hatte daher keinen Einfluss auf das Strafmaß.

Das Gericht nahm auch eine intertemporale Änderung der rechtlichen Qualifizierung im Fall eines Mannes vor, der angeklagt wurde, Freikorpskämpfer misshandelt zu haben. Ihm wurde vorgeworfen, zwischen Ende August und Anfang September 1939 in Maczeikowitz bei Königshütte mindestens fünf Gewaltakte gegen Deutsche wegen ihrer Nationalität begangen zu haben, d.h. das Verbrechen nach Ziff. I Abs. 2 der Polenstrafrechtsverordnung⁵². Ein wichtiger Umstand für die Qualifizierung war im Vorverfahren die Feststellung, dass der Angeklagte ein Pole war. Die zugeschriebene Tat unterschied sich zwar geringfügig von der in der Anklageschrift dargestellten, nicht dies führte jedoch zur Änderung der rechtlichen Qualifizierung. In dem Urteil stellte das Gericht fest, dass der Angeklagte am 1. September 1939 eine Gruppe gefangener und teilweise verletzter Freikorpskämpfer mit einem schweren dicken Krückstock misshandelt hatte. Da das Sondergericht ihn für einen Gewaltverbrecher erklärte, musste § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher angewandt werden. Diese Vorschrift sah die Todesstrafe für jeden vor, der bei einer Notzucht, einem Strassenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuss-, Hieb- oder Stosswaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht⁵³. Aus dem Inhalt der Verordnung ging hervor, dass sie rückwirkend angewandt werden sollte. Auf deren Anwendung konnte nur dann verzichtet werden, wenn die Tat vor dem 1. September 1939 begangen wurde, während in diesem Fall das Verbrechen genau an diesem Tag passierte⁵⁴.

Die Verordnung gegen Gewaltverbrecher war die einzige materielle Rechtsgrundlage für die Verurteilung. Das Gericht begründete die Erklärung des Angeklagten für einen Gewaltverbrecher auf mehreren Ebenen. Als „ein anderes gleich gefährliches Mittel“ im Sinne der Vorschrift behandelte das Sondergericht einen schweren dicken Krückstock mit der Eisenzwinde, den der Täter benutzte. Das Gericht fügte hinzu, dass die Tatsache, dass er ein Gewaltverbrecher sei, sich aus seiner ganzen Persönlichkeit eines fanatischen Deutschenhassers, der alles Deutsche zu vernichten ver-

⁵¹ BA, R 3001/153511, Bl. 16, Urteil in der Strafsache gegen Michael Mrowietz vom 27. Januar 1943.

⁵² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 93, Anklageschrift vom 20. Juli 1942.

⁵³ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 287.

⁵⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 247–248, Urteil in der Strafsache gegen Nikolaus Ledwon vom 19. Februar 1943.

suchte, sowie aus der Tat selbst ergebe – der Angeklagte misshandelte wehrlose, teilweise verletzte und gefesselte Freikorpskämpfer mit kräftigen und heftigen Schlägen und Stößen, und beschimpfte sie⁵⁵.

Die Anwendung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher anstelle der Polenstrafrechtsverordnung war mit einer Änderung des Rechtsstatus des Angeklagten verbunden, der in die vierte Abteilung der Volksliste aufgenommen wurde. Während der ersten Vernehmung vor der Gestapo – am 2. Februar 1942 – erklärte er, noch keinen Antrag auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste eingereicht zu haben⁵⁶. Er tat dies wahrscheinlich unmittelbar nach der Vernehmung, da die Akten eine Polizeinotiz vom 6. Februar 1942 enthielten, aus der hervorgeht, dass bei der Sitzung der Deutschen Volksliste Zweigstelle Königshütte beschlossen wurde, den Antrag des Angeklagten aufgrund seines politischen Vorlebens (u.a. Teilnahme an den Schlesischen Aufständen, Mitgliedschaft im Aufständischen-Verband, polnische Orden und Ehrenzeichen) abzulehnen⁵⁷. Überraschenderweise wurde Anfang April 1942 ein vom Oberbürgermeister von Königshütte unterzeichnetes Dokument herausgegeben, in dem festgestellt wurde, dass der Angeklagte höchstwahrscheinlich in die Volksliste aufgenommen werden würde⁵⁸. Diese Nachricht war jedoch verfrüht – im Dezember 1942 teilte der Oberbürgermeister der Gestapo mit, dass am 21. April 1942 die Ablehnungsentscheidung über den Antrag des Angeklagten und seiner Ehefrau auf Aufnahme in die Volksliste getroffen wurde, und zwei Tage später wurde sie der Ehefrau zugestellt, die zwar eine Berufung einlegte, aber nur in Bezug auf sie selbst⁵⁹. Im Januar 1943 legte der Angeklagte auch eine Berufung ins Protokoll beim Landgericht ein. Er bemerkte, dass er aufgrund seiner Untersuchungshaft nicht gewusst habe, dass die ablehnende Entscheidung seiner Frau zugestellt worden war, die während ihres einzigen Besuchs im Gefängnis nichts darüber erwähnt habe. Er fügte hinzu, dass er sich als Reichsdeutscher fühle, im Altreich geboren und erst im Mai 1922 nach Polen gezogen sei, und nicht gewusst habe, dass er bis zum 15. Juni 1942 für Deutschland hätte optieren müssen⁶⁰. In Bezug auf seinen Antrag auf Aufnahme in die Volksliste schrieb der Vorsitzende des Sondergerichts einen Brief an den Oberbürgermeister, in dem er seine diesbezüglichen Feststellungen zusammenfasste. Vor allem aber bat er um eine rasche Erledigung der Berufung. Er gab zu, dass unabhängig davon, ob der Angeklagte als Volksdeutscher oder als Pole anerkannt wird, aufgrund der Beweislage die Todesstrafe zu erwarten sei. Er fügte hinzu, dass im Falle der Anerkennung des Angeklagten als Volksdeutschen dieser einen Pflichtverteidi-

⁵⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 247, Urteil in der Strafsache gegen Nikolaus Ledwon vom 19. Februar 1943.

⁵⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 24, Vernehmungsprotokoll vom 2. Februar 1942.

⁵⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 31, Vermerk vom 6. Februar 1942.

⁵⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 59, Schreiben des Oberbürgermeisters in Königshütte vom 7. April 1942.

⁵⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 153, Schreiben des Oberbürgermeisters in Königshütte vom 10. Dezember 1942.

⁶⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 172, Erklärung vom 9. Januar 1943.

ger bekommen sollte, was im Fall der Nichtanerkennung nicht passieren müsste⁶¹. Zehn Tage später wurde die Angelegenheit endgültig geklärt, indem der Angeklagte und seine Frau in die vierte Abteilung der Deutschen Volksliste aufgenommen wurden⁶². In dem Urteil wurde er daher als Volksdeutscher bezeichnet⁶³, was es unmöglich machte, die in der Anklageschrift vorgeschlagene Polenstrafrechtsverordnung anzuwenden. In diesem Fall war die Änderung der rechtlichen Qualifizierung eine Folge der Änderung des öffentlichen Rechtsstatus des Angeklagten.

Im Rahmen der Analyse von Fällen mit Todesstrafe wurden 16 Verfahren ermittelt, in denen das Sondergericht die vom Staatsanwalt in der Anklageschrift vorgeschlagene rechtliche Qualifizierung geändert hat, was einen Eingriff auf dem Niveau von 9 % bedeutet. In den restlichen 91 % der Fälle fand das Gericht keine fehlerhafte Subsumtion.

Die meisten Änderungen bestanden darin, die rechtliche Qualifizierung der Anklageschrift zu vereinfachen und einen oder mehrere unnötige Rechtsakte zu beseitigen. In einigen Fällen ging man umgekehrt vor – die Qualifizierung wurde erweitert. In zwei Fällen wurde die Subsumtion um die Kriegswirtschaftsverordnung ergänzt, in zwei anderen um die Verordnung gegen Volksschädlinge und in einem Fall um die Polenstrafrechtsverordnung. In vier Fällen bestand der Eingriff des Gerichts nicht in einer einfachen Ablehnung oder Hinzufügung eines Rechtsakts, sondern mündete in der Ersetzung der vom Staatsanwalt gewählten Verordnung durch einen anderen Rechtsakt – das Sondergericht nahm Bezug auf die Polenstrafrechtsverordnung, die Verordnung gegen Gewaltverbrecher und die Verordnung gegen Volksschädlinge. Die Modifikationen ergaben sich aus einer Änderung des Rechtszustandes (rückwirkende Anwendung der Polenstrafrechtsverordnung, wenn die Anklage vor ihrem Inkrafttreten erstellt worden war) oder des Sachverhalts (Aufnahme in die Volksliste) und einer anderen Rechtsauslegung.

Für die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse, deren Gebrauch die Anwendung von § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge ermöglichte, erklärte das Sondergericht: 1) die Lebensmittelknappheit und die Tatsache, dass Polen und Juden aufgrund reduzierter Lebensmittelrationen bereit waren, Lebensmittelkarten zu kaufen und höhere Preise zu zahlen, 2) das Bewusstsein der unzureichenden Anzahl von Polizeibeamten in den eingegliederten Ostgebieten.

Entgegen der Meinung des Staatsanwalts erkannte das Sondergericht als keine außergewöhnlichen Verhältnisse an, die durch den Kriegszustand verursacht wurden: 1) die Funktionsweise der Treuhandverwaltung der polnischen und jüdischen Geschäfte und die fehlenden Beziehungen zwischen Textilhändlern und ihren Liefe-

⁶¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 176–177, Schreiben des Vorsitzenden des Sondergerichts vom 19. Januar 1943.

⁶² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 184, Schreiben des Regierungspräsidenten in Kattowitz vom 20. Januar 1943.

⁶³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 495, Bl. 238–239, Urteil in der Strafsache gegen Nikolaus Ledwon vom 19. Februar 1943.

ranten, 2) außergewöhnliche Menschenmengen im Postamt, den Mangel an Postbeamten und die unzureichende Anzahl von Polizeipatrouillen im Postamt, 3) das Bewusstsein, dass der Fleischverkauf aufgrund des kriegsbedingten Mangels einfach ist.

Hinsichtlich der Verordnung gegen Gewaltverbrecher teilte das Gericht jedoch nicht die Ansicht des Staatsanwalts, wonach ein starker Faustschlag eine ebenso gefährliche Maßnahme sei wie Schuss-, Hieb- oder Stosswaffen.

Die Anzahl und Art der festgestellten Änderungen der rechtlichen Qualifizierung zeigen einerseits, dass in den schwerwiegendsten Fällen mangelhafte Subsumtionen selten waren und wenn sie doch auftraten, wurden sie vom Sondergericht erfasst, das auch dann einen Eingriff nicht unterließ, wenn sich dieser nicht auf das Strafmaß auswirkte. Andererseits zeugen Fälle, in denen das Sondergericht die Ansicht des Anklägers nicht teilte, von einer aktiven Haltung des Gerichts, das die Anklage nicht unkritisch akzeptierte, sondern die Beweise kontrollierte und reagierte, wenn es eine unrichtige rechtliche Beurteilung feststellte. Darüber hinaus geht aus der rechtlichen Qualifizierung einzelner Anklagen und Urteile hervor, in welchem großen Paragraphendickicht ein im Dritten Reich tätiger Anwalt arbeiten musste und wie diese Vorschriften aufgebaut waren. Allerdings lässt sich nur anhand von zwei Fällen nachweisen, dass die Rechtsprechung des Sondergerichts bei der Anwendung von § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge instabil war. In einem Fall, der den Diebstahl auf dem Postamt betraf, welcher während einer Zeit mit unzureichender Polizeibesetzung in den eingegliederten Ostgebieten begangen wurde, widersprach das Gericht der Einschätzung des Staatsanwalts und erklärte den Angeklagten nicht zum Volksschädling⁶⁴, während es in dem anderen Fall – der den Einbruchdiebstahl in ein Lager in Bahnhofsnähe betraf – eindeutig feststellte, dass der durch den Kriegszustand verursachte außergewöhnliche Zustand, der zur Begehung der Straftat genutzt wurde, in der unzureichenden Anzahl von Polizeibeamten bestand, was dem Angeklagten bekannt war⁶⁵.

Als Pointe der obigen Überlegungen zur rechtlichen Qualifizierung könnte das Fragment der Urteilsbegründung gegen einen zwanzigjährigen Volksdeutschen dienen, der einen Schutzpolizisten ermordet und dreimal einen Raubüberfall mit einer Schusswaffe begangen hatte, wobei er sich als Polizist ausgab⁶⁶. Für diese Taten wurde er vom Sondergericht zum Tode und lebenslänglichen Ehrverlust verurteilt. Aus dem Teil der Urteilsbegründung zum Strafmaß geht hervor, dass die Todesstrafe nach jedem vom Gericht angeführten Rechtsakt auszusprechen war. Raubüberfälle verstießen gegen § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher, sie konnten auch nach

⁶⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1102, Bl. 42–46, Anklageschrift vom 2. Dezember 1941; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1102, Bl. 122–129, Urteil in der Strafsache gegen Stanislaus Trzepla vom 12. Februar 1942.

⁶⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1048, Bl. 318–319, Urteil in der Strafsache gegen Johann Rudny und Andere vom 29. Juli 1941.

⁶⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 664, Bl. 23–29, Beglaubigte Abschrift des Urteils in der Strafsache gegen Thadäus Brodacki vom 16. Dezember 1943.

§ 1 der Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 subsumiert werden. Mord war nach § 211 StGB strafbar, konnte aber gleichzeitig gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher sowie gemäß § 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 qualifiziert werden. Jeder dieser Rechtsakte sah die Höchststrafe vor⁶⁷. Eine solche Subsumtion ergab sich somit aus den Straftaten des Angeklagten, vor allem aber aus dem Strafrechtssystem des Dritten Reiches, nach dem in Bezug auf einen Sachverhalt mehrere oder sogar ein Dutzend Rechtsakte als Grundlage für das Strafmaß in Betracht kamen, die die absolute Todesstrafe vorsahen.

Es stellt sich auch die Frage, in welchen Fällen das Gericht trotz des vom Anklagevertreter gestellten Antrages auf Todesstrafe eine mildere Strafe verhängte. Diese Frage kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Stichprobe der Verhandlungsprotokolle und der Analyse der erhobenen Anklagepunkte mit der rechtlichen Qualifizierung und dem Strafmaß in wahrscheinlicher Weise beantwortet werden. So bedeutete beispielsweise die Anführung der Verordnung gegen Volksschädlinge im Urteil (die in § 1 und 3 die absolute Todesstrafe vorsah und in § 2 und 4 eine Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, eine lebenslange Zuchthausstrafe oder die Todesstrafe) und die Verhängung einer anderen Strafe als die Todesstrafe, dass das Gericht entgegen den Erwartungen des Staatsanwalts den minder schweren Fall annahm. Es wurde festgestellt, dass das Sondergericht diese Verordnung in mindestens 341 Fällen angewandt hatte, bei denen in 289 Fällen (85 %) eine andere Strafe als die Todesstrafe verhängt wurde. Die Polenstrafrechtsverordnung wurde in insgesamt 761 Fällen angeführt, von denen in 659 Fällen eine mildere Strafe ausgesprochen wurde (86 %). Der nächste gegen Polen gerichtete Rechtsakt, der ebenfalls eine strenge Bestrafung, einschließlich der Todesstrafe, vorsah – die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 – wurde 44 Mal im Urteil angeführt, wobei in 29 Fällen (65 %) eine andere Strafe als die Todesstrafe verhängt wurde. Man kann sich auch erneut auf die Statistik der Rechtsprechung zum Mord nach § 211 StGB beziehen. Der Anklagepunkt dieser Art, der zum Antrag auf Todesstrafe während der Hauptverhandlung führte, betraf 39 Angeklagte. Diese Tat wurde 18 Angeklagten (46 %) zugeschrieben, in den übrigen Fällen wurde das Verhalten des Täters als Totschlag gewertet, der milder bestraft wurde. Dies bedeutet, dass für mehr als die Hälfte der wegen Mordes Angeklagten der Schlussantrag des Staatsanwalts unwirksam war.

Andererseits ergab eine stichprobenartige Überprüfung der Hauptverhandlungsprotokolle, dass es sogar Fälle gab, in denen der Staatsanwalt die Todesstrafe forderte und das Gericht auf Freispruch erkannte⁶⁸. Das Gericht entschied auch milder, ob-

⁶⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 664, Bl. 29, Beglaubigte Abschrift des Urteils in der Strafsache gegen Thadäus Brodacki vom 16. Dezember 1943.

⁶⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 620, Bl. 135, Verhandlungsprotokoll vom 22. September 1943; Bl. 140, Urteil in der Strafsache gegen Josef Filio vom 22. September 1943.

wohl der Anklagevertreter die Todesstrafe für einen Polen forderte, der einen deutschen Beamten angegriffen hatte (§ 8 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940)⁶⁹. Im Quellenmaterial wurden auch einige Fälle gefunden, in denen der Staatsanwalt die Tat nach § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher qualifizierte und die Todesstrafe forderte. Das Gericht lehnte diese Verordnung ab und betrachtete die Tat als bloße Körperverletzung (und nicht als schwere Gewalttat)⁷⁰.

Aufgrund der obigen Angaben kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Anzahl der Fälle, in denen das Sondergericht aufgrund des Sachverhalts und der rechtlichen Qualifizierung die Todesstrafe hätte verhängen können, ein Mehrfaches der Anzahl der tatsächlich verhängten Todesurteile betrug. Die Statistik über die Anwendung der strengsten Rechtsakte deutet eher darauf hin, dass die Todesstrafe in jedem zehnten möglichen Fall ausgesprochen wurde. Aus den Urteilsbegründungen folgt eher, dass das Sondergericht versuchte, die Höhe der Strafe zu mäßigen, wenn die Vorschriften keine obligatorische Todesstrafe vorsahen. Nach diesem Prinzip wandte es in den drastischsten und folglich seltensten Situationen das höchste Strafmaß an. Als Zusammenfassung der Erwägungen kann ein Fragment der Urteilsbegründung gegen den 25-jährigen Reichsdeutschen aus Beuthen dienen, der als Volksschädling und gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Rauberpressung zu zehn Jahren Zuchthaus, Ehrverlust und Sicherungsverwahrung verurteilt wurde⁷¹:

„[...] Trotz der Schwere der Tat und der schwerwiegenden Vorstrafen des Angeklagten ist von einer Verhängung der beantragten Todesstrafe auf Grund des § 4 der Volksschädlingsverordnung und des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.9.1941 abgesehen worden. Der Angeklagte ist noch jung. Ferner hat er die beiden letzten, im Jahre 1941 von dem Amtsgericht in Kattowitz und dem Sondergericht in Oppeln gegen ihn verhängten Strafen noch nicht verbüßt. Insbesondere handelt es sich hierbei um die schwerste bisher gegen ihn erkannte Strafe von 2 Jahren Zuchthaus. Schließlich fiel ins Gewicht, dass dem Angeklagten nicht nachgewiesen ist, dass er bei der Ausführung der Erpressung eine Waffe benutzt hat. Diese Umstände lassen die Tat, so schwerwiegend sie auch zu beurteilen war, in einem etwas milderen Lichte erscheinen. Es kann daher trotz der Schwere der Tat noch nicht gesagt werden, dass der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordern. Es musste aber auf eine exemplarische Zuchthausstrafe erkannt werden, die das Gericht auf 10 Jahre als erforderlich und angemessen festgesetzt hat“⁷².

⁶⁹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1011, Bl. 72, Verhandlungsprotokoll vom 29. April 1941; Bl. 76, Urteil in der Strafsache gegen Josef Swierkosz vom 29. April 1941; Az. 209, Bl. 148, Verhandlungsprotokoll vom 10. Juli 1941; Bl. 153, Urteil in der Strafsache gegen Richard Hanuszkiewicz vom 10. Juli 1941.

⁷⁰ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 719, Bl. 65, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Klimera vom 9. Juni 1944; Az. 1004, Bl. 173, Urteil in der Strafsache gegen Alfred Wryzol und Heinz Leischner vom 4. April 1941; Az. 1308, Bl. 195, Urteil in der Strafsache gegen Johann Poloczek vom 11. Januar 1943.

⁷¹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 242, Bl. 102, Urteil in der Strafsache gegen Erich Bartoschek vom 5. November 1941.

⁷² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 242, Bl. 112, Urteil in der Strafsache gegen Erich Bartoschek vom 5. November 1941.

VI. Mildernde und strafverschärfende Umstände

Aus der Analyse geht hervor, dass das Sondergericht in Bezug auf 216 (d.h. 97 %) zum Tode Verurteilte keine mildernden Umstände feststellte. Jeweils ein mildernder Umstand wurde in Bezug auf acht Angeklagte und zwei – in Bezug auf einen Angeklagten festgestellt. Mildernde Umstände bestanden darin, dass sich der Angeklagte „zur Polenzeit für das Deutschtum eingesetzt“⁷³ oder vom Treiben des Verbrechens Abstand genommen hatte, ohne entdeckt worden zu sein⁷⁴, in der bisherigen Straflosigkeit⁷⁵, im Handeln unter Alkoholeinfluss⁷⁶, im offene Geständnis⁷⁷, Reue⁷⁸, der bisherigen Unbescholtenheit⁷⁹, dem jungen⁸⁰ oder fortgeschrittenen Alter⁸¹. Wie aus der obigen Exemplifikation hervorgeht, waren fast alle mildernden Umstände typisch für ein Strafgericht, und nur ein Faktor war politischer Natur. Es ist auch zu betonen, dass das Sondergericht in seinem Urteil selten die Tatsache der bisherigen Straflosigkeit des Angeklagten bemerkte. Wie bereits erwähnt, war mehr als die Hälfte der vom Sondergericht zum Tode verurteilten Angeklagten nicht vorbestraft. Das Sondergericht stellte jedoch die Straflosigkeit nur bei zwei Angeklagten als mildernden Umstand fest.

In den schwerwiegendsten Fällen und aufgrund der Konstruktion der Tatbestände des Kriegsstrafrechts des Dritten Reiches waren die Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärfen, weitaus wichtiger. Der Grad der Kompliziertheit der Fälle und ihre sachliche wie rechtliche Vielfalt kann durch die Tatsache belegt werden, dass mehr als fünfzig strafverschärfende Umstände identifiziert wurden. Wie bei mildernden Umständen wurden sie vom Gericht im Teil der Urteilsbegründung bezüglich des Strafmaßes erörtert.

Der häufigste Umstand, der das Strafmaß verschärfte und gleichzeitig zur Verhängung von lebenslänglichem Ehrverlust führte (§ 32 StGB), war eine ehrlose Gesinnung, die sich in der verbrecherischen Handlungsweise des Täters zeigte. Die Strafen

⁷³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1300, Bl. 208, Urteil in der Strafsache gegen Emil Schwientek und Marie Klimek vom 23. November 1942; Az. 1323, Bl. 257, Urteil in der Strafsache gegen Robert Schwider vom 15. Oktober 1943.

⁷⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1397, Bl. 79, Urteil in der Strafsache gegen Martha Steyer vom 1. Juli 1943.

⁷⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 257, Urteil in der Strafsache gegen Robert Schwider vom 15. Oktober 1943; Az. 1397, Bl. 79, Urteil in der Strafsache gegen Martha Steyer vom 1. Juli 1943.

⁷⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 167, Bl. 214–233, Urteil in der Strafsache gegen Paul Marondel vom 11. März 1941.

⁷⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1558, Bl. 42, Urteil in der Strafsache gegen Przymeslaw Zakrzewski und Andere vom 26. März 1943.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1433, Bl. 80, Urteil in der Strafsache gegen Johann Pyras vom 3. November 1943.

⁸⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1554, Bl. 234, Urteil in der Strafsache gegen Karl Stolorz vom 26. März 1943.

⁸¹ Ebenda. In diesem Fall betrug das Alter des Angeklagten 63 Jahre.

oder Maßregeln, also auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, ab dem 31. August 1942⁸² – gemäß des geänderten § 260 StPO – hätten nicht in den Urteilspruch aufgenommen, sondern nur in der Begründung erwähnt werden dürfen. Ehrlose Gesinnung wurde gegenüber 51 Personen festgestellt⁸³.

Bei 50 Angeklagten berücksichtigte das Gericht bei der Verhängung der Strafe das große Ausmaß des Verbrechens, die Höhe des durch die Tat verursachten Schadens, die Größe der Beteiligung an der Tat⁸⁴. Es handelte sich zum Beispiel um große Mengen des durch Schwarzschlachtung gewonnenen Fleisches, der durch Schleichhandel verkauften Waren, der beiseitegeschafften (zurückgehaltenen) Rohstoffe oder Lebensmittel, und die Bewertung dieser Mengen wurde zum Beispiel durch die Kriegs- und Wirtschaftslage Deutschlands beeinflusst. Das Ausmaß des verursachten Schadens korrelierte mit dem Ausmaß des Verbrechens. Das Sondergericht bewertete 335, 365 bzw. 385 kg als „ganz erhebliche Mengen“ des beiseitegeschafften und zurückgehaltenen Fleisches⁸⁵. Das aus dem normalen Wirtschaftsverkehr gezogene Leder mit einem Gewicht von 328 kg bezeichnete das Sondergericht als eine außergewöhnliche Menge und betonte in Bezug auf ein Sachverständigengutachten, dass 47 Schuhmacher in Kattowitz für 140.000 Einwohner halbjährlich nur 132 kg Leder bekamen – aus 328 kg Bodenleder konnten mindestens 1.000 Paar Schuhsohlen einschließlich Absätzen hergestellt werden⁸⁶.

In Bezug auf 43 Angeklagte galt es als strafverschärfender Umstand, aus Gewinnsucht, rücksichtsloser Habgier, Gier nach Geld oder Eigennutz gehandelt zu haben, was zur Folge hatte, dass „alle Hemmungen außer acht gelassen“ wurden⁸⁷. Die

⁸² Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942. RGBl. 1942, S. 508.

⁸³ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 565, Bl. 193, Urteil in der Strafsache gegen Johannes Langner vom 9. April 1943; Az. 572, Bl. 256, Urteil in der Strafsache gegen Alfred Borutta vom 22. April 1943; Az. 1241, Bl. 129, Urteil in der Strafsache gegen Max Wochnik vom 7. Juni 1943; Az. 1397, Bl. 79, Urteil in der Strafsache gegen Martha Steyer vom 1. Juli 1943; Az. 1417, Bl. 54, Urteil in der Strafsache gegen Franz Maselik vom 6. August 1943; Az. 1142, Bl. 58, Urteil in der Strafsache gegen Georg Walisko vom 2. März 1942.

⁸⁴ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1503, Bl. 65, Urteil in der Strafsache gegen Gertrud Machaiski vom 7. Juli 1944; Az. 1335, Bl. 461, Urteil in der Strafsache gegen August Urbacz und Andere vom 12. Januar 1943; Az. 1546, Bl. 324, Urteil in der Strafsache gegen Heinz Mathea vom 26. Februar 1943; Az. 534, Bl. 226, Urteil in der Strafsache gegen Rudolf Krtschmarsch und Andere vom 26. März 1943; Az. 809, Bl. 190, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Jusczyk vom 21. April 1943; Az. 453, Bl. 204, Urteil in der Strafsache gegen Josef Gura und Andere vom 8. Oktober 1943; BA, R 3001/124199, Bl. 30, Urteil in der Strafsache gegen Cyprian Kwiatkowski und Andere vom 2. Juni 1942.

⁸⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 787, Bl. 475, Urteil in der Strafsache gegen Johann Kaim und Andere vom 18. Februar 1943.

⁸⁶ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 356, Bl. 121–122, Urteil in der Strafsache gegen Franz Korycik und Andere vom 16. Juni 1942.

⁸⁷ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1354, Bl. 213, Urteil in der Strafsache gegen Hermann Froebel und Andere vom 5. März 1943.

kriminelle Tätigkeit konnte sowohl einen Nebenverdienst⁸⁸ als auch die Hauptbeschäftigung des Täters darstellen. In besonderen Fällen setzte das Sondergericht der Gewinnsüchtigkeit des Täters die „stündliche Einsetzung an der Front des Lebens von Millionen deutscher Soldaten im Abwehrkampf“ entgegen⁸⁹. Diese Voraussetzung war für das Gericht ausreichend, um eine Geldstrafe zu verhängen (§ 27a StGB)⁹⁰. Auf diese Weise signalisierte das Sondergericht, dass ein Verbrechen aus Habgier anders zu werten sei als eines aus Armut und Not⁹¹.

Ein weiterer Umstand, der sich negativ auf das Strafmaß auswirkte, war eine Vorbestrafung des Angeklagten. In den Urteilsbegründungen wurde dieser Umstand in Bezug auf mindestens 30 Personen festgestellt⁹². Diese Statistik zeigt daher, dass sowohl die Vorbestrafung als auch die Straffälligkeit bei der Strafzumessung nicht immer berücksichtigt wurden. Wenn der Angeklagte bereits mehrmals vorbestraft war und sich nicht besserte oder ihn dies nicht abschreckend beeinflusste, folgte das Sondergericht, dass der Verurteilte nach Verbüßung einer weiteren Haftstrafe weiterhin Verbrechen begehen würde, was zu der Schlussfolgerung führte, dass er endgültig beseitigt werden sollte⁹³.

Im Fall von 24 zum Tode verurteilten Personen wurde die Strafe verschärft, weil die Tat unter außergewöhnlichen Kriegsverhältnissen begangen wurde – z.B. während Dunkelheit und Verdunklung aufgrund der Fliegergefahr, aber auch wegen Personalmangel in verschiedenen Institutionen, z.B. Polizei, Post, oder wegen Mangel an Beamten, die für die Aufsicht über Kleidungs- und Lebensmittelkarten zuständig waren, was unter anderem auf Einberufungen zur Wehrmacht zurückgeführt werden konnte⁹⁴. Die kriminellen Verbrecher warteten nämlich oft auf den Moment

⁸⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 534, Bl. 226, Urteil in der Strafsache gegen Rudolf Krtschmarsch und Andere vom 26. März 1943.

⁸⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1660, Bl. 143, Urteil in der Strafsache gegen Josef Kwiatkowski vom 28. Juli 1942.

⁹⁰ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 812, Bl. 160, Urteil in der Strafsache gegen Alfred Juszczyk und Anton Sluzalek vom 21. April 1943.

⁹¹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 787, Bl. 475, Urteil in der Strafsache gegen Johann Kaim und Andere vom 18. Februar 1943; Az. 1167, Bl. 105, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Rodak vom 19. Mai 1942.

⁹² Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 509, Bl. 366, Urteil in der Strafsache gegen Tadeus Bastek und Andere vom 24. Februar 1943; Az. 804, Bl. 124–125, Urteil in der Strafsache gegen Luzian Pietrzyk und Andere vom 19. April 1943; Az. 1075, Bl. 77, Urteil in der Strafsache gegen Josef Malik und Andere vom 4. Februar 1942.

⁹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1167, Bl. 108, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Rodak vom 19. Mai 1942.

⁹⁴ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 872, Bl. 289, Urteil in der Strafsache gegen Franz Ciesielski vom 31. Oktober 1944; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1397, Bl. 78, Urteil in der Strafsache gegen Martha Steyer vom 1. Juli 1943; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 571, Bl. 225–226, Urteil in der Strafsache gegen Paul Jendryschik und Andere vom 29. April 1943; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 878, Bl. 213, Urteil in der Strafsache gegen Thadäus Gielcecki und Andere vom 16. März 1944; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 565, Bl. 189–190, Urteil in der Strafsache gegen Johannes Langner vom 9. April 1943; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 2327, Bl. 69, Urteil in der Strafsache gegen Stefan Nieradka und Andere vom 8. September 1944.

der Straßenverdunkelung, damit sie ihre Beute sicherer wegschaffen konnten⁹⁵. Das Sondergericht stellte außerdem fest, dass die Täter die außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse dadurch ausnutzten, dass sie wiederholt Diebstähle von Kleinvieh begingen. Das Gericht begründete, dass kleine Tiere (Kaninchen, Gänse, Perlhühner, Enten, Hühner) aufgrund des Kriegszustands viel häufiger und in größerer Zahl gezüchtet und daher nicht sorgfältig genug geschützt wurden, was einen Anreiz zum Diebstahl darstellte. Während des Krieges war der Verkauf solcher Tiere viel einfacher, so dass die Diebe ihre Beute zu einem hohen Preis veräußern konnten⁹⁶. Der dargestellte Umstand wurde auch im Fall eines Täters festgestellt, der sich auf den Diebstahl elektrischer Geräte (Heizplatten, Radios und deren Teile, Haartrockner, Bügeleisen) spezialisiert hatte, da der Mangel an diesen Geräten durch den Krieg bedingt war. Der Angeklagte wusste, dass aufgrund des Mangels an dieser Art von Waren auf dem freien Markt kauflustige Personen leicht zu finden wären⁹⁷. Das Gericht bewertete auch den Diebstahl von schwer zu ersetzenden Gegenständen negativ, z.B. von Taschen und Reisekoffern⁹⁸.

Auch die besondere Schwere der Tat bewertete das Gericht als einen strafverschärfenden Umstand, was mit den Bedingungen der Begehung der Tat verbunden war. Was das Wirtschaftsverbrechen der Beiseiteschaffung (Zurückhaltung) von Mehl und Zucker betrifft, so wurde dieser Umstand zum Beispiel durch die Ausnutzung der anvertrauten Stellung eines Bäckers und des damit verbundenen Vertrauens zu den eigensüchtigen Zielen, durch eine gewerbsmäßige Zusammenarbeit mit Polen, obwohl das Geschäft zuvor gut prosperierte, durch Vorbestrafung und erhebliche Mehlmengen, die der Täter der Volksgemeinschaft raubte⁹⁹, begründet. Bei den Raubverbrechen wirkte sich dagegen negativ die Tatsache aus, dass sie im Voraus geplant wurden und die Täter einvernehmlich handelten, mit Schusswaffen drohten, ihre Taten in den Abendstunden im Dunkeln ausführten und sich mit Mützen, Tüchern und Schals maskierten¹⁰⁰. Dies wurde gegenüber mindestens achtzehn Angeklagten zum Ausdruck gebracht¹⁰¹. Dieser Umstand war das Gegenteil des minder

⁹⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 815, Bl. 352, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Jelitko und Viktoria Maslanka vom 12. Mai 1943.

⁹⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1243, Bl. 563–564, Urteil in der Strafsache gegen Alois Roszczyk vom 8. Dezember 1942; APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 461, Bl. 352, Urteil in der Strafsache gegen Alois Bracik und Andere vom 15. Oktober 1942.

⁹⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 628, Bl. 382–383, Urteil in der Strafsache gegen Karl Jaitner vom 31. August 1943.

⁹⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1451, Bl. 124, 131, Urteil in der Strafsache gegen Wenzel Piwecki vom 14. Dezember 1944.

⁹⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 347, Bl. 122–123, Urteil in der Strafsache gegen Emil Morgenweg und Andere vom 2. Juni 1942.

¹⁰⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 98, Bl. 232–233, Urteil in der Strafsache gegen Johann Mierny vom 27. Juli 1940.

¹⁰¹ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1507, o. Pag., Urteil in der Strafsache gegen Albert Mutz und Andere vom 17. August 1944, S. 12; Az. 1167, Bl. 105, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Rodak vom 19. Mai 1942; Az. 347, Bl. 122–123, Urteil in der Strafsache gegen Emil Morgenweg und Andere vom 2. Juni 1942; Az. 1257, Bl. 204, Urteil in der Strafsache gegen Susanna Ptasznik

schweren Falles, eines Begriffs, der in den meisten Verordnungen im Bereich des Kriegsstrafrechts des Dritten Reiches verwendet wurde und es ermöglichte, eine andere Strafe als die Todesstrafe zu verhängen.

Weitere Umstände, die sich aus der begangenen Tat und dem Verhalten des Täters ergaben und vom Sondergericht negativ behandelt wurden, waren der Überfall und die Beraubung wehrloser Frauen¹⁰², das bandenmäßige Handeln¹⁰³ oder das Handeln unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs¹⁰⁴, die Zugehörigkeit zu einer Bande von Schwerverbrechern gefährlichster Art¹⁰⁵ oder die Hilfeleistung gegenüber einer solchen Bande¹⁰⁶, die Ausübung einer Führungsrolle beim Verbrechen¹⁰⁷ und die Begehung einer Handlung in roher, brutaler¹⁰⁸, heimtückischer, grausamer Weise¹⁰⁹, mit außerordentlicher Rohheit¹¹⁰, mit besonderer Hartnäckigkeit¹¹¹, oder Vertrauensbruch¹¹², einschließlich Vertrauensbruch gegenüber der Bevölke-

und Andere vom 23. September 1942; Az. 98, Bl. 232–233, Urteil in der Strafsache gegen Johann Mierny vom 27. Juli 1940; Az. 98, Bl. 315, Urteil in der Strafsache gegen Viktor Dera vom 18. Februar 1941.

¹⁰² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 565, Bl. 193, Urteil in der Strafsache gegen Johannes Langner vom 9. April 1943.

¹⁰³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1547, Bl. 371, Urteil in der Strafsache gegen Johann Galecki und Andere vom 23. Februar 1943.

¹⁰⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 942, Bl. 208, Urteil in der Strafsache gegen Josef Pastuszek vom 10. August 1940.

¹⁰⁵ BA, R 3001/124551, Bl. 10, Urteil in der Strafsache gegen Albin Orawczak vom 23. Juli 1942.

¹⁰⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1257, Bl. 205, Urteil in der Strafsache gegen Susanna Ptasznik und Andere vom 23. September 1942; Az. 456, Bl. 278–280, Urteil in der Strafsache gegen Martha Lelonek und Andere vom 18. September 1942; Az. 1258, Bl. 93, Urteil in der Strafsache gegen Theofil Turek und Andere vom 23. September 1942; Az. 508, Bl. 139–140, Urteil in der Strafsache gegen Johann Czech und Andere vom 4. Dezember 1942.

¹⁰⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 534, Bl. 226, Urteil in der Strafsache gegen Rudolf Krtschmarsch und Andere vom 26. März 1943; Az. 1624, Bl. 135, Urteil in der Strafsache gegen Anton Wallach vom 23. November 1943; Az. 402, Bl. 276, Urteil in der Strafsache gegen Wladislaus Kaczor und Andere vom 6. August 1942.

¹⁰⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 593, Bl. 61, Urteil in der Strafsache gegen Wolodymir Doskotsch vom 22. Juni 1943; Az. 609, Bl. 117, Urteil in der Strafsache gegen Paul Filipczyk vom 4. August 1943; Az. 1193, Bl. 135, Urteil in der Strafsache gegen Alexander Szczur und Andere vom 3. Juli 1942; Az. 407, Bl. 127, Urteil in der Strafsache gegen Erich Gasse und Anna Zurek vom 21. Juli 1942; Az. 1244, Bl. 170, Urteil in der Strafsache gegen Alois Weitalla vom 2. September 1942.

¹⁰⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1193, Bl. 135, Urteil in der Strafsache gegen Alexander Szczur und Andere vom 3. Juli 1942; Az. 1244, Bl. 170, Urteil in der Strafsache gegen Alois Weitalla vom 2. September 1942.

¹¹⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 345, Bl. 211, Urteil in der Strafsache gegen Johann Janicki vom 24. November 1942.

¹¹¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 407, Bl. 124, Urteil in der Strafsache gegen Erich Gasse und Anna Zurek vom 21. Juli 1942; Az. 2323, Bl. 287, Urteil in der Strafsache gegen Johann Firlus und Andere vom 10. September 1942; Az. 1095, Bl. 82, Urteil in der Strafsache gegen Thekla Rolek vom 18. Dezember 1941.

¹¹² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 571, Bl. 226, Urteil in der Strafsache gegen Paul Jendryschik und Andere vom 29. April 1943; Az. 1385, Bl. 50, Urteil in der Strafsache gegen Franz Sgraja vom 1. Juni 1943; Az. 355, Bl. 254, Urteil in der Strafsache gegen Wladislaus Soltys und Sylvester

rung in den dem nationalsozialistischen Deutschland eingegliederten Ostgebieten¹¹³ und ein gegen die Frontsoldaten gerichtetes Treiben¹¹⁴.

Die weiteren strafverschärfenden Umstände waren mit der Person des Täters verbunden. In mehreren Fällen stellte das Gericht bei der Verhängung der Strafe fest, dass der Angeklagte unverbesserlich¹¹⁵, arbeitsscheu¹¹⁶, ein asoziales Element bzw. ein Element mit asozialer Einstellung sei¹¹⁷, einen besonders starken verbrecherischen Willen¹¹⁸, einen Hang zum Verbrechen¹¹⁹ und eine wertlose Persönlichkeit habe¹²⁰, auf Arbeit verzichtet habe, um Diebstähle zu begehen¹²¹, ein Familienmitglied zur Teilnahme an den Verbrechen verleitet habe¹²², seine kriminelle Tätigkeit nach Entlassung aus der Untersuchungshaft fortgesetzt¹²³, viele Fluchtversuche aus dem Gefängnis unternommen¹²⁴, anderen Personen ein schlechtes Beispiel gegeben¹²⁵ oder böswillig¹²⁶ und schamlos gehandelt habe¹²⁷.

Pawella vom 18. Juni 1942; Az. 356, Bl. 122, Urteil in der Strafsache gegen Franz Korycik und Andere vom 16. Juni 1942.

¹¹³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 225, Bl. 138–141, Urteil in der Strafsache gegen Albert Czerwionka vom 4. September 1941.

¹¹⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1433, Bl. 80, Urteil in der Strafsache gegen Johann Pyras vom 3. November 1943.

¹¹⁵ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 720, Bl. 150, Urteil in der Strafsache gegen Franz Lesniak vom 3. August 1944; Az. 395, Bl. 172, Urteil in der Strafsache gegen Wladislaus Celejewski und Franz Cieslik vom 8. Juli 1942.

¹¹⁶ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 628, Bl. 384, Urteil in der Strafsache gegen Karl Jaitner vom 31. August 1943; Az. 716, Bl. 180, Urteil in der Strafsache gegen Heinz Kowalski vom 25. Mai 1944; Az. 1654, Bl. 169, Urteil in der Strafsache gegen Franz Skorupa vom 15. September 1944; Az. 386, Bl. 193–194, Urteil in der Strafsache gegen Alois Krompietz vom 24. November 1942.

¹¹⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1102, Bl. 129, Urteil in der Strafsache gegen Stanislaus Trzepla vom 12. Februar 1942.

¹¹⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1268, Bl. 134, Urteil in der Strafsache gegen Georg Risch und Andere vom 20. Oktober 1942; Az. 1095, Bl. 82, Urteil in der Strafsache gegen Thekla Rolek vom 18. Dezember 1941.

¹¹⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1547, Bl. 371, Urteil in der Strafsache gegen Johann Gallecki und Andere vom 23. Februar 1943.

¹²⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 720, Bl. 151, Urteil in der Strafsache gegen Franz Lesniak vom 3. August 1944.

¹²¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 461, Bl. 351, Urteil in der Strafsache gegen Alois Bracik und Andere vom 15. Oktober 1942.

¹²² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 809, Bl. 190, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Juszczak vom 21. April 1943.

¹²³ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 813, Bl. 251, Urteil in der Strafsache gegen Boleslaus Bujakowski und Andere vom 28. April 1943.

¹²⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 592, Bl. 233, Urteil in der Strafsache gegen Franz Bendkowski vom 5. Juli 1942.

¹²⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 787, Bl. 473, Urteil in der Strafsache gegen Johann Kaim und Andere vom 18. Februar 1943.

¹²⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 787, Bl. 473, Urteil in der Strafsache gegen Johann Kaim und Andere vom 18. Februar 1943.

¹²⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 405, Bl. 225, Urteil in der Strafsache gegen Julius Grüneweller und Andere vom 28. Juli 1942.

Ein strafverschärfender Umstand war auch, dass das Verbrechen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an Rohstoffen oder Erzeugnissen und für die Volksgemeinschaft verursachte¹²⁸ sowie die Wertlosigkeit und Gefährlichkeit der Person des Angeklagten¹²⁹.

In vielen Fällen wurde festgestellt, dass die Umstände einer Handlung politischer Natur vom Gericht negativ bewertet wurden: Verletzung der Amtspflichten durch einen Beamten¹³⁰, Missbrauch des Ansehens der deutschen Behörden und die schwerste Schädigung des Deutschtums¹³¹, Missbrauch des Ansehens der Geheimen Staatspolizei¹³², Missbrauch des Ansehens der NSDAP¹³³, fanatischer Hass gegen das Deutschtum¹³⁴, ein fanatischer Pole und fanatischer Deutschenhasser zu sein¹³⁵, deutschfeindliche Einstellung¹³⁶, Führung der Geschäfte oder Zusammenarbeit mit Polen¹³⁷ und Juden¹³⁸, Misshandlung eines wehrlosen Freikorpskämpfers¹³⁹, Lenkung der Tat gegen die Lebenskraft des deutschen Volkes¹⁴⁰ sowie Sabotierung der

¹²⁸ Beispielsweise: APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 813, Bl. 251, Urteil in der Strafsache gegen Boleslaus Bujakowski und Andere vom 28. April 1943; Az. 356, Bl. 121, Urteil in der Strafsache gegen Franz Korycik und Andere vom 16. Juni 1942; Az. 2327, Bl. 71, Urteil in der Strafsache gegen Stefan Nieradka und Andere vom 8. September 1944; Az. 815, Bl. 354, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Jelitko und Viktoria Maslanka vom 12. Mai 1943; Az. 954, Bl. 167, Urteil in der Strafsache gegen Ludwig Urbanczyk und Wladislaus Gacek vom 6. November 1940.

¹²⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1652, Bl. 160, Urteil in der Strafsache gegen Stefan Wierski vom 9. August 1944.

¹³⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1529, Bl. 297, Urteil in der Strafsache gegen Ingeborg Neumann und Andere vom 22. November 1944; Az. 405, Bl. 225–226, Urteil in der Strafsache gegen Julius Grünweller und Andere vom 28. Juli 1942.

¹³¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 557, Bl. 134, Urteil in der Strafsache gegen Paul Danisch vom 1. April 1943.

¹³² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 125, Bl. 127–129, Urteil in der Strafsache gegen Franz Jelen vom 12. November 1940.

¹³³ BA, R 3001/123274, Bl. 24, Urteil in der Strafsache gegen Johann Schendzielorz vom 28. März 1941.

¹³⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1193, Bl. 135, Urteil in der Strafsache gegen Alexander Szczur und Andere vom 3. Juli 1942.

¹³⁵ BA, R 3001/160763, Bl. 6–7, Urteil in der Strafsache gegen Ignatz Tynior vom 23. Juni 1942.

¹³⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 206, Urteil in der Strafsache gegen Josef Bury vom 13. Mai 1943.

¹³⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 568, Bl. 311, Urteil gegen Roman Gawronski vom 22. April 1943.

¹³⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1323, Bl. 257–258, Urteil in der Strafsache gegen Robert Schwider vom 15. Oktober 1943; Az. 405, Bl. 225, Urteil in der Strafsache gegen Julius Grünweller und Andere vom 28. Juli 1942; Az. 1554, Bl. 233, Urteil in der Strafsache gegen Karl Stolorz vom 26. März 1943.

¹³⁹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 482, Bl. 207, Urteil in der Strafsache gegen Josef Bury vom 13. Mai 1943; Az. 345, Bl. 211, Urteil in der Strafsache gegen Johann Janicki vom 24. November 1942.

¹⁴⁰ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1263, Bl. 98, Urteil in der Strafsache gegen Richard Steinitz vom 2. Oktober 1942.

Bemühungen der Reichsregierung zur gleichmäßigen Versorgung aller Bevölkerungskreise¹⁴¹.

In einigen Fällen wirkte sich das Verhalten der Angeklagten ungünstig auf das Strafmaß aus, die ihre Taten bestritten und hartnäckig leugneten, anstatt ein Geständnis abzulegen¹⁴².

Bei der Analyse der Todesurteile wurden mildernde und erschwerende Umstände festgestellt, die im letzten Teil der Urteilsbegründung – bezüglich des Strafmaßes – dargestellt wurden. Die Art der Stichprobe (Urteile, in denen auf Todesstrafe erkannt wurde) zeigte, dass die erschwerenden Umstände vorherrschten und dass mildernde Umstände, selbst wenn sie eintraten, keine ausreichenden Gründe für eine Abweichung von der Höchststrafe boten.

VII. Urteilsprache

Während sich die Struktur der Gerichtsurteile in Sondergerichten nicht wesentlich von den traditionellen Mustern unterschied – selbst in der Fassung des Urteilspruchs wurden keine anderen Unterschiede festgestellt, z.B. durch Formeln, die den Angeklagten verleumdend oder diffamierend würden, wie es in den Entscheidungen des Volksgerichtshofs der Fall war¹⁴³ – enthielten die Begründungen der Urteile eine spezifische Nomenklatur, die die nationalsozialistische Ideologisierung des Strafrechts ausdrückte. Die größte Anhäufung dieses Vokabulars zeigte sich natürlich in den strengsten Entscheidungen.

In der Regel waren die Urteilsprüche des Sondergerichts Kattowitz nicht kompliziert, da sie die zugeschriebene Handlung und das verhängte Strafmaß kurzgefasst darstellten. Jedes Mal enthielten sie auch die Entscheidung über die Verfahrenskosten, die im Falle einer Verurteilung dem Angeklagten angelastet wurden. Die Rechtsvorschriften wurden selten erwähnt, häufiger wurde nur die Bezeichnung des Hauptrechtsakts, der der Verurteilung zugrunde lag, angegeben. Hier einige Beispiele für den wichtigsten Teil des Urteils:

„Der Angeklagte wird als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und rückfälliger Dieb in 19 Fällen zum Tode verurteilt. Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden, soweit Verurteilung erfolgt ist, dem Angeklagten; im übrigen der Reichskasse auferlegt“¹⁴⁴.

¹⁴¹ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 442, Bl. 36, Urteil in der Strafsache gegen Dominik Zak und Andere vom 16. September 1942.

¹⁴² APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1495, Bl. 191, Urteil in der Strafsache gegen Gertrud Schikora vom 20. Mai 1944; Az. 1385, Bl. 50, Urteil in der Strafsache gegen Franz Sgraja vom 1. Juni 1943; BA, R 3001/153511, Bl. 16, Urteil in der Strafsache gegen Michael Mrowietz vom 27. Januar 1943.

¹⁴³ Oehler, Die Rechtsprechung, S. 208.

¹⁴⁴ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 386, Bl. 189, Urteil in der Strafsache gegen Alois Krompietz vom 24. November 1942.

„Der Angeklagte wird wegen Schädigung des Wohles des deutschen Volkes durch Weiterverkauf von 1300 gestohlenen deutschen Lebensmittelkarten, strafbar nach der Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt“¹⁴⁵.

„Der Angeklagte wird unter Freisprechung im übrigen wegen Verbrechens gegen § 1 der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres betr. Waffenbesitz vom 12.IX.1939 in Verbindung mit § 15 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 zum Tode verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt“¹⁴⁶.

„Die Angeklagte hat vom Ernährungsamt in Königshütte-Ost:

- 1) von Juli 1941 bis Februar 1944 sämtliche Bezugsberechtigungen für 76 Erwachsene, 32 Jugendliche und 48 Kinder zu Unrecht bezogen, über den Empfang teilweise mit falschen Namen quittiert und die Bezugsberechtigungen bis auf die letzten Sätze verwertet,
- 2) im Dezember 1943 3 bereits entwertete Zuckerkarten entwendet, die Entwertungstempel ausradiert und versucht, die Karten zu verwerten.

Sie wird deshalb als Volksschädling wegen Kriegswirtschaftsverbrechen in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung und mittelbarer Falschbeurkundung, in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Diebstahl und Urkundenfälschung zum Tode verurteilt.

Die Ehrenrechte einer Deutschen Frau werden der Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte“¹⁴⁷.

„Der Angeklagte wird wegen schweren Diebstahls im Rückfälle, strafbar nach Art. II, III Abs. 2 der Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte“¹⁴⁸.

Bei der nationalsozialistischen Erneuerung des Strafrechts trat die Volksgemeinschaft in den Vordergrund. Die Begehung eines Verbrechens richtete sich gegen das Wohl der Gemeinschaft. Folglich stellten sich die Täter selbst automatisch außerhalb der Volksgemeinschaft als ihre Feinde und Schädlinge. Durch das Strafrecht wurden Anstrengungen unternommen, um das Volk vor asozialen Elementen zu schützen, die sich den gemeinsamen Pflichten entzogen und die Interessen der Gemeinschaft verletzten¹⁴⁹. Später tauchte ein weiteres, durch den Krieg motiviertes Ziel auf – der Schutz der sog. inneren Front, d.h. der Schutz vor Versuchen der Wehrkraftzersetzung und der Zerschlagung der Volksgemeinschaft¹⁵⁰.

Ideologische Grundsätze wirkten sich auf die Sprache aus, die die Richter in ihren Entscheidungen verwendeten. Die Urteile enthalten viele Begriffe, die diese ideologische Hülle widerspiegeln. Sie zeugten von dem Entzug des Humanismus, von der

¹⁴⁵ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1553, Bl. 66, Urteil in der Strafsache gegen Boleslaus Sinski vom 16. März 1943.

¹⁴⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 127a, Bl. 68, Urteil in der Strafsache gegen Michael Gluza vom 12. November 1940.

¹⁴⁷ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1503, Bl. 61, Urteil in der Strafsache gegen Gertrud Machaiski vom 7. Juli 1944.

¹⁴⁸ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 1167, Bl. 99, Urteil in der Strafsache gegen Eduard Rodak vom 19. Mai 1942.

¹⁴⁹ *Konieczny*, Prawo karne, S. 106.

¹⁵⁰ *Kanarek-Równicka*, Polskie interpretacje, S. 180–181.

Vergegenständlichung des Menschen und seiner Erniedrigung nicht nur in den Augen des Gerichts, sondern der gesamten Gesellschaft. Es genügte nicht, den Täter für todeswürdig zu erklären. Er sollte nicht nur von der Gesellschaft ausgeschlossen, sondern auch sprachlich gedemütigt werden. Das Gericht stellte zum Beispiel fest: „Der Schutz der Volksgemeinschaft verlangt gerade während des Krieges, dass derartige Verbrechertypen wie der Angeklagte ausgemerzt werden“¹⁵¹, „Deshalb erfordert sowohl der Schutz der Volksgemeinschaft als auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Ausmerzung und Beseitigung des Angeklagten aus der Volksgemeinschaft“¹⁵², „Das gesunde Volksempfinden verlangt daher wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat die Ausmerzung des Angeklagten“¹⁵³, „Er hat nicht etwa seine Tat eingestanden, sondern trotz Überführung hartnäckig geleugnet. Er kann deshalb nicht mehr als nützliches Mitglied der Volksgemeinschaft angesprochen werden“¹⁵⁴, „Durch seine schwere Gewalttat, die fortgesetzte, verbrecherischwürdige Misshandlung eines verwundeten und wehrlosen Freikorpskämpfers mit dem Gewehrkolben, hat der Angeklagte sich selbst außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt, er ist daher aus ihr auszumerzen“¹⁵⁵.

¹⁵¹ APK, Sondergericht Kattowitz, 572, Bl. 255, Urteil in der Strafsache gegen Alfred Borutta vom 22. April 1943.

¹⁵² Ebenda, 386, Bl. 194, Urteil in der Strafsache gegen Alois Krompietz vom 24. November 1942.

¹⁵³ Ebenda, 571, Bl. 226, Urteil in der Strafsache gegen Paul Jendryschik und Andere vom 29. April.

¹⁵⁴ Ebenda, 1385, Bl. 50, Urteil in der Strafsache gegen Franz Sgraja vom 1. Juni 1943.

¹⁵⁵ Ebenda, 482, Bl 206–207, Urteil in der Strafsache gegen Josef Bury vom 13. Mai 1943.

G. Sondergericht Kattowitz im Vergleich mit anderen Sondergerichten

Die Bezugnahme der bedeutenderen Erkenntnisse über das Sondergericht Kattowitz auf andere Gerichte dieser Art, die zwischen 1939 und 1945 – hauptsächlich auf polnischem Gebiet – tätig waren, sollte eine vergleichende Klassifizierung und Bewertung ermöglichen. Die Aspekte der Verfassung (Kammerstruktur), des Personals (Fluktuation, Anzahl der Richter) und der Rechtsprechung (Anzahl der zum Tode verurteilten und freigesprochenen Personen, Kategorisierungsstruktur der eingegangenen Fälle und der Entscheidungen) sollten dabei berücksichtigt werden. Aus offensichtlichen Gründen wurden die in der Literatur verfügbaren Daten verwendet, wobei, soweit möglich, aufgrund des Erfordernisses der Angemessenheit die Tätigkeit anderer Gerichte in einem ähnlichen Zeitraum wie im Fall des Sondergerichts Kattowitz, d.h. 1939–1945, berücksichtigt wurde.

Es ist wichtig, an die wesentlicheren Feststellungen zum Sondergericht Kattowitz zu erinnern¹. Zeitweise bestand es aus drei, normalerweise jedoch aus zwei Kam-

¹ Die in dieser Arbeit vorgestellten Statistiken zur Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz weichen leicht von den Feststellungen von Konieczny ab. Zum Beispiel wurden im Lichte des untersuchten Quellenmaterials insgesamt 3.625 Angeklagte identifiziert, während Konieczny 3.786 angibt. Niedrigere Angaben (247 Personen) beziehen sich auch auf die Todesstrafe (Konieczny – 311), obwohl die Quellenbasis um die in Deutschland aufbewahrten Archivalien erweitert wurde. Man sollte dabei beachten, dass das Archiverbe des Sondergerichts im Staatsarchiv in Kattowitz nach der Veröffentlichung des Buches von Konieczny im Jahr 1983 Zuflüsse hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass es in diesem Archivbestand Verluste gab, insbesondere in den Fällen aus dem Jahr 1939, sowie als Folge der „Ausleihe“ der Akten durch die Sicherheitsbehörden der Volksrepublik Polen. Eine vom Autor durchgeführte detaillierte Archivrecherche, die jede im Bestand des Staatsarchivs aufbewahrte Archiveinheit betraf, zeigte nämlich einen absoluten Mangel an Fällen aus dem Jahr 1939. Konieczny bezog dagegen die Angaben für 1939 mit ein (19 angeklagte und 3 zum Tode verurteilte Personen). Diese Daten erscheinen jedoch in Konfrontation mit den angeführten Statistiken der Sondergerichte und Staatsanwaltschaften in besetzten polnischen Gebieten für 1939 unzuverlässig, da von September bis Ende Dezember 1939 195 Anklagen in das Sondergericht eingereicht wurden und das Sondergericht 149 Fälle rechtskräftig erledigt hat (BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 188, Gesamtübersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Polen für die Zeit vom 16.12 bis 31.12.1939). So konnten in 149 Fällen 19 Personen nicht verurteilt werden, wenn nur zwei freigesprochen wurden. Aus dem obigen Bericht geht auch hervor, dass das Sondergericht Kattowitz in diesem Zeitraum zweimal die Todesstrafe verhängte, nach Ansicht von Konieczny aber dreimal. Eine höhere Anzahl von Angeklagten bei Konieczny ergibt sich möglicherweise auch aus einer irrtümlichen Zuordnung einer Reihe von Fällen aus dem Archivbestand des Sondergerichts Kattowitz im Staatsarchiv in Kattowitz, die sich noch in der Phase des Vorberei-

mern. Insgesamt 40 Richter arbeiteten beim Sondergericht Kattowitz und drei bekleideten das Amt des Vorsitzenden. Laut dem untersuchten Quellenmaterial entschied das Gericht in 2.394 Fällen, in denen 3.625 Personen angeklagt waren. Davon wurden 3.180 (87,5 %) verurteilt, 1.391 (43 % der Verurteilten) zu einer Gefängnisstrafe (oder einer gleichwertigen Straflagerstrafe), 1.506 (47 %) zu einer Zuchthausstrafe (oder einer verschärften Straflagerstrafe) und 247 (6,8 % der Angeklagten und 7,7 % der Verurteilten) zur Todesstrafe. 333 Angeklagte wurden freigesprochen (9 % der Angeklagten), das Verfahren gegen 49 wurde eingestellt und gegen 42 – vorläufig eingestellt. Das durchschnittliche Ausmaß der Gefängnisstrafe betrug 1,07 Jahre und der Zuchthausstrafe – 3,66 Jahre. Unter den Angeklagten dominierten Männer (75 %). Die deutsche Nationalität hatten 1.758 Angeklagte (48,5 %, 1.373 Volksdeutsche und 385 Reichsdeutsche) und die polnische – 1.532 (42 %). Unter den 247 zum Tode Verurteilten waren 125 Polen (50,6 %), 103 Deutsche (41,7 %, 19 Reichsdeutsche – 7,7 %, 84 Volksdeutsche – 34 %) und 10 Juden (4 %). Von den 333 Freigesprochenen waren 40 % Polen, 39 % Volksdeutsche und 4 % Juden. 46 % der zugeschriebenen Handlungen waren krimineller, 31 % politischer und 23 % wirtschaftlicher Natur.

Aufgrund der Ähnlichkeit der Bedingungen und des rechtlichen Status sollten diese Statistiken in erster Linie auf Gerichte bezogen werden, die in den eingegliederten Ostgebieten tätig waren. Es wurde festgestellt, dass im Sondergericht Lods (Sondergericht Litzmannstadt) mindestens 37 Richter arbeiteten und ebenfalls drei den Vorsitz innehatten. In der Regel gab es dort drei Kammern, vorübergehend aber auch vier². Die verfügbaren Daten weisen auf eine Anzahl der Angeklagten zwischen 4.279 (Schlüter) und 4.589 (Waszczyński) hin, der Verurteilten – zwischen 3.770 (Schlüter) und 4.223 (Waszczyński) und der Freigesprochenen – zwischen 509 (Schlüter³) und 563 (Waszczyński). Schlüter schätzte die Gesamtzahl der Gerichtsverfahren auf 3.182 ein⁴. Diese Werte sind daher höher als beim Sondergericht Kattowitz. Es wurde festgestellt, dass in beiden Gerichten die Zahl der Verurteilungen zwischen 1939 und 1942 zunahm und in den folgenden Jahren wieder abnahm. Die Nationalitätsstruktur der Verurteilten stellte sich völlig anders dar. Unter den 214 in Lods zum Tode verurteilten Personen waren 197 Polen, 15 Deutsche, 1 Ukrainer

tungsverfahrens befanden. Dagegen scheint die von Konieczny angegebene Anzahl der zum Tode Verurteilten (311), die auf den Inhalt der Vollstreckungsbekanntmachungen zurückzuführen war, der endgültigen Zahl nahe. Wie oben erwähnt, wurden in der vorliegenden Arbeit keine Fälle berücksichtigt, für die keine grundlegenden Verfahrensdokumente vorhanden waren, da in den Vollstreckungsbekanntmachungen weder die grundlegenden Personalangaben des Angeklagten noch detaillierte Angaben zur Tat, zur rechtlichen Qualifizierung oder zum Strafverfahren vermerkt waren. Auf der Grundlage der Vollstreckungsbekanntmachungen wäre es nicht möglich festzustellen, z.B. wie viele der zum Tode Verurteilten Polen, Volksdeutsche und Reichsdeutsche waren (Konieczny, *Pod rządami*, S. 197–213).

² Waszczyński, *Z działalności*, S. 51, 54.

³ Schlüter, „...für die Menschlichkeit“, S. 238.

⁴ Ebenda, S. 237.

und 1 Russe (Waszczyński⁵). In allen Gruppen der Angeklagten, die zu Freiheitsstrafen verurteilt und die in Bezug auf das Strafmaß abgesondert wurden, gab es definitiv mehr Polen als Deutsche: fast sieben Mal mehr beim Strafmaß von mehr als 7 Jahren, drei Mal mehr bei Personen, die zu einer Strafe von mehr als 5 aber weniger als 7 Jahren verurteilt wurden, und sechs Mal mehr bei Personen, bei denen die Strafe über 3 aber unter 5 Jahren lag. Ähnlich wie in Kattowitz wurden jedoch Deutsche viel häufiger als Polen mit Geldstrafen belegt. 45,5 % der vom Sondergericht Lodsch zugeschriebenen Taten waren wirtschaftlicher, 30,8 % krimineller und 22 % politischer Natur⁶. In jeder dieser Kategorien wurden Polen viel häufiger als Deutsche gerichtlich belangt.

Das Sondergericht Bromberg hatte zwei Kammern, 21 Richter und insgesamt zwei Vorsitzende. Es kann mit Recht als das strengste unter allen Sondergerichten im Dritten Reich bezeichnet werden, weil von 1.782 Gerichtsverfahren in 338 (19 %) die Todesstrafe verhängt wurde. In 66,6 % dieser Fälle wurde die Hauptstrafe für die sog. „Septemverberechen“ ausgesprochen, in 11,8 % – für den unbefugten Waffenbesitz, in 0,9 % – für Wirtschaftsverberechen und in den übrigen – für kriminelle Straftaten. 79,3 % der Angeklagten waren Polen, die Deutschen machten mit 19,8 % nur knapp ein Fünftel aus. Die häufigsten Anklagepunkte betrafen die Septemverberechen (31,3 %), kriminelle (28 %) und wirtschaftliche Straftaten (19 %) sowie staatsfeindliche Äußerungen (11,5 %) und illegalen Waffenbesitz (5,22%)⁷.

In Bezug auf Sondergerichte aus den Bezirken des Oberlandesgerichts in Posen und Danzig können die Erkenntnisse Schlüters herangezogen werden, die jedoch nur auf einem Teil des ursprünglichen Quellenmaterials beruhen – auf den im Nachlass des Reichsjustizministeriums aufbewahrten Statistiken und Berichten. Da an das Reichsjustizministerium im Zusammenhang mit dem Gnadenverfahren in erster Linie Todesurteile gerichtet waren, sind sie überrepräsentiert. Laut den Untersuchungen Weckbeckers wurden vom Sondergericht Bromberg 1.613 Personen verurteilt, davon 1.057 Angeklagte (59,3 %) zu Gefängnisstrafen, 338 zum Tode (19 %), 19 (1 %) zu einer Geldstrafe, während 199 (11,2 %) freigesprochen wurden. In Bezug auf das Archiverbe des Reichsjustizministeriums kann lediglich festgestellt werden, dass das Sondergericht Bromberg 175 Personen verurteilte, davon 71 zu Gefängnisstrafen, 70 zum Tode und 2 zu Geldstrafen, während 32 Angeklagte freigesprochen wurden⁸. Diese Daten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

⁵ Nach Schlüter wurden 281 Personen zum Tode verurteilt (Ebenda, S. 80).

⁶ Waszczyński, *Z działalności*, S. 71, 78.

⁷ Weckbecker, *Zwischen Freispruch*, S. 447.

⁸ Schlüter, „...für die Menschlichkeit, S. 82–86.

Sondergericht	Todesstrafe		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Freispruch		Insgesamt
Danzig ⁹	116	23,2 %	344	68,9 %	8	1,6 %	31	6,2 %	499
Graudenz ¹⁰	58	23,1 %	178	70,9 %	1	0,4 %	14	5,6 %	251
Hohensalza ¹¹	129	31,3 %	249	60,4 %	7	1,7 %	27	6,6 %	412
Kalisch ¹²	57	15,2 %	268	71,7 %	11	2,9 %	38	10,2 %	374
Konitz ¹³	16	31,4 %	34	66,7 %	0	0 %	1	2 %	51
Leslau ¹⁴	143	45,4 %	160	50,8 %	1	0,3 %	11	3,5 %	315
Posen ¹⁵	396	32,8 %	696	58,5 %	4	0,3 %	101	8,4 %	1.197
Thorn ¹⁶	20	21,3 %	72	76,6 %	1	1,1 %	1	1,1 %	94
Zichenau ¹⁷	16	53,3 %	13	43,3 %	0	0 %	1	3,3 %	30

Tabelle 20. Rechtsprechungsstatistik ausgewählter Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten im Lichte des Archiverbes des Reichsjustizministeriums. Quelle: *Schlüter*, „...für die Menschlichkeit, S. 82–86.

Die Fehlerhaftigkeit der oben genannten Angaben kann durch die Forschungsergebnisse von Becker über die Sondergerichte in Posen und Zichenau belegt werden. Er wies darauf hin, dass das Sondergericht Posen mindestens 436 Personen zum Tode verurteilte und das Sondergericht in Zichenau – 443¹⁸. Die von Schlüter angegebenen Werte sollten daher im Übrigen als Mindestwerte behandelt werden. Aufgrund des Mangels an Primärquellen sind sie jedoch schwer zu überprüfen.

Sondergericht	Todesstrafe		Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Freispruch		Insgesamt
Braunschweig	92	4,1 %	1.771	79,2 %	185	8,3 %	189	8,4 %	2.237
Bromberg	338	19 %	1.057	59,3 %	19	1 %	199	11,2 %	1.782
Essen ¹⁹	93	6,4 %	1.265	86,5 %	0	0 %	105	7,2 %	1.463
Frankfurt am Main	55	2,4 %	1.707	73 %	118	5 %	323	13,8 %	2.338
Hamburg	168	12,1 %	1.113	80,2 %	12	0,9 %	94	6,8 %	k.A.
Kattowitz	247	6,8 %	2.897	79,9 %	36	0,9 %	333	9,1 %	3.625
Lodsch (Litzmannstadt)	281	6,6 %	3.378	79 %	109	2,5 %	509	11,9 %	4.277
München	270	4,5 %	5.230	87,3 %	k.A.	k.A.	490	8,2 %	5.990

Tabelle 21. Rechtsprechungsstatistik ausgewählter Sondergerichte.

⁹ Vom 29. Januar 1940 bis 2. Februar 1945.

¹⁰ Vom 24. Januar 1941 bis 1. November 1944.

¹¹ Vom 30. Januar 1940 bis 29. Dezember 1944.

¹² Vom 7. Januar 1940 bis 14. November 1944.

¹³ Vom 14. Mai 1942 bis 4. Juli 1944.

¹⁴ Vom 4. Februar 1941 bis 15. November 1944.

¹⁵ Vom 25. Oktober 1939 bis 1. Dezember 1944.

¹⁶ Vom 13. Januar 1942 bis 16. Dezember 1943.

¹⁷ Vom 6. Januar 1940 bis 30. November 1944.

¹⁸ *Becker*, *Mitstreiter*, S. 181.

¹⁹ Sondergericht Essen war von 1940 bis 1945 tätig – früher als Kammer des Sondergerichts in Dortmund (*Roeser*, *Das Sondergericht Essen*, S. 75–80).

Im Reich war das Berliner Sondergericht am stärksten belastet, das in den Jahren 1933–1945 12.000 Urteile (1933–1939 – 3500, 1940–1945 – 8500) gegen 16.500 Angeklagte verhängte. Es verfügte offiziell über neun Kammern mit insgesamt mindestens 100 Richtern²⁰. Das Sondergericht in Frankfurt am Main, das vom 1. April 1933 bis 16. März 1945 tätig war, verurteilte in 1.699 Verfahren 2.204 Personen. Tätig waren darin 64 Richter (während des Krieges – 46)²¹. 52 Richter entschieden vor dem Dreikammer-Sondergericht in Hannover (28 während des Krieges)²². Das Sondergericht in Hamburg – dessen Rechtsprechung als eine der strengsten im Reich gilt²³ – bestand aus drei Kammern (von Februar bis Oktober 1942 aus vier). Von 1933 bis 1945 arbeiteten dort 44 Richter²⁴. Das von 1933 bis 1945 tätige Sondergericht in Braunschweig hatte insgesamt fünf Vorsitzende, von denen drei während des Krieges im Amt waren²⁵.

Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Sondergericht Kattowitz und anderen Sondergerichten in den eingegliederten Ostgebieten sollte aufgrund der Repräsentativität und Vollständigkeit der Forschungsergebnisse zunächst auf die Gerichte in Lodsch und Bromberg Bezug genommen werden, sowie im Hinblick auf die Verhängung der Todesstrafe – auch auf Posen und Zichenau.

Es scheint, dass das Sondergericht Kattowitz in Bezug auf Verfassung, Personal und Falleingang als mittelgroßes Sondergericht klassifiziert werden kann. Während des größten Teils seiner Tätigkeit bestand es aus zwei Kammern, die dritte bestand nur episodisch, was auf die Schaffung des Sondergerichts in Bielitz zurückzuführen war. Die Anzahl von insgesamt drei Vorsitzenden ist als durchschnittlich anzusehen. Die Fluktuation des Personals war dagegen überdurchschnittlich hoch. Insgesamt gab es in Kattowitz weniger Richter als in Berlin oder Frankfurt, aber viel mehr als in Bromberg.

Die Nationalitätsstruktur der Angeklagten und Verurteilten vor dem Sondergericht Kattowitz war spezifisch, ebenso wie die Statistik der vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten. Sowohl in Lodsch als auch in Bromberg überwogen die Polen unter den Angeklagten und Verurteilten. Im Lichte der Untersuchungen von Waszczyński waren 92 % der Personen, gegen die das Sondergericht Lodsch die Hauptstrafe verhängte, Polen (vor dem Sondergericht in Kattowitz – weniger als 51 %). Die Struktur der begangenen Straftaten war ebenfalls unterschiedlich: In Lodsch überwogen Wirtschaftsverbrechen (45,5 %), in Bromberg – politische (Septemberverbrechen) und in Kattowitz – kriminelle Straftaten. Wenn man die von Konieczny ermittelte Zahl der vom Sondergericht Kattowitz (311) zum Tode verurteilten Personen auf die Statistik anderer in Polen tätiger Sondergerichte bezieht – vor allem Zichenau

²⁰ Schwarz, Rechtsprechung, S. 59, 62, 64.

²¹ Weckbecker, Zwischen Freispruch, S. 62.

²² Mechler, Kriegsalltag, S. 54; Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung, S. 67.

²³ Becker, Mitstreiter, S. 181.

²⁴ Bozyakali, Das Sondergericht, S. 207–208, 214.

²⁵ Ludewig, Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt“, S. 22–23.

(443), Posen (436), Bromberg (338) und Lodsch (281) – kann die Rechtsprechung des Gerichts in Kattowitz, unter Berücksichtigung der Zahl der Angeklagten sowie der Größe der Gerichtsbezirke (Anzahl der Gerichtseingesessenen), nicht als sehr streng angesehen werden. Viel strenger waren z.B. das Sondergericht Bromberg (das die Todesstrafe gegen 19 % der Angeklagten verhängte) und eines der strengsten Gerichte im Reich – das Sondergericht Hamburg (12 %)²⁶. Die Statistik der Freisprüche stellt sich ähnlich dar.

In Bezug auf die Nationalität der Angeklagten unterscheidet sich das Sondergericht Kattowitz von der Mehrheit der Gerichte im Reich (wo die Deutschen überwogen) und den anderen Gerichten in den eingegliederten Ostgebieten (vor denen die überwiegende Mehrheit Polen waren). Im Fall des Gerichts in Kattowitz wurde für keine dieser Gruppen eine wesentliche Überzahl festgestellt. Zweifellos wurde ein solcher Zustand durch die Nationalitätenpolitik der deutschen Behörden in Oberschlesien beeinflusst, die einerseits der Germanisierung und andererseits den Interessen der Kriegswirtschaft diente (deren wichtiger Bestandteil die Schwerindustrie- und Rüstungsfabriken im Regierungsbezirk Kattowitz waren, in denen hauptsächlich Polen arbeiteten). Möglicherweise ist die festgestellte Liberalität der Rechtsprechung – abgesehen vom Verhalten einzelner Richter – auf die Zahl der Volksdeutschen und Polen sowie den wachsenden Anteil verurteilter Deutschen zurückzuführen. Eine solche Lage erzwang die angemessene Bemessung der Strafen.

Die Urteile des Sondergerichts Kattowitz dienten, im Gegensatz zur Rechtsprechung anderer Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten, nicht dazu, die Bevölkerung zu terrorisieren oder auszurotten. Dies wird durch die Ergebnisse statistischer Untersuchungen bestätigt, insbesondere durch die Höhe der gegen Polen und Deutsche verhängten Strafen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass im Erbe des Sondergerichts Kattowitz keine so extremen Fälle gefunden wurden, wie sie in der Literatur zu den Urteilen anderer Sondergerichte gegen Polen beschrieben sind (z.B. in Westpreußen – Todesstrafe wegen Abhörens ausländischer Radiosendungen und der Verbreitung ihrer Inhalte²⁷; in Leslau – Todesstrafe wegen Verletzung eines Diensthundes des deutschen Zollbeamten²⁸ und in Bremen – Todesstrafe gegen ei-

²⁶ *Becker*, *Mitstreiter*, S. 180–181.

²⁷ *Zarzycki*, *Eksterminacyjna*, S. 90. Im Archiverbe des Sondergerichts Kattowitz wurden solche Fälle nicht gefunden, es kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie nicht aufgetreten sind. Laut den Ermittlungsakten der Abteilungskommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk in Kattowitz gab es mindestens einen Fall dieser Art: Henryk Skrzypek wurde durch das Sondergericht Kattowitz am 23. Februar 1943 wegen Verbreitung besonders schwerwiegender Nachrichten aus ausländischen Sendern und staatsfeindliche Äußerungen zum Tode verurteilt. Leider war es aufgrund des Mangels an Quellenmaterial nicht möglich, nähere Erkenntnisse zu diesem Fall zu gewinnen (OKŚZpNPwK, S 69/14/Zn, Bd. 1, Bl. 12, Aufstellung über die Todesurteile, die nach Entschliessung des Herrn Oberpräsidenten vollstreckt worden sind; Ebenda, Bl. 106–108, Postanowienie o umorzeniu śledztwa z 22 maja 2015 r. [Einstellungsbeschluss vom 22. Mai 2015]).

²⁸ *Nestler*, *Zum Aufbau und zur Tätigkeit der faschistischen Sondergerichte*, S. 621–623.

nen lernbehinderten minderjährigen Zwangsarbeiter – wegen Brandstiftung²⁹). Im Gegenteil, das Gericht in Kattowitz bestrafte manchmal sogar Polen, die einen Angriff auf einen deutschen Beamten begangen hatten, weniger streng. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, den Richtern die Absicht zuzuschreiben, die Polen auszurotten. Die Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz kann nicht als eindeutig antipolnisch angesehen werden, da der Unterschied zwischen der Zahl der Polen und der Deutschen, die zur Höchststrafe verurteilt wurden, gering war.

²⁹ *Schminck-Gustavus*, Das Heimweh des Walerjan Wróbel, passim.

H. Evakuierung des Gerichts

Die Frage der Evakuierung aus den eingegliederten Ostgebieten nahm mit jedem Fortschritt der sowjetischen Truppen an Aktualität zu. Die Offensive, die im Sommer 1944 gestartet wurde, hat die Rote Armee im November bis an die Reichsgrenze gebracht, die zunächst in Ostpreussen überschritten wurde¹.

Die Struktur des Geländes, Verteilung der Kräfte an der Front und die Entfernungen hatten zur Folge, dass Oberschlesien das letzte Industriegebiet des Reiches war, das ohne größere Störungen arbeiten konnte². Die Frage der Evakuierung der Provinz kam zum ersten Mal bei der Konferenz des Staatssekretärs im Ministerium des Inneren, Wilhelm Stuckart, mit den oberschlesischen Regierungspräsidenten am 20. Juli 1944 auf. Vom Umfang der geplanten Evakuierung zeugt, dass man nicht nur die drei Millionen Einwohner, sondern auch ausländische Arbeiter (165.000 Personen), Gefangene (127.000) und Häftlinge von K.L. Auschwitz (über 100.000) sowie verschiedene materielle Güter evakuieren wollte³. Da die Fachliteratur zum Thema Evakuierung der oberschlesischen Provinz umfangreich ist⁴, kann man auf diese verweisen und die weiteren Ausführungen auf die Evakuierung der Justizorgane des gefährdeten Gebiets einschränken.

Im Sommer 1944 begannen im Reichsjustizministerium Arbeiten zur Regulierung der Verhaltensweise der unterstellten Ämter und ihres Personals beim Feindesinmarsch. Deren Anfang wurde gewissermaßen durch Mahnbriefe der Reichsverteidigungskommissare an die Oberlandesgerichtspräsidenten erzwungen, in denen die Juristen gefragt wurden, worauf man im Bereich der Justiz verzichten könnte. Im

¹ *Becker, Mitstreiter*, S. 251.

² *Meissner, B.*, *Ewakuacja niemieckich władz administracyjnych i niemieckiej ludności z okupowanych ziem polskich w latach 1944–1945* [Evakuierung der deutschen Verwaltungsbehörden und deutscher Bevölkerung aus den okkupierten polnischen Gebieten in den Jahren 1944–1945], Warszawa 1987, S. 131.

³ *Węcki, Fritz Bracht*, S. 440.

⁴ U.a.: *Konieczny, A.*, *Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska w końcowej fazie II wojny światowej* [Vorbereitungen der hitlerischen Behörden zur Evakuierung Oberschlesiens in der Endphase des Zweiten Weltkriegs], *Studia Śląskie*, Bd. XXXII, 1977, S. 261–278; *ders.*, *Ewakuacja niemieckich więzień na Dolnym Śląsku w 1945 r.* [Evakuierung der deutschen Gefängnisse 1945 in Niederschlesien], *Studia Śląskie*, Bd. XLII, 1983, S. 223–245; *Węcki, Fritz Bracht*, S. 440–451; *Kaczmarek, R.*, *Województwo śląskie pod okupacją niemiecką*. In: *Dziurok, A., Kaczmarek, R.* (Hrsg.), *Województwo śląskie 1945–1950. Zarys dziejów politycznych* [Woiwodschaft Schlesien 1945–1950. Ein Überblick über die politische Geschichte], Katowice 2007, S. 36–37; *Meissner*, *Ewakuacja*, S. 131–141.

Reichsjustizministerium wurde untersagt, Antworten zu geben, mit der Erklärung, dass die Entscheidung in dieser Angelegenheit zentral getroffen werde⁵.

Ein vierseitiges Dokument, das die Verhaltensweise der Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten ganzheitlich regulierte, wurde am 15. September 1944 erlassen. Es handelte sich dabei um die „Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten“⁶.

Die Richtlinien drückten das Grundprinzip aus, dass die Justizbehörden die Entscheidungen, die der örtlich zuständige Reichsverteidigungskommissar in Bezug auf die gesamte öffentliche Verwaltung traf, einhalten mussten. Unabhängig davon war die Aufgabe von Funktionsbeamten zu prüfen, ob angesichts der Änderung der Lage diese Maßnahmen ausreichend sind oder ob eine Abweichung von den Richtlinien des Kommissars notwendig erscheint. Die aufsichtführenden Richter, Landgerichtspräsidenten, Oberstaatsanwälte und Leiter der Justizvollzugsanstalten sollten ihren Vorgesetzten nach Möglichkeit Auskunft über beabsichtigte Handlungen erteilen. Wenn es keine Möglichkeit gab, sich mit den übergeordneten Organen in Verbindung zu setzen, mussten Entscheidungen mit den Leitern anderer Behörden und der Partei abgestimmt werden. Als Interpretationshinweis verweist das Dokument auf die militärische Maxime, dass entschlossenes Handeln besser sei als untätiges Warten.

Gerichte und Staatsanwaltschaften, in deren Bezirken Kämpfe stattfanden, sollten grundsätzlich ihre Amtstätigkeit fortsetzen. Alle Dienstkräfte sollten auf ihren Posten verbleiben, soweit ihre Rückführung nicht ausdrücklich angeordnet würde. Sollte der Sitz einer Justizbehörde in Folge der Kriegshandlungen (z.B. Luftangriff) zerstört worden sein, so sollte in erster Linie auf anderweitige Unterbringung der Behörde in demselben Ort hingewirkt werden. War dies nicht möglich, so sollte der Sitz der Behörde an einen anderen Ort ihres eigenen oder eines benachbarten Bezirkes verlegt werden. Solange eine Verbindungsmöglichkeit bestand, blieb die Entscheidung über Verlegung des Sitzes dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt vorbehalten. Die verlegte Justizbehörde sollte ihre Amtstätigkeit an ihrem neuen Sitz unter der bisherigen Bezeichnung fortsetzen.

Die Leitlinien weisen auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Evakuierung von Personen und Geräten hin. Zu frühes Handeln hätte zu Besorgnis in der Bevölkerung führen und dem Geist und der Abwehrhaltung schaden können, während zu spätes Handeln eine ordnungsgemäße Evakuierung aufgrund von Verkehrsbedingungen hätte verhindern können. Es wurde festgestellt, dass alle Evakuierungsbefehle einer sorgfältigen Prüfung und Vorbereitung bedürfen.

Es war symptomatisch, dass in den Leitlinien dem Export von Wertsachen auf Kosten des Personals Vorrang eingeräumt wurde. Dies wurde durch den Wunsch gerechtfertigt, nützliche Ausrüstung davor zu schützen, vom Feind zerstört zu wer-

⁵ BA, R 3001/24698, Bl. 4, Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 11. August 1944 an den Reichsverteidigungskommissar für den Gau Westfalen-Süd.

⁶ BA, R 3001/24698, Bl. 13–14, Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten.

den und in seine Hände zu fallen. Es wurde auf mögliche Schwierigkeiten bei der Organisation des Transports großer Mengen von Ausrüstung hingewiesen. Sie sollten durch die Energie und das persönliche Engagement der lokalen Leitung überwunden werden. Zu den zu evakuierenden Gegenständen gehörten: Akten politischer Strafsachen, politische Generalakten, Geheimvorgänge, ungeöffnete Testamente, Grundbuchtabellen, öffentliche Register, Personalakten oder Personalbögen, Unterlagen für die Zahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen⁷. Schreibmaschinen, Bettwäsche, Möbel und weiteres Inventar sollten ebenfalls mitgenommen werden⁸.

Die Akten und Gegenstände (z.B. Stempel), die nicht in die Hände des Feindes fallen durften, sollten vernichtet werden, falls ihre Wegschaffung nicht möglich war. Die transportierten Gegenstände sollten in einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt rechtzeitig bestimmten Ort hinterlegt werden. Dieser Ort sollte weiter vom Gefahrenbereich entfernt sein als der von der betreffenden Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Sitz.

Die Rückführung des Personals war nur dann möglich, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gezwungen war, ihre Tätigkeit einzustellen. Dies durfte nur auf ausdrückliche Anordnung des Reichsverteidigungskommissars oder der höheren Reichsjustizbehörde durchgeführt werden. Falls es an einer Verbindung zum Oberlandesgerichtspräsidenten oder zum Generalstaatsanwalt fehlte, sollte mit den Leitern anderer örtlicher Ämter zusammengewirkt werden. Vor der Einstellung der Dienststätigkeit durch die Justizbehörde durften nur der weibliche Teil des Personals und Kranke evakuiert werden.

Wo es notwendig war, einige Mitarbeiter zur Ausübung gerichtlicher Tätigkeiten für die übrige Bevölkerung nach dem Einmarsch des Feindes nach Möglichkeit zurückzulassen, mussten insbesondere ältere Menschen ausgewählt werden, die politisch unbeteiligt waren und das Vertrauen der Bevölkerung genossen. Beamte, die aufgrund ihrer Partei- oder Staatsbeteiligung besonders vom Feind bedroht waren, durften jedoch nicht zurückgelassen werden. Das evakuierte Personal war auch verpflichtet, sich an die von seinen Vorgesetzten festgelegten Sammelplätze zu begeben.

Der letzte Punkt der Richtlinien betraf die Evakuierung der Justizvollzugsanstalten. Besonders beachtenswert war die Amtsbefugnis des Generalstaatsanwalts, Gefangene freizulassen, die nur kurze Strafen zu verbüßen hatten und von denen weder eine politische noch eine sonstige Gefährdung zu befürchten war⁹.

Die praktische Ausführung der Richtlinien wurde zunächst infolge der Fortschritte sowjetischer Truppen in den nordöstlichen Gerichtsbezirken des Reiches getestet. Im September 1944 wurden wichtige Akten (politische Prozesse, Verfahren zu den sog. Septemberverbrechen) aus Danzig ins Oberlandesgerichtsbezirk Stettin über-

⁷ Ebenda.

⁸ *Becker, Mitstreiter*, S. 252.

⁹ BA, R 3001/24698, Bl. 13–14, Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten.

führt. Später wurden u.a. die Guillotine und der Galgen demontiert sowie einige Akten vernichtet¹⁰.

Leider steht kein direktes Zeugnis zur Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz zur Verfügung, obwohl solche Dokumente mit Bezug auf benachbarte Sondergerichte in Oppeln¹¹ und Bielitz¹² erhalten geblieben sind. Deswegen musste zur Rekonstruktion der Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz vor allem auf Restinformationen aus verschiedenen Dokumenten zurückgegriffen werden.

Der schnelle Angriff der sowjetischen Truppen¹³ und die dadurch auf obererschlesischem Gebiet erkämpften Siege¹⁴ waren für die deutschen Behörden eine Überraschung¹⁵. Dies konnte nicht ohne Folgen für die Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz bleiben. Am 20. Januar 1945 wurde die Evakuierung aller Beamten in den Kreisen östlich der Oder angeordnet, die nicht zum Dienst in Volkssturm verpflichtet waren¹⁶. Am 25. Januar wurde der Befehl zur Evakuierung der Stadt Kattowitz erlassen¹⁷. Die Hauptstadt Oberschlesiens wurde am 28. Januar 1945 durch die Rote Armee besetzt¹⁸.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Kattowitz östlich der Oder ist es gelungen, nur einen geringen Teil der Gerichtsakten wegzubringen. Es handelte sich dabei hauptsächlich um Besoldungsunterlagen der Oberjustizkasse in Beuthen. Diese Unterlagen wurden mit einem Pferdewagen unter Beamtenbegleitung aus Beuthen nach Neisse und dann mit einem Güterwagen nach Dresden befördert¹⁹. In die Nähe von Dresden wurden die meisten Personalakten der Mitarbeiter der obererschlesischen Gerichte überführt, ebenso wie einige Gegenstände, vor allem Testamente und Schreibmaschinen²⁰. Während dieser Zeit erhielten die Mitarbeiter entgegen den geltenden Regeln Zugang zu ihren eigenen Personalakten (sie wollten sie vernichten, was letztendlich nicht geschah), was einige von ihnen dazu verwendeten, Informationen politischer Natur daraus zu „löschen“²¹.

¹⁰ Vom 24. Januar 1941 bis 1. November 1944.

¹¹ BA, R 3001/22730, Bl. 11, Bericht über die Vorgänge in Oppeln seit dem 20. Januar 1945.

¹² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a, P. 296 Walter Jerothe, Bl. 4, Bericht des Justizangestellten Walter Jerothe über die dienstlichen Verhältnisse der Staatsanwaltschaft Bielitz vom 22. März 1945; Bl. 5, Erklärung des Justizangestellten Walter Jerothe unter Vorlage des anliegenden vom Amtsgericht Riesa ausgestellten Marschbefehls vom 22. März 1945.

¹³ *Kaczmarek*, *Województwo*, S. 37.

¹⁴ *Warzecha*, B., *Działania wojenne na Górnym Śląsku w 1945 roku* [Kriegshandlungen 1945 in Oberschlesien]. In: *Dziurok*, A., *Kaczmarek*, R. (Hrsg.), *Województwo śląskie 1945–1950. Zarys dziejów politycznych* [Woiwodschaft Schlesien 1945–1950. Ein Überblick über die politische Geschichte], Katowice 2007, S. 39.

¹⁵ Vom 6. Januar 1940 bis 30. November 1944.

¹⁶ *Węcki*, Fritz Bracht, S. 448.

¹⁷ Ebenda, S. 136.

¹⁸ *Warzecha*, *Działania*, S. 45.

¹⁹ BA, R 3001/22730, Bl. 14, Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz z.Zt. Neisse vom 16. Februar 1945 betr. Rückführung von gerichtlichen Behördengut aus Oberschlesien.

²⁰ Ebenda.

²¹ *Riegel*, *Der Tiefe*, S. 25, 13, 68.

Ausgehend davon, dass die meisten Akten des Sondergerichts Kattowitz im Staatsarchiv in Kattowitz aufbewahrt wurden, ist der Schluss zu ziehen, dass die Evakuierung der Behörde nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Während der Mangel an der Rechtsprechung für 1939 darauf hindeutet, dass Akten bezüglich politischer Fälle und der sog. Septemberverbrechen tatsächlich rechtzeitig zurückgeschickt oder früher vernichtet wurden, wurden alle übrigen Strafakten (mehr als 2.000 Fälle) weder weggebracht noch richtliniengemäß vernichtet. Wahrscheinlich waren die Kattowitzer Justizbehörden von dem Tempo der Fortschritte der Roten Armee überrascht, da der Befehl zur Vernichtung der verbliebenen Akten nicht erteilt (oder nicht ausgeführt) wurde.

Die Vorgehensweise der Leiter der Justizbehörden in Bielitz²² und Bendsburg²³ deutet darauf hin, dass von der Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung von weiblichem Personal und Kranken schon vor der Evakuierung der Behörde recht häufig Gebrauch gemacht wurde²⁴. Wahrscheinlich ist dies auf die tatsächliche Einstellung der Tätigkeit zurückzuführen – im Falle des Gerichts Bendsburg verursacht durch die Unterbringung einer Militäreinheit und der Polizei im Gerichtsgebäude ab dem 15. Januar²⁵. Ein Teil des männlichen Personals wurde dagegen zum Volkssturm einberufen²⁶.

Der Abschrift einer Notiz, die nach einem Telefongespräch mit einem Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft in Kattowitz gemacht wurde, ist zu entnehmen, dass diese Justizbehörde Kattowitz am 24. Januar 1945 (Mittwoch) als letztes Organ verlassen hat²⁷. Daraus kann gefolgert werden, dass das Sondergericht Kattowitz die Stadt etwas früher, aber am selben Tag verließ, ebenso wie andere Gerichte, aufgrund des um 8 Uhr erhaltenen Evakuierungsbefehls²⁸. Vor der Abreise wurde ein Teil der Unterlagen und Fernschreiber, die nicht mitgenommen werden konnten, vernichtet sowie die Guillotine demontiert und vergraben²⁹.

Die Evakuierung der Leitung der Kattowitzer Gerichte hatte im Gegensatz zur Leitung der Staatsanwaltschaft wahrscheinlich nicht den Charakter einer Flucht. Ein negatives Beispiel gab in diesem Bereich der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kattowitz, Oberstaatsanwalt Felix Menzel. Dieser hat seinen Posten ohne Erlaubnis der Vorgesetzten und ohne Evakuierungsbefehl verlassen und dadurch ei-

²² GStAPK, XVII. HA, Rep. 222a, P. 296 Walter Jerothe, Bl. 5, Erklärung des Justizangestellten...

²³ BA, R 3001/22730, Bl. 15–17, Schreiben des Amtsgerichtsdirektors in Neustadt vom 16. Februar 1945 betr. Bericht über die Räumung des Amtsgerichts Bendsburg.

²⁴ BA, R 3001/23372, Bl. 304, Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Kattowitz z.Zt. Neisse vom 1. Februar 1945.

²⁵ BA, R 3001/22730, Bl. 15–16, Schreiben des Amtsgerichtsdirektors in Neustadt vom 16. Februar 1945...

²⁶ Riegel, *Der Tiefe*, S. 68.

²⁷ BA, R 3001/24698, Bl. 23, Notiz vom 28. Januar 1945.

²⁸ BA, R 3001/23372, Bl. 304, Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Kattowitz z.Zt. Neisse vom 1. Februar 1945.

²⁹ Ebenda.

gene Unterebene aufgegeben. Nachdem man ihn festgenommen und verhört hatte, erschoss er sich selbst³⁰.

Der erste Sammelort für die aus Kattowitz evakuierten Gerichte war Neisse³¹. Die Beamten trafen auch in Neustadt ein³². Mit der Entwicklung der Kriegslage sind der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt mit ihren Mitarbeitern nach Gera gezogen, wo ein Verwaltungsstab (d.h. Liquidationsstab) für beide Behörden gebildet wurde³³. Der Reichsminister der Justiz hatte den Bedarf an solchen Ämtern bereits 1944 vorausgesehen³⁴. Schon damals hat er sich keine Hoffnungen darauf gemacht, die verlorenen Ostgebiete zurückzuerobern. Die Verwaltungsstäbe hatten die anhängigen Verfahren an die Reichsgerichte zu übergeben, Kassengeschäfte abzuwickeln und den Aufenthalt der Gefangenen und Beamten zu klären³⁵.

Es gibt keinen Grund zu der Behauptung, dass die Evakuierung des Personals des Sondergerichts Kattowitz nicht gelungen sei. Anders stellt sich jedoch die Frage der Sicherung und Wegschaffung von Gerichtsakten dar. Es ist zwar gelungen, fast alle Personalakten wegzubringen, die Mehrheit der Strafakten – mit Ausnahme der Akten aus dem Jahr 1939 – ist aber in Kattowitz geblieben. Dies könnte auf einen Mangel an Transportmitteln sowie auf die Lagerung an verschiedenen Orten zurückzuführen sein. Die Zurücklassung der Akten der erledigten Strafsachen und deren Nichtvernichtung bedeutete einen Verstoß gegen die in den ministeriellen Richtlinien festgelegten Verfahrensregeln, ermöglicht aber eine ausführliche Erforschung der Rechtsprechung des Sondergerichts. Das Sondergericht Kattowitz wurde nach Angaben aus den verfügbaren Quellen am Morgen des 24. Januar evakuiert. Faktisch wurde seine Amtstätigkeit sicherlich früher eingestellt – zwischen dem 17. und 24. Januar. Der 17. Januar folgte auf den Tag, an dem die letzte bekannte, in den Gerichtsakten aufgezeichnete Amtshandlung zustande kam³⁶.

³⁰ BA, R 3001/24300, Schreiben des Reichsministers der Justiz an die höheren Justizbehörden vom 7. Februar 1945 betr. Verhalten bei Feindannäherung.

³¹ BA, R 3001/24698, Bl. 23, Notiz vom 28. Januar 1945.

³² *Meissner*, *Evakuacja*, S. 140.

³³ BA, R 3001/22741, Bl. 5, Verzeichnis der Verwaltungsstäbe für Justizbehörden aus Freimachungsgebieten.

³⁴ Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz vom 21. November 1944. *Deutsche Justiz* 1944, S. 289–290.

³⁵ BA, R 3001/22741, Bl. 4, Schreiben des Reichsministers der Justiz an die höheren Justizbehörden vom 19. Februar 1945 betr. Justizbehörden aus Freimachungsgebiet.

³⁶ APK, Sondergericht Kattowitz, Az. 776, Bl. 37, Datumsstempel vom 16. Januar 1945.

I. Nach 1945

Das Sondergericht Kattowitz wurde während des Bestehens des nationalsozialistischen Regimes nicht offiziell aufgelöst, sondern stellte seine Tätigkeit aufgrund der Ende Januar 1945 angeordneten Evakuierung ein. Die formelle Grundlage für die Auflösung findet sich in den Rechtsakten, die von den Alliierten nach der Niederlage des Dritten Reiches erlassen wurden. Der 1945 gegründete Alliierte Kontrollrat verabschiedete unter anderem das Gesetz zur Aufhebung des NS-Rechts vom 20. September 1945¹ und das Gesetz zur Umgestaltung des Justizsystems vom 20. Oktober 1945². Die zwischen 1933 und 1945 eingerichteten Sondergerichte betraf insbesondere das letzte Gesetz (nach dem Vorbild des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877), das eine neue Struktur der Gerichtsbarkeit bestimmte und Mitglieder der NSDAP sowie diejenigen, die „an den Strafmethode des Hitlerregimes direkten Anteil hatten“, ausschloss (Artikel 4 des Gesetzes). Dieses Gesetz sah keine Sondergerichte vor, welche (zusammen mit dem Volksgerichtshof) der Alliierte Kontrollrat in einer besonderen Proklamation ausdrücklich auflöste³ – und deren Neugestaltung untersagte. Am 17. September 1945 erließ der Oberste Chef der Sowjetischen Militäradministration – der Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland – den Befehl, Sondergerichte aufzulösen und die faschistische Gesetzgebung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands abzuschaffen⁴.

In Bezug auf die Nachkriegszeit stellen sich zahlreiche Fragen: das Schicksal von Richtern und Staatsanwälten, ihre mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Haltung des deutschen Staates zu den Urteilen der Sondergerichte (und damit der rechtliche Status dieser Urteile), die Haltung der polnischen Behörden zu den Urteilen der deutschen Gerichte sowie die Tätigkeit der Hauptkommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Warschau und der Bezirkskommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Kattowitz (und ihren Rechtsnachfolgern) in den Fällen

¹ Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 6.

² Kontrollratsgesetz Nr. 4 – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens vom 20. Oktober 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 26.

³ Kontrollratsproklamation Nr. 3 – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege vom 20. Oktober 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 22.

⁴ BA, DX 1/64, Bl. 2, Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration – des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland Nr. 66 vom 17. September 1945 über die Aufhebung der Sondergerichte und die Abschaffung der faschistischen Gesetzgebung in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland.

des Sondergerichts Kattowitz und seiner Juristen. Hierbei sind sowohl deutsche als auch polnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

I. Deutsche Perspektive

1. Schicksal der Richter und Staatsanwälte

Die im Bundesarchiv in Berlin aufbewahrten Personalakten der Juristen, die als Richter oder Staatsanwälte beim Sondergericht Kattowitz tätig waren, enthalten keine Informationen über ihr Nachkriegsschicksal. Die einzige Ausnahme betrifft Richter Richard Buchwald, dessen Akten die Entscheidung von 1952 über die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes für seine Verwandten enthalten. In der Entscheidung wurde auf die Aussage der Witwe Bezug genommen, ihr Ehemann sei am 4. Mai 1945 verschollen⁵. Ähnlich stellte sich die Lage bei den Personalakten dar, die im Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preußisches Kulturbesitz in Berlin gefunden wurden. Die dortigen Archivalien ermöglichten es lediglich, das weitere Schicksal von Herbert Zirpel und Georg Rydzek festzustellen. Aus dem Antrag der Witwe auf Waisengeld für ihren Sohn im Jahr 1949 ergab sich, dass Zirpel verstorben war⁶. Die verwendete Terminologie legt nahe, dass es sich um einen natürlichen Tod handelte, der nicht im Zusammenhang mit der Kriegsführung auftrat. Im selben Jahr beantragte Richter Rydzek während seines Aufenthaltes in einem Bezirkskrankenhaus in Thüringen eine Versorgungsleistung⁷. Auf der Grundlage dieser Dokumente kann der Schluss gezogen werden, dass das Dienstalder, von dem der Anspruch auf Versorgungsleistung sowie Witwen- und Waisengeld oder deren Höhe abhingen, für den Justizdienst im Dritten Reich auf den bisherigen Prinzipien berechnet wurde, d.h. dieser Zeitraum wurde nicht negativ bewertet.

Die oben genannten Archivalien enthalten keine Informationen über das Schicksal der überwiegenden Mehrheit der untersuchten Gruppe von Juristen. Aufgrund des Mangels an Informationen über ihre Tätigkeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, insbesondere über die Ausleihe von Akten an nach dem Krieg eingerichtete Personalabteilungen deutscher Gerichte, könnte der Schluss gezogen werden, dass diese Personen den Krieg nicht überlebt oder keine Beschäftigung in der Justiz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen haben. Es sollten jedoch die Feststellungen von Konieczny in Erinnerung gerufen werden, wonach drei Richter (Fähndrich,

⁵ BA, R 3001/53014 Richard Buchwald, o. Pag., Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes vom 15. April 1952.

⁶ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 258 Nr. 4865 Herbert Zirpel, Bl. 160, Antrag auf Anfertigung des Gehaltsauszuges des verstorbenen Ehemannes vom 11. Mai 1949.

⁷ GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, P. 187 Nr. 3523 Georg Rydzek, Bl. 168, Schreiben betr. Versorgungsbezüge vom 24. Juli 1949.

Kieler und Meusel) und zwölf Staatsanwälte (Bellebaum, Dorn, Freund, Hamaeckers, Hayn, Knobloch, Krekel – in der Bundesrepublik Deutschland als Anwalt tätig, Liebig, Oppe, Ottersbach, Schubert und Wolfrum) in der westdeutschen Justiz tätig waren⁸. Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Quellen kann diese Liste um folgende Personen erweitert werden: die Richter Georg Stanke (nach dem Krieg – Amtsgerichtsrat in Baden-Baden)⁹, Johannes Chaluppa (Arbeitsgerichtsrat in Köln), Josef Franke (Amtsgerichtsrat in Fürstenfeld), Gregor Pütz (Amtsgerichtsrat in Köln), Karl Burk (Landgerichtsrat in West-Berlin)¹⁰, Hermann Plonner (Landgerichtsdirektor in Bayern), Bernd Demmler (Amtsgerichtsrat in Kleve)¹¹ und Paul Krügers (Landgerichtsrat in Essen)¹², sowie die Staatsanwälte Franz Schlüter (Staatsanwalt in Düsseldorf)¹³, Hasso Petersen (Landgerichtsrat in Schleswig-Holstein) und Seggelke (Amtsgerichtsrat in Niedersachsen)¹⁴. Von den 40 im Sondergericht Kattowitz beschäftigten Richtern fanden also mindestens 11 (27,5 %) und von den 39 Staatsanwälten – mindestens 15 (38,5 %) Arbeit in der westdeutschen Justiz.

Es scheint, dass sowohl auf dem Gebiet der künftigen Bundesrepublik Deutschland als auch der künftigen Deutschen Demokratischen Republik die Situation kurz nach Kriegsende der Beschäftigung der bisherigen Richter und Staatsanwälte in den neu geschaffenen Justizorganen förderlich war. Dies war zum einen auf den Mangel an alternativen Kandidaten zurückzuführen (z.B. hatten noch 1951 die Juristen in Erfurt keine Universitätsausbildung, sondern absolvierten lediglich Schnellkurse) und zum anderen auf das Chaos, das mit der Evakuierung der Justiz im Jahr 1945 verbunden war (Mitarbeiter erhielten Zugang zu eigenen Personalakten, was dazu genutzt wurde, Belastungsbeweise bezüglich ihrer Tätigkeit im Dritten Reich aus den Personalakten zu entfernen). Darüber hinaus stellte Peter Riegel fest, dass es eine Art Absprache zwischen einzelnen Richtern und Staatsanwälten gab, die einander positive Zeugnisse über ihre Haltung in den Jahren zwischen 1933 und 1945 ausstellten sowie persönliche Empfehlungen machten¹⁵. Es ist nicht schwer vorstellbar, dass sie in Ermangelung anderer Beweise eine Beschäftigung ermöglicht haben könnten – als Beispiel kann in dieser Hinsicht Gerhard Pchalek dienen, der vor dem Sondergericht Kattowitz und Sondergericht Bielitz die Anklage vertrat, ohne Mitglied der NSDAP

⁸ *Konieczny*, Pod rządami, S. 176–181.

⁹ BA, DO 1/32093, Bl. 14, Die Aufstellung über NS-Sondergerichte.

¹⁰ BA, DO 1/32092, Liste der Nazi-Richter und Staatsanwälte, die an Sondergerichten in Polen Todesurteile fällen oder an ihnen und ihrer Vollstreckung mitwirkten und im Ruhestand bzw. 1964 nicht mehr aufgeführt sind.

¹¹ Wir klagen an. 800 Nazi-Blutrichter-Stützen des Adenauer-Regimes, Berlin 1959, S. 12.

¹² AIPN Po 3/348/7, Bl. 79, Informacja z kartoteki Głównej Komisji [Nachricht aus der Kartothek der Hauptkommission].

¹³ BA, DO 1/32092, o. Pag., Aufstellung von Personen zum Projekt „Polen klagt an“ vom 14. März 1968.

¹⁴ BA, DO 1/32092, Liste der Nazi-Richter und Staatsanwälte, die an Sondergerichten in Polen Todesurteile fällen oder an ihnen und ihrer Vollstreckung mitwirkten und 1964 noch in Westdeutschland tätig sind.

¹⁵ *Riegel*, Der Tiefe Fall des Professors Pchalek, S. 13–14, 25–26, 37, 68.

zu sein, im Mai 1945 mit der Einrichtung einer neuen Staatsanwaltschaft in Gera beauftragt wurde und bis 1950 als Generalstaatsanwalt von Thüringen fungierte¹⁶.

2. Strafrechtliche Haftung

Die erhaltenen Erinnerungen deuten darauf hin, dass in den Jahren nach dem Kriegsende Richter und Staatsanwälte, die in Sondergerichten tätig waren, einer weit verbreiteten Verurteilung ausgesetzt waren – diese Tatsache wurde als ein Makel angesehen¹⁷. Wenn es aber um ihre strafrechtliche Haftung geht, fanden vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 22 Strafverfahren gegen Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte des Dritten Reiches statt, wobei es keine rechtskräftige Verurteilung gab¹⁸. Die westdeutsche Justiz hat demnach keinen der Richter oder Staatsanwälte, der an der Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz beteiligt war, zur Verantwortung gezogen.

Dies geschah trotz der Verurteilung von Juristen im Nürnberger Prozess, bei dem hohe Beamten des Justizministeriums des Dritten Reiches, Richter (darunter drei aus Sondergerichten)¹⁹ und Staatsanwälte vor Gericht gestellt wurden. Den NS-Juristen wurden sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugeschrieben. Ein wichtiger Umstand dieses Verfahrens war, dass das US-Militärtribunal den Fall allein auf der Grundlage des Gesetzes des Alliierten Kontrollrates über Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben vom 20. Dezember 1945²⁰, verhandelte. Die Wahl einer solchen materiellen Rechtsgrundlage ermöglichte die Abwendung von Behauptungen der Verteidigung, die Angeklagten könnten nicht für schuldig befunden werden, da ihr Verhalten im Rahmen des damals geltenden deutschen Rechts lag. Nach diesem Gesetz waren Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar, unabhängig davon, ob die Tat gegen die Gesetze des Landes verstieß, in dem das Verbrechen begangen worden war. Das Tribunal stellte fest, dass ein NS-Richter ein Mordverbrechen begangen hatte, wenn er einen Angeklagten deswegen zum Tode verurteilte, weil dieser ein Pole oder Jude war, und das Gesetz, das

¹⁶ Ebenda, S. 12–15; *Leide, H.*, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR, Göttingen 2011, S. 86; *Weber, P.*, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961. Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte, München 2000, S. 43.

¹⁷ BA, OSTDOK 8/211, Bl. 6, Bericht von Kurt Bode vom 1. Dezember 1953.

¹⁸ *Kulesza*, *Crimen laesae iustitiae*, S. 132.

¹⁹ *Diestelkamp, B.*, Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit. In: *Diestelkamp, B., Stolleis, M.* (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1988, S. 134.

²⁰ Kontrollratsgesetz Nr. 10 – Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben vom 20. Dezember 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 50.

dies erlaubte, stellte ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ein Kriegsverbrechen dar²¹.

Demgegenüber ging die westdeutsche Justiz bei der Strafverurteilung der NS-Juristen für die im Dritten Reich verhängten Todesurteile davon aus, dass „das damalige Gesetz heute nicht als rechtswidrig angesehen werden kann“. Es kam nicht zur Verurteilung von Richtern und Staatsanwälten der Sondergerichte, obwohl Gustav Radbruch im Rahmen der Grundsätze der strafrechtlichen Haftung von Richtern des Dritten Reiches dogmatisch betonte, dass § 336 StGB in Bezug auf die Rechtsverletzung anzuwenden sei. Der Radbruchschen Formel zufolge

„dürfte der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur unrichtiges Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur“²².

Die Gerichte beschränkten jedoch – entgegen Radbruchs Absicht – den Umfang der Rechtsprechung in Bezug auf die Rechtsbeugung. In einem Urteil aus dem Jahr 1956 stellte der Bundesgerichtshof fest, dass dieses Verbrechen nur von jenen begangen wird, die das Recht mit direkter Absicht beugen, nicht mit einer eventuellen. Dies bedeutete, dass geprüft werden musste, ob NS-Juristen das Recht des Dritten Reiches absichtlich gebeugt hatten. Als eingetreten wurde dies angesehen, wenn eine Fälschung des Sachverhalts, eine rechtlich ungerechtfertigte Subsumtion des Sachverhalts und ein Missbrauch des gerichtlichen Ermessens bei der Verurteilung zum Tode stattgefunden hatten. Die angeklagten Anwälte verteidigten sich jedoch erfolgreich, indem sie behaupteten, sie seien davon überzeugt gewesen, dass sie Todesurteile im Glauben an die Rechtmäßigkeit ihrer Urteile fällten, in der Absicht, dem deutschen Volk im Kriegszustand zu dienen.

Dank des Archiverbes der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg kann man die Position erfahren, die der Richter des Sondergerichts Bielitz Waldemar Holz zu einem unter seiner Beteiligung 1943 verhängten Todesurteil für ein Kriegswirtschaftsverbrechen (Schwarzschlachtung) einnahm. Das Strafverfolgungsverfahren wurde im Zusammenhang mit der Auffindung dieses Urteils eingeleitet. Holz wurde als an seiner Fäl-

²¹ *Cyprian, T., Sawicki, J., Nieznana Norymberga. Dwanaście procesów norymberskich* [Das unbekannte Nürnberg. Zwölf Nürnberger Prozesse], Warszawa 1965, S. 87–132; *Kulesza, Crimen laesae iustitiae*, S. 41, 503.

²² *Zajadło, J., Radbruch*, Sopot 2016, S. 24; ders., *Formuła Radbrucha. Filozofia prawa na granicy pozytywizmu prawniczego i prawa natury* [Radbruchsche Formel. Rechtsphilosophie an der Grenze zwischen Rechtspositivismus und Naturgesetz], Gdańsk 2001, passim.

lung beteiligt identifiziert und nachdem festgestellt wurde, dass er noch am Leben ist, wurde er im September 1978 als Verdächtiger beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart vernommen. Zu dieser Zeit war er bereits außer Dienst. Aufgrund des Zeitablaufs war er nicht in der Lage, sich an den Fall zu erinnern. Als ihm eine Fotokopie des Urteils vorgelegt wurde, nahm er Bezug auf die wesentlichen Bedingungen des Sachverhalts und die im damaligen Recht festgelegten Voraussetzungen. Er hielt das Urteil für richtig und mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, und bestritt, sich bei der Urteilsfällung von rassistischen oder politischen Erwägungen geleitet lassen zu haben. Bei der Analyse des gesammelten Beweismaterials wurde festgestellt, dass weder im Urteil noch in den Erklärungen des Verdächtigen Beweise dafür vorlagen, dass sich das Sondergericht bei seinem Urteil von anderen als den für den Fall relevanten Erwägungen leiten ließ und dass die Verurteilung und Tötung (durch Vollstreckung der Todesstrafe) aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB erfolgten. Es wurden auch keine konkreten Beweise dafür gefunden, dass das Gericht den Angeklagten aufgrund seiner polnischen Nationalität als politisch fremde Person erachtete, die rassistisch verachtet wurde, ihm die Menschenwürde verweigerte und daher ein „terroristisches Urteil“ aussprach²³. Bei der Einstellung des Verfahrens stellte der Staatsanwalt fest, dass dem Verdächtigen keine vorsätzliche Gesetzesbeugung angelastet werden könne, da es keine Beweise dafür gebe, dass er die Rechtslage des Angeklagten aus anderen als den den Fall betreffenden Gründen bewusst und eigenwillig verschlimmert habe. Gemäß der Rechtsprechung und Literatur war das im Urteil verwendete Recht legitim, formal und materiell geltend, und die Richter waren nicht berechtigt, die Gültigkeit von Gesetzen zu prüfen oder ihre Anwendung in vollem Umfang abzulehnen. Im Sachverhalt gab es auch keinen Hinweis darauf, dass die Bestimmungen bewusst falsch angewandt wurden. Es gab keine offensichtlichen Fehler in der rechtlichen Begründung und die Strafe lag innerhalb der gesetzlichen Grenzen²⁴.

Infolgedessen werden die in der Rechtsprechung hohen Anforderungen bezüglich des subjektiven Tatbestandes einer Rechtsbeugung (Erfordernis, die unmittelbare Absicht nachzuweisen), was durch das Fehlen ausreichender Beweise stark behindert wurde, als Ursache für die Misserfolge bei der Abrechnung mit NS-Richtern und Staatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland angeführt. Ein außerrechtlicher Umstand war dagegen die Abneigung zur Verfolgung und Bestrafung der Kollegen seitens Juristen, die nach dem Krieg in der Justiz Westdeutschlands beschäftigt waren – schließlich gehörten sie derselben Berufsgruppe und sozialen Klasse an, und hatten häufig auch ähnliche „braune“ Lebensläufe²⁵.

²³ BA, B 162/18486, Bl. 34–36, Schreiben des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart betr. Ermittlungsverfahren 19 Js 3077/77 vom 26. September 1978.

²⁴ Ebenda, Bl. 54–60, Einstellung des Verfahrens wegen Mordes (NS-Verbrechen) vom 12. Dezember 1978.

²⁵ *Kulesza*, *Crimen laesae iustitiae*, S. 77–78, 85, 134–135, 503–505.

Während in Westdeutschland kein NS-Jurist in einem Strafverfahren verurteilt wurde, passierte dies in der Deutschen Demokratischen Republik mindestens in einigen Fällen. Gerhard Pchalek, der von 1941 bis 1945 Staatsanwalt im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft in Kattowitz war und vor den Sondergerichten in Kattowitz und Bielitz die Anklage vertrat, wurde am 8. April 1960 vom Bezirksgericht in Gera zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe wegen Beihilfe zum Mord in 20 Fällen nach § 49 und 211 StGB verurteilt. Es wurde festgestellt, dass er als Staatsanwalt vor beiden Sondergerichten die Todesstrafe gegen deutsche und polnische Patrioten beantragte, die anschließend verhängt und vollstreckt wurde. Als Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts in Kattowitz wies er auch andere Staatsanwälte an, die strengsten Strafen zu fordern, und reichte Anträge auf Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile ein, die er als zu mild empfand. Die Einleitung des Verfahrens gegen Pchalek war wahrscheinlich auf einen Zufall zurückzuführen. Ab 1952 war Pchalek Professor an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena und hielt Vorträge im Bereich des Strafrechts. Im Februar 1959 fand in Erfurt eine Ausstellung über „Blutgerichte und Blutrichter“ statt, in der gezeigt wurde, wie viele Juristen aus den NS-Sondergerichten damals in der westdeutschen Justiz tätig waren. Eine Studentin erblickte unter den Ausstellungsmaterialien die Fotokopie eines Todesurteils, das das Oberlandesgericht in Kattowitz am 27. Juni 1944 gegen einen 62-jährigen Landwirt wegen staatsfeindlicher Äußerungen, des Abhörens ausländischer Radiosendungen und der Verbreitung von Nachrichten aus diesen Sendungen erließ²⁶. Laut dem Inhalt des Urteils war der Anklagevertreter ein Mann namens Pchalek, und da dieser Name mit dem Namen des Universitätsprofessors übereinzustimmen schien, informierte die Studentin die Staatsanwaltschaft²⁷.

Darüber hinaus bestrafte das Landgericht in Chemnitz zwei Richter des Sondergerichts Kattowitz. Informationen zu diesem Thema sind leider spärlich und stammen aus dem Bundesarchiv in Ludwigsburg. Am 23. Mai 1950 wurde Hans Karl Fähndrich zu 18 Jahren Zuchthaus und am 26. Mai 1950 Georg Stanke zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Karteivermerk zum Sachverhalt deutet darauf hin, dass Fähndrich als Leiter der NSDAP-Ortsgruppe und Richter in Oppeln die NS-Gewaltherrschaft wesentlich gefördert, und Stanke der nationalsozialistischen Diktatur außerordentliche Unterstützung gewährt haben soll. Beide Richter verbüßten ihre Strafen nur teilweise – Fähndrich verbrachte vier Jahre im Gefängnis und Stanke zwei. Das verhängte Strafmaß, der Zeitpunkt der Urteilsverkündung und die Tatsache, dass das Gericht in Chemnitz die Urteile erließ, deuten darauf hin, dass es sich um einen der sog. Waldheimer Prozesse gehandelt haben könnte, die zwischen April und Juli 1950

²⁶ Koppel, W., Ungesühnte Nazijustiz. Hundert Urteile klagen ihre Richter an, Karlsruhe 1960, S. 20.

²⁷ Riegel, Der Tiefe, S. 37–40, 43, 49–55. Zum Fall Pchalek siehe auch: Graczyk, Convicted Nazi lawyer. The case of Gerhard Pchalek.

stattfanden und in denen es 3.324 Verurteilungen gab, mit einem Strafmaß meist zwischen 10 und 25 Jahren²⁸.

3. Rechtsstatus der Urteile

Was den rechtlichen Status von Urteilen der Sondergerichte betrifft, lassen sich mehrere Zäsuren unterscheiden, die diese Problematik regeln. Kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden lokale und regionale Initiativen in Bezug auf bestimmte Kategorien von Urteilen ergriffen. In der britischen Besatzungszone erließen beispielsweise die Präsidenten der Oberlandesgerichte eine Verordnung, in der die Strafen für die politischen Taten aufgehoben und das Strafmaß für andere durch Sondergerichte beurteilte Taten herabgesetzt wurde²⁹, während im Land Württemberg-Baden mit dem Gesetz vom Mai 1946 Straftaten gegen den Nationalsozialismus für straffrei erklärt wurden. Dieses Gesetz sah außerdem vor, dass der Staatsanwalt, die verurteilte Person oder ihre Angehörigen die Aufhebung des Urteils beantragen konnten, sofern dies nicht von Rechts wegen erfolgt war. Zu diesem Zeitpunkt wurde jedoch nicht die Entscheidung getroffen, die Urteile von Sondergerichten generell aufzuheben, da dies den rechtsstaatlichen Prinzipien der neu geschaffenen Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen würde – da die Sondergerichte auch mit Fällen von gewöhnlichen Straftaten konfrontiert wurden³⁰.

Inwieweit die oben genannten Möglichkeiten zur Überprüfung oder Aufhebung von Urteilen die Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz betrafen, ist schwer einzuschätzen, da der Sitz dieses Gerichts und seine örtliche Zuständigkeit nach dem Krieg nicht zur Jurisdiktion der Bundesrepublik Deutschland gehörten. In Anbetracht des Schicksals des Archiverbes und der Angeklagten gab es anscheinend nur wenige solche Fälle, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Reihe von Personen, die vom Sondergericht verurteilt wurden, den Krieg überlebten und sich in Deutschland befanden, die rechtlichen Möglichkeiten genutzt haben, ihr Urteil aufzuheben oder zu überprüfen.

Es wurde festgestellt, dass in den 1950er, 1960er und 1970er Jahren die Urteile des Sondergerichts Kattowitz episodisch vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht angeführt wurden. Im ersten Fall sagte der Angeklagte fälschlicherweise unter Eid aus, dass das Urteil des Sondergerichts von 1943 im folgenden Jahr aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wurde, was sich auf sein Strafregister und seine Beschäftigung auswirkte³¹. Im zweiten Fall war der Kläger ein im Juli 1942 vom Sondergericht wegen Begünstigung im Amt in Tateinheit mit Urkundenvernichtung in drei Fällen zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus sowie zu zwei Jahren Ehrverlust verurteilter Amtskommissar aus Auschwitz. Von

²⁸ Kulesza, *Crimen laesae iustitiae*, S. 52–53.

²⁹ Ludewig, Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt“, S. 233

³⁰ Oehler, *Die Rechtsprechung*, S. 276, 278.

³¹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 1952, Az. 2 StR 188/52.

den deutschen Nachkriegsbehörden verlangte er Entschädigung für die während des Strafvollzugs erlittenen Körper- und Gesundheitsschäden. In seinem Urteil stellte der Bundesgerichtshof fest, dass dieser Mann von den nationalsozialistischen Behörden verfolgt wurde, wie das Urteil des Sondergerichts Kattowitz beweist, weil das Sondergericht ihn als politischen Gegner ansah und ohne diesen Umstand die verhängte Strafe nicht so hoch gewesen wäre³². Dieselbe Person war auch von dem dritten Urteil betroffen, mit dem ein früherer Zeitpunkt des Dienstantritts gemäß dem Verfahren nach dem Gesetz zur Regelung der Entschädigung für nationalsozialistische Rechtswidrigkeiten im öffentlichen Dienst festgelegt werden sollte³³. Im letzten der identifizierten Fälle stellte sich eine interessante Rechtsfrage: Darf sich ein Verwaltungsgericht auf Tatsachenfeststellungen aus dem Urteil eines Strafgerichts (Sondergerichts) stützen, wenn das Urteil des Strafgerichts aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wurde und das neue diese Tatsachenfeststellungen nicht mehr enthält? Diese Feststellungen beschränkten sich darauf, dass das Sondergericht Kattowitz in seinem Urteil den Wert der gekauften Ware festgestellt hatte, während das Hamburger Landgericht das Urteil 1948 aufhob und den Angeklagten mangels Beweisen freisprach. Das Bundesverwaltungsgericht nahm an, dass die vom Kläger bestrittenen Tatsachen in dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht angeführt werden dürfen³⁴.

Diese Beispiele zeigen, dass die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland die Urteile des Sondergerichts Kattowitz als bindend und als Grundlage für ihre eigenen Tatsachenfeststellungen behandelten, abgesehen von dem letzten Fall, in dem das Urteil infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wurde.

1985 wurde der Rechtsstatus der im NS-Staat erlassenen Urteile zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte in der Bundesrepublik Deutschland. Der bevorstehende vierzigste Jahrestag des Untergangs des Dritten Reiches bot dem Bundestag die Gelegenheit, die „Nichtigkeit der Entscheidungen der als ‚Volksgerichtshof‘ und ‚Sondergerichte‘ bezeichneten Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsregimes“ zu deklarieren. Der diesbezügliche Beschluss wurde am 25. Januar 1985 einstimmig angenommen³⁵ und stand im Widerspruch zur Rechtsprechung der Ober- und Höchstgerichte der Bundesrepublik³⁶. Er hatte deklaratorischen Charakter und sein Grundgedanke wurde im Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 zum Ausdruck gebracht, welches die Möglichkeit vorsah, dass in einer Strafsache zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945

³² Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 1961, Az. IV ZR 180/60.

³³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1968, Az. VIII C 1568.

³⁴ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1975, Az. III C 5574.

³⁵ Beschluss des Deutschen Bundestags vom 25. Januar 1985 über die Nichtigkeit der Entscheidungen der als „Volksgerichtshof“ und „Sondergerichte“ bezeichneten Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, angenommen bei der 118. Sitzung. Aussprache vor der Beschlussfassung; Stenographischer Bericht Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 10/118, S. 8761–8767.

³⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion der Grünen – Drucksache 10/5148 vom 26. November 1986.

ergangene Urteil auf Antrag aufzuheben, wenn es auf einer gegen das NS-Regime gerichteten Handlung beruhte. Das Urteil konnte jedoch nicht aufgehoben werden, wenn der Täter aufgrund von Eigennutz oder anderen niederen Beweggründen handelte oder die Art der Tatausführung verwerflich war. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde die fragliche Angelegenheit umfassender geregelt. Mit dem Gesetz vom August 1998 wurden strafrechtliche Verurteilungen aufgehoben, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen waren³⁷. Es handelte sich insbesondere um Entscheidungen des Volksgerichtshofs, Entscheidungen der auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Februar 1945³⁸ gebildeten Standgerichte sowie Entscheidungen, die auf den 59 im Anhang genannten gesetzlichen Vorschriften beruhten. Da das Sondergericht Kattowitz diese 59 im Anhang des Gesetzes genannten Rechtsakte angewandt hatte, sind seine Urteile als aufgehoben zu betrachten.

II. Polnische Perspektive

1. Verhältnis der polnischen Behörden zu den Urteilen deutscher Gerichte

Nach Art. 1 des Dekrets vom 6. Juni 1945³⁹ wurden die während der deutschen Besatzung in Polen erlassenen Gerichtsentscheidungen für nichtig und rechtsunwirksam erklärt. Daher betrachteten die polnischen Behörden sie als von Rechts wegen ungültig. Dieses Konzept war am einfachsten in die Tat umzusetzen. Die vorgeschlagenen alternativen Regelungen, die die Erwirkung einer Bestätigung oder einer Vollstreckungsklausel des polnischen Gerichts vorsahen⁴⁰, wären schließlich mit zusätzlichem Zeit-, Mittel- und Arbeitsaufwand verbunden. Während diese Entscheidung in Bezug auf Urteile in Strafsachen politischer und wirtschaftlicher Natur offensichtlich erscheint, ist es schwierig, sie bei kriminellen Straftaten zu rechtfertigen, die auch

³⁷ Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998, BGBl. 1998, S. 2501. Das Gesetz wurde 2002 und 2009 geändert – beim ersten Mal wurde der Katalog der aufgehobenen Entscheidungen um Urteile von Militärgerichten gegen Deserteure erweitert und beim zweiten Mal – um Urteile gegen „Kriegsverräter“.

³⁸ Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945, RGBl. 1945, S. 30.

³⁹ Dekret z dnia 6 VI 1945 r. o mocy obowiązującej orzeczeń sądowych, wydanych w okresie okupacji niemieckiej na terenie Rzeczypospolitej Polskiej (Dz.U. z 1945 nr 25, poz. 151) [Dekret vom 6. Juni 1945 über die Rechtsgültigkeit der während der deutschen Okkupation im Gebiet der Republik Polen erlassenen Gerichtsentscheidungen].

⁴⁰ Lityński, A., *Druga wojna światowa: Polskie Państwo Podziemne, prawo i sądy polskie (szkic do celów dydaktycznych)* [Zweiter Weltkrieg: Polnischer Untergrundstaat, Recht und polnische Gerichte (Skizze zu didaktischen Zwecken)], *Miscellanea Iuridica* 2005, Bd. 6, S. 150; *ders.*, *Historia prawa Polski Ludowej* [Rechtsgeschichte Volkspolens], Warszawa 2013, S. 35.

vor, während und nach dem Krieg strafbar waren. Es ist davon auszugehen, dass die Nichtigkeitserklärung aus praktischen Gründen ausnahmslos alle Urteile deutscher Gerichte während der Besatzungszeit betraf. Eine Alternativlösung hätte die Notwendigkeit nach sich gezogen, die von den Deutschen in Strafverfahren ergangenen Urteile zu bewerten, insbesondere in Grenzfällen (in manchen Fällen war es nicht einfach, eine Handlung in eine bestimmte Kategorie einzustufen).

Diese Frage wurde zum Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Warschau. In einem Urteil vom September 1945 erklärte er, dass die Verurteilung durch ein deutsches Gericht während der Besatzungszeit nicht zur Feststellung der Vorbestrafung des Angeklagten führt⁴¹. Diese Entscheidung wurde infolge einer Kassation getroffen, in der unter anderem behauptet wurde, dass das zweitinstanzliche Gericht, das über die Strafe entschied, zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass der Angeklagte von einem deutschen Gericht wegen Diebstahls bestraft worden war. In der Urteilsbegründung verwies der Oberste Gerichtshof auf Art. 1 des Dekrets vom 6. Juni 1945.

2. Tätigkeit der Institutionen zur Erforschung der deutschen Verbrechen bezüglich des Sondergerichts

Mit dem Dekret vom 10. November 1945 wurde die Hauptkommission (und Bezirkskommissionen) zur Untersuchung der Deutschen Verbrechen in Polen eingerichtet⁴². Die Hauptkommission und die Bezirkskommissionen hatten nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung das Recht, Untersuchungen durchzuführen und Zeugen zu vernehmen. Die Handlungen ihrer Mitglieder, die über die Qualifikation eines Richters oder eines Staatsanwalts verfügten, hatten die Geltungskraft der Gerichtsgeschäfte, und ihre Protokolle – die Geltungskraft der Gerichtsprotokolle (Art. 4 des Dekrets). Diese Regelung diente laut Justizminister Henryk Świątkowski dazu, die Deutschen daran zu hindern, die gesammelten Beweise zu untergraben⁴³. Die Kommission war in erster Linie für die Erforschung und Sammlung von Materialien zu deutschen Verbrechen verantwortlich, die zwischen 1939 und 1945 in Polen oder im Ausland in Bezug auf polnische Staatsbürger oder Personen polnischer Na-

⁴¹ Wyrok Sądu Najwyższego z 20 IX 1945 r. [Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 20. September 1945], Az. K 146/45. OSN(K) 1945, H. 1–2, Nr. 15, S. 47–48, LEX Nr. 161532.

⁴² Dekret z dnia 10 listopada 1945 r. o Głównej Komisji i Okręgowych Komisjach Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce [Dekret vom 10. November 1945 über die Hauptkommission und Bezirkskommissionen zur Untersuchung der Deutschen Verbrechen in Polen], Dz.U. z 1945 r. nr 51, poz. 293.

⁴³ Główna Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce i jej oddziały terenowe w 1945 roku. Wybór dokumentów [Hauptkommission zur Untersuchung der Deutschen Verbrechen in Polen und ihre territorialen Abteilungen im Jahr 1945. Dokumentenauswahl], bearb. v. *Motas, M.*, Warszawa 1995, S. 37.

tionalität sowie gegenüber Ausländern, die sich zu diesem Zeitpunkt in Polen befanden, begangen wurden (Art. 3)⁴⁴.

Aus unklaren Gründen wurde die Bezirkskommission in Kattowitz nicht zur gleichen Zeit wie andere Bezirkskommissionen eingerichtet. Der Aufnahme von Geschäften in anderen Teilen Polens wurde höchstwahrscheinlich eine höhere Priorität eingeräumt. Mitte 1945 (noch vor Erlass des Dekrets vom 10. November 1945) gab es zehn Zweigstellen der Hauptkommission (in Bromberg, Danzig, Krakau, Lublin, Lods, Posen, Radom, Reichshof, Warschau-Stadt und Warschau-Woiwodschaft; die Zweigstelle in Breslau befand sich in der Organisationsphase). In dem Ende Dezember 1945 von der Krakauer Zweigstelle der Hauptkommission erstellten Bericht für den Zeitraum seit der Gründung dieser Zweigstelle sind keine Einträge über Oberschlesien enthalten⁴⁵. Der Arbeit von Czesław Pilichowski zufolge war die Bezirkskommission in Kattowitz zwischen 1946 und 1949 neben zwölf anderen Zweigstellen dieser Art im Land tätig. Ihre Aktivität in dieser Zeit wurde jedoch in Veröffentlichungen, die die Tätigkeit der Hauptkommission und der Bezirkskommissionen zusammenfassten, nicht einmal erwähnt⁴⁶. Im Mai 1965 nahm die Bezirkskommission in Kattowitz die Tätigkeit wieder auf. Ihre Ermittlungen betrafen damals das Ersatzpolizeigefängnis in Myslowitz, die Verbrechen der Gestapo-Chefs in Kattowitz, Rudolf Mildner und Johannes Thümmeler, die Verbrechen der Wehrmacht im September 1939 sowie die in den Zweiglagern des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau und die während des Evakuierungsmarsches der Häftlinge dieses Lagers im Januar 1945 begangenen Verbrechen⁴⁷.

Die Analyse der Literatur zu diesem Thema und des Nachlasses der Hauptkommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Polen sowie der Bezirkskommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Kattowitz zeigt, dass der Fall des Sondergerichts Kattowitz und seiner Richter keine Priorität für die Tätigkeit dieser Institutionen darstellte. Es ist nicht verwunderlich, dass ihre Bemühungen – insbesondere in der ersten Periode ihrer Tätigkeit – hauptsächlich durch den Prozess vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, die Verfahren vor dem Obersten Nationalgerichtshof, die Fälle der Konzentrationslager und deren Besatzungen sowie der SS und der Gestapo bestimmt wurden⁴⁸. Zunächst konzentrierte sich die Arbeit der Kommission auf die Erforschung von Einzelheiten der Verbre-

⁴⁴ Dekret z dnia 10 XI 1945 r. o Głównej Komisji i Okręgowych Komisjach Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce (Dz.U. z 1945 r. nr 51, poz. 293) [Dekret vom 10. November 1945 über die Hauptkommission und Bezirkskommissionen zur Untersuchung der Deutschen Verbrechen in Polen].

⁴⁵ Główna Komisja Badania Zbrodni...

⁴⁶ *Pilichowski, C.*, *Badanie i ściganie zbrodni hitlerowskich 1944–1974* [Erforschung und Verfolgung der hitlerischen Verbrechen 1944–1974], Warszawa 1975; ders., *Udział Polski w badaniu i ściganiu zbrodni hitlerowskich* [Anteil Polens an der Erforschung und Verfolgung der hitlerischen Verbrechen]. In: *Zbrodnie; Główna Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce*.

⁴⁷ *Pilichowski*, *Badanie i ściganie*, S. 48–49.

⁴⁸ *Pilichowski*, *Badanie i ściganie*, S. 8; ders., *Udział Polski*, S. 25–26.

chen an Orten der Massenexekutionen, auf Exhumierungen und auf Ermittlungen in Bezug auf Exekutionen in Warschau und anderen Großstädten, auf die Erforschung der Martergeschichte der polnischen Dörfer, auf Deportationen aus der Umgebung von Zamość (Zamojszczyzna) und Großpolen sowie auf Verbrechen an Kriegsgefangenen⁴⁹.

In diesem Zusammenhang schien die Frage des Sondergerichts Kattowitz nicht nur wenig spektakulär und unattraktiv für die Propaganda, sondern auch kompliziert im Hinblick auf die Beweis- und Rechtslage. Die Handlungen der Bezirkskommission wurden durch Anfragen der Hauptkommission angeregt, die im November 1947 eine Anfrage zu den Mitgliedern der Sondergerichte stellte⁵⁰. Nach einigen Tagen legte Dr. Karol Stach, Mitglied der Bezirkskommission in Kattowitz, eine Liste mit Namen von Richtern und Staatsanwälten des Sondergerichts Kattowitz vor. Er bemerkte, dass die Liste nicht vollständig ist und keine Vornamen der Juristen enthält, da diese nie in den Akten auftauchten⁵¹. Stach war wahrscheinlich das einzige Mitglied der Bezirkskommission, das mit der Untersuchung der Akten des Sondergerichts beauftragt wurde. Er besaß die Qualifikationen eines Richters, daher hatten die von ihm erstellten Protokolle die Geltungskraft der Gerichtsprotokolle. Diese Protokolle wurden ganz zufällig bei der Recherche im Bestand des Sondergerichts Kattowitz im Staatsarchiv in Kattowitz sowie im Bestand der Hauptkommission in Warschau gefunden. Die Protokolle betrafen die Sichtung der Sondergerichtsakten und bestanden aus sieben Rubriken (Aktenzeichen und Beschreibung der Akte, Name und Anschrift des Angeklagten, kurze Beschreibung des Falles, Namen der beteiligten Richter und Staatsanwälte, Ergebnis – Gerichtsentscheidung, Entscheidung darüber, ob und gegen wen das Verfahren eingeleitet werden sollte, sowie Schlussfolgerungen und Bemerkungen). Anhand der erhaltenen Dokumente ist es schwierig festzustellen, ob jede der erhaltenen Gerichtsakten eingesehen wurde. Aufgrund der Datierung und Anzahl der erhaltenen Protokolle sollte dies als höchst fraglich angesehen werden. Andererseits scheint die Anzahl der gefundenen Protokolle gering zu sein, so dass es wahrscheinlich ist, dass eine bestimmte Anzahl für andere Zwecke verwendet oder ausgesondert wurde. Höchstwahrscheinlich betraf die Aktensichtung die Fälle, welche – auf der Basis des Arbeitsverzeichnisses der vor-

⁴⁹ *Jasiński, Ł.*, Główna Komisja Badania Zbrodni Niemieckich/Hitlerowskich w Polsce. Narzędzie rozliczeń i propagandy [Hauptkommission zur Untersuchung der Deutschen/Hitlerischen Verbrechen in Polen. Werkzeug der Abrechnungen und Propaganda]. In: *Rozliczanie totalitarnej przeszłości: instytucje i ulice* [Abrechnung mit totalitärer Vergangenheit: Institutionen und Straßen], *Paczkowski, A.* (Hrsg.), Warszawa 2017, S. 52–53.

⁵⁰ AIPN, GK 173/3, Bl. 24, Pismo Głównej Komisji Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce do Okręgowej Komisji Badania Zbrodni Niemieckich w Katowicach dotyczące członków Sondergerichtów z 20 XI 1947 r. [Schreiben der Hauptkommission zur Untersuchung der Deutschen Verbrechen in Polen an die Bezirkskommission zur Untersuchung der Deutschen Verbrechen in Kattowitz betr. Mitglieder der Sondergerichte].

⁵¹ AIPN, GK 173/3, Bl. 27–28, Pismo dr. Karola Stacha do przewodniczącego Okręgowej Komisji z 26 XI 1947 r. [Schreiben von Dr. Karol Stach an den Vorsitzenden der Bezirkskommission vom 26. November 1947].

handenen Dokumente und durch Auswahl von Akten anhand des Namens des Angeklagten, der Art der Tat oder der Bestrafung – aufgrund des Tätigkeitsprofils der Kommission ausgewählt wurden. Gemäß dem Dekret waren die Hauptkommission und Bezirkskommissionen an Fällen interessiert, in denen es sich bei den Angeklagten um polnische Staatsbürger, Personen polnischer Nationalität und Ausländer handelte, die sich während des Krieges in Polen aufgehalten hatten. Die Umsetzung dieser Grundsätze wird – zumindest in Bezug auf polnische Bürger und Personen polnischer Nationalität – durch die Sichtungsprotokolle grundsätzlich bestätigt.

Insgesamt wurden 16 Sichtungsprotokolle der Akten des Sondergerichts Kattowitz gefunden⁵², alle wurden von Karol Stach unterzeichnet. Sie entstanden zwischen dem 10. November 1947 und dem 16. April 1948. Ihr wichtigster Teil scheinen die letzten beiden Punkte zu sein – ein Hinweis darauf, ob und gegen wen ein Verfahren eingeleitet werden soll, sowie Schlussfolgerungen und Bemerkungen. In der überwiegenden Mehrheit (87,5 %) der Fälle empfahl Stach die Verfahrenseinleitung nicht, nur in zwei Fällen (12,5 %) wurde vorgeschlagen, ein Verfahren gegen bestimmte Personen einzuleiten. Der erste Antrag betraf eine Frau, die im August 1943 beim Überqueren einer Straße in Königshütte die abfällige Aussage eines Mannes gegenüber den Deutschen hörte. Sie meldete dies der örtlichen NSDAP-Gruppe, was zur Einleitung eines Strafverfahrens führte, das am 19. Februar 1944 mit der Verhängung einer viermonatigen Gefängnisstrafe durch das Sondergericht endete. Stach stellte fest, dass deutsche Juristen, die an diesem Strafverfahren beteiligt waren, bereits gesucht wurden. Er forderte, dass der Fall an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts in Beuthen verwiesen wird⁵³. Im zweiten Fall beantragte Stach die Einleitung eines Verfahrens gegen den ehemaligen Amtsgerichtsrat in Sosnowitz, der am 10. Dezember 1943 einen Haftbefehl gegen einen Mann erlassen hatte, der später vor dem Sondergericht wegen Zugehörigkeit zur Bibelforscherbewegung angeklagt wurde, obwohl die Verfolgung aus religiösen Gründen im besetzten Gebiet gegen die Haager Konvention verstieß. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens umfasste jedoch nicht die Richter des Sondergerichts, da sie den Angeklagten mangels Beweisen freigesprochen hatten⁵⁴. Erwähnenswert erscheinen auch zwei weitere Fälle, die die Argumentationsrichtung der Bezirkskommission und die Elemente aufzeigen, die ihre Bewertungen beeinflussten. Im Januar 1944 verurteilte das Sondergericht einen Zollbeamten aus Trzebinia wegen passiver Bestechung und Erleichterung der Flucht von Gefangenen – als Volksschädling – zu vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust. Seine Tat bestand darin, dass er gegen eine Zahlung von 3.000 Reichsmark versucht hatte, eine jüdische Frau und ihr siebenjähriges Kind aus dem Ghetto in Sosnowitz fortzubringen, aber von der deutschen Polizei gefasst worden war. Stach glaubte

⁵² AIPN, GK, Az. 173/242, 173/222, 173/212, 173/207, 173/200, 173/199 und 173/182.

⁵³ AIPN, GK 173/242, Bl. 3, Protokół oględzin akt z 16 IV 1948 r. [Sichtungsprotokoll der Akten vom 16. April 1948].

⁵⁴ AIPN, GK 173/207, Bl. 2, Protokół oględzin akt z 23 I 1948 r. [Sichtungsprotokoll der Akten vom 23. Januar 1948].

nicht, dass es im polnischen Interesse sei, in diesen Fall einzugreifen, weil hier ein Deutscher gegen Bezahlung den Juden zu helfen versuchte. Wenn er dies aus humanitären Gründen, unentgeltlich getan hätte, wäre es notwendig, die Richter zur Verantwortung zu ziehen⁵⁵. Im zweiten Fall sichtete Stach die Akten über die Verurteilung eines Polen zu drei Jahren verschärftes Straflager wegen Diebstahls und Amtsanmassung (er hatte sich als ein deutscher Polizist ausgegeben). In dem Protokoll stellte er fest, dass der Angeklagte „kleinere Dienste“ für die Gestapo in Sosnowitz geleistet hatte (obwohl er nicht in die Volksliste aufgenommen wurde), empfahl jedoch aufgrund fehlender Einzelheiten und Beweise nicht, Ermittlungen gegen ihn einzuleiten. Er bewertete die gegen ihn verhängte Strafe als streng, aber gerecht⁵⁶.

Die Bezirkskommission war der Ansicht, dass es keinen Grund gab, ein Verfahren einzuleiten, wenn das Sondergericht auf Freispruch erkannte, einen Deutschen verurteilte (das Protokoll und der Aufgabenkatalog der Hauptkommission und der Bezirkskommissionen zeigen, dass dies für polnische Forscher grundsätzlich unwichtig war) oder die Entscheidung eine kriminelle Tat betraf. In letzterem Fall bewertete Stach auch das Strafmaß – meistens als streng (was jedoch keine Empfehlung zur Einleitung des Verfahrens bedeutete).

Eine Analyse des Archiverbes der Bezirkskommission lässt den Schluss zu, dass die Sichtung der erhaltenen deutschen Gerichtsakten nicht die einzige Maßnahme war, die in Bezug auf das Sondergericht Kattowitz und NS-Juristen ergriffen wurde – beispielsweise wurde im Verfahren gegen Richter Paul Krügers eine Frau als Zeugin vernommen, die vor dem Krieg als Protokollantin bei den Amtsgerichten in Kattowitz und Lublinitz und nach ihrem Ausbruch beim Amtsgericht Lublinitz tätig war. In dem letzten Gericht hatte sie Geschäftskontakt mit Krügers, der dort der Gerichtsleiter war. Sie besetzte nicht nur den Nachbarraum, sondern protokollierte auch die von ihm geleiteten Prozesse. Aus ihren Aussagen geht hervor, dass Krügers auf der Grundlage der Polenstrafrechtsverordnung unverhältnismäßig strenge Urteile gegen Polen verhängte, obwohl andere Richter in solchen Situationen unter der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafe (drei Monate Straflager) entschieden oder sogar die in dieser Verordnung nicht vorgesehenen Geldstrafen erließen. Die Zeugin verwies auf das Beispiel der Verurteilung einer Frau wegen illegalen Grenzübertritts zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement sowie geringfügigen Schmuggels zu zwei Jahren Straflager, was sogar die Deutschen empört haben soll. Nach ihrem Wissen verhängte Krügers in Fällen, in denen andere Richter nur einige Wochen Straflager anordneten, ein Jahr oder mehr. Seine antipolnische Einstellung wurde auch durch die Tatsache belegt, dass er alle Besuchsgesuche von Polen ablehnte und sogar anderen Richtern befahl, dasselbe zu tun. Er soll sich gerühmt haben,

⁵⁵ AIPN, GK 173/212, Bl. 4, Protokół oględzin akt z z 30 I 1948 r. [Sichtungsprotokoll der Akten vom 30. Januar 1948].

⁵⁶ AIPN, GK 173/207, Bl. 10, Protokół oględzin akt z 23 I 1948 r. [Sichtungsprotokoll der Akten vom 23. Januar 1948].

vierzig Polen zum Tode verurteilt zu haben, während er den Deutschen gegenüber mild gewesen sein soll⁵⁷.

Obwohl diese Aussagen die „Lublinitzer“ Periode von Krügers Tätigkeit betrafen, ist schwerlich davon auszugehen, dass er seine Einstellung gegenüber den angeklagten Polen radikal geändert hat, als er in das Sondergericht versetzt wurde. Die Verwendung der erhaltenen Informationen führt jedoch zu Bedenken. In den Akten wurden zwar zwei weitere Vernehmungsprotokolle von Zeugen gefunden, die bei der von Krügers in Teschen durchgeführten Verhandlung anwesend waren und feststellten, dass er Polen und Tschechen zu grausamen Strafen verurteilt, sogar gegen deutsches Recht verstoßen haben soll und den Angeklagten nicht hatte sprechen lassen⁵⁸, aber die Vernehmung im Wege der Rechtshilfe von zwei ehemaligen Richtern aus Lublinitz, die in der westlichen Besatzungszone Deutschlands lebten (ihre Personalien und Adressen gab die Protokollantin an) und bereit waren, über die antipolnische Einstellung des ehemaligen Vorgesetzten auszusagen, wurde aufgegeben. Die Behauptungen der Zeugen wurden auch nicht auf der Grundlage verfügbarer Archivalmaterialien überprüft⁵⁹. Es gibt auch in den Akten weder eine Entscheidung, die

⁵⁷ AIPN, GK 173/76, Bl. 8–10, Protokół przesłuchania świadka z 7 VI 1947 r. [Zeugenvernehmungsprotokoll vom 7. Juni 1947].

⁵⁸ AIPN, GK 173/76, Bl. 19, Protokół przesłuchania świadka z 15 IV 1947 r.; ebenda, Bl. 64–66, Protokół przesłuchania świadka z 30 VI 1947 r.; ebenda, Bl. 68–69, Protokół przesłuchania świadka z 1 VII 1947 r. [Zeugenvernehmungsprotokolle vom 15. Juni 1947, 30. Juni 1947 und 1. Juli 1947].

⁵⁹ Die erfassten statistischen Angaben zur erhaltenen Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz führten zu folgenden Feststellungen. Krügers war an der Verhängung folgender Strafen beteiligt: Todesstrafe gegen mindestens 25 Menschen (13 Polen, 8 Volksdeutsche, 2 Reichsdeutsche und 2 Juden), Gefängnisstrafe (bzw. eine Straflagerstrafe) – gegen mindestens 105 (30 Polen, 50 Volksdeutsche, 22 Reichsdeutsche, 2 Tschechen und 1 Franzosen), Zuchthausstrafe (bzw. eine verschärfte Straflagerstrafe) – gegen mindestens 119 (52 Polen, 50 Volksdeutsche, 16 Reichsdeutsche, 1 Italiener). Geldstrafen wurden unter seiner Beteiligung nur gegen Volksdeutsche (4 Personen) verhängt. Die Meinungen über das grobe Missverhältnis zwischen der Höhe der von Krügers gegen Polen und Deutsche verhängten Strafen wurden durch die statistische Analyse der unter seiner Führung im Sondergericht ergangenen Urteile nicht bestätigt. Die Polen wurden durchschnittlich zu 1 Jahr und 8 Monaten Gefängnis (Straflager) verurteilt (mindestens 4 Monate, höchstens 3 Jahre), zu 3 Jahren und 11 Monaten Zuchthaus (Verschärftes Straflager) (von 1 Jahr und 3 Monaten bis zu 8 Jahren); Volksdeutsche – zu 1 Jahr und 2 Monaten Gefängnis (von 2 Monaten bis zu 4 Jahren), zu 3 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus (von 1 bis 12 Jahren); Reichsdeutsche – zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis (von 3 Monaten bis zu 3 Jahren), zu 4 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus (von 3 Monaten bis zu 10 Jahren). Wie aus den obigen Angaben hervorgeht, betrug der statistische Unterschied zwischen der unter Beteiligung Krügers gegen einen Polen und einen Volksdeutschen verhängten Gefängnisstrafe 6 Monate und der gegen einen Polen und einen Reichsdeutschen – 2 Monate. Im Falle einer Zuchthausstrafe war es ein Monat zugunsten der Volksdeutschen und drei Monate zum Nachteil der Reichsdeutschen. Auch die Höchstmaße der einzelnen Arten von Strafen bestätigen nicht die auffallende Strenge gegen Polen und die Milde gegenüber den Deutschen – bei Zuchthausstrafen betrug das höchste Strafmaß gegen Polen 8 Jahre, Volksdeutsche – 12 und Reichsdeutsche – 10. Daher muss der Schluss gezogen werden, dass die statistische Analyse die Aussagen der von der Bezirkskommission vernommenen Zeugen nicht bestätigte. Es ist schwierig, die Zeugen der Unaufrichtigkeit zu beschuldigen, aber aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen und der antideutschen Atmosphäre der Nachkriegszeit können sie ihre Beobachtungen übertrieben dargestellt haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Krügers nach seinem Ausscheiden aus dem Sondergericht

das Verfahren beendet hätte, noch eine Spur von Versuchen Krügers zu vernehmen oder seine Auslieferung zu beantragen.

Nach ihrer Reaktivierung hat die Hauptkommission seit Mitte der 1960er Jahre eine Reihe von Ermittlungen in Einzelfällen durchgeführt, auch gegen NS-Juristen⁶⁰. In ihrem Archiverbe wurden Dokumente gefunden, die sich auf die Mitarbeiter des Sondergerichts Kattowitz beziehen, aufgrund ihres Inhalts aber kaum als Ermittlungsakten zu bezeichnen sind⁶¹. Von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, enthalten sie weder Beschlüsse über Einleitung, Wiederaufnahme, Einstellung oder vorläufige Einstellung des Verfahrens noch Protokolle der Prozesshandlungen. Diese Materialien enthalten dagegen die Korrespondenz zwischen der Kommission und den Archiven, Informationen aus der Kartothek der Hauptkommission über die betreffende Person sowie Fotokopien von Entscheidungen, die unter ihrer Beteiligung getroffen wurden. Aus den erhaltenen Archiven geht hervor, dass in der Regel an die zuständige Bezirkskommission ein Brief bezüglich eines bestimmten Juristen mit entsprechenden Anweisungen aus Warschau geschickt wurde. Die individualisierenden Angaben waren in der Regel Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Zäsuren und Art der Tätigkeit vor dem Sondergericht sowie Stellung und Dienstorte in der westdeutschen Justiz. Es wurde empfohlen, durch mündliche Befragung Auskunft über die betreffende Person einzuholen, insbesondere über ihr Verhalten gegenüber der polnischen Bevölkerung, Materialien über ihre feindliche Tätigkeit (Strafakten, Urteile usw.) in Bezug auf Polen zuzusenden, und auch festzustellen, ob in den Fällen, an denen diese Person beteiligt war und in denen Todesurteile ausgesprochen wurden, durch Übertretung oder Beugung gegen das Gesetz verstoßen wurde. Zu diesem Zweck wurden Fragen an die Präsidenten der Gerichte, Zweigstellen des Verbandes der Kämpfer für Freiheit und Demokratie, Milizkommandanturen und Staatsarchive gerichtet. In der Regel waren diese Bemühungen erfolglos – das Problem bestand darin, Zeugen zu finden, insbesondere diejenigen, die der deutschen Sprache mächtig und in der Lage gewesen wären, in Bezug auf das Strafverfahren vor dem Sondergericht auszusagen, wodurch den NS-Juristen das Verbrechen der Rechtsbeugung hätte bewiesen werden können. Im Laufe der Zeit – vor allem in den Fällen aus den 1960er und 1970er Jahren – spielten die auch zuvor nicht unwichtigen Erinnerungs- bzw. Gedächtnisfaktoren eine zunehmend große Rolle⁶².

seine Rechtsprechung gegen Polen entschieden radikalisiert hatte. Die Tatsache, dass Krügers im Sondergericht zusammen mit zwei anderen Richtern, in den Amtsgerichten in Lublinitz und Teschen dagegen allein urteilte, scheint in dieser Hinsicht ein wichtiger Faktor zu sein. Es ist daher wahrscheinlich, dass das Strafmaß im Sondergericht aufgrund des Einflusses der anderen Mitglieder der Spruchbesetzung keine offensichtlichen Missverhältnisse in Bezug auf die Nationalität aufwies.

⁶⁰ *Jasiński*, Główna Komisja, S. 62.

⁶¹ AIPN Po, 3/348/29, 3/348/23, 3/348/26, 3/348/19, 3/348/32, 3/348/17, 3/348/13, 3/349/39, 3/348/27, 3/348/1, 3/348/7, 3/348/2, 3/348/9, 3/348/5, 3/348/25, 3/348/12, 3/348/28, 3/348/6, 3/348/24.

⁶² *Becker*, Mitstreiter, S. 270.

Im Dezember 1972 erließ der an die Hauptkommission abgeordnete Staatsanwalt Roman Śmielecki⁶³, der sich mit den Verbrechen „ehemaliger Richter und Staatsanwälte der hitlerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, nämlich des ehemaligen Sondergerichts Kattowitz“ befasste, den Beschluss über die Zusammenführung der Akten der in den Jahren 1966–1967 eingeleiteten Fälle, über die Führung dieser Fälle unter einem Aktenzeichen und über die Einleitung der Untersuchung wegen Verbrechen nach Art. 1 des Dekrets des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 31. August 1944 über das Strafmaß für faschistisch-hitlerische Verbrecher, die des Mordes und der Misshandlung von Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes⁶⁴, sowie über die Einbeziehung der bisher erfassten Dokumente in die Ermittlungsmaterialien⁶⁵. Diese Vorschrift sah die Todesstrafe für jeden vor, der den Behörden des deutschen oder eines mit ihm verbündeten Staates entgegenkommend an der Ermordung von Zivilisten, Militärpersonen oder Kriegsgefangenen beteiligt war. Im März 1977 stellte der Staatsanwalt Alfons Lehmann dieses Verfahren – das gegen Dr. Buchwald und Andere gerichtet war – vorläufig ein, weil die Verdächtigen, die im Ausland lebten, nicht gefasst werden konnten. In der Begründung des Einstellungsbeschlusses gab er die ursprünglichen Aktenzeichen von vier Urteilen des Sondergerichts an (12 K.Ls. 8/43, 57/43, 58/43 und 13 K.Ls. 28/44), auf deren Grundlage festgestellt wurde, dass die Richter Buchwald, Kleiner, Krügers, Pütz, Stanke, Weidel und die Staatsanwälte Dorn, Hammaeckers und Krekel Morde begangen hatten, indem sie durch grob ungerechtfertigte Todesurteile das Recht gebeugt hatten⁶⁶. Nach Überprüfung der mit diesen Aktenzeichen gekennzeichneten Urteile stellte sich jedoch heraus, dass sie keine Todesurteile, sondern viel mildere Strafen enthielten⁶⁷. Da der Einstellungsbeschluss einen lakonischen Charakter hat und keine Namen der Verurteilten angibt, ist es unmöglich, die korrekten Quellen zu bestimmen. Aufgrund der mangelnden Sorgfalt bei der Vorbereitung der Verfahrensentscheidung kann das gesammelte Beweis-

⁶³ R. Śmielecki war für die Vollstreckung des Todesurteils gegen den ehemaligen Reichsstatthalter im Warthegau Arthur Greiser am 21. Juli 1946 verantwortlich (*Epstein, C., Model Nazi. Arthur Greiser and the Occupation of Western Poland, Oxford 2010, S. 331*).

⁶⁴ Dekret Polskiego Komitetu Wyzwolenia Narodowego z dnia 31 VIII 1944 r. o wymiarze kary dla faszystowsko-hitlerowskich zbrodniarzy winnych zabójstw i znęcania się nad ludnością cywilną i jeńcami oraz dla zdrajców Narodu Polskiego [Dekret des Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung vom 31. August 1944 über das Strafmaß für faschistisch-hitlerische Verbrecher, die des Mordes und der Misshandlung von Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes] (Dz.U. z 1944 r. nr 4, poz. 16).

⁶⁵ AIPN Po, 3/348/12, Bl. 81–82, Postanowienie z 15 XII 1972 r. [Beschluss vom 15. Dezember 1972].

⁶⁶ AIPN Po, 3/348/12, Bl. 165, Postanowienie z 18 III 1977 r. [Beschluss vom 18. März 1977]. Weil Richard Buchwald, wie bereits erwähnt und auch im Beschluss angeführt, 1945 verschollen war, befand er sich zu dieser Zeit nicht im Ausland, sondern galt als tot.).

⁶⁷ Diese Urteile werden aufbewahrt in: APK, Sondergericht Kattowitz, 530 (12 K.Ls. 8/43), 578 (12 K.Ls. 57/43), 579 (12 K.Ls. 58/43), 694 (13 K.Ls. 28/44).

material nicht einer erneuten Bewertung unterzogen werden, einschließlich der Rechtmäßigkeit der Einstufung von Entscheidungen als Rechtsbeugung.

Viel umfangreichere Verfahrensentscheidungen – mit sachlicher und rechtlicher Rechtfertigung – wurden viele Jahre später im Rahmen der Tätigkeit der Ermittlungsabteilung des Instituts des Nationalen Gedenkens – Kommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das Polnische Volk – getroffen. In der Abteilungskommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das Polnische Volk in Kattowitz wurden mehrere Untersuchungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz durchgeführt. Aus biologischen Gründen bestand ihr Ziel nicht darin, NS-Juristen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, da sie längst verstorben sind. Für die Zwecke der Arbeit werden ausgewählte Verfahren vorgestellt.

Die Abteilungskommission untersuchte Kriegsverbrechen, die auch (keiner Verjährung unterliegende) Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen – sie wurden begangen, um die Politik des Dritten Reiches umzusetzen, und bestanden in der Verletzung des Völkerrechts wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalitätsgruppe. In einem der Verfahren bestand dieses Verbrechen darin, dass die Richter des Sondergerichts Kattowitz und der am 8. Oktober 1940 die Anklage vertretende Staatsanwalt unter besonderen Qualen und für mehr als sieben Tage Ludwik Pysz der Freiheit beraubten, indem sie ihn zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilten. Im zweiten Fall beruhte das Verbrechen des Totschlags darauf, dass am 8. November 1943 das vom Sondergericht Kattowitz verhängte Todesurteil gegen Feliks Tomaszek vom 8. Oktober 1943 vollstreckt wurde, nachdem ihm die Freiheit für mehr als sieben Tage entzogen worden war⁶⁸.

In beiden Fällen wurde die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens dadurch geschaffen, dass Archivalien der Amtsgerichte im Hinblick auf Nachkriegsfälle wegen Todeserklärung überprüft wurden. Die Antragsteller legten in diesen Fällen die Umstände der Festnahme, der Gerichtsverhandlung und des Todes ihrer Verwandten dar. Die Tatsachenfeststellungen wurden auch unter Verwendung von ins Polnische übersetzten deutschen Dokumenten (Urteil, Personalakten, Sterbeurkunden) und Ausdrucken aus Datenbanken und Kartotheken getroffen. In beiden Fällen wurden die gleichen Argumente verwendet, so dass sich die Erwägungen auf den Fall Pysz beschränkten, der wegen wiederholten Abhörens ausländischer Radiosendungen verurteilt worden war. Die Freiheitsberaubung für einen Zeitraum von mehr als sieben Tagen und unter besonderen Qualen wurde als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie als keiner Verjährung unterliegendes Kriegsverbrechen eingestuft. Als Schreibtischtäter wurden die im sog. Nürnberger Juristenprozess verurteilten Personen für schuldig erklärt und als unmittelbare Täter – die Richter Herrmann, Tiesenhäuser und Demmler sowie der Staatsanwalt Reichert. Personen, die dafür verantwortlich waren, Pysz bis zu seiner Verurteilung der Freiheit zu berauben, konnten jedoch nicht ermittelt werden. Die rechtliche Begründung bezog sich auf die Frage

⁶⁸ OKŚZpNPwK, S 17/15/Zn, Bd. 1; OKŚZpNPwK, S 57.2016.Zn, Bd. 1.

der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des zum Zeitpunkt der Straftat geltenden Strafrechts (gemäß den internationalen Bestimmungen – des polnischen Rechts), das jedoch das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht vorsah. Dieses Problem wurde durch die Anwendung der im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg angenommenen Regelung überwunden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass die ungerechten nationalsozialistischen Strafurteile vom deutschen Gesetzgeber 1998 aufgehoben worden waren. Bei der Zuschreibung der Täterschaft wurde auf die Schlussfolgerung aus dem Nürnberger Juristenprozess verwiesen, die die Degradierung des Rechts im Dritten Reich, seine Ausrottungs- und Diskriminierungsfunktion sowie das Verbrechen der Rechtsbeugung hervorhob⁶⁹. Die Verfahrensentscheidung erklärte jedoch nicht, worin diese Rechtsbeugung bei den Richtern und Staatsanwälten des Sondergerichts bestanden haben soll.

Bei der Bewertung der Bemühungen der polnischen Behörden zur Aufklärung deutscher Verbrechen im Fall des Sondergerichts Kattowitz kann man sich eines Gefühls der Unzufriedenheit nicht erwehren, insbesondere in Bezug auf die ersten Nachkriegsjahre, in denen viele Verfahrenshandlungen nicht durchgeführt wurden. Die meisten Juristen des Sondergerichts blieben für die Kommissionsmitglieder anonym, bestenfalls wussten sie sehr wenig über sie, dieser Wissensstand hat sich mit der Zeit auch nicht verbessert. Aus den von der Bezirkskommission in dieser Zeit erstellten Unterlagen geht kein Bild eines grausamen Gerichts und der Juristen-Verbrecher hervor. Vielleicht lag dies daran, dass die untersuchten Akten des Sondergerichts nur Fälle gegen Polen betrafen, von denen nur wenige Anlass zu entschlossenem Handeln gaben, oder an einem Vergleich der Rechtsprechung des Sondergerichts und des polizeilichen Standgerichts. Ein solcher Vergleich musste zu dem Schluss führen, dass vorrangig die Mitglieder des Standgerichts zur Verantwortung gezogen werden sollten. Die späteren Propaganda-Behauptungen über die blutigen Richter des Sondergerichts fanden keine solide Grundlage im gesammelten Beweismaterial. In den sechziger und siebziger Jahren wurde die Kommission reaktiviert, ohne dass in Bezug auf das Sondergericht Kattowitz wertvolle Feststellungen getroffen worden wären – in den Akten gibt es keine Protokolle mit wesentlichen Informationen, und der Beschluss zur Verfahrenseinstellung weist Fehler auf. Jüngste Untersuchungen wurden im laufenden Jahrzehnt durchgeführt, in dem die Möglichkeiten, an dokumentarische Quellen zu gelangen, unvergleichlich größer sind (Zugang zu deutschen Archiven, Datenbanken) als in den 1950er Jahren, aber aus biologischen Gründen keine Zeugen mehr vernommen werden können.

⁶⁹ OKŚZpNPwK, S 17/15/Zn, Bd. 1, Bl. 240–243, Postanowienie o umorzeniu śledztwa z 30 V 2016 r. [Beschluss über die Einstellung der Ermittlungen vom 30. Mai 2016].

Schluss

Die Nationalsozialisten haben die Sondergerichte nicht erfunden. Bei ihrer Schaffung nutzte Hitlers Regime die Erfahrungen seiner Vorgänger, die solche Behörden in den 1920er und frühen 1930er Jahren gründeten. 1933 wurde beschlossen, dass Sondergerichte in einem vereinfachten einzelinstanzlichen Verfahren, in der Besetzung von drei Berufsrichtern, entscheiden würden. In prozessualer Hinsicht fügten die Nazis neue Institutionen hinzu: den außerordentlichen Einspruch (ohne praktische Bedeutung bei Sondergerichten) und die Nichtigkeitsbeschwerde. Nach StPO konnte auch ein mit dem Urteil des Sondergerichts beendetes Verfahren ebenfalls wieder aufgenommen werden. Die Sondergerichte des Dritten Reiches hatten eine viel breitere Kognition als ihre Prototypen – während des Krieges lag der Schwerpunkt der Strafjustiz auf ihnen.

Das Sondergericht Kattowitz wurde – wie die meisten anderen Gerichte dieser Art in den von der Wehrmacht besetzten polnischen Gebieten – im September 1939 eingerichtet. In seiner Geschichte lassen sich mehrere Etappen unterscheiden. Mit einigen Abweichungen (aufgrund des vorläufigen Zustandes der Militärverwaltung) bildeten ihn die Militärbehörden gemäß den in der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 vorgesehenen Regeln. Seine sachliche Zuständigkeit ergab sich aus Sonderbestimmungen und war dieselbe wie bei anderen Sondergerichten, während die örtliche Zuständigkeit – nach allgemeinen Regeln festgelegt – grundsätzlich den Regierungsbezirk Kattowitz umfasste. Änderungen in dieser Hinsicht fanden in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 statt, als das Sondergericht in Bielitz eingerichtet wurde. Zuvor, nachdem der sog. polnische Teil Oberschlesiens (zusammen mit Teilen der Woiwodschaften Kielce und Krakau der Zweiten Polnischen Republik) ins Reich eingegliedert worden war, stabilisierte sich das Verwaltungs- und Rechtssystem (die Militärverwaltung wurde abgeschafft), das Sondergericht wurde damals vollständig dem Reichsjustizministerium unterstellt – zunächst unterstand es dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Breslau und ab 1941, im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der deutschen Justiz, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Kattowitz.

Das Sondergericht Kattowitz kann als ein großes Gericht bezeichnet werden, da es größtenteils aus zwei und vorübergehend sogar aus drei Kammern bestand. Während seiner Tätigkeit wurde es nacheinander von drei Richtern im Rang eines Landgerichtsdirektors geleitet. Nach Möglichkeit wurden erfahrene Richter für den Vorsitz der Hauptverhandlungen und zu Mitgliedern der Spruchbesetzung bestimmt.

Im Laufe der Zeit war es jedoch aufgrund der relativ großen Fluktuation des Personals in der Praxis immer schwieriger, insbesondere das letzte Postulat umzusetzen. In den meisten Fällen wurden die Gerichtsentscheidungen in der korrekten Drei-Mann-Besetzung getroffen, aber in einer kleinen Anzahl von Fällen bestand die Spruchbesetzung aus zwei Richtern (was vorschriftswidrig war) bzw. nur aus dem Vorsitzenden, was ausnahmsweise gesetzlich zulässig war. In der Regel fanden die Verhandlungen am Sitz des Gerichts in Kattowitz statt, mehrere wurden aber im Rahmen von Fernsitzungen in anderen Städten des Regierungsbezirks Kattowitz, am meisten in Bielitz, veranstaltet.

Das Berufsniveau der Richter war zu Beginn am höchsten und ging dann allmählich zurück, was auf die Einberufungen zum Militärdienst und die Ernennung von Richtern jungen Alters und Dienalters und sogar mit Disziplinarstrafen zurückzuführen war. Obwohl erklärt wurde, dass besonders vertrauenswürdige und erfahrene Richter angewiesen würden, vor Sondergerichten zu arbeiten, sah die Praxis des Gerichts in Kattowitz anders aus. Die meisten seiner Richter waren keine Freiwilligen, fast alle kamen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau und hatten keine Absicht, in Kattowitz zu bleiben. Sie behandelten die Beschäftigung in den eingegliederten Ostgebieten nur als eine Phase ihrer Karriere. Die Abordnung beinhaltete keine finanziellen Anreize, die die damit verbundenen Unannehmlichkeiten kompensieren und eine freiwillige Bewerbung anregen würden. Aufgrund ihrer politischen Einstellung können die Richter des Sondergerichts Kattowitz als gemäßigte Anhänger des Nationalsozialismus bezeichnet werden. Die meisten von ihnen gehörten der NSDAP und anderen NS-Organisationen an, aber nur selten nahm diese Mitgliedschaft die Form eines echten Engagements an, was die Tendenzen in der ganzen deutschen Justiz während des Krieges widerspiegelte.

Die Evakuierung des Sondergerichts wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Das Personal konnte zwar evakuiert werden, aber entgegen den Richtlinien des Reichsjustizministeriums wurden die meisten Strafsakten nicht entfernt oder vernichtet, was eine ausführliche Erforschung der Rechtsprechung ermöglichte.

Eine Analyse der Strafverfahren vor dem Sondergericht Kattowitz ergab, dass die in der Gesetzgebung des Dritten Reiches festgelegten Grundsätze nicht vollständig umgesetzt wurden. Bis zur Einreichung der Anklageschrift gab es keine wesentlichen Abweichungen vom allgemeinen Verfahren (obwohl der Staatsanwalt – wie nachgewiesen – nur selten das in der Polenstrafrechtsverordnung vorgesehene Recht ausübte, die Untersuchungshaft gegen Polen und Juden selbst anzuwenden; vielmehr wurden diesbezügliche Anträge weiterhin bei den Gerichten eingereicht). Die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens waren meist persönlich von Opfern eingereichte Anzeigen und Maßnahmen deutscher Strafverfolgungsbehörden. Die Denunziationen waren dabei von geringer Bedeutung. In den meisten Fällen beteiligte sich die Kriminalpolizei an den Vorbereitungsverfahren und in fast jedem fünftel Fall wirkte auch die Gestapo und die Gendarmerie mit (was darauf zurückzuführen war, dass ein erheblicher Teil der Taten in ländlichen Gebieten begangen wurde). In den meis-

ten Fällen wurde Untersuchungshaft angewandt, obwohl dies keine absolute Regel war. Die gesetzlich festgelegten Fristen wurden jedoch selten eingehalten. Obwohl das Gesetz die sofortige Vorführung einer festgenommenen Person vor einen Richter vorsah, wurde der Verdächtige im Durchschnitt innerhalb von 23 Tagen nach seiner Festnahme vor den Richter gebracht. Auch die Bestimmungen über die Zeitspanne zwischen der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin wurden nicht eingehalten (§ 217 StPO sah in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vor, dass sie drei Tage betrug und auf 24 Stunden verkürzt werden konnte). Es wurde jedoch festgestellt, dass der Erlass einer Verfügung durch den Vorsitzenden des Sondergerichts Kattowitz (der dem Zeitpunkt der Ladung am nächsten lag) durchschnittlich 23 Tage vor der Hauptverhandlung erfolgte. Unter Kriegsbedingungen wurden die Verfahrensfristen sogar zu Ordnungsfristen, und entgegen den Annahmen verlief das Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz nicht schnell.

In den Jahren 1940–1943 verschlechterten sich die Parameter für die Arbeit des Sondergerichts – der Zeitraum der Anwendung der Untersuchungshaft, die Zeitspanne zwischen dem Erlass des Haftbefehls und der Verurteilung (mit Ausnahme von 1944, als die Zahl der Fälle abnahm) und die Dauer des Vorbereitungsverfahrens, die sich in den Jahren 1940–1941 verdoppelte (dies war hauptsächlich auf die Einführung der Volksliste zurückzuführen, da das Verfahren ohne Erledigung des Aufnahmeantrags nicht abgeschlossen werden konnte). Es sollte betont werden, dass die Praxis der Aufnahme in die Volksliste für einzelne in das Reich eingegliederte polnische Gebiete sehr unterschiedlich war. In Oberschlesien wurden mindestens 80–90 % der Bevölkerung als Deutsche oder für die Germanisierung geeignete Fremdsprachige eingestuft, und im übrigen Gebiet war das Verhältnis umgekehrt. Im Bezirk des Sondergerichts Kattowitz hatten Aufnahmen in die Volksliste Massencharakter. In den Jahren 1940–1943 wurde auch die Dauer der Gerichtsverfahren erheblich verlängert, was insbesondere auf die Zunahme der Eingänge zurückzuführen war (infolgedessen wurden die zweite und vorübergehend sogar die dritte Kammer sowie das Sondergericht Bielitz geschaffen). Lediglich der Zeitraum zwischen der Festnahme des Täters und dem Erlass eines Haftbefehls verkürzt sich, was positiv auf die Arbeit der Polizei und der Amtsgerichte hinweist.

Die oben genannten Tendenzen traten noch intensiver in Fällen auf, die mit dem Todesurteil endeten, in denen die persönliche Anzeige häufiger die Grundlage für die Verfahrenseinleitung bildete und sich ein höheres Verhältnis auch in der Beteiligung der Kriminalpolizei an den Vorbereitungsverfahren ausdrückte. Fast alle zum Tode Verurteilten wurden in Untersuchungshaft genommen, und in diesen Fällen wurde der Zeitraum ihrer Anwendung ständig verlängert, ebenso wie die Zeitspanne zwischen der Verfahrenseinleitung und der Urteilsfällung. Bedeutete dies eine redlichere Erkennung des Falles aufgrund der größeren Sorgfalt der Richter? Aufgrund der Mängel des Quellenmaterials kann dieses Problem nicht endgültig gelöst werden, doch mehrere Fälle, in denen die Verhandlungen aufgrund der Abwesenheit der ein-

zelenen Zeugen, die damals in der Wehrmacht waren, vertagt wurden, könnten dies bezeugen. Die Vertagungen (die zur Verlängerung der gerichtlichen Phase des Verfahrens führten) zeigten, dass für die Qualität des Beweisverfahrens gesorgt wurde, auch wenn die fehlenden Beweismittel einige von vielen und nicht schlüssig sein sollten. Gleichzeitig zeigt dies die Bindung der Richter an bestimmte Standards und Formalismen. Im Bereich der Anwendung des Verfahrensrechts, wo Gewohnheiten eine bedeutende Rolle spielten, war der Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie deutlich geringer als im materiellen Recht.

Es wurden Vorschriftenwidrigkeiten in Bezug auf die Verteidigungspraxis festgestellt. In der Regel wurden Verteidiger von Amts wegen nicht bestellt, was sich aus der Beschränkung der Pflichtverteidigung ergab. Im Einklang mit dem Leitgedanken der Polenstrafrechtsverordnung wurde die diskriminierende Praxis angewandt, die darin bestand, dass polnischen Angeklagten in den schwerwiegendsten Fällen ab 1942 die Officialverteidiger entzogen wurden, auch in Fällen, die mit einem Todesurteil endeten. Dafür waren die Vorsitzenden des Sondergerichts in dieser Zeit verantwortlich, da sie von Amts wegen Rechtsanwälte nach Ermessen bestellen konnten. Wenn die Verteidiger jedoch vor Gericht erschienen, haben sie ihre Pflichten in der Regel korrekt erfüllt. Fälle, die in dieser Hinsicht Anlass zu Einwänden gaben, gehörten zu den Ausnahmen.

Soweit dies auf der Grundlage der verfügbaren Quellen möglich ist, muss befunden werden, dass das Beweisverfahren vor dem Sondergericht sorgfältig, detailliert und präzise durchgeführt wurde, wobei die berühmte deutsche Ordnung beibehalten wurde. Die Gewinnung der meisten Beweise aus Zeugenaussagen erregt keine Kontroversen. In diesem Bereich offenbarte sich die Bindung der deutschen Richter an Formalismus und die üblichen Prozeduren. Es ist schwierig, eines der untersuchten Urteile als klassischen Justizmord einzustufen. Die analysierten Quellen weisen darauf hin, dass das Sondergericht Kattowitz weder entgegen den Beweisen Menschen verurteilte noch die für das Sondergericht Bromberg charakteristische Konstruktion der erweiterten Mittäterschaft verwendete.

Die Praxis der Abfassung der Urteile und Urteilsbegründungen des Sondergerichts scheint den Anforderungen, die allgemein an Gerichtsentscheidungen gestellt werden, nahe zu kommen. Gelegentlich fanden sich in den Äußerungen des Gerichts Elemente des nationalsozialistischen Neusprechs oder abfällige Bewertungen der Täter. Die überwiegende Mehrheit der Entscheidungen wurde jedoch nach den Grundsätzen der Kunst getroffen und entsprechend begründet. In der Regel hatten die vom Sondergericht berücksichtigten Umstände, die das Strafmaß verschärften oder milderten, keinen politischen Hintergrund. Gegenwärtig bewerten die Strafgerichte diese Umstände ähnlich. Nur eine kleine Anzahl typisch politischer Umstände spiegelt sich in der Rechtsprechung des Sondergerichts wider.

Es wurde kein Versuch festgestellt, das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts Kattowitz durch außerordentlichen Einspruch anzufechten. Stattdessen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens

(wenn auch in der überwältigenden Mehrheit der Fälle erfolglos) und Nichtigkeitsbeschwerden (diese wurden häufiger eingereicht als bei anderen Sondergerichten, was auf eine Unzufriedenheit mit den Urteilen des Sondergerichts Kattowitz hinweisen kann) einzureichen. Offen bleibt die Frage nach dem Verhältnis der Behörden gegenüber den Richtern aufgrund zu milder Entscheidungen. Der Mangel an Quellen, die solche Reaktionen dokumentieren, deutet darauf hin, dass keine Konsequenzen gezogen wurden. Darüber hinaus wurden in mehreren Fällen die Strafsachen aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde an das Gericht zurückverwiesen (wegen Mängeln im Beweisverfahren oder in der rechtlichen Qualifizierung bzw. wegen der Nichtverhängung der Todesstrafe). Das Sondergericht korrigierte die Fehler, verschärfte sein Urteil aber (vielleicht mit Vorbedacht) nicht. Sofern die Richter im Rechtsprechungsbereich also selbständig blieben, so versuchte man es entweder nicht, die Höhe der Strafen zu beeinflussen, oder erwiesen sich diese Bemühungen als unwirksam.

Bei Begnadigungsverfahren ist es nicht verwunderlich, dass die strengsten Strafen ausnahmsweise gemildert wurden (7 % der zum Tode Verurteilten)¹. Es mag jedoch überraschen, dass in den eingegliederten Ostgebieten, wo der Volkstumskampf andauerte, die meisten Begnadigten Polen waren und nicht Deutsche. Das Nationalitätskriterium war also nicht das einzige, das die endgültige Entscheidung beeinflusste. Im Laufe der Jahre wurde die Frist für die diesbezügliche Entscheidung verkürzt – einerseits wurden einige Fälle an Reichsstatthalter und Oberpräsidenten übergeben, und andererseits wurden immer häufiger negative Entscheidungen getroffen, was viel kürzer dauerte.

Die Urteile des Sondergerichts Kattowitz wurden im Allgemeinen vorschriftsmäßig vollstreckt, es sei jedoch daran erinnert, dass dies nicht in der Verantwortung des Gerichts lag, sondern der Staatsanwaltschaft, die als Vollstreckungsbehörde zuständig war. Deswegen belasten die Staatsanwaltschaft die Fälle, in denen die Hinrichtung rechtswidrig stattfand (1939), die Strafverbüßung unterbrochen und der Verurteilte der Polizei übergeben oder in ein Konzentrationslager gebracht wurde. Die nationalsozialistischen Behörden machten jedoch nicht von jedem Todesurteil des Sondergerichts propagandistischen Gebrauch. Sie taten dies in weniger als jedem dritten Fall. Diese Praxis erscheint rätselhaft, weil man aufgrund der nationalsozialistischen Ideologie eher erwarten sollte, dass jeder Fall eines vom Sondergericht zum Tode verurteilten Polen publik gemacht würde. Dies würde beweisen, dass Polen als Untermenschen eine angeborene Neigung haben, die schwersten Verbrechen zu begehen. In der Praxis wurden nicht alle derartigen Fälle bekanntgemacht. Auch das Reichsjustizministerium formulierte in den Richtlinien den Grundsatz, dass die Bekanntmachungen oder Presseinformationen nicht die Nationalität der Verurteilten enthalten sollten.

¹ Nach Weckbeckers Feststellungen wurden 9,7 % der vom Sondergericht Bromberg zum Tode Verurteilten begnadigt (33 von 338 – 27 Polen und 6 Deutsche), beim Sondergericht Frankfurt waren es nur 5,5 % – 3 von 55 (*Weckbecker, Zwischen Freispruch*, S. 750, 403).

Die Analyse der Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz lässt den Schluss zu, dass es entgegen den Vorkriegskonzepten nicht nur einfache Fälle verhandelte, in denen die Täterschaft offensichtlich war. Aufgrund der Milde der Urteile und der Länge des Verfahrens wurde es kein „Standgericht der inneren Front“.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass sich das Sondergericht Kattowitz in Bezug auf die Rechtsprechung von anderen Sondergerichten unterschied, die sowohl in den eingegliederten Ostgebieten als auch im Altreich tätig waren. Erstens bildeten Deutsche die Mehrheit der Angeklagten vor dem Sondergericht (Volksdeutsche und Reichsdeutsche), die Polen machten nur 42 % der Angeklagten aus. Zweitens gab es zwischen 1939 und 1942 mehr Angeklagte polnischer Nationalität, und die gegenteilige Tendenz trat zwischen 1943 und 1944 auf. Diese Tendenzen wurden in anderen Sondergerichten in den eingegliederten Ostgebieten nicht beobachtet, obwohl dort ähnliche Verhältnisse herrschten (Volksliste, gleiche gesetzliche Regelungen, Gestapo-Standgerichte). Es stellt sich die Frage, ob die Zugehörigkeit des Angeklagten zu einer bestimmten Abteilung der Volksliste für die Richter relevant war – denn der öffentlich-rechtliche Status der in die erste und zweite Abteilung eingetragenen Personen unterschied sich vom Status von Personen aus der dritten und vierten Gruppe (z.B. Vorläufigkeit der Einbürgerung, Gefahr der Einziehung von Vermögen). Die öffentliche Meinung war ähnlich – Menschen aus den beiden ersten Abteilungen galten als echte Deutsche. Außer in ganz außergewöhnlichen Fällen gab das Sondergericht in seinen Urteilen über die Volksdeutschen nicht an, in welche Volkslistenabteilung der Angeklagte aufgenommen wurde, woraus hervorgeht, dass es für das Sondergericht nicht von Bedeutung war – es gab lediglich an, dass der Angeklagte ein Volksdeutscher sei. Aufgrund des Mangels an Quellen ist es unmöglich, die Frage zu beantworten, wie viele polnische Verbrechen im Zusammenhang mit der Einführung der Volksliste zur Kriminalität der Volksdeutschen geworden sind.

Der Prozentsatz der Verurteilungen (89 %) und Freisprüche (7 %) scheint der Rechtsprechung der ordentlichen Strafgerichte ähnlich zu sein. Die Zahl der zum Tode Verurteilten (nach eigenen Untersuchungen – 247, laut Konieczny – 311) ist sicherlich nicht gering, weil dies nicht möglich war, da das Gericht während des Krieges tätig war und das Strafrecht des Dritten Reiches anwandte, in dem die Höchststrafe für viele Tatbestände vorgesehen war. Die Bezugnahme der Zahl der vom Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen auf die Rechtsprechung anderer Sondergerichte ähnlicher Größe, die sowohl auf polnischem Boden als auch im Altreich tätig waren, zeigt jedoch, dass das Sondergericht Kattowitz diese Strafe viel seltener verhängt hatte als das strengste Sondergericht Bromberg und die restriktivsten Sondergerichte im Reich (wenngleich häufiger als die mildesten Sondergerichte). Die Zahl der vom Sondergericht Kattowitz verhängten Todesurteile war um ein Vielfaches geringer als die Zahl der Fälle, in denen das Gesetz die Möglichkeit einer Höchststrafe vorsah und dies von der Staatsanwaltschaft gefordert wurde. Mit anderen Worten, wenn die Richter das Strafmaß frei gestalten durften und im Recht

keine absolute Todesstrafe vorgesehen war, mäßigten sie das Strafmaß und griffen nur in drastischen und seltenen Fällen zur Todesstrafe.

Die Gründe dafür scheinen komplex zu sein. Sicherlich können die Richter der Sondergerichte im Vergleich zu den Kollegen von anderen Gerichten als liberal bezeichnet werden. Die Rechtsprechung wurde auch durch die spezifische Nationalitätsstruktur beeinflusst, die keinen bequemen und einfachen Kontrast zwischen gesetzestreuen Deutschen und kriminellen Polen schuf. In den letzten Kriegsjahren begannen die Deutschen unter den Angeklagten zu überwiegen. Die Tatsache, dass sie auch für die schwersten Verbrechen zu den höchsten Strafen verurteilt wurden, zeigt deutlich, dass das Nationalitätskriterium nicht ausschlaggebend war. Wahrscheinlich hatte der Disziplinarfall des Vorsitzenden Seehafer in der ersten Phase der gerichtlichen Tätigkeit einen Einfluss auf die Haltung der Richter. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund der Tatsache, dass sie von Anwälten initiiert wurde, und aufgrund des Kalibers der Anklage in der örtlichen Rechtsgemeinschaft bekannt war (es konnte nicht einmal die Tatsache verborgen werden, dass Richter Witton dringend an die Stelle des Vorsitzenden versetzt wurde). Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es ein vertrauliches Dokument gab, in dem aus verschiedenen Gründen (Versuch, die Bevölkerung auf die Seite des Deutschtums zu ziehen, wirtschaftliche Ausbeutung) angeordnet wurde, in den eingegliederten Ostgebieten die Angeklagten aus Oberschlesien anders zu behandeln als in anderen Regionen des ehemaligen polnischen Staates. Bereits Mitte September 1939 erteilte der Kommandant des Grenzschutz-Abschnitts-Kommandos 3 General Brandt den untergeordneten Einheiten einen Befehl zu den Bedingungen der Suche nach bewaffneten Personen und Waffen. Er ordnete ausdrücklich an, diese Maßnahmen im „ehemaligen deutschen Oberschlesien“ und in dem östlich davon gelegenen Teil von Kongresspolen völlig anders durchzuführen (bezüglich der Art und Anzahl solcher Aktionen). Er wies darauf hin, dass dieses Gebiet am 15. September 1939 der Provinz Schlesien angegliedert wurde und kein Feindesland ist².

Was den Einfluss externer Faktoren auf die Rechtsprechung anbelangt, so gab es keine direkten Beweise für Druck auf das Gericht, ein bestimmtes Urteil oder eine bestimmte Strafe zu erwirken. Bemühungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens oder zur Anwendung außergewöhnlicher Rechtsmittel können nicht als solche betrachtet werden. Gewöhnlich bestätigte das Sondergericht in der erneuten Verhandlung die ursprünglichen Feststellungen und änderte den Strafausspruch nur in Ausnahmefällen. Ganz anders war die Frage der Anfälligkeit für Anweisungen zur Strafverschärfung innerhalb der Staatsanwaltschaft, wo Staatsanwälte in Führungspositionen wiederholt ihre Unzufriedenheit mit mildereren Strafen zum Ausdruck gebracht und ihren Untergebenen empfohlen haben, harte Strafen zu fordern. Im Ar-

² GStAPK, XVII. HA Schlesien, Rep. 201 e Regierung zu Kattowitz (z.T. Dep.) 1927–1945, Nr. Ost 4 Kattowitz 3, Bl. 118–122, Befehl des Befehlshabers der Grenzschutz-Abschnitts-Kommando 3 betr. Besetzung und Sicherung des ostoberschsl. Industriegebietes vom 14. September 1939.

chiverbe des Sondergerichts gab es keine Anzeichen für einen Eingriff der Staatsanwaltschaft, des Reichsjustizministers oder der Partei in die Rechtsprechung, was natürlich nicht bedeutet, dass diese Organe mit den Urteilen des Sondergerichts einverstanden waren. Die Staatsanwälte haben diese Urteile wiederholt als mild bewertet. Auf der anderen Seite äußerten Parteigenossen im Fall des Diebstahls aus der Sammlung von Wintersachen für die Front Erbitterung über die Strenge des Strafmaßes, das in der Vorschrift als absolute Todesstrafe festgelegt war.

Es sollte erwähnt werden, dass der Präsident des Oberlandesgerichts während eines der Besuche die Verhandlung unterbrach und den Fall des angeklagten deutschen Soldaten abgetrennt hat. Dieser Eingriff wurde durch zuvor erlassene Richtlinien gerechtfertigt, betraf jedoch eine formelle und zufällige Angelegenheit, nicht den Bereich der Entscheidung über Schuld oder Strafe.

Aufgrund des Archiverbes des Sondergerichts wurde ein Phänomen beobachtet, das weit über die regionale Dimension hinausging und in der Aneignung des Justizbereichs durch die Polizeibehörden und den sogenannten SS-Staat bestand. Dieses Thema wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts in Breslau in einem Bericht aus dem Jahr 1940 angesprochen, in dem er über Erschießungen berichtete, die ohne das Wissen und die Entscheidungen der Justizbehörden durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurde 1942 ein Gestapo-Standgericht eingerichtet, das einige der Fälle des Sondergerichts übernahm. Im vorherigen Rechtszustand hätte das Sondergericht sie zu verurteilen gehabt, was wahrscheinlich eine deutlich niedrigere Strafe bedeuten würde. Aus den Archivalien geht ebenfalls hervor, dass die vom Sondergericht Verurteilten bereits zum Zeitpunkt der Strafverbüßung in Konzentrationslager oder an die Gestapo (Polizei) überstellt wurden. In ähnlicher Weise hat die Anklage versucht, das Sondergericht instrumentell zu nutzen, insbesondere in Bezug auf jüdische Angeklagte. Wenn sich herausstellte, dass das Sondergericht aufgrund des Beweisverfahrens wahrscheinlich keine Todesstrafe verhängen würde, zog der Staatsanwalt die Anklage zurück und der bisherige Angeklagte wurde ohne Zustimmung des Gerichts an die Gestapo überstellt („evakuiert“). In mehreren Fällen wurden vom Sondergericht freigesprochene Personen aufgrund einer Gestapo-Entscheidung in einem Konzentrationslager gefangen gehalten.

Es ist gelungen, die Einschätzungen bezüglich der Strenge der Rechtsprechung der deutschen Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten gegenüber Personen polnischer Nationalität zu überprüfen. Hervorzuheben ist, dass die Untersuchungen der Tätigkeit des Sondergerichts Bromberg viele Beispiele für Gerichtsverbrechen und antipolnische Urteile lieferten, die so umfangreich waren, dass seine Tätigkeit als ausrottend und diskriminierend angesehen werden kann. Es scheint keine ausreichenden Gründe zu geben, um im Zusammenhang mit dem Sondergericht Kattowitz eine solche Schlussfolgerung zu ziehen.

Erstens waren in Kattowitz im Gegensatz zu Bromberg die meisten Angeklagten Deutsche. Die Mehrheit der zum Tode Verurteilten waren Polen, ihre Zahl lag jedoch nur um ca. 10 % höher. Die Polen wurden auch häufiger zu Zuchthausstrafen (ver-

schärften Straflagerstrafen) verurteilt, aber auch hier betrug der Unterschied zu den angeklagten Deutschen nur wenige Prozentpunkte. Die meisten Polen wurden übrigens zwischen 1940 und 1942 verurteilt. Später verhängte das Sondergericht Kattowitz viel häufiger strengere Strafen gegen die Deutschen.

Die Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz erscheint nicht nur angesichts des aktuellen Wissensstands über andere Sondergerichte mild. In ähnlicher Weise bewertete sie beispielsweise der Generalstaatsanwalt in seinen Lageberichten, außerdem wird diese Einschätzung durch eine Vielzahl von Nichtigkeitsbeschwerden bestätigt.

Überraschend selten erschienen sogenannte nationalsozialistische Verbrechertypen in der Rechtsprechung des Sondergerichts – Volksschädlinge, Gewaltverbrecher und gefährliche Gewohnheitsverbrecher bildeten nur 14 % der vom Sondergericht Verurteilten. Den größten Teil bildeten Volksschädlinge (83 % von ihnen waren Deutsche). Die Zuschreibung dieses Rechtsstatus war selten mit einem Todesurteil verbunden, die meisten Schädlinge wurden zu drei bis fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Das Sondergericht Kattowitz wandte das Strafrecht in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Dritten Reiches rückwirkend an. Es ist schwierig, das Ausmaß dieses Phänomens genau zu bestimmen, jedoch ist beispielsweise zu beachten, dass von 52 Fällen, die nach der Polenstrafrechtsverordnung qualifiziert wurden und mit dem Todesurteil endeten, in 27 Fällen die Verordnung rückwirkend angewandt wurde. Auch wenn während der Hauptverhandlung behauptet wurde, dass das Gesetz zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht in Kraft war, wandte das Gericht eine Bestimmung an, die die Rückwirkung erlaubte.

In der Rechtsprechung des Sondergerichts wurden zwei kriminologische Faktoren entdeckt, die zweifellos durch den Kriegszustand bedingt wurden. Nicht weniger als 97 % der Angeklagten hatte den Status einer arbeitenden Person und 81 % – einer nicht vorbestraften.

Es wurde festgestellt, dass die Polenstrafrechtsverordnung nur geringe Auswirkungen hatte – sie waren tatsächlich nur 1942 zu verzeichnen, als die Zahl der Verurteilungen von Polen zu einer verschärften Straflagerstrafe einmal zunahm. Vielmehr muss eingeräumt werden, dass die Richter des Sondergerichts die äußerst flexiblen Merkmale der Verordnung („unbegrenzte Auslegung“ – Majer) nicht genutzt haben, um antipolnische Urteile zu erlassen. Im Gegenteil, man kann sogar auf Urteile verweisen, in denen das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts auf Verhängung der Todesstrafe nicht stattgegeben hat. Es wurde festgestellt, dass in 761 Urteilen auf die Verordnung Bezug genommen wurde und in 659 Fällen (86 %) andere Strafen verhängt wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Rechtsprechung des Sondergerichts Kattowitz ebenso antipolnisch und streng ausgefallen wäre wie die des Sondergerichts Bromberg, wenn es die Schlussanträge des Staatsanwalts befürwortet hätte.

Auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Antrag des Anklägers und der Entscheidung des Gerichts sowie zwischen den in der Anklage und im Urteil enthal-

tenen Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Beurteilungen wurde festgestellt, dass das Gericht die Behauptungen der Staatsanwaltschaft überprüfte und nur sporadisch mit ihren Erwartungen hinsichtlich der Art der Strafe und ihrer Höhe übereinstimmte. Daher gab es Unterschiede zwischen den in der Anklageschrift vorgeworfenen und im Urteil zugeschriebenen Taten sowie hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung. Obwohl die Staatsanwälte in den Berichten in der Regel keine Vorbehalte gegen die Tatsachenfeststellungen und die rechtliche Beurteilung des Gerichts hatten, bewerteten sie die verhängten Strafen häufig als mild und empfahlen manchmal, die Nichtigkeitsbeschwerde einzureichen. Dies lässt den Schluss zu, dass das Sondergericht Kattowitz unabhängiger war, als man in dem Wissen, dass es ein Gericht eines totalitären Staates war, annehmen könnte.

Spezifisch ist auch die Struktur der Eingänge und der vom Sondergericht Kattowitz beurteilten Taten. Fast die Hälfte von ihnen entpuppte sich als kriminelle Taten, nur am zweithäufigsten traten politische (31 %) und am dritthäufigsten wirtschaftliche (23 %) Handlungen auf. So wurden zwar im Dritten Reich Sondergerichte als politische Gerichte geschaffen (für politische Angelegenheiten zuständig), doch in der Geschichte des Sondergerichts Kattowitz hat dieses Tätigkeitsprofil nie dominiert. Von Bedeutung war dabei die Tatsache, dass es zu funktionieren begann, als die Zuständigkeit der Sondergerichte praktisch alle Straftaten umfasste. Auf der anderen Seite gab es in den Bezirken, in denen die Sondergerichte Lodsch und Bromberg tätig waren, ebenfalls eine Volksliste (obwohl die Praxis der Aufnahme anders war als im Regierungsbezirk Kattowitz), und ein Teil der Rechtsprechung wurde von den Gestapo-Standgerichten übernommen (was die für totalitäre Staaten typische Ausbreitung der Sondergerichte verhinderte). Die Eingangsverhältnisse dort waren jedoch anders als im Sondergericht Kattowitz.

Leider kann das Sondergericht aufgrund des Mangels an Quellenmaterial nicht mit dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Kattowitz verglichen werden. Es kann jedoch mit dem in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 geschaffenen Gestapo-Standgericht verglichen werden. Dieses befasste sich nur mit politischen Angelegenheiten, die darin bestanden, dass sich ein Pole oder Jude gegen Deutschland oder die „deutsche Aufbauarbeit“ wandte. Die Mitglieder des Standgerichts waren keine Richter, sondern Gestapo-Beamte. Eine solche Gegenüberstellung fällt in den wichtigsten Aspekten für das Standgericht verheerend aus. Erstens kann seine Tätigkeit ohne Bedenken als terroristisch bezeichnet werden. Sie hat horrende Ausmaße erreicht. Laut Konieczny betrug die Zahl der Angeklagten vor diesem Gericht ca. 5.200 (gegen über 93 % von ihnen wurde die Todesstrafe verhängt)³ und überstieg nicht nur die Zahl derjenigen, die vom Sondergericht zur Höchststrafe verurteilt wurden, sondern auch aller Angeklagten vor dem Sondergericht.

Es besteht kein Zweifel, dass die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten Auswirkungen auf

³ Konieczny, *Pod rządami*, S. 200, 345; *ders.*, *Uwagi o sądzie doraźnym*, S. 118–122.

die Rechtsprechung des Sondergerichts hatte. Sie veränderte den Nationalitäts- und Rechtsstatus der Mehrheit der potenziellen Angeklagten, die in den Augen des Gerichts Deutsche wurden. Seine Urteile, auch in politischen Sachen und bei schweren kriminellen Straftaten, richteten sich nicht gegen Mitglieder der Widerstandsbewegung⁴. Auch an Repressionen gegen Mitglieder des Verbandes der Schlesischen Aufständischen nahm das Sondergericht einen völlig unbedeutenden Anteil.

Es scheint, dass die obige Bewertung der Tätigkeit des Sondergerichts Kattowitz in den Analysen der Bezirkskommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Kattowitz einen Stütze findet – nur in wenigen Fällen wurde vorgeschlagen, die Richter zur Verantwortung zu ziehen. Tatsächlich hat der polnische Staat nie konkrete Schritte unternommen, um die beim Sondergericht Kattowitz beschäftigten Juristen vor Gericht zu stellen. Vielleicht lag dies daran, dass sich die Rechtsprechung des oberschlesischen Sondergerichts diametral von der drastischen Praxis des Gestapo-Standgerichts in Kattowitz unterschied. Da die meisten der verurteilten Fälle als kriminell eingestuft wurden, ist es notwendig, einen erheblichen Teil der Urteile des Sondergerichts Kattowitz als korrekt zu betrachten, wenn auch streng im Vergleich zur Rechtsprechung in ähnlichen Fällen in Friedenszeiten. Eine andere Einschätzung käme in dieser Hinsicht der Aussage gleich, dass es besser gewesen wäre, wenn die Täter von Straftaten, die während der Besatzungszeit zum Nachteil der einfachen Leute begangen worden waren, ungestraft geblieben wären. Der deutsche Okkupant durfte im besetzten Gebiet des polnischen Staates ein Strafgericht einrichten, soweit dies im Rahmen der Verpflichtung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschah. Es widersprach jedoch den Vorschriften des Völkerrechts, dass das Gericht das deutsche Strafrecht anstelle des bisher geltenden polnischen Rechts anwandte.

Die Tätigkeit der bisher untersuchten Sondergerichte in den in das Reich eingegliederten polnischen Gebieten (insbesondere Bromberg und Lods) wird im anti-polnischen Aspekt zu Recht als diskriminierend, terroristisch und ausrottend bewertet. Es stellt sich die Frage, ob diese Bezeichnungen auch für die Beurteilung des Sondergerichts Kattowitz gelten. Die Aussage, dass es Polen diskriminiert hatte, sollte keine Kontroverse auslösen – erstens hat es das Strafrecht auf der Grundlage der Rassentrennung angewandt und zweitens – das Recht der polnischen Angeklagten auf einen Officialverteidiger beschränkt. Die untersuchten Urteile bieten jedoch keinen ausreichenden Grund, seine Tätigkeit als terroristisch und ausrottend zu betrachten.

⁴ Ausser der vier Polen aus Karvina, die Sprengstoffe von der Geheimen Konspirativen Organisation [poln. Tajna Organizacja Konspiracyjna] erhielten und 1942 zum Tode verurteilt wurden (BA, R 3001/160743, Bl. 7–9, Urteil in der Strafsache gegen Peter Najder und Andere vom 19. Juni 1942). Es sollte jedoch betont werden, dass ihre Tat nur im unbefugten Besitz von Sprengstoffen und Waffen (Granaten) und nicht in deren Verwendung oder der Vorbereitung eines Attentats bestand – dieses Verbrechen wäre als Hochverrat nicht einem Sondergericht, sondern dem Volksgerichtshof in Berlin vorgelegt worden.

Abschließend sei auf das Konzept des Doppelstaates verwiesen, das Ernst Fraenkel während des Zweiten Weltkrieges formulierte – auf diese Weise hat er die Verfassung des Dritten Reiches definiert. Dem Autor zufolge bestand Deutschland zu dieser Zeit einerseits aus einem Normenstaat (im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Institutionen: Ämter, Gerichte und Polizei) und andererseits aus einem Maßnahmenstaat (Organisationen und Strukturen, die nicht an Vorschriften gebunden gewesen seien, die dank der Autorität des Führers geschaffen und daraus legitimiert worden seien)⁵. Diese Idee wird durch die Tatsache bestätigt, dass in den eingegliederten Ostgebieten die dem Reichsjustizministerium unterstellte Justiz neben den Gestapo-Standgerichten tätig war. Die Besonderheit des Sondergerichts Kattowitz kann daher durch die Veränderlichkeit des Einflusses des Maßnahmenstaates zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort erklärt werden. Die Dualität zeigt sich auch in der Tätigkeit der Richter des Sondergerichts. Einerseits wurden sie in der Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit und Ordnung erzogen, sie hatten eingefahrene Gewohnheiten, andererseits mussten sie in einer bestimmten Zeit – der Kriegszeit – und an einem in europäischer Hinsicht einzigartigen Ort tätig sein – in den in das Reich eingegliederten Ostgebieten. Sie wurden vom Gesetzgeber zwar mit den gleichen Instrumenten und Möglichkeiten ausgestattet wie beispielsweise die Richter des Sondergerichts in Bromberg, aber sie verwendeten diese auf eine völlig andere Art und Weise.

⁵ *Fraenkel, E.*, *The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship*, New York/London/Toronto 1941, passim; *Ryszka*, *Państwo*, S. 16–17, 209; *Prenger, K.*, *Sędzia w Auschwitz. Sędzia SS Konrad Morgen i jego walka z korupcją oraz „nielegalnymi“ morderstwami w obozach koncentracyjnych* [Ein Richter in Auschwitz. SS-Richter Konrad Morgen und sein Kampf mit Korruption und „illegalen“ Morden in Konzentrationslagern], Zakrzewo 2018, S. 35–36.

Bibliographie

Archivquellen

Staatsarchiv in Kattowitz (Archiwum Państwowe w Katowicach)

Akten der Stadt Sosnowitz [Akta miasta Sosnowca], 5605

Haupttreuhandstelle Ost – Treuhandstelle Kattowitz [Główny Urząd Powierniczy Wschód – Urząd Powierniczy w Katowicach], 746, 767

Oberschlesisches Institut für Wirtschaftsforschung Kattowitz [Górnośląski Instytut do Badań Gospodarczych w Katowicach], 8, 18, 19

NSDAP Gauleitung OS Kattowitz [Narodowosocjalistyczna Niemiecka Partia Robotników Górniego Śląska w Katowicach] – Personalakten, 1606

Staatsanwaltschaft Beuthen [Prokuratura w Bytomiu], 3

Sondergericht Kattowitz [Sąd Specjalny w Katowicach]

Sicherheitsdienst des Reichsführers SS-SD Leitabschnitt Kattowitz [Służba Bezpieczeństwa Naczelnego Dowódcy SS Kierownictwo Oddziału w Katowicach], 11

Schlesisches Wissenschaftliches Jacek-Koraszewski-Institut in Kattowitz [Śląski Instytut Naukowy im. Jacka Koraszewskiego w Katowicach], 2/254

Archiv des Instituts des Nationalen Gedenkens in Warschau [Archiwum Instytutu Pamięci Narodowej w Warszawie]

Hauptkommission (Główna Komisja), 173/3, 173/43, 173/76, 173/182, 173/199, 173/200, 173/207, 173/212, 173/222, 173/242

Archiv des Instituts des Nationalen Gedenkens Zweigstelle Posen [Archiwum Instytutu Pamięci Narodowej Oddział w Poznaniu]

3/348/1, 3/348/2, 3/348/5, 3/348/6, 3/348/7, 3/348/9, 3/348/12, 3/348/13, 3/348/17, 3/348/19, 3/348/23, 3/348/24, 3/348/25, 3/348/26, 3/348/27, 3/348/28, 3/348/29, 3/348/32, 3/349/39

Abteilungskommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das Polnische Volk in Kattowitz [Oddziałowa Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu w Katowicach]

S 69/14/Zn, S 17/15/Zn, S 57.2016.Zn

Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg

B 162, 18486

Bundesarchiv Bayreuth

OSTDOK, 8/211

Bundesarchiv Berlin

R 43 Reichskanzlei, 4135

R 2301 Rechnungshof des Deutschen Reichs, 2450, 2451

R 3001 Reichsjustizministerium, 9803/7/1, 9803/7/2, 9803/12, 20848, 21314, 21315, 21318, 21324, 21325, 21672, 22730, 22741, 23358, 23372, 24158, 24300, 24380, 24698, 52347, 53014, 54017, 55273, 55574, 57800, 60094, 63241, 63428, 63434, 65102, 66205, 66206, 67158, 68729, 72505, 73092, 76100, 78992, 80773, 81088, 81562, 82952, 83302, 83373, 83379, 84127, 84280, 84286, 84293, 84310, 106707, 107001, 107050, 107051, 107059, 107077, 107135, 107142, 107243, 107267, 107268, 107274, 107277, 107279, 107281, 107283, 107290, 107297, 107299, 107303, 107311, 107312, 107326, 107339, 107344, 107346, 107355, 107365, 107379, 107383, 107388, 107395, 107411, 107415, 107434, 107435, 107437, 107443, 107444, 107450, 107454, 107460, 107462, 107472, 107478, 107479, 107487, 107493, 107496, 107505, 107510, 107583, 107701, 107702, 111870, 123263, 123273, 123274, 123276, 123485, 123968, 124189, 124190, 124199, 124551, 137287, 141795, 141812, 141824, 142111, 142393, 153475, 153511, 153540, 160680, 160743, 160763, 160838, 160916, 163025, 163335, 163412, 163412, 163530, 163554, 165355, 165369, 165374, 165383, 177687, 180100, 185788

R 3017 Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, 548

DO1 Ministerium des Innern, 32092, 32093

DX 1 Sammlung SMAD-Befehle, 64

Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehem. DDR, Außenstelle Gera

Ministerium für Staatssicherheit/Bezirksverwaltung Gera, AUV 38/59

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem

I. HA, Rep. 151 Finanzministerium, Nr. 3182 Allgemeine und grundsätzliche Verwaltungs- sowie Beamtenangelegenheiten

XVII. HA Schlesien, Rep. 201 e Regierung zu Kattowitz (z.T. Dep.) 1927–1945, Nr. Ost 4 Kattowitz 3 Einrichtung einer deutschen Verwaltung nach Besetzung Oberschlesiens durch deutsche Truppen, Bd. 1: 26 August – 20 September 1939; Nr. Ost 4 Kattowitz 4 Einrichtung einer deutschen Verwaltung nach Besetzung Oberschlesiens durch deutsche Truppen, Bd. 2: 21 September – 30 September 1939; Nr. Ost 4 Kattowitz 5 Einrichtung einer deutschen Verwaltung nach Besetzung Oberschlesiens durch deutsche Truppen, Bd. 3: 1 Oktober – 20 Oktober 1939

XVII. HA, Rep. 222a Oberamtsregierung, Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht Breslau, Nr. 1471, Nr. 1474, Nr. 1683, Nr. 1784, Nr. 1787, Nr. 1811, Nr. 1857, Nr. 2040, Nr. 2110, Nr. 2111, Nr. 4958, P. 296, P. 51 Nr. 668, P. 64 Nr. 847, P. 89 Nr. 1316, P. 89 Nr. 1317, P. 99 Nr. 1659, P. 110 Nr. 1929, P. 114 Nr. 2152, P. 135 Nr. 2654, P. 135 Nr. 2655, P. 138 Nr. 2704, P. 157 Nr. 3014, P. 167 Nr. 3204, P. 174 Nr. 3318, P. 180 Nr. 3420, P. 186 Nr. 3498, P. 187 Nr. 3523, P. 192 Nr. 3586, P. 192 Nr. 3587, P. 192 Nr. 3596, P. 193 Nr. 3603, P. 205 Nr. 3863, P. 206 Nr. 3894, P. 206 Nr. 3900, P. 218 Nr. 4154, P. 231 Nr. 4412, P. 231 Nr. 4413, P. 239 Nr. 4574, P. 239 Nr. 4576, P. 248 Nr. 4703, P. 248 Nr. 4709, P. 258 Nr. 4865, P. 262 Nr. 4941, P. 297 Nr. 1608, P. 304 Nr. 1787, P. 304 Nr. 1789, P. 305 Nr. 1801, P. 317 Nr. 2044, P. 323 Nr. 2119

Rechtsakte

- Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, RGBl. 1877, S. 41.
Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, RGBl. 1877, S. 253.
Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, RGBl. 1884, S. 61.
Reichsabgabeordnung vom 13. Dezember 1919. Neubekanntmachung vom 22. Mai 1931, RGBl. 1931, S. 161.
Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, RGBl. 1923, S. 135.
Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, RGBl. 1927, S. 349.
Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, RGBl. 1931, S. 537.
Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9. August 1932, RGBl. 1932, S. 404.
Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, RGBl. 1933, S. 83.
Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933, RGBl. 1933, S. 85.
Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933, RGBl. 1933, S. 134.
Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933, RGBl. 1933, S. 135.
Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933, RGBl. 1933, S. 136.
Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933, RGBl. 1933, S. 151.
Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933, RGBl. 1933, S. 162.
Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 6. Mai 1933, RGBl. 1933, S. 259.
Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933, RGBl. 1933, S. 360.
Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933, RGBl. 1933, S. 723.
Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, RGBl. 1933, S. 995.
Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934, RGBl. 1934, S. 238.
Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934, RGBl. 1934, S. 747.
Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 24. September 1934, RGBl. 1934, S. 1179.
Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBl. 1934, S. 1269.
Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. Dezember 1934, RGBl. 1935, S. 4.
Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 9. Dezember 1935, Deutsche Justiz 1935, Nr. 49, S. 1811.
Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 5. Februar 1936, RGBl. 1936, S. 97.
Deutsches Beamten-gesetz vom 26. Januar 1937, RGBl. 1937, S. 39.
Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937, RGBl. 1937, S. 71.
Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937, RGBl. 1937, S. 753.

- Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937, RGBl. 1937, S. 1286.
- Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen vom 1. Juni 1938 – Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers, Deutsche Justiz 1938, Nr. 17, S. 846.
- Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938, RGBl. 1938, S. 651.
- Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938, RGBl. 1939, S. 1455.
- Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung) vom 17. August 1938, RGBl. 1939, S. 1457.
- Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938, RGBl. 1938, S. 1403.
- Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938, RGBl. 1938, S. 1632.
- Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939, RGBl. 1939, S. 999.
- Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939, RGBl. 1939, S. 1431.
- Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, RGBl. 1939, S. 1658.
- Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, RGBl. 1939, S. 1683.
- Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, RGBl. 1939, S. 1609.
- Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, RGBl. 1939, S. 1679.
- Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung betr. Waffenbesitz vom 5. September 1939, Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3, Chef der Zivilverwaltung, Nr. 1.
- Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939, RGBl. 1939, S. 1705.
- Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939, RGBl. 1939, S. 1714.
- Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939, RGBl. 1939, S. 1719.
- Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939, RGBl. 1939, S. 1728.
- Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939. VOBl.GebiPol. Nr. 8, Neuordn. S. 41.
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939, RGBl. 1939, S. 1841.
- Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939, RGBl. 1939, S. 2000.
- Erllass des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, RGBl. 1939, S. 2042.
- Verordnung über die Verbrauchsregelung von Spinnstoffwaren vom 14. November 1939, RGBl. 1939, S. 2196.
- Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien über Preisbildung und Preisüberwachung im Regierungsbezirk Kattowitz vom 30. November 1939, Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Kattowitz 1939, Nr. 3.
- Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939, RGBl. 1939, S. 2378.
- Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940, RGBl. 1940, S. 405.

- Sondergerichte. Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 11. März 1940, Deutsche Justiz 1940, Nr. 11, S. 323.
- Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. März 1940, RGBl. 1940, S. 489.
- Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940, RGBl. 1940, S. 565.
- Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse vom 6. April 1940, RGBl. 1940, S. 610.
- Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940, RGBl. 1940, S. 844.
- Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940, RGBl. 1940, S. 877.
- Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940, RGBl. 1940, S. 1584.
- Einrichtung einer Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz, Deutsche Justiz 1941, Nr. 17, S. 499.
- Erlass über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Kattowitz vom 20. März 1941, RGBl. 1941, S. 156.
- Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941, RGBl. 1941, S. 549.
- Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941, RGBl. 1941, S. 734.
- Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, RGBl. 1941, S. 759.
- Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941, RGBl. 1941, S. 797.
- Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsmaßnahme vom 9. April 1942, RGBl. 1942, S. 174.
- Errichtung von Sondergerichten. Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 25. Juli 1942, Deutsche Justiz 1942, Nr. 31/32, S. 505.
- Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942, RGBl. 1942, S. 508.
- Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944, RGBl. 1944, S. 184.
- Dekret Polskiego Komitetu Wyzwolenia Narodowego z dnia 31 sierpnia 1944 r. o wymiarze kary dla faszystowsko-hitlerowskich zbrodniarzy winnych zabójstw i znęcania się nad ludnością cywilną i jeńcami oraz dla zdrajców Narodu Polskiego [Dekret des Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung vom 31. August 1944 über das Strafmaß für faschistisch-hitlerische Verbrecher, die des Mordes und der Misshandlung von Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen schuldig sind, sowie für Verräter des polnischen Volkes], Dz.U. z 1944 r. nr 4, poz. 16, Neufassung: Dz.U. z 1946 r. nr 69, poz. 377.
- Verordnung zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945, RGBl. 1945, S. 5.
- Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945, RGBl. 1945, S. 30.
- Dekret z dnia 6 czerwca 1945 r. o mocy obowiązującej orzeczeń sądowych, wydanych w okresie okupacji niemieckiej na terenie Rzeczypospolitej Polskiej [Dekret vom 6. Juni 1945 über die Rechtsgültigkeit der während der deutschen Okkupation im Gebiet der Republik Polen erlassenen Gerichtsentscheidungen], Dz.U. z 1945 nr 25, poz. 151.

- Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 6.
- Kontrollratsproklamation Nr. 3 – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege vom 20. Oktober 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 22.
- Kontrollratsgesetz Nr. 4 – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens vom 20. Oktober 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 26.
- Dekret z dnia 10 listopada 1945 r. o Głównej Komisji i Okręgowych Komisjach Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce [Dekret vom 10. November 1945 über die Hauptkommission und Bezirkskommissionen zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Polen], Dz.U. z 1945 r. nr 51, poz. 293.
- Kontrollratsgesetz Nr. 10 – Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben vom 20. Dezember 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945, S. 50.
- Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990, BGBl. 1990, S. 966.
- Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998, BGBl. 1998, S. 2501.

Urteile

- Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1911, VII 209/10, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 75, Leipzig 1912.
- Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1915, IV 2/15, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 49, Leipzig 1916.
- Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1938, 5 D 537/38, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 73, Leipzig 1939.
- Wyrok Sądu Najwyższego z dnia 20 września 1945 r. [Urteil des Oberstes Gerichtshofes vom 20. September 1945], Az. K 146/45. OSN(K) 1945, H. 1–2, Nr. 15, LEX nr 161532.
- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 1952, Az. 2 StR 188/52.
- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 1961, Az. IV ZR 180/60.
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1968, Az. VIII C 1568.
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1975, Az. III C 5574.

Veröffentlichte Quellen

- Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich auf Grund Volkszählung 1939, Berlin 1941.
- Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland.
- Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion Grünen – Drucksache 10/5148 vom 26. November 1986.
- Beschluss des Deutschen Bundestags vom 25. Januar 1985 über die Nichtigkeit der Entscheidungen der als „Volksgerichtshof“ und „Sondergerichte“ bezeichneten Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, angenommen bei der 118. Sitzung. Aussprache vor der Beschlussfassung, Stenographischer Bericht Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 10/118, S. 8761–8767.

- Bundesgesetzblatt.
- Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej [Gesetzblatt der Polnischen Republik].
- Główna Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce i jej oddziały terenowe w 1945 roku. Wybór dokumentów [Hauptkommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Polen und ihre territorialen Abteilungen im Jahr 1945. Dokumentenauswahl], bearb. v. *Motas M.*, Warszawa 1995.
- Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942.
- Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Sachsen-Anhalt, bearb. v. *Albersmann, U., Bohse, D.*, Magdeburg 2008.
- Koppel, W.*, Ungesühnte Nazijustiz. Hundert Urteile klagen ihre Richter an, Karlsruhe 1960.
- Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Bd. 3, *Boberach, H.* (Hrsg.), Herrsching 1984.
- Popanda, J., Węcki, M.*, W okupowanym mieście. Topografia Katowic w latach 1939–1945 [In der besetzten Stadt. Die Topographie von Kattowitz 1939–1945], Katowice 2013.
- Preußische Gesetzsammlung.
- Reichsgesetzblatt.
- Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, *Boberach, H.* (Hrsg.), Boppard am Rhein 1975.
- Schneider, R.*, ABC des deutschen Beamtenrechts, Berlin 1943.
- Sterbebücher von Auschwitz. Fragmente. Death Books from Auschwitz. Remants. Księgi zgonów z Auschwitz. Fragmenty, Bd. 2, *Dębski, J.* (Hrsg.), München/New Providence/London/Paris 1995.
- Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen und den einschlägigen Bestimmungen für die neuen Reichsgebiete, München/Berlin 1941.
- Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Bd. 1, *Wrobel, H.* (bearb. v.), Bremen 1991.
- Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Bd. 2, *Wrobel, H.* (bearb. v.), Bremen 1994.
- Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Bd. 3, *Wrobel, H.* (bearb. v.), Bremen 1994.
- Strafprozessrecht. Materialien zur Geschichte der Strafprozessordnung und der Strafgerichtsverfassung. Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen der Strafprozessordnung und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, Bd. 1, bearb. v. *Zwiehoff, G.*, Münster 2013.
- Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen.
- Wir klagen an. 800 Nazi-Blutrichter-Stützen des Adenauer-Regimes, Berlin 1959.

Unveröffentlichte Quellen

- Jelowik, L.*, Wesen und Begriff der politischen Sondergerichtsbarkeit von 1918 bis zur Gegenwart, Halle-Wittenberg 1963.
- Rożkowicz, M.*, Inwentarz zespołu Sondergericht Kattowitz/Sąd Specjalny w Katowicach z lat 1939–1945 [Inventar des Bestandes Sondergericht Kattowitz/Sąd Specjalny w Katowicach aus den Jahren 1939–1945], Katowice 1962.

Tagebücher und Memoiren

Szmaglewska, S., Dymy nad Birkenau [Rauch über Birkenau], Warszawa 1971.

Ziemia, S., Od Katowic do Stalinogrodu [Von Kattowitz bis Stalinograd], Kraków 1954.

Presse

Kattowitzer Zeitung Nr. 347 vom 23. Dezember 1939, Nr. 237 vom 28. August 1940, Nr. 238 vom 29. August 1940, Nr. 239 vom 30. August 1940, Nr. 240 vom 31. August 1940, Nr. 10 vom 11. Januar 1941, Nr. 16 vom 17. Januar 1941, Nr. 38 vom 8. Februar 1941, Nr. 49 vom 19. Februar 1941, Nr. 59 vom 1. März 1941, Nr. 71 vom 13. März 1941, Nr. 87 vom 29. März 1941, Nr. 118 vom 1. Mai 1941, Nr. 153 vom 6. Juni 1941, Nr. 257 vom 18. September 1941, Nr. 277 vom 8. Oktober 1941, Nr. 193 vom 16. Juli 1941, Nr. 214 vom 6. August 1941, Nr. 220 vom 12. Oktober 1941, Nr. 255 vom 16. September 1941, Nr. 258 vom 19. September 1941, Nr. 350 vom 20. Dezember 1941.

Oberschlesische Zeitung Nr. 121 vom 3. Mai 1944, Nr. 221 vom 12. August 1944, Nr. 254 vom 20. September 1944, Nr. 309 vom 23. November 1944.

Monographien, Aufsätze

Achrainer, M., „Standgerichte der Heimatfront“. Die Sondergerichte in Tirol und Voralberg. In: Tirol und Voralberg in der NS-Zeit, *Steininger, R., Pitscheider, S.* (Hrsg.), Innsbruck 2002, S. 111–130.

Anders-Baudisch, F., Aus der „Rechts“-Praxis nationalsozialistischer Sondergerichte im „Reichsgau Sudetenland“ 1940–1945, *Bohemia* 1999, Nr. 40, S. 331–366.

Angermund, R., Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1990.

Angermund, R., Die geprellten „Richterkönige“. Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat. In: Herrschaftsalltag im Dritten Reich, *Mommsen, H., Willems, S.* (Hrsg.), Düsseldorf 1988, S. 304–337.

Apelt, H., Schwarzschlachtung, Hamburg 1946.

Arbogast, Ch., Von Spitzeln, „Greifern“ und Verrätern. Denunziantentum im Dritten Reich. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1939–1945. Scheitern und Nachwirken, *Schnabel, T.* (Hrsg.), Ulm 1994, S. 205–221.

Balk, T., Streik vor dem Sondergericht, Berlin 1932.

Ball, W., „Panzertruppe der Rechtspflege“. Die Tätigkeit der Sondergerichte in der Pfalz während der Herrschaft des Nationalsozialismus. In: Die Pfalz unterm Hakenkreuz. Eine deutsche Provinz während der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, *Nestler, G., Ziegler, H.* (Hrsg.), Landau 1993, S. 141–160.

Ball, W., Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken. In: 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht, *Paulsen, S.* (Hrsg.), Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 227–256.

Bästlein, K., Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937–1945. In: Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, *Ostendorf, H.* (Hrsg.), Köln/Berlin/Bonn/München 1992, S. 93–185.

- Bębnik, G., Miasto we wrześniu 1939 roku [Stadt im September 1939]. In: Katowice. Środowisko, dzieje, kultura, język i społeczeństwo [Kattowitz. Umgebung, Geschichte, Kultur, Sprache und Gesellschaft], Bd. 1, Barciak, A., Chojecka, E., Fertacz, S. (Hrsg.), Katowice 2012, S. 354–360.
- Becker, M., Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945, München 2014.
- Bentz, Ch., Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts München von 1939–1945, München 2003.
- Berneker, E., Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht Ägyptens. Mit rechtsvergleichenden Ausblicken, München 1935.
- Bichat, T., Die Staatsanwaltschaft als recht- und kriminalpolitische Steuerungsinstanz im NS-Regime. Dargestellt am Beispiel des Kölner Sondergerichts von 1933–1945, Bonn 2014.
- Blazek, M., Scharfrichter in Preussen und im Deutschen Reich 1866–1945, Stuttgart 2010.
- Boda-Krężel, Z., Sprawa volkslisty na Górnym Śląsku [Die Angelegenheit der Volksliste in Oberschlesien], Opole 1978.
- Bohn, R., Danker, U. (Hrsg.), „Standgericht der inneren Front“. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945, Hamburg 1998.
- Bohse, D., Viebig, M., Sondergerichte. In: Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes, Viebig, M., Bohse, D. (Hrsg.), Magdeburg 2015.
- Bömelburg, H.-J., Musial, B., Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939–1945. In: Deutsch-polnische Beziehungen 1939–1945–1949. Eine Einführung, Borodziej, W., Ziemer, K. (Hrsg.), Osnabrück 2000, S. 43–105.
- Bosshard, U., Die Sondergerichte des Kantons Zürich, Winterthur 1981.
- Bozykali, C., Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt am Main 2005.
- Broszat, M., Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961.
- Broszat, M., Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik, Frankfurt am Main 1972.
- Christmann, A., Skiba, R., Die Entwicklung der Gehälter der Beamten des Reiches und des Bundes von 1928 bis 1963, Köln 1964.
- Crohne, W., Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, Deutsche Justiz 1933, Nr. 40, S. 384–385.
- Cyprian, T., Sawicki, J., Nieznana Norymberga. Dwanaście procesów norymberskich [Das unbekannte Nürnberg. Zwölf Nürnberger Prozesse], Warszawa 1965.
- Daluege, K., Organizacja policji w narodowo-socjalistycznej Rzeszy Niemieckiej [Organisation der Polizei im nationalsozialistischen Deutschen Reich], Przegląd Policyjny 1936, Nr. 3, S. 170–176.
- Diestelkamp, B., Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit. In: Justizalltag im Dritten Reich, Diestelkamp, B., Stolleis, M. (Hrsg.), Frankfurt am Main 1988, S. 131–150.
- Dietmeier, F., Außerordentlicher Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde. In: Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933–1945), Form, W., Schiller, T. (Hrsg.), Marburg 2005, S. 1105–1164.
- Dörner, B., „Heimtücke“: das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn/München/Wien/Zürich 1998.

- Douma, E.*, Rechtsanwälte als Staatsdiener. Der „Einsatz“ der Rechtsanwälte in der Justiz während des Zweiten Weltkrieges. In: Justiz und Nationalsozialismus, *Busse, R.* (Hrsg.), Düsseldorf 1993, S. 103–130.
- Epstein, C.*, Model Nazi. Arthur Greiser and the Occupation of Western Poland, Oxford 2010.
- Falter, J.*, 10 Millionen ganz normale Parteigenossen. Neue Forschungsergebnisse zu den Mitgliedern der NSDAP 1925–1945, Stuttgart 2016.
- Fiedor, K.*, Bund Deutscher Osten w systemie antypolskiej propagandy [Bund Deutscher Osten im System der antipolnischen Propaganda], Warszawa/Wrocław 1977.
- Fleuchaus, B.*, Die Sondergerichte im Strafprozess, Philippsburg a.Rh. 1936.
- Fraenkel, E.*, The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, New York/London/Toronto 1941.
- Friedmann, H.*, Der Ausnahmezustand nach Art. 48 Abs. II–V RV unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Berlin 1927.
- Fürst, M.*, Reformen im politischen Strafrecht in der Zeit des Dritten Reiches unter besonderer Berücksichtigung der Sondergerichte für politische Strafsachen und deren Arbeit, Augsburg 1990.
- Gallrein, B.*, Das schleunige Verfahren im Strafprozess. Schnellgerichtsverfahren und Sondergerichte, Breslau 1934.
- Girdwoyń, P.*, Zarys niemieckiego procesu karnego [Grundriss des deutschen Strafprozesses], Białystok 2006.
- Glaser, S.*, Reforma prawa karnego w Niemczech [Strafrechtsreform in Deutschland], *Gazeta Sądowa Warszawska* 1934, Nr. 30/31, S. 455–461.
- Gleispach, W. von.*, Deutsches Strafverfahrensrecht. Ein Grundriss, Berlin 1943.
- Glunz, J.*, Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege, Essen 1940.
- Godlewski, S.*, Sądownictwo III Rzeszy na okupowanych terenach Polski włączonych do Rzeszy [Justiz des Dritten Deutschen Reiches und ihre Rolle im System der hitlerischen Ausrottung]. In: Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii [Verbrechen und Täter. NS-Völkermord vor den Gerichten der Menschheit und Geschichte], *Pilichowski, Cz.* (Hrsg.), Warszawa 1980, S. 526–543.
- Góral, J., Uzduowski, M.*, Hitlerowski Sąd Specjalny w Piotrkowie Trybunalskim. Zarys działalności [Hitlerisches Sondergericht in Petrikau. Grundriss der Tätigkeit]. In: Okupacja hitlerowska w Piotrkowskim [Hitlerische Okkupation in Petrikau], *Góral, J.* (Hrsg.), Piotrków Trybunalski 1998, S. 43–51.
- Grabiec, J.*, Sprawa volkslisty na Górnym Śląsku po II wojnie światowej [Sache der Volksliste in Oberschlesien nach dem Zweiten Weltkrieg], *Prace Historyczno-Archiwalne* 2000, Bd. 9, S. 201–212.
- Graczyk, K.*, Sprawa Romana Gawronskiego przed Sądem Specjalnym w Katowicach jako przykład zmiany prawomocnego wyroku [Der Fall von Roman Gawronski vor dem Sondergericht Kattowitz als Beispiel für die Änderung eines rechtskräftigen Urteils], *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego* 2016, Bd. 19, S. 315–328.
- Graczyk, K.*, Ewakuacja Sądu Specjalnego w Bielsku (Sondergericht Bielitz) w świetle raportów urzędnika bielskiej prokuratury z 1945 roku [Evakuierung des Sondergerichts Bielitz im Lichte der Berichte eines Beamten der Staatsanwaltschaft Bielitz aus dem Jahr 1945], *Szkice Archiwalno-Historyczne* 2017, Nr. 14, S. 149–155.
- Graczyk, K.*, Pogranicze w czasie i przestrzeni. Kontynuowanie polskich postępowań karnych przed niemieckim Sądem Specjalnym w Katowicach (Sondergericht Kattowitz) [Grenzland in Raum und Zeit. Fortsetzung des polnischen Strafverfahrens vor dem Sondergericht Kattowitz]. In: Pogranicza w historii prawa i myśli polityczno-prawnej [Grenzland in der

- Rechtsgeschichte und im politischen und rechtlichen Denken], Szpoper, D., Dąbrowski, P. (Hrsg.), Gdańsk/Olsztyn 2017, S. 231–243.
- Graczyk, K., Sędziowie Sądu Specjalnego w Bielsku (Sondergericht Bielitz) [Richter des Sondergerichts Bielitz], *Miscellanea Historico-Iuridica* 2017, Bd. 16, H. 2, S. 41–54.
- Graczyk, K., Discrimination of Poles and Jews before the Special Court in Katowice (Sondergericht Kattowitz) 1939–1945. In: *Legal Historical Trends and Perspectives III. Právnohistorické trendy a výhl'ady III*, Siskovič, Š., Lanczová, I., Martišková, M. (Hrsg.), Prague 2018, S. 123–138.
- Graczyk, K., Evacuation of the Special Court in Katowice (Sondergericht Kattowitz) in 1945. In: *Právnohistorické trendy a výhl'ady IV*, Laclavíková, M., Vyšný, P. (Hrsg.), Trnava 2019, S. 292–299.
- Graczyk, K., Convicted Nazi lawyer. The case of Gerhard Pchalek in the Gera District Court in 1960, *Acta Iuris Stetinensis* Nr. 1/2020 (29), S. 17–31.
- Graczyk, K., Das Sondergericht Kattowitz 1939–1945, Organisation und Besetzung, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, Bd. 137 (2020), S. 452–468.
- Graczyk, K., Die (beschleunigte) Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz im Jahre 1945, *Journal on European History of Law*, Nr. 1/2020, S. 110–113.
- Graczyk, K., Sondergerichte in den besetzten polnischen Gebieten im Jahr 1939. Eine rechtsgeschichtliche Analyse, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, Bd. 138 (2021).
- Grau, F., Krug, K., Rietzsch, O., *Deutsches Strafrecht. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften*, Bd. 1, Berlin 1943.
- Grodziński, E., *Filozofia Adolfa Hitlera w Mein Kampf* [Adolf Hitlers Philosophie in Mein Kampf], Warszawa/Olsztyn 1992.
- Gruchmann, L., *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 2001.
- Gruenewaldt, A., *Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Personalpolitik und Personalentwicklung*, Tübingen 2015.
- Grzybowski, K., *Dyktatura Prezydenta Rzeszy. Studium nad art. 48 ust. II Konstytucji Weimarskiej i rozwojem państwa autorytatywnego w Niemczech* [Diktatur des Reichspräsidenten. Studium über den Art. 48 Abs. II der Weimarer Verfassung und die Entwicklung des autoritativen Staates in Deutschland], Kraków 1934.
- Grzywacz, M., *Osaczeni przez Volksgemeinschaft. Polsko-niemiecka relacja o miłości i osamotnieniu w III Rzeszy* [Eingeschlossenem durch die Volksgemeinschaft. Polnisch-deutscher Bericht über Liebe und Einsamkeit im Dritten Reich], *Zeszyty Naukowe Centrum Badań im. Edyty Stein*, Nr. 12 (2014), S. 221–236.
- Hacke, G., *Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich und in der DDR*, Göttingen 2011.
- Hensle, M., *Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand*, Bonn 1995.
- Herbst, L., *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg*, Frankfurt am Main 1996.
- Hinüber, O. von, Tegtmeyer, W., *Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht unter Berücksichtigung des Führererlasses vom 21.3.1942 und der Verordnungen vom 13.8.1942*, Leipzig 1943.
- Hug, M., *Strafrechtliche Sondergerichtsbarkeiten in Deutschland 1918–1932*, München 1976.

- Hütt, G., Urteile des Sondergerichts Kalisch und der Richter Ferdinand Trümper aus Duderstadt, Norderstedt 2015.
- Idel, W., Die Sondergerichte für politische Strafsachen, Schramberg 1935.
- Irmen, H., Das Sondergericht Aachen 1941–1945, Berlin 2018.
- Izdebski, Z., Niemiecka Lista Narodowa na Górnym Śląsku [Deutsche Volksliste in Oberschlesien], Katowice–Wrocław 1946.
- Jaracz, A., Polscy robotnicy przymusowi przed hitlerowskim sądem specjalnym w Szczecinie (Sondergericht Stettin), Pamięć i Sprawiedliwość 1995 [Polnische Zwangsarbeiter vor dem hitlerischen Sondergericht in Stettin], Nr. 38, S. 134–147.
- Jasiński, Ł., Główna Komisja Badania Zbrodni Niemieckich/Hitlerowskich w Polsce. Narzędzie rozliczeń i propagandy [Hauptkommission zur Untersuchung der Deutschen/Hitlerischen Verbrechen in Polen. Werkzeug der Abrechnungen und Propaganda]. In: Rozliczanie totalitarnej przeszłości: instytucje i ulice [Abrechnung mit totalitärer Vergangenheit: Institutionen und Straßen], Paczkowski, A. (Hrsg.), Warszawa 2017, S. 49–70.
- Jaworski, R., Polska mniejszość przygraniczna w latach 1920–1939 [Polnische grenznahe Minderheit in den Jahren 1920–1939]. In: Deutsche und Polen zwischen den Kriegen. Minderheitenstatus und „Volkstumskampf“ im Grenzgebiet: amtliche Berichterstattung aus beiden Ländern 1920–1939, Bd. 1, Jaworski, R., Wojciechowski, M. (Hrsg.), München 1997, S. 71–90.
- Jeske, R., Hitlerowska polityka germanizacyjna na Górnym Śląsku i sąsiednich ziemiach polskich w czasie drugiej wojny światowej [Hitlerische Germanisierungspolitik in Oberschlesien und benachbarten polnischen Gebieten während des Zweiten Weltkrieges], *Studia i materiały z dziejów Śląska* 1963, Bd. 5, S. 505–523.
- Johe, W., Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt am Main 1967.
- Jonca, K., Nationalsozialistisches Recht im besetzten Polen (1939–1945), *Polnische Weststudien* 1984, Bd. 3, H. 2, S. 239–262.
- Kaczmarek, R., Pod rządami gauleiterów. Elity i instancje władzy w rejencji katowickiej w latach 1939–1945 [Unter der Herrschaft von Gauleitern. Eliten und Machtsinstanzen im Regierungsbezirk Kattowitz in den Jahren 1939–1945], Katowice 1998.
- Kaczmarek, R., Górny Śląsk podczas II wojny światowej. Między utopią niemieckiej wspólnoty narodowej a rzeczywistością okupacji na terenach wcielonych do Trzeciej Rzeszy [Oberschlesien während des Zweiten Weltkrieges. Zwischen der Utopie der deutschen Volksgemeinschaft und der Realität der Okkupation in den ins Dritte Reich eingegliederten Gebieten], Katowice 2006.
- Kaczmarek, R., Województwo śląskie pod okupacją niemiecką [Woiwodschaft Schlesien unter deutscher Besatzung]. In: Województwo śląskie 1945–1950. Zarys dziejów politycznych [Woiwodschaft Schlesien 1945–1950. Ein Überblick über die politische Geschichte], Dziurok, A., Kaczmarek, R. (Hrsg.), Katowice 2007, S. 25–35.
- Kalmbach, P., Wehrmachtjustiz, Berlin 2012.
- Kalmbach, P., Das System der NS-Sondergerichtsbarkeiten, *Kritische Justiz* 50, Nr. 2 (2017).
- Kanarek-Równicka, A., Polskie interpretacje ustroju i prawa Trzeciej Rzeszy (1933–1989) [Polnische Interpretationen der Verfassung und des Rechts des Dritten Reiches], Toruń 2017.
- Keldungs, K., Das Duisburger Sondergericht 1942–1945, Baden-Baden 1998.
- Kern, E., Gerichtsverfassungsrecht. Ein Studienbuch, München/Berlin 1949.
- Kern, E., Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München/Berlin 1954.

- Kessler, W., Das „befreite Schlesien“. Der Regierungsbezirk Kattowitz 1939–1945 in der deutschen Wahrnehmung. In: Germanisierung im besetzten Ostoberschlesien während des Zweiten Weltkriegs, Retterath, H. (Hrsg.), Münster/New York 2018, S. 17–54.
- Klaffkowski, A., Okupacja niemiecka w Polsce w świetle prawa narodów [Deutsche Besetzung in Polen im Lichte des Völkerrechts], Poznań 1946.
- Klütz, A., Volksschädlinge am Pranger, Berlin 1940.
- Knobelsdorf, A., Politische Strafjustiz in Ostwestfalen-Lippe von 1933 bis 1945 und ihre Verarbeitung nach 1945. Ein Forschungs- und Seminarbericht, Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bd. 78 (1990), S. 173–242.
- Köckritz, M., Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus (1933–1945), Frankfurt am Main 2011.
- Koehl, R., The Deutsche Volksliste in Poland 1939–1945, Journal of Central European Affairs 1956, Bd. 15, Nr. 4, S. 354–366.
- Konieczny, A., Pod rządami wojennego prawa karnego Trzeciej Rzeszy. Górny Śląsk 1939–1945 [Unter der Herrschaft des Kriegsstrafrechts des Dritten Reiches. Oberschlesien 1939–1945], Warszawa/Wrocław 1972.
- Konieczny, A., Uwagi o sądzie doraźnym katowickiego Gestapo pod kierownictwem SS-Obersturmbannführera Johannes Thümmlera (październik 1943 r. – styczeń 1945 r.) [Bemerkungen über das Standgericht der Kattowitzer Gestapo unter der Leitung des SS-Obersturmbannführers Johannes Thümmeler (Oktober 1943–Januar 1945)], Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 1972, Bd. 24, S. 105 ff.
- Konieczny, A., Prawo karne Trzeciej Rzeszy – próba charakterystyki [Strafrecht des Dritten Reiches – Versuch einer Charakteristik], Studia nad faszyzmem i zbrodniami hitlerowskimi 1977, Bd. 3, S. 105–119.
- Konieczny, A., Przygotowania władz hitlerowskich do ewakuacji Górnego Śląska w końcowej fazie II wojny światowej [Vorbereitungen der hitlerischen Behörden zur Evakuierung Oberschlesiens in der Endphase des Zweiten Weltkriegs], Studia Śląskie 1977, Bd. 32, S. 261–277.
- Konieczny, A., Ewakuacja niemieckich więźni na Dolnym Śląsku w 1945 r. [Evakuierung der Gefangenen aus Oberschlesien im Januar 1945], Studia Śląskie 1983, Bd. 42, S. 223–245.
- Konieczny, A., Problem przestępstw radiowych w rejencji katowickiej w latach 1939–1945 [Problem der Rundfunkverbrechen im Regierungsbezirk Kattowitz in den Jahren 1939–1945], Studia Historycznoprawne 1993, Bd. 222, S. 195–215.
- Konieczny, A., Połomski, F., Działalność Gestapo – sądownictwo specjalne dla Polaków i Żydów – obozy i więzienia na Śląsku [Tätigkeit der Gestapo – Sondergerichtsbarkeit für Polen und Juden – Lager und Gefängnisse in Schlesien], Wrocław 1964.
- König, S., Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin/New York 1987.
- Krohn, M., Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920–1933, Frankfurt am Main 1991.
- Kulesza, W., Crimen laesae iustitiae. Odpowiedzialność karna sędziów i prokuratorów za zbrodnie sądowe według prawa norymberskiego, niemieckiego, austriackiego i polskiego [Crimen laesae iustitiae. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten für Gerichtsverbrechen nach Nürnberger, deutschem, österreichischem und polnischem Recht], Łódź 2013.
- Kulesza, W., Sąd Specjalny (Sondergericht) w Łodzi [Sondergericht in Lods]. In: Gmach i jego tajemnice. Sąd Okręgowy w Łodzi 1917–2017 [Das Gebäude und seine Geheimnisse. Bezirksgericht in Łódź 1917–2017], Baranowska, M. (Hrsg.), Łódź 2017, S. 60–91.

- Kunz, K., Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941–1945. In: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933–1945, *Diewald-Kerkmann, G., Kunz, K., Knobelsdorf, A.* (Hrsg.), Bielefeld 1992, S. 125–195.
- Kurek, A., Niemieckie więzienia sądowe na Śląsku w czasach Trzeciej Rzeszy [Deutsche Gerichtsgefängnisse in Schlesien während des Dritten Reiches], Kraków 2007.
- Kurkowska, E., Procedura karna na ziemiach polskich okupowanych przez Niemcy w czasie II wojny światowej [Strafverfahren in den von Deutschland während des Zweiten Weltkriegs besetzten polnischen Gebieten], *Studia Iuridica Lublinensia* 2012, Bd. 17, S. 151–180.
- Kwiecień, R., Okupacja wojenna w świetle prawa międzynarodowego: natura, skutki, nowe tendencje [Kriegsbesetzung im Lichte des Völkerrechts: Natur, Wirkung, neue Tendenzen], *Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska, sectio G (Ius)* 2013, Bd. 60, Nr. 1, S. 65–80.
- Lahrtz, J., Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Sachsen. Das Beispiel der Verfolgung der Zeugen Jehovas in den Jahren von 1933 bis 1940, Frankfurt am Main 2003.
- Leide, H., NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR, Göttingen 2011.
- Lingen, K. von, Sondergericht Bozen: „Standgerichte der Besatzungsjustiz“ gegen Südtiroler, 1943–1945. In: Sonderjustiz im besetzten Italien (1943–1945), *Omezzoli, T., Lingen, K. von* (Hrsg.), Innsbruck/Wien/Bozen 2016, S. 75–94.
- Lisiewicz, P., Problem odpowiedzialności dr. Johannes Thümmlera, kierownika Gestapo Górnego Śląska [Problem der Haftung von Dr. Johannes Thümmler, Leiter der Gestapo Oberschlesiens], *Studia i materiały z Dziejów Śląska* 1973, Bd. 12, S. 445–499.
- Lityński, A., Druga wojna światowa: Polskie Państwo Podziemne, prawo i sądy polskie (szkic do celów dydaktycznych) [Zweiter Weltkrieg: Polnischer Untergrundstaat, Recht und polnische Gerichte (Skizze zu didaktischen Zwecken)], *Miscellanea Iuridica* 2005, Bd. 6, S. 130–152.
- Lityński, A., Historia prawa Polski Ludowej [Rechtsgeschichte Volkspolens], Warszawa 2013.
- Loose, I., Special Courts in the Annexed Polish Regions (1939–1945): Occupation Period Instruments of Terror and Social History Source. In: *Brechtken, M., Bulhak, W., Zarusky, J.* (Hrsg.), *Political and Transitional Justice in Germany, Poland and the Soviet Union from the 1930s to the 1950s*, Göttingen 2019, S. 84–98.
- Ludewig, H., *Kuessner, D.*, „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945, Braunschweig 2000.
- Luge, J., Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932–1945, Hannover 1993.
- Luszniewicz, A., *Słaby, T.*, Statystyka z pakietem komputerowym Statistica PL. Teoria i zastosowania [Statistik mit dem Computerpaket Statistica PL. Theorie und Anwendungen], Warszawa 2008.
- Maciejewski, T., Ustrój sądowy Prus, II Rzeszy i Republiki Weimarskiej (1815–1871 i 1918–1933) [Justizsystem Preußens, des Zweiten Reiches und der Weimarer Republik (1815–1871 und 1918–1933)], *Studia Iuridica Lublinensia* 2016, Bd. 25, Nr. 3, S. 587–597.
- Madajczyk, Cz., *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce* [Politik des Dritten Reiches im besetzten Polen], Bd. 1, Warszawa 1970.
- Madajczyk, Cz., *Faszyzm i okupacje 1938–1945. Wykonywanie okupacji przez państwa Osi w Europie* [Der Faschismus und die Besetzungen 1938–1945. Die Ausübung der Besetzung durch die Achsenmächte in Europa], Bd. 1, Poznań 1983.
- Madajczyk, Cz., *Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945*, Berlin 1987.

- Majer, D.*, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981.
- Majer, D.*, „Narodowo obcy“ w Trzeciej Rzeszy. Przyczynek do narodowo-socjalistycznego ustawodawstwa i praktyki prawniczej w administracji i wymiarze sprawiedliwości ze szczególnym uwzględnieniem ziem wcielonych do Rzeszy i Generalnego Gubernatorstwa [„Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements], Warszawa 1989.
- Majer, D.*, Nationalsozialismus im Lichte der Juristischen Zeitgeschichte. Ideologie – Staat – Besatzungsregime in Europa 1939–1945, Baden-Baden 2002.
- Marek, A., Gensikowski, P.*, Konstrukcja czynów współukaranych i jej implikacje praktyczne [Konstruktion der mitbestraften Taten und deren praktische Implikationen], Prokuratura i Prawo 2004, Nr. 10, S. 7–18.
- Mechler, W.*, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlächter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945, Hannover 1997.
- Meinck, J.*, Justiz und Justizfunktion im Dritten Reich, Zeitschrift für Neuere Zeitgeschichte 1981, Nr. 1/2, S. 28–49.
- Meissner, B.*, Ewakuacja niemieckich władz administracyjnych i niemieckiej ludności z okupowanych ziem polskich w latach 1944–1945 [Evakuierung der deutschen Verwaltungsbehörden und deutscher Bevölkerung aus den okkupierten polnischen Gebieten in den Jahren 1944–1945], Warszawa 1987.
- Mertens, B.*, Rechtsetzung im Nationalsozialismus, Tübingen 2009.
- Messerschmidt, M.*, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2005.
- Mezger, E.*, Kriminologie und Strafrecht, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1944, z. 6, S. 99–101.
- Michalski, T.*, Statystyka [Statistik], Warszawa 2004.
- Michelberger, H.*, Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940–45 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte, Pfaffenweiler 1989.
- Möhler, R.*, Strafvollzug im „Dritten Reich“: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes. In: Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes, *Jung, H., Müller-Dietz, H.* (Hrsg.), Baden-Baden 1996, S. 9–302.
- Moritz, G.*, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939–1945, Tübingen 1955.
- Müller, E.*, Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935. In: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken. Festschrift. Herausgegeben vom Präsidenten des Landgerichts in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität des Saarlandes, *Holschuh, R.* (Hrsg.), Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 161–183.
- Müller, I.*, Nationalsozialistische Sondergerichte. Ihre Stellung im System des deutschen Strafverfahrens. In: Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, *Bennhold, M.*, (Hrsg.), Köln 1989, S. 17–33.
- Musial, B.*, Recht und Wirtschaft im besetzten Polen 1939–1945. In: Das Europa des „Dritten Reichs“. Recht, Wirtschaft, Besatzung, Bd. 5, *Bähr, J., Banken, R.* (Hrsg.), Frankfurt am Main 2005, S. 31–57.
- N.N.*, Aus dem Brief eines deutschen Richters in dem neuen Ostgebiet, Deutsche Justiz 1940, Nr. 11.

- Nestler, L.*, Zum Aufbau und zur Tätigkeit der faschistischen Sondergerichte in den zeitweilig okkupierten Gebieten Polens, Jahrbuch für Geschichte 1974.
- Neumann, F.*, Behemot. Narodowy socjalizm – ustrój i funkcjonowanie 1933–1944 [Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944], Warszawa 2016.
- Niermann, H.-E.*, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995.
- Nüchterlein, J.*, Volksschädlinge vor Gericht. Die Volksschädlingsverordnung vor den Sondergerichten Berlins, Marburg 2015.
- Oehler, Ch.*, Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945, Berlin 1997.
- Oestmann, P.*, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, Stuttgart 2015.
- Oleschinski, B.*, Gedenkstätte Plötzensee, Berlin 2002.
- Paulus, H.*, Das Sondergericht Bayreuth 1942–1945, Archiv für Geschichte von Oberfranken 1997, Bd. 77.
- Pilichowski, Cz.*, Badanie i ściganie zbrodni hitlerowskich 1944–1974 [Erforschung und Verfolgung der hitlerischen Verbrechen 1944–1974], Warszawa 1975.
- Pilichowski, Cz.*, Udział Polski w badaniu i ściganiu zbrodni hitlerowskich [Anteil Polens an der Erforschung und Verfolgung der hitlerischen Verbrechen]. In: Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii [Verbrechen und Täter. NS-Völkermord vor den Gerichten der Menschheit und Geschichte], *Pilichowski, Cz.* (Hrsg.), Warszawa 1980.
- Planer, L.*, Sprawa karna przed niemieckim sądem specjalnym w Łodzi o pomoc dla jeńców angielskich [Strafsache vor dem deutschen Sondergericht in Lods wegen Hilfe für englische Kriegsgefangene], Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich 1973, Bd. 25.
- Popiołek, K.*, Śląsk w oczach Gestapo [Schlesien in den Augen der Gestapo], Katowice 1948.
- Prenger, K.*, Sędzia w Auschwitz. Sędzia SS Konrad Morgen i jego walka z korupcją oraz „nielegalnymi“ morderstwami w obozach koncentracyjnych [Ein Richter in Auschwitz. SS-Richter Konrad Morgen und sein Kampf mit Korruption und „illegalen“ Morden in Konzentrationslagern], Zakrzewo 2018.
- Przybyszewski, K.*, Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego (Sondergericht) w Toruniu 1942–1943 [Aus der Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Thorn 1942–1943], Rocznik Toruński 1967, Bd. 2.
- Rabiej, M.*, Statystyka z programem Statistica [Statistik mit dem Statistica-Programm], Gliwice 2012.
- Rak, R.*, Die deutsche Volksliste (1941) und ihre sittliche Beurteilung, Oberschlesisches Jahrbuch 1991, Bd. 7.
- Reifner, U.*, Gemeinschaft und Feindschaft im Ausnahmezustand. Faschistisches Rechtsdenken im Nationalsozialismus. In: Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, *Bennhold, M.* (Hrsg.), Köln 1989.
- Riegel, P.*, Der Tiefe Fall des Professors Pchalek – Diener dreier Unrechtssysteme. Ein Thüringer Jurist zwischen NS-Justiz, Besatzungsmacht, Rechtsprofessur und Spitzeldienst, Erfurt 2007.
- Riehle, G.*, Die Rechtsstaatliche Bedeutung der Staatsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in der nationalsozialistischen Zeit, Frankfurt am Main 1985.
- Roeser, F.*, Das Sondergericht Essen 1942–1945, Baden-Baden 2000.
- Rosenfeld, E.*, Deutsches Strafprozeßrecht, Bd. 2, Berlin 1926.
- Rothenberger, C.*, Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz, Hamburg 1934.

- Rothenberger, C.*, Der deutsche Richter, Hamburg 1943.
- Rüping, H.*, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990.
- Ryszka, F.*, Polityka hitlerowska na Śląsku w latach 1933–1945 [Hitlerische Politik in Schlesien 1933–1945], Wrocław 1964.
- Ryszka, F.*, Państwo stanu wyjątkowego. Rzecz o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy [Ausnahmestandsstaat. Zum Staats- und Rechtssystem des Dritten Reiches], Wrocław 1985.
- Sachwörterbuch der Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 2, *Bartel, K.* (Hrsg.) et al., Berlin 1970.
- Schimmler, B.*, Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984.
- Schlüter, H.*, „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“. Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf 2006.
- Schmidt, H.*, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933–1945, Essen 1998.
- Schminck-Gustavus, Ch.*, Das Heimweh des Walerjan Wróbel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/42, Berlin 1986.
- Schorn, H.*, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt am Main 1959.
- Schudnagies, Ch.*, Der Kriegs- oder Belagerungszustand im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs. Eine Studie zur Entwicklung und Handhabung des deutschen Ausnahmestandsrechts bis 1918, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1994.
- Schuster, J.*, Freimaurer und Justiz in Norddeutschland unter dem Nationalsozialismus. Die beruflichen Folgen der Mitgliedschaft in Logen für Richter und Staatsanwälte, Frankfurt am Main 2007.
- Schwarz, A.*, Rechtsprechung durch Sondergerichte. Zur Theorie und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des Sondergerichts Berlin, Aachen 1992.
- Serwański, E.*, Hitlerowska polityka narodowościowa na Górnym Śląsku, Warszawa 1963.
- Sowa, P.*, Tropem spadkobierców Hakaty. Antypolska działalność Bund Deutscher Osten na Warmii i Mazurach (1933–1939) [Auf den Spuren von Hakatas Erben. Antipolnische Tätigkeit des Bundes Deutscher Osten in Ermland und Masuren (1933–1939)], Warszawa 1979.
- Sroka, I.*, Górny Śląsk i Zagłębie Dąbrowskie pod okupacyjnym zarządem wojskowym [Oberschlesien und das Dombrowaer-Becken unter Besatzungsmilitärverwaltung], Katowice 1975.
- Sroka, I.*, Policja hitlerowska w rejencji katowickiej w latach 1939–1945 [Hitlerische Polizei im Regierungsbezirk Kattowitz in den Jahren 1939–1945], Opole 1997.
- Staff, I.*, Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt am Main 1964.
- Staudinger, R.*, Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat, Schwaz 1994.
- Steinbacher, S.*, „Musterstadt Auschwitz“. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien, München 2000.
- Steyer, D.*, Rola bydgoskiego sądu specjalnego (Sondergericht) w procesie eksterminacji polskiej ludności Pomorza Gdańskiego (1939–1945) [Die Rolle des Sondergerichts in Bromberg bei der Ausrottung der polnischen Bevölkerung von Pommerellen (1939–1945)], Zeszyty Naukowe Wydziału Prawa i Administracji Uniwersytetu Gdańskiego 1976, H. 3.

- Stolleis, M.*, Furchtbare Juristen. In: Deutsche Erinnerungsorte II, *François, E., Schulze, H.* (Hrsg.), Nördlingen 2009, S. 535–548.
- Streim, A.*, Zur Bildung und Tätigkeit der Sondergerichte. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Scheitern und Nachwirken, *Schnabel, T.* (Hrsg.), Ulm 1994, S. 237–258.
- Sunnus, M.*, Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1990.
- Szefer, A.*, Ewakuacja więźniów z Górnego Śląska w styczniu 1945 r. [Evakuierung der Gefangenen aus Oberschlesien im Januar 1945]. In: Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii [Verbrechen und Täter. NS-Völkermord vor den Gerichten der Menschheit und Geschichte], *Pilichowski, Cz.* (Hrsg.), Warszawa 1980, S. 457–465.
- Szefer, A.*, Więzienia i stan liczbowy więźniów w prowincji górnośląskiej w latach okupacji hitlerowskiej [Gefängnisse und Anzahl der Gefangenen in der Provinz Oberschlesien während der hilterischen Besatzung]. In: Więzienia hitlerowskie na Śląsku, w Zagłębiu Dąbrowskim i w Częstochowie 1939–1945 [Hitlerische Gefängnisse in Oberschlesien, Dombrowaer Becken und in Tschenstochau], *Szefer, A.* (Hrsg.), Katowice 1983, S. 7–10.
- Umbreit, H.*, Deutsche Militärverwaltungen 1938/39. Die militärische Besetzung der Tschechoslowakei und Polens, Stuttgart 1977.
- Vollmer, A.*, Doppelleben. Heinrich und Gottliebe von Lehndorff im Widerstand gegen Hitler und von Ribbentrop, Frankfurt am Main 2010.
- Vurgun, O.*, Die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Aachen, Berlin 2017.
- Waltenbacher, T.*, Zentrale Hinrichtungsstätten. Der Vollzug der Todesstrafe in Deutschland von 1937–1945. Scharfrichter im Dritten Reich, Berlin 2008.
- Warzecha, B.*, Działania wojenne na Górnym Śląsku w 1945 roku [Kriegshandlungen 1945 in Oberschlesien]. In: Województwo śląskie 1945–1950. Zarys dziejów politycznych [Woiwodschafft Schlesien 1945–1950. Ein Überblick über die politische Geschichte], *Dziurok, A., Kaczmarek, R.* (Hrsg.), Katowice 2007, S. 35–49.
- Waszczyński, J.*, Prasa hitlerowska o wyrokach Sondergerichtu (Sądu Specjalnego) w Łodzi [Hitlerische Presse über Urteile des Sondergerichts in Lods], *Rocznik Łódzki* 1972, Bd. 16, S. 67–79.
- Waszczyński, J.*, Z działalności hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Łodzi (1939–1945) [Aus der Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Lods (1939–1945)], *Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce* 1972, Bd. 24, S. 14–104.
- Waszczyński, J.*, Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Łodzi w latach 1939–1945 [Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Lods in den Jahren 1939–1945]. In: Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii [Verbrechen und Täter. NS-Völkermord vor den Gerichten der Menschheit und Geschichte], *Pilichowski, Cz.* (Hrsg.), Warszawa 1980, S. 544–556.
- Weber, P.*, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961. Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für Zeitgeschichte, München 2000.
- Weckbecker, G.*, Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998.
- Werle, G.*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.
- Węcki, M.*, Fritz Bracht (1899–1945). Nazistowski zarządca Górnego Śląska w latach II wojny światowej, Katowice 2014.

- Węcki, M., Kwestia folklisty na Górnym Śląsku [Die Angelegenheit der Volksliste in Oberschlesien], Biuletyn IPN 2017, Nr. 9, S. 32–44.
- Wilhelm, F., Der Wandel von der politischen Polizei zur Gestapo. In: Formen des Widerstandes im Südwesten 1939–1945. Scheitern und Nachwirken, *Schnabel, T.* (Hrsg.), Ulm 1994.
- Wogersien, M., Allgemeines „unpolitisches“ Strafrecht als Kriegsstrafrecht vor den Sondergerichten. In: „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, *Daubach, H.-V.* (Hrsg.), Düsseldorf 2007, S. 63–69.
- Wolf, M., Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, München 1987.
- Wrzosek, M., Niemieckie siły policyjne na Górnym Śląsku w rejencji katowickiej w okresie od września do grudnia 1939 r. [Deutsche Polizeikräfte in Oberschlesien im Regierungsbezirk Kattowitz von September bis Dezember 1939], Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 1967, Bd. 17, S. 101 ff.
- Wrzosek, M., Raporty Hütera i O. Fitznera o sytuacji w Zagłębiu Śląsko-Dąbrowskim (w okresie 3 września – 20 października 1939 r.) [Berichte von Hüter und O. Fitzner über die Lage in Schlesisch-Dombrowaer Becken (3. September bis 20. Oktober 1939)], Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 1968, Bd. 19, S. 165 ff.
- Wrzosek, M., Administracja niemiecka na okupowanych terenach Górnego Śląska w okresie od 3 września do 25 października 1939 r. Struktura organizacyjna i kompetencje [Deutsche Verwaltung in den besetzten Gebieten Oberschlesiens vom 3. September bis 25. Oktober 1939. Organisationsstruktur und Befugnisse], *Studia Śląskie* 1972, Bd. 22, S. 261–273.
- Wrzyszczyk, A., O organizacji okupacyjnego sądownictwa polskiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945 [Zur Organisation der polnischen Besatzungsjustiz im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1945], *Zeszyty Majdanka* 1992, H. 14, S. 113–125.
- Wrzyszczyk, A., Z działalności Sądu Specjalnego w Radomiu (1939–1945) [Aus der Tätigkeit des Sondergerichts in Radom (1939–1945)], *Czasopismo Prawno-Historyczne* 2001, Bd. 53, H. 1, S. 329–344.
- Wrzyszczyk, A., Zarys organizacji sądownictwa niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945 [Grundriss der Organisation der deutschen Justiz im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1945], *Zeszyty Majdanka* 1991, Bd. 13, S. 5–28.
- Wrzyszczyk, A., Tworzenie okupacyjnego wymiaru sprawiedliwości w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1940 [Schaffung der Besatzungsgerechtigkeit im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1940], *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego* 2003, Bd. 8, S. 247–270.
- Wrzyszczyk, A., Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie [Deutsche Okkupationsgerichtsbarkeit im Generalgouvernement 1939–1945. Organisation und Funktionsweise], Lublin 2008.
- Wrzyszczyk, A., Z problematyki segregacji narodowościowej i rasowej ludności w systemie prawa i sądownictwa niemieckiego Generalnego Gubernatorstwa (1939–1945) [Zu den Fragen der nationalen und rassistischen Trennung der Bevölkerung im Rechtssystem und in der deutschen Justiz des Generalgouvernements (1939–1945)]. In: *Społeczeństwo a władza. Ustrój, prawo, idee* [Gesellschaft und Macht. System, Gesetz, Ideen], *Przygodzki, J., Ptak, M.* (Hrsg.), Wrocław 2010, S. 800 ff.
- Wrzyszczyk, A., Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie (stan badań) [SS- und Polizeijustiz im Generalgouvernement (Forschungsstand)], *Studia Iuridica Lublinensia* 2013, Bd. 19, S. 361–371.

- Wrzyszczyk, A., Nadzór Hansa Franka nad sądownictwem w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945 [Hans Franks Aufsicht über die Justiz des Generalgouvernements in den Jahren 1939–1945], *Miscellanea Historico-Iuridica* 2015, Bd. 14, H. 2, S. 375–387.
- Wrzyszczyk, A., Das im Generalgouvernement in den Jahren 1939–1945 angewandte materielle Strafrecht, *Juridica International* 2017, Bd. 26, S. 309–321.
- Zajadło, J., Formuła Radbrucha. Filozofia prawa na granicy pozytywizmu prawniczego i prawa natury [Radbruchsche Formel. Rechtsphilosophie an der Grenze zwischen Rechtspositivismus und Naturgesetz], Gdańsk 2001.
- Zajadło, J., Radbruch, Sopot 2016.
- Zarzycki, E., Adwokaci niemieccy jako obrońcy Polaków przed hitlerowskim Sądem Specjalnym w Bydgoszczy [Deutsche Anwälte als Verteidiger der Polen vor dem hitlerischen Sondergericht in Bromberg], *Palestra* 1975, Nr. 5–6, S. 59–75.
- Zarzycki, E., Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność hitlerowskich sądów okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939–1945 [Vernichtende und diskriminierende Tätigkeit der NS-Gerichte im Bezirk Danzig-Westpreußen in den Jahren 1939–1945], Bydgoszcz 1981.
- Zarzycki, E., Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945, Bydgoszcz 1987 [Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Bromberg in den Jahren 1939–1945].
- Zarzycki, E., Besatzungsjustiz in Polen. Sondergerichte im Dienste deutscher Unterwerfungsstrategie, Berlin 1991.
- Zarzycki, E., Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945, Bydgoszcz 2000 [Tätigkeit des hitlerischen Sondergerichts in Bromberg in den Jahren 1939–1945].
- Zehnpfennig, B., Adolf Hitler: Mein Kampf. Studienkommentar, München 2011.
- Zeidler, M., Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933–1940, Dresden 1998.

Abbildungsnachweis (Tabellen, Diagramme)

Tabellen

Tabelle 1. Geschätzte Archivmängel im Bestand Sondergericht Kattowitz im Staatsarchiv in Kattowitz in einzelnen Jahren. Schätzung auf der Grundlage der am höchsten erhaltenen gerichtlichen Aktenzeichen. Prozentangaben wurden gerundet. Vom Autor bearbeitet.	16
Tabelle 2. Statistik der Fälle in den Staatsanwaltschaften bei Sondergerichten und an Sondergerichten, die bis zum 30. November 1939 in den polnischen Gebieten eingerichtet wurden. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 125, Gesamtübersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Polen für die Zeit vom 15.11. bis 30.11.1939. Lodsch (Litzmannstadt) und Krakau wurden aus unbekanntem Gründen nicht in die Liste aufgenommen.. . . .	75
Tabelle 3. Statistik der Freisprüche, Verurteilungen, Arten und der durchschnittlichen Länge der Strafen (in Jahren), die von den in den eingegliederten polnischen Gebieten tätigen deutschen Sondergerichten bis zum 30. November 1939 verhängt wurden. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 125, Gesamtübersicht über die Tätigkeit	76
Tabelle 4. Statistik der Sondergerichte in Bromberg, Kattowitz und Posen für den Zeitraum von September bis Ende Dezember 1939. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 188, Gesamtübersicht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Polen für die Zeit vom 16.12. bis 31.12.1939.	77
Tabelle 5. Statistik der Rechtsprechung und des Strafmaßes (in Jahren) der Sondergerichte in Bromberg, Kattowitz und Posen bis zum 31. Dezember 1939. Quelle: BA, R 3001/9803/7/2, Bl. 188, Gesamtübersicht über die Tätigkeit ... Erläuterungen: M – Mann, F – Frau.	78
Tabelle 6. Persönliche Daten der Richter des Sondergerichts Kattowitz. Aus funktionalen Gründen enthält die Liste auch Bernd Demmler, der während seiner Arbeit beim Sondergericht als Gerichtsassessor tätig war. Erläuterungen: AGR – Amtsgerichtsrat, AGD – Amtsgerichtsdirektor, OAGR – Oberamtsrichter, ASR –Gerichtsassessor, LGR – Landgerichtsrat, LGD – Landgerichtsdirektor, OLGR – Oberlandesgerichtsrat, k.A. – keine Angaben.	90
Tabelle 7. Beteiligung von Richtern des Sondergerichts Kattowitz an der Verhängung von Todesurteilen. In drei Fällen war es nicht möglich, die Spruchbesetzung zu bestimmen. Vom Autor bearbeitet.	178
Tabelle 8. Beteiligung von Staatsanwälten an den Strafsachen, in denen Todesurteile gesprochen wurden. In drei Fällen war es nicht möglich, die Spruchbesetzung zu bestimmen. Vom Autor bearbeitet..	179
Tabelle 9. Nationalität der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	252

Tabelle 10. Berufe und berufliche Stellung der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	255
Tabelle 11. Die Altersstruktur der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	257
Tabelle 12. Vergleich der Berufe und des beruflichen Status von Personen, die vor dem Sondergericht in Kattowitz angeklagt und verurteilt wurden. Vom Autor bearbeitet.	262
Tabelle 13. Vergleich der Altersstruktur der Angeklagten und Verurteilten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	263
Tabelle 14. Statistik des Strafmaßes der Gefängnisstrafe (Straflagerstrafe) und der Zuchthausstrafe (verschärfter Straflagerstrafe) vor dem Sondergericht Kattowitz in Jahren. Vom Autor bearbeitet.	273
Tabelle 15. Änderungen zwischen zugeschriebenen und vorgeworfenen kriminellen Taten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	278
Tabelle 16. Änderung zwischen zugeschriebenen und vorgeworfenen wirtschaftlichen Taten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	279
Tabelle 17. Änderung zwischen zugeschriebenen und vorgeworfenen politischen Taten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	280
Tabelle 18. Die Änderung zwischen den vorgeworfenen und zugeschriebenen Taten in Bezug auf das angegriffene Rechtsgut in Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	281
Tabelle 19. Die zur Todesstrafe verurteilten Personen in den einzelnen Jahren nach Geschlecht. Vom Autor bearbeitet.	304
Tabelle 20. Rechtsprechungsstatistik ausgewählter Sondergerichte in den eingegliederten Ostgebieten im Lichte des Archiverbes des Reichsjustizministeriums. Quelle: SCHLÜTER, „...für die Menschlichkeit“, S. 82–86.	336
Tabelle 21. Rechtsprechungsstatistik ausgewählter Sondergerichte.	336

Diagramme

Diagramm 1. Besetzung der Richterstellen am Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	92
Diagramm 2. Repräsentativität der Altersgruppen unter den Richtern des Sondergerichts Kattowitz bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit an diesem Gericht. Vom Autor bearbeitet.	124
Diagramm 3. Dienstalder Richter des Sondergerichts Kattowitz bei Amtsantritt an diesem Gericht. Vom Autor bearbeitet.	125
Diagramm 4. Monatliches Grundgehalt für Richter. Erarbeitet auf der Grundlage von Personalakten und der Studie: <i>Christmann, A., Skiba, R., Die Entwicklung der Gehälter der Beamten des Reiches und des Bundes von 1928 bis 1963, Köln 1964, S. 29. . . .</i>	130
Diagramm 5. Die durchschnittliche Anwendungsdauer der Zwangsmittel – der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft – vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	167
Diagramm 6. Die durchschnittliche Anwendungsdauer der Zwangsmittel – der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft in den Strafsachen, in denen das Sondergericht Kattowitz auf Todesstrafe erkannte. Das Jahr 1939 wurde nicht berücksichtigt,	

da keine Verfahrensakten vorhanden waren mit Ausnahme eines Urteils, das jedoch keine Feststellungen zum Datum der Festnahme und des Haftbefehls ermöglichte. Vom Autor bearbeitet.	167
Diagramm 7. Die durchschnittliche Dauer des Verfahrens vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	202
Diagramm 8. Die durchschnittliche Dauer der Entscheidungsfällung im Gnadenverfahren der durch das Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen. Vom Autor bearbeitet.	218
Diagramm 9. Die durchschnittliche Dauer der Entscheidungsfällung durch den Reichsjustizminister und den Oberpräsidenten Oberschlesiens im Gnadenverfahren der durch das Sondergericht Kattowitz zum Tode verurteilten Personen. Vom Autor bearbeitet.	219
Diagramm 10. Die durchschnittliche Dauer der Fällung der positiven und negativen Entscheidung im Gnadenverfahren durch den Reichsjustizminister und den Oberpräsidenten Oberschlesiens. Vom Autor bearbeitet.	220
Diagramm 11. Beteiligung einzelner Scharfrichter an der Vollstreckung der vom Sondergericht Kattowitz verhängten Todesurteile. Bei 29 Hinrichtungen konnte der Name des Scharfrichters nicht ermittelt werden, bei vier war es Reindel, bei 64 – Hehr, bei 37 – Henschke, bei weiteren 37 – Bordt und bei 49 – Köster. Vom Autor bearbeitet.	234
Diagramm 12. Geschlecht der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.	251
Diagramm 13. Die häufigsten Nationalitäten der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.	253
Diagramm 14. Die Angeklagten polnischer und deutscher Nationalität vor dem Sondergericht Kattowitz in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.	254
Diagramm 15. Wohnsitze der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz nach Regionen. Vom Autor bearbeitet.	258
Diagramm 16. Wohnsitze der Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz innerhalb des Regierungsbezirks Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	260
Diagramm 17. Kategorien von Anklagen gegen Personen, die vor dem Sondergericht in Kattowitz angeklagt wurden. Vom Autor bearbeitet.	266
Diagramm 18. Kriminelle Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	269
Diagramm 19. Wirtschaftliche Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	269
Diagramm 20. Politische Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	270
Diagramm 21. Gliederung der Anklagepunkte gegen die Angeklagten vor dem Sondergericht Kattowitz in Bezug auf das angegriffene Rechtsgut. Vom Autor bearbeitet. . .	270
Diagramm 22. Personalstatistik nach der Entscheidungsart des Sondergerichts Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	272
Diagramm 23. Verhängung der Zuchthausstrafe (ggf. verschärften Straflagerstrafe) gegenüber Verurteilten polnischer und deutscher Nationalität (d.h. Volksdeutschen, Reichsdeutschen und Schlesiern) sowie Juden in den jeweiligen Jahren. Vom Autor bearbeitet.	275
Diagramm 24. Nationalität der zum Tode Verurteilten. Vom Autor bearbeitet.	306

Diagramm 25. Nationalität der zum Tode Verurteilten in den einzelnen Jahren. Vom Autor bearbeitet.	306
Diagramm 26. Wohnsitz der zum Tode verurteilten Personen. Vom Autor bearbeitet. . .	307
Diagramm 27. Verhältnis zwischen dem Geburtsort und dem Wohnsitz der vom Sondergericht Kattowitz zum Tode Verurteilten innerhalb des Regierungsbezirks Kattowitz. Vom Autor bearbeitet.	308
Diagramm 28. Einteilung der Anklagepunkte in Verfahren aufgrund des angegriffenen Rechtsgutes, die vom Sondergericht Kattowitz mit Verhängung der Todesstrafe beendet wurden. Vom Autor bearbeitet.	310
Diagramm 29. Einteilung der Anklagepunkte in Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, aufgrund der Verbrechenskategorie. Vom Autor bearbeitet.	311

Personenregister

- Achrainer, Martin 13, 40
Albersmann, Ute 91
Anders, Gerhard 143, 144, 180
Anders, Lothar 128
Anders-Baudisch, Freia 13, 41
Angermund, Ralph 14, 94, 101, 103, 105,
106, 107, 109, 112
Arbogast, Christine 153
- Babala, Konstancja 290
Bach, Walter 90, 178
Badura, Emilie 283
Balk, Theodor 26
Ball, Wolfgang 13
Barciak, Antoni 55
Barczyk, Alfons 69, 140
Bartel, Horst 34, 395
Bartoschek, Erich 322
Bastek, Tadeusz 234, 325
Bästlein, Klaus 13, 91, 94
Becker, Maximilian 100, 120, 126, 127, 131,
336, 337, 338
Bellebaum, Ferdynand 138, 179
Bendkowski, Franz 328
Bennhold, Martin 24, 137
Bentz, Christian 6, 49, 89
Berneker, Erich 21
Bębnik, Grzegorz 55
Bichat, Thomas 40, 137
Bittner, Alfons 147
Blazek, Matthias 231
Boberach, Heinz 49
Boda-Krężel, Zofia 141
Bode, Kurt 349
Bohn, Robert 12
Bohse, Daniel 91
Bömelburg, Hans-Jürgen 141
Borchardt, Erwin 90, 122
Borutta, Alfred 324, 332
- Bozyakali, Can 12, 32, 39, 202, 337
Bracik, Alois 326, 328
Brechtken, Magnus 13
Brodacki, Tadeusz 320, 321
Broszat, Martin 56
Brychta, Karl 84
Buchwald, Richard 90, 96, 104, 108, 111, 178
Buczek, Józef 194
Bujakowski, Bolesław 199, 328
Bulhak, Władysław 13
Burk, Karl 90, 107, 178
Bury, Josef 329, 332
Busse, Peter 126
- Chaluppa, Johannes 90, 111
ChojECKa, Ewa 55
Chowaniec, Alex 205, 240
Christmann, Alfred 130
Chrobok, Franziska 204
Ciągwa, Józef V
Ciesielski, Franciszek 325
Crohne, Wilhelm 29
Cyprian, Tadeusz 350
Czech, Jan 327
Czerwionka, Albert 328
Czupalla, Alfons 276
- Daluege, Kurt 150
Danisch, Paul 329
Danker, Uwe 12
Daubach, Helia-Verena 40
Deinhardt, Martin 86, 90, 110, 111, 122,
126, 127, 128, 178
Demmler, Bernd 88, 90, 97, 108, 178
Diestelkamp, Bernhard 349
Dietmeier, Frank 53
Diewald-Kerkmann, Gisela 12
Dindass, Walther 165
Dittrich 138

- Döring, Ernst 143, 180
 Dorn, Alfred 138, 179
 Dörner, Bernward 41
 Douma, Eva 126
 Duda, Franz 289
 Dyballa, Gertrud 140, 141, 143
 Dzierson, Hedwig 204
 Dziurok, Adam 61
- Englisch, Kurt 145, 186
 Epstein, Catherine 363
- Fährndrich, Hans-Karl 86, 90, 178
 Falter, Jürgen 108
 Federspiel, Jakob 90, 95, 101, 113, 114
 Fertacz, Sylwester 55
 Fiebag, Herbert 143
 Fiedorczyk, Piotr V
 Fiedor, Karol 111
 Filio, Josef 321
 Filipczyk, Paul 327
 Firlus, Johann 327
 Fitzner, Otto 56, 57, 58, 138
 Fleuchaus, Bernhard 46
 Form, Wolfgang 53
 Fraenkel, Ernst 377
 Franke, Josef 90, 178
 Freisler, Roland 122
 Freund 138, 179
 Friedmann, Heinrich 24
 Froebel, Hermann 324
 Fürst, Michael 33
- Gacek, Władysław 205, 239, 329
 Gallrein, Bernhard 46
 Gałeczki, Jan 234, 327, 328
 Gamroth, Heinrich 130, 143
 Ganitta, Walter 90, 108, 119
 Gasse, Erich 327
 Gawlitzek, Erwin 140, 143
 Gawlitzek, Erwin 142
 Gawronski, Roman 112, 180, 195, 315, 329
 Gerber, Paul 146, 147
 Girdwoyń, Piotr 159
 Glaser, Stefan 46
 Gleispach, Wenzel von 46, 50, 51, 161
 Glombik, Konrad 301
 Gluza, Michał 331
- Gornicz, Zdzisław 83
 Grabiec, Joachim 141
 Grabietz, Martha 283
 Grabowsky, Karl 138, 139
 Graczyk, Konrad 14, 180, 195, 204, 315, 352
 Graczyk-Glińska, Natalia V
 Graef, Walter 90, 102, 108, 110, 178
 Grimm 138
 Grodziński, Eugeniusz 111
 Gruchmann, Lothar 14, 28, 40, 129, 133
 Gruenewaldt, Arthur 130
 Grünweller, Julius 177, 328, 329
 Grzybowski, Konstanty 24
 Grzywacz, Małgorzata 301, 389
 Guder 138, 179
 Gürtler, Reinhold 186
 Gürtner, Franz 14
 Guzik, Franz 256
 Guzik, Witold 200
- Hacke, Gerald 36
 Hahne 138
 Hamaeckers, Clemens 138, 179
 Hanelt, Friedrich 143
 Hanus, Franz 145, 147, 148
 Hanuszkiewicz, Ryszard 322
 Hayn, Fritz 138, 179
 Hedicke, Eberhard 90, 104, 108, 110, 126, 178
 Hehr, Friedrich, 228, 231
 Hein 179
 Hein, Rudolf 145
 Hensle, Michael 6
 Herbst, Ludolf 39, 41
 Hermann 138, 179
 Herrmann, Alfred 82, 90, 112, 113, 120, 133, 134, 135, 138, 178
 Hester 138
 Hinüber, Otto von 50, 51, 53, 159, 161
 Hitler, Adolf 111
 Hoffschulte 138, 179
 Holschuh, Rose 13
 Hug, Michael 22
 Hütt, Götz 13
- Idel, Wolfgang 52, 181
 Imiolczyk, Gregor 290
 Irmen, Hans 12

- Izdebski, Zygmunt 141
- Jagielska, Monika V
- Jaitner, Karl 326, 328
- Janicka, Danuta V
- Janicki, Johann 327, 329
- Jasiński, Łukasz 358, 362
- Jaworski, Rudolf 111
- Jelen, Franz 185, 329
- Jelitko, Edward 326, 329
- Jendryschik, Paul 325, 327, 332
- Jeske, Reinhold 141
- Joachimski, Josef 147
- Johe, Werner 40
- Jonca, Karol 56, 297
- Jung, Heike 239
- Juszyk, Eduard 324, 328
- Jüttner, Friedrich 143
- Kaczmarek, Ryszard 55, 56, 58, 61, 128, 259
- Kaczor, Władysław 327
- Kaffanke 197
- Kaim, Jan 324, 325, 328
- Kalmbach, Peter 24, 39
- Kanarek-Równicka, Anna 299
- Kania, Marie 283
- Kapucziński, Bronisław 200
- Karkowski, Stanisław 234
- Kassner, Günther 145
- Kciuk, Marcin 112, 151, 309
- Keldungs, Karl 12
- Kern, Eduard 24
- Kiebzak-Mandera, Dorota V
- Kieler, Herbert 86, 90, 110, 113, 135, 178
- Kiessling 138
- Kirchner, Georg 91, 104, 119
- Kirsch, Hans 145, 146, 182
- Kleiner, Ludwig 83, 91, 102, 113, 178
- Kleinholz, Rolf 138
- Klimera, Eduard 322
- Klütz, Alfred 41, 203
- Knobelsdorf, Andreas 12
- Knobloch, Gottfried 138, 179
- Köckritz, Moritz 291
- Koehl, Robert 141
- Kohn, Ernst 145, 148, 187
- Kolodzig, Viktor 276
- Konieczny, Alfred 81, 100, 214, 219, 229, 241, 301, 302, 313, 314, 315, 331, 348, 375
- König, Stefan 145, 187
- Koppel, Wolfgang 352
- Korycik, Franciszek 289, 303, 324, 328, 329
- Korzonkiewicz, Franciszek 205
- Köster, August 233
- Kowalczyk, Anna 194
- Kowoll, Emil 112
- Koziol, Adelheid 140, 141, 143
- Krekel, Adolf 138, 179
- Krisch, Marek V
- Krompietz, Alois 328, 330, 332
- Krtschmarsch, Rudolf 316, 324, 325, 327
- Krügers, Paul 86, 91, 95, 110, 136, 178
- Krzak, Andrzej V
- Kubiczek, Anna 205
- Kudera, Paul 145, 147, 148
- Kuessner, Dietrich 12, 337, 353
- Kulesza, Witold 349, 351, 353
- Kunz, Kerstin 12
- Kurek, Andrzej 232
- Kurek, Hedwig 266
- Kurkowska, Edyta 194
- Kwiatkowski, Cyprian 324
- Kwiatkowski, Josef 325
- Lahrtz, Uwe 12
- Langner, Johannes 324, 325, 327
- Laszczak, Bolesław 170
- Ledwoń, Mikołaj 317, 318, 319
- Leide, Henry 349
- Leischner, Heinz 322
- Lelonek, Martha 327
- Lemcke, Wolfgang 91, 104, 106, 110, 122, 131, 178
- Lesniak, Franz 328
- Lewandowski, Elisabeth 197
- Liebich, Johannes 138, 179
- Lingen, Kerstin von 40
- Linke 138, 179
- Lisiewicz, Paweł 297
- Lityński, Adam 355
- Lubrich, Fritz 214
- Ludewig, Hans 12, 337, 353
- Ludolph, Alfred 138, 139, 179
- Ludorff 179
- Luge, Jens 13

- Machaiski, Gertrud 324, 331
Maciejewski, Marek 300
Maciejewski, Tadeusz 1
Madajczyk, Czesław 56, 60, 61
Madzia, Andreas 216
Majer, Diemut 14, 29, 128
Majer, Stanisław 205
Maniera, Robert 205, 211
Marek, Helene 266
Marondel, Paul 184, 216, 323
Marszał, Maciej 300
Maselik, Franz 324
Maślanka, Wiktoria 326, 329
Matthies 180
Mechler, Wolf 13, 91, 337
Menzel, Felix 139
Messerschmidt, Manfred 24
Meusel, Hans 85, 90, 104, 105, 119, 136, 178
Mezger, Edmund 100
Michelberger, Hans 128, 290, 291
Mierny, Jan 230, 326, 327
Mikołajczyk, Marian V
Miosga, Hans 86, 90, 128, 133, 178
Möhler, Rainer 239
Mojeszczyk, Leopold 230
Mokrski, Bernhard 145, 146
Mommsen, Hans 105
Morgenweg, Emil 326
Moritz, Günther 56
Motas, Mieczysław 356
Müller, Elmar 13, 41
Müller, Ingo 24
Müller-Dietz, Heinz 239
Musiał, Bogdan 141
Mutz, Albert 326
- Nestler, Gerhard 13
Nestler, Ludwig 34
Netzel, Stefan 170
Neuenburg 138
Neumann, Franz 254
Neumann, Ingeborg 234, 329
Nieding 138
Nieradka, Stefan 325, 329
Niermann, Hans-Eckhard 91
Nowakowski, Władysław 234
Nüchterlein, Jana 12
- Oehler, Christine 6, 32, 48, 202, 330, 353
Oehme, Wilhelm 121, 143
Ogiermann, Franz 90, 178
Oleschinski, Brigitte 223
Omezzoli, Tullio 40
Oppe, Wilfried 138, 179
Orawczak, Albin 327
Ostendorf, Heribert 13
Ottersbach, Karl-Heinz 138, 179
- Passon, Stanisław 289
Pastuszek, Józef 230
Paulsen, Sven 13
Paulus, Helmut 12
Pchalek, Gerhard 138, 230, 348, 394
Petersen, Hasso 138
Pfeiffer, Gerhard 90, 138, 178, 179
Pietrzyk, Lucjan 325
Pilichowski, Czesław 232, 357
Piotrowski, Stefan 216
Pitscheider, Sabine 13
Piwecki, Wenzel 326
Plischke, Martin 290
Plonner, Hermann 90, 95, 122, 178
Pojda, Viktor 290
Pokorski, Teodor 230
Poloczek, Johann 322
Połomski, Franciszek 297
Pompa, Anton 131, 143
Popanda, Joanna 88
Popiołek, Kazimierz 141
Pospichel, Wilhelm 170
Prenger, Kevin 377
Przygodzki, Jacek 9
Ptak, Marian 9
Ptasznik, Zuzanna 192, 326, 327
Pütz, Gregor 90, 178
Pyras, Johann 323, 328
- Radbruch, Gustav 350
Rak, Romuald 141
Ränsch, Karl 143, 180
Rappaport, Emil 300
Reichert, Hans-Ulrich 138, 179
Reif, Georg 138, 179
Reifner, Udo 137, 301
Reindel, Ernst 231
Riegel, Peter V, 138, 348, 352

- Riehle, Gerhard 137
Risch, Georg 328
Rockel, Hans 142, 143
Roederer, Heinz 90, 104, 119
Roeser, Frank 12, 336
Rolek, Tekla 327, 328
Rosenfeld, Ernst 159
Rossmann 90, 178
Roszczyk, Alois 326
Rothenberger, Curt 97, 99, 101
Rożkowicz, Mieczysław 15, 83
Rückert, Joachim V
Rudzki, Hanns 145, 148
Rüping, Hinrich 40, 337
Rydzek, Georg 83, 90, 111, 119, 178, 347
Ryszka, Franciszek 14, 105
- Saternus, Maria 283
Sawicki, Jerzy 350
Scheibert, Alois 289
Scheja, Georg 175
Schendzielorz, Jan 192, 208, 329
Schikora, Gertrud 330
Schiller, Theo 53
Schimmler, Bernd 12
Schlonsok, Josef 197, 198
Schlüter, Franz 131, 138
Schlüter, Holger 13, 63, 287, 334, 335, 336
Schmidt, Herbert 12, 299
Schmidt, Josef 143, 180
Schmidt, Martin 62, 121, 178
Schmidt, Martin 90
Schminck-Gustavus, Christoph 12
Schmolik 138
Schnabel 179
Schnabel, Thomas 27, 150, 153
Schneider, Richard 127, 130, 131
Schorn, Hubert 40
Schubert, Johannes 138, 179
Schudnagies, Christian 22
Schuster, Jochen 110
Schwarz, Alfons 12, 91, 202, 337
Schwider, Franziska 197
Schwider, Robert 197, 323, 329
Schwientek, Emil 217, 323
Schwittlinsky, Hans 145, 146, 186
Seehafer, Paul 81, 82, 90, 115, 116, 117, 121, 127, 132, 133, 144, 178
- Seggelke 138, 179
Seiffert, Alex 90, 119
Sgraja, Franz 327, 330, 332
Siński, Bolesław 331
Siwior, Ludwik 170
Skiba, Reiner 130
Skrzypek, Gertrud 276
Skutella, Vinzent 197
Sowa, Paweł 111
Sójka-Zielińska, Katarzyna 299
Sroka, Irena 56, 61, 63, 66
Stach, Karol 358
Staff, Ilse 89
Stanke, Georg 90, 108, 120, 121, 128
Staudinger, Roland 13
Stawarska-Rippel, Anna V
Steinbacher, Sybille 56, 308
Steinhagen, August 145
Steininger, Rolf 13
Steinitz, Richard 205, 212, 218, 304, 329
Stephan 179
Steyer, Martha 323, 324, 325
Stoetzer 138, 179
Stolleis, Michael 349
Stolorz, Karl 323, 329
Stremming, Gottfried 143
Sunnus, Michael 109
Szafrńska, Weronika V
Szczygieł, Tomasz V
Szefer, Andrzej 232
Szmaglewska, Seweryna 236
Śliwa, Jan 205
Śmielecki, Roman 363
Świerkosz, Józef 322
- Taborski, Stanisław 112, 217
Tammann 228
Tegtmeyer Werner 50
Terrahe 138
Tiesenhausen, Richard Baron 90, 178
Turek, Theofil 327
Tynior, Ignacy 329
- Ulitz, Otto 213, 214
Umbreit, Hans 59
Urbańczyk, Ludwik 239, 329
Utz, Hans 90, 126, 127, 178

- Viebig, Michael 91
Vieding 138, 179
Voelkel, Hansjürgen 90, 107, 178
Vollmer, Antje 41
Vurgun, Oskar 12
- Wackermann, Josef 204
Wadas, Edward 290
Walisko, Georg 205, 241, 324
Walisko Johann 205, 217, 241
Wallach, Antoni 327
Waltenbacher, Thomas 233
Walter 138, 179
Warzecha, Bartłomiej V
Waszczyński, Jan 10, 92, 287, 334, 337
Wawak, Franciszek 205, 209, 210, 240
Weber, Petra 349
Weber, Robert 299
Weckbecker, Gerd 13, 28, 36, 90, 91, 92, 94,
99, 101, 103, 112, 144, 181, 187, 193, 203,
335, 337
Weidel, Martin 86, 90, 104, 178
Weitzenbaum, Leon 196
Werle, Gerhard V, 14, 286, 301, 315, 317
Węcki, Mirosław V, 88, 172, 214, 241
Wichnowski, Johann 295
Wilhelm, Friedrich 150
Wilhelm, Günther 138, 179
Willems, Susanne 105
Windel, Lothar 138
- Witton, Leo 82, 91, 96, 125, 131, 178
Wochnik, Max 196, 324
Wogersien, Maik 40
Woitalla, Alois 327
Wojciechowski, Marian 111
Wolf, Manfred 22
Wolfrum, Georg 138, 179
Wolski, Mikołaj V
Wrobel, Hans 12, 91
Wróbel, Walerian 12
Wryzol, Alfred 322
Wrzosek, Mieczysław 56, 150
Wrzyszczy, Andrzej V, 9
Wurzel, Karl 91, 178
- Zaar, Edmund 85, 91, 104, 106, 178
Zajadło, Jerzy 350
Zak, Dominik 191, 330
Zalewski, Leo 289
Zapała, Władysław 235
Zarusky, Jürgen 13
Zarzycki, Edmund 92, 187, 338
Zehnpfennig, Barbara 111
Zeidler, Manfred 12
Ziegler, Hannes 13
Ziemba, Stanisław 233
Zippel, Albrecht 138, 179
Zirpel, Herbert 91, 119, 178, 347
Zurek, Anna 327
Zylka, Alois 145, 146

Sachregister

- Abtreibung 205, 206, 212, 213, 214, 261, 265, 267, 278, 309
- Abzeichen 4, 36, 38, 97, 132, 266, 268, 276, 309, 311
- Amtsanmassung 162, 265, 268, 278, 309, 310, 360
- Amtsgericht 1, 22, 67, 72, 80, 88, 92, 94, 113, 114, 115, 122, 123, 125, 141, 143, 160, 162, 163, 164, 165, 168, 180, 204, 223, 245, 276, 305, 322, 360, 362, 364, 368
- Anklageschrift 27, 44, 46, 47, 48, 71, 74, 75, 77, 134, 136, 139, 149, 152, 165, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 181, 185, 186, 190, 246, 261, 262, 263, 277, 279, 281, 285, 305, 312, 314, 316, 317, 319, 367, 375
- Arbeitsloser 254, 255, 262, 308, 309
- Außerordentlicher Einspruch 52, 53, 192, 366, 369
- Äußerungen 45, 154, 210, 267, 280, 287, 292, 293, 295, 296, 298, 309, 310, 335, 352, 369
- Begünstigung 195, 265, 267, 278, 309, 310, 353
- Beihilfe 271, 276, 277, 283, 352
- Bekanntmachung 45, 66, 227, 231, 243, 245, 246, 302, 334
- Beleidigung 2, 4, 38, 267, 268, 276, 280, 287, 288
- Berufsverbrecher 264
- Bestechung 265, 278, 309, 310, 359
- Betrug 168, 177, 182, 196, 248, 265, 266, 278, 292, 303, 309
- Beweisverfahren 4, 8, 50, 134, 135, 136, 177, 181, 183, 191, 247, 281, 302, 369, 370, 373
- Bibelforscher 36, 284, 291, 359
- Blutgerichte 352
- Blutrichter 348, 352
- Brandstiftung 25, 35, 37, 42, 79, 216, 248, 268, 284, 309, 311, 339
- Bromberger Blutsonntag 4, 75, 78
- Bundesgerichtshof 353
- Bundestag 354
- Bundesverwaltungsgericht 353
- Denunziation 4, 153, 154, 155, 156, 292, 367
- Deserteur 41, 58, 355
- Diebstahl 151, 153, 156, 162, 181, 182, 188, 196, 204, 205, 206, 210, 215, 217, 240, 241, 248, 255, 265, 276, 278, 287, 288, 303, 309, 311, 314, 315, 320, 326, 331, 356, 360, 373
- Dirne 256, 263
- Disziplinarstrafe 113, 146, 367
- Durchsuchung 159
- Ehrverlust 315, 320, 322, 323, 353, 359
- Einbruchdiebstahl 152, 164, 182, 195, 274, 278
- Einstellung des Verfahrens 50, 190, 281, 351
- Enthauptung 220, 221, 223, 224, 226, 227, 228, 230, 232
- Erhängen 223, 228
- Erschießen 25, 73, 220, 221
- Erweiterte Mittäterschaft 369
- Fahnenflucht 271, 283
- Fallbeil 220, 221, 222, 223, 226, 228, 231, 232, 233
- Falschbeurkundung 265, 267, 277, 278, 331
- Falsche Anschuldigung 267
- Feldpost 151, 262
- Festnahme 25, 26, 32, 79, 155, 159, 160, 161, 163, 164, 167, 168, 198, 307, 364, 368
- Fliegeralarm 177
- Flucht 47, 160, 161, 162, 165, 180, 235, 237, 248, 267, 285, 288, 309, 311, 328, 344, 359
- Freikorps 143, 151, 154, 155, 189, 267, 309, 310, 312, 316, 317, 318, 329, 332
- Freimaurerloge 110

- Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher 4, 134, 161, 171, 195, 196, 248, 274, 284, 285, 286, 300, 322, 330, 374
- Gefängnisstrafe 51, 59, 71, 72, 74, 77, 78, 183, 187, 215, 228, 229, 236, 237, 238, 239, 241, 271, 272, 276, 284, 292, 334, 335, 359, 361
- Geistlicher 44, 226, 227, 256, 263, 291
- Geldfälschung 268
- Geldstrafe 44, 45, 51, 59, 67, 183, 184, 196, 197, 271, 274, 275, 276, 315, 325, 335, 360, 361
- Gendarmerie 67, 71, 74, 75, 149, 150, 153, 181, 209, 245, 367
- Generalgouvernement 9, 34, 150, 258, 259, 294, 307, 360
- Generalstaatsanwalt 15, 17, 19, 54, 185, 194, 195, 197, 198, 199, 207, 231, 233, 246, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 304, 341, 342, 345, 349, 352, 374
- Gerichtsassessor 31, 88, 91, 101, 102, 113, 116, 117
- Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 36, 267, 283, 292, 293
- Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 195, 196, 313, 322
- Gestapo 1, 68, 149, 150, 151, 155, 233, 240, 250, 289, 297, 304, 305, 318, 357, 360, 367, 371, 373, 375, 376, 377
- Gesundes Volksempfinden 42, 170, 171, 284, 315, 332
- Gewaltverbrecher 4, 42, 246, 247, 248, 284, 286, 314, 317, 374
- Gnadenakt 205, 210, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 241, 242
- Gnadenentscheidung 73, 219, 225, 227, 229, 230, 233, 235
- Gnadenrecht 25, 67, 68, 203, 204, 205, 206, 214, 215, 217, 218, 219, 223, 224, 227, 293
- Haager Konvention 60, 64, 359
- Handbeil 220, 221
- Hehlerei 195, 265, 266, 276, 278, 287, 309
- Internationales Militärtribunal in Nürnberg 357, 365
- Justizpressestelle 227, 242, 243, 245, 246
- Kleidersammlung 211, 240
- Konsulent 145, 148, 212, 213, 214
- Konzentrationslager 1, 214, 236, 237, 238, 239, 240, 242, 290, 301, 305, 357, 370, 373
- Körperverletzung 184, 216, 248, 265, 267, 278, 309, 310, 312, 322
- Kriegsbedingungen 29, 31, 98, 160, 195, 305, 368
- Kriegsgefangene 58, 292, 358, 363
Kriegsverhältnisse 246, 325, 326
- Kriminalbiologie 99, 100
- Kriminalpolizei 46, 73, 150, 152, 158, 165, 367, 368
- Kuppelei 268
- Landgericht 1, 7, 22, 26, 30, 31, 32, 33, 39, 42, 52, 53, 66, 72, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 88, 93, 104, 105, 109, 121, 124, 125, 137, 139, 143, 145, 146, 147, 173, 182, 186, 193, 195, 250, 259, 296, 318, 352, 354, 375
- Lebensmittelkarten 151, 314, 315, 319, 325, 331
- Metallsammlung 44, 314
- Mord 2, 37, 79, 151, 155, 159, 182, 187, 189, 190, 204, 216, 235, 238, 239, 247, 248, 267, 278, 279, 302, 309, 314, 320, 321, 349, 352, 363
- Nichtanzeige des unbefugten Waffenbesitzes 266, 267, 280, 309, 312
- Nichtigkeitsbeschwerde 8, 53, 54, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 314, 315, 352, 366, 370, 374, 375
- NSDAP-Kanzlei 211
- Oberlandesgericht 1, 17, 22, 26, 27, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 40, 43, 49, 54, 61, 68, 79, 81, 82, 85, 96, 100, 102, 109, 113, 120, 122, 123, 124, 127, 129, 134, 135, 136, 143, 146, 147, 194, 196, 199, 200, 243, 245, 290, 291, 296, 335, 343, 352, 353, 366, 367, 373, 375
- Oberreichsanwalt 52, 53, 54, 166, 198, 199

- Oberstaatsanwalt 137, 138, 162, 165, 169,
 173, 174, 185, 194, 197, 198, 207, 212, 221,
 222, 223, 225, 228, 230, 241, 243, 245, 246,
 304, 344
 Oberster Nationalgerichtshof 357

 Pflichtverteidigung 48, 49, 184, 186, 369
 Plakate 242, 245, 246
 Plakate 242, 245, 246
 Polenstrafrechtsverordnung 45, 49, 54, 83,
 87, 161, 164, 171, 186, 187, 196, 198, 212,
 215, 229, 238, 251, 254, 273, 282, 297, 300,
 303, 305, 311, 313, 314, 316, 317, 318, 319,
 321, 331, 360, 367, 369, 374
 Polizei der Woiwodschaft Schlesien 150
 Polizeiersatzgefängnis 164, 233
 Postbeamte 180
 Postbeamte 255, 261, 262, 308, 320
 Protokollant 139, 140, 142, 162, 179, 180,
 191, 360, 361

 Radio 162, 266, 276, 280, 287, 326, 338, 352,
 364
 Rassenschande 297
 Räuberbande 247, 248
 Raub 79, 136, 153, 182, 248, 255, 265, 266,
 278, 285, 294, 295, 298, 303, 307, 309, 320,
 322, 326
 Rauschdelikt 268, 276
 Rechtsanwaltschaft 101, 128, 145
 Referendar 101
 Referendariat 95, 99, 100, 101, 102, 104, 142
 Reichsführer SS 17, 297
 Reichsgericht 1, 18, 22, 26, 27, 35, 37, 49, 52,
 53, 54, 135, 195, 196, 197, 198, 199, 345
 Reichskanzlei 209, 235
 Reichspostdirektion 150, 151
 Reichssicherheitshauptamt 115
 Richterbriefe 40, 291
 Richter 2, 3, 5, 17, 19, 21, 25, 26, 29, 30, 31,
 37, 41, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 62, 73, 78,
 81, 82, 83, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95,
 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105,
 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114,
 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123,
 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132,
 133, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 144,
 145, 146, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164,
 174, 175, 177, 179, 180, 190, 191, 199, 205,
 206, 216, 222, 225, 226, 247, 275, 287, 293,
 296, 331, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 341,
 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 356, 357,
 358, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367,
 368, 369, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 377
 Rückfalldiebstahl 173, 189, 195, 265, 278

 Sabotage 180
 Sachverständiger 38, 48, 50, 52, 169, 180,
 232, 290, 324
 Scharfrichter 222, 223, 224, 225, 226, 227,
 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234
 Schleichhandel 2, 170, 182, 196, 198, 199,
 200, 216, 265, 267, 279, 294, 298, 303, 309,
 315, 316, 324
 Schutz der Volksgemeinschaft 170, 171, 195,
 300, 322, 332
 Schutzhaft 32, 35, 79, 290, 301, 305
 Schutzpolizei 149, 150, 161
 Schwarzschlachtung 2, 151, 170, 198, 199,
 200, 244, 261, 265, 267, 276, 279, 294, 295,
 296, 303, 309, 324, 350
 Selbstmord 220, 221, 234
 Sicherheitspolizei 74, 149, 150
 Soldat 29, 41, 55, 58, 68, 69, 98, 135, 136,
 155, 174, 209, 213, 215, 217, 241, 246, 256,
 261, 263, 308, 325, 373
 Staatsanwalt 3, 4, 5, 8, 17, 18, 19, 25, 31, 37,
 49, 50, 51, 67, 70, 71, 72, 73, 75, 79, 87, 115,
 117, 129, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139,
 141, 149, 161, 163, 164, 171, 172, 173, 175,
 176, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186,
 187, 188, 192, 194, 195, 196, 199, 200, 205,
 206, 207, 209, 211, 213, 216, 222, 229, 230,
 233, 265, 277, 278, 279, 281, 284, 286, 290,
 294, 295, 296, 314, 315, 316, 319, 320, 321,
 322, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353,
 356, 358, 359, 363, 364, 365, 367, 372, 373,
 374, 375
 Standgericht 203, 250, 289, 297, 303, 305,
 355, 365, 371, 373, 375, 376, 377
 Steckbrief 173, 288
 Straflagerstrafe 183, 236, 237, 238, 271, 272,
 273, 276, 334
 Sühne 171, 180, 195, 245, 248, 286, 300, 317,
 322, 332

- Todesstrafe 5, 6, 7, 8, 12, 19, 25, 35, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 51, 72, 73, 79, 86, 112, 136, 154, 155, 164, 168, 171, 176, 177, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 203, 204, 212, 214, 215, 217, 220, 222, 223, 226, 228, 229, 238, 241, 244, 247, 274, 278, 279, 284, 285, 286, 291, 295, 297, 298, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 307, 309, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 327, 330, 334, 335, 337, 338, 351, 352, 363, 370, 372, 373, 374, 375
- Totschlag 49, 79, 134, 187, 267, 278, 285, 309, 321, 364
- Umgang mit Kriegsgefangenen 268, 276, 280, 282
- Unbefugter Waffenbesitz 2, 151, 181, 182, 189, 205, 216, 217, 239, 240, 248, 266, 267, 280, 283, 288, 309, 312, 316, 331, 335
- Unterschlagung 155, 177, 182, 196, 255, 265, 266, 278, 309, 315
- Untersuchungshaft 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 172, 174, 187, 209, 241, 274, 275, 288, 293, 318, 328, 367, 368
- Unzurechnungsfähigkeit 161, 289
- Urkundenfälschung 52, 195, 196, 197, 216, 255, 265, 267, 278, 303, 315, 316, 331
- Urkundenvernichtung 180
- Urkundenvernichtung 309, 353
- Verdunkelung 46, 47, 284
- Vergewaltigung 42, 248
- Vermögenseinziehung 45, 184
- Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 42, 283, 285, 313, 317, 318, 319, 320, 321, 322
- Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 42, 69, 173, 195, 197, 282, 285, 286, 292, 313, 315, 316, 319, 320, 321
- Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 251, 283, 292, 293, 313, 316, 321, 322, 331
- Verschärfte Straflagerstrafe 49, 51, 183, 184, 198, 199, 214, 215, 229, 236, 237, 238, 271, 272, 273, 275, 334, 360, 361, 374
- Verteidiger 3, 5, 8, 19, 49, 50, 72, 114, 115, 144, 145, 146, 147, 169, 173, 175, 176, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 199, 211, 212, 213, 222, 223, 225, 226, 369
- Verteidigungsrecht 73, 117
- Volksgeschichtshof 1, 29, 35, 37, 38, 41, 43, 49, 166, 217, 289, 330, 346, 354, 355, 376
- Volkssliste 3, 4, 140, 157, 158, 164, 172, 239, 254, 297, 301, 318, 319, 360, 368, 371, 375
- Volksschädling 180
- Volksschädling 4, 134, 196, 197, 244, 246, 284, 285, 286, 316, 320, 322, 331, 359, 374
- Volkstumskampf 390
- Volkstumskampf 112, 144, 186, 301, 370
- Vollstreckungsauftrag 73, 224, 225, 227, 228, 229
- Vorbereitungsverfahren 8, 136, 149, 152, 164, 165, 166, 171, 172, 202, 284, 302, 334, 367, 368
- Vorläufige Einstellung 281, 287, 288, 362
- Wehrkraftzersetzung 41, 331
- Wiederaufnahme des Verfahrens 8, 27, 51, 52, 73, 86, 192, 193, 194, 203, 215, 222, 223, 225, 229, 353, 354, 362, 369, 372
- Zollamt 156
- Zuchthausstrafe 35, 49, 51, 74, 77, 78, 182, 183, 184, 187, 188, 195, 210, 212, 215, 228, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 271, 272, 273, 275, 279, 284, 285, 292, 293, 298, 315, 321, 322, 334, 352, 361, 373
- Zuhälterei 268
- Zurechnungsfähigkeit 161, 188